DEMOSTHENES

UND SEINE ZEIT.

VON

ARNOLD SCHAEFER, D. PH.
PROFESSOR AN DER UNIVERSITÄT GREIFSWALD.

DRITTER BAND.

ZWEITE ABTHEILUNG.



LEIPZIG,
DRUCK UND VERLAG VON B. G. TEUBNER.
1858.

Die beiden Abtheilungen des dritten Bandes werden nicht getrennt abgegeben. Siehe innere Seite dieses Umschlages.



DEMOSTHENES

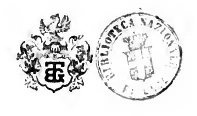
UND SEINE ZEIT.

VON

ARNOLD SCHAEFER, D. PH.
PROFESSOR AN DER UNIVERSITÄT GREIFSWALD.

DRITTER BAND.

ZWEITE ABTHEILUNG.



LEIPZIG,
DRUCK UND VERLAG VON B. G. TEUBNER.
1858.

2

INHALT.

BEILAGEN.

BEILAGEN.

I.

Die Schlacht bei Mantineia*).

Über den letzten Feldzug des Epaminondas sind uns genauere Berichte überliefert worden als über alle seine früheren Kriege: denn das Talent des Feldherrn erzwingt sich am Ende Anerkennung, nöthigt Neid und politische Feindschaft zu schweigen, und die zu seinem Lobe gestimmten finden in seinen letzten Tagen reichen Stoff den Helden zu ehren. So wenig sonst Xenophon für die Thebaner und den Aufschwung ihrer Demokratie ein Herz hat, hier kann er dem Gegner selbst seine Bewunderung nicht versagen; Polybios ergreift gern die Gelegenheit zugleich mit Hannibals kluger Berechnung im Zuge von Capua gegen Rom Epaminondas Kriegsplan darzulegen und zu preisen; bei Diodor endlich läfst sich manche gute Nachricht auslesen, so unklar und verworren auch seine breit ausgesponnene Erzählung ist. Das ist aber in diesem Falle wohl nicht Diodors Schuld allein, sondern wird zu einem Theile in den Schriftstellern, welche er ausschrieb, seinen Grund haben. Von Ephoros wenigstens, den Diodor viel benutzte, führt Polybios 12, 25 [f] gerade die Beschreibung der Schlacht bei Mantineia als ein Beispiel an, dafs er sich ein Treffen zu Lande gar nicht vorzustellen wufste, was auch Theopompos und Timaeos nicht verstanden haben. Mit Plutarchs Leben des Epaminondas haben wir sicherlich manche dankenswerthe Nachricht eingebüfst, und wenn auch einiges daraus in den Apophthegmen erhalten sein mag, so sind diese doch für den Krieg um Mantineia von geringem Nutzen. Es wird jedoch dieser Mangel zu einem Theile durch das ausgeglichen, was Plutarch bei Behandlung der müfsigen Frage, ob die Athener im Kriege oder in Kunst und Wissenschaft sich gröfseren Ruhm erworben haben, erzählt: auch sein Leben des Agesilaos gibt über Epaminondas Unternehmungen Aufschlufs. Zu diesen zusammenhängenden Berichten kommt endlich eine Fülle von wichtigen Notizen bei Pausanias, einzelne bei Aeneias dem Taktiker, Polyaenos, Frontinus und wer sonst zufällig auf jene Vorfälle gerieth; auch Cornelius Nepos und Justinus erweisen sich nicht ganz unnütz. Da ist es in unserer Zeit nicht eben schwer eine klare und anschauliche Schilderung der Bege-

*) Wieder abgedruckt aus dem Neuen Rhein. Mus. f. Phil. V, 45—69. Vgl. o. Bd. I, 110 ff.

benheiten jener Tage zu entwerfen, wie diefs namentlich von G. R. Sievers in der Geschichte Griechenlands vom Ende des peloponnesischen Krieges S. 336 ff., von Connop Thirlwall in der *History of Greece* V, 143 ff. [194 ff. N. A.], von Grote X, 450 ff. geschehen ist. Ein besonderes Verdienst hat sich W. M. Leake erworben, indem er in seinen *Travels in the Morea* I, 100—114 und III, 76—84 Nachrichten von der Schlacht durch eine genaue Beschreibung der Landschaft von Mantineia und der vorhandenen Überreste erläutert. Doch steht ihm nicht das vollständige Material unserer Überlieferung zu Gebote, was ihn hie und da zu falschen Annahmen geführt hat. Es ist überhaupt schwer durch die mannigfaltigen Berichte mit sicherem Urteile durchzudringen und nicht, wenn auch nur im kleinen, bei Möglichkeiten oder Wahrscheinlichkeiten sich zu beruhigen, wo sich etwas gewisses ermitteln läfst. Ich werde versuchen über mehrere Punkte zweifelhafter Überlieferung zu einer bestimmten Entscheidung zu gelangen, und gebe allgemein bekanntes und anerkanntes nur soweit es zur Begründung meiner Ansicht erforderlich ist.

Der Anlafs zu neuem Kriege lag in den Verhältnissen Arkadiens. Mit Lykomedes, dem Stifter des Bundes, welcher selbständig in die Reihe der griechischen Staaten eintrat, war der bedeutendste Vertreter der Einheit Arkadiens zu Grabe gegangen und in dem grofsen Rathe bekämpften sich mit steigendem Groll die aristokratische und demokratische Partei, diese vorzüglich durch Tegea vertreten, jene neuerdings in Mantineia mächtig. Zum Bruche kam es während des Krieges der Arkader mit Elis in dem Streite über den olympischen Tempelschatz, den die Centralbehörde benutzen wollte um die stehende Bundestruppe zu besolden, während Mantineia im Interesse der Selbständigkeit der einzelnen Städte sich einer solchen Verwendung der heiligen Gelder nachdrücklich und mit Erfolg widersetzte. Da Tegea thebanisches Beistandes gewifs war und Epaminondas die andere Partei stolz und in drohender Weise beschied, suchten die Mantineer bei Sparta und Athen Hilfe nach. Beide Staaten folgten gern diesem Rufe, Sparta seinem alten Verfahren getreu überall der Aristokratie beizuspringen und diesmal gelockt durch die Aussicht in Arkadien wieder festen Fufs zu fassen, Athen damals auch aristokratischen Interessen nicht fremd unter der Leitung des Kallistratos, der stets sich als Feind der Demokraten in Theben bewiesen hat, und in der Mehrzahl seiner Bürger von Eifersucht auf Theben erfüllt. Während von dieser Seite gerüstet wurde zog Epaminondas mit einem starken Heere ins Feld, ging über den Isthmos und lauerte jenseit desselben in den Pässen von Nemea den Athenern auf. Da aber diese sich in der Schlinge nicht fangen liefsen, sondern vielmehr durch falsche Kundschaft die Feinde täuschten, setzte Epaminondas seinen Marsch nach Tegea fort. Er führte mit sich die Boeoter alle, die Euboeer, Lokrer, Malier, von Thessalien Bundestruppen von Alexander von Pherae und von den kürzlich seiner Herrschaft entnommenen Stämmen; dazu kamen im Peloponnes Argiver, Arkader von den meisten Städten, namentlich von Tegea und Mega-

lopolis, endlich die Messenier? ein stattliches Heer, dessen Zahl Diodor 15, 84 wohl nicht zu hoch auf 30000 Mann zu Fufs und 3000 Reiter veranschlagt. Es halten diese Zahlen die Mitte zwischen Plutarchs sieben Myriaden (üb. d. Ruhm der Athener 2 S. 346), eine Angabe, welche wohl eher dem früheren Zuge gegen Sparta gelten soll, den Epaminondas und Pelopidas mit 70000 Mann unternahmen: s. Plut. Pelop. 24. Ages. 31. Vergleich d. Ages. m. Pomp. 3; andererseits der Angabe von 15000, welche Justinus 6, 7 Epaminondas führen läfst: so stark mochten die Boeoter ohne ihre thessalischen Bundesgenossen beim Einzuge in den Peloponnes sein. Für den Eifer aber eines Theils der Bundesgenossen war es ein bedenkliches Zeichen, dafs die Phokier geradezu die Heeresfolge zu einem Angriffskriege verweigert hatten, der erste Vorbote späterer arger Feindschaft. Epaminondas brachte seine Scharen innerhalb der Ringmauern von Tegea unter, während das Heer seiner Feinde sich vor Mantineia sammelte, aufser den Mantineern die Truppen mehrerer anderer arkadischen Städte, die Achaeer und Eleer. Auch die Spartaner waren auf dem Wege, ihre ersten Züge überschritten schon die arkadische Grenze, und Epaminondas erhielt Meldung, dafs König Agesilaos mit dem Kerne der seinen bis Pellene vorgerückt sei: da beschlofs der thebanische Feldherr das von Vertheidigern verlassene Sparta zu überfallen. Er bricht mit eintretender Dunkelheit den Feinden unbemerkt aus Tegea auf und hätte in der That durch den nächtlichen Marsch seine Absicht erreicht, wenn nicht ein Überläufer den Anschlag an Agesilaos verrathen hätte. Es verlohnt wohl einen Augenblick bei der Frage zu verweilen, wer diese verhängnifsvolle Botschaft brachte; Xenophon (7, 5, 10) spricht von einem Kreter, Kallisthenes (Fr. 14 b. Plut. Ages. 34) nannte einen Thespier, Euthynus, Diodor endlich (15, 82) läfst den spartanischen König die Sache errathen und durch kretische Läufer nach Sparta Meldung senden: alle übrigen (Polyb. 9, 8. Polyaen. 2, 3, 10. Front. 3, 11, 5) erwähnen nur den Verrath eines Überläufers. Ich denke mir, dafs Kallisthenes über den Thespier wohl berichtet war: dieser entwischte nachts von dem boeotischen Heere zu den Spartanern um die Verwüstung seiner Vaterstadt an den Thebanern zu rächen: Agesilaos aber schickte auf der Stelle frische Boten, einen Hemerodromen aus Kreta, nach Sparta mit der doppelten Nachricht von des Feindes Anzug und seiner Rückkehr nach Sparta, und daher hat Xenophon seine Angabe. Plutarch sagt freilich ein Reiter sei nach Sparta abgesandt, damit aber steht Xenophons Zeugniss, dafs die Reiter alle und die Söldner auf dem Wege nach Mantineia schon weit voraus waren, in Widerspruch. Agesilaos rief die Abtheilungen, welche schon in Arkadien standen, vom Marsche zurück und kehrte mit seinem Heeresgefolge — dies aber enthielt nicht einmal das ganze spartanische Aufgebot, dazu nicht die Söldner und gar keine Reiterei — nach der vom Feinde bedrohten Stadt um. Er setzte es durch noch vor dem Epaminondas im Laufe des Vormittags dort einzutreffen, so dafs zwar nicht viele aber doch auserlesene Männer dem Sturme sich widersetzen konnten. Indessen gelang

es Epaminondas, dem man den Übergang über den Eurotas nicht streitig machte, die obere Stadt zu nehmen, aus der alsdann sein Heer in die Strafsen der unteren Stadt hinabzog. Hier entspann sich in den engen, verrammelten Gassen ein hitziger Kampf, und aus den Häusern, von den Dächern herab wurde den Thebanern so arg zugesetzt, dafs sie mit nicht unerheblichem Verluste, auch mehrerer Hauptleute, den Rückzug aus der Stadt antreten mufsten. Als aber die Spartaner auch draufsen den abziehenden nachsetzen wollten, büfsten sie ihre Kühnheit und wurden zurückgeschlagen.

Der Anschlag also auf Sparta war mislungen: die Thebaner konnten vor sich selber den erlittenen Schaden nicht verhehlen und bekannten ihn auch dem Feinde gegenüber. Es konnte nur noch die Frage sein, ob der Krieg in Lakonika mit Vortheil werde fortgesetzt werden können, oder ob die frühere Stellung in Tegea den Vorzug verdiene. Von einem neuen Angriff auf Sparta liefs sich aber wenig hoffen: war er auf dem ersten Zuge des Epaminondas nicht geglückt, auch jetzt von wenigen Vertheidigern mit Erfolg abgewehrt, so mufste die Ankunft des ganzen verbündeten Heeres zu Sparta ihn vollends unmöglich machen. Dazu stand das thebanische Heer ohne sich an eine feste Stadt lehnen zu können, den Angriffen seiner Feinde ausgesetzt, und die Verpflegung der Truppen im fremden Lande, welche bei dem früheren Zuge schon schwierig gewesen war, mufste jetzt noch bedenklicher sein, da selbst in Tegea die Vorräthe kaum ausreichen wollten. Epaminondas aber verlor keinen Augenblick. Durch die Aussage von gefangenen unterrichtet, dafs das ganze Heer der Bundesgenossen von Mantineia unterwegs sei, täuschte er die Spartaner durch ausgesendete Reiterabtheilungen, als denke er das Land zu verheeren, und brach in der nächsten Nacht wieder auf. So traf er in etwas langsamerem Marsche am anderen Tage vor Mittag wieder in Tegea ein. Hier gönnte er seinem Fufsvolk Rast, aber für die Reiter gab es noch mehr zu schaffen. War Sparta seinen Händen entrissen, so sollte Mantineia es entgelten, dafs allzu dienstbeflissen das ganze Bundesheer auf dem Wege nach Sparta war: unbekümmert um den fernen Kriegslärm brachten viele Leute die Ernte ein, die Heerden waren auf den Weiden. Mitten in diesen Frieden entsendete Epaminondas — es war gegen Mittag — seine Reiter mit aufmunternder Ansprache; viel war schon gewonnen wenn sie das Getreide erbeuteten oder auch nur verheerten, das Vieh wegtrieben; denn dem thebanischen Heere war jeder Zuwachs an Vorräthen höchst erwünscht und die Mantineer hätten den Verlust bitter empfunden, sobald sie wieder die Scharen ihrer Bundesgenossen zu verpflegen hatten. Davon weifs auch Xenophon zu reden, verschweigt aber, dafs es sich um mehr als um Beute handelte, dafs Epaminondas Mantineia durch einen Handstreich zu nehmen gedachte: denn es hätte ja seine Freunde zu sehr blofsgestellt, wenn er gesagt hätte, dafs sie die Stadt, gegen welche der ganze Feldzug zunächst gerichtet war, ohne allen Schutz verlassen hatten, so dafs sie fast wehrlos den Feinden in die Hände gefallen wäre. Es handelte sich aber um

nichts weniger; das lehren uns Polybios und Plutarch mit ausdrücklichen Worten, und davon müssen uns die anfserordentlichen Ehren überzeugen, welche den Rettern der Stadt bewilligt worden. Denn gerettet wurde Mantineia, und auch dieser Plan scheiterte dem Epaminondas. Gerade als die thebanische Reiterei hereinbrach und alles in Schrecken und Flucht stürzte, war die Hilfe zur Stelle: die athenischen Reiter, welche so eben nach einem raschen, vielleicht nächtlichen Marsche in die Stadt gekommen waren, wagten es auf Bitten der Bürger vereint mit wenigen wehrhaften Mantineern den Kampf zu bestehen. Es war kein kleines einer gröfseren Zahl der besten Reiter unter den Hellenen, Thebanern und Thessalern, die Spitze zu bieten, deren Überlegenheit sie in den letzten Jahren noch erfahren hatten, aber der Erfolg lohnte ihre Kühnheit. Nach kurzem aber hitzigem Gefechte, in welchem auf beiden Seiten angesehene Männer fielen, entwichen die Thebaner vor dem unerwarteten Feinde und erbaten die Leichen ihrer gefallenen von den Siegern.

So waren im grofsen wie im kleinen Epaminondas Entwürfe fehlgeschlagen, von so kluger Berechnung, dafs Polybios 9, 8 sie als ein Beispiel der gröfsten Kriegskunst beleuchtet, und selbst Xenophon, dessen Urteil hier doppelt, als eines Feldherrn und eines Lakonisten, zählt, weifs nur zu loben. Mehr als alles andere gilt ihm bewundernswerth, wie Epaminondas sich sein Heer gezogen hatte, das Tag und Nacht unermüdet war — hatte es doch in weniger als vierzig Stunden zweimal einen Marsch von etwa acht Meilen gemacht, dazu den Kampf in Sparta ausgestanden —, das unerschrocken jeder Gefahr entgegengieng und willig blieb bei kärglicher Kost. Aber der Geist des Feldherrn vermag nicht alles zu bemeistern, und die feinste Berechnung wird durch Umstände betrogen, deren Bedeutung vorzusehen menschliche Kraft nicht im Stande ist.

Bald kehrten die Spartaner und ihre Bundesgenossen wieder um und warteten vor Mantineia des Angriffs. Epaminondas selbst wünschte den Feldzug durch eine Schlacht zu entscheiden, da es ihm nicht gelungen war ohne Schlacht zu siegen: denn längeres zaudern nach vergeblichen Märschen und kleinen Unfällen konnte den Muth seiner Leute nur abstumpfen, und bei steigendem Mangel ward der Rückzug unvermeidlich. Noch einen andern Grund gibt Xenophon (7, 5, 18) an, Epaminondas würde in wenig Tagen haben abziehen müssen da die Zeit des Feldzuges ablief: *ὁ δ' αὖ Ἐπαμεινώνδας ἐνθυμούμενος ὅτι ὀλίγων μὲν ἡμερῶν ἀνάγκη ἔσοιτο ἀπιέναι διὰ τὸ ἐξήκειν τῇ στρατείᾳ τὸν χρόνον*; mit ähnlichen Worten hatte Xenophon schon vorher (9) bei Eröffnung des Feldzuges gesagt *ὁρῶν — τὸν χρόνον προβαίνοντα ἐνόμισε πρακτέον τι εἶναι.* Der Erklärung jener kurzen Worte hat Sievers stillschweigend sich überhoben; Thirlwall vermuthet (S. 145), es sei für den Feldzug eine bestimmte Frist angesetzt worden, vielleicht aus Rücksicht auf die Ernte. Diese Erklärung verstehe ich nicht; in Boeotien mufste die Ernte schon vorüber sein als Epaminondas auszog, also konnte man zu diesem Ende nicht die Rückkehr des Heeres wün-

schen, in Arkadien war es eben die Zeit der Ernte, aber darin lag kein Grund den Feldzug abzubrechen. Denn es war erst Anfang Juli, am 12 Skirophorion, d. i. am 3 Juli, wurde nach Plutarch über den Ruhm der Athener 7 S. 350ᵃ die Schlacht geliefert, eine Nachricht, die keineswegs wie Clinton Fasti Hell. zum Jahre 362 behauptet der Erzählung Xenophons von der Ernte widerspricht; denn auf den Hochebenen Arkadiens wird, wie ich aus freundlicher Mittheilung von Ernst Curtius bestätigen kann, das Korn erst im Juli reif, wie denn auch Leake bemerkt, als er an einem kalten nebligen Morgen des 12 März nach Mantineia ritt, dafs die Kornfelder eben erst anfingen grün zu werden. Die Jahreszeit also erlaubte gewifs noch den Feldzug fortzusetzen. Der Sinn jener Worte kann nur auf das bevorstehende Ende der Amtszeit gehen, und hier hat man an die Boeotarchie gedacht. Es müfste dann um die Zeit der olympischen Spiele, also zu Anfang des athenischen Jahres, auch zu Theben der Wechsel jährlicher Beamten stattgefunden haben. Aber der Jahresanfang zu Theben und damit der Amtsantritt der neugewählten Boeotarchen fiel nicht in den Sommer, sondern um die Zeit der Wintersonnenwende, wie sich von andern Zeugnissen abgesehen mit vollkommner Sicherheit bei Gelegenheit des ersten von Epaminondas und Pelopidas geleiteten Zuges in den Peloponnes ergibt; s. namentlich Plut. Pelop. 24 f. Demnach ist an den bevorstehenden Ablauf der Boeotarchie nicht zu denken, und K. H. Lachmanns Vermuthung Gesch. Griechenlands 1, 419, Xenophon habe diesen Feldzug mit jenem früheren verwechselt, ist immer beachtenswerth. Wahrscheinlich ist sie mir aber nicht. Ich sehe nicht ein weshalb man an eins der regelmäfsigen Ämter denken soll. Von Amtsgenossen des Epaminondas ist gar keine Rede, nicht nach gemeinsamer Erwägung mehrerer, wie bei dem ersten Einfall in Lakonika, sondern nach dem eignen Ermessen des Epaminondas allein geschieht alles, er erscheint als Feldherr mit unbeschränkter Gewalt. Diefs war so sehr gegen die Weise Thebens, dafs es leicht denkbar ist, man habe Epaminondas in der Dauer seines Oberbefehls beschränkt, damit er nicht allzu lange, wie das erste Mal, nach Gutdünken schalte. War dies der Grund zur Ansetzung der von Xenophon angedeuteten Frist binnen deren das thebanische Heer zurückkehren sollte, so ist leicht einzusehen, dafs Epaminondas vor seinen Gegnern und Neidern zu Theben sich zu hüten hatte und jedweden Schlufs des Feldzuges ungesetzlicher Verlängerung vorziehen mufste. Möglich ist es auch, wie Schneider zu Xen. a. O. Thirlwall V, 195 N. A. Grote X, 461 gesehen haben, dafs die Contingente der nördlichen Bundesgenossen (z. B. der Thessaler) nur für eine bestimmte Frist gestellt waren. Dafs Agesilaos auch jetzt bei den Spartanern den Oberbefehl führte, wird ausdrücklich bestätigt nur durch die lsk. Apophthegmata S. 214ᶜ und Justinus 6, 7; Xenophon nennt den Namen des Königs nicht wieder und auch Plutarch sagt im Leben des Agesilaos kein Wort über seinen Antheil an der Schlacht, was Wyttenbach zu Plutarch a. O. als sehr auffällig bemerkt. Dazu kommt noch, dafs in dem Vertrage zwischen Mantineia, Sparta und Athen (Xen. 7, 5, 3) aus-

gemacht war, dafs jeder Staat in seinem Gebiete den Oberbefehl haben sollte, also stand er bei Mantineia den Mantineern zu; das hat allein Leake (III, 83f.) nicht übersehen. Nun ist es aber unerklärlich, dafs Agesilaos, nachdem er an der Spitze seines Heeres Sparta gerettet hatte, im Augenblicke der wichtigsten Entscheidung vom Oberbefehl zurückgetreten sein sollte, und wir dürfen gewifs nach den Zeugnissen wenn auch später Schriftsteller und der Natur der Sache gemäfs annehmen, wie auch Thirlwall V, 149 (201) thut, dafs Agesilaos mit dem ganzen Heere von Sparta gen Mantineia kam. Dann aber wird er gewifs nicht der Amtsgewalt irgend eines Mantineers sich untergeordnet haben, sondern diese fügten sich dem Ansehen des alten königlichen Feldherrn. Zu der von Epaminondas beschlossenen Schlacht rüsteten sich seine Truppen, vor allen die arkadischen, mit grofser Freudigkeit. Gleicher Eifer beseelte nach Xenophons Schilderung die Spartaner und kein Versuch dem Kampfe auszuweichen wird bei ihnen bemerkt, obgleich ihre Streitmacht nach Diodors Angabe nur 20000 M. z. F. und 2000 Reiter betrug, also weit geringer war als das Heer des Epaminondas. Es kann dies befremden, da Agesilaos nach Plutarchs Vergleichung des Ages. mit Pompejus 4 sich niemals von einer überlegenen Macht zum Treffen nöthigen liefs: erklärlich wird aber diese Stimmung durch die Vortheile, welche im Laufe des Feldzuges den Thebanern abgewonnen waren.

Die Schlacht bei Mantineia schildert Xenophon mit grofser Klarheit, so dafs sich in seinen Bericht leicht einreihen läfst, was andere ausführlicher erzählen. Epaminondas führte die seinigen zunächst bis an den Abhang des Gebirges nordwestlich von Tegea und liefs hier, während die Feinde in althergebrachter Schlachtordnung seinen Angriff erwarteten, die Waffen niederlegen und rasten. Unterdessen verlor das spartanische Heer in dem Glauben, es werde kein Angriff mehr erfolgen, die Fassung und Spannkraft zum Kampfe, ihre Schlachtordnung löste sich auf. Das benutzte Epaminondas und stellte seine Scharen seiner Kunst gemäfs: links den Spartanern gegenüber und ihren arkadischen Bundesgenossen, vor allen den Mantineern, die Boeoter und die ihnen verbündeten Arkader, zu einem Keile geformt; hier leitete Epaminondas selbst den Angriff. Dem schweren Fufsvolke zur Seite auf dem äufsersten linken Flügel stand der Kern seiner Reiterei, untermischt mit leichtbewaffneten zu Fufs, welche unter den Reitern zu kämpfen geübt waren, ebenfalls keilförmig geordnet; ihnen gegenüber war spartanische Reiterei in der Weise der Phalanx aufgestellt, also nicht in tiefen Gliedern. Dieser Flügel sollte den Sieg entscheiden. Die Mitte hielten Euboeer, Messenier, Thessaler, den rechten Flügel die Argiver; erstere hatten den Achaeern und Eleern zu begegnen, letztere den Athenern, deren Stärke Diodor 15, 84 auf 6000 Mann schätzt. Doch waren diese Heerestheile von Epaminondas nicht sowohl zum Angriff bestimmt, als dem linken Flügel zur Deckung zu dienen. Sie selbst wurden vor einem heftigen Vordringen der Feinde besonders dadurch beschützt, dafs Epaminondas seitwärts von dem rechten Flügel eine

Anhöhe mit Reiterei und leichtem Fufsvolk besetzte. Von hier aus konnten die Athener, wenn sie vorgiengen, leicht in der Seite, oder wenn sie hinter ihrer Schlachtordnung weg den Spartanern auf dem rechten Flügel zu Hilfe kommen wollten, im Rücken angegriffen werden. Es ist hieraus leicht zu erkennen, mit wie wenig Geschick das spartanische Heer geordnet war und wie grofse Vortheile Epaminondas gewann ehe die Schlacht selbst angieng.

Das Treffen eröffneten die thebanischen Reiter auf dem linken Flügel und schlugen die spartanische Reiterei, die niemals etwas werth gewesen ist, sofort aus dem Felde: die flüchtigen suchten theils das weite, theils warfen sie sich auf die Phalanx der ihrigen. Da rückt Epaminondas an der Spitze seines Fufsvolks vor, der Keil durchbricht die Phalanx, die Feinde weichen und fliehen. In diesem Augenblicke wird Epaminondas während er zu eifrig vordringt tödtlich verwundet, und niemand weifs seinen Plan zu verfolgen: das Fufsvolk macht Halt und läfst die feindlichen Reiter sich wieder sammeln, die Reiter und leichtbewaffneten vom linken Flügel kehren von der Verfolgung um, gerathen in der Verwirrung auf den andern Flügel der Feinde, wo die Athener standen, und werden grofsentheils getödtet. Über die Vorgänge auf jener Seite vermögen wir nach Diodors verworrener Schilderung nicht ins klare zu kommen: einen Versuch auch in diesem Stücke das Bild der Schlacht zu reconstruieren haben Rüstow und Köchly in der Geschichte des griechischen Kriegswesens S. 175 ff. gemacht. So viel wir sehen, war die athenische Reiterei anfangs von der thessalischen in die Flucht gejagt worden, stellte sich aber wieder, da die Eleer zu Hilfe kamen, und schnitt am Ende die auf der Anhöhe seitwärts vom rechten thebanischen Flügel noch haltenden ab und hieb sie fast sämtlich nieder. Zuletzt hatten die Thebaner aufser dem Hügel zur Seite vor ihrem rechten Flügel kein Terrain verloren, und auf dem linken Flügel hatten sie die Feinde geworfen: die Schlacht war gewonnen, aber kein entscheidender Sieg. Die Spartaner bekannten ihre Niederlage, indem sie den Thebanern für sich und ihre Bundesgenossen Waffenstillstand zur Bestattung der gefallenen antrugen.

Dies ist in gedrängten Umrissen der Verlauf der Schlacht. Ich wende mich nun zur Prüfung einiger Nachrichten, welche theils der gewöhnlichen Erzählung zu widersprechen scheinen theils sie näher erläutern.

Plutarch gedenkt in der Schrift über den Ruhm der Athener 2 S. 346 der kunstreichen Gemälde Euphranors, der nach Plinius nat. hist. 35, 40 § 128 (vgl. 34, 19 § 50) in der 104. Olympiade blühete, d. i. um die Zeit der Schlacht bei Mantineia, welche zu Ende des 2. Jahres jener Olympiade unter dem Archon Charikleides geliefert wurde, wie sich aus Diod. 15, 82 und dem Leben der X Redner S. 845[d] ergibt. Nach der Erwähnung anderer Meisterwerke dieses Künstlers fährt Plutarch fort: *γέγραφε δὲ καὶ τὴν ἐν Μαντινείᾳ πρὸς Ἐπαμεινώνδαν ἱππομαχίαν οὐκ ἀνενθουσιάστως Εὐφράνωρ.* Er erläutert dann das Bild, welches auch Plinius (§. 129) als eins seiner Hauptwerke aufzählt,

durch eine ausführliche Schilderung des Reitergefechts zwischen den Thebanern und Athenern, und nachdem er berichtet hat, wie in ritterlichem Kampfe unter den Thoren und Mauern die Stadt Mantineia von den Athenern gerettet worden sei, schliefst er τοῦτο τὸ ἔργον Εὐφράνωρ ἔγραψε, καὶ πάρεστιν ὁρᾶν ἐν εἰκόνι τῆς μάχης τὸ σύρρηγμα καὶ τὴν ἀντέρεισιν ἀλκῆς καὶ θυμοῦ καὶ πνεύματος γέμουσαν. Es handelt sich durchaus um nichts anderes als um jenes auch von Xenophon gepriesene Treffen einige Tage vor der Hauptschlacht. Das Gemälde war in dem Kerameikos aufgestellt, wo es Pausanias sah, und eine Copie desselben befand sich nach Paus. 8, 9, 8 zu Mantineia; er schildert es übereinstimmend mit Plutarch (1, 3, 4) ἐν δὲ τῇ γραφῇ τῶν ἱππέων ἐστὶ μάχη, ἐν ᾗ γνωριμώτατοι Γρύλλος τε ὁ Ξενοφῶντος ἐν τοῖς Ἀθηναίοις καὶ κατὰ τὴν ἵππον τὴν Βοιωτίαν Ἐπαμεινώνδας ὁ Θηβαῖος. Die Erwähnung des Gryllos und die ihm vor den übrigen athenischen Reitern zuerkannte Auszeichnung wird durch andere Stellen noch weiter aufgeklärt. Diogenes von Laërte (2, 53 f.) erzählt, dafs Xenophon sobald die Athener beschlossen hatten den Spartanern beizustehen, seine beiden Söhne Diodoros und Gryllos, welche er früher in Sparta hatte erziehen lassen, nach Athen gesendet habe damit sie an dem Feldzuge theilnähmen. Diodoros that sich nicht besonders hervor, Gryllos aber, der bei den Reitern stand, fiel nach tapferem Kampfe: ὁ δὲ Γρύλλος τεταγμένος κατὰ τοὺς ἱππέας (ἦν δὲ ἡ μάχη περὶ Μαντίνειαν) ἰσχυρῶς ἀγωνισάμενος ἐτελεύτησεν, ὥς φησιν Ἔφορος ἐν τῇ κέ (fr. 146[a]), Κηφισοδώρου μὲν ἱππαρχοῦντος, Ἡγησίλεω δὲ στρατηγοῦντος. ἐν ταύτῃ τῇ μάχῃ καὶ Ἐπαμεινώνδας ἔπεσεν. Wir erhalten hier also eines Zeitgenossen, des Ephoros, Zeugniss für das Recht des Gryllos auf die von den Athenern ihm zuerkannte Ehre: dem ehrenvoll gefallenen wurde vor allen andern der Preis der Tapferkeit gewährt. Aufser jener höchsten Auszeichnung von Seiten der Bürgerschaft waren viele Zeitgenossen, wie Aristoteles bezeugte (a. O. 55; vgl. Sauppe OA. II, 224), wetteifernd bemüht zum Troste des greisen Vaters den Heldentod des Gryllos zu feiern. An der angeführten Stelle scheinen die Worte mit denen zuerst Mantineia als der Ort des Gefechtes genannt wird, kaum auf die berühmte Schlacht hinzudeuten, die letzten, welche Epaminondas Tod erwähnen, werden wohl nicht von Ephoros, sondern von Diogenes selbst herrühren, der die Ereignisse mehrerer Tage nicht zu sondern wufste. Hegesilaos, dessen Feldzug Xenophon über die Einkünfte 3, 7 als ein Beispiel anführt, dafs die athenischen Bürger oft bereitwillig zu Rüstungen beigetragen, ist wahrscheinlich der Neffe des Eubulos, den Demosthenes in der Rede von der Gesandtschaft 290 S. 434, 14 nennt (vgl. o. Bd. I, 171. II, 79); irrthümlich finden wir ihn bei Diodor 15, 84 Ἡγήλοχον geschrieben. Wichtiger ist uns der auch von Ephoros vorangestellte Reiteroberst Kephisodoros, den Pausanias 8, 9, 10 als Marathonier bezeichnet. Auch er fand in dem Kampfe neben Gryllos seinen Tod, wie wir aus Harpokration u. d. N. ersehen, ἕτερος δ' ἂν εἴη Κηφισόδωρος ὃς ἵππαρχος ὢν ἐν Μαντινείᾳ μετὰ Γρύλλου τοῦ Ξενοφῶντος ἀπέθανεν. Näheres erfahren wir noch

von Pausanias. Er sah auf dem Markte zu Mantineia ein Heiligthum des Podares, und berichtet weiter von ihm 8, 9, 9 f: *φασὶ δὲ ἀποθανεῖν αὐτὸν ἐν τῇ πρὸς Ἐπαμεινώνδαν καὶ Θηβαίους μάχῃ —, λέγοντες ὡς ἄριστος μὲν αυτῶν καὶ τῶν συμμάχων γένοιτο ἐν τῇ μάχῃ Γρύλλος ὁ Ξενοφῶντος, ἐπὶ δὲ τῷ Γρύλλῳ Κηφισόδωρος Μαραθώνιος· οὗτος δὲ τηνικαῦτα Ἀθηναίοις ἐτύγχανε ἱππαρχῶν· τρίτα δὲ ἀνδραγαθίας Ποδάρῃ νέμουσιν.* In diesen Worten erhalten wir eineh sehr willkommenen Beweis, dafs Xenophon nnd Plutarcb die Thaten der Athener in dem Gefechte nicht allzu hoch angeschlagen haben: denn ihr Verdienst steht über allem Zweifel, da die Mantineer selbst bereitwillig dem Gryllos den ersten, dem Anführer Kephisodoros den zweiten Preis ertheilten, und trotz des angebornen Vorurteils für ihre Mitbürger einem der ihrigen der rühmlich gefallen war wohl Heldenehren erwiesen, aber seine Thaten mit dem dritten Preise abfanden. Ein Urenkel dieses Podares ward später im Kriege mit König Agis III von den Mantineern zum Anführer erwählt (Paus. 8, 10, 5). 'Gryllos ehrten die Mantineer noch im Tode durch ein öffentliches Begräbniss und weihten ihm ein Bild mit rühmender Inschrift, nach Paus. 8, 11, 6 *φαίνονται δὲ οἱ Μαντινεῖς Γρύλλον μὲν δημοσίᾳ τε θάψαντες καὶ ἔνθα ἔπεσεν ἀναθέντες εἰκόνα ἐπὶ στήλης ὡς ἀνδρὸς ἀρίστου τῶν συμμάχων.* Ein solches auf einer Säule ausgehauenes Bild des Gryllos und zwar zu Pferde beschreibt Pausanias auch 8, 9, 5 nicht weit vom Theater nnd dem Tempel der Hera auf dem Grabe der Antinoë. Demnach war das Denkmal in der Stadt, innerhalb deren Pausanias jene Gebäude aufführt, und Leake I, 108 beschreibt die Ueberreste des Theaters als innerbalb der Ringmanern nach der Nordseite zu gelegen (s. ECurtins Peloponn. I, 238). Dann aber ist falsch was wir oben aus Pausanias anführten, wo Gryllos gefallen sei das Bild geweiht worden, denn das Gefecht fand auf dem Felde an der Strafse nach Tegea statt. Polybios 9, 8 sagt, *ἤδη — τῆς τῶν Θηβαίων πρωτοπορείας συναπτούσης πρὸς τὸ τοῦ Ποσειδῶνος ἱερόν, ὃ κεῖται πρὸ τῆς πόλεως ἐν ἑπτὰ σταδίοις, ὥσπερ ἐπίτηδες συνεκύρησεν ἅμα καὶ τοὺς Ἀθηναίους ἐπιφαίνεσθαι κατὰ τὸν τῆς Μαντινείας ὑπερκείμενον λόφον· ἐφ' οὓς ἐμβλέψαντες οἱ Μαντινεῖς μόλις ἐθάρρησαν ἐπιβῆναι τοῦ τείχους καὶ κωλῦσαι τὴν τῶν Θηβαίων ἔφοδον.* Aus diesen Worten, welche zu Gunsten der Mantineer nngebührlich den Athenern ihre schwer erkaufte Ehre verkümmern, lernen wir, dafs die Stätte des Gefechts diesseits des Poseidontempels nach der Stadt zu aufzusuchen ist, wie auch Plutarcb a. O. sagt *ὑπὸ τὰς πύλας αὐτὰς καὶ τὸ τεῖχος ἔθεντο καρτερὰν ἱππομαχίαν.* Polybios Angabe, dafs der Tempel nicht ganz sieben Stadien von Mantineia abliege, scheint Pausanias 8, 10, 2 zu widersprechen, wo wir lesen, er sei nicht weiter als ein Stadion von der Stadt entfernt, *οὐ πρόσω σταδίου Μαντινείας.* Diese Abweichung kommt jedoch lediglich auf Rechnnng der Abschreiber. Denn was Pausanias als an der Landstrafse nach Tegea zwischen Mantineia und dem Poseidontempel gelegen aufzählt, der Hippodrom, das Stadion, der Berg Alesion mit dem Haine der Demeter, an dessen äufserstem Ende erst jener Tempel stand, füllt

mehr als ein Stadion: es mufs geschrieben werden *οὐ πρόσω ϛ́ σταδίων Μαντινείας*. In dieser Entfernung haben auch Leake und Kiepert auf ihren Karten an den Abhängen des Berges Alesion den Poseidontempel verzeichnet, von dem sich keine Trümmer mehr vorfinden *).

Auf alle Fälle also stand das oben angeführte Denkmal nicht wo Gryllos gefallen war, und zwei einander gleiche werden ihm die Mantineer nicht gesetzt haben. Ich glaube, auch an jener Stelle ist zu ändern mit Umstellung des *καὶ*, *φαίνονται δὲ οἱ Μ. Γρύλλον μὲν δημοσίᾳ τε θάψαντες ἔνθα ἔπεσε καὶ ἀναθέντες εἰκόνα ἐπὶ στήλης ὡς ἀνδρὸς ἀρίστου τῶν συμμάχων*. Den Gebrauch gefeierte Helden zu begraben wo sie gefallen waren brauche ich nicht weiter nachzuweisen — wurde doch auch Epaminondas an dem Orte bestattet, an dem er die tödtliche Wunde empfieng; und dafs das Denkmal des Gryllos nicht an derselben Stelle war, kann um so weniger befremden, da auch Podares das seinige in der Stadt am Markte hatte: es lag noch wohl eine besondere Ehre darin, dafs man es dem Retter der Stadt auf dem Grabe der Antinoë errichtete, welche nach Paus. 8, 8, 4 die Sage als ihre Gründerin feierte.

Wir haben gesehen, dafs im Augenblick der dringendsten Gefahr dicht vor der Stadt der Angriff der Thebaner aufgehalten wurde, dafs die athenischen Reiter Mantineia retteten und unter ihnen vor allen Gryllos und der Hipparch Kephisodoros den Sieg entschieden, beide aber ihren Heldenmuth mit dem Leben bezahlten. Nun können wir erst Xenophons Worte in ihrer vollen Bedentung fassen wenn er 7, 5, 17 sagt, *αὐτῶν δὲ ἀπέθανον ἄνδρες ἀγαθοὶ καὶ ἀπέκτειναν δὲ δηλονότι τοιούτους*. Wer aber die Thebaner gewesen welche Xenophon den gefallenen Athenern gleich achtet wird nicht berichtet. Es mag hier noch erinnert werden an die viel verbreitete Sage, dafs Xenophon, als er während eines Opfers bekränzt die Botschaft von seines Sohnes Tod erhielt, den Kranz vom Haupte nahm, als er aber weiter hörte, Gryllos sei rühmlich und im Siege gefallen, ihn wiederum aufsetzte, getreu der Weise der Spartaner, deren Bewunderung ihn erfüllte. Man hat damit späterhin den sonst Anaxagoras zugeschriebenen Ausspruch in Verbindung gebracht: „Ich wufste, dafs ich ihn sterblich erzeugt hatte."

Bis hieher hat eine Nachricht die andere ergänzt und alle haben sich leicht im Zusammenhang begreifen lassen. Einen neuen Zweifel aber erweckt es, dafs mehrere Schriftsteller dem Gryllos gegenüber Epaminondas nennen, an der Spitze der boeotischen Reiterei, wo wir

*) Meine Vermuthung ist von LKayser Z. f. d. AW. 1850 S. 386, ECurtius Peloponnesos I, 268, 9 gebilligt, von Schubart Z. f. d. AW. 1855 S. 100 f. bezweifelt worden. Seiner Vorstellung von der Örtlichkeit hat WVischer Erinnerungen aus Griechenland S. 344[a] widersprochen; auch will mir nicht einleuchten, dafs Pausanias Polybios Angabe habe berichtigen wollen. Vgl. auch Polyb. 11, 11. 14, wo die Entfernung ebenfalls auf sieben Stadien angegeben wird.

ihn gar nicht vermuthen durften. Denn, Epaminondas hat sein Leben lang als Hoplit gekämpft, niemals unter den Reitern, und für diesen Fall haben wir Xenophons Zeugniss (7, 5, 14), dafs Epaminondas seine Reiter gen Mantineia entsandte — τοὺς ἱππέας ἔπεμψεν εἰς τὴν Μαντίνειαν — dafs er ihnen Ermunterung und Anweisung mit auf den Weg gab — διδάσκων ὡς πάντα μὲν εἰκὸς ἔξω εἶναι τῶν Μαντινέων βοσκήματα κτλ. —, alles Worte, welche den sicheren Beweis zu enthalten scheinen, dafs Epaminondas bei seinem rastenden Fufsvolk zurückblieb: und mit wie feinen Worten würde Xenophon schadenfroh es geschildert haben, wenn der Feldherr selbst, dessen Gröfse er nur mit Widerstreben anerkennt, vor den Athenern die Flucht ergriffen hätte. Dafs aber Epaminondas bei seiner Reiterei gewesen sei scheint Plutarch anzunehmen, wenn er das Gefecht τὴν ἐν Μαντινείᾳ πρὸς Ἐπαμεινώνδαν ἱππομαχίαν nennt, jedoch hat er damit vielleicht in ungenauem Ausdruck nichts anderes als ein Gefecht mit Truppen des Epaminondas bezeichnen wollen: ausdrücklich behauptet nur Pausanias 1, 3, 4, Euphranor habe an der Spitze der boeotischen Reiter Gryllos gegenüber den Epaminondas gemalt, und noch bestimmter in der Episode über die Kriege der Thebaner 9, 15, 5, auf dem Gemälde sei dargestellt, wie Gryllos den Epaminondas erschlage: ὡς δὲ ἀφίκετο (Ἐπαμεινώνδας) πρὸς Μαντίνειαν τῇ στρατιᾷ, νικῶν καὶ τότε ὑπὸ ἀνδρὸς ἀπέθανεν Ἀθηναίου, καὶ Ἀθήνησιν ἐν ἱππέων μάχῃ τὸν Ἐπαμεινώνδαν ὁ ἀνὴρ οὗτος γέγραπται φονεύων Γρύλλος ὁ Ξενοφῶντος. Es geht aus dieser Stelle hervor, dafs Pausanias von dem Reitergefechte einige Tage vor der grofsen Schlacht keine besondere Kunde hat; er wirft alle Vorgänge jener Tage zusammen, ähnlich wie Diodor (15, 84), der während die Athener sich zum Widerstande gegen den thebanischen Überfall anschicken auch das Heer der Lakedaemonier und Mantineer wieder eintreffen läfst und einzelne Umstände aus dem Reitergefecht in seiner Beschreibung der Hauptschlacht unterbringt. Wir lernen aber von Pausanias, dafs Gryllos den Anführer der feindlichen Reiter tödtete, was zur Erläuterung der oben besprochenen Worte Xenophons dient und uns erklärt, weshalb Gryllos vor allen andern den ersten Preis verdiente. Diese That war von Euphranor in den Vordergrund gestellt, und Pausanias meinte in dem thebanischen Hipparchen den Epaminondas zu erkennen. Es ist die Frage, ob nicht Euphranor selbst zur Verherrlichung Athens sich eine solche Untreue erlaubte: ich glaube es nicht, weil kein anderer Schriftsteller mit Pausanias übereinstimmt. Aelian verm. G. 3, 3 sagt, Gryllos sei bei Mantineia als Sieger gefallen, ohne Epaminondas nur zu nennen, nicht anders Harpokration u. d. N. ἐτελεύτησε δὲ οὗτος ἐν Μαντινείᾳ μαχόμενος; Diogenes von Laërte erwähnt, nachdem er eine Stelle des Ephoros über Gryllos angeführt hat, am Ende noch beiläufig, dafs in dieser Schlacht auch Epaminondas gefallen sei (s. o. S. 11). Besonders wichtig erscheint es, dafs Plutarch, der aus eigner Anschauung das Bild ausführlich beschreibt, von Epaminondas Tode mit keinem Worte spricht, auch des Gryllos nicht gedenkt. Er schliefst seinen Bericht von der That selbst und dem Bilde,



ἀλλ' οὐκ ἄν, οἶμαι, τὴν τοῦ ζωγράφου κρίσιν προσθείητε πρὸς τὸν στρατηγόν, οὐδ' ἀνάσχοισθε τῶν προτιμώντων τὸν πίνακα τοῦ τροπαίου καὶ τὸ μίμημα τῆς ἀληθείας. Daraus ist zu ersehen, dafs das Gemälde den Sieg der Athener zum Gegenstande hatte, dem sich die einzelnen Figuren unterordneten, so dafs Plutarch dem Maler den Feldherrn, nicht den einzelnen Gryllos, den Sieg überhaupt, und nicht eine besondere That, dem Bilde entgegen halten darf. Also wird Euphranor von jedem Vorwurf der Entstellung in seiner ἱππομαχία freizusprechen sein, und Pausanias hat sich wohl durch ruhmredige Athener über den wahren Sinn des Bildes täuschen lassen*).

Ich glaube den Beweis geliefert zu haben, dafs Pausanias nur aus Misverständniss sich auf Euphranors Weihebild beruft um Gryllos als Urheber von Epaminondas Tode erscheinen zu lassen. Für diesen Irrthum ist nur noch eine Erklärung denkbar, nämlich dafs Gryllos seinen Ruhm allerdings in dem Reitertreffen gewann, dafs er aber nicht in diesem fiel, sondern in der Schlacht, nachdem er mit dem Epaminondas handgemein geworden war. Dieser Annahme aber widerstreitet alles was wir von Gryllos erfahren: denn durchgängig erscheint sein Tod als eine Folge der Unerschrockenheit mit der er sein Leben an die Rettung der Stadt Mantineia setzte; neben ihm fielen in diesem Kampfe Kephisodoros und Podares, welche nirgends mit Epaminondas in Verbindung gebracht werden, und diese nebst Gryllos sind eben die wackeren Männer, mit deren Verluste der Sieg erkauft ward.

In der Schlacht selbst kam die athenische Reiterei gar nicht in die Nähe des Epaminondas. Denn während die Athener dem rechten Flügel des thebanischen Heeres gegenüber hielten, stand Epaminondas auf dem linken an der Spitze des aus Hopliten gebildeten Keiles und drang mit diesem erst vor, nachdem seine Reiterei auf demselben Flügel die spartanische aus dem Felde geschlagen hatte. Er wurde verwundet, als er die Phalanx der Lakedaemonier und der ihnen beigeordneten Arkader durchbrochen hatte und ihnen während sie wichen eifrig zusetzte, in dem Augenblicke als er sich umwandte und die seinigen antrieb, wie Plutarch Ages. 35 berichtet, τὸν Ἐπαμεινώνδαν ἤδη κρατοῦντα τῶν πρώτων, ἔτι δ' ἐγκείμενον καὶ κατασπεύδοντα τὴν δίωξιν Ἀντικράτης Λάκων ὑποστὰς ἔπαισε δόρατι. Dabei ist auch eine Nachricht zu beachten, welche sich in den lak. Apophthegm. S. 214[c] findet, Agesilaos habe in der Schlacht die Lakedaemonier aufgefordert sich allein an Epaminondas zu machen, der nach allen Zeugnissen vorn an der Spitze der Angriffscolonne stand; denn nach seinem Tode seien die übrigen leicht zu überwinden. Und dies traf zu, fährt Plutarch fort: τῆς γὰρ νίκης σὺν Ἐπαμεινώνδᾳ οὔσης καὶ φυγῆς γενομένης ἐπιστραφέντα αὐτὸν καὶ ἀνακαλούμενον τοὺς ἰδίους τῶν Λακεδαιμονίων τις καιρίως ἐπάταξε. Ganz dasselbe erzählt ohne eines bestimmten Befehls

*) Vgl. LStephani in d. Bulletins de l'Acad. de St. Petersbourg. Mél. gr. rom. I S. 170 ff.

von Agesilaos zu gedenken Diodor 15, 87 *οἱ δὲ Λακεδαιμόνιοι θεωροῦντες Ἐπαμεινώνδαν προθυμότερον προπίπτοντα τῷ θυμῷ συνέδραμον ἐπ᾽ αὐτόν. — ἡρωικῶς δ᾽ ὑπὲρ τῆς νίκης ἀγωνισάμενος καιρίαν ἔλαβε πληγὴν εἰς τὸν θώρακα, κλασθέντος δὲ τοῦ δόρατος κτλ.*; nicht anders Cornelius Nepos Epam. 9 *hic — apud Mantineam quum acie instructa audacius instaret hostes, cognitus a Lacedaemoniis — universi in unum impetum fecerunt neque prius abscesserunt quam — fortissime ipsum Epaminondam pugnantem sparo eminus percussum concidere viderunt.* Danach kann wohl kein Zweifel sein, dafs Epaminondas von der spartanischen Phalanx aus getroffen wurde, während er durch die Wendung zu den seinen dem Feinde seine Seite ungedeckt darbot. Indessen waren die Athener auf dem anderen Flügel hart bedrängt und erst die Rathlosigkeit des thebanischen Heeres nach Epaminondas Falle vergönnte ihnen freieren Spielraum.

Die Nachricht des Pausanias steht aber nicht allein mit der Stellung der Truppen in der Schlacht und mit dem Verlaufe derselben in vollkommenem Widerspruch, sondern sie ist auch sehr schwach verbürgt. Sie lautet (8, 11, 5) *Ἐπαμεινώνδαν δὲ ἀποθανεῖν Μαντινεῖς μὲν ὑπὸ Μαχαιρίωνος Μαντινέως φασὶν ἀνδρός· ὡσαύτως δὲ καὶ Λακεδαιμόνιοι Σπαρτιάτην λέγουσιν εἶναι τὸν ἀποκτείναντα Ἐπαμεινώνδαν, τίθενται δὲ Μαχαιρίωνα ὄνομα καὶ οὗτοι τῷ ἀνδρί. ὁ δὲ Ἀθηναίων ἔχει λόγος (ὁμολογοῦσι δὲ αὐτῷ καὶ Θηβαῖοι) τρωθῆναι τὸν Ἐπαμεινώνδαν ὑπὸ Γρύλλου· παραπλήσια δέ σφισίν ἐστι καὶ τὰ ἐν τῇ γραφῇ τῇ τὸ ἔργον ἐχούσῃ τὸ ἐν Μαντινείᾳ.* Also auf das Gemälde des Euphranor und die Sage der Athener allein gründet Pausanias seine Muthmafsung trotz allem Widerspruch von andern Seiten, und fühlt sich darin bestärkt durch das was er in Theben gehört hat. Aber in einer Stadt wie Theben, über die so schwere Zerstörung ergangen war, mufste das Andenken an einzelne Vorfälle früherer Jahrhunderte zerrüttet sein, die so spät auftauchende Sage zu Athen ist von vorn herein als eitel und vorurteilsvoll verdächtig, und über Euphranors Bild tappt Pausanias so im Dunkel, dafs er in den nächst vorhergehenden Worten den Schauplatz des darauf dargestellten Kampfes, den wir an der Strafse von Tegea her, nach Polybios höchstens sieben Stadien von Mantineia, nach Plutarch unter den Mauern der Stadt zu suchen hatten, auf das Schlachtfeld, wo Epaminondas fiel, an die seitwärts abführende Strafse nach Pallantion auf dreifsig Stadien von Mantineia versetzt. So müssen ihm denn auch die Gryllos zu Mantineia erwiesenen Ehren als Beweis dienen, dafs er Epaminondas getödtet habe, denn einen andern Grund für so besondere Auszeichnung kennt er nicht. Endlich macht ihn gegen die Erzählungen von dem Machaerion mistrauisch, dafs er weder zu Sparta noch zu Mantineia etwas von ihm gestifteten Ehrenbezeugungen bemerkt hat, §. 6 *Μαχαιρίωνα δὲ λόγῳ μὲν αὐτοὶ (οἱ Μαντινεῖς) καὶ οἱ Λακεδαιμόνιοι λέγουσιν, ἔργῳ δὲ οὔτε ἐν Σπάρτῃ Μαχαιρίων ἐστὶν οὐδείς, οὐ μὴν οὐδὲ παρὰ Μαντινεῦσιν, ὅτῳ γεγόνασιν ὡς ἀνδρὶ ἀγαθῷ τιμαί.* Der Anspruch der Mantineer beruht darauf, dafs die ihrigen mit der spartanischen Phalanx

im Kampfe gegen Epaminondas auf dem linken Flügel vereinigt gewesen waren, erscheint aber den übrigen Zeugnissen gegenüber, welche nur von einem Lakedaemonier wissen, um so mehr als nicht begründet, da sie Pausanias keinen Beweis dafür aufzeigen konnten. Was aber Sparta betrifft, so können wir Pausanias Zweifel vollständig beben, indem wir den von ihm verlangten Beweis beibringen. Wir lesen nämlich in Plutarchs Agesilaos 35: *τὸν Ἐπαμεινώνδαν — Ἀντικράτης Λάκων ὑποστὰς ἔπαισε δόρατι μέν, ὡς Διοσκουρίδης ἱστόρηκε· Λακεδαιμόνιοι δὲ Μαχαιρίωνας ἔτι καὶ νῦν τοὺς ἀπογόνους τοῦ Ἀντικράτους καλοῦσιν ὡς μαχαίρᾳ πατάξαντος. οὕτω γὰρ ἐθαύμασαν καὶ ὑπερηγάπησαν αὐτὸν φόβῳ τοῦ Ἐπαμεινώνδου ζῶντος ὥστε τιμὰς μὲν ἐκείνῳ καὶ δωρεὰς ψηφίσασθαι, γένει δ' ἀτέλειαν, ἣν ἔτι καὶ καθ' ἡμᾶς ἔχει Καλλικράτης, εἷς τῶν Ἀντικράτους ἀπογόνων.* Diese Stelle lehrt uns vor allem, dafs Machaerion nur der Beiname ist, welchen Antikrates, der Epaminondas niederstiefs, und seine Nachkommen führten, und ich denke es ist wörtlich zu nehmen, dafs Plutarch ihn als Lakonen bezeichnet, nicht als Spartiaten, wie Pausanias gehört hatte; denn jenem Stande gemäfs scheinen mir die Ehren bemessen, Geldgeschenke für ihn selbst und Abgabenfreiheit für seine Nachkommen. Den Beinamen Machaerion aber weifs ich nicht zu erklären. Ich wage nicht mit Plutarch darans zu schliefsen, Epaminondas möge mit dem kurzen Schwerte getroffen worden sein, weil alle Nachrichten sowohl bei den Schriftstellern, welche die Schlacht erzählen, als bei denen, welche gelegentlich Epaminondas Tod erwähnen, darin übereinstimmen, dafs er mit dem Speere verwundet wurde: dafs die Spartaner aber mit absichtlicher Entstellung von der dolchartigen Waffe, mit deren Kürze sie sonst wohl prahlten, einen Beinamen entlehnt haben sollten um die That kühner erscheinen zu lassen, glaube ich nicht, da der Speer (*δόρυ*) die eigentliche Waffe des Hopliten war. Eben so wenig kann ich die Vermuthung mit Gründen unterstützen, dafs der Beiname durch eine andere That des Antikrates selbst oder eines seiner Vorfahren in der Familie erblich geworden war und seitdem auf die Schlacht bei Mantineia bezogen wurde, oder dafs Machaerion schon in früherer Zeit, etwa in alter Sage von der Waffe ganz abgesehen einen Mann bezeichnete, der einen tüchtigen, entscheidenden Stofs dem Feinde versetzt hatte. Otfried Müller Proleg. z. e. wiss. Myth. S. 287 f. vermuthete, Machaerion möge nach Machaereus, dem Namen des delphischen Priesters, der Neoptolemos tödtete, gebildet sein: aber mit Recht hat Thirlwall V, 204, 1 (N. A.) bemerkt, dafs sich damit Plutarchs Angabe nicht wohl vertrage. Kurz es läfst sich hier mancherlei rathen, aber ohne bestimmtere Zeugnisse nichts ermitteln. J. G. Schneiders Vermuthung (zu Xenoph. 7, 5, 25), Euknamos aus Amphissa gehöre zu denen, für welche die Ehre, Epaminondas erlegt zu haben, in Anspruch genommen werde, ist durch nichts als seine willkürliche und den erhaltenen Worten widersprechende Ergänzung einer Lücke in Plutarchs *Ἐρωτικός* 17 S. 761 [d] unterstützt und von Sievers S. 345, 39 beseitigt worden.

Was sonst von Epaminondas Tod überliefert ist, wird sich im

einzelnen kaum als sicher erhärten lassen, trägt aber grofsentheils das Gepräge der Wahrheit, und wie die Griechen und Römer können auch wir nur mit lebhafter Theilnahme dem grofsen Manne in seinen letzten Augenblicken folgen. Sobald er auf der Höhe über dem Schlachtfelde, wohin man ihn getragen hatte, wieder zum Bewufstsein kommt, ist sein erster Gedanke seine Schildesehre: und als ihm der Schild, den er in mancher Schlacht fleckenlos bewahrt hatte, gebracht ist, schaut er von „der Warte" (Σκοπή; s. Curtius a. O. I, 247), welche man noch in späten Zeiten dem Fremden wies, auf die kämpfenden herab indem er seine letzte Kraft zusammennimmt, und empfängt die Botschaft vom Siege. Damit hat Epaminondas den Trost gewonnen unbesiegt zu sterben. Noch will er den Hauptleuten Iolaidas und Daiphantos Befehle ertheilen: als aber auch sie todt gemeldet werden, räth er in gerechtem Selbstgefühle und mit Erkenntniss der Armuth Thebens an grofsen Talenten seinen Mitbürgern zum Frieden. Sie haben dieses Vermächtniss nicht lange bewahrt, sondern durch Anstiftung des heiligen Krieges unsägliches Elend über ihre Stadt und ganz Griechenland gebracht. Nachdem er so auch seine Vaterstadt berathen hat, läfst Epaminondas, zum Tode gefafst, das Eisen aus der Wunde ziehen und gibt unter dieser Operation seinen Geist auf. Dafs er auf die Schlachten von Leuktra und Mantineia sich berufen habe als Töchter die seinem Namen Ehre machten, überlassen wir wohl billig den Rhetoren, welche dergleichen ersonnen haben. Die Leichenfeier war eine öffentliche, nicht wie Plutarch im Leben des Fabius 27 und Justinus 6, 8 thörichterweise erzählen, weil Epaminondas keinen Heller hinterliefs, sondern weil dieser todte dem ganzen Volke Thebens angehörte. So hatten die Thessaler es früher als eine Gunst von den Thebanern erbeten ihren Wohlthäter Pelopidas bestatten zu dürfen. Epaminondas wurde von den seinigen an der Stelle begraben, wo seine Thebaner mit den spartanischen Reitern zusammengetroffen waren, nicht weit von dem Walde Pelagos an der Strafse nach Pallantion; die auf dem Grabe aufgerichtete Säule trug einen Schild, wie ihn Epaminondas zu führen pflegte, mit dem Zeichen des kadmeischen Drachen. Daneben stand ein Denkpfeiler mit boeotischer Inschrift. Fünfhundert Jahre später belastete die bis dahin auch von Feinden heilig gehaltene Stätte der eitle Hadrian noch mit einem neuen Denksteine und kaiserlichen Versen.

II.

Der Eintritt der Mündigkeit nach attischem Rechte und das Geburtsjahr des Demosthenes.

A. Eintritt der Mündigkeit nach attischem Rechte.

Über den Eintritt der Mündigkeit nach attischem Rechte haben Böckh in den Abhandlungen de ephebia Attica und de militaribus epheborum tirociniis 1819, Schömann de comitiis Ath. S. 76 ff., antiqu. jur. publ. Gr. S. 198 f., gr. Alterthümer I, 360, KFHermann Antiqu. I § 121. III § 35 so gehandelt, dafs es überflüfsig erscheinen kann diesen Gegenstand von neuem vorzunehmen. Indessen hat doch die abweichende Meinung, welche Böhnecke F. I, 52 ff. zu begründen suchte, trotz der Widerlegung Vömels i. d. Zeitschrift f. d. AW. 1846 S. 68 ff. vielfach Beifall gefunden, unter andern ist Bischof Thirlwall in seiner Hist. of Greece V, 488 ff. ihr beigetreten. Da nun diese Frage für die demosthenische Chronologie von entscheidender Bedeutung ist, glaube ich nicht unterlassen zu dürfen sie einer erneuten Prüfung zu unterwerfen. J. E. Heinrichs Abhandlung de ephebia Attica 1851 habe ich gelesen, aber ich finde nicht dafs sie in irgend einem Puncte die Untersuchung gefördert hat.

Böhneckes Behauptungen lassen sich auf folgende Sätze zurückführen:

„Für das männliche Geschlecht bildet bei den Hellenen das zurückgelegte 14. Jahr den Anfang der Pubertät. Nach attischem Gesetze hörte die väterliche Gewalt auf, wenn die Söhne das dritte Jahr ihrer Reife vollendet, also das 18. Jahr ihres Alters angetreten hatten; Söhne von Erbtöchtern aber waren nach zurückgelegtem 16. Jahre mündig. Demgemäfs wird die Mündigkeit der Waisen nicht über das 16. oder gar 17. Jahr hinauszurücken sein. Der Erklärung der Mündigkeit gieng eine Prüfung der körperlichen Reife (*δοκιμασία*) voraus, welche wie es scheint vor den Phratoren geschah: der Zeitpunct derselben, dessen Bestimmung wohl von den angehörigen oder Vormündern abhieng, war je nach dem früheren oder späteren Eintritt der Pubertät verschieden. Nach erfolgter Prüfung wurden die reif befundenen unter die Männer aufgenommen: dies wird bezeichnet als *δοκιμασία εἰς ἄνδρας, ἐγγραφὴ εἰς ἄνδρας, δοκιμάζεσθαι, ἐγγράφεσθαι εἰς ἄνδρας, ἄνδρα εἶναι δοκιμασθῆναι, ἄνδρα γενέσθαι*. Alle Jünglinge genossen von da an gröfsere Freiheit: die Söhne von Erbtöchtern aber und die Waisen traten als mündige die eigene Verwaltung ihres Vermögens an und konnten gegen ihre Vormünder vor Gericht Klage erheben."

„Verschieden von der Aufnahme unter die Männer ist die Aufnahme unter die Bürger: diese geschah nach erlangter Mündigkeit, also

im Verlauf des 17. oder mit dem Eintritt des 18. Lebensjahres, nicht aber hatte sie selbst Mündigkeit zur Folge. Es gieng derselben eine durchans von der δοκιμασία εἰς ἄνδρας verschiedene δοκιμασία der Legitimität der Abkunft und der bürgerlichen Rechtsfähigkeit vor den δημόται voraus, wobei diese nach geleistetem Eide abstimmten. Darauf wurde der Name des neu aufgenommenen δημότης zugleich mit dem seines Vaters in das Gemeindebuch eingetragen: das ist die ἐγγραφὴ εἰς τὸ ληξιαρχικὸν γραμματεῖον. Durch diese Beurkundung gelangte er zum Genufs und zur Ausübung seiner Bürgerrechte."

Soweit Böhneckes Ansicht, gegen welche uns allerdings schon aus der Sache selbst erhebliche Bedenken beikommen müssen. Denn es ist, um anderer Puncte vorläufig zu geschweigen, doch gar befremdlich, dafs es in das Belieben der Vormünder gestellt werden soll, wann sie die δοκιμασία ihrer Mündel vornehmen lassen und deren Vermögen herausgeben wollen; noch weniger begreifen wir, dafs ein Athener, ehe er unter die Gaugenossen aufgenommen und damit zur Ausübung bürgerlicher Rechte gelangt ist, selbständiger Herr seines Vermögens sein und vor Gericht auftreten soll. Gerade die rechtlichen Wirkungen der Beurkundnng der Mündigkeit und des attischen Bürgerthumes werden wir auf Grund der uns erhaltenen Zeugnisse zu prüfen haben. Dabei verwahren wir uns von vorn herein gegen die Einmischung römischer Rechtsverhältnisse, durch welche in diesem Falle der Blick nur getrübt wird. Die Hellenen nnd insbesondere die Athener kennen das abgeschlossene Familienrecht der Römer nicht: bei ihnen bestand nicht die väterliche Gewalt in solchem Umfange, dafs der Erblasser sogar im Testamente noch verfügen durfte, wie lange die Kinder unter Vormundschaft bleiben sollten, sondern es regelte die Gemeinde auch diese Verhältnisse ihren Zwecken und Bedürfnissen gemäfs.

Die erste Beurkundung attischer Abkunft fand vor den Geschlechtsgenossen, den γεννῆται, und den angehörigen des weiteren Geschlechtsverbandes (der φρατρία), den φράτορες statt, und zwar an dem Feste der Apaturien. Dieses Fest ward innerhalb jeder Phratrie mehrere Tage lang gefeiert, der dritte Tag aber (κουρεῶτις) war recht eigentlich ein Kinderfest, an welchem, wie Platon im Timaeos S. 21[b] schildert, die Knaben vor den Vätern Gesänge vortrugen. An diesem Tage wurden neugeborne Kinder, Söhne sowohl wie Töchter, in die Phratrie eingeführt (εἰσάγειν εἰς τοὺς φράτορας). Zu dem Ende brachte der Vater (oder im Nothfalle nahe verwandte) dem Zeus Phratrios ein Opfer dar (μεῖον) und Weinspenden, womit die Phratoren bewirthet wurden, und versicherte eidlich die rechtmäfsige Geburt des dargestellten Kindes. Daranf stimmten die Genneten und Phratoren ab: erkannten sie die Legitimität an, so ward der Name des Kindes nebst dem des Vaters in das Stammregister, welches der Phratriarch führte, eingetragen (ἐγγράφειν εἰς τοὺς φράτορας, εἰς τὸ φρατορικὸν γραμματεῖον Dem. gLeoch. 41 S. 1092, 29, κοινὸν γραμματεῖον Isaeos 7, 16 f. S. 65 und dazu Harp. n. d. W.). In der Rede wider Neaera 59 ff. S. 1365, 6 haben wir einen Fall, wo die Geschlechtsgenossen die Aufnahme eines



von mütterlicher Seite nicht ebenbürtigen Sohnes verweigern. Der Vater erhob darüber eine Klage, aber als die Genneten ihm vor dem öffentlichen Schiedsrichter einen Eid zuschoben, dafs der Knabe von ihm in rechtsgiltiger Ehe mit einer Bürgerin erzeugt sei, zog er sich von dem Schwure zurück. Natürlich unterblieb die Aufnahme. Diese erste Dokimasie geschah nach den Scholien zu Platon a. O. im dritten oder vierten Lebensjahre, nach dem Etymol. M. u. Ἀπατούρια (vgl. Lex. in d. Bonner Ind. lect. hib. 1836—7 S. V) im ersten. Auf das letztere führen die Fälle bei Isaeos 8, 19 S. 70, Andok. 1, 125 f. S. 16; aber offenbar war die Darstellung auch in späteren Jahren zulässig, wie And. a O. 127 zeigt. Dieselbe Einführung in die Phratrie mufste geschehen, wenn ein Athener an Kindes statt angenommen oder ein unehelicher Sohn legitimiert wurde: waren alle Formen erfüllt, so erfolgte die Eintragung in das Stammbuch der Phratrie. Das lehren die Fälle, welche in Isaeos Rede üb. Apollod. Erbschaft (15 ff. S. 65), bei Demosthenes gMakartatos (11 ff. S. 1053, 10 f.), gBoeotos üb. d. Namen (4 S. 995, 24. 20f. S. 1000, 15) behandelt werden; in dem letztgedachten Falle werden die Apaturien ausdrücklich genannt, im zweiten geschieht des Tages keine Erwähnung, in dem ersten aber erfolgt die Darstellung des Adoptivsohnes vor den Geschlechtsgenossen an den Thargelien, welche Apollon geweiht waren, im übrigen unter gleichen Formen. Apollon hat neben Zeus die Hauptstelle in dem Cult der Geschlechter, und auf die Theilnahme an den gemeinsamen Heiligthümern bezog sich jene Darstellung vorzugsweise. Deshalb kann es nicht auffallen, dafs über die Zulassung eines Adoptivsohnes auch an jenem Feste entschieden wird; bei neugeborenen aber finden wir nur die Apaturien erwähnt. Diese wurden im 4. Monat, dem Pyanepsion, gefeiert, die Thargelien haben dem 11. Monate Thargelion den Namen gegeben. Weitere Nachweisungen gibt Hermann a. O. § 99 f. vgl. II § 56, 28—30.

Der nächste wichtige Abschnitt im Leben des Knaben war der Eintritt der Reife (ἥβη), und auch dieser scheint in der Phratrie mit den Stammgenossen unter Darbringung eines Opfers gefeiert worden zu sein. So wenigstens sagt Pollux 8, 107 *καὶ εἰς ἡλικίαν προελθόντων ἐν τῇ καλουμένῃ κουρεώτιδι ἡμέρᾳ ὑπὲρ τῶν ἀρρένων τὸ κούρειον ἔθυον, ὑπὲρ δὲ τῶν θηλειῶν τὴν γαμηλίαν.* Jedoch ist hiebei zu bemerken, dafs *γαμηλία* nicht ein Opfer der Eltern für eine mannbare Tochter bezeichnet, sondern ein Opfermahl, mit welchem der Ehemann seine Gattin in die Phratrie einführte (s. Schömann Comment. in Isaeum S. 263); das *κούρειον* erwähnt meines wissens unter den Rednern nur éinmal Isaeos 6, 22 S. 58, bei einer nicht genehmigten Adoption, wo man es mit dem Opfer bei der ersten Darstellung vor den Phratoren (dem *μεῖον*) gleichbedeutend halten kann. Ist demnach das Zeugniss des Pollux nicht ohne Bedenken, so hat doch die Sache an sich viel wahrscheinliches, und Böckhs Erklärung, der Name des Opfers werde daher kommen, dafs an jenem Tage zuerst den Knaben das Haar geschoren sei, ist ansprechend. An dieses Fest mochte Platon

denken, wenn er in den Gesetzen (6 S. 784) eine Atimie anordnet, welche von dem Besuch von Hochzeiten und von der Feier welche dem Eintritt des reifen Alters der Kinder gewidmet war ausschliefst (μήτε εἰς γάμους ἴτω μήτε εἰς τὰς τῶν παίδων ἐπιτελειώσεις). Wir erinnern daran, was schon oben erwähnt ist, dafs an dem Κουρεῶτις genannten Tage der Apaturien in einem von Platon geschilderten Falle die Knaben wetteifernd Gesänge vortrugen; andere Wettkämpfe hat KFHermann II, 56, 30 zusammengestellt. Auf dieses Fest hat Böckh Aristophanes Wespen 578 bezogen, παίδων τοίνυν δοκιμαζομένων αἰδοῖα πάρεστι θεᾶσθαι, in der Weise dafs die Phratoren durch Abstimmung die Reife der Knaben erklärten. Die Stelle war schon den Scholiasten dunkel, und sie mischen ungehöriges durch einander: der Wahrheit wird am nächsten kommen die Deutung ἴσως δ' ἂν περὶ τῶν κρινομένων παίδων εἰς τοὺς γυμνικοὺς ἀγῶνας λέγοι, οὐχ ὡς ἐν δικαστηρίῳ κρινομένων (der Dichter handelt an der ganzen Stelle von der richterlichen Allgewalt), ἀλλ' ὑπὸ τῶν πρεσβυτέρων, wozu Böckh bemerkt *id eatenus potest verum esse, quatenus tum ad puberum gymnasia admissi sic probati pueri.* Vgl. Meier de gentil. att. p. 7. Übrigens findet sich keine Spur einer wiederholten Prüfung der rechtmäfsigen Geburt oder des Anrechts auf einen Namen: überall wo vor Gericht auf das Register (κοινὸν γραμματεῖον) der Phratoren zurückgegangen wird, handelt es sich nur um die Eintragung, welche bei der ersten Einführung des neugeborenen Kindes oder des adoptierten vorgenommen wurde.

Die Bestimmnng der Zeit, wann die ἥβη eintrat, ist verwickelt dadurch dafs der Sprachgebrauch schwankt, was bei der Bezeichnung einer Entwickelungsstufe welche nicht in allen Fällen gleichmäfsig eintritt nicht Wunder nehmen kann. Besonderes Gewicht hat man auf ein Fragment gelegt welches Solon zugeschrieben wird (25 Bergk). In diesem wird das ganze menschliche Leben nach Hebdomaden abgetheilt:

παῖς μὲν ἄνηβος ἐὼν ἔτι νήπιος ἕρκος ὀδόντων
φύσας ἐκβάλλει πρῶτον ἐν ἕπτ' ἔτεσιν·
τοὺς δ' ἑτέρους ὅτε δὴ τελέσῃ θεὸς ἕπτ' ἐνιαυτούς,
ἥβης ἐκφαίνει σήματα γινομένης·
τῇ τριτάτῃ δὲ γένειον ἀεξομένων ἔτι γυίων
λαχνοῦται, χροιῆς ἄνθος ἀμειβομένης·
τῇ δὲ τετάρτῃ πᾶς τις ἐν ἑβδομάδι μέγ' ἄριστος
ἰσχύν, ἥν τ' ἄνδρες σήματ' ἔχουσ' ἀρετῆς·
πέμπτῃ δ' ὥριον ἄνδρα γάμου μεμνημένον εἶναι
καὶ παίδων ζητεῖν εἰσοπίσω γενεήν κτλ.

Wer diese Verse ohne vorgefafste Meinung betrachtet wird erkennen dafs es sich nicht um gesetzliche Bestimmungen handelt: mit dem Ablauf von zweimal sieben Jahren zeigen sich die Merkmale eintretender Reife, welche in der folgenden Periode zunimmt. Damit hängt zusammen was wir in der φυσικὴ ἐπιτομή lesen, welche in verwandter Gestalt unter Galens und Plutarchs Schriften eingereiht ist (Plut. plac.

philos. 5, 23 = Galen. π. φιλοσ. ἱστ. 36. XIX S. 338 Kühn). Auch hier wird der Beginn der männlichen Reife nach Herakleitos und den Stoikern auf die zweite Hebdomade verlegt, vielleicht auch (denn der Text ist zerrüttet) nach Aristoteles; dann heifst es bei Galen offenbar nach dem Dichter weiter ἕτεροι δὲ νομίζουσι τελειοῦσθαι ἡμᾶς τῇ τρίτῃ ἑβδομάδι, ὅταν καὶ γένεια ἔχωμεν καὶ τῇ ἰσχύϊ χρώμεθα. Aristoteles bedient sich öfter dieser Eintheilung, namentlich in der Thiergeschichte 7, 1 S. 582. Rhet. II, 14 S. 1390^b, 9. Polit. 7, 16 S. 1335^b, 33. Auf Herakleitos Bestimmung beruft sich Philo fr. arm. I S. 82 Auch. vgl. ebend. S. 236. II S. 48 Mang., an einer andern Stelle (I, 26 M.) führt er die Abtheilung nach Hebdomaden auf Hippokrates zurück; vgl. Pollux 2, 4. Censor. de die nat. 14. Aber diese Stellen werfen für die Kenntniss hellenischer Staatseinrichtungen nichts ab, denn hierin hat die heilige Siebenzahl keine Geltung erlangt. Nicht viel anders verhält es sich mit den Bestimmungen welche Platon in den Büchern von den Gesetzen anstellt: sie beweisen für die bürgerlichen Rechtsverhältnisse nichts, aber ihre Vergleichung ist nicht ohne Interesse, namentlich weil hier die Siebenzahl keine Norm bildet. Am Schlusse des 6. Buchs gibt Platon genaue Vorschriften wie das Geburtsjahr (ὁ πρῶτος ἐνιαυτός) der Knaben und Mädchen in jeder Phratrie an heiliger Stätte verzeichnet werden soll; im Alter von 20 bis 60 Jahren ist der Mann zum Kriegsdienst verpflichtet; wer die Waffen getragen und am Kriege Theil genommen hat, dem steht die Theilnahme an der Wahl der Behörden zu (ebendas. S. 753): dreifsig Jahre geben das Recht zu Ämtern. Die Erziehung schreibt er im 7. Buche (S. 793 f.) vor für die ersten drei Jahre und das vierte bis sechste; dann sollen die Knaben und Mädchen geschieden werden und für die Knaben beginnen die Vorübungen zum Kriege, reiten, bogenschiefsen, werfen, schleudern, Märsche (S. 796). Alle diese Übungen aber, welche der Gymnastik zugewiesen werden, sind nicht beschränkt auf das Knabenalter, sondern sie bilden eine Schule auch für die Männer (S. 813). An einer andern Stelle (S. 809 f.) überweist er dem Unterrichte im lesen (εἰς τὰ γράμματα) drei Jahre vom zehnten an, mit der Leier soll der Knabe sich befassen, wenn er dreizehn Jahre alt geworden, und drei Jahre dabei verbleiben. Mit den platonischen Vorschriften läfst sich vergleichen was Xenophon in der Kyropädie (1, 2, 8ff.) aufstellt, dafs bis zu sechs- oder siebenzehn Jahren die Knaben unter Leitung ihrer Lehrer sich bilden sollen: dann haben sie als Epheben in leichter Bewaffnung zehn Jahre zu dienen, sowohl um Wache zu halten als um der Zucht willen; dabei liegen sie der Jagd ob, geführt von ihren Hauptleuten, und üben sich auf alle Art für den Krieg. Nach dieser Zeit tritt eine fünfundzwanzigjährige Periode des reifen männlichen Alters ein, dem der Kriegsdienst in voller Rüstung zusteht; nachdem so das funfzigste Jahr überschritten ist, fällt für das höhere Alter die Verpflichtung zum Kriegsdienste aufserhalb der Heimat hinweg; dagegen sprechen die alten recht, wählen alle Behörden und haben die Aufsicht über die Sitten.

Sehen wir endlich nachdem wir die Theorien der Philosophen

betrachtet haben, uns bei den Grammatikern um, so finden wir bei ihnen das bereits oben bemerkte schwanken des Sprachgebrauchs in der Bezeichnung des Eintritts der ἥβη wieder; so Schol. Theokr. 8, 3 ἔνηβοι — οἱ πεντεκαιδεκαετεῖς καὶ πορροτέρω, ἄνηβοι δὲ οἱ δωδεκαετεῖς καὶ κατωτέρω. Schol. zu Lukianos Κατάπλους c. 1 ἔφηβοι καλοῦνται οἱ ἀπὸ ιε΄ ἐτῶν νέοι ἄχρι τῶν κ΄ (vgl. Vömel a. O. S. 76). Bekkeri Anecd. S. 255, 16 ἥβη — τὸ ις΄ ἐτῶν γενέσθαι. Didymos bei Harpokration u. ἐπιδιετὲς ἡβῆσαι — τὸ ἡβῆσαι μέχρι ιδ΄ (ἐτῶν) ἐστιν, dem Harpokration sofort entgegenstellt ἀλλ᾽ οἱ ἔφηβοι παρ᾽ Ἀθηναίοις οκτωκαιδεκαετεῖς γίνονται καὶ μένουσιν ἐν τοῖς ἐφήβοις ἔτη δύο. So wenig wir hier eine feste Bestimmung aus den Widersprüchen oder schwankenden Angaben gewinnen, so wenig fördert uns die Fülle von Ausdrücken ohne scharfe Abgrenzung, welche von Didymos und anderen in der Stufenfolge von Synonymen zusammengestellt werden. Eine bestimmte Regel gibt Censorinus a. O. 14, 8, indem er den vierzehnjährigen παῖς, den fünfzehnjährigen μελλέφηβος, den sechszehnjährigen ἔφηβος, den siebzehnjährigen ἐξέφηβος genannt wissen will; vielleicht in einer Combination der Hebdomaden mit dem gewöhnlichen Sprachgebrauche. Nämlich die angeführten Stellen ergeben, dafs wer der Siebenzahl folgte, das Knabenalter mit dem vollendeten vierzehnten Jahre schlofs, und in das 15. oder 16. Jahr wird der Eintritt der jugendlichen Reife auch von allen andern gesetzt. Aber es ist die Frage, wie sich die bürgerliche Mündigkeitserklärung dazu verhielt, welche nach festen gesetzlichen Normen erfolgen mufste. Diese waren natürlich in den verschiedenen hellenischen Staaten verschieden, aber darin stimmten sie überein, wie Dionysios röm. Arch. II, 26 S. 291 f. ausspricht, dafs sie die Söhne früh aus der väterlichen Gewalt treten liefsen: οἱ μὲν γὰρ τὰς Ἑλληνικὰς καταστησάμενοι πολιτείας βραχύν τινα κομιδῇ χρόνον ἔταξαν ἄρχεσθαι τοὺς παῖδας ὑπὸ τῶν πατέρων· οἱ μέν, ἕως τρίτον ἐκπληρώσωσιν ἀφ᾽ ἥβης ἔτος, οἱ δέ, ὅσον ἂν χρόνον ἠΐθεοι μένωσιν. οἱ δέ, μέχρι τῆς εἰς τὰ ἀρχαῖα τὰ δημόσια ἐγγραφῆς, ὡς ἐκ τῆς Σόλωνος καὶ Πιττακοῦ καὶ Χαρώνδου νομοθεσίας ἔμαθον. Was jeder Gesetzgebung eigen war ist hieraus nicht zu unterscheiden, aber soviel wenigstens erkennen wir, dafs nach Dionysios der Eintritt der Reife und die Mündigkeit nicht zusammenfiel. Prüfen wir nun auf Grund der erhaltenen Zeugnisse, was in diesem Stücke zu Athen rechtens war.

Der Natur der Sache nach ist von dem Eintritt der Mündigkeit vorzüglich die Rede bei Waisen, deren Bevormundung aufhört, oder wo dem Sohne ein Erbtheil zufällt, auf das seine Eltern nachdem er mündig geworden keinen Anspruch haben. Dies ist der Fall bei den Söhnen von Erbtöchtern, auf die das Vermögen eines Hauses übergieng, welches keinen männlichen Sprossen hatte; sie traten nämlich nach erlangter Mündigkeit in den Besitz des mütterlichen Erbtheils, auch wenn die Eltern noch lebten. So lehrt uns Hypereides fr. 223 (bei Harpokrat. u. ἐπιδιετὲς ἡβῆσαι) ἐπεὶ δὲ ἐνεγράφην ἐγὼ καὶ ὁ νόμος ἀπέδωκε τὴν κομιδὴν τῶν καταλειφθέντων τῇ μητρί, ὃς κελεύει κυρίους εἶναι τῆς

ἐπικλήρου καὶ τῆς οὐσίας ἁπάσης τοὺς παῖδας, ἐπειδὰν ἐπιδιετὲς ἡβῶσιν, nicht anders Isaeos fr. 90 (Suidas u. *τέως*) *ἡγούμεθα γὰρ ἐκείνῃ (τῇ ἐπικλήρῳ) μὲν τὸν ἐγγυτάτω γένους δεῖν συνοικεῖν, τὰ δὲ χρήματα τέως μὲν τῆς ἐπικλήρου εἶναι· ἐπειδὰν δὲ παῖδες ἐπιδιετὲς ἡβήσωσιν, ἐκείνους αὐτῶν κρατεῖν* und über Aristarchs E. 12 S. 80 f. *κατὰ τὸν νόμον ὃς οὐκ ἐᾷ τῶν τῆς ἐπικλήρου κύριον εἶναι, ἀλλ' ἢ τοὺς παῖδας ἐπὶ δίετες ἡβήσαντας κρατεῖν τῶν χρημάτων* vgl. 8, 31 S. 72. Die aus dem Gesetze übereinstimmend angeführten Worte lassen keinen Zweifel darüber zu dafs nach Ablauf einer zweijährigen Frist von Eintritt der *ἥβη* an gerechnet (vgl. Bekkeri Anecd. a. O. *τὸ δὲ οὖν ἐπὶ διετὲς ἡβῆσαί ἐστι τὸ γενέσθαι ἐτῶν ἄλλων δυοῖν μετὰ τὴν ἥβην*) die Söhne von Erbtöchtern in den vollständigen Besitz des mütterlichen Vermögens traten; und wenn es in Apollodors 2. Rede wider Stephanos 20 S. 1135, 5 heifst *ὁ μὲν νόμος κελεύει τοὺς παῖδας ἡβήσαντας κυρίους τῆς μητρὸς εἶναι, τὸν δὲ σῖτον μετρεῖν τῇ μητρί*, so wird niemand hier anstehen die Frist der Reife zu ergänzen: den Lebensunterhalt soll der mündig gewordene Sohn natürlich seiner Mutter aus dem auf ihn übergehenden Vermögen gewähren. Verwirrung hat hier wiederum nur der schiefe und unklare Ausdruck eines untergeschobenen Gesetzes hereingebracht *καὶ ἐὰν ἐξ ἐπικλήρου τις γένηται καὶ ἅμα ἡβήσῃ ἐπιδιετές, κρατεῖν τῶν χρημάτων κτλ.*; denn hiernach könnte es scheinen als ob schon während jener zweijährigen Frist die Söhne zu dem Vermögen gelangt wären. Dafs *παῖδες* an den angeführten Stellen Söhne bedeutet und nicht mit Böhnecke vom Kindesalter zu verstehen ist, hat bereits Thirlwall V, 489 bemerkt.

Aber sind wir nicht hier wiederum auf die schwankende Bestimmung der Reife verwiesen? was fördert es uns zu wissen dafs zwei Jahre nach Beginn der Reife Mündigkeit wenigstens in diesem einen Falle eintrat, wenn eben der Ausgangspunct für uns nicht feststeht? Einen Anhalt mindestens gewinnen wir der uns vielleicht weiter hilft: Hypereides setzt dem Ablaufe jener Frist das *ἐγγραφῆναι* gleich, freilich ohne die amtliche Stelle beizufügen an der eingetragen wurde, aber doch so, dafs wir erkennen, dem Sprecher stand es zu nach jener Beurkundung Vermögen das ihm gebührte als mündiger selbst zu verwalten. Nun lesen wir bei Aeschines 1, 103 S. 14 von Timarchos, wie es seine Vormünder mit Unterstützung eines blinden Oheims gehalten so lange er Knabe war (*ἕως παῖς ἦν*), und wie er es getrieben sobald er mündig geworden: *ἐπειδὴ δ' ἐνεγράφη εἰς τὸ ληξιαρχικὸν γραμματεῖον καὶ κύριος ἐγένετο τῆς οὐσίας*; also ebenso wie der Sohn einer Erbtochter wurden die Waisen Herren ihres Vermögens sobald sie eingeschrieben waren in die Urkunde welche *ληξιαρχικὸν γραμματεῖον* genannt wird. Damit stimmen die Erklärungen der Grammatiker überein: Harpokration erläutert *ληξιαρχικὸν γραμματεῖον* mit Berufung auf Aeschines: *εἰς ὃ ἐνεγράφοντο οἱ τελεωθέντες τῶν παίδων οἷς ἐξῆν ἤδη τὰ πατρῷα οἰκονομεῖν*; mehr bietet noch der Scholiast zu Lukians *Ζεὺς τραγ.* 26: *δύο ἦσαν γραμματεῖα παρὰ τοῖς Ἀθηναίοις, καὶ ἐν τῷ ἑνὶ ἐνεγράφοντο ἅμα τῷ γεννηθῆναι, ἐν δὲ τῷ ἑτέρῳ, ἡνίκα τῆς ἐν-*

νόμου ἡλικίας ἐγένοντο· τοῦτο δὲ ἐκαλεῖτο ληξιαρχικόν. Und weiterhin heifst es ἐπειδὰν ἐπιδιετὲς οἱ ὀρφανοὶ ἥβησαν, ἐξῆν αὐτοῖς ἀπὸ τῶν νόμων εἰς τὸ ληξιαρχικὸν ἐγγραφέντας ἀναλαμβάνειν (sc. παρὰ τῶν ἐπιτρόπων) τὰ πατρῷα. Demzufolge besteht für die Waisen dasselbe Recht wie für die Söhne der Erbtöchter, sobald ihre Mündigkeit beurkundet ist das ihnen gebührende Erbe zu übernehmen, während wo der Vater am Leben war diesem natürlich die Verfügung über sein Eigenthum verblieb. Wie sich aber jene beiden Urkunden zu einander verhalten, darüber gibt Harpokration unter κοινὸν γραμματεῖον noch weitere Auskunft: τὸ μὲν κοινὸν γραμματεῖόν ἐστιν εἰς ὃ ἐνεγράφοντο οἱ εἰσαγόμενοι εἰς τοὺς φράτορας καὶ γεννήτας, τὸ δὲ ληξιαρχικὸν εἰς ὃ ἐνεγράφοντο οἱ εἰς τοὺς δήμους ἐγγραφόμενοι und beruft sich zu dem Ende auf die Redner überhaupt und insbesondere auf Isaeos Rede von Apollodors Erbschaft; ferner zählt er (unter δήμαρχος) neben anderen Verpflichtungen der Demarchen die Aufbewahrung jener zweiten Urkunde auf und die Leitung der Abstimmung: τὰ ληξιαρχικὰ γραμματεῖα παρὰ τούτοις ἦν, καὶ συνῆγον τοὺς δήμους ὁπότε δεήσειεν, καὶ ψῆφον αὐτοῖς ἐδίδοσαν. Demzufolge fand die Beurkundung der Mündigkeit nicht innerhalb der Geschlechtsgenossenschaft vor den Phratoren statt, sondern bei dem Demarchen durch die Eintragung in das Gemeindebuch, und der von Böhnecke aufgestellte Unterschied zwischen einer Reife, welche den Athener befähigte seinem Hause und seinem Vermögen vorzustehen, und einer Zulassung zur Ausübung bürgerlicher Rechte erweist sich als unbegründet.

Aber dieser Punct ist für die ganze Frage welche uns vorliegt so entscheidend dafs wir uns nicht auf den Ausspruch der Grammatiker allein verlassen dürfen: wir müssen die einzelnen Fälle selbst prüfen. In der 7. Rede des Isaeos, auf welche Harpokration sich beruft, handelt es sich um eine Adoption. Thrasyllos vertheidigt sein Anrecht auf das Erbe Apollodors. Diesem ist im 5. Monate Maemakterion sein einziger Sohn gestorben, also wenige Wochen nach den Apaturien. Alsbald nimmt er den Thrasyllos, den Sohn seiner Stiefschwester, zu sich und überträgt ihm die Verwaltung seines Vermögens. An den Thargelien (im 11. Monat) führt er ihn dem Gesetze gemäfs zu dem Altare vor die Geschlechtsverwandten (γεννῆτας) und Phratoren als den Sohn einer Bürgerin den er an Kindes statt annehme (vgl. o. S. 21): nach geschehener Abstimmung tragen ihn diese als Sohn des Apollodoros in das Stammregister ein (εἰς τὸ κοινὸν γραμματεῖον ἐνεγράφην Θράσυλλος Ἀπολλοδώρου § 14 ff. S. 64 f.). Darauf reist Thrasyllos als Theore nach Delphi zu den Pythien; Apollodoros aber erklärt vor seinen Gaugenossen (πρὸς τοὺς δημότας), er habe jenen an Sohnes statt angenommen und unter die Geschlechtsverwandten und Phratoren einschreiben lassen und ihm sein Vermögen übergeben: demgemäfs dringt er in sie (διεκελεύετο), sie möchten, wenn ihm vorher etwas zustofsen sollte, jenen in das Gemeindebuch (εἰς τὸ ληξιαρχικὸν γραμματεῖον) als seinen Sohn eintragen. Inzwischen starb Apollodor, und am Tage der Amtswahlen (ἐν ἀρχαιρεσίαις) ward die Adoption von den Gegnern ange-

focbten: die Gaugenossen aber schrieben, nachdem sie auf die Heiligthümer einen Eid abgelegt hatten, Thrasyllos ein gemäfs der Vorschrift des Apollodoros § 27 f. S. 66. Hierauf gründet Thrasyllos seinen Anspruch auf die Erbschaft. In mehrfacher Beziehung ist dieser Fall wichtig. Wir sehen nämlich dafs die Eintragung in das Gemeindebuch nicht etwa blofs für Ausübung bürgerlicher Rechte im Staate entscheidend ist, sondern auch für das Familienrecht: hätten die δημόται ihn nicht aufgenommen, so war die Adoption ungiltig und ob er gleich bei den Phratoren eingeschrieben war, konnte ihm doch die Erbschaft nicht überwiesen werden. Ferner sehen wir dafs nicht zu beliebiger Zeit, sondern nur am Tage der Amtswahlen die Aufnahme in den Gau erfolgen konnte. Dafs endlich dieser Wahltag von Seiten der Gaugenossen abgehalten wurde und mit den Wahlversammlungen der Volksgemeinde nicht verwechselt werden darf, ergibt sich aus dem ganzen Zusammenhang (s. Schömann Opusc. I, 289 ff.) und wird durch die demosthenische Rede gegen Leochares nur bestätigt. Leostratos hat einer Erbschaft halber unter den Gaugenossen Stimmen zu werben gesucht um bei den letztvergangenen Amtswahlen (ταῖς παρελθούσαις ἀρχαιρεσίαις ταύταις 39 S. 1092, 12) als Adoptivsohn des Erblassers eingeschrieben zu werden, aber sie weisen auf Einrede der Gegenpartei sein Gesuch zurück. Verwandt hiermit ist ein Rechtstreit über den Namen, der in Demosthenes Rede gegen Boeotos vorliegt. Des Sprechers Mantitheos Vater hat sich genöthigt gesehen die Söhne seines Kebsweibes zu legitimieren: demgemäfs hat er an den Apaturien bei den Phratoren den éinen mit dem Namen Boeotos den andern Pamphilos eintragen lassen, 'ich aber stand als Mantitheos eingeschrieben' (Μαντίθεος δ' ἐνγεγράμμην ἐγώ 4 S. 995, 29) fügt der Sprecher hinzu, nämlich von seinen Kinderjahren her. Der Vater aber starb, bevor die Einzeichnung unter die Gaugenossen stattfand (πρὶν τὰς εἰς τοὺς δημότας ἐγγραφὰς γενέσθαι): nunmehr erschien Boeotos vor diesen und liefs sich unter dem Namen Mantitheos einschreiben: hätte der Vater gelebt (meint der Sprecher), so würde er diesem nicht gewehrt haben ihn unter demselben Namen eintragen zu lassen wie in die Phratrie (21 S. 1000, 23). Wir finden bei dieser Gelegenheit bestätigt dafs die Einschreibung in das Gemeindebuch nur an dem bestimmten Tage geschehen konnte. Noch genauer wird auf die Formen der Beurkundung des Bürgerthumes eingegangen in der Rede gegen Eubulides. Der Sprecher ist, wie er behauptet, vermöge der Ränke seiner Gegner bei einer allgemeinen Prüfung der Bürgerrollen durch sämtliche Gaue hindurch (διαψήφισις; vgl. o. Bd. II, 289 f.) in einer trügerischen Abstimmung der Demoten aus seinem Gau (Ἁλιμοῦς) ausgestofsen: gegen diesen Beschlufs ruft er die Entscheidung des Gerichts an. Vor den Richtern führt er den Beweis seines Bürgerrechtes theils aus seiner Verwandtschaft theils aus der früheren Beurkundung. Es ist nämlich vormals, als seines Gegners Vater Antiphilos Demarch war, das Gemeindebuch der Halimusier verloren gegangen (26 S. 1306, 21 ἀπώλετο αὐτοῖς τὸ ληξιαρχικὸν γραμματεῖον = τὸ κοινὸν γραμματεῖον 60 S. 1317, 18;

vgl. 62 S. 1318, 14) und zur Herstellung desselben ist eine διαψήφισις der Gaugenossen über jeden Bürger der sich zu ihnen zählte vorgenommen worden. Die Abstimmung fand in derselben Weise statt, wie wir sie oben bei der Aufnahme neuer Demoten wahrgenommen haben: die Zunftgenossen schwuren zuvor bei den Heiligthümern (ὀμόσαντες καθ᾽ ἱερῶν) abstimmen zu wollen mit gerechtem Wahrspruche, nicht nach Gunst noch Feindschaft (ψηφιεῖσθαι γνώμῃ τῇ δικαιοτάτῃ καὶ οὔτε χάριτος ἕνεκ᾽ οὔτ᾽ ἔχθρας). Damals ward seines Vaters Bürgerrecht von niemanden angefochten. Nicht minder ist des Sprechers Bürgerthum beurkundet: einmal nämlich hat sein Vater selbst ihn als seinen ehelichen ebenbürtigen Sohn in die Phratrie eingeführt (46 S. 1313, 18. 54 S. 1315, 15); ferner wurde er nachdem sein Vater bereits gestorben war (70 S. 1320, 19 τοῦ μὲν πατρὸς ὀρφανὸς κατελείφθην, vgl. 52 S. 1315, 1) in das Gemeindebuch eingetragen (61 S. 1318, 1 ἐνεγράφην ἐγὼ καὶ ὀμόσαντες οἱ δημόται δικαίως πάντες περὶ ἐμοῦ τὴν ψῆφον ἔφερον. 46 ἐνεγράφην εἰς τοὺς δημότας). Es handelt sich an dieser Stelle für den Sprecher darum jedes Beweismittel zu erschöpfen: dennoch ist von einer wiederholten Eintragung unter die Männer als einer Mittelstufe zwischen der Beurkundung ebenbürtiger rechtmäfsiger Abkunft des Kindes vor den Phratoren und der Aufnahme des mündig gewordenen Bürgers in den Demos keine Spur. Schliefslich wiederholt der Sprecher dafs also durch vier Abstimmungen der Zunftgenossen sein Bürgerrecht anerkannt worden sei: einmal als seines Vaters Recht geprüft wurde, dann als das seinige (πρότερον μὲν τοῦ πατρὸς δοκιμασθέντος, εἶτ᾽ ἐμοῦ), drittens bei der διαψήφισις nach Verlust des Gemeindebuches, endlich ist er durch Abstimmung vorgeschlagen mit um ein Priesterthum zu losen (62 S. 1318, 9).

In diesen Worten wird δοκιμασθῆναι für dieselbe Handlung gebraucht welche wir bisher mit ἐγγραφῆναι εἰς τὸ ληξιαρχικὸν γραμματεῖον, εἰς τοὺς δημότας oder kurzweg ἐγγραφῆναι bezeichnet fanden, und mit gutem Grunde, denn die feierliche Abstimmung der Gaugenossen schlofs eine Prüfung des Anrechtes auf den Demos in sich und es konnte wider dasselbe Einspruch erhoben werden. Ganz in derselben Weise sagt Lysias fr. 124 (b. Dionys. Isaeos 8 S. 600) παραδοὺς τοῖς υἱοῖς δοκιμασθεῖσι τὰ χρήματα, Dem. wMeid. 157 S. 565, 14 εἰσφέρων οὐκ ἀπὸ ὑπαρχούσης οὐσίας — ἀλλ᾽ ἀπὸ τῆς δόξης ὧν ὁ πατήρ μοι κατέλιπε καὶ ὧν δίκαιον ἦν με δοκιμασθέντα κομίσασθαι. Fortan ward der mit seiner Aufnahme in den Demos der Unmündigkeit enthobene junge Bürger den Männern beigezählt: deshalb wird, wie die Lexikographen oft bemerkt haben (z. B. Harp. u. δοκιμασθείς u. ἀδοκίμαστος), mit δοκιμασθῆναι und εἰς τοὺς δημότας ἐγγραφῆναι gleichbedeutend gesagt ἄνδρα γενέσθαι, εἰς ἄνδρας ἐγγραφῆναι u. dgl. So führt Lysias 32, 9 S. 898 R. einen Vormund zu seinem Mündel redend ein σὺ οὖν, ἐπειδὴ δεδοκίμασαι καὶ ἀνὴρ γεγένησαι, σκόπει αὐτὸς ἤδη πόθεν ἕξεις τὰ ἐπιτήδεια; Demosthenes in der Rede für Phormion sagt einmal (10 S. 947, 9) δοκιμασθέντος Πασικλέους vom Ende der Vormundschaft, später (20 S. 950, 13) ἡνίκα ὁ Πασικλῆς ἀνὴρ γεγονὼς

ἐκομίζετο τὸν λόγον τῆς ἐπιτροπῆς; vgl. Dem. w. Aph. 1, 5 S. 814, 19 ἕως ἐγὼ ἀνὴρ εἶναι δοκιμασθείην, 36 S. 825, 3 ἐμοὶ δοκιμασθέντι. Den Ansdruck εἰς ἄνδρας ἐγγράφειν gebraucht Dem. vdG. 230 S. 412, 23 von dem Vater der die Einzeichnnng bewirkt: καὶ ὁ μὲν τὸν υἱὸν ἔπεμψε Φιλίππῳ πρὶν εἰς ἄνδρας ἐγγράψαι, ὁ μιαρὸς Φρύνων. Es handelt sich um schandbaren Buhldienst (233 S. 413, 26 steht noch ausdrücklich ἐπ' αἰσχύνῃ dabei), dem der unmündige Sohn von seinem Vater preisgegeben wird: jene Formel bezeichnet also gleicher Mafsen die Beurkundung der männlichen Reife nnd der Mündigkeit. Der Zeitpunct, wann jene Beurkundung geschah, hängt mit der Bestimmung des Termins der Amtswahlen in den Demen zusammen. Über diesen ist so wenig etwas sicheres überliefert als über die Amtswahlen der Staatsbeamten. Indessen in einem Falle wird uns das Datum der Mündigkeitserklärnng angegeben, nämlich von Demosthenes g. Onet. 1, 15 S. 868, 1, wo er sagt im Monate Skirophorion habe sein Vormund Aphobos geheiratet, und gleich nach der Hochzeit sei er selbst mündig geworden und habe seinen Process eingeleitet: ἐγὼ δ' εὐθέως μετὰ τοὺς γάμους δοκιμασθεὶς ἐνεκάλουν καὶ λόγον ἀπῄτουν κτλ. Denn dafs hier εὐθέως nicht mit den Imperfecten verbunden werden kann, sondern zu δοκιμασθείς gehört hat Rehdantz mit Recht gegen Heinrichs qu. Dem. S. 14 bemerkt. Demnach ward wenigstens im Demos Paeania (und man sollte meinen, ein Act von solcher Bedeutung habe in allen Demen regelmäfsig zur gleichen Zeit stattgefunden) der Wahltag um den Jahreswechsel abgehalten, entweder noch im Skirophorion oder doch zu Anfange des neuen Jahres. Das erstere haben nach Böckhs Vorgange die meisten gelehrten angenommen und ich selbst habe bisher daran festgehalten: aber der Fall des Thrasyllos (o. S. 26) scheint doch vielmehr auf den Anfang des Jahres zu führen, für den früher schon Vömel a. O. S. 70 sich aussprach. Denn da Thrasyllos darlegt, seine im Thargelion, also dem 11. Monate, von den Phratoren anerkannte Adoption habe bei Lebzeiten seines Adoptivvaters nicht in das Gemeindebuch des Gaues eingetragen werden können, da er (Thrasyllos) als Festgesandter zu den pythischen Spielen gereist sei, aber später sei sie gemäfs der seinem Adoptivvater gegebenen Zusage nach dessen Ableben an dem Wahltage registriert, so mufs der Wahltag, an welchem Thrasyllos abwesend war, um die Zeit der Pythien gehalten sein. Fallen diese nun spätestens um den Anfang des dritten attischen Monats (vgl. o. Bd. II, 277. 511), so hat der Wahltag im 1. oder 2. Monat stattgefunden. S. Schömann Opusc. I, 291. Damit tritt das εὐθέως bei Demosthenes nicht in Widerspruch.

Wir haben bisher die Aufnahme des jungen Atheners in den Demos betrachtet, so weit davon seine Mündigkeit innerhalb des Hauses, die Fähigkeit sein Vermögen selbst zu verwalten nnd sein Erbtheil zu übernehmen abhieng und insofern überall damit sein bürgerlicher Stand beurkundet ward. Hier haben wir die Ausdrücke 'eingeschrieben werden, geprüft werden, Mann werden' in gleichem Sinne angewandt gefunden: wir müssen aber weiter erwägen, ob sie auch im Staatsleben dieselbe Bedeutung haben, ob in der That die Jünglinge durch jene

feierliche Handlung selbständige Bürger wurden, *αὐτοκράτορες*, wie Xenophon Denkwürdigk. 2, 1, 21 es ausdrückt. Hier lehrt uns zunächst Aeschines 1, 18 S. 3 dafs wer für mündig erklärt war, fortan unmittelbar unter den Gesetzen stand: 'zu dem Kinde redet der Gesetzgeber nicht, sondern zu denen welche über dasselbe Macht haben: wer aber eingeschrieben ist in das Gemeindebuch und die Gesetze des Staates kennt und weifs und gutes und böses zu unterscheiden vermag, zu dem redet er selbst, nicht zu einem andern': *ἐνταῦθ' ὁ νομοθέτης οὔπω διαλέγεται αὐτῷ τῷ σώματι τοῦ παιδός, ἀλλὰ τοῖς περὶ τὸν παῖδα, πατρὶ ἀδελφῷ ἐπιτρόπῳ διδασκάλοις καὶ ὅλως τοῖς κυρίοις· ἐπειδὰν δ' ἐγγραφῇ εἰς τὸ ληξιαρχικὸν γραμματεῖον καὶ τοὺς νόμους γνῷ καὶ εἰδῇ τοὺς τῆς πόλεως καὶ ἤδη δύνηται διαλογίσασθαι τὰ καλὰ καὶ τὰ μή, οὐκέτι ἑτέρῳ διαλέγεται, ἀλλ' ἤδη αὐτῷ.* Die eingeschriebenen bezeichnet er § 22 als *μειράκια*. Fast dasselbe sagt Platon im Kriton 13 S. 51, wo die Gesetze reden, mit dem Ausdruck *δοκιμασθῆναι* von dem Eintritt freier Selbstbestimmung: *ἡμεῖς γάρ σε γεννήσαντες ἐκθρέψαντες παιδεύσαντες, μεταδόντες ἁπάντων ὧν οἷοί τε ἦμεν καλῶν σοὶ καὶ τοῖς ἄλλοις πᾶσι πολίταις, ὅμως προαγορεύομεν τῷ ἐξουσίαν πεποιηκέναι Ἀθηναίων τῷ βουλομένῳ, ἐπειδὰν δοκιμασθῇ καὶ ἴδῃ τὰ ἐν τῇ πόλει πράγματα, ᾧ ἂν μὴ ἀρέσκωμεν ἡμεῖς, ἐξεῖναι λαβόντα τὰ αὑτοῦ ἀπιέναι ὅποι ἂν βούληται.* Eben dieses Ausdruckes bedient sich Isokrates, wo er vom Alkibiades sagt, er sei sowie er mündig geworden darauf bedacht gewesen durch eigenen Kriegsruhm auch die Erinnerung an die Thaten seiner Vorfahren aufzufrischen (*π. τ. ζεύγ.* 28 S. 352): *κατελείφθη μὲν ὀρφανός, — ἐπετροπεύθη δ' ὑπὸ Περικλέους — δοκιμασθεὶς δὲ — εὐθὺς — ᾠήθη δεῖν δι' αὑτὸν καὶ τἀκείνων ἔργα μνημονεύεσθαι.* Lysias wTheomn. 1, 31 S. 118 rühmt sich der Sprecher, er habe sofort nach geschehener Dokimasie die dreifsig vor dem Areopag gelangt ὃς *μόνος, ἐπειδὴ τάχιστα ἐδοκιμάσθην, ἐπεξῆλθον τοῖς λ' ἐν Ἀρείῳ πάγῳ.* Dagegen wird bei demselben w. Euandros 21 S. 177 der Verdacht einer Theilnahme an der Oligarchie abgewiesen mit den Worten *ὕστερον γὰρ τῶν χρόνων τούτων ἀνὴρ εἶναι ἐδοκιμάσθην.* Demosthenes sagt von sich in den Vormundschaftsreden (z. B. g. Onet. 1, 6 S. 865, 24. 15. 17. S. 868, 4. 21), er habe, sowie er geprüft sei, die Klage gegen die Vormünder erhoben; ferner erklärt er, er habe sofort nach seinem Austritt aus den Knabenjahren allen bürgerlichen Pflichten entsprochen: vKr. 257 S. 312, 21 *ἐμοὶ — ὑπῆρξεν — παιδὶ μὲν ὄντι φοιτᾶν εἰς τὰ προσήκοντα διδασκαλεῖα κτλ. — ἐξελθόντι δ' ἐκ παίδων — χορηγεῖν τριηραρχεῖν εἰσφέρειν κτλ.* wMeid. 154 S. 564, 21 *ἐτριηράρχουν εὐθὺς ἐκ παίδων ἐξελθών.* Nicht minder versichert Aeschines, er habe so wie er aus den Knabenjahren getreten (*ἐκ παίδων — ἀπαλλαγεὶς* 2, 167 S. 50) seiner Pflicht im Kriegsdienste genügt. Alle diese Stellen geben uns den Beweis, dafs der Austritt aus den Knabenjahren (*ἀπαλλαγῆναι, ἐξελθεῖν ἐκ παίδων*) durch die Eintragung unter die Zahl der Gaugenossen beurkundet wurde und dafs alsdann dem Athener die Ausübung seiner bürgerlichen Rechte zustand. Mit Unrecht hat Böhnecke F. 1, 671 dagegen Dem. vKr. 258—261 S.

313 f. angeführt, wo der Lebenslauf des Aeschines geschildert wird. Hier sind allerdings die Stufen παῖς μὲν ὢν — ἀνὴρ δὲ γενόμενος — ἐπειδὴ δ' εἰς τοὺς δημότας ἐνεγράφης ὁπωσδήποτε, ἐῶ γὰρ τοῦτό γε, ἐπειδὴ δ' οὖν ἐνεγράφης —; aber Demosthenes will damit darthun, Aeschines habe hinterdrein das Bürgerrecht erschlichen, wie 130 S. 270, 20 ὀψὲ γάρ ποτε — ἅμ' Ἀθηναῖος καὶ ῥήτωρ γέγονεν. Für das regelmäfsige Verfahren ist daraus nichts zu entnehmen.

Übrigens erhellt hinlänglich, welche Bedeutung in allen privatrechtlichen wie in den öffentlichen Verhältnissen das Gemeindebuch (τὸ ληξιαρχικὸν γραμματεῖον) hatte. Der Name schreibt sich von der Fähigkeit her sein Vermögen selbst zu verwalten, wie Harp. u. d. W. sagt — ἐς ὃ ἐνεγράφοντο οἱ τελεωθέντες τῶν παίδων, οἷς ἐξῆν ἤδη τὰ πατρῷα οἰκονομεῖν, παρ' ὃ καὶ τοὔνομα γεγονέναι διὰ τὸ τῶν λήξεων ἄρχειν· λήξεις δ' εἰσὶν οἵ τε κλῆροι καὶ αἱ οὐσίαι κτλ. Poll. 8, 104. Schol. zu Aesch. 1, 18 S. 3 u. a.; vgl. Schömann de comit. S. 379. Und diese hatte unmittelbar rechtliche Folgen, sobald einer Erbtochter Sohn sein mütterliches aus der Hand des Vaters zu empfangen hatte oder sobald ein Mündel von den Vormündern sein Vermögen übernahm. Bei Zweifeln über die Anverwandtschaft in Erbfällen wird auf diese Urkunde zurückgegangen. Aber nicht geringer ist ihre Wichtigkeit für die ganze Staatsgemeinde. Demosthenes führt es in der Rede g. Boeot v. N. 7 ff. S. 996, 18 des weiteren aus, wie eine Verfälschung des ληξιαρχικὸν γραμματεῖον sich durch alle bürgerlichen Verhältnisse hinzieht. Darauf beruht die Berufung zu Liturgien von Seiten der Phyle, die Einreihung in die Symmorie, die Bestellung zur Trierarchie, die Aushebung zum Kriegsdienst, jede Vorladung vor Gericht, die Losung in den Rath, in die Ämter: nur durch gewissenhafte Führung der Gemeindebücher wird das bürgerliche Recht bewahrt, dafs der den das Loos getroffen und kein anderer ins Amt trete. Hiernach begreift es sich dafs späte Grammatiker, denen die rechtliche Bedeutung von λῆξις unklar war, den Ausdruck ληξιαρχικὸν γραμματεῖον gerade von der Losung der Behörden herleiten wollen, wie Photios und Suidas u. d. W.; auch Schol. Aesch. a. O. ist hinzugefügt: ἴσως ὅτι ἔξεστι τούτοις λαγχάνειν τινὰς ἀρχὰς ὡς ἤδη νοοῦσιν; vgl. über diese irrige Erklärung KFHermann A. I, 123, 10. Die Wichtigkeit dieser Gemeindebücher liegt darin, dafs alle anderen Bürgerverzeichnisse, deren die Behörden zu verschiedenen Zwecken bedurften, auf Grund derselben zusammengestellt wurden. Es war daher ein strafbarer Misbrauch, der in der Rede gegen Leochares 35 S. 1091, 5 gerügt wird, dafs Leostratos seinen Namen in das Register der Otryneer für die Volksversammlung (εἰς τὸν Ὀτρυνέων πίνακα τὸν ἐκκλησιαστικόν) einzuschwärzen suchte ehe er in das Gemeindebuch dieses Demos eingetragen war (πρὶν ἐγγραφῆναι καὶ ἐν τῷ ληξιαρχικῷ γραμματείῳ τῷ τῶν Ὀτρυνέων). Für authentische Urkunde galt allein die letztere: war sie verloren gegangen, so konnte sie nicht durch eine Copie ihrer Abschriften hergestellt werden, sondern wie wir oben gesehen haben (S. 27 f.) nur auf Grund einer διαψήφισις der Gaugenossen. Der Demarch war wie für die Führung so

für die treue Bewahrung derselben verantwortlich: vgl. mit Harp. u. δήμαρχος· — τὰ ληξιαρχικὰ γραμματεῖα παρὰ τούτοις ἦν R. gLeoch. 37 S. 1091, 21. g. Eubul. 26 S. 1306, 22. 60 S. 1317, 15. 62 S. 1318, 14.

Der Eintritt in den vollberechtigten Stand des athenischen Bürgers schlofs gesetzliche Bestimmungen über die besonderen Rechte und Pflichten der verschiedenen Altersstufen nicht aus. Die jungen Männer standen unter der Obhut und Aufsicht des Areopags: wenigstens von der guten alten Zeit weifs Isokrates das zu rühmen: (Areop. 37 S. 147) ἐκεῖνοι γὰρ οὐκ ἐν μὲν ταῖς παιδείαις πολλοὺς τοὺς ἐπιστατοῦντας εἶχον, ἐπειδὴ δ' εἰς ἄνδρας δοκιμασθεῖεν, ἐξῆν αὐτοῖς ποιεῖν ὅ τι βουληθεῖεν, ἀλλ' ἐν ταύταις ταῖς ἀκμαῖς πλείονος ἐπιμελείας ἐτύγχανον ἢ παῖδες ὄντες. οὕτω γὰρ ἡμῶν οἱ πρόγονοι σφόδρα περὶ τὴν σωφροσύνην ἐσπούδαζον ὥστε τὴν ἐξ Ἀρείου πάγου βουλὴν ἐπέστησαν ἐπιμελεῖσθαι τῆς εὐκοσμίας. Indessen lassen schon die angeführten Worte erkennen, dafs er von abgekommenen Dingen redet: und wenn wir in dem Dialog Axiochos, welcher Platon untergeschoben ist, von solcher Beaufsichtigung der reifen Jugend durch den Areopag und andere Behörden lesen (c. 5 S. 366ᵉ), so sind damit Einrichtungen der späteren Zeit geschildert, wo man in dieser Hinsicht sehr geschäftig war. Über die späte Abfassung des Axiochos s. KFHermann Gesch. d. plat. Philos. I, 416 ff.: wir werden sie bestimmt nach Athen verlegen dürfen, in das 3. Jhdt. v. Ch.

Die wichtigste Abstufung der bürgerlichen Pflichten nach dem Alter findet bei dem Kriegsdienste statt, und sie führt uns zu der Frage zurück, in welchem Lebensjahre der Athener mündig wurde. Denn hiefür hat unsere Untersuchung noch nichts weiter ergeben als dafs zwei Jahre nach Eintritt der Reife die Jünglinge am Tage der Amtswahlen in ihren Demos eingeschrieben und dadurch für mündig erklärt wurden.

Lykurg wLeokr. 76 S. 157 lehrt dafs alle Bürger, nachdem sie in das Gemeindebuch eingetragen und mündig geworden waren, den Eid ablegten nimmer die heiligen Waffen zu schänden noch ihren Posten zu verlassen, sondern dem Vaterlande Wehre zu leisten und es in besserem Stande zu überliefern: ὅρκος ὃν ὀμνύουσι πάντες οἱ πολῖται ἐπειδὰν εἰς τὸ ληξιαρχικὸν γραμματεῖον ἐγγράφωσι καὶ ἔφηβοι γένωνται, μήτε τὰ ἱερὰ ὅπλα καταισχυνεῖν μήτε τὴν τάξιν λείψειν, ἀμυνεῖν δὲ τῇ πατρίδι καὶ ἀμείνω παραδώσειν. Ausführlicher gehen Pollux 8, 105 ff. Stobaeos Anth. 43, 48 den Eid wieder (οὐ καταισχυνῶ τὰ ὅπλα οὐδ' ἐγκαταλείψω τὸν παραστάτην ᾧ ἂν στοιχῶ κτλ.); geschworen wurde er im Heiligthume der Aglauros, wie aufser den Grammatikern Demosthenes vdG. 303 S. 438, 17 τὸν ἐν τῷ τῆς Ἀγλαύρου τῶν ἐφήβων ὅρκον und Plutarch Alkib. 15 bezeugen, und zwar wie Philochoros (fr. 14 i. d. Schol. Dem. a. O.) berichtete zum Gedächtnifs des Opfertodes jener Tochter des Kekrops, welche als Priesterin der Athene um ihre Vaterstadt von Feinden zu erretten den Götterspruch erfüllend sich von der Burg herabstürzte. Am Fufse der Akropolis lag ihr Heiligthum und in diesem leisteten die Jünglinge in voller Rüstung den Eid: Schol. Dem. a. O. ἐν — τῷ τεμένει αὐτῆς οἱ ἐξιόντες εἰς τοὺς ἐφήβους ἐκ παίδων μετὰ πανοπλιῶν ὤμνυον ὑπερμαχεῖν ἄχρι θανάτου τῆς

θρεψαμένης. Mit besonderer Feierlichkeit geschah die Wehrhaftmachung der Waisen, deren Väter im Kriege gefallen waren. Wir kennen die schöne, wie es heifst schon von Solon aufgebrachte Sitte für deren Erziehung von Staatswegen zu sorgen aus Thuk. 2, 46 τοὺς παῖδας τὸ ἀπὸ τοῦδε δημοσίᾳ ἡ πόλις μέχρι ἥβης θρέψει und Platons Menex. 21 S. 249ᵃ συνεκτρέφει — ἐν πατρὸς σχήματι καταστᾶσα αὐτοῖς αὐτὴ ἔτι τε παισὶν οὖσι, καὶ ἐπειδὰν εἰς ἀνδρὸς τέλος ἴωσιν (εἰς ἄνδρας τελέσωσιν Lobeck) ἀποπέμπει ἐπὶ τὰ σφέτερ' αὐτῶν πανοπλίᾳ κοσμήσασα, und zwar hatte nach den Schol. zu Dem. wTimokr. 20 S. 706, 12 der Polemarch sich dieser Waisen anzunehmen. Aeschines 3, 154 S. 75 schildert im Gegensatze zu der eben beantragten Bekränzung des Demosthenes an den grofsen Dionysien die feierliche Ausrüstung der Waisen als ein früher geübtes Herkommen zum Theil mit denselben Worten die wir bei Platon lesen: τίς — οὐκ ἂν ἀλγήσειεν ἄνθρωπος Ἕλλην —, ἀναμνησθεὶς ἐν τῷ θεάτρῳ ἐκεῖνό γε, εἰ μηδὲν ἕτερον, ὅτι ταύτῃ ποτὲ τῇ ἡμέρᾳ μελλόντων ὥσπερ νυνὶ τῶν τραγῳδῶν γίγνεσθαι, ὅτ' εὐνομεῖτο μᾶλλον ἡ πόλις καὶ βελτίοσι προστάταις ἐχρῆτο, προελθὼν ὁ κῆρυξ καὶ παραστησάμενος τοὺς ὀρφανοὺς ὧν οἱ πατέρες ἦσαν ἐν τῷ πολέμῳ τετελευτηκότες, νεανίσκους πανοπλίᾳ κεκοσμημένους, ἐκήρυττε — ὅτι τούσδε τοὺς νεανίσκους ὧν οἱ πατέρες ἐτελεύτησαν ἐν τῷ πολέμῳ ἄνδρες ἀγαθοὶ γενόμενοι, μέχρι μὲν ἥβης ὁ δῆμος ἔτρεφε, νυνὶ δὲ καθοπλίσας τῇδε τῇ πανοπλίᾳ ἀφίησιν ἀγαθῇ τύχῃ τρέπεσθαι ἐπὶ τὰ ἑαυτῶν καὶ καλεῖ εἰς προεδρίαν. Dafs diese Waisen im Theater vorgestellt wurden erwähnt auch Isokr. vFr. 82 S. 175, und was ihren Ehrenplatz betrifft, so wird ein eigner Sitz der Epheben Schol. Arist. Vög. 794 als ἐφηβικός bezeichnet. Übrigens werden wir aus Aeschines Worten nicht folgern dürfen, dafs jene Sitte überhaupt abgekommen sei, wenn auch an den bevorstehenden Dionysien keine solchen Waisen ausgerüstet wurden. Wenigstens gedenkt Aristoteles Polit. 2, 8 S. 1268, 8 dieser Sitte als einer noch bestehenden. Eben darauf scheint mir ein Fragment des Aristoteles bei Harpokration u. περίπολος zu gehen: Ἀριστοτέλης ἐν Ἀθηναίων πολιτείᾳ περὶ τῶν ἐφήβων λέγων φησὶν οὕτως· 'τὸν δεύτερον ἐνιαυτὸν ἐκκλησίας ἐν τῷ θεάτρῳ γενομένης ἀπο'δεξάμενοι παρὰ τοῦ δήμου τὰς τάξεις (nach Valesius Emendation) καὶ 'λαβόντες ἀσπίδα καὶ δόρυ παρὰ τοῦ δήμου περιπολοῦσι τὴν χώραν 'καὶ διατρίβουσιν ἐν τοῖς φυλακτηρίοις'. In dieser Stelle hat die Bestimmung 'das zweite Jahr' verschiedene Deutungen erfahren: dafs Harpokration es von der Mündigkeitserklärung ab rechnet ergibt sich aus seiner Bemerkung: Aristoteles weise damit dem Wachtdienste im attischen Lande nur ėin Jahr zu, während Aeschines (2, 167 S. 50) von zwei Jahren rede. Nun wissen wir aus Lysias 32, 24 S. 908 R., dafs die Waisen ein Jahr nachdem sie mündig geworden von allen Liturgien frei waren: (τοὺς ὀρφανοὺς) ἡ πόλις οὐ μόνον παῖδας ὄντας ἀτελεῖς ἐποίησεν, ἀλλὰ καὶ ἐπειδὰν δοκιμασθῶσιν, ἐνιαυτὸν ἀφῆκεν ἁπασῶν τῶν λειτουργιῶν. Hierbei waltete offenbar die billige Rücksicht ob sie vorläufig zu schonen und ihnen zur Ordnung ihrer häuslichen Angelegenheiten eine Frist zu vergönnen. Nehmen wir dazu was Aristoteles

von der feierlichen Bewehrnng im Theater sagt, so ist es wahrscheinlich dafs auch an dieser Stelle von den hinterbliebenen Söhnen im Kriege gefallener Bürger die Rede ist. Denn dafs an andern Stellen die volle Waffenrüstung (*πανοπλία*) erwähnt wird, während Aristoteles nur Schild und Speer nennt, halte ich nicht für so wesentlich: bekanntlich hatten alle übrigen Bürger selbst für ihre Ausrüstung zu sorgen.

Wenn unsere Erklärung richtig ist, zogen also die Waisen erst das zweite Jahr aus um den Wachtdienst im attischen Lande zu versehen, während die übrige junge Mannschaft schon das erste Jahr, jedesfalls aber erst nachdem sie eine Zeitlang in den Waffen geübt war, dazu ausrückte. Ihre Standquartiere bildeten die befestigten Plätze, welche meistens an der Grenze lagen.

Dieser Dienst der *περίπολοι* ist als eine Vorschule für den Krieg aufserhalb der Heimat zu betrachten, wie auch Pollux 8, 105 andeutet (*περίπολοι — ὥσπερ ἤδη μελετῶντες τὰ στρατιωτικά*); man kann damit die Cantonnementsübungen unserer Recruten vergleichen. Eigene Hauptleute befehligten sie (Thuk. 8, 92); so läfst sich Aeschines aufser von seinen Altersgenossen auch von den Hauptleuten bezeugen dafs er wirklich den Dienst geleistet: *τοὺς συνεφήβους καὶ τοὺς ἄρχοντας ἡμῶν μάρτυρας παρέξομαι.* In Kriegszeiten ward die Besatzung durch ausgediente Mannschaft verstärkt, welche am Platze blieb, während die jüngeren in die Runde zogen und Märsche machten; denn zumeist auf die Kriegszeit wird geben was wir in den Scholien zu Thuk. 4, 67 lesen *τῶν φυλάκων οἱ μὲν ἱδρυμένοι καλοῦνται, οἱ δὲ περίπολοι· ἱδρυμένοι μὲν οὖν εἰσίν οἱ ἀεὶ παρακαθεζόμενοι καὶ πολιορκοῦντες, περίπολοι δὲ οἱ περιερχόμενοι καὶ περιπολοῦντες τὰ φρούρια ἐν τῷ φυλάττειν.* Die letzten Worte beruhen auf unklarer Vorstellung: wichtiger ist dafs auch die stehenden Wächter vom Platze unter dem Namen *περίπολοι* mit begriffen werden, wie Böckh C. I. I p. 305[b] bemerkt '*si ephebi περίπολοι fuerunt, non ideo omnes περίπολοι sunt* '*ephebi*'. Sie dienten in leichter Rüstnng und wurden nur ausnahmsweise über die Grenze geführt, so einmal gen Megara (Thuk. a. O.; vgl. 1, 105).

Dieser leichte Felddienst dauerte in der Regel zwei Jahre, wie Aeschines (2, 167 S. 50) sagt '*ἐκ παίδων — ἀπαλλαγεὶς περίπολος* '*τῆς χώρας ταύτης ἐγενόμην δύ' ἔτη*', nicht als hätte er damit mehr geleistet als was ihm zukam, sondern um darzulegen dafs er seiner Pflicht gegen den Staat vollständig genügt habe. Die Einübungszeit vor dem Anszuge wird mit darin begriffen sein. Die zwei Jahre aber fielen in das 18. und 19. Lebensjahr: das lesen wir auf das bündigste in einem Scholion zu Aeschines 3, 122 S. 70, welches in ähnlicher Gestalt auch zu Aesch. 1, 18 S. 3. 2, 168 S. 50 und zu Dem. Ol. 3, 4 S. 29, 25 erhalten ist: *πολλάκις ἔγνωμεν ὅτι ἀπὸ ὀκτωκαίδεκα ἐτῶν ἐνεγράφοντο εἰς τὸ ληξιαρχικὸν οἱ Ἀθηναῖοι, καὶ ἐφύλαττον δύο ἔτη τὰ πλησίον τῆς πόλεως, καὶ ἀπὸ εἴκοσιν ἐτῶν ἐξήρχοντο εἰς τοὺς υπερορίους πολέμους*; vgl. Schol. Thuk. 2, 46. Hier gewinnen wir eine feste

Bestimmung für den Eintritt des mündigen Alters: die Frage ist nur ob der Beginn der bezeichneten Jahre gemeint ist oder ihr Ende. Ich denke, die Worte selbst führen darauf das angetretene 18. Jahr zu verstehen, wie namentlich auch Böckh geurteilt hat, und Vömel, der früher entschieden an dem vollendeten 18. Lebensjahre festhielt, ist, wie ich aus mündlicher Mittheilung dieses um Demosthenes so vielfach verdienten gelehrten sagen kann, neuerdings an dieser seiner Meinung irre geworden. Vgl. KFHermann über den kretischen Ephebeneid Philol. IX, 695. Was die Sache betrifft, so haben wir einen handgreiflichen Beweis in dem Falle des Demosthenes: sieben Jahre alt verlor er seinen Vater, zehn Jahre lang stand er unter Vormundschaft, also wurde er mündig nach vollendetem 17. Jahre (vgl. u. B.). So ist also auch Schol. zu Aristoph. Wesp. 578 *Ἀριστοτέλης δέ φησιν ὅτι ψήφῳ οἱ ἐγγραφόμενοι δοκιμάζονται οἳ νεώτεροι μὴ ἐτῶν ιη΄ εἶεν* dahin zu erklären, dafs wer in das Gemeindebuch eingeschrieben sein wollte, mindestens im 18. Jahre stehen mufste.

So gut wie dieses Zeugniss über die Dokimasie der Epheben sind auch weitere Angaben über die Altersklassen aus Aristoteles entlehnt. Harpokration hat schon bei dem Worte *ἐπώνυμοι* gesagt, dafs darunter einmal die zehn Heroen verstanden werden, von denen die Phylen benannt sind, zweitens aber die Archonten nach denen die 42 Altersklassen der Bürger bezeichnet werden, von 18—60 Jahren: *διττοί εἰσιν οἱ ἐπώνυμοι, οἱ μὲν δέκα τὸν ἀριθμόν, ἀφ᾽ ὧν αἱ φυλαί, ἕτεροι δὲ δύο καὶ τετταράκοντα, ἀφ᾽ ὧν αἱ ἡλικίαι προσαγορεύονται τῶν πολιτῶν καθ᾽ ἕκαστον ἔτος, ἀπὸ ιη΄ ἐτῶν μέχρις ξ΄.* Dafs er hier Aristoteles ausschreibt sehen wir unter *στρατεία ἐν τοῖς ἐπωνύμοις*, wo er dasselbe, aber genauer und vollständiger mittheilt: *τίς ἦν ἡ ἐν τοῖς ἐπωνύμοις στρατεία δεδήλωκεν Ἀριστοτέλης ἐν Ἀθηναίων πολιτείᾳ λέγων 'εἰσὶ γὰρ ἐπώνυμοι ι΄ μὲν οἱ τῶν φυλῶν, β΄ δὲ καὶ μ΄ οἱ τῶν ἡλι- 'κιῶν. οἱ δὲ ἔφηβοι ἐγγραφόμενοι πρότερον μὲν εἰς λελευκωμένα γραμ- 'ματεῖα ἐνεγράφοντο, καὶ ἐπεγράφοντο αὐτοῖς ὅ τε ἄρχων ἐφ᾽ ου ἐν- 'εγράφησαν καὶ ἐπώνυμος ὁ τῷ πρότερον ἔτει λελειτουργηκώς* (nach 'Kaysers Vermuthung; *δεδειχτικώς* codd.), *νῦν δὲ εἰς τὴν βουλὴν ἀνα- 'γράφονται'. καὶ μετ᾽ ὀλίγα· 'χρῶνται δὲ τοῖς ἐπωνύμοις καὶ πρὸς 'τὰς στρατείας, καὶ ὅταν ἡλικίαν ἐκπέμπωσι, προγράφουσιν ἀπὸ τίνος 'ἄρχοντος ἐπωνύμου μέχρι τίνος δεῖ στρατεύεσθαι'.* Harpokration fügt hinzu dafs auch Philochoros im 4. Buche der Atthis davon gehandelt habe, also doch wohl übereinstimmend. Wir haben also das bestimmte Zeugniss des Aristoteles dafs das kriegspflichtige Alter zu Athen vom 18. bis 60. Lebensjahre währte, von dem Eintritt der Mündigkeit bis zum Beginn des Greisenalters.

Die ersten beiden Jahre waren, wie wir oben sahen, zur Vorübung im Waffendienste innerhalb des Landes bestimmt, im zwanzigsten Jahre hob die Verpflichtung zum Auszuge an. Das Verzeichniss der waffenfähigen hiefs der Katalog (vgl. Schol. Aristoph. Fried. 1184. Ritt. 1369): *ἐκ καταλόγου στρατεύεσθαι* ist daher gleichbedeutend mit *στρατεία ἐν τοῖς ἐπωνύμοις*. Mit einem vollständigen Auszuge aller

3*

waffenfähigen drohte einst Phokion nach Plutarch Phok. 24 *ἐκέλευσε τὸν κήρυκα ἀνειπεῖν Ἀθηναίων τοὺς ἄχρι ἑξήκοντα ἐτῶν ἀφ' ἥβης — εὐθὺς ἀκολουθεῖν ἀπὸ τῆς ἐκκλησίας.* So hatte auch Platon zu Ende des 6. Buchs der Gesetze ein Alter von 20 bis 60 Jahren für den Krieg bestimmt; das 60. Jahr ist das Scheidejahr mit dem die Vorrechte des Greisenalters anhoben (vgl. Hypereides wDem. 17 [III^a]). Es versteht sich dafs ein vollständiger Auszug aller waffenpflichtigen zu jeder Zeit nur im äufsersten Nothfalle anbefohlen wurde: ein Aufgebot der Bürger bis zu 45 Jahren führt Dem. Ol. 3, 4 S. 29, 25 schon als aufsergewöhnlich an; nach der Schlacht bei Chaeroneia wurden die über 50 Jahr alten zur Vertheidigung der Stadt aufgerufen. Lyk. wLeokr. 39 S. 152; vgl. o. Bd. III, 7, 2. Ein Aufgebot bis zu 30 Jahren (*τοὺς μέχρι λ' ἔτη γεγονότας*) erwähnt Aesch. 2, 133 S. 45 während des phokischen Krieges.

Wir haben also gesehen dafs die athenischen Jünglinge, welche im 18. Jahre standen, am bestimmten Tage mündig gesprochen und in das Gemeindebuch ihres Gaues eingeschrieben wurden, ferner dafs sie danach zwei Jahre über dem Wachtdienst im attischen Lande oblagen, ehe sie vom zwanzigsten Jahre ab zum Auszuge aufser Landes aufgeboten wurden. Demnach werden die zwei Jahre seit Beginn der Reife, das *ἐπιδιετὲς ἡβᾶν*, welches der Mündigkeit vorausgieng, in das 16. und 17. Jahr zu setzen sein, wie es in Bekkers Anecd. S. 255, 15 gesagt ist: *ἐπὶ διετὲς ἡβῆσαι τὸ γενέσθαι ἐτῶν ιη'· ἵνα ἥβη ᾖ τὸ ις' ἐτῶν γενέσθαι.* Ferner werden wir mit Vömel a. O. S. 80 bei Dionysios (o. S. 24) die Eintragung in die Gemeinderegister auf die solonische Gesetzgebung beziehen, denn mit diesem Acte trat der athenische Jüngling aus der Gewalt des Vaters oder der Vormünder und konnte jedes bürgerliche Recht ausüben. Dazu gehörte auch die Befugniss in der Volksversammlung mitzusprechen und keine gesetzliche Bestimmung beschränkte dem jungen Bürger dieses Recht: s. Schömann de comit. S. 105f. Aber freilich stand die Sitte dem entgegen. Zunächst wurde schon der Jüngling bis zum 20. Jahre durch seinen Dienst von der Stadt fern gehalten, und wer sich dem auch zu entziehen wufste machte sich lächerlich wenn er so gar früh seine Weisheit an den Mann zu bringen suchte. Das zeigt das Beispiel des noch nicht zwanzigjährigen Glaukon bei Xenophon (Denkwürd. 3, 6, 1); zu vergleichen ist auch wie im ähnlichen Falle (Plat. Alk. 1, 18 S. 123) Sokrates bei Platon über den Alkibiades urteilt: vgl. Xen. a. O. 1, 2, 40. Aber gerade diese Fälle beweisen dafs kein Gesetz hier hinderlich war. So fafst auch Lukianos die Sache auf (*Ζεὺς τραγ.* 26), wenn er dem Apollon das Recht öffentlicher Rede zugesteht, da er in das *ληξιαρχικὸν* der zwölf Götter eingetragen sei, oder wenn er (c. 18) die mündigen Götter zum reden aufrufen läfst. Rathmänner und geschworene durften nicht jünger sein als dreifsig Jahre; s. Xen. a. O. 35. Poll. 8, 122. Es mag hier noch des Dichters Menander gedacht werden, der Ol. 109, 3 geboren 'als Ephebe' Ol. 114, 3 seine erste Komödie zur Aufführung brachte: s. Clinton F. H. u. d. J. 321. Sein Altersgenosse und *συνέφηβος* war Epikur; dieser kam nach Athen um sich dort als Ephebe eintragen zu lassen

und zwar im Alter von achtzehn Jahren. Strab. 14 S. 638. Diog. v. L. 10, 1.

Es ist aber zum Schlusse noch der Widersprüche zu gedenken in welche die Grammatiker verfallen sind. Die Schuld davon trägt zum Theil das schwanken des Begriffs der *ἥβη*, welches auch bei *ἔφηβος* wiederkehrt. Denn im gewöhnlichen Sprachgebrauche nannte man die jungen Leute, welche in die Jahre der Reife eintraten, bereits Epheben, namentlich zu Athen diejenigen welche der Mündigkeit nahe standen (die *ἐπιδιετὲς ἡβῶντας*), während nach den Gesetzen erst die Aufnahme in den Demos die Reife des *ἔφηβος* beurkundete: darauf hin heifst es nicht mit Unrecht in den Scholien zu Lukians *Καταπλ.* c. 1 *ἔφηβοι καλοῦνται οἱ ἀπὸ ιε´ ἐτῶν νέοι ἄχρι τῶν εἴκοσιν.* Andererseits verwechselte man die zweijährige Frist vor der Mündigkeit (das *ἐπιδιετὲς ἡβῆσαι*) mit dem zweijährigen Waffendienste der Epheben, und da dieser in der That von der Ausübung der bürgerlichen Rechte in der Stadt fern hielt, so verfiel man darauf die bürgerliche Mündigkeit und die Einschreibung in das *ληξιαρχικόν* erst in das 20. Lebensjahr zu setzen. Die Hauptquelle dieser Irrthümer ist Harpokration u. *ἐπιδιετὲς ἡβῆσαι: Δίδυμός φησιν ἀντὶ τοῦ ἐὰν ις´ ἐτῶν γένωνται· τὸ γὰρ ἡβῆσαι μέχρι ιδ´ ἐτῶν ἐστίν. ἀλλ᾽ οἱ ἔφηβοι παρ᾽ Ἀθηναίοις ὀκτωκαιδεκαετεῖς γίνονται, καὶ μένουσιν ἐν τοῖς ἐφήβοις ἔτη β´, ἔπειτα τῷ ληξιαρχικῷ ἐγγράφονται γραμματείῳ.* Fast wörtlich schreiben diese Erklärung aus das Etymol. M., Suidas, Schol. zu Aeschines 3, 122 S. 70 (vgl. zu 2, 99 S. 41); Pollux 8, 105 (u. *περίπολοι*) gibt den zweiten Theil noch genauer ausgeführt: *καὶ εἰς μὲν τοὺς ἐφήβους εἰσῄεσαν ιη´ ἔτη γενόμενοι, δύο δ᾽ εἰς περιπόλους ἠριθμοῦντο, εἰκοστῷ δὲ ἐνεγράφοντο τῷ ληξιαρχικῷ γραμματείῳ καὶ ὤμνυον ἐν Ἀγραύλου.* Aus Pollux a. O. (u. 104) ist das Schol. zu Plat. Alkib. 1, 2 S. 105[a] entnommen. Wir haben nach dem oben gesagten nicht nöthig nochmals nachzuweisen, dafs Didymos das wahre verfehlte, wenn er das 16. Jahr als das Ende der Ephebie ansetzte, doch wollen wir daran erinnern, dafs Demosthenes w. Aph. 1, 63 S. 833, 17 den Fall setzt, wenn er als einjähriges Kind Waise geworden wäre, hätten seine Vormünder statt zehn Jahre noch sechs Jahre länger gewirthschaftet, und dafs die beiden Söhne des Nausikrates wirklich sechzehn Jahre unter Vormundschaft standen. Dem. wNausim. 12 S. 988, 2. Überhaupt ist auf die Auctorität des Didymos, auf welche Böhnecke S. 60 sich beruft, wenig zu bauen: bei aller Belesenheit hat dieser Vielschreiber gar manche übereilte und unbegründete Erklärung gegeben, wie denn auch hier andere Grammatiker mit Recht einwarfen: *ἀλλ᾽ οἱ ἔφηβοι παρ᾽ Ἀθηναίοις ὀκτωκαιδεκαετεῖς γίνονται.* Offenbar hat sich Didymos in der Bestimmung der Reife an die Hebdomaden gehalten, deren wir oben gedachten, und nach diesen das attische Recht bemessen wollen. Diese Schulweisheit war dem Leben fremd. Aber ein eben so arger Irrthum ist es wenn im Gegensatze zu Didymos unter *ἔφηβος* nur der unmündige Jüngling verstanden wird und demnach die völlige Mündigkeit erst nach dem Ephebendienste im zwanzigsten Jahre eintreten soll. Diese Verwechselung

des zweijährigen Dienstes der Epheben mit dem *ἐπιδιετὲς ἡβᾶν* findet sich aufser den angeführten Stellen auch am Schlusse der zweiten Erklärung zu Aeschb. 3, 122 S. 70: *ὅσοι ἐπιδιετὲς ἡβῶσι* bedeute zu Athen die *ἀπὸ ιη΄ ἕως κ΄ ἐτῶν ἡβῶντας* oder wie Pollux 1, 57 sagt *ἐπιδιετὲς δὲ ἡβάσκων ὁ ἐξ ἐφήβων δύο ἔτη.* Das wahre Verhältniss nach attischem Rechte ergibt sich auf Grund sicherer Zeugnisse, insbesondere des Aristoteles und der Redner: wir brauchen deshalb bei den Misverständnissen späterer Grammatiker nicht länger zu verweilen.

B. Das Geburtsjahr des Demosthenes.

Die Frage wenn Demosthenes geboren sei hat in ihrem Zusammenhange mit der Chronologie jener Zeit zuerst Böckh behandelt (über die Zeitverhältnisse der Rede des D. gegen Meidias. Abh d. Berl. Ak. 1818/19 S. 60 ff.). Er entschied sich für Ol. 98, 4. Später erklärte sich Ranke in Ersch Encykl. I, 24 S. 62 und MSeebeck Z f. d. AW. 1838 S. 321 ff. für Ol. 99, 1, Droysen nRh. Mus. IV, 406 ff. für Ol. 99, 2, Clinton FH. II Beil. 20 und KFHermann epicrisis quaestionis de Dem. anno natali 1845 und disput. de Midia Anagyr. S. 13 ff. für Ol. 99, 3, Böhnecke F. I, 1—94 für Ol. 99, 4. Die eingehendste Antikritik gegen Böhnecke gab Vömel Z. f. d. AW. 1846 S. 66 ff. 119 ff., der Ol. 98, 4 festhält, wie seit Böckhs Untersuchungen die meisten gelehrten gethan haben. Dies sind die bedeutendsten Arbeiten über die vorliegende Streitfrage.

Von dem Geburtsjahre des Demosthenes hat es schon im Alterthume keine sichere und übereinstimmende Überlieferung gegeben. Während Dionysios das letzte Jahr der 99. Olympiade ansetzt, ist im Leben der zehn Redner der Archon Dexitheos von Ol. 98, 4 genannt, und bei seinem Tode läfst Gellius Demosthenes sechzig, Zosimos dreiundsechzig, ein Artikel bei Suidas zweiundsechzig Jahre alt sein. Andere Abweichungen haben neuere gelehrte aus Angaben über die Lebensjahre in denen Demostbenes gewisse Reden gehalten habe abgeleitet. Jene Widersprüche lassen sich nicht heben durch Berufung auf die Auctorität dieses oder jenes Schriftstellers, sondern wir müssen ihrem letzten Grunde bei Demosthenes selber nachforschen, der bei zwei Gelegenheiten, in der Rede gegen Meidias und in den Reden über seine Vormundschaft sich über sein Lebensalter ausgesprochen hat.

In der Rede gegen Meidias 154 S. 564, 19 lesen wir mit ausdrücklichen Worten von Demosthenes *δύο καὶ τριάκοντα ἔτη γέγονα.* Die Rede ist, wie Dionysios bezeugt und wir nach dem Vorgange von Böhnecke, KFHermann und anderen gelehrten bestätigt gefunden haben (Bd. II, 103 ff.), unter dem Archon Kallimachos Ol. 107, 4 niedergeschrieben, und zwar in den ersten Monaten (Herbst 349): batte Demostbenes damals das zweiunddreifsigste Jahr vollendet, so war er

geboren im vierten oder im dritten Jahre der 99. Olympiade (381). Und eben jenes Jahr gibt Dionysios an im Schreiben an Ammaeos 1, 4 S. 724, 4 ἐγεννήθη μὲν ἐνιαυτῷ πρότερον τῆς ἑκατοστῆς Ὀλυμπιάδος; er rechnet danach weiter dafs Demosthenes Ol. 104, 1 (als er die Reden gegen Aphobos hielt) in sein siebzehntes Jahr getreten war und als er seine ersten Staatsreden schrieb, gegen Androtion und gegen Leptines, im fünfundzwanzigsten gestanden habe: ἄρχοντος δὲ Τιμοκράτους εἰς ἔτος ἦν ἐμβεβηκὼς ἑπτακαιδέκατον· δημοσίους τε λόγους ἤρξατο γράφειν ἐπὶ Καλλιστράτου ἄρχοντος, εἰκοστὸν καὶ πέμπτον ἔχων ἔτος· καὶ ἔστιν αὐτοῦ πρῶτος — ὁ κατὰ Ἀνδροτίωνος —· καὶ κατὰ τὸν αὐτὸν χρόνον ἕτερος ἐπὶ Καλλιμάχου ἄρχοντος, ὁ περὶ τῶν ἀτελειῶν κτλ. Die Jahre welche Dionysios zu Grunde legt stehen fest: das Jahr des Timokrates Ol. 104, 1 aus Demosthenes R. w. Onet. 15. 17 S. 868, 6. 22; für die Reden gegen Androtion und gegen Leptines vereinigen sich alle Umstände dahin das angegebene Jahr des Kallimachos Ol. 106, 2 als das richtige zu bestätigen (s. o. Bd. I, 326 f. 375 ff.): nur stimmt damit das fünfundzwanzigste Jahr nicht, wie schon FAWolf proleg. in D. Leptineam S. LXII Anm. und Clinton F. H. II S. 349 bemerkt hat (denn dieses müfste Demosthenes Ol. 106, 1 vollendet haben); indessen wiederholt Dionysios diese Angabe a. O. 7 S. 732, 12 εἰκοστὸν καὶ πέμπτον ἔτος ἔχων ἤρξατο πολιτεύεσθαι καὶ δημηγορεῖν. Hier liegt ein Rechnungsfehler zu Tage, wenn nicht wie Seebeck in der Abhandlung 'wann ward Demosthenes geboren' Z. f. d. AW. 1838 S. 321 annimmt, Dionysios das vollendete fünfundzwanzigste Jahr mit ungenauem Ausdrucke bezeichnet und die Reden dem Anfange des Jahres zutheilt, in dessen Verlaufe Demosthenes noch in das siebenundzwanzigste Jahr trat. Entsprechend jenem Geburtsjahre des Demosthenes nennt er den Ol. 99, 1 geborenen Aristoteles drei Jahre älter; a. O. 5 S. 727, 10 ἐγεννήθη δὲ κατὰ τὴν ἐνενηκοστὴν καὶ ἐνάτην ὀλυμπιάδα Διοτρεφοῦς Ἀθήνησιν ἄρχοντος, γ´ ἔτεσι Δημοσθένους πρεσβύτερος. Die Worte des Dionysios hat neben einer um mehrere Jahre abweichenden Angabe auf die wir zurückkommen, Zosimos L. d. Dem. S. 151 ausgeschrieben: ἐγεννήθη δ' ἐνιαυτῷ πρότερον τῆς ρ´ ὀλυμπιάδος, und dieselbe Berechnung liegt zu Grunde in den Scholien zur R. wMeidias 102 S. 547, 19 συνῆψε τῇ παρεκβάσει τὰ πεντεκαίδεκα ὅλοις ἔτεσιν ἀφεστῶτα· τὰ μὲν γὰρ κατὰ Στράτωνα παιδὸς ὄντος τοῦ ῥήτορος πέπρακται, τὰ δὲ μετὰ τὴν ἑορτὴν δύο καὶ τριάκοντα ὄντος ἐτῶν.

Über das Alter in welchem Demosthenes seine ersten öffentlichen Reden geschrieben habe lesen wir auch bei Plutarch und bei Gellius. Plutarch sagt, mit Beziehung darauf dafs Demosthenes als er die Rede gegen Meidias schrieb in einem Alter von zweiunddreifsig Jahren noch ohne Einflufs und Ansehen im Staate gewesen sei (cap. 12), Dem. 15 τῶν δὲ δημοσίων (λόγων) ὁ μὲν κατ' Ἀνδροτίωνος καὶ Τιμοκράτους καὶ Ἀριστοκράτους ἑτέροις ἐγράφησαν, οὔπω τῇ πολιτείᾳ προσεληλυθότος· δοκεῖ γὰρ δυεῖν ἢ τριῶν δέοντα ἔτη τριάκοντα γεγονὼς ἐξενεγκεῖν τοὺς λόγους ἐκείνους. Gellius N. A. 15, 28, 6 *illud adeo ab utriusque oratoris studiosis animadversum et scriptum est, quod De-*

mosthenes et Cicero pari aetate inlustrissimas orationes in causis dixerunt, alter κατὰ Ἀνδροτίωνος et κατὰ Τιμοκράτους septem et viginti annos natus, alter anno minor pro P. Quinctio septimoque et vicesimo pro Sex. Roscio. Vixerunt quoque non nimis annorum numerum diversum, alter tres et sexaginta annos, Demosthenes sexaginta. Beide Stellen, so weit sie von demosthenischen Reden handeln, verrathen nahe Verwandtschaft. Die jüngste der angeführten Reden, welche Gellius zu seiner Parallele nicht dienen konnte, die Rede wider Aristokrates, hat Demosthenes, wie Dionysios meldet und wie viele Umstände beweisen (s. o. Bd. I, 397 ff.), zu Anfange von Ol. 107, 1. 352 verfafst; d. i. dem dionysiachen Geburtsjahre gemäfs, nach vollendetem achtundzwanzigsten Lebensjahre: das Jahr zuvor, also siebenundzwanzig Jahre alt, schrieb er die Rede wider Timokrates (a. O. 328 ff. 350). Mit dieser ist irriger Weise, wegen der engen Beziehung in der die Reden zu einander stehen, sowohl von Plutarch als von Gellius die Rede wider Androtion zusammengefafst worden, als gehörten sie demselben Jahre an, während die letztere vielmehr um zwei Jahre früher Ol. 106, 2 verfafst ist. Schon eine solche Nachlässigkeit zeigt dafs wir aus diesen Stellen keinen sicheren Aufschlufs über demosthenische Chronologie erwarten dürfen; dafs überdies Plutarch an jener Stelle alles durch einander wirft oder dafs Gellius Demosthenes die Reden, welche er für andere aufgesetzt hat, selber halten läfst bringe ich gar nicht in Anschlag. Vgl. Seebeck a. O. S. 322. Sollte wirklich für Gellius Gewährsmann die Rede wider Androtion mafsgehend sein, wie Clinton a. O., KFHermann de Dem. a. n. S. 4, de Midia S. 17 angenommen haben, so bot sich ihm zur Zusammenstellung damit die Rede gegen Leptines: denn diese beiden Reden sind aus demselhen Jahre. Demnach scheint mir aus dem was Plutarch und Gellius über jene Reden angeben nichts anderes hervorzugehen als dafs sie der gleichen Chronologie wie Dionysios, aber mit ungenauer Anwendung folgen. Allerdings war Demosthenes, wenn Ol. 99, 4 geboren, bei seinem Tode Ol. 114, 3 nicht sechzig, wie Gellius sagt, sondern neunundfunfzig Jahre alt, aber schwerlich hat dieser Schriftsteller oder sein Vorgänger die runde Zahl so genau abgewogen, zumal es ihm bei der Parallele beider Redner auf möglichste Gleichsetzung ankam: eine entscheidende Auctorität werden wir seinen Worten nicht beilegen dürfen.

Aber wenn ich auch den kritischen Werth der Stellen des Plutarch und Gellius gering anschlage und ihre Worte nicht als ein Zeugniss dafür betrachte, dafs Demosthenes unter dem Archon Euandros Ol. 99, 3 geboren sei, so bin ich doch weit davon entfernt darum jenes Jahr an sich zu verwerfen. Wie ich oben bereits angedeutet habe, lassen die zweiunddreifsig Jahre in der Rede gegen Meidias sich ebensowohl von Ol. 99, 3 als von Ol. 99, 4 rechnen, je nachdem der Geburtstag des Demosthenes in einen früheren oder späteren Monat fiel als er die Rede verfafste oder zu halten gedachte, und, wie Hermann de Dem. a. n. S. 12 bemerkt, hat der Redner in der Antithese sein Alter sicherlich möglichst gering angesetzt; denn dafs sein Geburtstag kurz vor Ab-

fassnng der Rede gefallen sei, ist eine keineswega sichere Annahme Böhnecke's (F. I, XVII). Clinton a. O. S. 354 (vgl. dessen Fasti u. d. J. 350, 4. Epitome S. 250) nimmt die Altersjahre nicht für voll und rechnet sie nicht bis zur Abfaaaung der Rede, aondern bia zur Choregie. Beides rein willkürlich: Demosthenes wollte sich gewifa nicht älter machen als er war, und die ganze Rede hält sich an die Gegenwart: dafa er in ein früheres Jahr sich versetze hat der Redner nirgends angedeutet.

Aber jeder Zweifel ob die Worte jener Rede auf das dritte oder vierte Jabr der 99. Olympiade zurückzuführen seien berührt nnmittelbar die Frage, welche Auctorität der Angabe des Dionysios beizumessen sei. Wir haben zn vielen Malen den Beweis zu führen gesucht, dafs die Angaben des Dionysios über die Zeit, wann gewisse Verhandlungen in Athen gepflogen worden sind, vollen Glauben verdienen, wenn er auch da nnd dort misverständlich demosthenische Reden darauf bezieht, die mit den Sachen nichts zu thun haben, wie bei dem Epilog der ersten Philippika und bei untergeschobenen Reden. Diese chronologischen Angaben bezeichnet theils Dionysios selbst als der Atthis des Philochoro, entlehnt, theils werden sie mit Wahrscheinlichkeit darauf zurückgeführt. Aber jenes Gebnrtsjahr hat, dies dürfen wir bestimmt behaupten, nicht bei Philochoroa gestanden. Denn es iat dem Plane der Atthis fremd Nachrichten über das Privatleben einzelaer Männer zu geben: sie verzeichnet nur öffentliche Vorgänge, allerdings der verschiedensten Art. Ferner rechnet Philochoros nicht nach Olympiaden, sondern nur nach Archonten: und sämtliche Notizen welche Dionysios von ihm hergenommen hat, geben allein den Archonten wieder: hier aber finden wir nur die Olympiade verzeichnet. Endlich weist die achon oben gerügte Ungenanigkeit in der Berechnung der Lebenajahre (S. 39; vgl. KFHermann a. O. S. 4) auf eine minder sorgsame Hand bin ala die des Philochoros war. Mit einem Worte, daa Jahr der Rede wider Meidias bat Dionysios richtig angesetzt: das Gebnrtajahr des Demosthenes aber hat er daraus entweder selbst berechnet, wie Böckh a. O. S. 60 n. 85, Ranke a. O. S. 62, Hermann a. O. S. 12 angenommen haben, oder er hat diese Berechnung bei früheren Biographen vorgefunden, auf die er unmittelbar vorher verweist, 3 S. 723 f. *ὅσα παρέλαβον ἐκ τῶν κοινῶν ἱστοριῶν, ἃς κατέλιπον ἡμῖν οἱ τοὺς βίους τῶν ἀνδρῶν συνταξάμενοι*, nämlich Biographen des Demoathenes und des Aristotelea. Für daa letztere entscheiden sich Seebeck a. O. S. 324 f. und Böhnecke F. I, 6, aber damit iat eine sichere Gewähr nicht geboten: denn die von den Biographen fortgesponnene Tradition, auf welche Dionysios auch Isokrat. 1 sich beruft (*τὰ μὲν οὖν ἱστορούμενα περὶ αὐτοῦ κεφαλαιωδῶς ταῦτ' ἐστιν*), ist keineswegs eine lautere Quelle, sondern aie ist durch nnkritische Beimischnngen frühzeitig getrübt worden. Somit bleibt uns ala Grundlage der Beatimmung des demosthenischen Gebnrtsjahrea immer wieder nur jene Stelle der Rede gegen Meidias: und wir haben die daraus gezogenen Schlüsse an den Reden zu prüfen, welche Demosthenes in seiner Vormnndachaftssache vor Gericht gehalten hat.

In der eraten Rede gegen Onetor weiat Demosthenes 15—17 S.

867, 27 f. auf Grund urkundlicher Zeugnisse genau die Zeit nach, wann sein Vormund Aphobos Onetors Schwester heiratete und wann diese, zum Scheine von ihrem Manne geschieden, die Scheidung bei dem Archonten zu Protocoll gab: damit hält er zusammen, wann er selbst mündig wurde, wann er seinen Process mit den Vormündern betrieb und wann über seine Sache von dem Gerichte erkannt wurde: δύο μὲν γάρ ἐστιν ἔτη τὰ μεταξὺ τοῦ συνοικῆσαί τε τὴν γυναῖκα καὶ φῆσαι τούτους πεποιῆσθαι τὴν ἀπόλειψιν· ἐγήματο μὲν γὰρ ἐπὶ Πολυζήλου ἄρχοντος σκιροφοριῶνος μηνός, ἡ δ' ἀπόλειψις ἐγράφη ποσειδεῶνος μηνὸς ἐπὶ Τιμοκράτους· ἐγὼ δ' εὐθέως μετὰ τοὺς γάμους δοκιμασθεὶς ἐνεκάλουν καὶ λόγον ἀπῄτουν, καὶ πάντων ἀποστερούμενος τὰς δίκας ἐλάγχανον ἐπὶ τοῦ αὐτοῦ ἄρχοντος. — ἀλλὰ μὴν ὡς ἐγήματο μὲν ἡ γυνὴ καθ' ὃν ἐγὼ λέγω χρόνον, ἀντίδικοι δ' ἡμεῖς ἤδη ἐν τῷ μεταξὺ χρόνῳ καθέστημεν, ὕστερον δ' ἢ ἐγὼ τὴν δίκην ἔλαχον τὴν ἀπόλειψιν οὗτοι πρὸς τὸν ἄρχοντ' ἀπεγράψαντο, λαβέ μοι καθ' ἕκαστον ταύτας τὰς μαρτυρίας. ΜΑΡΤΥΡΙΑΙ. Μετὰ τοίνυν τοῦτον τὸν ἄρχοντα Κηφισόδωρος, Χίων. ἐπὶ τούτων ἐνεκάλουν δοκιμασθείς, ἔλαχον δὲ τὴν δίκην ἐπὶ Τιμοκράτους. Die Vorgänge, über welche noch weitere Zeugnisse beigebracht werden, vertheilen sich auf die Jahre der Archonten Polyzelos Kephisodoros Chion Timokrates. Im letzten Monat des Polyzelos Ol. 103, 2. 366 hat Aphobos geheiratet und gleich nach der Hochzeit ist Demosthenes mündig gesprochen: danach leitete er das Rechtsverfahren gegen seine Vormünder ein und betrieb seine Sache unter den Archonten Kephisodoros und Chion; die gerichtliche Verhandlung fand statt unter Timokrates: nach derselben, Ol. 104, 1 im sechsten Monat (364) ward von Seiten der Frau des Aphobos die Scheidung erklärt, nachdem sie zwei volle Jahre bei ihrem Manne gewesen war. Hier fragt es sich zunächst wie der Ausdruck εὐθέως μετὰ τοὺς γάμους zu nehmen ist. Denn ein 'gleich nachher' ist ein relativer Begriff und kann sich zumal bei einem Redner, wie a. O. Clinton S. 353, Böhnecke S. 69, Seebeck S. 326, Hermann S. 12 bemerkt haben, auf kürzere oder längere Zeit erstrecken. Ein Beispiel bietet gleich Demosthenes, wenn er in der Rede wMeid. 154 S. 564, 21 von seiner, Ol. 104, 1, um die Zeit der gerichtlichen Verhandlung der Vormundschaftssache übernommenen Trierarchie sagt ἐτριηράρχουν εὐθὺς ἐκ παίδων ἐξελθών; hier ist nämlich der Gegensatz: Meidias aber erst in viel vorgerückterem Alter, in den dreifsiger Jahren.

An sich würde also jener Ausdruck innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren eine Frist von ein paar Monaten nicht ausschliefsen. Aber hier handelt es sich nicht um eine rhetorische Antithese, sondern um ein bestimmtes Datum, welches zu rechtlicher Urkunde dienen soll. Da die Mündigsprechung regelmäfsig am Wahltage der Demen stattfand, wie in dem vorigen Abschnitte nachgewiesen ist, konnten die Richter die Rechnung selbst ziehen. Indem nun Demosthenes die Hochzeit ausdrücklich in den letzten Monat setzt und seine Mündigkeit gleich nachher, können wir nicht ein ganzes Jahr überspringen und sie, wie Hermann thut (S. 11 ff.), an das Ende des folgenden verlegen: noch we-

niger dürfen wir mit Clinton und Böhnecke a. O. irgend einen beliebigen Monat aus dem Jahre des Kephisodoros, in dem entweder ein volles Jahr der Vormundschaft ablief oder der Geburtstag des Demosthenes war, dafür ansetzen. Es kommt hinzu dafs Demosthenes Zeugnisse beibringt, dafs er gleich nach seiner Mündigsprechung unter Kephisodoros und Chion seinen Process anhängig gemacht und betrieben habe: wurde er erst mit Ablauf von Ol. 103, 3 mündig, so konnte er kaum vor Beginn des neuen Amtsjahres seine Klage anbringen. Wenn es befremdlich erscheint dafs Demosthenes bis ins dritte Jahr gewartet habe, bis er mit seinen Vormündern vor Gericht sich auseinandersetzte (Hermann a. O. S. 13), so ist einfach zu erinnern dafs dies nicht mit seinem guten Willen geschah, sondern durch die Ränke und Advokatenkniffe der Gegner bewirkt wurde. Ich brauche die Beispiele viel längerer Rechtsverkürzung nicht aufzuzählen, sondern bemerke nur, dafs wieder drei Jahre vergiengen, ehe Demosthenes einen Spruch des Gerichts über Onetor erlangte: ja in der Rede gegen Nausimachos 6 S. 986, 8 haben wir einen Fall, wo zwischen der Einleitung der Klage gegen einen Vormund und dem endlichen Vergleiche acht Jahre liegen.

Also ward Demosthenes an dem gesetzlich bestimmten Tage, wie wir seinen Worten entnehmen noch mit Ablauf von Ol. 103, 2 unter dem Archon Polyzelos mündig (Juni 366); indessen geben wir in Hinblick auf einen oben S. 26 f. besprochenen Fall die Möglichkeit zu, dafs die Mündigkeitserklärung erst im Anfange des nächsten Jahres unter Kephisodoros (bis Aug. 366) erfolgte. Damit übernahm er den Rest seines arg geschmälerten Vermögens: w. Aphob. 1, 36 S. 825, 2 ὃ δ' ἐμοὶ δοκιμασθέντι παρέδοσαν. vgl. 5 S. 814, 19 καρπωσάμενοι τοσοῦτον χρόνον, ἕως ἐγὼ ἀνὴρ εἶναι δοκιμασθείην. Gleich nachher stellte er seine Gegenrechnung auf und erhob Klage gegen alle drei Vormünder, wie oben bezeugt ist unter dem Archon Kephisodoros: vgl. w. Onet. 1, 6 S. 865, 22 οὐκ ἔσθ' ὅστις οὐχ ἡγεῖτο — δίκην με λήψεσθαι παρ' αὐτῶν, ἐπειδὰν τάχιστ' ἀνὴρ εἶναι δοκιμασθείην. Die Vormundschaft aber hatte zehn Jahre gedauert, wie Demosthenes sagt w. Aphob. 1, 6 S. 815, 1 δέκα ἔτη ἡμᾶς ἐπιτροπεύσαντες und wie die Vormundschaftsrechnung in jedem Posten beweist (vgl. aufser den weiterhin angeführten Stellen 24 S. 821, 5 αὐτοὶ δὲ λῆμμα — παρ' αὐτῶν ἐν δέκα ἔτεσιν οὐδὲν ἐμοὶ γεγενημένον ἀποφαίνουσιν. 26 S. 821, 24. 17 S. 819, 2. 29 S. 822, 22. 35 S. 824, 22. 39 S. 825, 25): und zwar ist darunter die Zeit von des Vaters Tode bis zu Ende der Mündeljahre, für welche die Vormünder Rechenschaft abzulegen hatten, verstanden, nicht aber wie Böhnecke I, 76 annimmt, bis zu der mehr als zwei Jahre späteren Verhandlung vor Gericht. Denn die ganze Gegenrechnung welche Demosthenes der Rechnung seiner Vormünder gegenüberstellt umfafst nur die Mündeljahre: über diese hinaus berechnet er keine Verzugszinsen (s. o. Bd. I, 246—252). Zum Beweise führen wir hier nur zwei Stellen an, welche jeden Zweifel ausschliefsen. W. Aphob. 1, 36 S. 824, 26 erkennt Demosthenes die Rechnung des Therippides über siebenzig Minen, als Summe der die zehn Jahre hindurch jährlich an Mündelkost-

geld gezahlten sieben Minen für richtig an: *Θηριππίδης γὰρ ἑπτὰ μνᾶς ἐδίδου καθ' ἕκαστον τὸν ἐνιαυτὸν εἰς ταῦτα* (nämlich *εἰς τὴν τροφὴν* Z. 24) *καὶ ἡμεῖς τοῦτο λαβεῖν ὁμολογοῦμεν· ὥστε ἑβδομήκοντα μνῶν ἐν τοῖς δέκα ἔτεσι τροφὴν τούτων ἡμῖν ἀνηλωκότων κτλ.* Weiterhin (58 f. S. 831, 23 f.) begründet Demosthenes seine Beschwerde dafs Aphobos das Mündelgut nicht verpachtet habe; er bringt einen Fall bei, wo auf diese Weise ein Waisenvermögen in sechs Jahren sich fast verdoppelte; nach diesem Verhältnisse hätte sein Erbe in zehn Jahren (*ἐν δέκα ἔτεσι*) sich mehr als verdreifachen müssen. Aphobos aber hat nicht den zweifachen noch den dreifachen Betrag, sondern nicht einmal das Grundcapital abgeliefert. Demnach steht es fest dafs die Vormundschaft zehn Jahre gedauert hatte, die Jahre der Archonten Charisandros Hippodamas Sokratides Asteios Alkisthenes Phrasikleides Dysniketos Lysistratos Nausigenes Polyzelos von Ol. 101, 1 bis Ol. 103, 2. 376—366: darauf stellt Demosthenes seine Rechnung, so hatte Therippides, wie wir eben gesehen haben, die Ausgaben angesetzt, und ausdrücklich spricht Demosthenes w. Aphob. 1, 63 S.833, 14 von zehn Jahren, die bis zur Übergabe des Mündelgutes verstrichen waren: *δέκα ἐτῶν διαγενομένων.* Kann somit an dieser Zeit nicht viel fehlen, so liegt es doch in der Natur der Sache, wie Clinton a. O. S. 350 bemerkt und wie mit vorzüglicher Sorgfalt von Seebeck a. O. S. 328 ff. dargelegt worden ist, dafs die Mündelzeit nicht über zehn Jahre gewährt haben wird: die etwa überschüssigen Monate eines eilften Jahres hätte Demosthenes seinen Vormündern nicht geschenkt, und wäre es ja geschehen, wie er mehrmals zu ihren Gunsten Zahlen abrundet, so hätte er es nicht verschwiegen. Überdies sagt Demosthenes ausdrücklich, dafs die Übergabe des Vermögens noch im zehnten Jahre erfolgte, am Schlufs der ersten Rede gegen Aphobos S. 835 *Ἄφοβον δὲ μήδ' ἣν ἔλαβε προῖκ'* (nämlich die Mitgift von Demosthenes Mutter, deren Betrag er in den ersten Monaten der Vormundschaft eingezogen hatte) *ἐθέλοντ' ἀποδοῦναι, καὶ ταῦτ' ἔτει δεκάτῳ.* So konnte sich Demosthenes auch in dem Falle ausdrücken, wenn die Vormundschaft mit Ablauf des zehnten Jahres schlofs (s. Vömel nRhein. Mus. III, 411. Z. f. d. AW. 1846 S. 71); aber, wie Seebeck a. O. S. 331 mit Recht sagt, nimmermehr, wenn sie sich noch in das eilfte Jahr hineinerstreckte. Folglich ist der Vater Demosthenes um den Anfang von Ol. 101, 1. 376 gestorben und die Vormundschaft hat bis zu Ende von Ol. 103, 2 oder den ersten Wochen von Ol. 103, 3 zehn Jahre oder ein geringes kürzer gedauert. Die Jahressumme hat Demosthenes übereinstimmend mit diesen actenmäfsig gesicherten Angaben auch in der 2. Rede w. Onet. 14 S. 880, 4 ausgesprochen, wenn er in Hinblick auf die unmittelbar vor Ablauf der Vormundschaft im Monat Skirophorion Ol. 103, 2 von Aphobos mit Onetors Schwester geschlossene Ehe sagt *οὐχ ὅλοις ἔτεσι πρότερον δέκα τἀμὰ λαβὼν εἶχεν ἐκεῖνος — ἢ κηδεστήν σοι γενέσθαι.* Indessen werden wir an dieser Stelle, wie Seebeck S. 331 f. genauer erörtert, die 'ganzen zehn Jahre' nicht so buchstäblich nehmen dürfen, als wären sie bereits vor der Hochzeit vollständig abgelaufen. Demosthenes rechnet

hier nicht ab, sondern erwähnt nur nebenbei die lange Dauer der Wirthschaft seines Vormundes; deshalb konnte er hier recht wohl in rhetorischer Steigerung von ganzen Jahren sprechen, wenn diese auch erst demnächst, aber noch vor seiner Mündigkeitserklärung zu Ende giengen.

Eine Bestätigung für die Dauer der Vormundschaft, wie sie auf Grund der Vormundschaftsrechnung sich ergibt, gewinnen wir noch von einer andern Seite her. Die Vormünder liefsen das hinterlassene Vermögen bei den Ol. 100, 4. 378/7 eingeführten Symmorien für die Vermögensteuer eintragen, und zwar als es noch ungeschmälert war, also zu Anfange der Mündelzeit: und gemäfs dieser hohen Abschätzung war Demosthenes als Waise zehn Jahre an der Spitze seiner Symmorie: s. wMeid. 157 S. 565, 11 ἡγεμὼν συμμορίας ὑμῖν ἐγενόμην ἐγὼ ἔτη δέκα —, εἰσφέρων οὐκ ἀπὸ ὑπαρχούσης οὐσίας (ὑπὸ γὰρ τῶν ἐπιτρόπων ἀπεστερήμην), ἀλλ' ἀπὸ τῆς δόξης ὧν ὁ πατήρ μοι κατέλιπε καὶ ὧν δίκαιον ἦν με δοκιμασθέντα κομίσασθαι, und über diese Einschätzung selbst das nähere w. Aphob. 1, 7. 9 S. 815, 8f. 2, 4 S. 836, 25f. Vgl. Böckh Sth. I, 668f. u. o. Bd. I, 19ff. 244.

Wir haben damit einen weiteren Beweis dafs Demosthenes zehn Jahre unter Vormündern stand, und dafs deren Verwaltung Ol. 101, 1 begonnen habe wird ebenfalls noch durch einen andern Umstand bestätigt. Aphobos bezog gleich nach des Vaters Tode dessen Verfügung gemäfs das Haus und nahm den Schmuck der Mutter und die hinterlassenen Trinkgeschirre an sich, zum Belaufe von gegen funfzig Minen; ferner liefs er sich von den Mitvormündern den Erlös für verkaufte Sklaven auszahlen bis er die ganze Mitgift von achtzig Minen gedeckt hatte (w. Aph. 1, 13 S. 817, 19). Schon hier zeigt der Ausdruck, dafs darüber einige Zeit vergieng (καὶ ταῦτα μὲν ὡς εἰς ν' μνᾶς εἶχεν· ἔτι δὲ τῶν ἀνδραπόδων πιπρασκομένων παρὰ Θηριππίδου καὶ Δημοφῶντος τὰς τιμὰς ἐλάμβανεν, ἕως ἀνεπληρώσατο τὴν προῖκα, τὰς π' μνᾶς; vgl. o. Bd. I, 246); und so sehen auch Böhnecke F. I, 71 und Vömel nRh. M. III S. 441" die Sache an. Über die ganze Wirthschaft der Vormünder erhob Demochares, des Demosthenes Oheim, Beschwerde, ehe noch die Mitgift ganz hereinigt war: aber natürlich erst, als des Aphobos Eigennutz und Kargheit thatsächlich sich herausgestellt hatte. Nachdem nun Aphobos den vollen Betrag der Mitgift eincassiert hatte, gab er über den Empfang an Therippides eine Generalquittung, und zwar als er eben im Begriffe stand als Trierarch nach Korkyra in See zu gehen: 14 S. 817, 27 καὶ ἐπειδὴ εἶχεν, ἐκπλεῖν μέλλων εἰς Κέρκυραν τριήραρχος ἀπέγραψε ταῦτα — ἔχοντα ἑαυτὸν καὶ ὡμολόγει κεκομίσθαι τὴν προῖκα. Nach Korkyra haben die Athener in jenen Zeiten zwei Flotten ausgesandt: mit der ersten führte Timotheos die berühmte Umsegelung des Peloponnes aus, zog die Insel in das athenische Bündniss und machte sie zum Mittelpuncte weiterer Unternehmungen im ionischen Meere (o. Bd. I, 40 ff.): das zweiteMal wurde Timotheos wiederum hinbeordert, aber er kreuzte im aegaeischen Meere, bis Iphikrates statt seiner den Oberbefehl erhielt und den Zug ausführte: dieser währte vom Frühling 372 bis zum Sommer 371 (Ol. 101,

4 — Ol. 102, 1 zu Ende). S. a. O. S. 51 ff. und über die Zeit der Abfahrt S. 57, 3. Jene frühere Unternehmung des Timotheos setzt Diodor 16, 36 in Ol. 101, 1 und der Zusammenhang der Begebenheiten schliefst die ehedem von Böckh aufgestellte Vermuthung (Abh. d. B. A. 1818 S. 79 f.) dafs sie schon Ol. 100, 4 begonnen sei aus; s. Seebeck a. O. S. 334. Aber eben so wenig wird die Flotte später als im Frühjahre von Ol. 101, 1. 375 ausgelaufen sein. Dies lehrt schon Xenophons Darstellung 5, 4, 61 ff. Nachdem er die von Chabrias gewonnene Seeschlacht bei Naxos (Ol. 101, 1. Sept. 376) erwähnt hat, spricht er von den Rüstungen welche die Spartaner machten um wie die vorhergehenden Frühjahre (§ 47. 58) in Boeotien einzufallen. Dem vorzubeugen baten die Thebaner die ihnen verbündeten Athener eine Streitmacht um den Peloponnes zu schicken, und die Athener rüsteten bereitwillig die Flotte unter Timotheos aus. So unterblieb diesmal der Ausmarsch der Lakedaemonier: der Zweck aber wäre nicht erreicht worden wenn Timotheos erst Mitte Sommers ausgelaufen wäre. Ferner hatte Timotheos vor der Schlacht bei Alyzia den Peloponnes umfahren und war an den unbeschützten Küsten gelandet, er hatte in Korkyra Station genommen und durch seine dort bewiesene Mäfsigung die benachbarten Völkerschaften und Städte für Athen gewonnen. Mittlerweile machten die Spartaner Gegenrüstungen und sandten das Geschwader ab, welches von Timotheos bei Alyzia geschlagen wurde (s. o. Bd. I, 40 ff.). Über diesen Vorgängen werden ohne Zweifel mehrere Monate verflossen sein. Die Schlacht bei Alyzia selbst glauben wir auf Sommers Anfang setzen zu müssen: aber da ihr Datum nicht sicher feststeht, entnehmen wir daraus kein Argument (s. darüber a. O. S. 43 f.). Es erhellt ohnedies hinlänglich, dafs Timotheos im Frühjahr Ol. 101, 1 (375) in See gieng. Verbinden wir damit die Trierarchie des Aphobos, so mufs er die Vormundschaft in den ersten Monaten desselben Jahres angetreten haben, also entsprechend dem oben gefundenen Resultate Herbst 376. Wir bemerken noch, dafs Timotheos den Winter über bis zum Frühjahre Ol. 101, 2. 374 im ionischen Meere verweilte (a. O. S. 45).

Es war aber Demosthenes beim Ableben seines Vaters sieben Jahre alt: w. Aph. 1, 4 S. 814, 6 *Δημοσθένης γὰρ οὑμὸς πατὴρ — κατέλιπεν — ἐμὲ — ἕπτ' ἐτῶν ὄντα καὶ τὴν ἀδελφὴν πέντε*; vgl. 63 S. 833, 17 *εἰ κατελείφθην μὲν ἐνιαύσιος, ἓξ ἔτη δὲ προσετροπεύθην ὑπ' αὐτῶν, οὐδ' ἂν τὰ μικρὰ ταῦτα παρ' αὐτῶν ἀπέλαβον. εἰ γὰρ ἐκεῖνα ἀνήλωται ὀρθῶς, οὐδὲν ἂν τῶν νῦν παραδοθέντων ἐξήρκεσεν εἰς ἑκτὸν ἔτος, ἀλλ' ἢ παρ' αὐτῶν ἄν με ἔτρεφον ἢ τῷ λιμῷ περιεῖδον ἀπολόμενον.* Über die zweite Stelle bemerkt Böhnecke S. 70, Demosthenes wolle sagen: 'wenn mein 'Vater gleich im ersten Jahre nach meiner Geburt gestorben wäre, ich 'also die ganze übrige Zeit noch sechs Jahre dazu bevormundet worden 'wäre.' Das ist unrichtig: Demosthenes sagt nichts weiter als 'die Vormünder haben in zehn Jahren so gewirthschaftet, dafs sie nach weiteren fünf Jahren ganz aufgeräumt haben würden: ein sechstes Jahr über hätte ich von ihrer Gnade zehren müssen': *ἐνιαύσιος* heifst nicht wer im ersten Jahre steht, sondern wer ein Jahr alt ist, *ἕπτ' ἐτῶν* ist,

wer das achte Jahr angetreten hat. Vgl. Seebeck S. 341. Freilich gebe ich Hermann a. O. S. 11, 59 zu, dafs es nicht allemal so genau genommen wird, es wird oftmals ein Jahr für voll gerechnet ehe es abgelaufen ist. In diesem Falle aber konnte es Demosthenes nicht gleichgiltig sein sich für älter auszugeben als er war, vielmehr lag es in seinem Interesse seine Verwaisung so früh wie möglich anzusetzen. Was er seinem Alter zulegte mufste unmittelbar seinen Vormündern zu gute gerechnet werden, denn es gieng von der Mündelzeit ab. Das hat Thirlwall V, 494 mit Recht hervorgehoben, und wir sind darum geneigt, auch hier mit Seebeck übereinstimmend (S. 333), Demosthenes Alter beim Tode des Vaters eher nahe an acht als unter sieben Jahre anzusetzen.

Wir haben gesehen dafs die zehn Jahre der Vormundschaft schwerlich ganz voll waren, wenn auch nicht viel daran fehlte, dafs dagegen bei den sieben Jahren ein Ueberschufs nicht in Anschlag gebracht sein wird. Demzufolge stand Demosthenes als er mündig wurde im achtzehnten Jahre; und dafs die athenischen Jünglinge nicht früher als um das Ende des bürgerlichen Jahres, in welchem sie dieses Alter erreichten, in die Bürgerrollen eingetragen wurden, ist in der vorigen Abhandlung nachgewiesen. Demosthenes ward mündig im letzten Monat von Ol. 103, 2. 366, oder doch in den ersten Wochen des nächsten Jahres, hatte als sein Vater starb zu Anfange von Ol. 101, 1. 376 das siebente Jahr zurückgelegt und war demnach im ersten Jahre der neunundneunzigsten Olympiade 384 v. Chr. geboren.

Bei der ganzen auf Grund der Vormundschaftsreden angestellten Untersuchung, welche vor uns bereits Ferdinand Ranke und Seebeck zu demselben Resultate geführt hat, stehen wir auf dem festen Boden rechtlicher Verhältnisse, welche an gesetzlichen Normen ihre Unterlage haben und in speciellen Rechnungen dargelegt sind: jedes Beweisstück hatte schon in der Voruntersuchung seine Prüfung und Erörterung erfahren, und Demosthenes konnte dabei unmöglich eine falsche Zahl von Jahren ansetzen ohne seine ganze Sache zu verderben. Dazu stimmen alle Umstände welche uns vorliegen, persönliche und öffentliche Beziehungen. Wenden wir dagegen das entsprechend der beiläufigen Erwähnung in der Rede wider Meidias aufgestellte Geburtsjahr, entweder mit Dionysios Ol. 99, 4, wofür Böhnecke in die Schranken tritt, oder Ol. 99, 3 wie Clinton und Hermann annehmen, auf die Mündeljahre an, so verwirren wir uns in Widersprüche, die sich nur gewaltsam lösen lassen. War Demosthenes, um von diesem Jahre auszugehen, in dem ersten Viertel von Ol. 99, 4 (Böhnecke S. 51 Herbst 381) geboren, so starb sein Vater Ol. 101, 3. 374 gegen den Herbst, denn Böhnecke nimmt am Ende auch die sieben Jahre für voll an (S. 70. 93). Die trierarchische Fahrt des Aphobos wird alsdann auf das Commando des Iphikrates bezogen und zwar auf den folgenden Sommer 373: aber Iphikrates gieng erst im Frühjahr 372 in See (s. o. Bd. I, 57, 3). Den Mündeljahren wird das Jahr des Archonten Kephisodoros noch

zugezählt: dennoch ergehen sich bis gegen den Ausgang des Jahres Ol. 103, 3 nicht zehn, sondern nicht volle nenn Jahre (S. 72 ff.), und damit gerathen wir in vollständigen Widerstreit mit der ganzen Rechenschaftsahnahme. Endlich müfste Demosthenes im Verlauf seines sechzehnten Lebensjahres mündig gesprochen sein, und damit werden uns alle die Voraussetzungen von mündigen Männern dieses Alters, welche ihr persönliches Recht ausüben und Privatklagen anstellen dürfen, aher noch keine bürgerliche Reife haben, aufgehürdet, deren Grundlosigkeit wir in der vorigen Abhandlung dargethan hahen.

Auf anderem Wege suchen Clinton und KFHermann die zweiunddreifsig Jahre der Rede wider Meidias mit der Mündelzeit in Einklang zu hringen, indem sie Ol. 99, 3. 382 als Gehurtsjahr zu Grunde legen. Es stützt sich diese Berechnung aufser den ohen hesprochenen Stellen bei Plutarch und Gellius auf Libanios, welcher Demosthenes hei dem Processe gegen die Vormünder achtzehn Jahre alt sein läfst (Leh. d. Dem. S. 3, 11 *ὀκτωκαίδεκα γὰρ ἐτῶν ἦν, ὅτε πρὸς τούτους (τοὺς ἐπιτρόπους) ἠγωνίζετο*: diese von Ol. 104, 1 gerechnet, dem Jahre der gerichtlichen Verhandlnng des Processes wider Aphohos (s. o. I, 258), führen auf Ol. 99, 2 oder 3, je nachdem Demosthenes das achtzehnte Lebensjahr schon das Jahr vorher oder erst in dem laufenden Jahre vollendet hatte. Aher Libanios, dessen Sache es überhaupt nicht ist die Archonten nachzuzählen, scheint der Meinung zu sein, der Process sei alsbald nach Ahlauf der Vormundschaft znr gerichtlichen Entscheidung gekommen: *εἰς ἄνδρας ἐγγραφεὶς εὐθὺς ἀγῶνα κατὰ τῶν ἐπιτρόπων ἐνεστήσατο — καὶ εἷλε μὲν αὐτοὺς κτλ.* Da nun Demosthenes mit siehzehn Jahren mündig wurde, läfst er ihn achtzehn Jahre alt den Process führen, ohne die darüher verstrichenen Jahre Ol. 103, 3. 4 zu beachten: vgl. Zosimos L. d. Dem. S. 147 *ἐπιτροπευθεὶς δὲ ι΄ ἔτη καὶ ἐγγραφεὶς ὀκτωκαιδεκαετὴς εἰς ἄνδρας (οὕτω γὰρ ἐνεγράφοντο παρ' Ἀθηναίοις) κρίνας τοὺς ἐπιτρόπους εἷλε τὴν δίκην*. Eben so wenig entscheidet es, dafs Demosthenes wMeidias 78 S. 539, 23 sagt, er sei ein ganz junges Bürschchen gewesen als kurz vor jener Processverhandlung Meidias und Thrasylochos ihm den Vermögenstausch hätten aufdringen wollen: *μειρακύλλιον ὢν κομιδῇ*, was Quintilian 12, 6, 1 wiedergibt *cum Demosthenen puerum admodum actiones pupillares habuisse manifestum sit* (Clinton S. 353). Der Redner will seine Arglosigkeit und Unerfahrenheit gegenüber einer solchen Arglist und Rohheit schildern und macht sich daher so unreif wie möglich: hier hahen wir in der That eine sehr hegreifliche rhetorische Hyperhel.

Aber erwägen wir, abgesehen von der zweifelhaften Auctorität der ganzen Angahe, wie jene achtzehn Jahre, welche also Demosthenes Ol. 104, 1 alt gewesen sein soll, sich zu den Mündeljahren verhalten. Bei Clinton zuvörderst schwinden die Jahre, welche der Vater noch lehte, zu sechs Jahren zusammen: er läfst Demosthenes im ersten Monate von Ol. 99, 3 geboren und im zweiten oder dritten Monate von Ol. 101, 1 verwaist sein. Das letztere halte ich für richtig, nur dafs ich lieber den ersten oder zweiten Monat setzen möchte: aber nach Clinton

war Demosthenes damals nicht sieben Jahre oder darüber, sondern erst sechs Jahre und ein bis zwei Monate alt: hat also ganz gegen sein Interesse sein Alter fast um ein Jahr zu hoch angegeben. Dagegen rechnet Clinton die Vormundschaft nach vollen Jahren: er läfst die Mündigkeit gerade zehn Jahre nach des Vaters Tode in dem entsprechenden Monate des Archonten Kephisodoros eintreten, als Demosthenes etwas über sechzehn Jahre alt war (F. H. II S. 350 f. Epitome S. 247). Damit ist also wiederum der Termin der Mündigkeit verfrüht, und überdies mufs Clintons Annahme noch aus einem anderen Grunde als unhaltbar erscheinen. Denn wenn die Dokimasie nicht an einem bestimmten Tage für die reife Jugend des ganzen Jahrganges erfolgte, sondern rein eine Familienangelegenheit gewesen wäre, so konnte nur ein bestimmter Lebensabschnitt des einzelnen dafür die Norm bilden, nicht irgend ein Tag an welchem ein Jahr der Vormundschaft ablief.

Während Clinton um ein paar Monate in das Jahr des Kephisodoros hinübergreift und andererseits Demosthenes erste Kinderjahre fast um ein Jahr verkürzt, geht KFHermann von dem Herbste Ol. 99, 3 bis zum Ausgange jenes Jahres (Ol. 103, 3) herab und läfst Demosthenes in einem Alter von gegen siebzehn Jahren mündig werden; der Tod des Vaters wird in das siebente Jahr des Demosthenes, gegen Ende von Ol. 101, 1 (also in den Sommer 375) gesetzt, die Vormundschaft, wie sie bezeugt ist, zu zehn Jahren gerechnet (de Dem. a. n. S. 11 f.). Wir haben hier wiederum die Voraussetzung, Demosthenes habe seine Kinderjahre in runder Zahl höher angegeben als er nöthig hatte; überdies wird zwischen die Hochzeit des Aphobos und die Mündigkeitserklärung des Demosthenes ein ganzes Jahr gelegt, was uns durchaus ungerechtfertigt erscheint (s. o. S. 42). Was die in das siebzehnte Jahr gelegte Eintragung in die Bürgerrolle betrifft, so erklärte Hermann S. 11, 55 sich noch nicht davon überzeugt dafs dieselbe regelmäfsig, auch aufser Fällen der Adoptionen am bestimmten Termine der Amtswahlen geschehen sei: indessen Staatsalterth. IV. Aufl. § 121, 8 entscheidet er sich dafür und schon früher hielt er wenigstens für Demosthenes jenen Zeitpunct fest. Wenn er aber zugleich bemerkt, bei den schwankenden Bestimmungen des attischen Rechtes habe es wohl so gewendet werden können, dafs Demosthenes schon vor der eigentlichen Zeit, d. h. vor angetretenem achtzehnten Jahre die bürgerliche Reife erhielt, so waltet gegen die Voraussetzung einer derartigen Willkür, wenn man sie überhaupt zulässig finden will, in diesem Falle das Bedenken ob, dafs die Vormünder gewifs nicht eher ihr Mündel losgaben, als sie dazu gesetzlich verpflichtet waren. Die oben angeführten Stellen lehren dafs sie unmittelbar nach erfolgter Mündigsprechung den Rest des Vermögens ablieferten: Demosthenes beschwert sich nicht, dafs sie ihn über die Zeit bevormundet, noch hat er zu sagen dafs er durch irgend welche Vermittelung vor der Zeit ihrer gewissenlosen Verwaltung enthoben worden sei: formell ist alles seinen regelmäfsigen Gang gegangen. Den Anekdoten endlich wie Demosthenes noch als unmündiger Knabe des Kalli-

stratos Rede in der oropischen Sache gehört habe, vermag ich eine chronologische Beweiskraft nicht beizumessen; vgl. o. Bd. I, 276.

Eine dritte Berechnung endlich, welche von Droysen a. O. und von Thirlwall V S. 485 ff. aufgestellt ist, geht von der Voraussetzung aus, dafs Demosthenes die Rede gegen Meidias Ol. 107, 2 verfafst habe, nachdem er an den Dionysien Ol. 107, 1 mishandelt worden war: von jenem Zeitpunct zweiunddreifsig Jahre zurückgerechnet ergeben ihnen Ol. 99, 2 als Geburtsjahr. Wir könnten diese Annahme übergehen, da sie auf einer falschen Unterlage beruht: aber die Probe haben wir auch mit diesem Jahre zu machen, um so mehr da Clinton, obgleich er für die Abfassung der Rede gegen Meidias Ol. 107, 4 festhält, doch die zweiunddreifsig Lebensjahre nicht von da ab, sondern, freilich ohne einen genügenden Grund, ebenfalls von Ol. 107, 2 zurück rechnet, von der Choregie des Demosthenes; und während er selbst Ol. 99, 3 als Geburtsjahr vorzieht, hat er doch gerade nichts dawider, wenn jemand bis in den sechsten oder siebenten Monat von Ol. 99, 2 zurückgehen will (F. H. II S. 351[u]): es würden dann an den ersten sieben Jahren einige Monate weniger fehlen. Droysen und Thirlwall lassen den Skirophorion von Ol. 103, 2 als das Datum der Mündigsprechung gelten, aber irriger Weise setzen sie diesen Act in Beziehung zu dem Geburtstage und lassen Demosthenes zu jener Zeit sein sechzehntes Jahr vollenden, so dafs er im Skirophorion Ol. 99, 2 geboren wäre. Dabei sind sowohl die sieben Jahre der ersten Kindheit als die zehn Jahre der Vormundschaft nicht voll gerechnet, sondern sie geben ihnen eine Summe von gerade sechzehn Jahren: auf dieses Lebensalter übertragen sie die Zuerkennung der männlichen Reife, welche sie der falschen Hypothese Böhneckes zufolge von der Eintragung in die Bürgerrolle unterscheiden. So ist denn diese Annahme fast in jedem Stücke auf falsche Voraussetzungen gegründet.

Es hat sich uns demnach jeder der gemachten Versuche das der Rede gegen Meidias entnommene Lebensalter des Demosthenes mit seinen Jugendjahren in Übereinstimmung zu bringen als unvereinbar mit der actenmäfsigen Darlegung in dem Vormundschaftsprocesse und mit den gesetzlichen Normen des attischen Bürgerthums erwiesen. Wenn es nun gilt uns für eins oder das andere zu entscheiden, können wir nicht anstehn die beiläufige Erwähnung geringer anzuschlagen als eine urkundlich belegte Rechenschaftsabnahme, wo jeder einzelne Posten einer genauen Auseinandersetzung unterworfen war. Der hierauf gegründeten Berechnung steht aber auch das Zeugniss eines wenig jüngeren Altersgenossen des Demosthenes zur Seite, auf dessen Bedeutung zuerst Th. Bergk in der Z. f. d. AW. 1849 S. 232 hingewiesen hat; vgl. Böckh Sth. I, 733. Hypereides sagt in der Rede gegen Demosthenes 17 (XV[b] III[a]) *εἶτ' οὐκ αἰσχύνει νυνὶ τηλικοῦτος ὢν ὑπὸ μειρακίων κρινόμενος περὶ δωροδοκίας; καί τοι ἔδει τοὐναντίον ὑφ' ὑμῶν παιδεύεσθαι τοὺς νεωτέρους τῶν ῥητόρων —· νῦν δὲ τοὐναντίον οἱ νέοι τοὺς ὑπὲρ ἑξήκοντα ἔτη σωφρονίζουσιν. διόπερ, ὦ ἄ. δ., δικαίως ἂν ὀργίζοισθε Δημοσθένει, εἰ — νυνὶ — ἐπὶ γήρως οὐδῷ κτλ.* Die Worte des Hy-



pereides sind klar und bestimmt und es läfst sich um so weniger daran deuteln als er ausdrücklich auf ein Stufenjahr des bürgerlichen Lebens sich bezieht; in dem Alter von sechzig Jahren wurden die Athener der Wehrpflicht ledig, hörten also auf mit Leib und Leben für das Vaterland einzustehen. Da nun Hypereides die Rede Ol. 114, 1, gegen Ende des Jahres 324 oder zu Anfang 323 gehalten hat (s. Sauppe im Philol. III, 653 f.), kann Demosthenes nicht nach dem Spätjahre 384 Ol. 99, 1 geboren sein.

Erwägen wir nun endlich die Zeugnisse der Biographen, so gewinnen wir auch daher die Überzeugung, dafs Dionysios das Geburtsjahr des Demosthenes nicht nach einer allgemein angenommenen Überlieferung, sondern der Rede wider Meidias entsprechend ansetzte. Denn bei ihnen stofsen wir auf abweichende Zahlen, welche dem aus den Vormundschaftsreden ermittelten Jahre nahe kommen. Im Leben der X Redner S. 845[d] heifst es *ἑπτὰ δὲ καὶ δέκα ἔτη γεγονώς, λογιζομένοις ἀπὸ Δεξιθέου εἰς Καλλίμαχον* (Ol. 98, 4 — 107, 4), *ἐφ' οὗ παρ' Ὀλυνθίων ἧκε[ν ἡ] πρεσβεία περὶ τῆς βοηθείας, ἐπεὶ ἐπιέζοντο ὑπὸ τοῦ Φιλίππου τῷ πολέμῳ, ἔπεισεν ἐκπέμψαι τὴν βοήθειαν· τῷ δ' ἑξῆς, ἐφ' οὗ Πλάτων ἐτελεύτησε* (Ol. 108, 1), *Φίλιππος Ὀλυνθίους κατεστρέψατο. ἔγνω δ' αὐτὸν καὶ Ξενοφῶν ὁ Σωκρατικὸς ἢ ἀρχόμενον ἢ ἀκμάζοντα· τῷ μὲν γὰρ τὰ Ἑλληνικὰ ἐτελεῖτο εἰς τὰ περὶ τὴν ἐν Μαντινείᾳ μάχην, ἄρχοντα δὲ Χαρικλείδην* (Ol. 104, 2), *ὁ δὲ πρότερον ἐπὶ Τιμοκράτους* (Ol. 104, 1) *εἷλε τοὺς ἐπιτρόπους.* Das ganze chronologische Bruchstück zeugt von Genauigkeit und Sorgfalt, und vergleicht sich mit einer ähnlich gehaltenen chronologischen Parallele im Leben des Isokrates S. 836[f], welche stückweise auch bei Dionysios Isokr. 1. Diog. v. Laërte 3, 3 und andern sich findet, und die ich danach Z. f. d. AW. 1848 S. 255 f. folgendermafsen ergänzt habe: *γενόμενος δὲ κατὰ τὴν πς' ὀλυμπιάδα Λυσιμάχου [ἄρχοντος Ἀθήνησι, πέμπτῳ πρότερον ἔτει τοῦ Πελοποννησιακοῦ πολέμου, νεώτερος μὲν Λ]υσίου δύο καὶ εἴκοσιν ἔτεσι, πρεσβύτερος δὲ Πλάτωνος ἑπτά.* Ähnliche Angaben finden sich L. d. Andokides S. 835[a] und Lysias S. 835[cd], eine Stelle deren Corruptelen ich a. O. erörtert habe: es erklären sich dieselben daraus dafs diese Notizen wie überhaupt oft gerade das werthvollste, was die Schrift uns aufbewahrt hat, am Rande beigeschrieben waren. Die Angaben über Lysias Geburtsjahr sind neuerdings bestritten worden, aus Gründen deren Prüfung uns zu weit führen würde: dafs im allgemeinen der Schriftsteller, dem diese Bruchstücke entlehnt sind, in der attischen Chronologie wohl bewandert war, leuchtet ein, am nächsten vergleichen sich damit die aus Apollodors Chronik entnommenen Notizen. Was die Angaben über Demosthenes betrifft, so ist nicht, wie Böhnecke F. I, 7 meint, eine Unsicherheit in dem Ansatze: der Archonten Dexitheos und Kallimachos ist der Verfasser gewifs und will mit dem *λογιζομένοις* nur andeuten, dafs die siebenunddreifsig Jahre durch Rechnung gefunden sind, und zwar sind darin jene beiden Archonten mitgezählt: in Wirklichkeit trat Demosthenes, wenn er Ol. 98, 4 geboren war, Ol. 107, 4 das 37. Jahr erst an; vgl. Clinton a. O. S. 353[d]. Ranke

a. O. S. 63. Vömel Z. f. d. AW. 1846 S. 67. Übrigens will ich nicht behaupten, dafs jenes zu Grunde gelegte Jahr des Dexitheos unmittelbar überliefert sei, sondern halte auch meinerseits dafür, dafs es durch Berechnung ermittelt sein wird. Wir kommen darauf zurück und vergleichen zunächst die Nachrichten über das Lebensalter welches Demosthenes erreichte. Suidas und Zosimos weichen hier von Gellius um ein paar Jahre ab. Bei Suidas steht in dem ersten Artikel über Demosthenes, der auf alte Quellen zurückweist (vgl. Philol. VI, 427 ff.) ἐτελεύτησε δὲ — ἔτη βιώσας ξβ', bei Zosimos L. des Dem. S. 151 ἐβίωσε δ' ἔτη ξ' καὶ γ'. Demosthenes starb den 16. Pyanepsion Ol. 114, 3 (12. Oct. 322); hatte er damals das zweiundsechzigste Jahr vollendet, so war er Ol. 99, 1 zu Anfang oder schon Ol. 98, 4 geboren; das vollendete dreiundsechzigste Jahr geht auf den Anfang von Ol. 98, 4 oder noch auf Ol. 98, 3 zurück: indessen mag das begonnene Jahr für voll gerechnet sein, so dafs dieser Angabe ebenfalls Ol. 98, 4 zu Grunde lag. Das Lebensalter aber hat Zosimos nicht selber aus dem Geburtsjahre gefunden, sondern die Zahl ist ihm überliefert: denn dieses setzt er in demselben Athem, wie wir gesehen haben (S. 39) mit Dionysios eigenen Worten auf Ol. 99, 4, wonach Demosthenes nur neunundfunfzig Jahre alt geworden wäre. KFHermann stellt (de Midia S. 17) die Vermuthung auf, die zwei- oder dreiundsechzig Jahre möchten wohl nach jener Stelle des Hypereides berechnet sein, eine Annahme die mir sehr wenig glaublich erscheint. Denn aus Hypereides Worten folgt ja nur dafs Demosthenes dermalen über sechzig Jahre alt war: etwas näheres sagt er nicht. Überhaupt drängt sich die Frage, in welchem Alter ein bedeutender Mann aus dem Leben geschieden sei, einem jeden auf, der an seinem Schicksale Antheil nimmt, und die meisten Lebensnachrichten erwähnen bei dem Tode das erreichte Lebensalter: selten ist das Geburtsjahr unmittelbar überliefert. Es wäre befremdlich wenn die Biographen des Demosthenes über sein Lebensalter keine Notiz aus älterer Überlieferung überkommen hätten. Auch im Leben der X Redner war wie es scheint S. 847 b bei Gelegenheit seines Ablebens eine solche Nachricht beigefügt; übriggeblieben sind nur die Worte . . . δὲ δύο καὶ εἴκοσιν. Photios gibt an der entsprechenden Stelle Bibl. 265 S. 495, 2 den Satz ἐβίω δέ, ὡς μὲν οἱ τὰ πλείω λέγουσιν, ἔτη ό, ὡς δὲ οἱ τὰ ἐλάττω, ζ' καὶ ξ'· ἐπολιτεύσατο δὲ β' καὶ κ' ἔτη; wenn auch im Ausdruck etwas gemodelt (im Leben der X Redner herrscht in diesen Fällen das stereotype ἢ ὥς τινες; vgl. L. des Isokr. S. 837 f mit Photios a. O. 260 S. 487, 39. L. d. Lysias S. 836 a mit Phot. 262 S. 490, 8), doch im wesentlichen was er in seiner Handschrift noch las. Aber theilweise wird die Zerrüttung dieser Stelle schon älter sein als Photios: mit dem ἐπολιτεύσατο vor δύο καὶ εἴκοσιν (ἔτη) ist gar nichts anzufangen; endlich liegt es nahe für Z καὶ Ξ: Γ καὶ Ξ zu vermuthen, in Übereinstimmung mit Zosimos, der aus dem Leben der zehn Redner viele Notizen entnommen hat: in diesem mag vor der weiteren Lücke etwa gestanden haben ἐβίω δὲ γ' καὶ ξ' ἔτη, ἢ ὥς τινες ό. Was die ganz verkehrte Zahl siebenzig betrifft, so finden wir eine ähnliche Angabe in Bausch

und Bogen in einem Leben des Aristoteles, Westermanns *Βιογράφοι* S. 402, 19 *οἱ δέ φασι νόσῳ αὐτὸν τελευτῆσαι βιώσαντα ἔτη ό, ὡς δέ τινες ξγ´*, das letztere ist das richtige. Über das Verhältniss der im Stil etwas abgeglätteten Excerpte des Photios aus dem Buche von den zehn Rednern habe ich in der Z. f. d. AW. 1848 S 247—259. 265 f. ausführlich gehandelt. Nach den dort gelieferten Belegen werden meine Vermuthungen nicht zu kühn erscheinen können: dafs die ganze Stelle aber für die Berechnung von Demosthenes Lebensalter nnnütz ist und gar nicht in Geltung gebracht werden kann versteht sich von selbst. Dafs Photios a. O. Demosthenes 67 oder gar 70 Jahre alt werden läfst, dafs er vorher S. 492[b], 18 die Stelle über den olynthischen Krieg und das damalige Lebensalter des Demosthenes (mit der Abweichung *Η´ καὶ Δ´* statt *Ζ´ καὶ Δ´*) ausschreibt, und in der Einleitung welche er selber ohne einem einzelnen Gewährsmanne zu folgen bearbeitet und seinen Excerpten aus der Schrift von den zehn Rednern vorausgeschickt hat einer dritten Berechnung folgt, kann bei diesem Epitomator nicht befremden. Hier lesen wir S. 492[a], 27 *φασὶ δὲ τὸν Δημοσθένη δ´ καὶ κ´ γεγονότα ἔτη τὸν περὶ τῶν ἀτελειῶν ἤτοι τὸν πρὸς Λεπτίνην φιλοπονήσασθαι λόγον.* Ich glaube kaum dafs diese Notiz etwas anderes ist als eine Variation des wie wir sahen ungenauen Ausdrucks bei Dionysios *εἰκοστὸν καὶ πέμπτον ἔχων ἔτος*: niemand wird darauf hin Demosthenes Geburt in die 100. Olympiade rücken wollen.

Doch wir verlassen die für den nächsten Zweck unfruchtbare Frage, woher die verschiedenen Fehler und Irrthümer bei Photios entsprungen sein mögen und kehren zu unserer Untersuchung zurück. Das im Leben der X Redner angegebene Geburtsjahr läfst sich mit den Nachrichten über ein Alter von zwei- oder dreiundsechzig Jahren welches Demosthenes erreicht haben soll vereinigen, wenn auch die erstere Angabe einfacher auf Ol. 99, 1 zurückgeführt werden mag; wie aber verhält es sich zu den Kinder- und Mündeljahren des Demosthenes? Zwischen seiner Geburt Ol. 98, 4, wenn wir sie auch an den Ausgang des Jahres setzen, und seiner Mündigsprechung um das Ende von Ol. 103, 2 liegen achtzehn volle Jahre. Um diese herauszubringen müfsten wir entweder die Vormundschaft über zehn Jahre ausdehnen, was unzulässig erscheint, oder annehmen, dafs Demosthenes bei seines Vaters Tode Ol. 101, 1 bereits acht Jahre alt gewesen sei. Nun haben wir bereits ausgesprochen, dafs Demosthenes ein Interesse daran hatte das Alter, in welchem er Waise wurde, möglichst niedrig anzugeben; aber eine so handgreifliche Übertreibung konnte ihm nur übel ausgelegt werden und ist deshalb nicht denkbar. Überdies ist die Summe von achtzehn vollen Jahren bis zur bürgerlichen Reife (die also erst im neunzehnten Jahre einträte) zu hoch; s. o. S. 35. Aber beachtenswerth ist es, dafs die ganze Angabe nicht aus den Reden des Demosthenes gegen seine Vormünder, welche ja nur eine Summe von siebzehn Jahren bis Ol. 103, 2 ergeben, und noch weniger aus der Rede gegen Meidias berechnet ist: vielleicht hängt sie mit der Überlieferung dafs Demosthenes dreiundsechzig Jahre alt geworden sei zusammen. Ein ähnliches

Schwanken um ein Jahr finden wir auch bei Platons Lebensalter und demnach bei der Ansetzung seines Geburtsjahres: s. Clinton F. H. u. d. J. 429 und 347.

Das Resultat also ist dafs die Angaben über das Lebensalter, welches Demosthenes erreichte, schwankend wie sie sind, nur eine ungefähre Bestimmung an die Hand geben und dafs die Angabe, der Redner sei Ol. 98, 4 geboren, der Wahrheit nahe komme ohne sie genau zu treffen. Das letztere scheint mir auch Böckh anzudeuten, wenn er Sth. I S. 733[b] daran festhält die Geburt des Demosthenes 'um Ol. 98, 4' zu setzen und S. 668 sich dahin erklärt, dafs sie diesem Jahre 'näher zu 'setzen' sein werde als Ol. 99, 4. Schon früher, in den Abhandlungen der B. Akad. 1818 S. 78 nimmt er 'das Ende des Jahres Ol. 98, 4, wel'ches die Überlieferung nennt, oder wenigstens gleich den Anfang des 'folgenden Jahres' an. Mir scheint es durch überwiegende Gründe geboten die Geburt des Demosthenes nicht über Ol. 99, 1 zurückzusetzen, wenn ich auch geneigt bin sie der ersten Hälfte dieses Jahres zuzutheilen. Alsdann ward Demosthenes mündig in einem Alter von nahezu achtzehn Jahren, stand, als Hypereides im harpalischen Process ihn anklagte, im 61. und starb in dem eben angetretenen 63. Lebensjahre. Dazu stimmt auch das von Böhnecke F. I, 51 hervorgezogene Horoskop des Julius Firmicus Maternus (VI, 31 S. 170f. Basil. 1533), demzufolge Demosthenes zur Zeit wo die Sonne im Zeichen der Wage steht geboren wurde, also um die Herbstaequinoctien (384), im dritten Monate unseres Jahres. Indessen bin ich weit entfernt dieser Schrift irgend ein Gewicht beizulegen. Die Astronomen erklären einstimmig ihre Werthlosigkeit (Weidler hist. astron. c. 7, 21 S. 188. Delambre hist. de l'astronomie ancienne I, 317), und die Nativität des Demosthenes, welcher noch dazu mit Hermodorus zusammengeworfen ist, wird grade so authentisch sein, wie die des Paris und Homer, zwischen denen sie steht, oder die des Archimedes und Thersites.

Indem wir Ol. 99, 1 als das Geburtsjahr des Demosthenes ansetzen, erklären wir die Angabe in der Rede wider Meidias, derzufolge Demosthenes damals zweiunddreifsig Jahre alt war, für falsch: Ol. 107, 4 wurde er fünfunddreifsig Jahre alt. Denn jener Zahl zu Gefallen die in der Rede erwähnten Thatsachen in die 106. Olympiade zurückzuschieben, wie ich früher selbst für nothwendig hielt (Philol. V, 15 f.), scheint mir gegenwärtig durchaus ungerechtfertigt, und dafs auch Böckh daran nicht mehr festhielt, erhellte schon daher dafs er Seew. S. 22 f. Sth. I, 681[a] die kurze Zeit nach der Schlacht bei Tamynae gehaltene Rede gegen Boeotos vom Namen gegenwärtig nicht mehr in Ol. 107, 1, sondern Ol. 107, 2/3 setzt, und das mit vollem Rechte (vgl. u. Beil. VI, 3). Die Worte lauten in der Rede w. Meid. 154 S. 564, 16 οὗτος, ὦ α. Ἀ., γεγονὼς ἔτη περὶ πεντήκοντα ἴσως ἢ μικρὸν ἔλαττον, οὐδὲν ἐμοῦ πλείους λειτουργίας ὑμῖν λελειτούργηκεν, ὃς δύο καὶ τριάκοντα ἔτη γέγονα. Wie bereits oben bemerkt ist, finden wir keinen Grund zu der Annahme, welche Clinton aufgestellt und auf welche schon FAWolf hingedeutet hat (proleg. in Dem. or. Leptineam CVIII, 95), dafs hier die Zeit der Choregie gerech-

net sei und nicht die Zeit wo Demosthenes die Rede ausarbeitete: oder was auf dasselbe hinausläuft, ich kann mich nicht überzeugen dafs Demosthenes Stücke aus seiner bei der Probole gehaltenen Rede wörtlich in die gerichtliche Rede herübergenommen habe. Überdies hatte er aller Wahrscheinlichkeit nach um die Zeit der Dionysien Ol. 107, 2 bereits das vierunddreifsigste Jahr angetreten. So bleibt nur dazwischen zu wählen dafs Demosthenes selber sein Alter falsch angegeben habe oder dafs eine unrichtige Zahl aus Versehen in den Text gekommen sei. Zu einer wissentlich falschen Angabe liegt keine Veranlassung vor: denn ob Demosthenes sich in dieser Antithese Meidias gegenüber, den er als einen hohen vierziger bezeichnet, einen angehenden oder einen mittleren dreifsiger nannte, trug für die Sache nicht das mindeste aus; der Unterschied ihrer Jahre blieb immer noch beträchtlich genug. Darum kann ich mich nicht entschliefsen den Fehler der die Chronologie so vielfach gestört hat, der eigenen Hand des Verfassers beizumessen. Vielmehr glaube ich einen Schreibfehler annehmen zu müssen, der allerdings sehr früh in den Text gekommen ist, denn die Zahl zweiunddreifsig lesen wir nicht allein in den Handschriften, sondern sie wird bestätigt durch die Rechnung des Dionysios und durch das Zeugniss Plutarchs im L. d. Dem. 12 *δῆλος δ᾽ ἐστὶ καὶ τὴν κατὰ Μειδίου παρασκευασάμενος εἰπεῖν δίκην δύο μὲν ἐπὶ τοῖς τριάκοντα γεγονὼς ἔτη.* Aber gefordert wird *τριάκοντα καὶ Δ̄*. Dieselbe Verwechselung von *δύο* mit der Ziffer für *τέσσαρα* hat, um von späteren Schriftstellern ganz abzusehen, KWKrüger hist.-phil. Studien I, 221 ff. für Thuk. 2, 2 erwiesen (vgl. Vömel quo die sec. Thuc. bell. Pelop. inceperit. 1846 S. 5. Böckh Mondcyclen S. 76) und ich meine, es liegen hier nicht minder zwingende Gründe zu der Annahme vor, dafs mit den Zahlzeichen ein Versehen vorgegangen sei.

Ich wähle diesen Ausweg nicht, weil er ein bequemer ist, sondern in der festen Überzeugung, dafs auf diese Weise allein sich der Widerspruch heben läfst, in den wir bei der überlieferten Schreibung entweder mit der Chronologie der Zeitereignisse oder mit unzweideutigen Erklärungen des Demosthenes über seine Jugendjahre und den sicher verbürgten attischen Rechtsnormen gerathen.

Zur Erläuterung der Familienverhältnisse des Demosthenes füge ich nach Vorgang von Böckh C. I. gr. I S. 464. Westermann Abh. d. Lpz. Ges. d. W. I, 119 Beil. eine Geschlechtstafel bei.

Die Familie des Demosthenes.

N. N. vom Gau Paeania.

- ? Demon[5]
  - Demochares[5]
  - Phrynion[5]
- Demoteles[1]
  - Tochter[2]
    - Aphobos[2]
  - Demon[1]
    - Demophon[2]
    - Demomeles[3]
      - Demon[4]
  - Demosthenes ⚭ Kleobule (Tochter des Gylon vom Gau d. Kerameer[6])
    - Demosthenes d. Redner
    - Schwester ⚭ Laches[8]
      - Demochares d. Redner[8]
        - Laches[8]

Gylon vom Gau d. Kerameer[6]
- Kleobule
- Tochter ⚭ Demochares v. Leukonoë[7]
  - Laches[8]

Anmerkungen zur Geschlechtstafel.

1) C. I. gr. I nr. 213 choregischer Sieg von Δήμων Δημοτέλους Παιανιεύς (ἀνδρασι), zugleich mit Andokides dem Redner (Ἀνδοκίδης Λεωγόρου Κυδαθηναιεύς; vgl. L. d. X R. S. 835[b]), wie Böckh a. O. S. 344 bemerkt, nicht lange nach dem Jahre des Eukleides. Demnach kann, wie Westermann a. O. gesehen hat, an seinen Enkel gl. N. nicht gedacht werden. — Seeurk. I[a], 26 (von Ol. 101, 4. 373/2) kommt Δήμων Παιανιεύς als Trierarch vor. Dieser kann der Oheim des Redners Demosthenes sein, welcher seinen Bruder überlebte. Dem. w. Aph. 2, 15 S. 840, 10. Vgl. Böckh Seew. S. 21, der jedoch an dieser Stelle des Redners Grofsvater Demosthenes nennt, ich weifs nicht auf welche Auctorität. Ob die Lysias beigelegte Rede κατὰ Δημοσθένους ἐπιτροπῆς (εἰ γνήσιος; s. Sauppe OA. II, 183 f.) den Vater des Demosthenes angieng, wie Meier Hall. LZ. 1836 nr. 132 S. 434 vermuthete, oder sonst jemand aus dieser Familie (Weifsenhorn in Ersch Encyklop. II, 24 S. 287, 28), erscheint mir sehr zweifelhaft.

2) Dem. w. Aph. I, 4 S. 814, 6—16 Δημοσθένης γὰρ οὑμὸς πατὴρ — ἅπαντα ταῦτα ἐνεχείρισεν Ἀφόβῳ τε τούτῳ καὶ Δημοφῶντι τῷ Δήμωνος υἱεῖ, τούτοιν μὲν ἀδελφιδοῖν ὄντοιν, τῷ μὲν ἐξ ἀδελφοῦ, τῷ δ' ἐξ ἀδελφῆς γεγονότοιν.

3) Der Vater Demosthenes hinterliefs an ausstehendem Gelde u. a. 1600[d] παρὰ Δημομέλει τῷ Δήμωνος υἱεῖ: a. O. I, 11 S. 816, 29 (vgl. o. Bd. I, 244): also hatte dieser schon ein eigenes Hauswesen. Über die Klage τραύματος ἐκ προνοίας, welche D. der Redner wider ihn erhob — ἣν ἐγράψω Δημομέλην τὸν Παιανιέα ἀνεψιὸν ὄντα Aesch. 2, 93 S. 40. 3, 51 S. 60 s. o. Bd. I, 271; ebendas. u. II, 528 f. über seinen späteren Ehrenantrag für Demosthenes.

4) Demon sagt gZenoth. 31 f. S. 890, 23 ἐμοὶ δ' ἐστὶ μὲν — Δημοσθένης οἰκεῖος γένει. Bei Gelegenheit seines Antrags Demosthenes aus der Verbannung zurückzurufen (o. Buch V, 9) nennt ihn Plut. Dem. 27. L. d. X R. S. 846[d] ἀνεψιὸς Δημοσθένους statt des genaueren ἀνεψιαδοῦς. Mehr über ihn s. Beil. VII, 2 und Bd. III, 128[n]. Auf ihn bezieht Böckh die Inschrift C. I. gr. I nr. 459:

ἱερεὺς Δήμων Δημομέλους Παιανιεύς vermacht Haus und Garten dem Asklepios. Aus welchem Grunde Böhnecke F. I, 642[a] meint, dies Vermächtniss möge eher von Demon dem Verfasser der Atthis herrühren, gegen den Philochoros schrieb (Müller fr. h. gr. I, LXXXII. LXXXVII ff. u. die Fragmente S. 378 ff.), weiſs ich nicht. Möglich ist es, aber nicht zu erweisen, daſs die Atthis von dem Neffen des Demosthenes verfaſst ist.

5) R. wNeaera 30 S. 1355, 2 *Φρυνίωνα τὸν Παιανιέα, Δήμωνος μὲν ὄντα υἱόν, Δημοχάρους δὲ ἀδελφόν* (um Ol. 101, 3). *Δημοχάρης ὁ Παιανιεύς* wird als Mitglied einer trierarchischen Symmorie aufgeführt w. Euerg. u. Mnes. 22 S. 1145, 21. 28 S. 1147, 11. 32 S. 1148, 22; er muſs danach c[a]. Ol 105, 4 gestorben sein. Die Verwandtschaft mit Demostbenes bezweifelt Böhnecke a. O.: ich halte sie mit Westermann a. O. für wahrscheinlich. Diesen Demon hält Böhnecke für den oben Anm. 1 erwähnten Trierarchen, was richtig sein kann.

6) Über Gylon und seine Töchter s. o. Bd. I, 235 ff. 241.

7) Dem. w. Aph. 1, 14 S. 818, 3 *Δημοχάρης — ὁ Λευκονοεύς, ὁ τὴν τηθίδα ἐμὴν ἔχων.* 2, 3 S. 836, 17 *Δ. ἔχων ἀδελφὴν τῆς ἐμῆς μητρός, θυγατέρα δὲ Γύλωνος.*

8) *Δημοχάρης Λάχητος Λευκονοεύς* und sein Sohn *Λάχης Δημοχάρους Λευκονοεύς* in den Volksbeschlüssen L. d. X R. S. 850[e]. 851[c]; Schwestersohn des Demosthenes ebend. S. 847[c]. Suid. u. *Δημοχάρης.* Cic. Brut. 83, 286. Seine Mutter war hei ihres Vaters Tode fünf Jahre alt: Dem. w. Aph. 1, 4 S. 814, 9.

III.

Die Entwürfe der Reden wider Meidias und Timokrates. Die schliefsliche Redaction der Reden gegen Aeschines.

1. Die Rede wider Meidias.

Da Demosthenes sich mit Meidias verglichen hat, ehe es zur öffentlichen Verhandlung vor Gericht kam*), so entsteht die Frage, ob er die auf uns gekommene Rede hinterdrein vollendet und herausgegeben hat oder ob er sie liegen liefs wie sie war, ohne sie zur Veröffentlichung zu bestimmen. Böckh hat in den Abhandlungen der Berliner Akademie v. 1818 S. 70ff. sich für das letztere entschieden und mit durchschlagenden Gründen. Sie liegen in dem Ton der Rede und ihrer ganzen Haltung. Wir sehen dafs Demosthenes, als er sie niederschrieb, von Rache glühend noch jeden Vergleich verschmähte: mit bitteren Worten straft er die welche sich zu solch einer Schwäche willig finden lassen und spricht einmal über das andere seinen Entschlufs aus nur bei dem Gerichte Genugthuung zu suchen (vgl. o. Bd. II, 93—95). So konnte er nicht schreiben, nachdem er selbst ein Abkommen eingegangen war: er hätte sich damit nur blofs gestellt und seinen Feinden Waffen in die Hand gegeben. Schon daraus geht hervor, dafs die Rede vor dem Vergleiche geschrieben ist, und nicht anders haben es die alten angesehen (Böckh a. O. S. 70—72). Eben so wenig ist es wahrscheinlich, dafs Demosthenes die Rede wie sie war veröffentlicht habe um so sich die Genugthuung zu verschaffen, welche auf dem Wege Rechtens zu erlangen er schliefslich nicht hatte hoffen können, eine Meinung welche ich selbst früher ausgesprochen habe (Philol. V, 19). Aus zwei Gründen trage ich gegenwärtig Bedenken daran festzuhalten. Einmal scheint es mir nothwendig anzunehmen, dafs mit jenem Vergleicbe die Sache vollständig niedergeschlagen wurde; eine Veröffentlichung der von unversöhntem Groll eingegebenen Rede verträgt sich damit kaum. Am wenigsten möchte ich Otto Haupts Vermuthung billigen (üb. d. Midiana des Demosthenes. Posen 1857. I, 7), Demosthenes habe den Tod des Meidias abgewartet und danach zu eigener Rechtfertigung die Rede veröffentlicht. Zweitens ist wohl nicht zu zweifeln, dafs Demosthenes, wenn er die Rede als eine Denkschrift zu seiner Rechtfertigung heraus-

---

*) Grote XI, 179, 1 spricht die Vermuthung aus, Demosthenes möge die Rede gehalten und ein Schuldig gegen Meidias erwirkt haben, dann aber, ehe die Richter zum zweiten Male abstimmten den Vergleich eingegangen sein. Das scheint mir im höchsten Grade unwahrscheinlich.

geben wollte, die letzte Hand daran gelegt haben würde. Da dies nicht geschehen ist, scheint sie mir ohne sein Zuthun, vielleicht erst nach seinem Tode, durch Abschriften in weiteren Kreisen bekannt geworden zu sein.

Und diese Ansicht ist schon im Alterthume verfochten worden. Leider wissen wir nicht, wer so geurteilt hat: über die Gründe erfahren wir nur gelegentlich etwas von späten Grammatikern, welche leicht darüber hinweggeben: aber selbst daraus ersehen wir dafs die Kritik eine sehr eingehende und sorgfältige gewesen ist. Von neueren gelehrten haben Taylor, Spalding u. a. ähnlich geurteilt: niemand aber hat die Sache so genau erörtert als Böckh a. O. S. 72—77: uns bleibt nicht viel mehr übrig als seine Beweisführung zu recapitulieren.

Photios bemerkt (Bibl. 265 S. 491[ab]), die Reden wider Meidias und wider Aeschines habe der Vorwurf getroffen, dafs sie nicht in jedem Stücke die der demosthenischen Redeweise eigenthümlichen Vorzüge an sich hätten: denn in beiden Reden komme Demosthenes, wie um mit sich selber zu wetteifern, weiterhin auf dieselben Gedanken zurück, als handele es sich um Studien, nicht um thatsächlich geführte Processe. Deshalb hätten auch einige gesagt, beide Reden seien im Entwurfe hinterlassen und nicht zur Herausgabe durchgefeilt (*διὸ καί τινες ἔφησαν ἑκάτερον λόγον ἐν τύποις καταλειφθῆναι, ἀλλὰ μὴ πρὸς ἔκδοσιν διακεκαθάρθαι*). Photios macht Einwendungen dagegen die ohne Belang sind: wir scheiden die Rede wider Aeschines aus (*ὁ κατ' Αἰσχίνου λόγος* S. 490, 40 soll doch wohl die Rede über die Gesandtschaft sein, wenn Photios auch S. 491, 22 diese noch besonders aufführt) und halten uns vorläufig allein an die Rede wider Meidias. An dieser wurden, wie wir aus den Scholien ersehen, von den Kritikern nicht allein Wiederholungen getadelt, sondern auch unvermittelte Übergänge und Lücken, so wie Nachlässigkeit und Unklarheit im Ausdruck.

Am wenigsten Gewicht wird auf das letztere Argument zu legen sein, denn wie Böckh selbst zugibt (S. 73) kann hier gar zu leicht ein Irrthum unterlaufen. So ist 3 S. 515, 14 *κατηγορήσων, ἐπειδή τις εἰσάγει, πάρειμι* von KFHermann de probole S. 15, 54 gewifs richtig dahin erklärt, dafs die Thesmotheten Anstand nahmen sich mit der Klage des Demosthenes zu befassen: es heifst also 'da endlich jemand 'meine Sache zur Verhandlung ansetzt'. Auch 25—28 S. 522, 23f., wo die *γραφὴ ὕβρεως* der *προβολή* in einer Weise entgegengesetzt wird, die uns die Begriffe zu verwirren scheint (Böckh a. O. S. 74. Sth. I, 492f. Anm.), ist es die Frage ob attischen Richtern die Sache nicht klarer war als uns; vgl. o. Bd. III, 94, 2. Dagegen ist 71 S. 537, 14 in der Stelle von dem Streite des Euthynos und Sophilos und wieder des Euaeon und Boeotos nicht leicht zu übersehen wer getödtet ward (s. Böckh S. 76f.) und hier ist der Tadel begründet, den schon alte Kritiker aussprachen: *μέμφονται τοῦτο ὡς ἀσαφῶς ἀπηγγελμένον*, wie der Scholiast sagt. Dieselbe Bemerkung kehrt wieder zu 89 S. 543, 9 *συνέβη δὲ ὑπερημέρῳ γενομένῳ λαθεῖν αὐτῷ διὰ τὸ ἀδικηθῆναι] ἀσαφὲς εἶναι δοκεῖ τοῦτο. — διὸ καὶ τοῦτο τὸ μέρος ὠβέλισται παρὰ τῶν κρι-*

τικῶν καὶ ὡς ἀδιόρθωτον παραλέλειπται. Auch hier können wir uns in die Worte finden, aber leicht konnten sie in ihrer Kürze von den Richtern falsch aufgefaſst werden. Eine ähnliche Kürze, die Misverständnissen ausgesetzt ist, finden wir getadelt 100 S. 547, 2 (*τίς οὖν ὑβρίζων παύσεται) καὶ δι' ἃ ταῦτα ποιεῖ χρήματα ἀφαιρήσεται] τὸ μὲν ῥητὸν ἀσαφές* .. und 149 S. 563, 1 *τὰς ἀπορρήτους, ὥσπερ ἐν τραγῳδίᾳ, τὰς τούτου γονάς] ἀσαφὲς δὲ τοῦτο τὸ χωρίον καὶ πολλοῖς πράγματα παρέχον.* Aus sachlichem Grunde ist anstöſsig erschienen, daſs Demosthenes den der Atimie verfallenen Straton, wenn auch nur als stumme Person auftreten läſst 95 S. 545, 12 *κάλει δὴ καὶ τὸν Στράτωνα αὐτόν —· ἑστάναι γὰρ ἐξέσται δήπουθεν αὐτῷ] ὠβέλισται δὲ καὶ ταῦτα· οὐδὲ ἐπιβῆναι γὰρ τοῖς τοιούτοις ἐφεῖται*, gewiſs ein zu weit getriebenes Bedenken; etwas unter allen Umständen unzulässiges würde Demosthenes von vorn herein nicht niedergeschrieben haben. Bedeutender aber ist das folgende. An die Vorführung des Straton und die Schilderung, wie unbarmherzig Meidias diesem mitgespielt habe, knüpft Demosthenes die Aufforderung an die Richter auch mit Meidias kein Erbarmen zu haben: wenn er seine Kinder vorführt und weint und damit sich losbitten will, sollen sie auf die des Straton blicken. Er stellt dann seine eigene Lebensart und die des Meidias gegenüber und vergleicht die Handlungen der Menschen mit den Beisteuern zu einem Unterstützungsverein (*ἔρανος*): mit gleicher Münze wird ihnen vergolten (99—101 S. 546, 19—547, 19). Dieselbe Warnung an die Richter, sich nicht vom Mitleide rühren zu lassen, kehrt später wieder: jenes Bild von den eingezahlten Beisteuern, die Schilderung seiner Lebensart und der des Meidias, die Kinder und die Thränen, nur ohne Beziehung auf Straton, aber vielfach in denselben Ausdrücken und Wendungen (184 ff. S. 574, 7). Die Scholien haben dafür eine Entschuldigung bei der Hand (zu 101 S. 547, 8 *οὐ δεῖ δὲ θαυμάζειν εἰ τοῖς αὐτοῖς ῥήμασι καὶ ἐν τῇ ἄλλῃ τοῦ ἐλέου ἐκβολῇ ἐχρήσατο· σύνηθες γὰρ τοῦτο ποιεῖν τοῖς παλαιοῖς κτλ.*; vgl. zu S. 574, 7. 23) die nicht verfangen will: denn darin zeigt sich gerade die Meisterschaft des Demosthenes in seinen durchgearbeiteten Reden, daſs, so oft er auf dieselben Gedanken zurückkommt, sie stets in neuer Gestalt uns entgegentreten, so daſs wir der Wiederholung kaum gewahr werden. In der Rede wider Meidias kehren dieselben Ausdrücke oft in lästiger Weise wieder: so, um nur das eine anzuführen, gleich aus 185 S. 574, 18 *καὶ τοὺς μὲν πτωχούς, τοὺς δὲ καθάρματα, τοὺς δ' οὐδὲν ὑπολαμβάνων εἶναι* (an der Parallelstelle 101 S. 547, 16 steht *οὐδένα οὔτ' ἐλεῶν οὔθ' ὅλως ἄνθρωπον ἡγούμενος*) in 198 S. 578, 18 *καὶ πάντες εἰσὶ τούτῳ καθάρματα καὶ πτωχοὶ καὶ οὐδ' ἄνθρωποι.* In diesen Wiederholungen kann ich nicht Interpolationen sehen, wie OHaupt a. O. S. 5 ff. in Bezug auf § 184—192 thut: weder erkenne ich, welchen Zweck ein Interpolator gehabt haben könnte, noch verräth sich an diesen Stellen irgendwie eine fremde Hand.

Etwas skizzenhaftes und abgerissenes hat insbesondere der Epilog, ganz wie es bei einem Entwurfe, der noch nicht die schlieſsliche Re-

daction erfahren hat, natürlich ist. So beginnt Demosthenes 189 S. 575, 24 Καὶ ῥήτωρ ἐστὶν οὗτος ἴσως ἐμὲ φήσει λέγων, und erklärt in welchem Sinne er diesen Namen von sich gelten lasse. Dann hebt er 191 S. 576, 15 von neuem an: τάχα τοίνυν ἴσως καὶ τὰ τοιαῦτ᾽ ἐρεῖ, ὡς ἐσκεμμένα καὶ παρεσκευασμένα πάντα λέγω νῦν. Beides soll nur dem einen Einwurfe begegnen: 'gebt mich nicht dem studierten Rede-'künstler preis'. Doch mag hier allenfalls eins neben dem andern stehen können: weit auffallender ist ein zwiefacher Ansatz, wo von den reichen Trierarchen die für Meidias Fürbitte einlegen die Rede ist: 208 S. 581, 14 πέπυσμαι τοίνυν καὶ Φιλιππίδην καὶ Μνησαρχίδην καὶ Διότιμον τὸν Εὐωνυμέα καὶ τοιούτους τινὰς πλουσίους καὶ τριηράρχους ἐξαιτήσεσθαι καὶ λιπαρήσειν παρ' ὑμῶν αὐτόν κτλ. und 213 S. 582, 26 πλούσιοι πολλοὶ συνεστηκότες — ὑμῶν παρίασι δεησόμενοι, und zwar werden unter diesen uns nach wenigen Zeilen fast dieselben Namen wie vorher aufgeführt. Abgerissen wie hier ist namentlich auch die Stelle, wo Demosthenes sich zu den Rednern wendet welche für Meidias das Wort ergreifen wollen 205 S. 580, 11 καὶ βοηθοῦσιν οἱ λέγοντες ὑπὲρ αὐτοῦ οὐχ οὕτω τούτῳ χαρίσασθαι — βουλόμενοι, ὡς ἐπηρεάζειν ἐμοὶ διὰ τὴν ἰδίαν ἔχθραν, ἣν οὗτος αὐτῷ πρὸς ἐμὲ — φησὶν εἶναι. Auch hier weist der Scholiast einen Tadel zurück (ἔστι μὲν τὸ κεφάλαιον εἰσηγμένον κατὰ ἀπόστασιν, ἔξεστι δὲ τὰ τοιαῦτα ἐν ἐπιλόγοις), wie er denn alles in Schutz nimmt, was älteren Erklärern Anstofs gegeben hatte. Für uns bleibt aufserdem noch die Art befremdlich, wie Demosthenes zum Eubulos überspringt ohne der andern Redner nur mit einem Worte weiter zu erwähnen.

Den alleraugenfälligsten Beweis endlich, dafs die Rede unvollendet uns vorliegt, bietet eine Lücke in dem Hauptheile der Processführung (Böckh a. O. S. 74—76). Nachdem Demosthenes in einleitenden Worten den Richtern die Bedeutung der Sache ans Herz gelegt und ihr Gewissen geschärft hat, legt er die Gesetze über die Probole vor: ἀναγνώσεται δὲ πρῶτον μὲν ὑμῖν τὸν νόμον, καθ' ὅν εἰσιν αἱ προβολαί· μετὰ δὲ ταῦτα καὶ περὶ τῶν ἄλλων πειράσομαι διδάσκειν (8 S. 516, 28). Nachdem dadurch die Straffälligkeit des Meidias begründet ist, fährt er fort (12 S. 518, 23) βούλομαι δ' ἕκαστον ἀπ' ἀρχῆς ὧν πέπονθα ἐπιδείξας καὶ περὶ τῶν πληγῶν εἰπεῖν, ἃς τὸ τελευταῖον προσενέτεινέ μοι. Es folgt die Erzählung über die Unbill welche Demosthenes seit Übernahme der Choregie von Meidias erfahren hat, in gedrängter Kürze: fast räthselhaft und unbefriedigend klingt es namentlich, wenn von dem Verderben der heiligen Gewänder gesagt wird 16 S. 520, 4 (τὴν ἐσθῆτα τὴν ἱερὰν) διέφθειρεν, οὐ μέντοι πᾶσάν γε· οὐ γὰρ ἠδυνήθη. Man verlangt zu wissen was Meidias gehindert hat. Die Erzählung schliefst: δύο ταῦτα ὥσπερεὶ κεφάλαια ἐφ' ἅπασι τοῖς ἑαυτῷ νεανιευμένοις ἐπέθηκεν, ἐμοῦ μὲν ὕβρισε τὸ σῶμα, τῇ φυλῇ δὲ κρατούσῃ τὸν ἀγῶνα αἰτιώτατος τοῦ μὴ νικῆσαι κατέστη (18 S. 520, 27). Darüber erwartet man nun eine specielle Beweisführung, und die wird auch in den nächsten Worten ausdrücklich versprochen: zugleich noch die Darlegung einer Menge anderer Frevelthaten des Meidias gegen andere Bürger,

die nicht zu gerichtlicher Cognition gekommen sind. Demnach kündigt Demosthenes drei Theile seiner Anklage und seiner Beweisführung an: 21 S. 521, 20 *ἐξελέγξω δὲ πρῶτον μὲν ὅσα αὐτὸς ὑβρίσθην, ἔπειθ' ὅσα ὑμεῖς* (nämlich *οἱ ἄλλοι*)· *μετὰ ταῦτα δὲ καὶ τὸν ἄλλον — βίον αὐτοῦ πάντα ἐξετάσω*, und wirklich macht er den Anfang mit dem Zeugniss des Goldschmieds: *λέγε μοι τὴν τοῦ χρυσοχόου πρώτην λαβὼν μαρτυρίαν*; aber er resumiert nicht, wie es sonst immer geschieht, den Inhalt desselben, und von andern Zeugnissen, überhaupt von der ganzen Ungebühr die Meidias an Demosthenes ausgelassen hat, lesen wir kein Wort weiter: der ganze Theil ist nicht vorhanden. Als wäre dieser abgeschlossen fährt Demosthenes fort 23 S. 522, 9 *πολλὰ μὲν τοίνυν, ὦ ἄνδρες Ἀθηναῖοι, καὶ περὶ ὧν τοὺς ἄλλους ἠδίκηκεν ἔχω λέγειν, ὥσπερ εἶπον ἐν ἀρχῇ τοῦ λόγου, καὶ συνείλοχα ὕβρεις αὐτοῦ καὶ ἀτιμίας τοσαύτας ὅσας ἀκούσεσθε αὐτίκα δὴ μάλα. ἦν δ' ἡ συλλογὴ ῥᾳδία· αὐτοὶ γαρ οἱ πεπονθότες προσῄεσάν μοι.* Damit wird der zweite Theil angekündigt: Demosthenes aber setzt ihn vorläufig noch aus um allen Einreden welche Meidias seiner Anklage entgegenstellen kann zu begegnen und die Feindseligkeit seines Gegners und seine Strafwürdigkeit in volles Licht zu setzen (24—127 S. 522, 15—556, 18). Damit ist der erste Theil, die unmittelbare Processführung, erledigt (126 S. 555, 27 *ὅσα μὲν τοίνυν εἴς τε τὴν λειτουργίαν καὶ τὸ σῶμ' ὑβρίσθην — ἀκηκόατε*). Hierauf leitet Demosthenes 128ff. S. 556, 18f. den zweiten Theil ein, um dann zum bloſsen verlesen die *ὑπομνήματα τῶν Μειδίου ἀδικημάτων* einzuschalten; zu dem dritten Theile geht er mit 131 S. 557 z. E. über; der Epilog beginnt mit 175 S. 571, 8. Irrig ziehen die Scholien den ganzen zweiten und dritten Theil zum Epiloge. Doch um auf das fehlende Hauptstück des ersten Theiles zurückzukommen, so erklärt es Böckh a. O. S. 75 mit Recht für eine schlechte Aushilfe, wenn man annehmen wollte, dies alles sei von den Abschreibern ausgelassen worden (vgl. gegen Buttmanns Meinung auch Westermann de litis instrumentis quae exstant in D. or. in Mid. comm. S. 8ff.). Gerade in dem Resumé der Zeugenaussagen, in ihrer unmittelbaren Anwendung pflegt sich die Kunst des Sachwalters zu bewähren: ein solches Hauptstück, um das die ganze Rede sich dreht, konnte, wenn es vorhanden war, niemand von Anfang bis zu Ende überschlagen. Daſs Demosthenes es nicht nöthig gefunden habe diese Stelle auszuarbeiten, sondern sie aus dem Stegreif habe ergänzen wollen, scheint mir seiner ganzen Art zu widersprechen: vielmehr trifft Böckh S. 76 gewiſs das wahre, wenn er sagt: Demosthenes wollte sich bei der ersten Ausarbeitung bei diesen Zeugnissen nicht aufhalten oder konnte es nicht, da er sie vermuthlich noch nicht alle zur Hand hatte: ebenso mochte er, wie Böckh ebenfalls ausspricht, seine Sammlung der übrigen Unbilden des Meidias, welche jene Denkschrift umfassen sollte, noch nicht beendigt haben. Klagt doch Demosthenes geradezu über die Scheu seiner Zeugen vor dem Einflusse und dem Reichthume des Meidias: manche getrauen sich nicht gegen ihn auszusagen (s. o. Bd. III, 100).

Wir sehen also daſs der Rede ein Hauptstück mangelt, daſs manche

Stellen zweimal wiederkehren, während sie nur das eine oder das andere Mal angewandt werden konnten, und dafs so kunstvoll auch viele Abschnitte ausgeführt sind, doch manche Unebenheiten die letzte Hand des Meisters vermissen lassen. Dafs Demosthenes sie nicht früher als Ol. 107, 4, etwa anderthalb Jahr nach den Dionysien, auf welche sie sich bezieht, niedergeschrieben habe, ist oben a. O. S. 103ff. nachgewiesen: aus ihrer Beschaffenheit überzeugen wir uns, dafs er sie unvollendet liegen liefs, und können nicht anders als das bei Photios überlieferte Urteil eines älteren Kritikers unterschreiben, dafs Demosthenes sie als Entwurf hinterlassen habe: sie ist also erst nach seinem Tode veröffentlicht worden.

---

2. Die Rede wider Timokrates.

Ein ähnlicher Fall wie mit der Rede wider Meidias scheint uns in der Rede wider Timokrates vorzuliegen. Wir haben bei der Behandlung dieses Processes (Bd. II, 348—350) der grofsen Vorzüge dieser Rede gedacht, zugleich aber ein Bedenken gegen den Theil derselben angedeutet, welcher zwischen der eigentlichen Beweisführung, die ein Meisterstück ist, und der Peroratio steht (110—187 S. 734, 20—758, 24 *παύσομαι*). Die Wiederholung einer langen Stelle aus der Rede wider Androtion (vgl. o. a. O. S. 346, 1. Westermann qu. Dem. III, 159ff. 165f.) mag an sich entschuldigt werden, zumal sie durchwebt ist mit Beziehungen auf Timokrates: wenn es auch auffallen mufs, dafs z. B. 182f. S. 757, 6 was früher von Androtion gesagt war (R. w. Andr. 74f. S. 616, 27) jetzt mit vertauschten Rollen ohne weiteres auf die Person des Timokrates bezogen wird. Aber höchst befremdlich ist es, wie mit dem Schlusse der wider Androtion gerichteten Rede Demosthenes 187 S. 758, 22 ohne einen genügenden Übergang zu Timokrates zurückkehrt: *καὶ περὶ μὲν τούτου* (nämlich Androtion) *κατὰ σχολήν· ἃ δὲ Τιμοκράτει συνερεῖ, πολλὰ λέγειν ἔτι πρὸς τούτοις ἔχων παύσομαι. οἶδα δ' ὅτι, ὡς μὲν ἀσύμφορος ὑμῖν ἐστιν ὁ νόμος — οὐχ ἕξει λέγειν* (nämlich Timokrates, wie die nächsten Worte lehren)· *ἀκούω δ' αὐτὸν λέγειν ὡς ἐκτέτισται τὰ χρήματα Ἀνδροτίωνι καὶ Γλαυκέτῃ καὶ Μελανώπῳ κτλ.* Man erwartet, der Redner werde etwa damit abschliefsen, dafs er die Fürsprache Androtions verdächtigt, dafs er ihm sein persönliches Verhalten in der nankratischen Sache vorrückt (denn früher ist nur in dritter Person von ihm gesprochen): aber nichts von alle dem, und wie man auch an den überlieferten Worten ändern mag, einen befriedigenden Zusammenhang kann man nicht herstellen. Und nichts kann einen ärgeren Misklang geben als unmittelbar nach dem feierlichen Schlusse aus der Rede wider Androtion zu hören, dafs dieser und seine Genossen die ganze Schuld bezahlt haben, also persönlich keinen Gewinn mehr aus Timokrates Gesetz ziehen, mag es fallen oder

fortbestehen: denn nach der früheren Auffassung, wie sie durch den ganzen vorhergehenden Theil geht, können wir nur annehmen, Androtion müsse unmittelbar in den Kerker wandern, wenn Timokrates Gesetz aufgehoben wird: s. z. B. 131—137 S. 741, 16ff. Überhaupt dünkt uns unter diesen Umständen die ganze lange Auseinandersetzung über Androtion und seine mitgesandten (110ff. S. 734, 20ff.) im höchsten Grade unangemessen. So lange es sich darum handelte, dafs sie durch Timokrates Gesetz ein Privilegium gewannen, mufste allerdings gegen sie die Rede besonders gerichtet sein: aber von dem Augenblicke an, wo sie die Zahlung leisteten, war diesen Ausfällen die Spitze abgebrochen. Sie werden das erst kurz vor der gerichtlichen Verhandlung gethan haben und das Verfahren wider Timokrates hatte darum nicht minder seinen Lauf, wie der Schlufs der Rede zeigt (188ff. S. 759, 2ff): aber jener Theil mufste gemäfs der veränderten Situation ausgeschieden und umgearbeitet werden. Dazu kommt, was Benseler, der überhaupt zuerst einen Anstofs genommen hat (de hiatu in oratoribus Att. S. 123—127), richtig bemerkt hat, dafs die Ausführung dieses zweiten Theiles gar nicht von der gleichen Sorgfalt zeugt, mit der Demosthenes im übrigen die Rede gearbeitet hat. Von der auffälligen Vernachlässigung des Hiatus sehe ich an dieser Stelle ganz ab und erinnere nur an störende Wiederholungen aus früheren Stellen der Rede, die uns, wenn wir von der Rede wider Meidias absehen, in solcher Weise bei Demosthenes nirgends vorkommen. Mehrere Stellen der Art hat Benseler a. O. S. 125 angeführt. So kehren theils die gleichen Wendungen wieder, z. B. 110 S. 734, 23 *πάντα τὸν νόμον μέχρι τῆς ὑστάτης συλλαβῆς τοιοῦτον εἶναι· οὐδὲ γὰρ οὐδ᾽ ἄκων οὐδὲν ἔθηκεν ὀρθῶς ἔχον*, 70 S. 723, 2 *ἔστι γὰρ οὐ τὸ μὲν αὐτοῦ καλῶς κείμενον, τὸ δὲ ἡμαρτημένον, ἀλλ᾽ ὅλος ἐξ ἀρχῆς ἀπὸ τῆς πρώτης συλλαβῆς μέχρι τῆς τελευταίας ἐφ᾽ ὑμῖν κεῖται* und 67 S. 722, 5 *οὐ γὰρ ἄκων — τεθεικὼς φαίνεται τὸν νόμον*; oder was noch auffallender ist, es wird dasselbe Argument abermals gebraucht. Dahin gehört gleich das Capitel von den Nachtheilen des timokrateischen Gesetzes (110—122 S. 734, 20—739, 3), in welchem der Redner von dem eben erst (102—107 S. 732f.) behandelten Gesetze Solons wiederholt spricht (vgl. 114 S. 736, 15 *καὶ τούτων ὀλίγῳ πρότερον ἠκούσατε τῶν νόμων*), ja mit denselben Wendungen: 113 S. 735 *ὁ Σόλων — ᾧ οὐδ᾽ ἂν αὐτὸς Τιμοκράτης φήσαι ὅμοιος νομοθέτης εἶναι*, vgl. 103 S. 732, 17 *Σόλων, οὐδὲν ὅμοιος ὢν τούτῳ νομοθέτης*. 106 S. 733, 16 *ὅμοιός γε, οὐ γάρ; ὦ ἄ. Ἀ., Σόλων νομοθέτης καὶ Τιμοκράτης*. So wiederholt 119 S. 737, 22 mit ganz ähnlichen Worten, was 102 S. 732, 11 bereits gesagt war; 116 S. 736, 29 bringt einen Gedanken aus 73 S. 723, 27 wieder. Es lassen sich diese beispielsweise angeführten Stellen leicht noch vermehren; ich bemerke hier nur noch, dafs die aus der Rede wider Androtion herübergenommene ausführliche Darstellung der Eintreibung der Steuerreste (160ff. S. 750ff.) späterhin wiederkehrt, allerdings in der Kürze, aber in solcher Weise als wäre noch gar nicht davon gehandelt worden (197 f. S. 761, 29f.; vgl. namentlich 162 S. 750, 22).

Aus diesen Gründen stimme ich Benseler bei, dafs der ganze oben bezeichnete Abschnitt in diesem Processe ein fremdartiges Element bilde. Aber seine weiteren Vermuthungen vermag ich nicht zu theilen. Benseler nämlich meint, was nicht aus der Rede wider Androtion herübergenommen sei, sei aus der Rede entlehnt, welche Euktemon als zweiter Ankläger wider Timokrates hielt, so dafs also jemand aus drei Reden, den von Demosthenes wider Androtion und wider Timokrates ausgearbeiteten und der Euktemons wider Timokrates éine Rede hergestellt habe. Dabei liegt die richtige Ansicht zu Grunde, dafs wir nicht etwa ein späteres Machwerk vor uns haben, sondern dafs jener ganze Abschnitt nur von einem, der mit den Verhältnissen unmittelbar vertraut war, so ausgeführt werden konnte. Aber einmal ist er, wie wir gezeigt haben, auf einen Stand der Dinge berechnet, der bei der Schlufsverhandlung nicht mehr obwaltete, und darauf hätte doch auch Euktemon fufsen müssen; ferner ist Euktemon 117 S. 737, 8 in dritter Person erwähnt, und anzunehmen, diese sei von jenem Compilator statt der ersten Person hereingebracht worden, ist aus mehr als éinem Grunde bedenklich: endlich lassen die Gedanken, die ganze Auffassung und Entwickelung, wenn auch die letzte Feile fehlt, so entschieden die Hand des Demosthenes erkennen, dafs wir auf eine andere gar nicht rathen dürfen; eben jene Parallelstellen weisen deutlich auf denselben Verfasser, denn sie sind nichts weniger als Entlehnungen von fremdem Eigenthum. Meine Ansicht geht vielmehr dahin, dafs Demosthenes seinen Entwurf darauf angelegt hatte, mit Timokrates zugleich jene drei Gesandten, die ihn vorgeschoben hatten, namentlich Androtion, zu treffen und nach Aufhebung des timokrateischen Gesetzes sie ins Gefängniss wandern zu lassen. Da leisteten jene die Zahlung und Diodoros, des Demosthenes Schützling, konnte nun seinem Hauptfeinde nicht mehr beikommen. In Folge dessen überarbeitete Demosthenes die Rede in der Weise, dafs er aus dem Entwurfe des zweiten Theiles mehreres in den ersten herübernahm, in den Beweis der Gesetzwidrigkeit, und überhaupt die Rede der veränderten Situation anpafste. So entstand eine doppelte Recension der Rede, die eine kürzere von letzter Hand, in allen Theilen sorgsam ausgeführt: die andere leicht hingeworfen, aber voll wirksamer Ausfälle gegen Androtion und seine Genossen. Diese beiden Recensionen wurden zusammengezogen: sei es dafs Diodoros selber aus Hafs gegen Androtion die Rede in solcher Gestalt in Umlauf setzte, oder dafs ein anderer sich darüber machte sie so vollständig wie möglich herzustellen und von dem Entwurfe des Demosthenes nichts preiszugeben. Darüber mag ausgeschieden sein, was Demosthenes in der Schlufsredaction gegen die Fürsprecher des Timokrates geschrieben hatte.

---

3. Die schliefsliche Redaction der Rede von der Gesandtschaft.

Wir gehen über auf die Rede wider Aeschines in Betreff der makedonischen Gesandtschaft: denn diese hatten, wie oben S. 59 aus Photios angeführt ist, einige Rhetoren mit der Rede wider Meidias auf gleiche Linie gestellt. Es sind nicht Wiederholungen derselben Gedanken allein, an denen sie Anstofs nahmen, sondern es wird getadelt, dafs schwache und wenig ins Gewicht fallende Argumente am Schlusse angefügt seien, was Demosthenes bei genauerer Durcharbeitung nicht würde übersehen haben: endlich kehre der Redner nach dem Epilog, der fast den gröfsten Theil der Rede ausmache, zu Einwürfen zurück (332 S. 447, 17 Schol. 337 S. 449, 14 Schol.), während er deren doch schon vorher eine Menge aufgestellt habe (134 ff. S. 382, 15 ff. Schol.): darin zeige sich eine mangelhafte Anordnung und eine Zerfahrenheit. Photios hat hier zwei verschiedene Gewährsmänner vor Augen, deren einer 'die Rede wider Aeschines', der andere 'von der Truggesandtschaft' citiert; er merkt nicht dafs dies ein und dieselbe Rede ist: aber die Meinung geht übereinstimmend dahin, Demosthenes habe dieses Werk nicht zur Herausgabe bestimmt und nicht die letzte Hand daran gelegt. In ähnlichem Sinne haben neuere Gelehrte seit Taylor in der Anlage und Ausführung der Rede die sichere Hand des Demosthenes nicht wiederfinden wollen, sie betrachten die Arbeit als eine unfertige und wie sie vorliegt trotz glänzender Einzelheiten als ganzes misglückte. Nehmen wir dazu dafs AGBecker und ehedem auch Westermann (qu. Dem. III, 60) zu diesem Tadel noch hinzufügten, die Rede sei auch übermäfsig lang, so werden wir die ihr gemachten Vorwürfe erschöpft haben: nur dafs die letztgenannten Gelehrten meinten, sie sei unter solchen Umständen offenbar nicht fur Zuhörer berechnet, zum lesen sei sie vortrefflich. Auf diese Meinung welche Westermann selbst aufgegehen hat brauchen wir nicht mehr zurückzukommen (vgl. o. Bd. II, 387 ff.): wir können davon ausgehen dafs die Rede des Demosthenes zum Gebrauche vor Gericht gearbeitet wurde*). Was nun die Länge betrifft, so wissen wir, dafs für die Verhandlung ein so geraumes Zeitmafs gewährt war, dafs noch Zeit übrig blieb: Aesch. 2, 126 S. 45 *ἐνδέχεται δὲ τὸ λοιπὸν μέρος τῆς ἡμέρας ταῦτα πρᾶξαι· πρὸς ἕνδεκα γὰρ ἀμφορέας ἐν διαμεμετρημένῃ τῇ ἡμέρᾳ κρίνομαι* m. d. Schol. Daraus

---

*) 149 S. 387, 24 nach *πεπράκασιν* steht in den Handschriften *ἀλλὰ νὴ Δία τοὺς συμμάχους ἀπειρηκέναι φήσει* (so S.; AF u. and. *φησί*) *τῷ πολέμῳ*, aufser allem Zusammenhange des Gedankens und der Satzverbindung, was auch die Scholien sagen mögen. Taylor hielt die Worte für echt und sah darin nur eine Bestätigung für die Verworrenheit der Rede: Markland und alle neueren Herausgeber haben sie verworfen, und mit Recht. Denn sie bringen keinen neuen Einwurf, sondern beziehen sich auf das eben gesagte (148 f. S. 387, 5—19), wo Demosthenes nachweist wie sehr die Phokier im Felde überlegen gewesen seien. Die Worte sind beigeschrieben in Hinblick auf Dem. Ol. 3, 8 S. 36, 27 *ἀπειρηκότων δὲ χρήμασι Φωκέων*, vgl. 1, 26 S. 16, 21, und drücken das Bedenken eines Lesers aus.

entnehmen wir dafs die Athener wohl eine weit ausgesponnene Verhandlung sich gefallen liefsen, sobald die Redner ihre Aufmerksamkeit zu spannen wufsten; ob Demosthenes Rede dazu geeignet sei, das ist die Frage, welche bei Photios verneint wird. Franke hat in seinen Prolegomenen S. 12—19 anders geurteilt: er stellt jenen namenlosen Stimmen aus sehr später Zeit die Meinungen älterer Rhetoren entgegen, welche die Anlage der Rede wie die Ausführung als mustergiltig betrachten: — wir erwähnen dafs Cicero Orat. 31, 111 sie unter den besten Reden des Demosthenes nennt, dafs für Dio Chrysostomus sie und Platons Phaedon die Lieblingsschriften waren (Philostr. L. d. Soph. 1, 7). Derselbe gelehrte entwickelt an der Disposition der Rede, wie sie von Anfang bis zu Ende ein harmonisches und wohlgefügtes ganze bildet, dessen Theile dem Zwecke gemäfs sich gliedernd in wohlgeordnetem Zusammenhange gehalten sind. Wohl kehren dieselben Anklagen wieder, früher schon erwähnte Thatsachen werden von neuem geltend gemacht: das ist in allen grofsen Gerichtsreden der Fall und war nothwendig um bei den Richtern durchzudringen, um was sie einmal überhört oder nicht hoch angeschlagen ihnen einzuprägen und zur Überzeugung zu erheben. Aber diese Wiederholungen, welche ausgesprochener Mafsen das gesagte recapituliren, sind nicht ein einförmiges hin- und herreden über dieselbe Sache, sondern sie enthalten stets neue Wendungen: wir können keine aus der Rede tilgen ohne etwas wesentliches, was so noch nicht gesagt war, auszuscheiden. Und kein Tadel trifft weniger zu als der, dafs die Rede gegen das Ende hin einen schleppenden Gang annehme und ihre Wirkung selber schwäche: im Gegentheil steigert sich ihre Bewegung und ihre Kraft bis zum Schlusse. Wenn bei Photios getadelt wird, dafs Demosthenes schliefslich noch einmal Einwürfe widerlegt, so hat der Kritiker übersehen, dafs Demosthenes hier nicht blofs die wesentlichste Gegenrede des Aeschines entkräften, sondern zugleich in wenig Worten seine ganze Anklage zusammenfassen will, und das thut er in schlagendster Weise: wenn Demosthenes endlich vor der Stimme des Aeschines warnt und das Ohr der Richter einem wohlwollenden Gehör zu verschliefsen sucht, so müssen wir bedenken, dafs unmittelbar darauf es an Aeschines war seinen Mund aufzuthun und mit der Fülle seines klangreichen Organs die Richter zu bestechen. Überhaupt was den Eindruck betrifft, den die Rede des Demosthenes auf den Hörer machte, so dürfte es hinreichen auf das Zeugniss des Aeschines zu verweisen. Seine ganze Einleitung (1—11 S. 28f.) drückt die Besorgniss aus, die Richter möchten durch die Künste seines Gegners und seine berechnete Rede wider ihn den beklagten eingenommen sein: 'ich gerieth in Furcht und bin noch jetzt voll Unruhe, es möchten einige 'von euch mich verkennen, verleitet durch die tückischen und bos- 'haften Antithesen' (4): er erklärt (130 S. 45), Demosthenes sei es nicht um Wahrheit, sondern nur darum zu thun während er rede Beifall zu ernten (vgl. 93 S. 40. 153 S. 48. 156 S. 49). Ich glaube, nach solchen Aussprüchen können wir von dem Wahne absehen, die Rede des Demosthenes sei für den Zweck dem sie dienen soll und für die Wirkung

auf die Zuhörer nicht gehörig durchgearbeitet, ein Einfall auf den ältere Schriftsteller nicht gekommen sind.

Eine andere Frage ist, ob die Rede des Demosthenes ganz in der Gestalt uns vorliegt wie sie vor Gericht gehalten ist oder ob sie von dem Verfasser hinterdrein nochmals durchgesehen und hie und da überarbeitet wurde. Darüber hat Mich. Schmidt in den quaest. de or. de FL. S. 14—17 eingehend gesprochen, während Franke Proleg. S. 10f. sie kurzweg von der Hand weist; sie verdient aber gewifs eine genaue Erwägung. Halten wir nämlich beide Reden gegen einander, so finden wir dafs Aeschines im allgemeinen wie in speciellen Puncten auf die Klagrede wie sie uns vorliegt antwortet. Ihren Inhalt gibt er summarisch wieder 8f. S. 29. 44 S. 34: die Anschuldigungen wider Philipp, auf welche Aeschines 178 S. 52 noch einmal zurückkommt, gehen durch die ganze Rede und waren zu 187 S. 399, 28 an den Schreiben des Königs noch näher begründet; Eubulos politischer Charakter ist 289 ff. S. 434, 7 ff. geschildert. Dafs Demosthenes in der Anklage nicht die Zeitfolge beobachtete, wird 96 S. 40 z. E. bestätigt (vgl. Brückner K. Philipp S. 232, 74). Die bitteren Antithesen deren Aeschines 4 S. 28 gedenkt finden die Scholien zu Dem. 142 S. 385, 12 an dieser Stelle wieder: man kann eben so gut an andere denken; eben so wenig ist die Verrätherei (146 S. 47) nur an einzelnen Stellen Aeschines vorgerückt. Dagegen beantwortet Aeschines mit ausdrücklicher Beziehung auf die Worte des Demosthenes folgende einzelne Stellen: auf Dem. vdG. 9—12 S. 343, 26 f. vgl. 27 f. S. 349, 12. 302 ff. S. 438, 4 ff., die Schilderung seiner früheren Gesinnung und seiner plötzlichen Umwandlung, antwortet Aeschines 79f. S. 38. 164 S. 50; auf 13 S. 345, 1, die Verabredung ein Auge auf Philokrates zu haben betreffend, § 20 S. 30; eben daselbst, Z. 3 (vgl. 93 ff. S. 370, 25 f.), Aeschines unverdächtiges Benehmen während der ersten Gesandtschaft, § 123 S. 44 Schol.; auf 13—16 S. 345, 4 — 346, 4, die doppelte Rede bei den Friedensverhandlungen und die hellenischen Gesandten, § 56 f. S. 35. 63. 66 S. 36, vgl. auch 171 S. 51; auf 20 ff. S. 347 ff. u. öfter (die trüglichen Verheifsungen über Philipps gute Absichten) § 119 f. S. 43 f., vgl. 142 S. 46; auf 23 S. 348, 12. 45 f. S. 355, 15 (dafs er und Philokrates Demosthenes ins Wort gefallen seien) § 121 S. 44; auf 57 ff. S. 359, 2 f., den Tageskalender, § 130 S. 45; auf 113 S. 375, 24, θαυμάσιος στρατιώτης, § 167 S. 50; auf 121—130 S. 378, 13 ff., die Anklagen in Betreff seiner dritten Gesandtschaft, § 94 ff. S. 40 (vgl. o. Bd. II, 263, 2). 139 S. 46; auf 171 f. S. 394, 25, die Lösung der gefangenen, § 100 S. 41; auf 189 ff. S. 400, 16, die verbindende Kraft der gemeinsamen Spenden und Mahlzeiten, § 22 S. 31; auf 237 S. 414, 28, über seine Brüder, § 149 S. 48; auf 243 f. S. 416, 28, die Stelle von der Fama, § 144 S. 47; auf 281 S. 431, 24, die Schmähung seines Vaters, § 78 S. 38; auf 311 ff. S. 441, 9 f., namentlich 313 Z. 20. 24 οἱ ἡμέτεροι πρόγονοι — τούτων Αἰσχίνης ὑμᾶς οὐκ ἐᾷ μεμνῆσθαι, § 171 S. 51 οὐ τοὺς Δημοσθένους ὑμᾶς οὐκ ἐῶν προγόνους μιμεῖσθαι, οὐ γάρ εἰσίν; endlich auf 337—340 S. 449, 14 f., die Warnung vor seiner Stimme, § 1

S. 28. Diese Beziehungen alle decken sich genau; hier antwortet Aeschines direct auf Angriffe des Demosthenes, in so wörtlicher Anführung, dafs wir daraus schliefsen müssen, Aeschines habe nach der gerichtlichen Verhandlung seine Rede zur Herausgabe niedergeschrieben.

An andern Stellen dagegen finden wir Abweichungen. Zwar hat es nichts zu bedeuten wenn Aeschines § 150 f. S. 48 nicht allein seinen Schwager Epikrates gegen eine Schmähung des Demosthenes (287 S. 433, 19) vertheidigt, sondern aufserdem auch Philon, wider den Demosthenes kein Wort gesagt hat, dagegen von Nikias (Dem. a. O.) schweigt. Denn es erklärt sich das Stillschweigen auf der einen und der andern Seite eben so wohl wie das bemühen des Aeschines den wackeren Philon in den Vordergrund zu stellen; vgl. o. Bd. I, 206 f. Auffälliger ist § 6 S. 29 *παράδοξος δέ μοι κἀκεῖνος ὁ λόγος ἐφάνη καὶ δεινῶς ἄδικος, ὅθ' ὑμᾶς ἐπηρώτα, εἰ οἷόν τ' ἐστὶν ἐν τῇ αὐτῇ πόλει Φιλοκράτους μὲν θάνατον καταψηφίσασθαι, ὅτι καταγνοὺς ἀδικεῖν ἑαυτοῦ τὴν κρίσιν οὐχ ὑπέμεινεν, ἐμοῦ δ' ἀπογνῶναι*, denn so scharf fafst Demosthenes diese Antithese weder 114 ff. S. 375, 25 ff. noch 229 ff. S. 412, 14 f. Deshalb bemerkt der Scholiast zu Aeschines Worten *ταῦτά φησιν εἰρηκέναι Δημοσθένην, ἃ οὐκ ἀπαιτητέον ἐκ τοῦ λόγου τοῦ Δημοσθενικοῦ· πολλὰ γὰρ εἰκὸς εἰπεῖν αὐτὸν ἐν τῷ ἀγῶνι καὶ παραλιπεῖν ἐν τῷ λόγῳ, δοκιμάσαντα ὡς περιττά.* Jedoch kann man hier immer noch zweifeln, ob nicht Aeschines absichtlich die Worte seines Gegners bestimmter fafste, dergestalt wie er seinen Angriff erwartet hatte. Um so entscheidender ist § 10 S. 29 *ἐνεχείρησε δ' ἀπεικάζειν με Διονυσίῳ τῷ Σικελίας τυράννῳ, καὶ μετὰ σπουδῆς καὶ κραυγῆς πολλῆς παρεκελεύσαθ' ὑμῖν τὸ θηρίον φυλάξασθαι, καὶ τὸ τῆς ἱερείας ἐνύπνιον τῆς ἐν Σικελίᾳ διηγήσατο.* Von Dionysios oder dem Traume der sicilischen Priesterin oder einer alten Frau zu Himera (vgl. Timaeos VI, oder nach Müller Fr. hist. gr. IV, 641ª vielmehr XVI, in den Schol. z. d. St., Val. M. 1, 7 ext. 6, Tertull. de anima 46 S. 346 R. *sed et Dionysii Siciliae tyrannidem Himeraea quaedam somniavit*, [*ut*] *Heraclides prodidit*, Suid. u. Phot. u. *ἱερείας ἐνύπνιον*, Bekkers Anecd. S. 266 u. and. St. bei Meineke anal. Al. S. 355 f., Müller a. O.) steht keine Sylbe bei Demosthenes: aber dafs eine solche Parallele gezogen werden sollte, konnte Aeschines sich nicht träumen lassen: sie mufs wirklich vor Gericht ausgesprochen sein; vgl. Orelli in Bremi's Ausg. d. Aeschines II S. XVI. Hier haben wir einen Beleg für die Überlieferung bei Plutarch Dem. 9, dafs Demosthenes oft lebhafter gesprochen habe als aus den geschriebenen Reden zu erkennen ist: die Stelle mag gestrichen sein, weil ohnehin die Athener meinten, es sei die Anklage gegen Aeschines zu hoch gespannt (vgl. m. Aesch. a. O. *οὕτω δ' ἄνω τὸ πρᾶγμα ἐξάρας* Dem. vKr. 142 S. 275, 9, oben Bd. II, 383 f.). Denn die Auskunft des Scholiasten zu Aesch. a. O.: *ἐπὶ τῶν διαιτητῶν εἶπε τοῦτο ὁ Δημοσθένης, οὐκέτι μέντοι καὶ ἐν τῷ δικαστηρίῳ διὰ τὸ ἀπίθανον* ist schon darum nichtig, weil Staatsprocesse gar nicht an die Schiedsrichter gebracht wurden.

Doch die Vergleichung mit Dionys gehört nicht zur Sache: aber auch in der eigentlichen Processführung stofsen wir auf Differenzen. Wo Aeschines von den Verhandlungen der Volksgemeinde über die Zulassung eines Botschafters von Kersobleptes gesprochen hat, fährt er fort 85 f. S. 39 *ὁ μὲν τοίνυν ἐπιδακρύσας ἀρτίως ἐνταυθὶ Δημοσθένης κ. τ. λ. — τετόλμηκε δὲ πρὸς ὑμᾶς εἰπεῖν ὁ κατήγορος, ὡς ἀπὸ τῶν ἱερῶν ἐγὼ Κριτόβουλον ἀπήλασα τὸν πρεσβευτὴν τὸν παρὰ Κερσοβλέπτου — ὁρῶν με, ὡς ἔφης ἀρτίως, ὠθοῦντα ἀπὸ τῶν ἱερῶν τὸν πρεσβευτήν.* In dem folgenden (87 f. S. 39 f.) verbreitet sich Aeschines über diese heillose Lüge, an der sein Leben oder seine Ehre hange, und will dann nachweisen (88 f.) *τὸ λοιπὸν μέρος τοῦ κατηγορήματος τοῦ περὶ Κερσοβλέπτην — ψεῦδος ὄν. — εἴρηκε δὲ οὑτοσὶ πρὸς ὑμᾶς παρὰ τοῦτο διαφθαρῆναι τὰ Κερσοβλέπτου πράγματα, ὅτι τῆς πρεσβείας ὢν ἡγεμὼν ἐγὼ καὶ κατευημερηκὼς παρ' ὑμῖν, αὐτοῦ κελεύοντος εἰς Θρᾴκην ἡμᾶς ἰέναι Κερσοβλέπτου πολιορκουμένου καὶ διαμαρτύρασθαι Φιλίππῳ ταῦτα μὴ ποιεῖν, οὐκ ἠθέλησα, ἀλλ' ἐκαθήμην ἐν Ὠρεῷ καὶ οἱ συμπρέσβεις, προξενίας κατασκευαζόμενοι.* Die entsprechende Stelle findet sich bei Demosthenes 150—165 S. 387, 27—393, 9, aber nicht alles trifft zu, namentlich ist für den Aufenthalt in Oreos kein Motiv angegeben (vgl. o. Bd. II, 235, 1). Aber von dem ersten Theile der Anklage in Betreff des Kersobleptes ist gar keine Spur vorhanden, so dafs es scheint, Demosthenes habe ihn unterdrückt, weil Aeschines sich darüber hinlänglich gerechtfertigt hatte. Franke Proleg. S. 28 bemerkt, Aeschines habe seine Vertheidigung in Sachen des Kersobleptes entworfen ohne zu wissen, von welchem Puncte aus Demosthenes ihn angreifen werde. Das leugnen wir nicht: wir geben zu, dafs er unter allen Umständen das bereitgehaltene Zeugniss der Strategen und der Beisitzer des Bundesrathes sich nicht würde haben entgehen lassen: aber die unmittelbare Berufung auf die Worte des Demosthenes können wir nach dem oben gesagten nicht anders erklären, als dafs sie vor Gericht gesprochen waren.

Ähnlich ist es mit dem Schreiben Philipps an die Athener, das Aeschines entworfen haben soll. Aeschines sagt 124 f. S. 44 *τίνες οὖν ἦσαν αἱ ἀπάται; ταῦτα γὰρ τοῦ γόητος ἀνθρώπου ἐξ ὧν εἴρηκε λογίσασθε. εἰσπλεῖν μέ φησιν ἐν μονοξύλῳ πλοίῳ κατὰ τὸν Λυδίαν* (*Λοιδίαν* Harp.) *ποταμὸν τῆς νυκτὸς ὡς Φίλιππον καὶ τὴν ἐπιστολὴν τὴν δεῦρο ἐλθοῦσαν Φιλίππῳ γράψαι. — καὶ λέγεις μέν, ὅτι Φιλίππῳ μεθ' ἡμέραν πολλάκις μόνος μόνῳ διελεγόμην, αἰτιᾷ δὲ εἰσπλεῖν με νύκτωρ κατὰ τὸν ποταμόν· οὕτω νυκτερινῆς ἐπιστολῆς τὸ πρᾶγμα ἐδεῖτο. ὅτι δ' οὐδὲν ἀληθὲς λέγεις κτλ.* Der Privataudienzen der Gesandten bei Philipp gedenkt Demosthenes 278 S. 430, 23; dafs Aeschines das Schreiben verfafst habe, sagt er 36 S. 352, 11 *ἡ ἐπιστολὴ ἡ παρὰ τοῦ Φιλίππου, ἣν οὗτος ἔγραψεν ἀπολειφθεὶς ἡμῶν* (vgl 38. 40 S. 353, 4. 21): aber die besonderen Umstände erwähnt er hier nicht und 175 S. 396, 9 betheuert er nur, dafs Aeschines bei Pherae sowohl während der Anwesenheit der Gesandten als nach ihrer Abreise nächtliche Zusammenkünfte mit Philipp gehalten habe. Auch



hier hat also Demosthenes nähere Umstände, die er mündlich anführte, in die herausgegebene Rede nicht aufgenommen. Wollte man annehmen Demosthenes habe dies bei den Erläuterungen zu Philipps Schreiben 187 S. 399, 28 eingeflochten, so erinnere ich, dafs jener Brief schon zu 38 S. 353, 7 verlesen war: Demosthenes wird ihn nicht wiederholt haben.

Den dritten Fall dieser Art haben wir in dem Frevel wider die olynthische Frau. Aeschines hat schon 4 S. 28 darauf Bezug genommen; 153—158 S. 48f. geht er ausführlich auf die Anklage ein und hier heifst es 156f. S. 49 *τὰς δ' ἀνοσίους ταύτας τέχνας, ἃς οὗτος πρὸς τοὺς νέους ἐπαγγέλλεται καὶ κέχρηται νυνὶ κατ' ἐμοῦ, ἆρα μέμνησθε, ὡς ἐπιδακρύσας καὶ τὴν Ἑλλάδα κατοδυράμενος καὶ Σάτυρον τὸν κωμικὸν ὑποκριτὴν προσεπαινέσας, ὅτι ξένους τινὰς αὑτοῦ αἰχμαλώτους σκάπτοντας ἐν τῷ Φιλίππου ἀμπελουργείῳ καὶ δεδεμένους παρὰ τὸν πότον ἐξῃτήσατο παρὰ τοῦ Φιλίππου, ταῦθ' ὑποθεὶς ἐπεῖπεν ἐντεινάμενος ταύτην τὴν ὀξεῖαν καὶ ἀνόσιον φωνήν, ὡς δεινὸν εἴη, εἰ ὁ μὲν τοὺς Καρίωνας καὶ Ξανθίας ὑποκρινόμενος οὕτως εὐγενὴς καὶ μεγαλόψυχος γένοιτο, ἐγὼ δ' ὁ τῆς μεγίστης πόλεως σύμβουλος, ὁ τοὺς μυρίους Ἀρκάδων νουθετῶν, οὐ κατάσχοιμι τὴν ὕβριν, ἀλλὰ παραθερμανθείς, ὅθ' ἡμᾶς εἱστία Ξενόδοκος τῶν ἑταίρων τις τῶν Φιλίππου, ἕλκοιμι τῶν τριχῶν καὶ λαβὼν ῥυτῆρα μαστιγοίην αἰχμάλωτον γυναῖκα.* Hier ist es wiederum klar dafs Aeschines nicht auf eine vorgesehene Antithese in voraus berechneter Weise antwortet: denn obgleich er seine Anstalten getroffen hatte die Anklage zu entkräften, so konnte er nicht wissen dafs Demosthenes das Benehmen des Satyros als Gegenbild aufstellen werde. Das ist der Anmerkung des Scholiasten entgegen zu halten, der aus einer Abweichung des Aeschines in Betreff der gefangenen, welche Satyros freigebeten, folgert die Reden seien nicht gehalten: *ἐκ δὴ τούτου δῆλον ὅτι οὐκ ἐλέχθησαν οἱ λόγοι· οὐ γὰρ ἂν ἄλλ' ἀκούσας ὁ Αἰσχίνης ἄλλα ἔλεγεν, ἀλλὰ δῆλον ὅτι ἃ ὑπενόησεν ἐρεῖν αὐτὸν πρὸ τοῦ ἀγῶνος, ταῦτα ἐνέγραψεν.* Die Schilderung des Gastmahls bei Xenophron (über die verschiedene Schreibart des Namens vgl. o. Bd. II, 384, 6) lautet im wesentlichen so, wie Demosthenes 196—198 S. 402, 12 sie entwirft (vgl. zu 197 S. 402, 22 auch Aesch. 153 S. 48 *καὶ προστίθησιν ἅμα τινὸς ονομα πλασάμενος ὃς ἔτυχε παρών*), nur tritt die Schuld des Aeschines noch greller hervor. Aber die Antithese *ὡς δεινὸν — οὐ κατάσχοιμι τὴν ὕβριν* lesen wir bei Demosthenes nicht, sondern einfach 196 S. 402, 12 *ἐξετάσωμεν δὴ πρὸς τὸ τοῦ Σατύρου* (den er 193 S. 401, 16 als *Σάτυρον τουτονὶ τὸν κωμικὸν ὑποκριτὴν* eingeführt hat) *τοῦτο συμπόσιον ἕτερον συμπόσιον, τὸ τούτων ἐν Μακεδονίᾳ γενόμενον, καὶ θεάσασθε εἰ παραπλήσιον τούτῳ καὶ ὅμοιον*; ebenso 199 S. 403, 13 nur *καὶ τοιαῦτα συνειδὼς αὑτῷ πεπραγμένα ὁ ἀκάθαρτος οὗτος τολμήσει κτλ.*, und nach Verlesung der Zeugnisse, wo man ein abschliefsendes Wort erwarten dürfte, fafst Demosthenes nur die Schuld des Aeschines im allgemeinen zusammen. Über die Sache s. o. Bd. II, 384 f.

So kommen wir denn zu dem Schlusse dafs wie Aeschines seine

Rede erst nachdem sie gehalten war zur Herausgabe niederschrieb (was schon im 2. Arg. zu Aesch. R. wTimarch ausgesprochen ist: *δοκοῦσι δέ μοι οἱ λόγοι μετὰ τὰς κρίσεις γεγράφθαι*; vgl. o. Bd. II, 321, 3), eben so auch Demosthenes die seinige überarbeitet und dabei einige Stellen unterdrückt oder abgeändert hat. Das hat M. Schmidt qu. de D. et Ae. or. de FL. S. 14 ff. anerkannt. Man darf vermuthen dafs er andererseits einiges weiter ausführte oder hinzusetzte, z. B. 182 ff. S. 398, 15 *ἀγανακτήσει τοίνυν αὐτίκα δὴ μάλα, ὡς ἐγὼ πυνθάνομαι, εἰ μόνος τῶν ἐν τῷ δήμῳ λεγόντων λόγων εὐθύνας ὑφέξει* mit Rücksicht auf Aesch. 2, 178 S. 52 *τὸν τῶν λόγων κύριον τὰς τῶν ἔργων προσδοκίας ἀπαιτοῦσιν*; vgl. 118 S. 43 *ἡ μὲν τύχη καὶ Φίλιππος ἦσαν τῶν ἔργων κύριοι, ἐγὼ δὲ τῆς εἰς ὑμᾶς εὐνοίας καὶ τῶν λόγων*. Oder 332 S. 447, 17 *εἶπε τοίνυν μοί τις ἄρτι προσελθὼν πρὸ τοῦ δικαστηρίου πρᾶγμα καινότατον πάντων, Χάρητος κατηγορεῖν αὐτὸν παρεσκευάσθαι καὶ διὰ τούτου τοῦ τρόπου καὶ τούτων τῶν λόγων ἐξαπατήσειν ὑμᾶς ἐλπίζειν* mit Rücksicht auf Aesch. 70 ff. S. 37. Aber mit Sicherheit läfst sich dies der Natur der Sache nach nicht nachweisen, und wir dürfen nicht vergessen dafs Demosthenes in allen seinen Gerichtsreden seine Sorgfalt und seinen Scharfsinn vorzüglich darin bewährt die Einwürfe des Gegners und seine Beweismittel vorzusehen und im voraus zu entkräften.

---

4. Die schliefsliche Redaction der Rede vom Kranze.

Während in dem Gesandtschaftsprocesse Demosthenes als Ankläger das erste Wort hatte und Aeschines darauf entgegnete, nehmen in den Reden vom Kranze beide Redner die entgegengesetzte Position ein: Demosthenes antwortet auf die Rede, welche Aeschines so eben wider Ktesiphon gehalten hatte. Es ist uns dadurch abermals eine Vergleichung ihrer Kunst und ihres Verfahrens an die Hand gegeben, bei welcher es sich herausstellt, dafs Demosthenes nicht allein wider die Angriffe seines Feindes wohl gewappnet ist, sondern dafs er auf dessen Rede, meistens geradezu mit wörtlicher Bezugnahme, in allen ihren Theilen eingeht. Die Hauptstellen sind folgende: auf Aesch. Einl. 5 f. S. 54 bezieht sich Dem. 292 S. 323, 5 *καίτοι τὸν τῶν νόμων καὶ τῆς πολιτείας φάσκοντα φροντίζειν, ὥσπερ οὗτος νυνί*; auf 9 ff. S. 55 ff., wo Aeschines von den Gesetzen über die rechnungspflichtigen handelt, D. 111 ff. S. 263, 19 f. *τῶν μὲν οὖν λόγων, οὓς οὗτος ἄνω καὶ κάτω διακυκῶν ἔλεγε περὶ τῶν παραγεγραμμένων νόμων κτλ.*; auf 32—48 S. 58 ff., die Gesetze über die Verkündigung des ertheilten Kranzes betreffend, D. 120 ff. S. 267, 9, insbesondere 121 S. 268, 3 *οὐδ' αἰσχύνει — νόμους τοὺς μὲν μεταποιῶν, τῶν δ' ἀφαιρῶν μέρη, οὓς ὅλους δίκαιον ἦν ἀναγιγνώσκεσθαι*; auf 54. 57 ff. S. 61 ff., die Geschichte des philokrateischen Friedens, D. 17 ff. S. 231, 20 *βούλομαι*

δὲ καὶ καθ' ἓν ἕκαστον αὐτῶν ἐξετάσαι, καὶ μάλισθ' ὅσα ὑπὲρ τῆς εἰρήνης καὶ τῆς πρεσβείας κατεψεύσατό μου, τὰ πεπραγμένα ἑαυτῷ μετὰ Φιλοκράτους ἀνατιθεὶς ἐμοί (vgl. 225 S. 303, 5), s. namentlich noch 20 S. 231, 29 ἡ — εἰρήνη διὰ ταῦτ', οὐ δι' ἐμέ, ὡς οὗτος διέβαλλεν, ἐπράχθη. 21. 22 ff. S. 232, 12. 17 ἐτόλμα λέγειν ὡς ἄρα ἐγὼ — κεκωλυκὼς εἴην τὴν πόλιν μετὰ κοινοῦ συνεδρίου τῶν Ἑλλήνων κτλ. Insbesondere auf 59 f. S. 62, das von einer Rechnungsablage hergenommene Beispiel, erwiedert D. 227 f. S. 303, 19 εἶτα σοφίζεται κτλ.; auf 60 ff. S. 62 f. 76 S. 64, von dem feilen Diensteifer des Demosthenes für Philipp und der Schmeichelei gegen seine Gesandten, D. 28 S. 234, 18 εἶτα τοῦτο μὲν οὐχὶ λέγει τὸ ψήφισμα οὐδ' ἀναγιγνώσκει, εἰ δὲ βουλεύων ἐγὼ προσάγειν τοὺς πρέσβεις ᾤμην δεῖν, τοῦτό μου διαβάλλει. — λέγε τοίνυν μοι τὸ ψήφισμα τουτὶ λαβών, ὃ σαφῶς οὗτος εἰδὼς παρέβη (auch in der uns vorliegenden Rede). 294 S. 323, 22 ὃς γάρ ἐμοῦ φιλιππισμὸν κτλ. 284 S. 320, 20; auf 66 S. 63 Δημ. ὁ τὴν ξενίαν ἐμοὶ προφέρων τὴν Ἀλεξάνδρου D. 51 S. 242, 18 καὶ νῦν εἰπέ που λέγων 'ὁ τὴν Ἀλεξάνδρου ξενίαν ὀνειδίζων ἐμοί'; auf 82 f. S. 65 von der Anstiftung des Krieges D. 70 S. 248, 7 καίτοι σύ γ' ἔφησθά με ταῦτα λέγοντα εἰς ἔχθραν ἐμβαλεῖν τουτουσί (vgl. 292 S. 323, 9), insbesondere von den thrakischen Plätzen, ebend. (χωρία, ὧν οὐδὲ τὰ ὀνόματα ᾔδειμεν πρότερον) D. 27 S. 234, 12 ταῦτα τὰ χωρία ἃ νῦν οὗτος διέσυρε; auf 85 —88 S. 65 f., von früheren Feindseligkeiten der Euboeer, D. 95 ff. S. 257, 21 ff. ἵνα τοίνυν καὶ τὰς βλασφημίας, ἃς κατὰ τῶν Εὐβοέων κτλ.; auf 91 ff. S. 66 ff. 106 S. 68 n. 142 ff. S. 73 f., von den Zugeständnissen an die Euboeer und Thebaner, D. 238 ff. S. 306, 18 f. εἰ δὲ λέγεις ἢ τὰ πρὸς Θηβαίους δίκαια κτλ.; auf 103 S. 68, die angebliche Bestechung des Demosthenes durch euboeische Machthaber, D. 81 f. S. 252, 16—29 καὶ μὴν ὅτι πολλὰ μὲν ἂν χρήματα — οὐ τοίνυν ἐπράχθη τούτων οὐδέν, ὦ βλασφημῶν περὶ ἐμοῦ —; auf 107—129 S. 68 ff., die Geschichte des Amphiktyonenkriegs gegen Amphissa, D. 140—159 S. 274, 14 ff., s. namentlich z. A. περὶ οὗ τοὺς πολλοὺς ἀνήλωσε λόγους, τὰ τῶν Ἀμφισσέων τῶν Λοκρῶν διεξιὼν δόγματα κτλ. u. 150 S. 277, 12 οὐδ' ἃ νῦν οὗτος προφασίζεται, λέγων οὐκ ἀληθῆ. Auf 132—136 S. 72 f. τοιγάρτοι τί τῶν ἀνελπίστων κτλ. geht D. 291 S. 322, 23 f. ein; auf 137 ff. S. 73 (vgl. 239 S. 88), wo Aeschines leugnet, dafs Demosthenes die Thebaner zum Bündnisse mit Athen vermocht habe, D. 212 S. 298, 19 καίτοι τοσαύτη γ' ὑπερβολῇ συκοφαντίας κτλ., und auf § 139 auch D. 162 S. 281, 21. Auf 157 S. 76, die Schilderung des Jammers der Thebaner, bezieht sich D. 41 S. 239, 23 οὑτοσὶ ὁ τὰ Θηβαίων ὀδυρόμενος νῦν πάθη καὶ διεξιὼν ὡς οἰκτρὰ κτλ.; auf die Warnung τὸν δαίμονα καὶ τὴν τύχην τὴν συμπαρακολουθοῦσαν τῷ ἀνθρώπῳ φυλάξασθαι (ebendas., vgl. 115 S. 69. 134 ff. S. 72 f. 232 S. 87) D. 212 S. 298, 26. 252—275 S. 311, 7 — 317, 27; die Schlufsworte καὶ ὧν αὐτὸς ὡς ἀτυχημάτων ἐμέμνητο, καὶ ταῦτ' ἐμοῦ κατηγορεῖ gehen auf 57 S. 61 τῶν — ἀτυχημάτων ἁπάντων Δημοσθένην αἴτιον γεγενημένον. Mit 159 S. 76 vgl. D. 320 S. 331, 14—21. Auf 166 S. 77 οὐ μέμνησθε αὐτοῦ τὰ μιαρὰ καὶ ἀπίθανα ῥήματα κτλ. entgegnet D. 232

S. 304, 27 f. — *παραδείγματα πλάττων κτλ.* (vgl. Cic. or. 8, 26 f. Alex. π. σχ. 1, 26 [VIII, 458 W.]); auf 168 ff. S. 77 ff. *ἐγὼ μὲν μεθ᾽ ὑμῶν λογιοῦμαι, ἃ δεῖ ὑπάρξαι ἐν τῇ φύσει τῷ δημοτικῷ ἀνδρὶ καὶ σώφρονι* und die Verlästerung seiner Herkunft und seines Wandels (vgl. 51 ff. S. 60 f.) D. 122 ff. S. 268, 7 ff. *ἔπειτα — λέγεις ἃ δεῖ προσεῖναι τῷ δημοτικῷ — καὶ βοᾷς ῥητὰ καὶ ἄρρητα ὀνομάζων ὥσπερ ἐξ ἁμάξης, ἃ σοὶ καὶ τῷ σῷ γένει πρόσεστι, οὐκ ἐμοί*, vgl. 10 f. S. 228, 13; auf 175 S. 78 (vgl. 212 S. 84) D. 245 S. 308, 17 *οὐκ αἰσχύνει τὸν αὐτὸν εἴς τε μαλακίαν σκώπτων κτλ.*; auf 178—188. 190 f. S. 79—81, von den spärlichen Ehrenbezeigungen für grofse Männer früherer Zeit, D. 314—319 S. 329, 26 ff. *εἶτα τῶν πρότερον γεγενημένων ἀγαθῶν ἀνδρῶν μέμνησαι κτλ.*, und insbesondere auf 179 S. 79, von den Wettkämpfern zu Olympia, D. a. O. 319 S. 331, 1, auf 181 ff., von den Siegern bei Marathon, bei Salamis u. s. w. (vgl. 259 S. 90), D. 208 f. S. 297, 8 *οὐκ ἔστιν, οὐκ ἔστιν ὅπως ἡμάρτετε, ἄ. Ἀ., τὸν ὑπὲρ τῆς ἁπάντων ἐλευθερίας καὶ σωτηρίας κίνδυνον ἀράμενοι, μὰ τοὺς Μαραθῶνι προκινδυνεύσαντας κτλ.* —. *ἔπειτ᾽, ω κατάρατε καὶ γραμματοκύφων, σὺ μὲν τῆς παρὰ τουτωνὶ τιμῆς καὶ φιλανθρωπίας ἔμ᾽ ἀποστερῆσαι βουλόμενος τρόπαια καὶ μάχας καὶ παλαιὰ ἔργα ἔλεγες, ὧν τίνος προσεδεῖτο ὁ παρὼν ἀγὼν οὑτοσί*; Auf 194 S. 81 entgegnet D. 251 S. 310, 27 *ναί, φησίν, ἀλλὰ τὸ τοῦ Κεφαλοῦ καλὸν κτλ.*; auf 202 S. 82, wo Aeschines die Richter auffordert Demosthenes abzuweisen, D. 5 S. 227, 4; auf die weitere Forderung 203 ff. ihm die Disposition seiner Vertheidigung nicht freizustellen (206 S. 83 *ὅλην τὴν ἡμέραν — περὶ τῆς τάξεως αὐτῷ τοῦ λόγου μάχεσθε*) D. 1 f. S. 226, 4. 10 *μὴ τὸν ἀντίδικον σύμβουλον ποιήσασθαι περὶ τοῦ πῶς ἀκούειν ὑμᾶς ἐμοῦ δεῖ — ἀλλὰ καὶ — τῇ τάξει καὶ τῇ ἀπολογίᾳ, ὡς βεβούληται καὶ προῄρηται τῶν ἀγωνιζομένων ἕκαστος, οὕτως ἐᾶσαι χρήσασθαι*; vgl. 11 S. 228, 26 f.; insbesondere auf 206 ff. S. 83 — *τὰς ἐκτροπὰς αὐτοῦ τῶν λόγων ἐπιτηρεῖτε — τὸν γόητα καὶ βαλαντιοτόμον καὶ διατετμηκότα τὴν πολιτείαν* (vgl. 16 S. 56 *κακοῦργον σοφιστήν*. 142 S. 74. 168 S. 77 *ἐὰν — πρὸς τὴν εὐφημίαν τῶν λόγων αὐτοῦ ἀποβλέπητε, ἐξαπατηθήσεσθε*. 193 S. 81. 200. 202 S. 82. 215 S. 84 *δεινὸς δημιουργὸς λόγων*. 174 S. 78 *δεινὸς λέγειν, κακὸς βιῶναι — οἱ μὲν λόγοι καλοί, τὰ δ᾽ ἔργα φαῦλα*. 253 S. 89. 256 S. 90 *ὥσπερ Πειθὼ τρέφοντας, ἀλλ᾽ οὐ συκοφάντην ἄνθρωπον ἐν τῇ πόλει*) antwortet D. 276 f. S. 317, 29 f. *φυλάττειν ἐμὲ καὶ τηρεῖν ἐκέλευεν ὅπως μὴ παρακρούσομαι μηδ᾽ ἐξαπατήσω, δεινὸν καὶ γόητα καὶ σοφιστὴν καὶ τὰ τοιαῦτ᾽ ὀνομάζων κτλ.*; auf 210 S. 84 *ὅλως — ἀλλὰ περὶ τίνος ἐστὶν αὐτῷ ἡ σπουδή* D. 5 S. 227, 4. Auf den Theil des Epilogs, wo Aeschines im voraus der Angriffe des Gegners sich zu erwehren sucht, geht Demosthenes an folgenden Stellen ein: auf 216 ff. S. 84 f. *ἀλλὰ καὶ τὴν ἡσυχίαν μου τοῦ βίου διαβάλλει καὶ τῆς σιωπῆς μου κατηγορεῖ κτλ.* D. 307 ff. S. 327, 29 f. *οὐδέ γ᾽ ἡσυχίαν ἄγειν ἄδικον καὶ ὕπουλον, ὃ σὺ ποιεῖς πολλάκις· ἔστι γάρ, ἔστιν ἡσυχία δικαία κτλ.*, insbesondere auf die Worte des Aeschines 218 S. 85 *σὺ δ᾽, οἶμαι, λαβὼν μὲν σεσίγηκας, ἀναλώσας δὲ κέκραγας* D. 82 S. 252, 28 *ὦ βλασφημῶν περὶ ἐμοῦ καὶ λέγων ως σιωπῶ μὲν*

λαβών, βοῶ δ' ἀναλώσας. Ferner auf 227. 231 S. 86 *δωρεὰς αἰτεῖς καταγέλαστον ἐν τοῖς Ἕλλησι τὴν πόλιν ποιῶν. — οὐκ οἴεσθε ἐν ταῖς τῶν Ἑλλήνων δόξαις συρίττεσθαι;* n. 156 S. 75 *μὴ τρόπαιον ἵστατε ἀφ' ὑμῶν αὐτῶν κτλ.* entgegnet D. 85 S. 254, 1 — *αἰσχύνην τῇ πόλει — ἢ χλευασμὸν ἢ γέλωτα, ἃ νῦν οὗτος ἔφη συμβήσεσθαι, ἂν ἐγὼ στεφανῶμαι;* auf 236 S. 87 *ἡδέως δ' ἂν ἔγωγε — ὁμολογησαίμην πρὸς τὸν γράψαντα τὸ ψήφισμα, διὰ ποίας εὐεργεσίας ἀξιοῖ Δημοσθένην στεφανῶσαι* D. 297 S. 325, 4 *εἶτά μ' ἐρωτᾷς ἀντὶ ποίας ἀρετῆς ἀξιῶ τιμᾶσθαι.* Auf die Anrufung Solons am Ende der Rede 257 S. 90 nimmt nach Westermanns feiner Bemerkung D. im Aufange der seinigen Rücksicht 5 S. 227, 14; die Schlufsworte des Aeschines *ὦ γῆ καὶ ἥλιε κτλ.* führt D. an 127 S. 269, 21.

Aus dieser durchgreifenden Bezugnahme auf die unmittelbar vorausgegangene Rede des Aeschines in allen ihren Theilen, welche wir bei Demosthenes wahrnehmen, erkennen wir zuvörderst, dafs Aeschines im wesentlichen seine Rede in der Gestalt herausgab, wie er gesprochen hatte. Indessen ist doch andererseits unleugbar, was Westermann gesehen hat (quaest. Dem. III, 78), dafs Aeschines hinterdrein erst die letzte Hand daran legte und einiges zur Entgegnung hinzufügte um bei seinen Lesern den Eindruck der Worte des Demosthenes aufzuheben, anderes wegliefs was Misfallen erregt haben mochte. Jenes liegt an zwei Stellen deutlich vor Augen: auf Dem. 319 S. 331, 1 *ὁ Φιλάμμων οὐχ, ὅτι Γλαύκου τοῦ Καρυστίου καί τινων ἑτέρων πρότερον γεγενημένων ἀθλητῶν ἀσθενέστερος ἦν, ἀστεφάνωτος ἐκ τῆς Ὀλυμπίας ἀπῄει, ἀλλ' ὅτι τῶν εἰσελθόντων πρὸς αὐτὸν ἄριστα ἐμάχετο, ἐστεφανοῦτο καὶ νικῶν ἀνηγορεύετο κτλ.* entgegnet Aeschines 189 S. 81 *καίτοι πυνθάνομαί γ' αὐτὸν μέλλειν λέγειν, ὡς οὐ δίκαια ποιῶ παραβάλλων αὐτῷ τὰ τῶν προγόνων ἔργα· οὐδὲ γὰρ Φιλάμμωνά φησι τὸν πύκτην Ὀλυμπίασι στεφανωθῆναι νικήσαντα Γλαῦκον τὸν παλαιὸν ἐκεῖνον πύκτην, ἀλλὰ τοὺς καθ' ἑαυτὸν ἀγωνιστάς κτλ.* Ich bemerke dabei, dafs dieser Satz sich als eine nachträgliche Einschaltung daran verräth, dafs er den Zusammenhang zerreifst: er ist eingeschoben in die Schilderung der Ehren, die den Bürgern, welche die Feste Phyle besetzt hatten, erwiesen waren: diese wird dann wieder aufgenommen unter der Formel *ἵνα δὲ μὴ ἀποπλανῶ ὑμᾶς ἀπὸ τῆς ὑποθέσεως,* welche Aeschines kurz vorher, 176 S. 79 schon gebraucht hatte. Die andere Stelle ist 225 f. S. 86 *ἔπειτα ἐπερωτᾶν με, ὡς ἐγὼ πυνθάνομαι, μέλλει, τίς ἂν εἴη τοιοῦτος ἰατρός, ὅστις τῷ νοσοῦντι μεταξὺ μὲν ἀσθενοῦντι μηδὲν συμβουλεύοι, τελευτήσαντος δὲ αὐτοῦ ἐλθὼν εἰς τὰ ἔνατα διεξίοι πρὸς τοὺς οἰκείους ἃ ἐπιτηδεύσας ὑγιὴς ἂν ἐγένετο. σαυτὸν δ' οὐκ ἀντερωτᾷς, τίς ἂν εἴη δημαγωγὸς τοιοῦτος κτλ.* Hiemit entgegnet Aeschines auf Dem. 243 S. 307, 27 f. *νῦν ἡμῖν λέγεις περὶ τῶν παρεληλυθότων; ὥσπερ ἂν εἴ τις ἰατρὸς ἀσθενοῦσι μὲν τοῖς κάμνουσιν εἰσιὼν μὴ λέγοι μηδὲ δεικνύοι δι' ὧν ἀποφεύξονται τὴν νόσον, ἐπειδὴ δὲ τελευτήσειέ τις αὐτῶν καὶ τὰ νομιζόμεν' αὐτῷ φέροιτο, ἀκολουθῶν ἐπὶ τὸ μνῆμα διεξίοι 'εἰ τὸ καὶ τὸ ἐποίησεν ἄνθρωπος οὑτοσὶ 'οὐκ ἂν ἀπέθανεν'. ἐμβρόντητε, εἶτα νῦν λέγεις;* Diese Stellen sind

schlagend und setzen es aufser Zweifel, dafs Aeschines die schliefsliche Redaction seiner Rede erst nsch der Gerichtsverhandlung vornahm. Was alles nachträglich eingeschaltet sein mag (ich erinnere z. B. an 84 S. 65 *ναί, ἀλλὰ χαλκοῖς καὶ ἀδαμαντίνοις τείχεσιν, ὥς αὐτός φησι, τὴν χώραν ἡμῶν ἐτείχισε, τῇ τῶν Εὐβοέων καὶ Θηβαίων συμμαχίᾳ* vgl. mit D. 299f. S. 325, 22), können wir natürlich nicht ermitteln. Es mag sein, dafs Aeschines den ganzen Abschnitt von 221 — 229 S. 85f. *ὑπὲρ δὲ τοῦ μηδέπω κεκρίσθαι ὑπ' ἐμοῦ κτλ.* hinterdrein umgearbeitet hat, namentlich sieht die Darstellung der Sache des Anaxinos und die Anspielung auf Antiphon § 223ff. ganz wie eine Vertheidigung gegen Dem. 132—137 S. 271, 6ff. aus; auf § 228f. komme ich noch zurück. Aber es ist bedenklich anf Muthmafsnngen hin zu urteilen, theils weil wir aus Demosthenes Entgegnung auf 218 S. 85 ersehen dafs Aeschines über sein Stillschweigen sich erklärt hatte, theils weil überhaupt Aeschines auf Vorwürfe wie sie hier erörtert werden gefafst sein mufste. Denn das müssen wir uns stets gegenwärtig halten, dafs Aeschines, wie jeder Ankläger in Staatsprocessen, allen Fleifs darauf richtete die Ausreden des Gegners nicht allein, sondern auch seine Ausfälle im voraus aufzufangen und seine Waffen stumpf zu machen (vgl. Rauchenstein de tempore quo Aesch. et Dem. or. Ctesiphont. habitae sint S. 3ff.). Aeschines thut das nicht mit der Meisterschaft des Demosthenes (vgl. o. Bd. I, 232), jedoch diesmal mit gröfserem Geschick als in der Rede wider Timarchos.

Aeschines sber hat in seiner Rede nicht blofs eingeschsltet, sondern auch ausgelassen. Zweifelhaft ist es ob aus D. 218 S. 301, 14 *ἵν' εἰδῆτε, ἡ ἐμὴ συνέχεια καὶ πλάνοι καὶ ταλαιπωρίαι καὶ τὰ πολλὰ ψηφίσματα, ἃ νῦν οὗτος διέσυρε, τί ἀπειργάσατο* ein solcher Schlufs gezogen werden darf. Genau entspricht dem keine Stelle der Rede des Aeschines, aber Demosthenes könnte bier Aesch. 145f. S. 74 *πρεσβεύσειν μὲν ἔφη ὅποι ἂν αὐτῷ δοκῇ, κἂν μὴ ὑμεῖς ἐκπέμπητε — πλείω γὰρ ὑμᾶς ἀγαθὰ ὑφ' ἑαυτοῦ ἔφη ἀπὸ τοῦ βήματος πεπονθέναι ἢ ὑπὸ τῶν στρατηγῶν ἐκ τοῦ στρατηγίου* vor Augen haben, oder was Aeschines 142ff. S. 73f. über das Psephisma des Bundesvertrsges mit Theben sagt, oder über das Psephisma des bellenischen Bnndes 100 S. 67f. *ψήφισμα — μακρότερον μὲν τῆς Ἰλιάδος, κενότερον δὲ τῶν λόγων οὓς εἴωθε λέγειν καὶ τοῦ βίου ὃν βεβίωκε, μεστὸν δ' ἐλπίδων οὐκ ἐσομένων καὶ στρατοπέδων οὐδέποτε συλλεγησομένων.* Dagegen hatte Aeschines wie dss euboeische nnd thebanische so such das byzantinische Bündniss angegriffen; er hatte die alte Feindschaft in Erinnerung gebracht, hatte geleugnet dafs Demosthenes den Bund gestiftet und behauptet, die Bedingungen des Vertrages seien für Athen unvortheilhaft gewesen, vermuthlich weil den Byzantinern so wenig als den Euboeern der Eintritt in den Bundesrath zu Athen und die Zahlung der früheren Beisteuern angesonnen war (vgl. o. Bd. II, 394. 457f.). Das ersehen wir aus D. 95 S. 257, 21 *ἵνα τοίνυν καὶ τὰς βλασφημίας, ἃς κατὰ τῶν Εὐβοέων καὶ τῶν Βυζαντίων ἐποιήσατο, εἴ τι δυσχερὲς αὐτοῖς ἐπέπρακτο πρὸς ὑμᾶς ὑπομιμνήσκων, συκοφαντίας οὔσας ἐπιδείξω.* 238



— 241 S. 306, 18f. *εἰ δὲ λέγεις ἢ τὰ πρὸς Θηβαίους δίκαια, Αἰσχίνη, ἢ τὰ πρὸς Βυζαντίους ἢ τὰ πρὸς Εὐβοέας ἢ περὶ τῶν ἴσων νυνὶ διαλέγει κτλ.* und finden es durch Aeschines eigene Worte bestätigt 256 S 90 *ἀλλ' εἰς τὴν ἀλαζονείαν ἀποβλέψαντες, ὅταν φῇ Βυζαντίους μὲν ἐκ τῶν χειρῶν πρεσβεύσας ἐξελέσθαι τοῦ Φιλίππου.* Die Stellen bei Demosthenes sprechen für sich selbst; was die aus dem Schlusse der aeschineischen Rede angeführten Worte betrifft, so meine ich ist es klar, dafs sie in der Luft schweben, sobald nicht Aeschines an geeignetem Orte seinen Ausspruch des näheren begründet hatte. Diesen Abschnitt unterdrückte er (denn dafs die Rede lückenhaft auf uns gekommen sei glaube ich entschieden nicht), entweder weil er damit in Athen bei Gegnern oder bei Freunden besonderes Misfallen erregt hatte oder weil er aufserhalb Athens damit anzustofsen fürchtete — trafen doch z. B. dem Bundesgenossenkriege entnommene Vorwürfe auch die Chier und Rhodier —, aber die Bezugnahme darauf versäumte er zu tilgen.

Wir kommen also zu dem Schlusse, dafs Aeschines seine Rede zwar wesentlich so wie er sie gehalten herausgab, dafs er aber einiges wegliefs und anderes hinzusetzte um so bei den Lesern einen günstigeren Eindruck zu machen, als es ihm bei den Richtern und Zuhörern gelungen war. Vermuthlich hat er damit nicht lange gesäumt. Das wenigstens steht fest, dafs Aeschines in der Redaction seiner Rede sich ganz an die gegebene Situation hielt: er wollte den Schein gewinnen, als habe er so und nicht anders vor den Richtern gesprochen. Die Vermuthung, welche Westermann früher in den Quaest. Dem. III, 85 f. aussprach, Aeschines habe vier Jahre nachdem das richterliche Urteil ergangen war seine Rede von neuem vorgenommen und sie dermafsen überarbeitet, dafs er nun auch die letzten Ereignisse mit hereinzog, streitet mit der Überlieferung von der Zeit des Processes (vgl. o. Bd. III S. 205, 2) und mit der Natur der Sache. Ich will nicht näher darauf eingehen, da Westermann seine frühere Meinung nicht mehr aufrecht hält (s. seine commentatio de vit. Dem. S. XXXI, 200) und erinnere nur folgendes. Westermann (qu. Dem. III, 73. 87) und mit ihm Rauchenstein a. O. S. 7 f. nahm Anstofs daran, dafs Demosthenes auf den vierten Abschnitt seines Staatslebens, wie Aeschines es eintheilt (denn dafs dieser 54—57 S. 61 die Eintheilung Demosthenes selbst unterschiebt ist nichts als eine rednerische Figur), auf 159—167 S. 76 f., nichts erwiedert, während er sonst den Aufstellungen seines Anklägers vollständig entgegentritt, ja dafs er dieses Stillschweigen nicht einmal mit dem so nahe liegenden Argumente motiviert, Aeschines habe hier über die Zeit, da Ktesiphon seinen Antrag einbrachte, hinausgegriffen, es gehöre also nicht zur Sache. Vollständig trifft dies nicht zu, denn wie Westermann in seiner Ausgabe anerkennt, auf die geschraubten und schwülstigen Phrasen, welche Aeschines 166 S. 77 bei Gelegenheit des lakedaemonischen Krieges ihm andichtet, kommt Demosthenes 232 S. 304, 29 f. zu sprechen; aber, was die Hauptsache ist, Demosthenes konnte sich über sein Bestreben den von Philipp dictierten Frieden ab-

zuschütteln, über seine Unternehmungen gegen Alexander nicht unverholen äufsern, ja wenn er es vor Gericht gethan hätte, so lag Grund genug vor diesen Abschnitt seiner Rede bei der Herausgabe zu unterdrücken. Sollte er öffentlich darlegen, in welcher Weise er über die persischen Hilfsgelder verfügt hatte? Das war früher umgangen worden (vgl. o. Bd. III, 134, 5) und konnte jetzt dem makedonischen Hufe als Vorwand dienen die Auslieferung des Demosthenes abermals zu furdern oder es mufste doch andere betheiligte compromittieren. Oder sollte er von seinem Antheile an dem lakedaemonischen Kriege und den damit zusammenhängenden Bewegungen im nördlichen Griechenland erzählen? Damit hätte er nur seinen Feinden im hellenischen Bundesrathe, welche eben im Begriff waren über die Friedensbrecher Gericht zu halten (s. Aesch. 254 S. 89f.), Beweise in die Hände geliefert. Kurz ich bin überzeugt, wie dies auch Grote XII, 390f. ausgesprochen hat, dafs Demosthenes aus triftigen Gründen von den Zeiten Alexanders schwieg und dafs die Athener sein Stillschweigen verstanden.

Die Vergleichung der beiden Reden macht uns das Verfahren des Aeschines anschaulich, aber nicht minder wichtig ist sie zur Würdigung der demosthenischen Kunst. Wir wissen dafs Demosthenes nicht leicht unvorbereitet redete, und Plutarch hat es nöthig gefunden (Dem. 9), da bestimmte Fälle vorliegen wo der Redner mit dem gröfsten Erfolge aus dem Stegreife sprach, den scheinbaren Widerspruch zu heben und die Zurückhaltung des Demosthenes zu erklären. Hier haben wir nun auf die so eben gehörte Rede des Aeschines eine nicht blofs im allgemeinen entsprechende Vertheidigung, sondern die Erwiederung geht bis aufs einzelnste ein. Zwar folgt Demosthenes nicht dem Gange, den Aeschines ihm aufzwingen wollte, aber er läfst von den erhobenen Anklagen, wenn wir von den jüngsten Zeiten absehen, weder etwas wesentliches unerörtert noch schweift er uhne Noth von denselben ab. Grote (XII, 392) fand es auffallend, dafs Demosthenes von seiner Thätigkeit im ersten Kriege mit Philipp, namentlich von Olynth völlig schweigt: ich denke der Grund liegt einfach darin, dafs Aeschines Anklage sich darauf nicht erstreckte (vgl. o. Bd. III, 216). Demosthenes beginnt seine Vertheidigung eben da, wo die Anklage seines Gegners anhob: hätte dieser noch weiter ausgeholt, so würde er um eine Entgegnung nicht verlegen gewesen sein. Und betrachten wir die Rede im einzelnen, so knüpft gleich die wunderbar kunstvolle Einleitung so unmittelbar an die Worte des Anklägers an, in der weiteren Behandlung sind die directen Gegensätze durchweg so scharf gefafst, sie beherrschen die ganze Ausführung in solchem Grade, dafs schon die alten darin ein Muster einer Gegenrede erblickten (Theon prog. 2 S. 167) und dafs wir sagen müssen, Demosthenes konnte erst während der Gerichtssitzung sich über seine Erwiederung entscheiden. Denn dafs er im wesentlichen seine Rede so niederschrieb, wie er sie gehalten hatte, ergibt sich theils aus der nachträglichen Entgegnung des Aeschines auf zwei Stellen (s. o. S. 75), die für den ganzen Zusammenhang in dem sie stehen entscheidend sind; theils ist es selbstverständlich dafs De-

mosthenes an einer Vertheidigungsrede, die eine so glänzende Wirkung gehabt hatte, nicht unnöthig änderte. So finden wir denn auch hierin eine Bestätigung dafs Demosthenes, so sorgfältig er auch seine Reden vorbereitete, nicht wie ein armseliger Rhetor ans Concept gebunden war, sondern in den Debatten der Bürgerschaft sowohl als vor Gericht was der Moment forderte zu sagen verstand.

Damit aber wollen wir weder behaupten, dafs Demosthenes in der schliefslichen Redaction seiner Rede nichts mehr geändert, noch dafs er vor Gericht aus dem Stegreife gesprochen habe, am wenigsten das letztere. Was jenes anlangt, so scheint mir eine Stelle des Aeschines auf Worte des Demosthenes nachträglich Bezug zu nehmen, die wir in der Rede vom Kranze nicht vorfinden, 228 f. S. 86 *καὶ νὴ τοὺς θεοὺς τοὺς Ὀλυμπίους, ὧν ἐγὼ πυνθάνομαι Δημοσθένην λέξειν, ἐφ᾽ ᾧ νυνὶ μέλλω λέγειν ἀγανακτῶ μάλιστα. ἀφομοιοῖ γάρ μου τὴν φύσιν ταῖς Σειρῆσιν, ὡς ἔοικε. καὶ γὰρ ὑπ᾽ ἐκείνων οὐ κηλεῖσθαί φησι τοὺς ἀκροωμένους, ἀλλ᾽ ἀπόλλυσθαι, διόπερ οὐκ εὐδοκιμεῖν τὴν τῶν Σειρήνων μουσικήν· καὶ δὴ καὶ τὴν τῶν λόγων ἐμπειρίαν καὶ τὴν φύσιν μου γεγενῆσθαι ἐπὶ βλάβῃ τῶν ἀκουόντων.* Aeschines schliefst die Entgegnung mit den Worten *ὅταν δ᾽ ἐξ ὀνομάτων συγκείμενος ἄνθρωπος, καὶ τούτων πικρῶν καὶ περιέργων, ἔπειτα ἐπὶ τὴν ἁπλότητα καὶ τὰ ἔργα καταφεύγῃ, τίς ἂν ἀνάσχοιτο; οὗ τὴν γλῶτταν ὥσπερ τῶν αὐλῶν ἐάν τις ἀφέλῃ, τὸ λοιπὸν ουδέν ἐστιν.* Das sieht ganz aus wie eine nachträgliche Erwiederung auf Dem. 276 — 280 S. 317, 27 ff. *καὶ πρὸς τοῖς ἄλλοις, ὥσπερ αὐτὸς ἁπλῶς καὶ μετ᾽ εὐνοίας πάντας εἰρηκὼς τοὺς λόγους — .. ἔστι δ᾽ οὐχ ὁ λόγος τοῦ ῥήτορος, Αἰσχίνη, τίμιον, οὐδ᾽ ὁ τόνος τῆς φωνῆς, ἀλλὰ τὸ ταὐτὰ προαιρεῖσθαι τοῖς πολλοῖς καὶ τὸ τοὺς αὐτοὺς μισεῖν καὶ φιλεῖν οὕσπερ ἂν ἡ πατρίς* oder auf 308 f. S. 328, 9 *εἶτ᾽ ἐπὶ τούτῳ τῷ καιρῷ ῥήτωρ ἐξαίφνης ἐκ τῆς ἡσυχίας ὥσπερ πνεῦμ᾽ ἐφάνη, καὶ πεφωνασκηκὼς καὶ συνειλοχὼς ῥήματα καὶ λόγους συνείρει τούτους σαφῶς καὶ ἀπνευστί, ὄνησιν μὲν οὐδεμίαν φέροντας οὐδ᾽ ἀγαθοῦ κτῆσιν οὐδενός, συμφορὰν δὲ τῷ τυχόντι τῶν πολιτῶν καὶ κοινὴν αἰσχύνην. καίτοι ταύτης τῆς μελέτης καὶ τῆς ἐπιμελείας, Αἰσχίνη κτλ.* Aber ein Vergleich mit den Sirenen ist bei Demosthenes nirgends zu finden und doch ist dieser von solcher Art, dafs Aeschines ihn nicht fingieren konnte; war er doch für ihn gar empfindlich. Dafs Ktesiphon ihn gebraucht hatte, wie Westermann qu. Dem. III, 83 vermuthete, glaube ich nimmermehr, theils weil schwerlich Ktesiphon eine längere Rede hielt (vgl. o. Bd. III S. 231) theils weil Aeschines ihn Demosthenes selber in den Mund schiebt. Nein, Demosthenes wird ihn gebraucht, aber nicht niedergeschrieben haben, wie ja u. a. Demetrios bezeugt hat, dafs Demosthenes manchmal in den geschriebenen Reden den Ausdruck strenger bemafs als während er sprach (Plut. Dem. 9; vgl. o. Bd. I, 295).

Wie aber verträgt sich diese durchgreifende Erwiederung auf die eben vernommene Anklagrede, die schneidende Schärfe mit der die eigenen Worte des Aeschines wider ihn gekehrt werden, kurz die Unmittelbarkeit der Vertheidigung mit der bewufsten Kunst, welche

die ganze Rede des Demostheaes nach Anlage und Ausführnng beherrscht und sie zu einem Meisterwerke macht? Ja gewifs bat Demostheaes seine Vertheidigung im voraus wohl erwogen und auf das sorgfältigste vorbereitet. So gründet er die Disposition seiner Rede auf die von Aeschines eingegebene Klagschrift 53—57 S. 243, 2 — 245, 7, und auf diesen Gang seiner Vertheidigung, wie er ihn sich vorgesetzt hat, bezicht er sich ausdrücklich 2 S. 226, 10 *τὸ τῇ τάξει καὶ τῇ ἀπολογίᾳ, ὡς βεβούληται καὶ προῄρηται τῶν ἀγωνιζομένων ἕκαστος, οὕτως ἐᾶσαι χρήσασθαι.* Ebenso konnte Demosthenes den Umfang, den er der Darstellung seines Staatslebens zu geben habe, wenigstens in der Hauptsache voraus ermessen. Denn es ist nur ein rednerischer Kunstgriff, wenn er 9 S. 228, 5—13 den Schein aanimmt, als werde er blofs durch die Abschweifungen des Aeschines (*οἱ ἔξωθεν λόγοι*) genöthigt, bevor er auf die Klage selbst eingehe, von anderen Dingen, namentlich von dem Frieden des Philokrates zu handeln (— 52 S. 243, 2). Dafs Aeschines sich darüber verbreiten werde, war ihm aus der Voruntersuchung bekannt: Aeschines hatte Urkunden darüber za den Acten gegeben und Demosthenes hatte ein gleiches gethan. Ähnlich steht es mit andern Theilen seiner Rede. Was feraer die Abfertigung von Verleumdungen des Aeschines und von persönlichen Schmähungen betrifft, so war Demosthenes im voraus darüber klar, wessen er sich voa seinem Gegaer za versehen hatte. Von Jugend auf hatte sich Demosthenes darin geübt in der Seele des Gegners zu lesea, Gründe und Gegengründe im voraus zu erschöpfen, den Gegenstaad nach allen Seitea zu beherrschen (vgl. o. Bd. I, 277 f. 319). Und in diesem Falle konnte er aus der Erfahrung wissen, was Aeschines gegen ihn vorbringen werde. Es war nicht eine einzige Frage, wegen deren er nicht entweder schon vor Gericht gestanden hatte oder in der Volksgemeinde aagegriffen war; seine früheren Bekränzungea waren ebenso angefochten wordea wie die jetzige, wenn auch von verächtlicheren Gegnern: jeder schnöden Lästerung, jedem beifsenden Spotte, jeder bitteren Kränkung, die sich nur erdenken liefs, war er ausgesetzt, und er hätte sich für diese Verhandlung, in der sein bedeutendster Feind ihm gegenüberstand, entschlossen die Summe von allem zu ziehen was bisher einzeln vorgebracht war, aicht wider Hieb und Stich wappnen sollen? Nein Demosthenes konnte vollkommen mit sich im reinen sein was er sagen wollte, dessen gewifs dafs die Rede des Aeschines ihm Anknüpfungspuncte bietea werde. Demgemäfs entschied er sich allerdings erst im Moment der Gerichtsverhandluag über seine Entgegnung, aber er hatte diese in allem wesentlichen bereits bei sich festgestellt. Ja, irre ich aicht, so köaaen wir an éiner Stelle noch jetzt eine Spur erkennen, wie er auf alles sich gefafst hielt und je nach den Umständen seine Worte bemafs. Den Spottnamen Batalos hatte Demosthenes oft von Aeschines hören müssen, besonders in der Anklage des Timarchos, aber auch noch in der Rede von der Gesandtschaft (s. o. Bd. I, 306 f.); er mufste ihn wieder erwarten und brach deshalb 180 S. 288, 14 diesem Spotte die Spitze ab. Aber Aeschines gebrauchte in der Rede wider Ktesiphon

jenes Schimpfwort nicht: darum sagt Demosthenes ὃν ἂν σὺ λοιδορούμενος καὶ διασύρων καλέσαις Βάτταλον. Wäre es vorgekommen, so würde er den Indicativ gesetzt haben.

Demnach geht meine Ansicht dahin dafs Aeschines in seiner Rede wider Ktesiphon nachträglich zum Zwecke der Herausgabe einige Änderungen vornahm, hier auslassend dort hinzusetzend; dafs Demosthenes seine Gegenrede hinterdrein niederschrieb, ebenfalls mit einigen Änderungen letzter Hand, dafs aber beide Reden in der Hauptsache so wie sie gehalten sind uns vorliegen.

IV.

Die von Rhetoren auf Demosthenes Namen verfertigten Reden.

1. Die Rede gegen Aphobos für Phanos.

Bei den Vormundschaftsachen des Demosthenes habe ich von der 29. Rede ὑπὲρ Φάνου πρὸς Ἄφοβον ψευδομαρτυριῶν völlig abgesehen, da ich sie mit Westermann, dem Schömann Antiqu. i. publ. S. 274, 3, Baiter und Sauppe in OA. praef. Dem. S. XIII, Droysen NRhein. Mus. IV, 416, Dindorf edit. Dem. Teubn. III. Vol. I, LXXXIII beistimmen, nicht für echt erkennen kann. Mich leiten dabei im wesentlichen dieselben Gründe, welche Westermann quaest. Dem. III, 11 ff. entwickelt hat, aber eine wiederholte Prüfung des Gegenstandes schien mir zur Rechtfertigung der von Demosthenes Mündelprocess gegebenen Darstellung unerläfslich.

Es handelt sich um eine δίκη ψευδομαρτυριῶν, welche in zwei Fällen mit verschiedener Wirkung stattfinden konnte: entweder bestritt der in einem früheren Process verurteilte Kläger die Wahrheit aller Zeugnisse, auf deren Grund der Richterspruch gefällt war, oder doch der meisten, und konnte, wenn er Recht behielt, die frühere Entscheidung rückgängig machen; oder er hielt sich an einen oder einzelne Zeugen und forderte von diesen einen dem verursachten Nachtheile angemessenen Schadenersatz: weiter konnte er dann seinen früheren Widerpart trügerischer Ränke (κακοτεχνιῶν) belangen wegen der Anstiftung des falschen Zeugnisses (s. Meier att. Process S. 380 ff.). Welcher Art die vorliegende Klage sei, wird sich aus dem Thatbestande von dem sie ausgeht ergeben. Aphobos hat bei der Untersuchung über die Vormundschaft Milyas als Entlastungszeugen von Demosthenes gefordert, damit er als Sklav auf der Folter verhört werde: das hat Demosthenes abgeschlagen, weil Milyas nicht Sklav, sondern schon von seinem Vater vor dessen Ableben freigelassen sei, und ein Zeugniss beigebracht, dem zufolge Aphobos selber vor dem Diaeteten zugestanden habe, Milyas sei ein freier. Die Zeugen waren Aphobos Bruder Aesios, Phanos und Philippos: Aesios leugnet es jetzt ab, während er bei der früheren Verhandlung keinen Einspruch erhoben hat, von Philippos ist nicht weiter die Rede, Phanos aber ist von Aphobos wegen falschen Zeugnisses angeklagt, wie wir zu Ende der Rede lesen 58 S. 861, 26 Φάνῳ τούτῳ τῷ νῦν ὑπ' αὐτοῦ φεύγοντι τῶν ψευδομαρτυριῶν, und dafs er allein vor Gericht steht, sehen wir aus 27

S. 852, 26 *οἴεται — τοῦ μάρτυρος ὑμᾶς πείσειν καταψηφίσασθαι* und 50 S. 859, 14 *τῷ μάρτυρι τοῦ κινδύνου περὶ τῆς ἐπιτιμίας ὄντος*. Es handelt sich also, sollte man meinen, um eine Klage der zweiten Art und die Streitfrage ist keine andere als die: ist das Protocoll der Zeugenaussage echt? ist das Zeugniss wahr? und endlich ist Milyas Sklav oder in der That von dem Vater Demosthenes freigelassen?

Sehen wir nun wie die Rede sich dazu verhält. Sie besteht aufser der weitschweifigen Einleitung aus zwei Theilen, deren erster von dem fraglichen Zeugniss und deren zweiter von der Vormundschaftsklage überhaupt handelt: einen Schlufs hat sie nicht. In dem ersten Theile werden folgende Beweise der Richtigkeit des Zeugnisses gegeben: 1) Demosthenes hat seinen Sklaven, der das Zeugniss geschrieben hat, dem Aphobos angeboten, damit dieser auf der Folter ihn verhören lasse: das hat Aphobos nicht angenommen (11—14 S. 847, 25 — 848, 29). 2) Aesios, Aphobos Bruder, hat, als das gemeinschaftliche Zeugniss, welches er jetzt ableugnet, in der früheren Verhandlung vor dem Gerichtshofe verlesen wurde, dabei gestanden und nicht widersprochen (15—18 S. 848, 29 — 850, 7). 3) eben dasselbe Zeugniss hat Aphobos gegen seinen Oheim und mitschuldigen Demon abgelegt (19—21 S. 850, 8 — 851, 6). 4) die Zeugen Aesios Phanos Philippos sind nicht dürftig, nicht dem Aphobos gehässig noch Demosthenes befreundet, also unverdächtig (22—24 S. 851, 7 — 852, 3). 5) um zu beweisen, dafs Milyas freigelassen ist, hat Demosthenes die Dienerinnen welche zugegen waren auf der Folter verhören lassen wollen, und seine Mutter hat bei dem Haupte ihrer Kinder schwören wollen, dafs Milyas von dem Vater als er starb freigelassen ist: Aphobos ist darauf nicht eingegangen (25f. S. 852, 3 — 21).

So weit der erste Theil der Rede. Der zweite hebt mit der Klage des Redners an dafs Aphobos wegen des früheren Processes ihn anschuldige und falsche Zeugen zu diesem Ende angestiftet habe, während er die Zeugen über die Vormundschaft jetzt nicht berufen habe. Dennoch hofft er den Beweis führen zu können, dafs Aphobos den Gesetzen gemäfs verurteilt worden ist, weil er viel von dem seinen sich angeeignet und das Waisenvermögen nicht verpachtet hatte, nicht aber weil Milyas nicht auf die Folter kam. Der Beweis wird geführt an der Mitgift der Mutter, dem auf Seezins ausstehenden Capital, den Stuhlmachern, dem Material an Eisen und Elfenbein und der Aussteuer seiner Schwester welche Aphobos preisgegeben hat: er stützt sich auf die Gesetze und die Zeugnisse (30—39 S. 853, 17 — 856, 8). Was für Gesetze gemeint sind wird nicht gesagt. Die Sklaven welche Demosthenes zur Folter bot, hat Aphobos nicht verhören lassen, sondern den Milyas gefordert, welcher bekennt, dafs er gar nicht wisse, ob Aphobos irgend Geld von Demosthenes habe (40f. S. 856, 9 — 29). Die Schlechtigkeit aber des Aphobos zeigt sich am meisten darin dafs er das Testament unterschlagen hat, in welchem die Hinterlassenschaft verzeichnet und die Verpachtung des Waisenvermögens angeordnet war, damit Demosthenes nicht die Summe seines Vermögens wisse, welche sich aber

schon aus den Legsten an die Vormünder entnehmen läfst, und es ist eine Lüge dafs ein Theil des Geldes im Hause vergraben sei (42 — 49 S. 856, 29 — 859, 13).

Schliefslich kehrt der Redner zurück auf das Zeugniss und erklärt, dafs Aphobos den Milyas erst über dreifsig Minen zur Folter ziehen wollte, während er jetzt behaupte, über das ganze. Weiter beruft er sich auf seine förmliche Erklärung, wenn Aphobos mit einem Schwur bei dem Haupte seiner Tochter seine frühere Aussage, auf welche des Phanos Zeugniss sich bezieht, ableugne, so wolle er seinen Strafantrag um so viel vermindern, als nach der Aussage des Sklaven, der das Zeugniss geschrieben, die Summe betrug wegen deren Aphobos den Milyas auf die Folter bringen wollte. Das wies Aphobos zurück (50 — 53 S. 859, 13 — 860, 14). Noch einmal fafst dann der Redner den Inhalt des Vormundschaftsprocesses zusammen und endet damit dafs Aphobos mit Recht zu einer Bufse von zehn Talenten verurteilt sei.

Wenn wir diesen Gang der Rede überblicken, so scheint es, als ob Demosthenes zu fürchten habe, das früher zu seinen Gunsten gefällte Urteil könne umgestofsen werden, was bei dem Process gegen einen einzelnen Zeugen nicht möglich war. Jedesfalls mufs es befremden dafs der Redner sich ganz seines Vortheils begibt und dem Ankläger auf ein Gebiet folgt, das dieser selbst gar nicht betreten durfte, denn es gehört nicht zur Sache. Was überhaupt in der Anklagrede mag gestanden haben ist schwer zu rathen, denn wir lesen immer nur dafs Aphobos die Mittel mit denen er das Zeugniss als falsch hätte erweisen können, zurückschob — und zwar immer und immer Folterung von Sklaven —, und nicht ein einziger Beweisgrund des Gegners wird in der Rede widerlegt. Aber wir wollen zugestehen dafs Demosthenes in seiner Jugend fehlgreifen konnte, wir wollen kein Gewicht darauf legen dafs der Redner mühselig, nach wiederholten Ansätzen erst zur Sache kommt, dafs der Behandlung der Rechtsfrage alle Klarheit und Schärfe mangelt, dafs namentlich jene Aufforderung an Aphobos seine Aussage eidlich abzuleugnen mit der daran geknüpften Bedingung, vielleicht das wichtigste Argument der ganzen Rede, aufser aller Verbindung gegen das Ende gestellt ist, dafs wir unter schleppenden Wiederholungen kaum dahin gelangen, wo die Rede aufhört ohne irgend einen Abschlufs zu gewähren, dafs endlich der Ausdruck schwülstig und schwerfällig ist und vielmehr asianischer Schulübung als dem attischen Leben angemessen erscheint: wir wollen alle diese Gründe, welche Westermann a. O. sorgfältig erwogen hat, so bedeutend sie an sich sind, gar nicht in Anschlag bringen, sondern zugeben dafs Demosthenes einmal sich ganz unähnlich sehen könne: dennoch bleiben uns in der Sache begründete Zweifel, über welche wir nicht hinwegkommen können. Denn wenn wir auch die Form und Gestalt der Rede preisgeben, das müssen wir fordern, dafs sie in der Sache nicht streite mit den andern Reden welche Demosthenes in Angelegenheit seiner Vormundschaft hielt. Wir werden uns zunächst in den früheren Reden umsehen, wo das Zeugniss vorgebracht ist, und finden

hier als Zeugen mit Namen genannt Demochares und die drei Vormünder; dafs der eigene Bruder gegen Aphobos ausgesagt hat lesen wir nicht, wenigstens hat der Redner also kein Gewicht darauf gelegt. Aber auch von der Sache selbst, um die es hier sich handelt, haben wir keine Spur: während wir jetzt hören dafs Aphobos darüber klagt, es habe die Aussage des Phanos dahin entschieden, dafs Milyas ihm nicht zur Folter gestellt wurde, ist nirgends in den Vormundschaftsreden ein Wort gesagt, dafs Aphobos einen solchen Anspruch gemacht habe. Im Gegentheil lesen wir in der ersten Rede wo von den Schwertfegern gehandelt wird (19 S. 819, 16) 'manchmal sagt Aphobos die Werkstatt 'habe still gestanden, manchmal der Aufseher derselben, Milyas, unser 'freigelassener, habe sie verwaltet und von ihm müsse ich Rechnung 'fordern' (vgl. 22 S. 820, 8; s. o. Bd. I, 248f.), so dafs gar kein Zweifel zu sein scheint dafs Milyas im Stande eines freigelassenen ist: Zeugnisse aber bringt Demosthenes an dieser Stelle nur zum Beleg der Richtigkeit seiner Forderung an Aphobos, und auch in der zweiten Rede ist von solch einem Entlastungszeugen keine Andeutung gegeben.

Überhaupt gewinnt manches an dem früheren Processe eine andere Gestalt. In der ersten Rede über die Vormundschaft lesen wir gleich von vorn herein dafs Aphobos auf ein Schiedsgericht ihrer verwandten nicht eingegangen ist, hier machen wir ihre nähere Bekanntschaft — es sind Archenaos Drakontides und Phanos (58 S. 861, 25), derselbe den jetzt Aphobos als falschen Zeugen anklagt. Aphobos ist es der sie vorgeschlagen hat, aber als sie sagen, wenn sie als geschworene Schiedsrichter entscheiden sollten, müfsten sie ihn verurteilen, schickt er sie fort. So kommt die Sache an den durch Loos erwählten Schiedsrichter, dem wiederum in dieser Rede ein Name gegeben wird — Notharchos 31 S. 853, 29 —, und von dessen Ausspruch ans Gericht, und zwar wird die Klage gegen Aphobos zuvörderst vorgenommen. Das ist ganz in der Ordnung, aber als mitangeklagte Vormünder finden wir nicht blofs die bekannten Demophon und Therippides, sondern einen vierten, Demon. Diesen führt unter den Bekkerschen Handschriften cod. F. sogleich mit ein 6 S. 846, 17 *Δήμωνι καὶ Δημοφῶντι καὶ Θηριππίδῃ καὶ τούτῳ*: die andern Handschriften lassen den Namen hier weg; aber wenn er interpoliert ist, so ist er wenigstens nirgends woher als aus dieser Rede selbst gezogen: denn sicher lesen wir 20 S. 850, 13 *προκαλοῦμαι κατὰ Δήμωνος εἰς μαρτυρίαν, ὄντος αὐτῷ θείου καὶ κοινωνοῦ τῶν ἀδικημάτων* (vgl. 52 S. 860, 1) und mit noch bestimmteren Worten 56 S. 861, 3 *τοῦτον αὐτὸν* (*Ἄφοβον*) *ταὐτα — μεμαρτυρηκότα μοι κατὰ Δήμωνος, ὄντος αὐτῷ θείου καὶ συνεπιτρόπου*. Wie hier Aphobos gegen Demon Zeugniss ablegt, so mufs andererseits Demon herhalten als Zeuge gegen Aphobos 33 S. 854, 12 und 36 S. 855, 10. Nun war allerdings Demon Oheim des Aphobos, nämlich seiner Mutter Bruder (s. o. S. 56 die Geschlechtstafel); zum Vormunde aber hatte der Vater Demosthenes nicht ihn bestellt, sondern seinen Sohn Demophon, dem er die eigene Tochter verlobte. Demon war mit am Krankenbette seines Bruders als dieser die

drei Vormünder einsetzte und ihnen seinen letzten Willen anvertraute, wie Demosthenes in der Rede w. Aph. 2, 15 S. 840, 7 schildert: aus diesem Umstande ist hier ein vierter Vormund und ein vierfacher Process erwachsen. So ist auch an andern Stellen die Rücksicht auf die früheren Reden nicht sorgsam genug inne gehalten worden, selbst da wo ganze Stellen wörtlich ausgeschrieben sind. Das ist z. B. geschehen, wie bereits Gersdorf in der Synopsis repetitor. Dem. locorum S. 36 f. nachgewiesen hat, 44 f. S. 857, 22 — 858, 3 (ὅστις γὰρ — καρποῦσθαι δοῦναι), aus der 1. R. w. Aph. 44 f. S. 827, 14—25; aber dafs in der früheren Verhandlung unmittelbar danach Aphobos Betrügereien zusammengefafst werden, hat unseren Redner dazu verleitet jenem vorzurücken, dafs er weder die Therippides zur Nutzniefsung während der Vormundschaft überlassenen siebenzig Minen noch die Demophon übergebene Aussteuer der Schwester von zwei Talenten abgeliefert habe (45 S. 858, 3; vgl. 35 S. 854, 28). Daran war aber Aphobos unschuldig und Demosthenes hat darüber keine Rechenschaft von ihm gefordert, sondern deshalb gegen die andern Vormünder selber Klage erhoben; s. o. Bd. I, 246 ff. 251 f. Die zweite Stelle der Art ist 47—50 S. 858, 16 — 859, 14 εἰ μὲν τοίνυν ὁ πατὴρ — τούτου κατηγορεῖν, entsprechend 55—58 S. 830, 21 — 831, 21 der ersten Vormundschaftsrede. Hier handelt es sich um die von Aphobos versuchte Ausrede, vier Talente habe der Vater vergraben und über diese Hinterlassenschaft der Mutter Vollmacht gegeben: ὡς τέτταρά μοι τάλαντα ὁ πατὴρ κατέλιπε κατορωρυγμένα καὶ τούτων κυρίαν τὴν μητέρα ἐποίησε w. Aphob. 1, 53 S. 830, 5; in Beziehung hierauf heifst es 56 S. 831, 8 τεττάρων ταλάντων ἔνδον ὄντων. Da ist kein Misverständniss möglich. Wie aber geht es damit dem Verfasser der Rede über das falsche Zeugniss? Er sagt nicht dafs er von einem vergrabenen Schatze sprechen will, sondern hebt gleich an 46 S. 858, 8 περὶ δὲ τοῦ μὴ καταλειφθῆναι τὰ χρήματ' ἔνδον βούλομαι σαφῶς ὑμῖν ἐπιδεῖξαι ψευδόμενον (vgl. Z. 6 § 45 τὰ δ' ἔνδον εἶναι) und erst am Ende sagt er 49 S. 859, 8 in seiner schwülstigen Weise ἀλλὰ τὰ — χρήματα, ὅσα κατέλιπεν ὁ πατήρ, ἐκείνῃ τῇ ἡμέρᾳ κατωρύττετο ὅτε εἰς τὰς τούτων χεῖρας ἦλθεν. So wie hier geht es aber in der ganzen Behandlung der Rechnung von dem Vermögen: wer die erste Rede gegen Aphobos nicht genau inne hat, kann diese gar nicht verstehen. Und bei den ausgeschriebenen Worten hat der Schriftsteller kein Arg gehabt dafs Stellen wie οὐσίαν ἣν καὶ ὑμῶν (οἱ) πολλοὶ συνήδεσαν ὅτι κατελείφθη (49 S. 859, 3 = w. Aph. 1, 57 S. 831, 12) doch nicht ohne weiteres von dem früheren Gerichtshof auf andere Richter übertragen werden durften. Ich übergehe dafs Xuthos als ein Betrüger gebrandmarkt wird, der mit Aphobos unter einer Decke stecke (36 S. 855, 6), wovon in der ersten Rede über die Vormundschaft (11 S. 816, 26) keine Andeutung sich findet, und fasse noch eine Stelle ins Auge, welche aus der früheren Verhandlung wiederholt ist. Von der Vermögensteuer heifst es zu Ende der Rede (59 S. 862, 7) ὅτι ιέ ταλάντων οὐσίας μοι καταλειφθείσης τὸν μὲν οἶκον οὐκ ἐμίσθωσε, ι' δ' ἔτη μετὰ τῶν συνεπιτρόπων διαχει-



ρίσας πρὸς μὲν τὴν συμμορίαν ὑπὲρ παιδὸς ὄντος ἐμοῦ ε' μνᾶς συνετάξατ' εἰσφέρειν, ὅσονπερ Τιμόθεος ὁ Κόνωνος καὶ οἱ τὰ μέγιστα κεκτημένοι τιμήματα εἰσέφερον κτλ. Das bedeutet nichts anderes als Aphobos hat ausgemacht für mich, da ich Kind war, fünf Minen zu der Symmorie zu steuern, eben so viel als Timotheos und die reichsten steuerten. Aber in der ersten Rede über die Vormundschaft heifst es (7 S. 815, 10) εἰς — τὴν συμμορίαν ὑπὲρ ἐμοῦ συνετάξαντο κατὰ τὰς ε' καὶ κ' μνᾶς φ' δραχμὰς εἰσφέρειν, ὅσονπερ Τιμόθεος ὁ Κόνωνος καὶ οἱ τὰ μέγιστα κεκτημένοι τίμημα εἰσέφερον und das besagt etwas ganz anderes: es bezeichnet das Verhältniss des Vermögens zum Steuercapital; dieses betrug, wie Demosthenes a. O. 9 S. 815, 29f. ausdrücklich sagt, drei Talente, sein Vermögen funfzehn. Vgl. o. Bd. I, 19. 244. In der Rede vom falschen Zeugniss ist der Ausdruck nicht blofs, wie Böckh Sth. I, 667 andeutet, verkürzt und ungenau, sondern geradezu unverständlich: denn hier kam es auf formelhafte Bezeichnung des Verhältnisses an, und Demosthenes hat auch in der zweiten Rede über die Vormundschaft, also im Laufe derselben Verhandlung wörtlich wiederholt (2, 4 S. 836, 28f.) ἡγεμόνα με τῆς συμμορίας καταστήσας οὐκ ἐπὶ μικροῖς τιμήμασιν, ἀλλ' ἐπὶ τηλικούτοις ὥστε κατὰ τὰς ε' καὶ κ' μνᾶς πεντακοσίας εἰσφέρειν. Wir haben also hier denselben Fall wie an anderen Stellen, dafs in der Rede gegen Aphobos über falsches Zeugniss die von Demosthenes in dem Vormundschaftsprocess gehaltenen Reden gedankenlos und ohne das rechte Verständniss ausgeschrieben sind. Daraus sind theils minder erhebliche Ungenauigkeiten theils offenbare Widersprüche entstanden, welche zu dem Ausspruche berechtigen dafs diese Rede neben jenen nicht für demosthenisch gelten kann.

Eben so wenig aber wie mit den Vormundschaftsreden vermag sie den Vergleich mit den Reden gegen Onetor auszuhalten. Zu den aus der 1. Rede gegen Aphobos 56 S. 831, 6 ausgeschriebenen Worten ὃς τὴν μὲν προῖκα αὐτῆς (τῆς μητρός μου) ἤδη, τὰς π' μνᾶς, ἔχων ὡς συνοικήσων αὐτῇ τὴν Φιλωνίδου τοῦ Μελιτέως θυγατέρ' ἔγημε hat unser Schriftsteller 48 S. 858, 27 auf eigene Hand hinzugefügt δι' αἰσχροκέρδειαν, ἵνα πρὸς αἷς εἶχε παρ' ἡμῶν, ἑτέρας π' μνᾶς λάβοι παρ' ἐκείνου. Dabei kann es Wunder nehmen, dafs hier ohne weiteres die Mitgift von Aphobos Frau auf 80 Minen angesetzt wird, während in der 2. Rede gegen Onetor über die Summe weitere Erörterungen gepflogen werden. Doch darauf kommt hier wenig an: wichtiger ist die Frage wie konnte Aphobos die Mitgift aus Philonides Händen empfangen? Denn dieser war nicht mehr am Leben: Onetor Philonides Sohn war es der seine Schwester Aphobos zur Frau gab, den Ehevertrag abschlofs und nach der wenn auch nur zum Schein geschehenen Scheidung ihre Ansprüche zu vertreten hatte: er war im vollen Besitze des ererbten Vermögens. Das lehren die gegen ihn gehaltenen Reden auf jeder Seite (s. o. Bd. I, 267 ff.), und nur beispielsweise verweise ich auf 1, 7 S. 865, 27 f. οὗτος (ὁ Ὀνήτωρ) ἐβουλήθη μὲν Ἀφόβῳ δοῦναι τὴν ἀδελφήν —, προέσθαι δὲ τὴν προῖκ' οὐκ ἐπί-

στευσεν —. ἀλλὰ τὴν μὲν ἀδελφὴν ἔδωκε, τὴν δὲ προῖκα κτλ. 10 S. 867, 1 Ὀνήτορί (ἐστιν οὐσία) πλέον ἢ λ' (ταλάντων). Während somit der Verfasser der Rede vom falschen Zeugniss irrt, indem er Philonides seine Tochter aussteuern läfst, deren Geschlechtsvormund vielmehr ihr Bruder war, ist er doch nicht unbekannt mit den Reden gegen Onetor: denn aus diesen kennt er sowohl den Onetor als Schwager des Aphobos als Timokrates den früheren Mann von Philonides Tochter: 28 S. 852, 29 f. μάρτυρας ψευδεῖς παρεσκεύασται — συγχορηγὸν ἔχων Ὀνήτορα τὸν κηδεστὴν καὶ Τιμοκράτην; eben daher weifs er auch dafs Aphobos, um Demosthenes kein Pfand zu lassen an das er sich halten kann, sich seines Hauses und Grundbesitzes zu entäufsern gesucht hat. Zwar sagt er ungenau, er übergab seinen Acker dem Onetor, da wir aus dem darüber angestellten Processe wissen dafs Onetor förmlich Beschlag auf das Haus und auf das Grundstück legte, dann das erstere wieder freigab, weil das Grundstück bereits genügende Deckung für die Mitgift seiner Schwester biete (o. a. O. S. 268). Doch den Ausdruck wollen wir hingeben lassen: es heifst aber 3 S. 845, 13 παραδοὺς τὴν μὲν συνοικίαν Ἀφόβῳ, τὸν δ' ἀγρὸν Ὀνήτορι, und zugleich, er habe das Haus von Geräthen und Sklaven geräumt und es nach Möglichkeit demoliert. Das streitet wiederum mit den Reden gegen Onetor: nicht allein Sklaven von Aphobos sind in Demosthenes Besitz übergegangen (1, 27 S. 871, 10), sondern Demosthenes hat auch das Haus, dessen Beschlagnahme Onetor, nachdem der Process gegen ihn eingeleitet war, aufgehoben hatte (2, 7 S. 877, 29), und beschwert sich nicht über Beschädigung desselben. Und wer ist denn jener Doppelgänger Aphobos, dem der echte dieses Namens sein Haus übergeben hat? Ist unser Schriftsteller so rathlos gewesen dafs ihm hier kein anderer Name beifiel, während er doch sonst so freigebig neue Namen austheilt? oder hat Hier. Wolf seine Meinung getroffen, als er Αἰσίῳ schrieb und damit jene Rolle dem Bruder des Aphobos, mit dem uns auch nur diese Rede bekannt macht (15 S. 849, 2. 18 S. 850, 1. 55 S. 861, 1), zutheilte? Ich glaube es, aber wie man es auch mit den Namen halten mag, der Widerspruch mit den Reden gegen Onetor in der Sache bleibt und läfst keine Ausgleichung zu. Die Rücksicht hierauf wird Böckh bestimmt haben in der ersten Ausgabe der Staatshaushaltung II S. 417 die Reden gegen Onetor als verdächtig zu bezeichnen; denn sie müssen es sein, sobald die Rede für Phanos als echt gilt. Böckh ist in der neuen Ausgabe jenes Werkes nicht wieder darauf zurückgekommen, und ich glaube, die Erwägung dafs die Reden gegen Onetor in keinem Puncte mit den Vormundschaftsreden im Widerspruche stehen, dafs sie unserer sonstigen Kenntniss der betreffenden Rechtsverhältnisse durchaus entsprechen und in Form und Ausdruck Demosthenes übrigen Jugendreden angemessen sind, wird jeden Zweifel beseitigen, ob wir an sie oder an die Rede für den Phanos uns halten sollen.

Wir haben einen Punct übergangen der mit den Reden gegen Onetor nicht minder als mit den eigenen Worten des Schriftstellers

streitet. Der Redner nämlich beklagt sich dafs Aphobos nicht blofs seines Hauses und Ackers sich entäufsert hat, sondern selber nach Megara ausgewandert und dort schutzverwandter geworden ist. Wie verträgt sich das mit diesem Processe? hat Westermann mit Recht gefragt: hier sehen wir Aphobos in Athen neue Ränke gegen Demosthenes anspinnen und einen Process einleiten, der möglicherweise Demosthenes noch um den ihm zuerkannten Schadenersatz bringen kann, und dennoch ist Aphobos längst ausgewandert und Schutzbürger der Nachbarstadt. Das hat A. G. Becker (Demosthenes S. 418) zu der verzweifelten Auskunft verleitet, dafs er nicht den Vormund Aphobos, sondern seinen Sohn gleiches Namens den Process führen läfst. Nun wäre an sich nicht viel dagegen einzuwenden, wenn zu der Tochter, bei deren Haupte Aphobos einmal schwören soll (52 S. 860, 2), ihm auch noch ein Sohn geschenkt würde: denn was sollte es unserem Schriftsteller austragen, dafs Aphobos unvermählt war bis zu der Zeit, wo Demosthenes mündig wurde, und dafs überhaupt von Kindern des Aphobos auch von der zum Scheine von ihm geschiedenen Frau nirgends die Rede ist; aber es steht ich möchte sagen in jeder Zeile der Rede, dafs der Sprecher keinen andern als seinen früheren Vormund leibhaftig vor sich zu haben meint, den wir in Megara sicher glauben sollen.

Überblicken wir die angeführten Gründe noch einmal, dafs die Rede wider Aphobos vom falschen Zeugniss den Stil und Charakter der echten Reden nicht an sich trägt, dafs sie dem attischen Rechte und der bestimmten Rechtsfrage, über welche verhandelt werden soll, nicht entspricht, dafs sie auch wo sie aus den echten Reden Stellen wörtlich entlehnt Irrthümer und Misverständnisse kundgibt, so werden wir mit Westermann dahin übereinstimmen dafs sie von fremder Hand ohne besonderes Geschick auf Demosthenes Namen verfertigt ist.

---

2. Die Rede von der Anordnung.

Die Rede περὶ συντάξεως ist zuerst von F. A. Wolf Demosthenes abgesprochen worden als das Werk eines Rhetors, zusammengeflickt aus andern Reden, namentlich aus der dritten olynthischen und der Rede wider Aristokrates; Proleg. in D. or. Lept. p. LXXIV, 51 *oratio quae inscribitur περὶ συντάξεως, seu de Republica ordinanda, Demosthenis non est, sed ex aliis eius, maxime Olynth. III. et Aristocratea ab aliquo declamatore consutis pannis confecta.* Dieses Urteil hat seitdem allgemeine Geltung gewonnen, ausdrücklich hat ihm Böckh beigepflichtet St. I, 93ª u. a. St., Dobree, GHSchaefer, Westermann quaest. Dem. III, 165, 370 u. a. haben es näher begründet und alle Herausgeber seit I. Bekker bezeichnen die Rede als untergeschoben. Nach solchem Vorgange könnte es überflüssig erscheinen nochmals auf diese Frage zu-

rückzukommen, wenn nicht Böhnecke ihre Echtheit wieder vertreten hätte. Dieser gelehrte erklärt nämlich[1] 'die Echtheit derselben in Zweifel zu ziehen ist meines Wissens unter den alten Kritikern niemand eingefallen und unter den neuern haben wohl, wie ich dafür halte, manche sie verdächtigt, mehr weil ihnen der Zweck derselben und die Zeitverhältnisse, unter denen sie gehalten, dunkel waren, als weil sie von ihrer Meinung die volle Überzeugung gehabt hätten.' Dieser ungerechtfertigten Unterstellung will ich begegnen, indem ich die Gründe, auf denen jenes Urteil beruht, abermals zusammenfasse.

Zuvörderst mufs es uns befremden dafs die Rhetoren von der Rede so gut wie keine Notiz nehmen. Dionysios gedenkt ihrer nirgends auch nur mit einer Sylbe[2], eben so wenig Hermogenes: blofs bei Aristeides[3] und in des Max. Planudes Scholien zu Hermogenes[4] finden wir einige Worte aus derselben angeführt. Dagegen gibt Harpokration[5] ausdrücklich zu ihrer Erläuterung vier Glossen, die wir auch bei andern Lexikographen finden, und ein Zweifel an der Echtheit wird nirgends ausgesprochen. Die Scholiasten zumal nahmen sie als demosthenisch an, wufsten aber doch nicht recht mit ihr auszukommen. 'Sie enthält nämlich', wie der Scholiast bemerkt[6], 'keine deutliche Zeitangabe, dürfte

1) F. I, 230f. vgl. S. 170ff. Neuerdings hat Otto Haupt demosth. Stud. I S. 28ff. die Ansicht aufgestellt, ein Theil der Rede, ungefähr § 18—31 S. 171, 9 — 174, 19, sei allerdings das Flickwerk eines müfsigen Kopfes, aber das übrige trage ganz das Gepräge des demosthenischen Stils.

2) Böhneckes Vermuthung (a. O. S. 230f.) Dionysios möge sie in dem Schr. an Amm. I, 10 S. 736f. stillschweigend als eine philippische Rede, und zwar als die fünfte mit gezählt haben ist rein willkürlich. Vgl. Dindorf zu Dem. Phil. I S. 48, 16. Dionysios zählt die I. philippische und die drei olynthischen Reden, dann als 5. und 6. die zweite Hälfte der 1. Philippika und die Rede vom Frieden, so dafs die 2. Philippika ihm die siebente philippische Rede ist. Vgl. c. 11 S. 739, 5.

3) Aristeid. Rhet. 1, 3 (IX S. 362f. W.) aus 28 S. 174, 19.

4) Hermog. π. τ. στάσ. S. 7, 4 W. sagt ἔκτον κατὰ τὸ ἀδύνατον, οἷον εἰ Σιφνίους ἢ Μαρωνείτας λέγοι τις περὶ ἀρχῆς τῶν Ἑλλήνων βουλεύεσθαι ἢ τὸν Πύθιον ψεύδεσθαι. Dazu bemerkt Max. Planudes V S. 247, 17 W. τὸ Δημοσθενικὸν παρῴδησεν· ἐκεῖνος γάρ φησιν· 'ὥσπερ γὰρ ἀδύνατον Σιφνίους ἢ Μαρωνείτας περὶ τῆς τῶν Ἑλλήνων ἀρχῆς βουλεύεσθαι', wahrscheinlich in undeutlicher Erinnerung an 34 S. 176, 9 εἰ μὲν οὖν Σιφνίοις ἢ Κυθνίοις ἢ τισιν ἄλλοις τοιούτοις οὖσι συνῄδειν ὑμῖν, ἔλαττον φρονεῖν συνεβούλευον ἄν. Die zuerst von Solon gebrauchte Antithese (εἴην δὴ τότ' ἐγὼ Φολεγάνδριος ἢ Σικινήτης Ἀντί γ' Ἀθηναίου) ist den Rhetoren sehr geläufig; vgl. die Anekdote von Themistokles und dem Seriphier Plut. Them. 18.

5) Harpokr. u. Κύθνιοι. ὀπισθόδομος. ὀργάς. παρουσία. Ferner scheint μόραν· Δημοσθένης Φιλιππικοῖς auf § 22 S. 172, 26 und προπύλαια ταῦτα· Δ. Φιλιππικοῖς auf § 28 S. 174, 23 zu gehen: beide Stellen sind aus Dem. w. Aristokr. (198 S. 686, 22. 207 S. 689, 16) entlehnt. In Bekkers Anekd. wird S. 136, 14 § 1 S. 166, 3; ebend. Z. 26 § 19 S. 171, 20 angeführt. Thom. M. S. 644 § 5 S. 167, 21 ὁ δεῖνα — εἰσήγγελκεν als eine Stelle der Rede vom Kranze.

6) Schol. Dindorf. S. 216—217, 14.

‘aber früher als die philippischen Reden, nach dem Abfall der Bundesgenossen, gehalten sein. Es scheint ein Antrag des Eubulos durchgegangen zu sein die Kriegsgelder zu Theorikengeldern zu machen; und da es nicht mehr gestattet ist der Vertheilung der Überschüsse zu widersprechen, so räth Demosthenes an den Empfang des Geldes die Verpflichtung zu Diensten zu knüpfen. Aber eine Verhandlung der Art liegt nicht vollständig vor, sondern es ist die Rede blofs eine vorläufige Einleitung und Ermahnung, damit in einer späteren Versammlung die Sache ernstlich angegriffen werde’. Das letztere ist vollkommen wahr: die Rede ist eine blofse Declamation voll guter Ermahnungen, aber ohne einen bestimmten Zweck: der Sprecher ist zufrieden, wenn er die Athener daran gewöhnt gute Rathschläge zu hören: ‘zuerst gilt es eure Ohren zu heilen, denn die sind süchtig geworden: so viel Lügen und so viel schlechtes haben sie hören müssen’[1]. Ein Vorschlag zu zweckmäfsiger Verwendung wird nur kurz berührt: darüber soll erst eine Verhandlung anberaumt werden[2]; jetzt wird der gegenwärtige Zustand in seiner Jämmerlichkeit der guten alten Zeit gegenüber geschildert, eine Abschweifung[3], die hier zu keinem festen Ziele zurückgeleitet ist.

Wir wollen nicht dabei verweilen, dafs Demosthenes auf solche leere Declamationen sich nie eingelassen hat, oder dafs er bei den Athenern dafür nimmer ein williges Ohr gefunden haben würde: wir wollen auch die Unklarheit und die Geschmacklosigkeit des Verfassers der Rede nicht weiter mit Stellen belegen[4], sondern nur ihres Verhältnisses zu den andern Reden gedenken, aus denen sie zum gröfseren Theile abgeschrieben ist. Der Scholiast konnte sich nicht vorstellen, dafs eine Rede, welche Kriegsrüstungen anempfiehlt, in den Zeiten des makedonischen Krieges von Philipp schweigen sollte: da dieser mit keiner Sylbe erwähnt wird, setzte er sie vor die philippischen Reden, jedoch nach dem Sturze der Demokratie zu Rhodos, auf den Bezug genommen wird[5]. Sein Ausdruck aber lautet so unbestimmt, vermuthlich weil von vorn herein von Kriegsrüstungen und von verkehrter

1) 13 S. 169, 27 — 170, 4.

2) 11 S. 169, 7 — 13.

3) Schol. S. 221, 10 *ὡς ἐν παρεκβάσει*.

4) W. Dindorf hat die Verbindung *καὶ νὴ Δία γε* (16 S. 170, 24) als eine Formel der Komödie und der späteren Prosa nachgewiesen: s. Thes. ling. Gr. II, 537f. *Παρουσία* im Sinne von *περιουσία* führt Harpokration S. 148, 24 Bk. wie aus den Komikern und aus Deinarch, so aus unserer Rede an, wahrscheinlich, wie Valesius und I. Bekker vermuthet haben, aus 1 S. 166, 11, wo in unsern Handschriften *περιουσίας* (*περουσίας* (sic) pr. S. Dindorf) steht. S. indessen Vömel Dem. cont. S. 755 zu § 7 S. 168, 6.

5) 8 S. 168, 16. Die Worte des Scholiasten S. 216, 5 Df. — *ὥστ᾽ ὅσοι συντάττουσιν αὐτὸν (τὸν λόγον) τοῖς Φιλιππικοῖς, ἠγνόησαν παντελῶς ὅτι τῶν Φιλιππικῶν ἐστι προγενέστερος* zeigen dafs die Rede von anderen den philippischen beigezählt wurde. Liban. Einl. S. 165 sagt *ὁ λόγος οὗτος οὐκέτι Φιλιππικός ἐστιν, ἀλλ᾽ ἁπλῶς συμβουλευτικός*. Harpokration (s. o. S. 90, 5) citiert sie als philippische Rede.

Kriegführung die Rede ist, später aber mit einem Male des obwaltenden Friedens Erwähnung geschieht[1]. Dagegen hat Böhnecke das richtig anerkannt, dafs sie jünger sein müsse als die Reden aus denen sie abgeschrieben ist, d. h. als die olynlhischen Reden, denn so verleugnet sich das ursprüngliche nicht, dafs jemand auf den Gedanken hätte fallen können, diese Rede sei das Original und die demosthenischen Reden enthielten die Stoppellese. Zusammengestoppelt ist die Rede besonders aus der dritten olynthischen und der Rede wider Aristokrates; doch haben auch die übrigen olynthischen Reden, die Reden über die Angelegenheiten des Chersones, über die Freiheit der Rhodier, wider Androtion u. a. mit herhalten müssen[2]. Dabei handelt es sich nicht um absichtliche Wiederholungen des früher gesagten, wie Isokrates sie öfter sich verstattet hat, oder um allgemeine Sentenzen, welche auch Demosthenes in verschiedenen Reden gleichlautend anwendet: nein, hier verbirgt sich die eigene Dürftigkeit unter den erborgten Stücken um sich damit zu einem demosthenischen Scheine herauszuputzen. Aber nicht allein das Flickwerk an sich verräth den kleinlichen Fleifs des Rhetors: am kläglichsten geberdet er sich wo er einen Schritt allein thut. Er fufst auf den von Demosthenes am Schlufs der dritten olynthischen Rede gegebenen Andeutungen, wie die Überschüsse der öffentlichen Cassen zweckmäfsig zu verwenden seien, aber ohne diese Andeutungen irgendwie weiter zu entwickeln. Vgl. namentlich 4 S. 167, 15—18 mit Ol. 3, 34 S. 38, 7—13. Dabei bezieht er sich auf die erste Philippika als eine früher gehaltene Rede, was H. Wolf und Reiske richtig gesehen haben und Böhnecke F. 1, 166, 5 ohne Grund ableugnet: aber der dort vorgetragene Entwurf die Geldmittel für die Kriegsrüstung aufzubringen (*Πόρου ἀπόδειξις*) verwandelt sich hier in einen Plan allen ein wohlhäbiges auskommen zu verschaffen[3]. Eben so verkehrt ist es, wie Dobree be-

---

1) 27 S. 174, 16 *νῦν ἐν τῇ εἰρήνῃ*, vgl. mit 3 ff. S. 167 f. In jene Worte hat der Verfasser den demosthenischen Ausdruck in der 3 Olynth. 28 S. 36, 11 *εἰρήνης οὔσης* verdreht.

2) Die hauptsächlichsten theils wörtlichen theils freieren Entlehnungen sind folgende: § 21—24 S. 172, 14 — 173, 13 aus Dem. w. Aristokr. 196 — 200 S. 686, 5 — 687, 12 (vgl. die folgenden Worte in beiden Reden). § 25—31 S. 173, 27 — 175, 20 sind Musivarbeit aus der Olynth. 3, 22 —32 S. 34, 27 — 37, 13 (einige Worte aus § 23 S. 34, 28 u. 35, 1—3 stehen schon in § 21 S. 172, 12. 13, aus § 28 S. 36, 9. 10 in § 4 S. 167, 14), aus der R. w. Aristokr. 207 f. S. 689, 11 — 23. w. Androt. 13 S. 597, 10. 11. f. d. Rhod. 35 S. 201, 4—7. vdG. 275 S. 429, 18. Freier gearbeitet sind die übrigen Theile der Rede: der Eingang § 1—9 S. 166 ff. nach Ol. 3, 33—36 S. 37, 18 f. (einige Worte aus § 36 S. 38, 24 stehen § 34 S. 176, 14), Ol. 1, 20 S. 14, 27—29. 2, 28 f. S. 26, 15—21., Phil. 1, 19—25 S. 45, 7—47, 5 und (§ 8) n. d. R. f. d. Rhod. 29 S. 199, 17 und 17—19 S. 195, 11 f. Ferner ist § 16 f. S. 170, 29 — 171, 9 aus d. chers. R. 32 f. S. 97, 23 — 98, 10 entlehnt; § 19 S. 171, 24 aus d. R. w. Arist. 210 S. 690, 16; § 20 S. 172, 1—6 aus Ol. 2, 29 S. 26, 21 —26; die folgenden Worte wieder aus d. R. w. Ar. a. O. Das ist von Dobree und den Herausgebern nachgewiesen; vgl. Westermann qu. Dem. III, 165, 370. Benseler de hiatu S. 85.

3) 9 S. 168, 23—26 — *καὶ εὐπορία τις ἂν ἅπασι γένοιτο κοινή*. Vgl.

merkt hat, wenn der Verfasser der Rede 16f. S. 170, 29f. die Gerichte an die Stelle der Volksversammlungen setzt, in einem der chersonesitischen Rede (32f. S. 97, 23f.) entlehnten Satze; oder wenn er als Muster der Einfachheit nicht allein die Wohnhäuser des Themistokles Aristeides Miltiades aus zwei Reden zusammenträgt, sondern auch des letzteren Sohn Kimon auf eigne Hand hinzufügt[1]. Doch das sind Proben der Ungeschicklichkeit: unverantwortlich dagegen geht der Rhetor mit seinem Originale um, wenn er in dem sonst wörtlich aus der Rede abgeschriebenen Abschnitt über die sparsamen Ehrengaben der alten Athener ohne weiteres die fremden, welche nach Demosthenes Ausspruch (und sicherlich hatte man damals die Steinschriften noch vor Augen) das Bürgerrecht empfiengen, mit der Abgabenfreiheit abspeist, weil ihm die Antithese des Demosthenes für seinen Kram nicht passen will. Hier hat F. A. Wolf die Fälschung wahrgenommen[2]. Am schlimmsten ergeht es Demosthenes unter den Händen unseres Rhetors, wo dieser misverstandene Anspielungen mit eigener Phantasie weiter ausführt: so sind die längst vergangenen Auszüge der Athener gegen Korinther und Megareer in unvollstreckte Beschlüsse der jüngsten Zeit

---

auch Ol. 1, 20 S. 14, 25. O. Haupt a. O. S. 31 ff. sucht auf Grnnd dieser Beziehnng die Rede zu rechtfertigen und ist darauf nochmals eingegangen in der Abh. üb. d. Midiana. Pos. 1857 S. 18ff. Ich kann auch jetzt nicht anders urteilen als früher (Bd. II, 62), dafs mir seine Hypothese durchaus haltlos nnd willkürlich erscheint.

1) 29 S. 174, 28 *τὴν Θεμιστοκλέους καὶ τὴν Κίμωνος καὶ τὴν Ἀριστείδου καὶ Μιλτιάδου καὶ τῶν τότε λαμπρῶν οἰκίαν.* Demosthenes nennt w. Arist. 207 S. 689, 11 Miltiades mit Themistokles, Ol. 3, 26 S. 35, 20 mit Aristeides zusammen.

2) 23. 24 S. 173, 7. 12 vgl. mit Dem. w. Ar. 199. 200 S. 687, 3. 9. Die Herausgeber nehmen an, Demosthenes habe hier in den Worten *Περδίκκᾳ τῷ κατὰ τὴν τοῦ βαρβάρου ποτ' ἐπιστρατείαν βασιλεύοντι Μακεδονίας τοὺς ἀναχωροῦντας ἐκ Πλαταιῶν τῶν βαρβάρων διαφθείραντι καὶ τέλειον τἀτύχημα ποιήσαντι τῷ βασιλεῖ — πολιτείαν ἔδωκαν* den aus dem peloponnesischen Krieg bekannten König Perdikkas mit seinem Vater Alexander dem Philhellenen verwechselt. Das glaube ich nicht. Denn Alexander, den die Athener als ihren Gastfreund und Wohlthäter (Herod. 8, 136) ehrten, nützte allerdings den Griechen durch die Meldung welche er vor der Schlacht bei Plataeae ihnen überbrachte (Herod. 9, 41): aber dafs er den Rest des persischen Heeres auf dem Rückmarsche von dem Schlachtfelde angegriffen habe, davon sagt Herodot kein Wort, und es ist kaum abzusehen wie er einen solchen Vorsprung hätte gewinnen können. Dagegen lesen wir, dafs Artabazos, der mit 40000 Mann frischer Truppen bei der ungünstigen Wendung des Treffens in Eilmärschen abmarschierte (Herod. 9, 66), unangefochten durch Thessalien kam (ehe die Kunde von der persischen Niederlage dorthin gedrungen war), dafs er dann durch Makedonien und Thrakien nach Byzanz seinen Weg nahm, aber unterwegs durch Angriffe der Thraker, durch Hunger und Erschöpfung viele Leute verlor (Herod. 9, 89). Dahin mag die That des Perdikkas gehören, den ich für einen makedonischen Theilfürsten halte: vgl. Thuk. 2, 99. Abel, Makedonien vor K. Philipp S. 153f. Ebenso hat, wie ich nachträglich bemerke, schon Vömel geurteilt Z. f. d. AW. 1846 S. 132.

zur Abwehr eines Einfalls der Megareer und zum Schutze der Phliasier verwandelt[1]. Das hat Sauppe gesehen. Ähnlicher Art scheint es mir zu sein, wenn statt der Processe wegen einer Brandstiftung in der Hinterzelle des Athenetempels und aus unbenannter Ursache gegen den Sohn von Philippos dem Schiffsherrn hier Processe wegen Einbruchs in jene Schatzkammer und wegen entwendeter Ruder bezeichnet werden[2]. Denn ich traue unserem Rhetor kaum in einem Stücke Selbständigkeit zu: was Böckh aus der Rede entnimmt, dafs das Theorikon zwei Obolen betragen habe, scheint mir einfach dem Betrage des Eintrittsgeldes zum Theater entlehnt, den Demosthenes in der Rede vom Kranze anführt[3].

Das sind die Gründe welche meiner Überzeugung nach die Unechtheit der Rede darthun: die leere Declamation ohne Zweck und Ziel, die Gedankenarmuth, welche in eigenen Wendungen schwülstig und unklar sich spreizt, meistens aber zufrieden ist aus dem Ehrenkleide des Demosthenes abgerissene Fetzen zusammenzuflicken, endlich die Leichtfertigkeit, mit der Thatsachen verdreht oder ersonnen werden. In allen diesen Stücken verräth sich der mühselige Fleifs der Rhetorenschule.

---

3. Die vierte philippische Rede.

Ganz ähnlicher Natur ist die vierte Philippika, und irre ich nicht, ein Machwerk derselben Hand, wenigstens leidet sie an denselben Gebrechen wie die Rede über die Anordnung und verräth dieselbe Sinnesart. Allerdings zählt Dionysios[4] sie unter den echten Reden mit und Hermogenes so gut wie Aristeides entlehnen ihr öfters Beispiele eigenthümlicher Redewendungen[5]; auch Harpokration und andere Lexikographen erläutern sie, wenn auch in sehr spärlichen Glossen[6]; aber schon

1) 32 S. 175, 24 — 28 vgl. m. Dem. Ol. 3, 20 S. 34, 8 und dazu Sauppe.

2) 14 S. 170, 4ff. vgl. m. Dem. w. Tim. 136. 138 S. 743, 1. 19.

3) 10 S. 169, 1. Vgl. Dem. vKr. 28 S. 234, 24. Böckh Sth. 1, 310 f.

4) Schr. an Amm. 1, 10 S. 738, 10.

5) Den Eingang citiert Hermog. π. ἰδ. 2 S. 299. 301 f. Aristeid. Rh. 1, 13 S. 403; 6 S. 133, 1 ἀλλὰ μανδραγόραν — ἀνθρώποις Herm. a. O. 1 S. 233 f. Ar. 1, 5 S. 385; 8 S. 133, 20 πάλιν ταῦτα — τυγχάνοντα ders. 1, 3 S. 376; 24 S. 137, 22 εἰ δέ τῳ — ὀρθῶς δοκεῖ ders. 1, 4 S. 383; 46 S. 143, 13 ἐξίστητε — κατέλιπον Hermog. a. O. 1 S. 250 f. Ar. 1, 5 S. 383 f.; 49 S. 144, 6 ὄντων — εἰσὶν ὑμῶν ders. 1, 2 S. 351; 73 S. 150, 29 f. σοὶ μὲν γὰρ — ὁμοίως σοί Herm. π. εὑρ. 4, 8 S. 171. π. ἰδ. 1 S. 240.

6) Harp. u. Ἀντρῶνες· — Δ. Φιλιππικῷ (ι′ ? § 9 S. 133, 26) und u. καθήκοντα· Δ. ἐν ια′ Φιλιππικῶν (37 S. 141, 11). Diese Glosse, welche von Photios und Suidas wiederholt wird, ist die einzige, in der die dionysische

alte Rhetoren haben sie als unecht verworfen. Anastasios von Ephesos und einige Technographen gründeten, so viel wir wissen, ihre Ansicht blofs auf den Ausdruck *ἀλλὰ μανδραγόραν πεπωκόσιν* 6 S. 133, 1, der des Demosthenes unwürdig erschien[1]; tiefer eingegangen sind Alexander Dioskoros und Zenon in ihren Commentaren zu Demosthenes, Rhetoren des 3. und 4. Jahrhunderts n. Chr., denen vielleicht ältere Schriften den Weg vorgezeichnet haben mögen. Wir kennen ihre Kritik nur aus unseren Scholien[2], deren zusammenhängende Entwickelung darauf angelegt ist die Verdachtsgründe als nicht zutreffend und die Rede als ein bewundernswerthes Meisterstück erscheinen zu lassen: der Scholiast — in dem auch wir Zosimos erkennen — spricht lebhafter als sonst irgendwo und rühmt sich die Zwecke des Redners und die Anlage seines Werkes zu allererst erkannt zu haben.

Das erste was jene Commentatoren an der Rede aussetzten war dafs sie — gerade wie die Rede von der Anordnung — aus einzelnen Lappen anderer Reden zusammengeflickt ist[3]. So hat die Rede über den Chersones 38—67 S. 99, 9 — 106, 20 herhalten müssen, um in mehreren Absätzen die jüngere Arbeit aufzuputzen (Phil. 4, 11 S. 134, 5—17. 13—17 S. 134, 28 — 136, 1. 22—27 S. 137, 6—138, 23. 55—70 S. 145, 29—150, 5. Vgl. die Zusammenstellung bei Westermann qu. Dem. III, 149 ff.). Freilich ist das nicht immer geschickt gemacht: aber man kann nicht, wie Benseler vorgeschlagen hat[4], um die Rede herzustellen, diese Stücke herausschneiden, entweder als zufällig in den Text gekommen oder als von einem müfsigen Rhetor eingefügt. Denn nicht blofs § 12 f. S. 134, 18—27 ist aus der 2. Phil. 17 f. S. 70, 5 — 14 mitten in die Bruchstücke der chersonesitischen Rede eingefügt, oder 20 S. 136, 23 *ἐπεὶ — πράγμασι* aus der 1. Phil. 25 S. 47, 5 entnommen, sondern die ganze Rede ist voll von Reminiscenzen und Entlehnungen aus andern Reden des Demosthenes, namentlich den philippischen. Das hat an den meisten Stellen Dobree nachgewiesen, und wir halten es für unnöthig hier länger dabei zu verweilen. Nur eine Stelle führen wir als Beispiel an, wie es dabei demosthenischen Sätzen ergeht. Demosthenes hat Phil. 3, 21 ff. S. 116, 8 f. ausgeführt dafs über den Misbrauch der Hegemonie alle hellenischen Kriege entstanden seien: nur Philipp gestatte man nach Willkür zu handeln (*ποιεῖν ὅ τι βούλεται*). Ausdrücklich vermeidet er es ihm die Hegemonie beizulegen. Dagegen heifst es Phil. 4, 47 S. 143, 25 *πρᾶγμα γὰρ ἔντιμον καὶ μέγα καὶ λαμπρὸν καὶ περὶ οὗ πάντα τὸν χρόνον αἱ μέγισται τῶν πόλεων πρὸς αὑτὰς διεφέροντο* (vgl. Phil. 3, 22 S. 116, 16), *Λακεδαιμονίων μὲν ἠτυχηκότων, Θηβαίων δὲ ἀσχόλων διὰ τὸν Φωκικὸν πόλεμον γενο-*

Zählung der Reden befolgt ist. Citiert wird in Bekkers Anekd. I, 159, 18 § 11 S. 134, 16; eb. 160, 3 § 39 S. 141, 19; eb. S. 161, 32 § 60 S. 147, 16.

1) Io. Sic. zu Hermog. VI, 253 W.

2) S. 190, 2. 191, 7. 192, 14. 193, 28. 195, 22. 203, 18 Dindorf. Vgl. praef. S. XVIII.

3) Schol. S. 190.

4) De hiatu S. 79.

μένων, ἡμῶν δ' ἀμελούντων ἔρημον ἀνείλετο, als sei Philipp seit dem phokischen Kriege im förmlich anerkannten Besitze der Hegemonie. Die Worte sind aus Ol. 3, 27 S. 36, 2 übertragen, wo es von den Athenern heifst *οἳ — ὅσης ἅπαντες ὁρᾶτε ἐρημίας ἐπειλημμένοι, καὶ Λακεδαιμονίων μὲν ἀπολωλότων, Θηβαίων δ' ἀσχόλων ὄντων κτλ.*; der Rhetor hat sie sich für die Schilderung Philipps dienen lassen.

Wir erkennen aus dieser mühsamen Auflese dafs der Verfasser Demosthenes fleifsig studiert hat. Aber die fremden Federn verhüllen ihn nicht ganz: da nnd dort kommt sein natürliches Gewand zu Tage. Er will seinen Meister überbieten: hat dieser von Philipp gesagt (Chers. 39 S. 99, 18) *κακόνους μέν ἐστι καὶ ἐχθρὸς ὅλῃ τῇ πόλει καὶ τῷ τῆς πόλεως ἐδάφει, προσθήσω δὲ καὶ τοῖς ἐν τῇ πόλει πᾶσιν ἀνθρώποις*, so ist das jenem nicht genug, er steigert es: (11 S. 134, 14) *προσθήσω δὲ καὶ τοῖς ἐν τῇ πόλει θεοῖς, οἵπερ αὐτὸν ἐξολέσειαν.* Und wo er sich selber hilft, ist seine Diction weder rein noch mit Geschmack gewählt. Das ist der andere Punct, der schon alten Kritikern Anstofs gab: die Wendung *ἀλλὰ μανδραγόραν πεπωκόσιν — ἐοίκαμεν ἀνθρώποις* (6 S. 133, 1) erklärten, wie oben berührt, Anastasios von Ephesos nnd andere Rhetoren für undemosthenisch und deshalb die Rede für untergeschoben. Wir erinnern aufserdem an die Vorliebe für *ἅπαντες* statt des einfachen *πάντες*, an das Medium *ἐξαριθμήσωμαι* 10 S. 134, 1, was dem späteren Gebrauche entspricht (vgl. GHSchaefer), an das Compositum *πολεμοποιεῖ* und *πολεμοποιεῖν* 58 S. 146, 23. 25, welches Demosthenes nicht gebraucht (vgl. Dindorf praef. Dem. ed. Teubn. III S. XXIII), an das schwülstige *ἀθάνατον δ' ἕνεκ' ἀσφαλείας* (sc. *τὸν λέγοντα*) 44 S. 142, 15, an die ungeschickte Wiederholung von *τούτων* in verschiedener Beziehung 59 S. 147, 3, in einem Satze der aus Chers. 57 S. 103, 22 umschrieben ist, endlich an die öfteren schleppenden Epexegesen, an gesuchte, unklare und verschrobene Wendungen, wie 3 S. 132, 7 *τοὺς λόγους τὰ ἔργα παρέρχεται*, 4 f. S. 132, 18. 21 *οἱ τῆς ἐκείνου προαιρέσεως — οἱ δι' ἐκείνου τὰς πολιτείας ποιούμενοι* (vgl. Dobree zu diesen Stellen), 35 S. 140, 24 *πάντων ὅσα ἐκλείπει δέον παρά του γίγνεσθαι*, 53 S. 145, 13. 16 das doppelte *τῶν Ἑλληνικῶν πραγμάτων* (vgl. GHSchaefer), endlich an den gespreizten Schlufs *ταῦτ' ἐστὶ τἀληθῆ μετὰ πάσης παρρησίας, ἁπλῶς εὐνοίᾳ, τὰ βέλτιστα εἰρημένα, οὐ κολακείας καὶ βλάβης καὶ ἀπάτης λόγος μεστός κτλ.* den Rüdiger z. d. St. und Westermann a. O. S. 149 als der Art des Demosthenes widersprechend erkannt haben. So ist auch die herabwürdigende Schmährede, welche zu näherer Beleuchtung der aus der chersonesitischen Rede 66 f. S. 106, 5—20 entlehnten Stelle wider einen gewissen Aristomedes geführt wird (Phil. 4, 70—74 S. 150, 5 f.), nicht allein unmotiviert und plump, sondern gegen die Sitte: Demosthenes hat in keiner seiner Staatsreden einen Gegner mit Namen genannt[1].

---

1) Vgl. Plut. Reg. f. d. Staatsm. 14 S. 810[d] *καίτοι γε καὶ Δημοσθένης ἐν τῷ δικανικῷ τὸ λοίδορον ἔχει μόνῳ, οἱ δὲ Φιλιππικοὶ κα-*



Schon aus solchen Stellen erhellt der sophistische Ton der, wie Böckh Sth. I, 307 [c] erinnert hat, durch die Rede geht: die innere Nüchternheit versteckt sich hinter hohlen Phrasen. Noch klarer wird uns ihr Charakter, wenn wir den Inhalt erwägen und uns ihren Anlafs und ihren Zweck vorzustellen suchen. In allen wirklich gehaltenen Volksreden tritt uns die Situation, auf welche sie berechnet sind, deutlich und bestimmt entgegen: das ist aber hier eben so wenig als in der Rede von der Anordnung der Fall. Zwar glaubt unser Scholiast das Bedenken seiner Vorgänger in diesem Stücke völlig heben zu können: er erklärt, es sei plötzlich die Meldung nach Athen gekommen, Philipp leiste den Kardianern bewaffnete Hilfe; bei dem Drange des Augenblicks habe Demosthenes nicht Zeit gehabt eine neue Rede auszuarbeiten, sondern habe, was bei den verwandten Umständen leicht angegangen sei, das meiste aus den früher gehaltenen Reden entnommen und der gegenwärtigen Lage angepafst. Damit erscheinen ihm denn auch die Wiederholungen gerechtfertigt[1]. Sehen wir uns nun danach um, woher der Scholiast von der Depesche weifs, so führt er uns vier Stellen zum Beweise vor, 1 S. 131, 9 (*τοσοῦτον χρόνον σπουδάζετε ὅσον ἂν κάθησθε ἀκούοντες,) ἢ προσαγγελθῇ τι νεώτερον.* 2 S. 139, 11 *ἡ μὲν οὖν ἀσέλγεια καὶ πλεονεξία (ᾗ πρὸς ἅπαντας ἀνθρώπους Φίλιππος χρῆται) τοσαύτη τὸ πλῆθος — ἐστὶν* fügt der Scholiast ein — *ὅσην ἀκούετε.* 29 S. 139, 2 *πρὶν ἂν ὥσπερ νῦν αὐτὰ παρῇ τὰ πράγματα*, und dafs Philipp eben Kardia zu Hilfe gezogen ist, lehrt ihn 18 S. 136, 10 *Καρδιανοῖς ἐβοήθει*[2]. Aber jene ersten drei Stellen besagen nur im allgemeinen, womit die Rede überhaupt anhebt, dafs ein wichtiger und dringender Gegenstand zur Berathung vorliegt, und dafs Athen Philipp gegenüber einen üblen Stand hat. Die bestimmte Beziehung trägt der Scholiast erst in den allgemeinen Ausspruch hinein: das erhellt, sobald wir die von mir in Klammern beigefügten Worte, welche er ausläfst, hinzunehmen: die zweite Stelle (welche dem Eingange der Rede wider Meidias nachgebildet ist) deutet gar nicht auf eine specielle Depesche hin, sondern auf eine ausführliche Darstellung der Übergriffe Philipps. Wenn endlich auf eine plötzlich den Kardianern gegen Diopeithes von Philipp geleistete Hilfe geschlossen wird, so ist es mit dieser Annahme nicht besser bestellt. Es heifst vollständig: *εἰ δι' ἃ πρῶτα παρεσπόνδησε Φίλιππος ἢ δεύτερα ἢ τρίτα (πολλὰ γάρ ἐστιν ἐφεξῆς) ἔγραψέ τις αὐτῷ πολεμεῖν, ὁ δ' ὁμοίως ὥσπερ νῦν, οὐ*

θαρεύουσι καὶ σκώμματος καὶ βωμολοχίας ἁπάσης. Der Name ist in den Hdschr. SA *Ἀριστόμηδες* geschrieben, und eben so heifst es in den Scholien S. 205, 17 Df. *ἀποστροφῇ χρησάμενος πρὸς ἕνα τινὰ τῶν προδοτῶν Ἀριστομήδη*; dagegen steht S. 207, 16 *Ἀριστόδημον*, wie auch in dem Texte die übrigen Handschriften haben. Wir kennen keinen Redner des einen oder des andern Namens, denn an den Schauspieler Aristodemos ist dem ganzen Zusammenhange nach nicht zu denken.

1) S. 190 f. Df.

2) S. 190, 16—191, 7 (Z. 6 ist *Καρδιανοῖς* doppelt zu lesen). Vgl. 193, 1. 194, 6. 198, 15. 199, 1. 206, 30 und schol. Less. zu 1 S. 131, 3.

γράφοντος οὐδενὸς ὑμῶν πόλεμον, Καρδιανοῖς ἐβοήθει, οὐκ ἂν ἀνηρπασμένος ἦν ὁ γράψας —; Die Stelle ist herzuleiten aus Dem. Chers. 58 S. 103, 29f. ἐγὼ δ' οἶδα ἀκριβῶς ὅτι οὐ γράψαντος Ἀθηναίων οὐδενός πω πόλεμον, — Φίλιππος — νῦν εἰς Καρδίαν πέπομφε βοήθειαν, und dafs der Verfasser der vierten Philippika wirklich an keine andere Situation dachte, erhellt daraus, dafs er eben jene Stelle 60 S. 147, 11 wörtlich ausgeschrieben hat. Nicht anders steht es mit den übrigen Entlehnungen aus der Rede über den Chersones: der Compilator hat sich gar nicht die Mühe genommen diese Stellen einer veränderten Situation anzupassen. Als Beispiel führe ich an Chers. 44 S. 100, 20 τὸν Φίλιππον τῶν μὲν ἐν Θρᾴκῃ κακῶν (τί γὰρ ἄν ἄλλο τις εἴποι Δρογγίλον καὶ Καβύλην καὶ Μάστειραν καὶ ἃ νῦν ἐξαιρεῖ καὶ κατασκευάζεται;) τούτων μὲν ἐπιθυμεῖν καὶ ὑπὲρ τοῦ ταῦτα λαβεῖν καὶ πόνους καὶ χειμῶνας καὶ τοὺς ἐσχάτους κινδύνους ὑπομένειν. Diese Worte schildern uns den jüngst beendeten Winterfeldzug Philipps, verlieren aber alle Bedeutung, wenn andere Unternehmungen dazwischen liegen: dennoch kehren sie wieder (Phil. 4, 15 S. 135, 16); nur ist ἃ νῦν ἐξαιρεῖ καὶ κατασκευάζεται matt genug geändert in ἃ νῦν φασιν αὐτὸν ἔχειν. Ebenso sind 68 S. 149, 15 die Worte ἀλλὰ καὶ κατασκευάζοντος ἡμῖν ἐπιτείχισμα τὴν Εὔβοιαν καὶ νῦν ἐπὶ Βυζάντιον παριόντος ohne weiteres herübergenommen. Oder halten wir uns an eine Stelle die nicht in éinem Zuge ausgeschrieben ist, § 8f. S. 133, 15. Hier ist (nach Phil. 3, 15f. S. 114, 14) von Philipps ersten Übergriffen nach dem Frieden die Rede und von der damals verabsäumten Rettung des Kersobleptes, ganz entsprechend den Schilderungen in der Rede von der Gesandtschaft, ohne dafs Bezug genommen wird auf den jetzigen thrakischen Krieg: es ist als wäre damals die Sache ein für allemal abgethan worden. Dann wird Philipps Vordringen nach Euboea und anderes ganz gemäfs der Situation, wie sie in der Rede über den Chersones geschildert ist, berührt: die Angabe der Scholien zu Aeschines 3, 85 S. 65 aus Euboea seien die Tyrannen vertrieben ἐν τῷ χρόνῳ τοῦ δεκάτου λόγου τῶν Φιλιππικῶν ist durch den Inhalt der vierten Philippika (d. i. die zehnte in der Reihe) nicht im mindesten motiviert. Überdies ist in der ganzen Rede das absehen nicht darauf gerichtet schleunigst alle bereiten Streitmittel auf einen bestimmten Punct zu richten, sondern es handelt sich um gute Lehren und um Herbeischaffung der Gelder für den bevorstehenden Krieg: οὐδενὸς τῶν πάντων οὕτως ὡς χρημάτων δεῖ τῇ πόλει πρὸς τὰ νῦν ἐπιόντα πράγματα 31 S 139, 17, und zwar soll es von dem Perserkönige erbeten werden.

Damit kommen wir auf den letzten und wichtigsten Punct: was bezweckt der Redner und worauf richtet er seine Anträge? Jene alten Erklärer, welche mit der Rede nicht auszukommen wufsten, bemerkten, es sei blofs das Capitel von dem nützlichen (τὸ συμφέρον) ausgeführt: also vermifsten sie den Nachweis der Möglichkeit und der Gerechtigkeit (τὸ δυνατὸν καὶ τὸ δίκαιον)[1]. Oder, sehen wir von

1) Schol. S. 191, 7 Df.

dem stehenden Schema der Rhetoren ab: sie fanden wohl eine Erörterung über das allgemeine beste, aber nicht über die Mittel und Wege und die Rechtmäfsigkeit eines bestimmten Verfahrens. Unser Scholiast glaubt nun im Stande zu sein alle Bedenken zu heben und, was niemand vor ihm gethan, die Kunst des Redners und seine Zwecke darlegen zu können. Wir wollen seiner weitläufigen Entwickelung nur insoweit folgen als für die Würdigung der Rede nothwendig erscheint. Nach der Einleitung, welche die Wichtigkeit der Berathung hervorhebt (1 f. S. 131, 1—14), wird im ersten Theile (von *καὶ γὰρ εἰ μηδ' ἀφ' ἑνός* an, 2—10 S. 131, 14—134, 5) der demosthenische Gedanke ausgeführt, dafs die leeren Reden nichts fruchten, sondern dafs es der Thaten bedarf. Der Scholiast erkennt aber darin noch einen weiteren Zweck: nämlich die Mahnung nicht etwa durch eine Gesandtschaft Philipp beschwichtigen und von weitern Übergriffen abhalten zu wollen. Das ist nirgends ausgesprochen und der Verfasser scheint hier eben so wenig daran gedacht zu haben als in der Einleitung, wo der Scholiast in seinen Worten 2 S. 131, 14 *ὅτι δ' οὐκ ἔνι ταύτης (τῆς ἀσελγείας καὶ πλεονεξίας) ἐκεῖνον ἐπισχεῖν ἐκ λόγου καὶ δημηγορίας* schon eine tiefsinnige und kunstvolle Warnung vor einer solchen Gesandtschaft finden will[1].

Der zweite Theil (11—27 S. 134, 5—138, 23) ist grofsentheils aus der chersonesitischen Rede abgeschrieben, mit Benutzung von anderen Stellen, namentlich der ersten Philippika. Damit war für den Erklärer der Weg vorgezeichnet: er entwickelt die Kunst, welche der echte Demosthenes bewiesen hat, und setzt denselben Zweck voraus, nämlich die Streitmacht des Diopeithes zusammen zu halten und zu verstärken: zugleich die Verwahrung nicht zu einem förmlichen Antrage auf den Krieg genöthigt zu werden[2]. Das letztere ist richtig: der Verfasser der Rede bekundet eine ängstliche Scheu die Verantwortlichkeit einer Kriegserklärung auf sich zu nehmen (17 ff. S. 136, 1—18): aber von Diopeithes ist weder hier noch sonst in der ganzen Rede ein Wort gesagt, vielmehr heifst es wo zu Kriegsrüstungen aufgefordert wird 19 S. 136, 19 (das Material zu der Stelle ist aus Phil. 3, 20 S. 115, 26. 70 S. 128, 27 f. Phil. 1, 21 f. S. 46, 2 entnommen) ohne alle bestimmte Beziehung *τοῖς μὲν ἀμυνομένοις ἤδη χρήματα καὶ τἄλλα ὅσων δέονται διδόντες*, nicht *τοῖς ἐν Χερρονήσῳ*.

Der dritte Theil (28—34 S. 138, 23—140, 21) beginnt mit einer Einleitung (28—30 S. 138, 23—139, 16), die den Rhetor verräth: dafs die Athener mit ihrer Person und mit ihrer Habe nicht leisten wollen was ihnen obliegt, gilt ihm nicht für so unverzeihlich, als dafs sie die Reden nicht anhören wollen. Er schliefst (30 S. 139, 13—16) mit einer Stelle aus der Rede vom Frieden (§ 2) und kommt alsdann auf das Geldbedürfniss, welches er durch den Perserkönig gedeckt wissen will. Hier wird auf die Gefangennahme und Abführung des Hermias hingedeutet, ohne dafs sein Name genannt wird: auch von dem leichten Spiel

1) Schol. S. 191, 15. 193, 22. 194, 6 ff.
2) S. 191, 12. 196, 13—201, 3.

das die athenischen Gesandten haben werden, ist die Rede: aber von einem Antrage solche abzuschicken (wie Phil. 3, 71 S. 129, 10 der gemeinen Lesart) lesen wir nicht, und die ganze Frage nach der Zweckmäfsigkeit eines Bündnisses mit dem Perserkönig und der Gemeinsamkeit ihrer Interessen Philipp gegenüber wird nur obenhin berührt, nicht von fern in solcher Weise, als es geschehen mufste, wenn, wie der Scholiast behauptet, ein Hauptzweck der Rede darin lag eine Gesandtschaft an den persischen Hof zu veranlassen[1]. Vielmehr ist die ganze Sache hier so aufgefafst, wie späterhin die herabgekommenen griechischen Gemeinden sich an den Höfen der Könige Geldspenden erbettelten um ihr Dasein kümmerlich fristen zu können.

So handelt denn auch der nächste Theil (35—45 S. 140, 21 — 143, 10) nicht von der Verwendung aller Mittel auf den Krieg, sondern von der ehrwürdigen Einrichtung der Theorikengelder, welche gegen ungerechte Schmähungen in Schutz genommen wird: die reichen sollen dagegen vor Gefährdung ihres Eigenthums von Seiten der Sykophanten sicher gestellt werden. Es ist das Thema der Versöhnung aller Stände und der Vermittelung eines allgemeinen Wohlstandes, welches gleichermafsen auch die Rede von der Anordnung aufs Tapet bringt: aber weder ist es demosthenisch noch begreift man, wie es in die Verhandlung über Krieg und Frieden mit Philipp hereingeräth. Das letztere hatten alte Erklärer schon ausgesprochen[2]: und was den Widerspruch mit den Grundsätzen des Demosthenes betrifft, so weifs selbst unser Scholiast darüber kaum sich wegzuhelfen: er meint, Eubulos, mit dem er über die Theorikengelder gestritten, möge etwa gestorben sein, oder, und das schlägt er höher an, der Redner habe jeden andern Ausweg als die Geldzuschüsse des Perserkönigs ausschliefsen wollen[3]. Es genügt daran zu erinnern, dafs Demosthenes seine Überzeugung nicht geändert hat, sondern dafs er, sobald der Krieg offen erklärt war, den Beschlufs durchsetzte, jene Gelder der Kriegscasse zu überweisen (s. o. Bd. II, 495). So hat denn Böckh Sth. I, 307[c] mit Recht in dieser Rechtfertigung der Geldspenden einen Hauptbeweis für die Unechtheit der Rede gesehen.

Der fünfte Theil endlich (46—74 S. 143, 10—151, 9), der übrigens mit dem vorhergehenden kaum in Zusammenhang steht — denn was der Scholiast unterstellt[4], als solle dem Einwurfe begegnet werden: wozu soll uns das vom Perserkönig erbetene Geld dienen? ist rein willkürlich — nimmt wieder das Thema von der althergebrachten Stellung Athens auf, welche gegen Philipp behauptet werden müsse, und schliefst mit der Invective gegen den Aristomedes. Dieser haben wir schon oben gedacht: das übrige ist grofsentheils aus demosthenischen

1) S. 191, 18. 201, 3—203, 11.

2) S. 192, 14 ὅντινα (τὸν σκοπὸν τοῦ ῥήτορος) τῶν πρὸ ἡμῶν οὐδενὸς εἰδότος —, ᾠήθησαν ἐμπεπτωκέναι τὸ περὶ τῶν θεωρικῶν ζήτημα τῆς παρούσης ὑποθέσεως ἀλλότριον.

3) S. 192, 6. 203, 11—204, 8.

4) S. 204, 9—207, 24.

Worten und Gedanken zusammengestoppelt oder aus der chersonesitischen Rede abgeschrieben. Den Schlufs bildet die Klage über die Leichtfertigkeit der Athener und die Versicherung des eigenen rückhaltlosen Wohlwollens.

Fassen wir das Resultat zusammen, so finden wir aufser der Schilderung des Leichtsinnes der Athener und der Mahnung zu thätigem vorgehen gegen Philipp, wozu die Motive und zu grofsem Theile auch die Worte Demosthenes abgeborgt sind, als eigenthümlich dem Verfasser die Empfehlung einer Verbindung mit dem Perserkönige um aus dieser Quelle Geld zu beziehen, und die Vertheidigung der Festspenden im Interesse der ärmeren Bürger, während die wohlhabenden mit chicanösen Processen verschont bleiben sollen[1]. Wir finden darin Ansichten vertreten, welche mit den durch die That bewährten Grundsätzen des Demosthenes streiten, und können daher nicht der Meinung beipflichten, die Winiewski[2] und Benseler[3] ausgesprochen haben, dafs gewisse Theile der Rede von Demosthenes herrühren: wir halten sie von Anfang bis zu Ende für das Machwerk eines Rhetors. Das hat Valckenaer zuerst ausgesprochen[4], F. A. Wolf[5], Böckh und alle neueren gelehrten haben seinem Urteile beigepflichtet: Böhnecke der an der Rede festhält[6] hat sich auf eine Widerlegung ihrer Gründe nicht eingelassen.

Aber wenn auch die Rede weder demosthenisch ist noch der demosthenischen Zeit angehört, so folgt daraus nicht, dafs ihr Verfasser ohne alle Kenntniss der Geschichte gewesen und dafs gar nichts aus ihm zu lernen sei. Wir finden an folgenden Stellen Angaben die nicht aus Demosthenes geschöpft sind:

1) 6 S. 133, 3 *οὕτω διαβεβλήμεθα καὶ καταπεφρονήμεθα ἐκ τούτων, ὥστε τῶν ἐν αὐτῷ τῷ κινδυνεύειν· ὄντων οἱ μὲν υπὲρ τῆς ἡγεμονίας ἡμῖν ἀντιλέγουσιν, οἱ δ' ὑπὲρ τοῦ ποῦ συνεδρεύσουσι, τινὲς δὲ καθ' αὑτοὺς ἀμύνεσθαι μᾶλλον ἢ μεθ' ἡμῶν ἐγνώκασιν.* Auf die Erklärung der Stelle hat sich aufser H. Wolf niemand eingelassen: er weifs den Wettstreit über die Vorortschaft nicht anders als auf die Spartaner zu beziehen, fügt aber hinzu *sed historiae fides sit penes auctorem.* Daran ist nun wohl nicht zu denken: an erster Stelle werden die Thebaner, an zweiter die Euboeer, an dritter die Byzantiner (s. Chers. 14ff. S. 93, 13) gemeint sein. Dann aber ist wenigstens in Betreff der Thebaner den Ereignissen vorgegriffen.

2) 9 S. 133, 26 *Ἀντρῶνας ἐπρίατο καὶ μετ' οὐ πολὺν χρόνον τὰ*

---

1) Vgl. Liban. Einl. S. 130f. *καὶ οὗτος τὴν αὐτὴν ὑπόθεσιν ἔχει τῷ φθάνοντι καὶ πλέον οὐδὲν οὐδὲ ἴδιον πλὴν τὸ περὶ τῆς ὁμονοίας πολίτευμα· διαφερομένων γὰρ τῶν πλουσίων κτλ. — πείθει δὲ — καὶ πρὸς τὸν Περσῶν β. κτλ.*

2) Comm. in Dem. or. de cor. S. 169. 190[a].

3) De hiatu S. 76—81.

4) Or. de Philippi indole S. 251[n].

5) Proleg. ad Leptin. S. LX.

6) F. I, 453. 464.

ἐν Ὠρεῷ πράγματ' εἰλήφει halte ich für eine aus guter Quelle geschöpfte Nachricht: vgl. o. Bd. II, 402.

3) 32 S. 139, 23 ἐπειθ' ὁ πράττων καὶ συνειδὼς ἅπανθ' ἃ Φίλιππος κατὰ βασιλέως παρασκευάζεται, οὗτος ἀνάσπαστος γέγονε κτλ., hat der Scholiast S. 202, 27 Df. richtig von Hermias dem Tyrannen von Atarneus erklärt (vgl. Dindorf schol. Aesch. S. 132). Dafs dessen Sturz wirklich nicht Ol. 107, 4, sondern erst Ol. 109, 4 erfolgte, hat durch andere Umstände Bestätigung gefunden: s. o. Bd. I, 438. Böckh Manetho S. 125. 131. Abhandl. d. Berl. Akademie a. d. J. 1853 S. 141—144. Auch mit der athenischen Gesandtschaft an den persischen Hof hat es bekanntlich seine Richtigkeit. Vgl. o. Bd. II, 450 f.

4) 37 f. S. 141, 8 ἦν ποτ' οὐ πάλαι παρ' ἡμῖν, ὅτ' οὐ προσῄει τῇ πόλει τάλαντα ὑπὲρ λ' καὶ ρ'· καὶ οὐδεὶς ἦν τῶν τριηραρχεῖν δυναμένων οὐδὲ τῶν εἰσφέρειν, ὅστις οὐχ ἠξίου τὰ καθήκοντα ἐφ' ἑαυτὸν ποιεῖν, ὅτι χρήματα οὐ περιῆν, ἀλλὰ καὶ τριήρεις ἔπλεον καὶ χρήματ' ἐγίγνετο καὶ πάντ' ἐποιοῦμεν τὰ δέοντα. μετὰ ταῦτα ἡ τύχη καλῶς ποιοῦσα πολλὰ πεποίηκε τὰ κοινά, καὶ υ' ἀντὶ τῶν ρ' ταλάντων προσέρχεται, οὐδενὸς οὐδὲν ζημιουμένου τῶν τὰς οὐσίας ἐχόντων, ἀλλὰ καὶ προσλαμβανόντων· οἱ γὰρ εὔποροι πάντες ἔρχονται μεθέξοντες τούτου, καὶ καλῶς ποιοῦσιν. Die Stelle, unklar und schwerfällig stilisiert wie sie ist, bietet auch ihrem Inhalte nach grofse Schwierigkeiten[1], aber, wie Böckh Sth. I, 567 ausspricht, 'vernachlässigt werden darf sie 'nicht, weil bestimmte Nachrichten selbst in einer untergeschobenen Rede 'irgend einen Grund haben'. Er möchte die Summen von den Tributen verstehen, welche einmal 130, und nachher wieder, vielleicht unter Lykurg, 400 Talente betragen haben könnten: aber ein bestimmtes Urteil wagt er nicht auszusprechen. Indessen schliefsen die auch von Böckh nicht übersehenen Angaben von Aeschines und Demosthenes die Möglichkeit einer solchen Höhe der Tribute aus: Aeschines der von den Zeiten nach dem Bundesgenossenkriege spricht (2, 71 S. 37), gibt 60 Talente und zwar wie es scheint als gesteigerten Betrag an, Demosthenes (vKr. 234 S. 305, 16) vor den Zeiten des von ihm gestifteten Bundes gegen Philipp, also gerade in der Zeit die unsere Rede supponiert, 45 Talente. Überdies will offenbar der Verfasser von der Summe aller jährlichen Einkünfte reden: er sagt, es gab eine Zeit, wo keine Überschüsse sich ergaben und demnach keine Geldvertheilungen stattfinden konnten: das ist die Zeit des Bundesgenossenkrieges und die nächstfolgende. Seitdem, also unter der Verwaltung des Eubulos, hatten die Einkünfte sich verdreifacht und es wurde an die Bürger aller Stände Geld vertheilt. Ich denke, hierbei sind nur die regelmäfsigen Einnahmen gerechnet, nicht die aufserordentlichen Vermögenssteuern und eben so wenig die Beiträge der Bundesgenossen, welche, wie übereinstimmend Aeschines und Demosthenes bezeugen,

---

1) Vgl. Schol. S. 204, 7 τὰ γὰρ ἐν τούτοις ἀσαφῆ οἱ ἐξηγηταὶ παραστήσουσιν.

damals gar nicht nach Athen gelangten, sondern von den Feldherrn und zwar schon im voraus eingetrieben wurden. Unter dieser Voraussetzung scheinen mir jene Summen nicht unangemessen; vgl. über die Finanzzustände Athens vor Eubulos Verwaltung und während derselben o. Bd. I, 157 ff. 167 u. 178 ff. Halten wir dazu, dafs, wie Böckh a. O. S. 566 nach Xenophons Angabe berechnet hat, beim Ausbruch des peloponnesischen Krieges, also zur Zeit des höchsten Wohlstandes, die inländischen Einkünfte des athenischen Staates etwa 400 Talente betrugen, so werden jene Beträge gewifs nicht als zu gering gelten können. In den Zeiten des Friedens werden die Einkünfte stätig gewachsen sein (s. o. Bd. II, 288 f.), zumal da immer mehr baar Geld in Umlauf kam: so ist es später Lykurg gelungen, sie bis auf einen jährlichen Ertrag von 1200 Talenten zu steigern: vgl. Böckh a. O. S. 573. Demnach scheint es mir, dem Verfasser unserer Rede habe eine Angabe über die athenischen Staatseinkünfte aus der Verwaltung des Eubulos vorgelegen, aber wohl schon aus einem früheren Jahre.

Das sind die Stellen der vierten philippischen Rede, welche ihres Inhaltes halber Beachtung verdienen, ohne dafs sie darum auf Demosthenes zurückzuführen sind.

---

4. Das Schreiben Philipps und die Gegenrede.

Wir kommen zu dem Schreiben Philipps, das den philippischen Reden des Demosthenes angehängt ist, und zu der Rede, welche als Entgegnung darauf dienen soll. Beide haben, so viel wir wissen, im Alterthume keinen Anstofs erregt: Dionysios nennt die Rede als die letzte philippische, welche unter dem Archon Theophrastos (Ol. 110, 1. 340/339) gehalten sei und führt ihren Inhalt nebst dem ersten Satze an[1], und wenn er auch jenes Schreibens bei den demosthenischen Werken nicht gedenkt, so weist er doch bei seinem Resumé aus Philochoros darauf hin. Diese Stelle lautet vollständig[2]: *ἐπὶ δὲ Θεοφράστου τοῦ μετὰ Νικόμαχον ἄρξαντος ἐλύθησαν (αἱ συνθῆκαι), Ἀθηναίων μὲν Φίλιππον αἰτιωμένων ἄρχειν τοῦ πολέμου, Φιλίππου δ᾽ Ἀθηναίοις ἐγκαλοῦντος. τὰς δ᾽ αἰτίας δι᾽ ἃς εἰς τὸν πόλεμον κατέστησαν ἀδικεῖσθαι λέγοντες ἀμφότεροι καὶ τὸν χρόνον ἐν ᾧ τὴν εἰρήνην ἔλυσαν ἀκριβῶς δηλοῖ Φιλόχορος ἐν τῇ ς´ Ἀτθίδος βίβλῳ* (fr. 135). *θήσω δ᾽ ἐξ αὐτῆς τὰ ἀναγκαιότατα. ‛Θεόφραστος Ἁλαιεύς. ἐπὶ τούτου ‛Φίλιππος τὸ μὲν πρῶτον ἀναπλεύσας Περίνθῳ ‛προσέβαλεν· ἀπο-*

1) Schr. an Amm. 1, 10 S. 738, 15 *ἐπὶ Νικομάχῳ Θεόφραστος ἄρχων, ἐφ᾽ οὗ πείθει τοὺς Ἀθηναίους γενναίως ὑπομεῖναι τὸν πόλεμον ὡς κατηγγελκότος αὐτὸν ἤδη Φιλίππου. καὶ ἔστιν αὕτη τελευταία τῶν κατὰ Φιλίππου δημηγοριῶν, ἀρχὴν ἔχουσα ταύτην ‛Ὅτι μὲν — φανερὰ γέγονεν’.*
2) a. O. 11 S. 740, 11 f.

'τυχὼν δ' ἐντεῦθεν Βυζάντιον ἐπολιόρκει καὶ μηχανήματα προσῆ-'γεν'. Ἔπειτα διεξελθών, ὅσα τοῖς Ἀθηναίοις ὁ Φίλιππος ἐνεκάλει διὰ τῆς ἐπιστολῆς, καὶ (*ὡς* Sylburg; vielleicht *λέγει ὡς*) *Δημοσθένους παρακαλέσαντος αὐτοὺς πρὸς τὸν πόλεμον καὶ ψηφίσματα γράψαντος ἐχειροτόνησαν τὴν μὲν στήλην καθελεῖν τὴν περὶ τῆς πρὸς Φίλιππον εἰρήνης καὶ συμμαχίας σταθεῖσαν, ναῦς δὲ πληροῦν, καὶ τὰ ἄλλα ἐνεργεῖν τὰ τοῦ πολέμου. Ταῦτα γράψας κατὰ Θεόφραστον ἄρχοντα γεγονέναι, τῷ μετ' ἐκεῖνον ἐνιαυτῷ τὰ πραχθέντα μετὰ τὴν λύσιν τῆς εἰρήνης ἐπὶ Λυσιμαχίδου ἄρχοντος διεξέρχεται.* In den Worten *διὰ τῆς ἐπιστολῆς* hat, wie von Böhnecke[1] bemerkt ist, der Artikel keinen Sinn, wenn dieser Brief nicht schon anderweit bekannt war. Was die Zeitverhältnisse betrifft, so finden wir in dem Schreiben und in der Gegenrede wesentliche Momente wieder: in jenem ist der Krieg mit Byzantion erwähnt und welche Mafsregeln Philipp habe ergreifen müssen um seine Flotte durch den Hellespont zu bringen[2], in dieser, dafs Perinthos kürzlich mit Hilfe der persischen Satrapen entsetzt sei und dafs Byzantion noch bedrängt werde[3]. Über die Zeit also, von der beide Schriftstücke handeln, scheint kein Zweifel obwalten zu können.

So wenig wie Dionysios einen Verdacht gegen die Echtheit dieser Schriften andeutet, eben so wenig finden wir einen solchen von Libanios oder in den Scholien oder sonst berührt. Indessen ist es doch wohl kaum blofser Zufall, dafs weder Harpokration noch andere Lexikographen irgend eine Glosse daher haben (denn Harp. u. *Ἀνθεμόκριτος* und *ὀρρωδεῖν* handelt von andern Stellen), mit alleiniger Ausnahme der Seguerischen Lexika[4], ferner dafs nur von späten Rhetoren vereinzelte Stellen aus der Rede angeführt werden[5]: dagegen nimmt Diodor auf Philipps Schreiben an die Athener Bezug[6]. Dafs dieses in unseren Handschriften SA nicht steht, ist ein Umstand auf den ich nicht so viel Gewicht legen möchte; es mag einfach daraus zu erklären sein dafs es ja offenbar nicht zu den Werken des Demosthenes gehört. In jedem Falle halte ich dafür dafs Kallimachos es als Corollar der Gegenrede den philippischen Reden beigegeben hatte. Demnach liegen beide

---

1) F. I, 520, 3.

2) Philipps Schr. 2 S. 159, 6. 16 S. 163, 2. Vgl. o. Bd. II, 467 ff.

3) Rede üb. Phil. Schr. 3. 5 S. 153, 7. 20. Vgl. a. O. S. 470.

4) Bekkers Anekd. S. 162, 2 (R. g. Phil. Schr. 18 S. 157, 8). 135, 28 (Phil. Schr. 10 S. 161, 7; als Worte des Demosthenes citiert). 120, 2. 131, 26. 28 (dass. 16 f. S. 163, 13—15. 18). 120, 9. 12 (dass. 20 S. 164, 16. 23 S. 165, 10). Vgl. o. S. 94, 6.

5) § 3 S. 153. 7—13 citiert Alex. *π. σχ.* 2, 6 S. 465; vgl. Tiber. 34 S. 564; § 13 S. 155, 23—26 Stob. anth. 106, 13 und als eine Sentenz des Thukydides Senec. controv. 9 (24, 13).

6) Diod. 17, 10 von den Rednern der Kriegspartei, *οἷς ποτ' ἔφησεν ὁ Φίλιππος τὸν μὲν πόλεμον εἰρήνην ὑπάρχειν, τὴν δ' εἰρήνην πόλεμον* aus Ph. Schr. 19 S. 164, 4; s. Böhnecke F. I, 658. Der anonyme Rhetor *π. σχημ.* 33 (IX S. 636 f. W.) citiert § 3 f. S. 159, 12—16. 19—22; ders. 23 S. 630 § 17 S. 163, 17—23.

Schriftstücke als unbedenklich überlieferte vor und es handelt sich darum, ob sie in Form und Inhalt der Zeit und den Männern, denen sie beigelegt werden, entsprechen. Das hat zuerst Taylor in Abrede gestellt[1], und was die Rede betrifft, haben ihm Valckenaer[2] und alle anderen gelehrten mit Ausnahme von Böhnecke, der sie in Schutz nimmt[3], beigepflichtet: über Philipps Schreiben ist das Urteil nicht so entschieden: während Funkhänel[4], Benseler[5], Westermann[6], Dindorf[7] u. a. auch darin die Arbeit eines späteren Rhetors erkennen wollen, getraut sich Fr. Jacobs nicht den Zweifel, den er nicht ganz verbannen kann, durch genügende Gründe festzustellen[8]; Winiewski[9] und Böhnecke[10] sind von der Echtheit vollkommen überzeugt.

Prüfen wir zunächst die Rede. Es liegt auf der Hand, dafs sie auf das Schreiben Philipps, in welchem dieser Athen den Krieg erklärte, Bescheid thun will: 1 S. 152, 7 *τῷ μὲν ἔργῳ πάλαι πολεμεῖ πρὸς τὴν πόλιν, τῷ δὲ λόγῳ νῦν ὁμολογεῖ διὰ τῆς ἐπιστολῆς ἧς ἔπεμψεν.* 17 S. 157, 2 *Μακεδὼν ἀνὴρ καταφρονῶν Ἀθηναίων καὶ τολμῶν ἐπιστολὰς πέμπειν τοιαύτας οἵας ἠκούσατε μικρῷ πρότερον.* 20 S. 157, 18 *οὐδ' ἐφ' ἡμῖν ἐστι τὸ φάσκειν ἄγειν εἰρήνην· ἤδη γὰρ ἐκεῖνος καὶ προηγόρευκε τὸν πόλεμον καὶ τοῖς ἔργοις ἐξενήνοχεν.* Der Vorwürfe, welche der Absagebrief enthielt, gedenkt Philochoros: die Beschwerden Philipps waren einzeln aufgezählt, und wie wir von Demosthenes erfahren, hatte Philipp in demselben bestimmte Personen als Urheber des Krieges genannt.[11] Mag nun das unter den demosthenischen Schriften auf uns gekommene Schreiben echt sein oder nicht, so viel ist klar, dafs auch dieses detaillierte Beschwerden enthält, in solcher Fassung, dafs alles Recht auf Philipps Seite gesucht wird. Man erwartet also billig von dem Gegenredner die Aufstellung widerlegt zu sehen: es galt die Athener in der Überzeugung von ihrem guten Rechte zum Kriege zu befestigen. Statt dessen lesen wir nur die Äufserung *αἰτίας οὐκ οὔσας πλασάμενος καὶ προφάσεις ἀδίκους ἐξευρών* von Philipps Über-

1) Reiske praef. ad annot. S. 118. Not. zu Ol. 2, 20 S. 23, 23.

2) A. O. S. 270. Andere Citate s. Böhnecke F. I, 463. Westermann ind. or. D. in Bekkers Dem. ed. Tauchn. III, 315.

3) S. 462—468.

4) Quaest. Dem. S. 34 f.

5) De hiatu S. 83 ff.

6) Westermann de epist. scr. gr. VI, 17. VIII, 14. Ind. or. Dem. S. 315.

7) Annot. ad Dem. S. 216. praef. ed. Teubn. III. Vol. I, XCVII.

8) Demosth. Staatsr. S. 403 f.

9) Comm. in or. de cor. S. 191.

10) A. O. S. 461 f.

11) Dem. vKr. 73 S. 249, 4—9. 76 S. 250, 22. 79 S. 251, 25. Die Scholien zu dieser Stelle S. 290, 14 Df. und zu der Rede g. d. Br. Ph. S. 209 Df. betrachten die Rede als eine Antwort auf eben diesen Brief, mit Recht: aber sie legen den dort (S. 250 f. R.) gefälschten zu Grunde: offenbar weil sie die Rede mit dem gröfseren Schreiben nicht zu vereinigen wissen. Aber jener gefälschte Brief handelt von einem ganz speciellen Puncte (der Zufuhr nach Selymbria) und kündigt keinen Krieg an, pafst also ebenso wenig zu der Rede.

griffen seit dem Frieden: auf die jetzt obschwebenden Streitpuncte wird mit keinem Worte eingegangen[1]. Diese unbegreifliche Erscheinung hat man auf verschiedene Weise zu erklären gesucht. Leland nahm an, Philipps Beschwerden seien so gerecht gewesen, dafs Demosthenes davon hätte schweigen müssen, eine so haltlose Ausrede, dafs Böhnecke selbst sie fallen läfst: aber er meint[2], Demosthenes pflege solche Schreiben Philipps überall nicht eingehend zu erörtern; denn da sie erst in der Volksgemeinde eröffnet und gelesen sein möchten, unmittelbar vor der Verhandlung, so sei ihr Inhalt nicht im voraus bekannt gewesen, und unvorbereitet habe Demosthenes in der Regel nicht gesprochen. Dieser Schlufs ist falsch, denn die öffentlichen Schreiben wurden stets an Rath und Bürgerschaft gerichtet und zuerst im Rathe verlesen ehe sie an die Volksgemeinde gebracht wurden. Überdies handelte dieses Schreiben nicht von wildfremden Dingen, sondern von bekannten Thatsachen: ohne es gesehen und gehört zu haben konnte Demosthenes vorher wissen, dafs Philipp Anklagen erheben und was er den Athenern zu Last legen werde: wie er gerüstet war Python zu begegnen und Philipps Verfahren gegen die Hellenen ins rechte Licht zu stellen (s. o. Bd. II, 352ff.), ebenso gut stand ihm hier die Gegenrede zu Gebote. Und selbst wenn ein unvorhergesehener Punct zur Sprache kam, so unfähig zur Debatte war Demosthenes nicht, dafs er darauf keine Entgegnung hätte finden können (vgl. o. S. 79f.). Böhnecke führt das Schreiben Philipps an die Euboeer an, welches in der ersten Philippika (37f. S. 51, 1) unerörtert geblieben, und die Rede über die Angelegenheiten des Chersones, welche auf die einzelnen Sätze des königlichen Briefes nicht eingehe. Jenes gehört gar nicht hierher, denn Demosthenes führt es nur beiläufig an um die Athener dadurch zu spornen. In der andern Rede nimmt Demosthenes allerdings, so weit es erforderlich war, Bezug auf Philipps Schreiben (s. o. Bd. II, 424, 1), und dafs sie von Anfang bis zu Ende darauf angelegt ist die auf Grund desselben von den Gegnern gestellten Anträge niederzuschlagen wird niemand verkennen. So bleibt nur die Möglichkeit, dafs andere Redner bereits erschöpfend über Philipps Beschwerden gehandelt haben: aber auch dann erscheint es unerklärlich, dafs Demosthenes sich auf diese seine Vorredner gar nicht beziehen und ihre Rechtsausführungen in keinem Stücke bekräftigen sollte.

Aber wenden wir uns von der Veranlassung der Rede zu ihrem Zwecke, so konnte dieser kein anderer sein, als den Eindruck den Philipps Absagebrief zu Athen machen mochte aufzuheben, die Bürgerschaft in dem Entschlusse des Widerstandes zu bestärken und die Mafsregeln zu beantragen, welche die Umstände forderten. Das liegt in der Natur der Sache und das berichtet Dionysios a. O. aus Philochoros: *Δημοσθένους παρακαλέσαντος αὐτοὺς πρὸς τὸν πόλεμον καὶ ψηφίσματα γράφοντος ἐχειροτόνησαν τὴν μὲν στήλην καθελεῖν τὴν περὶ*

1) 1 S. 152, 6. S. Reiske Übersetzung S. 264f. Jacobs a. O. S. 405.
2) S. 463f.

τῆς πρὸς Φίλιππον εἰρήνης καὶ συμμαχίας σταθεῖσαν, ναῦς δὲ πληροῦν καὶ τὰ ἄλλα ἐνεργεῖν τὰ τοῦ πολέμου. ταῦτα γράψας κατὰ Θεόφραστον ἄρχοντα γεγονέναι κτλ. Lesen wir nun die Rede, so finden wir nichts weiter als die Ermahnung nicht in Furcht zu gerathen, sondern mit aller Macht zu rüsten: Philipp sei kein so gefährlicher Gegner als man denke: 2 S. 152, 9 χρὴ μήτε ὀρρωδεῖν τὴν ἐκείνου δύναμιν μήτε ἀγεννῶς ἀντιταχθῆναι πρὸς αὐτόν, ἀλλὰ καὶ σώμασι καὶ ναυσὶ καὶ πᾶσιν ὡς ἁπλῶς εἰπεῖν ἀφειδῶς ὁρμῆσαι πρὸς τὸν πόλεμον. 20 S. 157, 17 χρὴ — μηδενὸς μὲν φείδεσθαι μήτε τῶν δημοσίων μήτε τῶν ἰδίων, στρατεύεσθαι δέ, ἄν που καιρὸς ᾖ, προθύμως ἅπαντας, χρῆσθαι δὲ στρατηγοῖς ἀμείνοσιν ἢ πρότερον. 23 S. 158, 12 φημὶ χρῆναι παρασκευάζεσθαι μὲν πρὸς τὸν πόλεμον, παρακαλεῖν δὲ τοὺς Ἕλληνας, μὴ λόγοις ἀλλὰ τοῖς ἔργοις, πρὸς τὴν παρ' ἡμῶν συμμαχίαν. Wir kommen darauf zurück, dafs auch diese Rathschläge aus früheren Reden ausgezogen sind: zunächst erinnern wir nur daran, dafs sie so sehr in den Hintergrund treten dafs es dem Scholiasten beikommen konnte zu sagen, die Rede gleiche mehr einer Ermunterung an ein Heer als einer Rede zur Debatte[1]. Und über alle Begriffe geht die Zumuthung Widerstand zu leisten, wenn irgendwo eine Gelegenheit sich biete, während Philipp eben den Krieg erklärt hat und Byzantion belagert. Dafs solch eine Rathlosigkeit nicht im Geiste des Demosthenes ist, hat Böhnecke gefühlt: er weifs sich nur damit zu helfen dafs er sagt (S. 468, 2), Demosthenes habe sich schon mit dem Gedanken an seine byzantinische Gesandtschaft getragen und nicht viel Zeit gehabt seine Reden auszuarbeiten. Solche Argumente werden uns nicht bestimmen können dem Staatsmanne kindischen Unverstand aufzubürden. Und ziehen wir Philochoros zu Rathe, so lesen wir, dafs nach Eingang jenes Absagebriefs Demosthenes seine Mitbürger zum Kriege aufmunterte und die Volksbeschlüsse beantragte, welche die Bürgerschaft genehmigte 'die über den Frieden und das Bündniss mit Philipp errichtete Säule niederzureifsen, Schiffe zu bemannen und sich in Kriegsbereitschaft zu setzen'. Alles dies geschah unter dem Archon Theophrastos 110, 1. 340/339. Dieses Zeugniss scheint keinen Zweifel übrig zu lassen, dafs Demosthenes Rede an die Bürgerschaft und seine Anträge anders beschaffen waren als das uns vorliegende Werk glauben machen will[2].

Dennoch hat Böhnecke auch hier noch eine Auskunft: das Schreiben aus dem Jahre des Theophrastos, dessen Philochoros gedenke, sei verschieden von dem unter die Werke des Demosthenes versetzten, auf das die Rede sich beziehe, und erst das Jahr darauf erlassen[3]. Nämlich gegen das ausdrückliche Zeugniss des Philochoros setzt Böhnecke mit Diodor

1) S. 209, 11 Df. ἔοικε δὲ προτροπῇ τινι ἐπὶ στρατοπέδου λεγομένῃ μᾶλλον ἢ δημηγορίᾳ.

2) Vgl. Jacobs a. O. S. 405 f.

3) S. 461 *epistola cuius Philochorus meminit archonte Theophrasto, anno posterius scripta est, quaecunque igitur viri docti ex eo concluserunt, quod Philochorus mentione huius epistolae facta narrat, ad fidem orationis addubitandam admitti nequeunt.*

die Belagernng von Perinthos nnd den Angriff anf Byzanz in Ol. 109, 4. 340[1]: dem zufolge läfst er Philipp im Frühling, nnd zwar während der Belagernng von Perinthos, ehe persische Söldner der Stadt zn Hilfe gekommen seien, sein Schreiben an die Athener abfertigen nnd einen vollen Monat nachher, etwa Anfang Sommers Demosthenes die letzte Philippika halten. Da nun aber die Widersprüche aus den Thatsachen allzu handgreiflich sich ergeben, stellt er am Ende die Meinnng auf, Philochoros habe gar kein Schreiben Philipps erwähnt, sondern — und das sei das wahrscheinlichere — an jener Stelle im allgemeinen über die Ursachen des schliefslichen Kampfes und die gegenseitigen Beschwerden gehandelt: das habe Dionysios fälschlich auf Philipps Schreiben bezogen, und darüber sei die Verwirrung der Vorgänge vor der Schlacht bei Chaeroneia entstanden[2].

Dieser Willkür gegenüber, welche was glaubhaft und zuverlässig überliefert ist, durch haltlose Hypothesen auf die Seite schieben will, verweise ich auf den klaren nnd unzweideutigen Bericht, den Dionysios aus Philochoros mittheilt. Denn es wäre vergebene Mühe, wollten wir im einzelnen durchgehen, wohin solche Irrwege führen: sei es die Annahme eines doppelten Absagebriefs den Philipp an die Athener erlassen und des zweimaligen Entschlnsses der Bürgerschaft den erklärten Krieg aufzunehmen, oder die Ausflucht, das Schreiben Philipps welches zum entscheidenden Bruche führte, verdanke seinen Ursprung nnr einem Misverständnisse des Dionysios. Wir kommen nicht darüber hinweg, dafs die Rede ihrem Inhalte nach weder den Forderungen des Momentes entspricht noch die Anträge wiedergibt welche Demosthenes damals wirklich gestellt hat.

Und wie der Inhalt nicht aus dem Leben, sondern ans der Schule geschöpft ist, so verräth auch die Form den ängstlich seinem Vorbilde nachtretenden Rhetor: denn znm gröfsten Theile sind die Gedanken und Worte andern demosthenischen Reden, namentlich der zweiten olynthischen entlehnt[3]. Das beginnt mit § 3 S. 153, 5 (vgl. Ol. 2, 5ff. S. 19, 16ff.); von § 9 bis zu Ende bildet das aus jener Rede aufgelesene vollständig den Einschlag, an den der Verfasser hie und da andere Stellen des Demosthenes oder Hegesippos anreiht: selbst der Schlufssatz ist daher entnommen Ol. 2, 11f. S. 21, 9—23; vgl. Phil. 3, 70f. 73 S. 129. Die Nachweisungen hat auch hier Dobree gegeben: (vgl. Westermann qu. Dem. III, 165, 369): ich führe deshalb nur noch eine Stelle an um das Verfahren des Rhetors anschaulich zn machen und setze die Originalstellen zur Seite.

17—19 S. 156, 22f. *τί ποτ' οὖν ἐκεῖνος ἐν τῷ προτέρῳ πολέμῳ πλείω κατώρθωσεν ἡμῶν; ὅτι, ὦ ἄ. Ἀ, (παρρησιάσομαι γὰρ πρὸς ὑμᾶς) ὁ*	Dem. Ol. 2, 23 S. 24, 20 *καθήμεθα οὐδὲν ποιοῦντες —. οὐ δὴ θαυμαστόν ἐστιν, εἰ στρατευόμενος καὶ πονῶν ἐκεῖνος αὐτὸς καὶ παρὼν*

1) S. 430. 469. Vgl. o. Bd. II, 469[n].
2) S. 467f. 520, 4.
3) Vgl. Jacobs a. O. S. 406f.

μὲν αὐτὸς στρατεύεται καὶ ταλαιπωρεῖ καὶ τοῖς κινδύνοις πάρεστιν, οὔτε καιρὸν παριεὶς οὔτε ὥραν ἔτους παραλείπων οὐδεμίαν, ἡμεῖς δέ (εἰρήσεται γὰρ τἀληθῆ) οὐδὲν ποιοῦντες ἐνθάδε καθήμεθα, μέλλοντες ἀεὶ καὶ ψηφιζόμενοι καὶ πυνθανόμενοι κατὰ τὴν ἀγορὰν εἴ τι λέγεται νεώτερον. καίτοι τί γένοιτ' ἂν νεώτερον ἢ Μακεδὼν ἀνὴρ καταφρονῶν Ἀθηναίων καὶ τολμῶν ἐπιστολὰς πέμπειν τοιαύτας οἵας ἠκούσατε μικρῷ πρότερον; καὶ τῷ μὲν ὑπάρχουσι μισθοφόροι στρατιῶται, καὶ νὴ Δία πρὸς τούτοις τῶν παρ' ἡμῖν ῥητόρων τινές, οἳ τὰς παρ' ἐκείνου δωρεὰς οἴκαδε λαμβάνειν νομίζοντες οὐκ αἰσχύνονται Φιλίππῳ ζῶντες, οὐδ' αἰσθάνονται πάντα καὶ τὰ τῆς πόλεως καὶ τὰ σφῶν αὐτῶν μικροῦ λήμματος πωλοῦντες. ἡμεῖς δὲ οὔτε τῶν ἐκείνου πραγμάτων οὐδὲν στασιάζομεν οὔτε ξενοτροφεῖν ἐθέλομεν, οὔτε αὐτοὶ στρατεύεσθαι τολμῶμεν. οὔκουν ἐστὶν οὐδὲν θαυμαστόν, εἴ τι πεπλεονέκτηκεν ἡμῶν κατὰ τὸν πρότερον πόλεμον, ἀλλὰ μᾶλλον εἰ μηδὲν ποιοῦντες ἡμεῖς ὧν προσήκει τοὺς πολεμοῦντας, νομίζομεν κρατήσειν τοῦ πάντα πράττοντος ἃ δεῖ τοὺς πλεονεκτήσειν μέλλοντας.

ἐφ' ἅπασι καὶ μηδένα καιρὸν μηδ' ὥραν παραλείπων ἡμῶν μελλόντων καὶ ψηφιζομένων καὶ πυνθανομένων περιγίγνεται.

Phil. 1, 10 S. 43, 6 ἢ βούλεσθε — περιιόντες αὐτῶν πυνθάνεσθαι κατὰ τὴν ἀγοράν 'λέγεται τί καινόν; γένοιτο γὰρ ἄν τι καινότερον ἢ Μακεδὼν ἀνὴρ Ἀθηναίους καταπολεμῶν —; 37 S. 50, 29 f. ὁ δ' εἰς τοῦθ' ὕβρεως ἐλήλυθεν ὥστ' ἐπιστέλλειν Εὐβοιεῦσιν ἤδη τοιαύτας ἐπιστολάς.

Heges. üb. Halonn. 17 S. 80, 22 ταῦτ' οὖν οἴεσθ' ἄν, ὦ ἄ. Ἀ., Φίλιππον ἀξιῶσαι ὑμᾶς συγχωρῆσαι αὐτῷ, εἰ μὴ ὑμῶν μὲν κατεφρόνει, οὓς δ' ἐνθάδε προῄρηται φίλους κεκτῆσθαι, τούτοις διεπίστευεν; οἳ οὐκ αἰσχύνονται Φιλίππῳ ζῶντες καὶ οὐ τῇ αυτῶν πατρίδι, καὶ τὰς παρ' ἐκείνου δωρεὰς λαμβάνοντες οἴονται οἴκαδε λαμβάνειν τὰ οἴκοι πωλοῦντες.

Dem. Chers. 21 S. 95, 6 ἡμεῖς οὔτε χρήματα εἰσφέρειν βουλόμεθα οὔτε αὐτοὶ στρατεύεσθαι τολμῶμεν.

Dem. Ol. a. O. οὐ δὴ θαυμαστόν ἐστιν, εἰ — ἐκεῖνος — ἡμῶν — περιγίγνεται· — τοὐναντίον γὰρ ἂν ἦν θαυμαστόν, εἰ μηδὲν ποιοῦντες ἡμεῖς ὧν τοῖς πολεμοῦσι προσήκει τοῦ πάντα πράττοντος ἃ δεῖ περιῆμεν.

Diese Probe wird hinreichen einen Blick in die Werkstatt unseres Redeschmiedes thun zu lassen: dafs die einzelnen Stücke mit vollendeter Kunst zusammengefügt seien wird heutzutage dem Scholiasten[1] niemand mehr einräumen wollen. Wenn aber Böhnecke meint, mit der Entlehnung habe es nichts auf sich, denn die olynthische und unsere Rede dienten einem ganz ähnlichen Zwecke: jene rathe die Unterstützung der Olynthier, diese der Byzantiner an, so habe ich dagegen, von manchen andern Gründen abgesehen, vorzüglich eins zu erinnern. Die ganze Darlegung, auf wie unsicherem Grunde Philipps Macht stehe (7—14 S. 154, 6 — 156, 7 = Ol. 2, 9 S. 20, 18—27. 13—21 S. 21,

1) S. 209, 18 Df.

28 — 24, 10), pafst auf die erste Epoche seiner Regierung vor dem Frieden des Philokrates und der Beendigung des heiligen Krieges: in der Periode, welche dem Ausbruche des zweiten Krieges vorausgieng, war Demosthenes weit davon entfernt seine Macht gering zu schätzen: s. Phil. 3, 21 S. 116, 7. 47—53 S. 123, 5 f. Darum ist jene Übertragung unpassend und unzeitgemäfs.

So mühsam aber auch der Verfasser seine eigene Blöfse verbirgt, ganz verleugnen kann sie sich nicht. § 11 S. 155, 11 hätte Demosthenes von Philipp sicherlich nicht τὸν τρόπον τὸν τοῦ βασιλέως φοβεῖσθαι, sondern τὸν τοῦ δεσπότου gesagt. Ausdrücke wie σκορακίζονται 11 S. 155, 14, διακαλυφθήσεται 13 Z. 26 (Demosthenes hatte dafür Ol. 2, 18. 20 S. 23, 8. 29 τούτους ἀπωθεῖν und ἐξετασθήσεται gesagt) sind, wie von jenem schon Rüdiger bemerkt hat, schwerlich demosthenisch: und mit feinem Sinne hat Cobet[1] erinnert, dafs Demosthenes nicht προηγόρευκε τὸν πόλεμον (20 S. 157, 20), sondern προείρηκε geschrieben haben würde.

Demnach stellt sich die Rede nach Inhalt und Form als die Fälschung eines Rhetors dar. Winiewski u. a. haben den Eingang davon ausnehmen wollen[2]. Damit wird nicht gemeint sein, dafs an den ersten Satz, so weit ihn Dionysios anführt, später erst die Rede angereiht sei, sondern es werden die ersten Seiten (1—7 S. 152—154, 6 — χρήσιμα πρὸς πόλεμον) als echt gerettet werden sollen, mit Rücksicht darauf dafs hier Thatsachen berührt werden, welche aus andern demosthenischen Reden nicht zu entnehmen waren. Nämlich es erhellt hieraus die Zeit der förmlichen Kriegserklärung entsprechend der Angabe des Philochoros; die Hilfsendung der persischen Satrapen nach Perinthos und die Hoffnungen auf persische Subsidien (welche schon die 4. philippische Rede ausbeutet) sind erwähnt; endlich, was das wichtigste ist, es wird der Gründe gedacht, weshalb die Thebaner über Philipp ungehalten waren. Aber es soll nicht geleugnet werden, dafs dem Verfasser historische Materialien zu Gebote standen, und dafs er bei Erwähnung solcher Thatsachen nicht Demosthenes wörtlich ausschreiben kann versteht sich von selbst. Übrigens hat ihm auch hier die zweite olynthische Rede zum Vorbilde gedient und § 3 S. 153, 5 ist daraus (§ 5 S. 19, 17) compiliert. Demnach glauben wir auch diesen ersten Abschnitt der Rede für untergeschoben halten zu müssen.

Ungleich schwieriger ist die Frage über das Schreiben Philipps, denn ein sicherer Mafsstab für seine Echtheit geht uns ab. Von Philipps Hand haben wir kein anderes Schriftstück (denn die Urkunden in der Rede vom Kranze sind gefälscht), sondern nur einzelne Worte aus

---

1) Var. Lect. S. 38.

2) Winiewski comment. S. 142. 191. Böhnecke S. 463 führt noch Lenz und Göller als Vertreter dieser Meinung an. Lenz sagt (Philoch. fr. ed. Siebelis S. 76) *cuius tamen quaedam certe pars habetur spuria.*



seinen Briefen werden gelegentlich angeführt; so läfst sich jedem der Fassung des Schreibens entnommenen Bedenken aus irgend einem Grunde widersprechen. Taylor hat sein verwerfendes Urteil nicht begründet: G. H. Schaefer hält schon die Länge des Schreibens mehr einem Sophisten angemessen als dem Könige. Dafs dieser Schlufs sehr misslich ist und dafs z. B. das Schreiben, auf welches die Rede über Halonuesos sich bezieht, auch nicht kurz gewesen sein könne, hat Böhnecke mit Recht erinnert[1]: eine Staatsschrift, welche den Athenern die ganze Schuld an der Entzweiung aufbürden und Philipps Kriegserklärung rechtfertigen sollte, durfte recht wohl ausführlich über den Stand der Dinge sich verbreiten. In dieser Hinsicht ist mir höchstens auffallend, dafs die Länge noch besonders entschuldigt wird[2]. Und was den sophistischen Ton des Schreibens anbelangt, so stimme ich wiederum Böhnecke bei, wenn er sagt, dafs Philipp auch die Sophistik nicht verschmäht habe um seine Sache in ein günstiges Licht zu stellen. Ja wenn wir auch den sicheren Beweis hätten, dafs Philipp das Schreiben nicht selbst verfafst habe, so wären wir damit noch nicht überzeugt, dafs es untergeschoben sei: denn wir wissen, dafs Philipp sich fremder Hände zu seinen Staatsschriften bediente. Das Schreiben Philipps, welches nach der Heimkehr der zweiten Friedensgesandtschaft vor der athenischen Bürgerschaft verlesen wurde, mifst Demosthenes Aeschines bei: Aeschines dagegen meint, es könne eben so gut von Leosthenes, oder von Philipp selber oder von dem Byzantiner Python verfafst sein[3]. Seit Ol. 109, 2. 342 war Eumenes als Geheimschreiber in Philipps Diensten[4]: von ihm oder sonst einem redefertigen Schriftsteller konnte Philipp das Manifest entwerfen lassen. Also nur für den Inhalt, nicht für die Form dürfen wir uns an Philipp halten. Wenn der Ausdruck da und dort nicht dem reinen Atticismus der besten Zeit entspricht, so ist das nicht nothwendig auf einen späteren Ursprung zurückzuführen: auch dafs in Stil und Redewendungen Anklänge an Isokrates wahrzunehmen sind, beweist an sich nicht für die Unechtheit: ja die Beziehung auf Isokrates Philippos (Phil. Schr. 19 S. 164, 3 *φασὶ γὰρ οἱ τῆς πολιτείας τῆς παρ' ὑμῖν ἔμπειροι τὴν μὲν εἰρήνην — εἰρήνην*, nach Isokr. Phil. 73 S. 96) war in jeder Weise passend und naheliegend. Indessen ein Umstand, den Benseler[5] ans Licht gezogen hat, scheint mir doch von grofser Bedeutung: nämlich die grofse Sorgfalt, mit der der Verfasser ganz nach isokrateischer Norm den Hiatus vermieden hat, findet sich in gleicher Weise auch in der Gegenrede wieder, wie der Vergleich der übertragenen Stellen mit den Originalen erkennen läfst. Das führt darauf für beide Schriften einen und denselben Ursprung zu vermuthen und dient zur Bestätigung

1) S. 462. Vgl. Dindorf annot. S. 216.
2) I S. 158. 5.
3) S. o. Bd. II, 250 f.
4) Ebendas. S. 418, 1.
5) De hiatu S. 81—84.

des von Böckh gefällten Urteils, dafs die Echtheit des Briefes mit der Echtheit der Rede stehe und falle[1].

Was nun den Inhalt betrifft, so werden theils Thatsachen berührt, die uns auch aus demosthenischen Reden bekannt sind, aber Entlehnung daher kann an keiner Stelle behauptet werden; theils sonst unbekannte Thatsachen, die jedoch in keiner Weise für willkürlich erfunden gelten können: vielmehr dient das Schreiben, so einseitig es auch ist, uns zu erwünschter Belehrung. Nun haben wir gesehen, dafs auch die gefälschten Reden nicht blofs ausgedroschenes Stroh enthalten, sondern dafs einzelne Körner sich auflesen lassen: aber eine solche Reihe thatsächlicher Aufschlüsse kann nur ein echtes Actenstück oder eine auf Grund urkundlicher Zeugnisse gefertigte Arbeit darbieten. Auf einen späteren Ursprung scheinen mir zwei Stellen hinzuführen. § 9 S. 161, 3 lesen wir *καὶ Σιτάλκου μὲν ἀποθανόντος, ᾧ μετέδοτε τῆς πολιτείας, εὐθὺς ποιήσασθαι πρὸς τὸν ἀποκτείναντα φιλίαν, ὑπὲρ δὲ Κερσοβλέπτου πόλεμον αἱρεῖσθαι πρὸς ἡμᾶς.* Jacobs[2] hat nachgewiesen, dafs die Erwähnung des Sitalkes sich in keiner Beziehung hieher schicken will, es kann nur Kotys gemeint sein: die Verwechselung konnte Philipp und seinen Zeitgenossen nicht begegnen; dafs sie einem späteren Abschreiber Schuld zu geben sei, bezweifele ich. Wichtiger aber scheint mir die andere Stelle über Amphipolis. Ich meine nicht was von der Herrschaft des alten Königs Alexander über die Landschaft gesagt, worüber Auger Bedenken geäufsert hat[3], sondern den jetzigen Rechtsstand. Wir wissen aus der Rede über Halonnesos 26 S. 83, 10, wie Philipps Deduction lautete: *φησὶ δ' Ἀμφίπολιν ἑαυτοῦ εἶναι· ὑμᾶς γὰρ ψηφίσασθαι ἐκείνου εἶναι, ὅτ' ἐψηφίσασθε ἔχειν αὐτὸν ἃ εἶχεν*, und zwar ist damit, wie der Zusammenhang lehrt, die von Philokrates beantragte und von der Bürgerschaft genehmigte Fassung der Friedensurkunde gemeint. Nun heifst es hier § 22 S. 165, 3 *πολλάκις γὰρ ἐμοῦ γράφοντος ἐν ταῖς ἐπιστολαῖς ὑπὲρ αὐτῆς ἐγνώκατε δικαίως ἔχειν ἡμᾶς, τότε μὲν ποιησάμενοι τὴν εἰρήνην ἔχοντος ἐμοῦ τὴν πόλιν, κατὰ συμμαχίαν ἐπὶ ταῖς αὐταῖς ὁμολογίαις.* Damit stellt sich die Sache so dar, als hätten die Athener erst den Frieden und später auf Grund dieses Vertrages das Bündniss mit Philipp abgeschlossen: aber beides geschah durch einen und denselben Act (s. o. Bd. II, 210 ff.). Übrigens ist jene Deduction bündig, die hier gegebene dagegen nicht. Endlich scheint es mir nach Demosthenes vKr. 73 S. 249, 4. 76 S. 250, 22. 79 S. 251, 25 klar zu sein, dafs Philipp seine Gegner zu Athen als die Anstifter des Krieges mit Namen genannt hatte, wovon in diesem Schriftstück sich nichts wiederfindet, und dafs er den Athenern noch nicht förmlich absagte, sondern eine Hand zum Frieden bot: hier aber ist am Schlufs der Krieg erklärt[4].

---

1) Manetho S. 131.
2) Dem. Staatsr. S. 419 f.
3) S. Jacobs a. O. S. 422.
4) Vgl. o. Bd. II, 472. 474.

Das sind die Gründe, aus denen ich Bedenken trage in der vorliegenden Schrift den Wortlaut von Philipps Schreiben zu erkennen, obgleich ich überzeugt bin dafs der wesentliche Inhalt seiner Beschwerden darin wiedergegeben ist. Wenn aber dem Verfasser die Urkunde nicht selbst vorlag, scheint es mir nicht unwahrscheinlich, dafs er das Material aus dem Resumé des Philochoros entnahm, welches nach Dionysios Worten zu schliefsen sehr speciell gewesen sein mufs: *διεξελθὼν ὅσα τοῖς Ἀθηναίοις ὁ Φίλιππος ἐνεκάλει διὰ τῆς ἐπιστολῆς*; die Wichtigkeit des Actenstückes erforderte eine genaue und sorgfältige Darlegung. Der Zeit nach war die Benutzung der Atthis des Philochoros sehr wohl möglich. Der Tod des Philochoros nach einer langen und bedeutsamen Wirksamkeit zu Athen fällt in Ol. 129, 3. 262 oder das nächste Jahr; Ol. 118, 3. 306 hatte er schon hohes Ansehn genossen. Von seiner Atthis gab er, wie Böckh mit grofser Wahrscheinlichkeit annimmt, die ersten sechs Bücher, welche bis Ol. 115, 2 giengen, als ein abgeschlossenes Werk heraus: später fügte er in neun weiteren Büchern die Geschichte seiner Zeit hinzu. Kallimachos Blüte fällt in die letzten Zeiten des Ptolemaeos Philadelphos und in die Regierung seines Sohnes Ptolemaeos Euergetes: um die 133. Olympiade stand er der königlichen Bibliothek vor. Es war in jener Zeit, wo die Liebhaberei ohne echtes und unechtes streng zu scheiden die Schriften der alten Meister zu sammeln den höchsten Grad erreichte[1]. Damals wurden von Athen aus theils ältere Privatreden von verschiedener Hand verfafst, theils neu gefertigte Werke auf den Büchermarkt geliefert. Zu der letzteren Gattung gehören die Reden, welche wir jetzt betrachtet haben, und wie mich dünkt auch das Schreiben Philipps: doch ist dieses aus weit besseren Materialien als jene gefertigt.

---

5. Die Reden wider Aristogeiton.

Die beiden Reden wider Aristogeiton welche unter den Werken des Demosthenes stehen, haben schon Dionysios und andere Kritiker für unecht erklärt[1] und auch in neuerer Zeit sind sie von Casaubonus an fast einstimmig verworfen worden[2]. Mit welchem Rechte dies ge-

1) Vgl. Gräfenhan Gesch. d. klass. Philol. im Alterthum I, 378. II, 84 ff.

2) Dionys. Dem. 57 S. 1126, 11 *εἰ μέντοι ἔνιοι ψευδεπίγραφοί εἰσι λόγοι ἀηδεῖς καὶ φορτικαὶ καὶ ἄγροικοι κατασκευαί, ὡς ἐν τῇ κατ' Ἀριστογείτονος β'* (d. h. *δυάδι* nach Seilers Erklärung in Schmidts Ausgabe des Deinarch S. 108) —. Ausführlicher wird Dionysios in dem verlornen Theile jener Schrift sich erklärt haben: s. Liban. Einleit. S. 769, 19 *Διονύσιος δὲ ὁ Ἀλικαρνασεὺς οὐ δέχεται τούτους τοὺς λόγους Δημοσθένους εἶναι, ἐκ τῆς ἰδέας τεκμαιρόμενος.* Phot. bibl. 265 S. 491, 29 *εἰσὶ δὲ οἳ καὶ τοὺς β' τοὺς κατὰ Ἀριστογείτονος ὡς νόθους παραγράφονται. ἀλλ' οὗτοι καὶ ὀρφανοὺς αὐτοὺς ἀφιᾶσιν, οὐκ ἔχοντες εἰπεῖν τοὺς τεκόντας. ὧν εἷς γέγονε καὶ Διονύσιος ὁ Ἀλικαρνασεύς, οὐδὲν μέγα τεκμήριον τῆς ἰδίας ὑπολήψεως παρεχόμενος κτλ.* Harp. sagt unter *ἔνδειξις· — πολλοὶ μὲν οὖν εἰσι λόγοι ἐνδείξεως, γνωριμώτατοι δὲ οἱ κατ' Ἀριστογείτονος Δημοσθένους*

schiebt, wird sich uns am sichersten ergeben, wenn wir zunächst den Thatbestand und den Process, auf den diese Reden berechnet sind, uns klar zu machen suchen, und das ist um so eher möglich da theils Libanios in seiner Einleitung zu den Reden ausführlich davon handelt theils Deinarchos bei Gelegenheit des harpalischen Processes auf die früheren Rechtshändel Aristogeitons zurückgeht.

Hierokles, des Phanostratos Sohn, hatte heilige Gewänder, auf denen mit goldenen Buchstaben die Namen derer die sie geweiht hatten standen, getragen: damit hielten ihn Pythangelos und Skaphon an und führten ihn als Tempelräuber vor die Prytanen: diese stellten den verhafteten am folgenden Tage vor die Volksgemeinde. Dort rechtfertigte sich Hierokles mit der Erklärung, er habe die Gewänder von der Priesterin der brauronischen Artemis, seiner Verwandten, empfangen um sie in ihrem Auftrage zu dem heiligen Jagdbezirke zu bringen[2]: aber Aristogeiton beeilte sich einen Volksbeschlufs aufzusetzen welcher vorschrieb, wenn Hierokles eingestehe die Gewänder genommen zu haben, ihn auf der Stelle hinzurichten, leugne er es aber, über ihn Gericht zu halten. Ohne dafs ein Gutachten des Rathes eingeholt worden wäre genehmigte die Bürgerschaft in der Aufwallung des Zornes dieses Blutурteil wie es beantragt war: und es stand nun daran, dafs Hierokles wenn er die Wahrheit bekannte, sofort zu Tode gebracht wurde, und wenn er leugnete, nach kurzer Frist die Strafe erleiden sollte.

Indessen kam dieser heillose Beschlufs, der formell wie materiell ungesetzlich war, nicht zu Vollstreckung: Phanostratos, der Vater des davon betroffenen, erhob die Klage der Gesetzwidrigkeit und mit ihm machte Demosthenes als Fürsprecher dem wahren Thatbestande gemäfs die Unschuld des Hierokles so einleuchtend, dafs der Beschlufs vernichtet und Aristogeiton in die beantragte Bufse von fünf Talenten verurteilt ward[3]. Zu dieser ersten Bufse kam eine zweite: Aristogeiton

---

und citiert die 1. Rede öfter (die 2. wird bei keinem Lexikographen berührt), aber u. *Θεωρίς* u. *νεαλής* m. d. Zusatz *εἰ γνήσιος*.

1) S. Taylor Einleit. z. d. R. AGBecker Demosthenes S. 399ff. Litterat. d. Dem. S. 177. Clinton FH. II S. 355f. Westermann quaest. Dem. III, 94ff. Als demosthenisch galt C. A. E. Schmidt zu Deinarch S. 109ff. die erste Rede.

2) Liban. a. O. S. 767, 5 sagt allzu kurz *κἀκεῖνος* (*Ἱ.*) *ὑπὸ τῆς ἱερείας ἔφη πεμφθεὶς λαβεῖν τὰ ἱμάτια, ἵνα κομίσῃ πρὸς τὸ ἱερὸν κυνηγέσιον κτλ.* Zu näherer Erläuterung dient Deinarch 2, 12 S. 106 *οὐκ Ἀριστογείτων ἐστὶν — ὁ κατὰ τῆς ἱερείας τῆς Ἀρτέμιδος τῆς Βραυρωνίας καὶ τῶν οἰκείων αὐτῆς τοιαῦτα γράψας καὶ ψευσάμενος, ὥσθ' ὑμᾶς, ἐπειδὴ τὴν ἀλήθειαν ἐπύθεσθε παρὰ τῶν κατηγόρων, ε' ταλάντων τιμῆσαι τούτῳ, ὅσονπερ ἦν ἐπὶ τῇ τῶν παρανόμων γραφῇ τίμημα ἐπιγεγραμμένον;* Über die brauronische Artemis s. KFHermann A. II, 62, 9—12. Preller Mythol. I, 189. 191f. Ob mit dieser Sache Hyp. fr 231 (b. Pollux 9, 74) zusammenhängt, weifs ich nicht. Der Vater der Priesterin war wegen Betheiligung an einem Todtschlage durch den Areopag verbannt (oder wie Westermann will aus dem Areopag ausgestofsen). Dem. wKonon 25 S. 1264, 19.

3) Mit Libanios und Deinarchos a. O. vgl. R. w. Aristog. 1, 87 S. 796, 7 *γράψαντά σε τῶν πολιτῶν τρεῖς ἀκρίτους ἀποκτεῖναι γραφὴν*

leitete wider Hegemon eine Meldeklage ein, aber liefs sich wie versichert wird mit Geld abfinden, so dafs er die Klage nicht aufrecht hielt: demnach verfiel er der üblichen Bufse von 1000^d[1]. Da aber Aristogeiton binnen gesetzter Frist weder die eine noch die andere Bufse abzahlte, ward seine Schuld an den Staatsschatz dem Gesetze gemäfs verdoppelt und erhöhte sich damit auf 10^t und 2000^d. Als Äquivalent dieser Summe schrieb nun Aristogeiton ein Grundstück welches er besafs auf den Staatsschatz über, und dieses kaufte sein Bruder Eunomos in der Weise dafs er sich Termine zur Zahlung erbat, und zwar wollte er den Betrag binnen zehn Jahren in jährlichen Raten erlegen. Zwei Zahlungen hatte er geleistet, zusammen von 2^t 400^d[2]; der Rest, 8^t 1600^d, blieb noch im Schuldbuche stehen. Inzwischen betrachtete sich Aristogeiton, da er dem Staate einen Schuldner gestellt, nicht mehr gebunden, sondern wie ein vollberechtigter Bürger stellte er Anklagen an und redete vor der Gemeinde, ungeachtet sein Name in dem Schuldregister auf der Akropolis nicht gelöscht war und dem Gesetze nach jeder Staatsschuldner bis nach geleisteter Bezahlung seiner bürgerlichen Ehrenrechte verlustig gieng. Deshalb machte Lykurgos Anzeige wider ihn, er rede öffentlich trotzdem ihm dies nicht zustehe[3]. Aber die Anzeige begriff auch noch eine dritte Schuld Aristogeitons: von dieser behauptete der beklagte, sie sei bezahlt und Ariston von Alopeke habe mit Unrecht seinen Namen eingeschrieben: deshalb habe er wider ihn die Schriftklage der Nachstellung erhoben[4].

Es leuchtet ein, dafs damit ein schwieriger Rechtsfall gegeben war. Der Ankläger hatte darzuthun, dafs trotz des geschlossenen Kaufes und trotz der bereits geleisteten Terminzahlungen des Käufers Aristogeiton immer noch als Schuldner der Gemeinde haftbar blieb und sich des vollen Bürgerrechtes nicht anmafsen durfte: auf die Beantwortung dieser Frage kam es für die Entscheidung des Processes vor allem an. Überdies galt es ins klare zu setzen, inwiefern Aristogeiton für eine Schuld in Anspruch genommen werden konnte, über deren Fortbestand erst noch gerichtlich erkannt werden sollte: verhielt es

ἁλῶναι παρανόμων. 67 S. 790, 19 *παρανόμων αὐτοῦ κατέγνωτε, — ε´ ταλάντων προσετιμήσατε.*

1) Vgl. über diese 1000^d Hudtwalcker v. d. Diaet. S. 159 ff. Böckh Sth. I, 498 ff.

2) Vgl. auch R. w. Aristog. 71 S. 791, 21 *μίαν θεὶς ἢ δύο καταβολάς — τὰ μὲν δὴ δύο (ὀφλήματα) ἐν ἀπογραφῇ πεποίηται.* Die Zahlung war für zwei Jahrestermine geleistet; vgl. 38 S. 781, 15 *δύ' ἔτη βιάζεται λέγειν οὗτος οὐκ ἐξὸν αὐτῷ.*

3) Liban. S. 768, 26 (*Ἀριστογείτονα*) *οἱ περὶ Λυκοῦργον ἐνέδειξαν ὡς οὐκ ἐξὸν λέγοντα.* Deinarch 2, 13 S. 106 *ἐνδειχθεὶς ὑπὸ Λυκούργου, — ὀφείλων τῷ δημοσίῳ λέγων οὐκ ἐξὸν αὐτῷ.* 2 S. 105 *ὀφείλων τῷ δημοσίῳ κατὰ τῶν ἐπιτίμων γέγραφεν οὐκ ἐξὸν αὐτῷ.* R. w. Aristog. 1, 4 S. 771, 6 *καὶ ὀφείλοντα τῷ δημοσίῳ τοῦτον καὶ ἐγγεγραμμένον ἐν ἀκροπόλει καὶ οὐκ ἐξὸν αὐτῷ λέγειν.* L. d. X R. S. 843^d haben die Hdschr. *ὁ δὲ (Λυκοῦργος) εὐθύνας † Ἀριστογείτονα.*

4) Vgl. R. w. Ar. 1, 71 f. S. 791, 25. Über die *γραφὴ βουλεύσεως* s. Böckh Seew. S. 537 ff.

sich so wie Aristogeiton behauptete, so war nicht er, sondern Ariston für die empfangene aber nicht verrechnete Summe haftbar.

Leider ist die Rede, in welcher Lykurg auf Grund des angegebenen Sachverhaltes die Klage wider Aristogeiton führte, nicht auf uns gekommen: indessen können wir ihren thatsächlichen Inhalt uns einigermafsen vergegenwärtigen. Denn was Libanios in seiner Einleitung über den Process beibringt, kann aus keiner anderen Quelle geschöpft sein: der bei dieser Gelegenheit von Lykurg beigebrachten Zeugnisse gedenkt auch Deinarch bei dem harpalischen Processe: und in den Demosthenes zugeschriebenen Reden ist öfters auf die von dem Hauptankläger gelieferten Beweise mit ausdrücklichen Worten oder stillschweigend Bezug genommen; stillschweigend insofern als für die Entscheidung der Richter wichtige Thatsachen, welche des Beweises bedurften, nebenbei berührt und als erwiesen hingestellt werden. Endlich sind die von den Grammatikern erhaltenen Bruchstücke, im ganzen nur sieben einzelne Worte[1], doch für uns nicht ganz unnütz.

Lykurg hatte in seiner langen Rede, der ein ausgezeichnetes Lob ertheilt wird, sich um die Gunst der Richter wenig oder nicht bemüht[2]. Dagegen hatte er die Anklage nach allen Seiten hin erschöpft und sie auf das Recht und die Gesetze begründet[3]: er hatte dargethan, dafs Aristogeiton dreifach Staatsschuldner sei und dafs er trotzdem frech und freventlich als Redner in der Volksgemeinde und als Ankläger aufzutreten wage; überdies hatte er die gemeine Herkunft des beklagten, sein abscheuliches Betragen gegen Eltern und Wohlthäter, seine schamlose Niederträchtigkeit im Privat- und öffentlichen Leben dargestellt. Fassen wir diese Puncte etwas näher ins Auge.

Um die Bedeutung der Schuldposten, auf welche die eingegebene Anzeige sich bezog, klar zu machen, mufste Lykurg die einzelnen Rechtsfälle aus einander setzen[4]. In der Sache des Hierokles hatte er also

---

1) Die Fragmente sind zusammengestellt von Kiefsling Lycurgi fr. S. 30ff. Sauppe OA. 11, 260.

2) R. w. Aristog. 1, 1 S. 770, 1 *πάλαι καθήμενος — καὶ κατηγοροῦντος ἀκούων — Λυκοῦργον τὰ μὲν ἄλλα καλῶς αὐτὸν ἡγούμην λέγειν, ἐν δὲ τεθαύμακα ὁρῶν ὑπερδιατεινόμενον, εἰ ἀγνοεῖ κτλ.* 3 Z. 16 *πολλῶν δὲ λόγων εἰρημένων καὶ πάντων καλῶς.*

3) Liban. Einleit. S. 769, 14 *ταῦτα μὲν δὴ τὰ ζητήματα τῆς ὑποθέσεως· ἐνηγώνισται δ' αὐτοῖς ὁ Λυκοῦργος ἅτε πρότερος λέγων.* 24 *ἐπειδὴ — τὴν πρωτολογίαν ἔλαβε Λυκοῦργος καὶ πᾶσι τοῖς κεφαλαίοις αὐτὸς ἐχρήσατο.* Schol. zu Dem. gLept. 1 S. 457, 1 *πρωταγωνιστοῦντος Λυκούργου καὶ μικρά, μᾶλλον δὲ οὐδὲν καταλιπόντος εἰς ἀπόδειξιν τῶν πραγμάτων τῷ ῥήτορι.* R. w. A. 1, 14 S. 773, 25 *τὰ μὲν οὖν περὶ τῆς ἐνδείξεως καὶ τῶν νόμων δίκαια αὐτόν, ὅπερ πεποίηκε, Λυκοῦργον ἐρεῖν ἡγούμην καὶ τοὺς μάρτυρας τῆς πονηρίας τῆς τούτου τοῦτον ἑώρων προσκαλούμενον.* Wenn es ebendas. 69 S. 790, 28 heifst *ἡγοῦμαι τοίνυν καὶ περὶ τῆς ἐνδείξεως, ἅ μοι παραλείπειν ἔδοξε Λυκοῦργος, βέλτιον εἶναι πρὸς ὑμᾶς εἰπεῖν*, so kann das nicht auf die Thatsachen, welche der Vf. ohne Beweis erwähnt, sondern nur auf die darüber angestellte Betrachtung (69—74 S. 791f.) gehen.

4) Vgl. R. w. A. 1, 17 S. 774, 22 *ὅτι νῦν Ἀ. τοῖς — τῆς ἐνδείξεως*

dargethan, dafs Aristogeiton durch einen Gesetzesbruch der ärgsten Art, indem er die Bürgerschaft verleiten wollte sich mit einem Bluturteile zu beflecken, die Strafe von fünf Talenten verwirkt habe[1]: in Sachen Hegemons, dafs jener durch eine falsche Anklage, die er sich abkaufen liefs, in 1000[d] Bufse verfallen sei[2], und wie diese beiden Schuldposten sich verdoppelt haben. Er hatte weiter entwickelt, dafs dem Gesetze gemäfs Aristogeiton dafür einzustehen habe, dafs so wenig wie sein Name gelöscht war und gelöscht werden durfte bevor die volle Zahlung geleistet war, ebenso wenig bis dahin vermittelst irgend eines abkommens und erlegter Theilzahlungen sein Bürgerrecht wieder in Kraft treten könne[3]. Ferner, was den dritten Schuldposten betraf, hatte Lykurg, ohne der Frage vorzugreifen ob Aristogeiton mit Recht oder mit Unrecht eingeschrieben stehe, das Wesen und den Unterschied der Klagen wegen trüglicher Tilgung vor geleisteter Zahlung (*ἀγραφίου*), wegen fälschlicher Eintragung eines nicht schuldenden (*ψευδεγγραφῆς*) und wegen böswillig versäumter Löschung nach bezahlter Schuld entwickelt. Er hatte geltend gemacht dafs, wenn das Gericht wider Ariston erkenne, allerdings nach dem Gesetze Aristogeiton zu löschen und jener einzuschreiben sei: aber bis ein solches Erkenntniss gefafst sei dürfe Aristogeiton nicht das Wort nehmen, denn es stehe dahin, ob er nicht wirklich mit Recht als Schuldner verzeichnet sei und den Ariston fälschlicher Weise belange[4]. Für jetzt liefere diese Anklage selbst den Beweis, dafs Aristogeiton die Bufse als eine rechtskräftig verhängte anerkenne.

Damit hatte Lykurgos den Thatbestand, von dem seine Anzeige ausgieng, erwiesen. Es war dargethan, dafs Aristogeiton durch die Erkenntnisse von drei Gerichtshöfen in Geldstrafe verfallen sei[5], dafs im ersten Falle die Thesmotheten, im zweiten die Eintreiber (*πράκτορες*), im dritten Ariston, wir wissen nicht in welcher amtlichen Eigenschaft,

---

δικαίοις ἅπασιν ἑάλωκεν — ῥᾳδίως διδάξαι. — ἐπὶ μὲν γὰρ οἷς ἐξ ἀρχῆς παρέβη τοὺς νόμους, τὰ ὀφλήματ' αὐτοῦ γέγονεν, ἐπὶ δ' οἷς οὐκ ἐμμένει τούτοις, νῦν ἐπὶ τὴν παρ' ὑμῶν ἄγεται τιμωρίαν.

1) Vgl. o. S. 114, 3.

2) Vgl. o. S. 115 (Liban. S. 768, 11). Harp. *χιλιωθέντα· Λυκοῦργος ἐν τῷ κατ' Ἀριστογείτονος, ἀντὶ τοῦ χιλίας ὀφλόντα.*

3) Vgl. Liban. S. 768, 27.

4) Liban. S. 769, 8 *Δημοσθένης* (1, 72—74 S. 791, 26f.) *δὲ καὶ Λυκοῦργος περὶ μὲν τοῦ δικαίαν ἢ μὴ γεγενῆσθαι τὴν ἐγγραφὴν οὐδὲν λέγουσι, φασὶ δὲ κτλ.* Harp. u. *ἀγραφίου* u. *ψευδεγγραφή* führt Lykurgs R. w. A. an; dafs auch bei Suidas u. *ψευδὴς ἐγγραφή* (*— ζητήσειε δ' ἄν τις, τίνι διαφέρει ψευδεγγραφὴ βουλεύσεως· καὶ γὰρ διαφέροντα τίθησιν ὁ Λυκοῦργος*) dieselbe Rede zu verstehen sei, haben FGKiefsling Lyc. fr. S. 31. Böckh Seew. S. 538[n] ausgesprochen.

5) R. w. A. 28 S. 778, 13 — *τοσούτοις καὶ τηλικούτοις ὀφλήμασι, καὶ τούτων παρὰ τῇ θεῷ κειμένων κτλ. — γνώσεσι δικαστηρίων τριῶν, ἐγγραφῇ θεσμοθετῶν, ἑτέρᾳ πρακτόρων* (vgl. wTheokr. 48 S. 1337, 26), *τῇ τῆς βουλεύσεως ἣν αὐτὸς διώκεις γραφῇ —.* 2, 1 S. 800 *ὅτι μὲν τοίνυν καὶ ὀφείλει τῷ δημοσίῳ Ἀριστογείτων οὑτοσὶ καὶ οὐκ ἔστιν ἐπίτιμος καὶ οἱ νόμοι διαρρήδην ἀπαγορεύουσιν ἐν τῷ δήμῳ μὴ ἐξεῖναι λέγειν τοῖς τοιούτοις, φανερῶς ἐπιδέδεικται.*

ihn als Staatsschuldner eingetragen habe. Zugleich erhellte aus der Sache selbst, mit was für einem Menschen man es zu thun hatte: der Ankläger mufste sich getrieben fühlen die Richter vor der Tücke eines feilen Augendieners zu warnen, der die Menge durch lügnerische Vorspiegelungen aufregte und zu Gewaltschritten fortrifs, der Anklagen einleitete nur um Geld zu erpressen[1]. Aber Lykurg blieb dabei nicht stehen, sondern er schilderte überhaupt den Lebenswandel Aristogeitons. Sein Vater Kydimachos war, von dem athenischen Gerichte zum Tode verurteilt, nach Eretria geflüchtet, und dort liefs ihn der Sohn in Elend verkommen: er ward in den Kerker geworfen und als er dort starb, bestritt Aristogeiton nicht einmal die Kosten eines ehrlichen Begräbnisses. Seine Mutter hatte er körperlich mishandelt: schliefslich war sie als pflichtbrüchige freigelassene nach Richterspruch wieder in Knechtschaft verkauft worden, in der sie geboren war[2]. Gegen Wohlthäter, die ihn aus der Noth gerettet, hatte Aristogeiton Klage vor Gericht erhoben[3]. Und was war über ihn und seinen sauberen Bruder, der jetzt als Käufer des Grundstücks ihm vor Gericht beistand[4], nicht alles ergangen! Abgesehen von jenen Geldhufsen hatte er mehr als éine Anzeige verwirkt, zweimal war er ins Gefängniss geworfen, und wie er das erste Mal dort safs hatte er an einem andern gefangenen eine solche Schurkerei begangen, dafs die anderen Missethäter sich förmlich von ihm absonderten[5]; in die Behörde der Aufseher des Emporions eingeloost war

1) Vgl. a. O. 1, 18 S. 775, 10 *τὸν πονηρότατον καὶ πλεῖσθ' ἡμαρτηκότα καὶ δικαιότατ' ὠφληκότα καὶ ἐπὶ τοῖς δεινοτάτοις· τί γὰρ ἂν γένοιτο συκοφαντίας καὶ παρανομίας δεινότερον, ἐφ' οἷς ἀμφοτέροις οὗτος ὦφληκεν;*

2) A. O. 54f. S. 786, 25f. *δεινῶν γὰρ ὄντων καὶ οὐκ ἐχόντων ὑπερβολὴν ὧν ἠκούσατε ἄρτι λέγοντος Λυκούργου, τὰ λοιπὰ ἐνάμιλλα τούτοις καὶ τῆς αὐτῆς φύσεως εὑρεθήσεται. πρὸς μὲν γὰρ τῷ τὸν πατέρα ἐν τῷ δεσμωτηρίῳ προδοὺς ἀπελθεῖν ἐξ Ἐρετρίας, ὥσπερ ἠκούσατε Φαίδρου* (etwa der o. Bd. I S. 435, 3 erwähnte Feldherr?). *ἀποθανόντα ὁ ἀσεβὴς οὗτος καὶ μιαρὸς οὐκ ἔθαψεν —· πρὸς δὲ τῷ τῆς μητρὸς μὴ ἀπεσχῆσθαι τὼ χεῖρε, ὥσπερ ἀρτίως ἠκούσατε τῶν μαρτύρων, καὶ τὴν ἀδελφὴν κτλ.* Danach scheint es als ob Lykurg über das Begräbniss des Vaters und über die Schwester nichts gesagt habe, zumal der Vf. der Rede es nöthig findet dafür seinerseits Zeugen beizubringen (58 S. 788, 1): indessen möchte ich, wenigstens was den Vater betrifft, das Gegentheil aus Deinarch entnehmen 2. 8 S. 106 *τίς ὑμῶν οὐ πολλάκις ἀκήκοεν ὅτι Κυδιμάχου — τοῦ πατρὸς τοῦ Ἀριστογείτονος θανάτου καταγνωσθέντος καὶ φυγόντος ἐκ ταύτης τῆς πόλεως ὁ χρηστὸς οὗτος υἱὸς περιεῖδε τὸν αὑτοῦ πατέρα καὶ ζῶντα τῶν ἀναγκαίων σπανίζοντα καὶ τελευτήσαντα οὐ τυχόντα τῶν νομίμων, ἅπερ αὐτοῦ πολλάκις κατεμαρτυρεῖτο*; Vgl. 11. 14. 18. 20 S. 106f. R. w. A. 1, 77 S. 793, 7. 32 S. 779, 25. 65 S. 790, 1 *τοῦ πατρὸς αὐτοῦ θάνατον κατέγνωτε καὶ τὴν μητέρα αὐτοῦ ὀφλοῦσαν ἀποστασίου ἀπέδοσθε.* Über die *δίκη ἀποστασίου* s. die Schol. u. Harp. u. d. W.

3) A. O. 1, 58 S. 788, 7 *ὑμεῖς δ' ἠγανακτεῖτε ἀρτίως* (d. h. als Lykurg sprach, wie HWolf gesehen hat), *εἰ τῶν τὸν ἔρανον φερόντων εἰς τὴν σωτηρίαν αὐτῷ κατηγορεῖ.*

4) Vgl. über diesen a. O. 55 S. 787, 10. 79f. S. 793, 21f. 67 S. 790, 16. 99 S. 800, 2.

5) A. O. 67 S. 790, 15 *τὰς ἐνδείξεις αὐτοῦ κατεψηφίσασθε, καὶ δὶς*

er als unwürdig von diesem Amte ausgeschlossen worden[1]; auf fünf Jahre war ihm untersagt gewesen in der Gemeinde zu reden[2]: kurz es gab keinen Schimpf und keine Schande mit der er nicht befleckt war. Und in den zwei Jahren, seitdem er wieder den Mund aufthun durfte, hatte er nicht allein sich jene Bufsen zugezogen, die ihm dem Gesetze nach wiederum Stillschweigen auferlegten, sondern überdies eine Menge von Privatleuten mit böswilligen Anklagen verfolgt und sich öffentlich in frecher Rede ergangen[3]. Solch ein Übermafs schnödester Gemeinheit mufste einen Mann von der Sittenstrenge Lykurgs mit Entrüstung erfüllen[4]. Er hat die Athena und die Göttermutter angerufen, wohl um sie zu beschwören die Stadt von dieser Plage zu erlösen: er gedachte des der Rhea geheiligten Metroons, wo die Gesetzesurkunden niedergelegt waren[5]. Auch der Jugend Athens erwähnte der Redner, und er wird in die Richter gedrungen haben Aristogeiton mit demselben Mafse zu bestrafen wie die ärgsten Verbrecher, nämlich ihn in die Grube zu stürzen[6].

Umsonst suchte Aristogeiton das Gewicht der Anklage zu entkräften: die Richter sprachen ihn schuldig und überwiesen die Vollziehung des Urteils der strafpolizeilichen Behörde der Eilfmänner[7].

Indessen heifst es, nicht auf Lykurgs Anklage allein sei wider Aristogeiton verfahren worden, sondern auch Demosthenes sei gegen ihn als Mitankläger aufgetreten: ja die Rede Aristogeitons wider die Anzeige des Lykurgos und Demosthenes war vorhanden, und diese

---

εἰς τὸ δεσμωτήριον κατέθεσθε. Vgl. Plut. Phok. 10 Nach der 2. Rede 20 S. 806, 12 wäre A. bei einer früheren Anzeige (*τὴν προτέραν ἔνδειξιν*) freigesprochen, vgl. u. S. 126. Über die von den andern Sträflingen verhängte Acht scheint der Vf. der Rede 60—63 S. 788, 14 f. eigenes zu geben, denn er bringt Belege bei; vgl. u. S. 121. Aber da auch Deinarch 2, 9 f. S. 106 davon redet, möchte ich annehmen, dafs Lykurg ebenfalls die Sache irgendwie berührt habe.

1) R. w. A. 1 a. O. (§ 67) *τὴν ἀρχὴν ἣν ἔλαχεν ἀπεδοκιμάσατε.* Dein. 2, 10 S. 106 *καὶ ταῦθ' ἅπερ ἀρτίως εἶπον τίς οὐκ οἶδε καταμαρτυρηθέντα Ἀριστογείτονος, ὅτ' ἐμπορίου ἐπιμελητὴς λαχὼν ἀπεδοκιμάσθη ὑπὸ τῶν τότε δικαζόντων ἄρχειν ταύτην τὴν ἀρχήν;*

2) R. w. A. 1, 42 S. 783, 2 *οὗτος ὑμῖν οὐχὶ προσῆλθε ε' ἐτῶν, ὧν ἐτιμήθη μὴ λέγειν αὐτῷ.*

3) A. O. 38 ff. S. 781, 15 ff. 83 f. S. 794, 27 f. 49 ff. S. 785, 10 f.

4) Im allgemeinen vgl. R. w. A. 2, 16 S. 805, 10 *ὅτι μὲν γὰρ πονηρὸς καὶ τὸν τρόπον δεινῶς ἄδικος, ἱκανῶς ὑμῖν, ὡς ἔγωγ' οἶμαι, ἐκ τῶν προειρημένων Λυκοῦργος ἐπιδέδειχεν.*

5) R. w. A. 1, 97 S. 799, 6 *Λυκοῦργος μὲν οὖν τὴν Ἀθηνᾶν ἐμαρτύρετο καὶ τὴν μητέρα τῶν θεῶν, καὶ καλῶς ἐποίει.* Harp. u. *μητρῷον· Λυκοῦργος ἐν τῷ κατ' Ἀριστογείτονος.* Das Metroon ist auch von dem Verfasser der R. a. O. 99 S. 799, 25 erwähnt: *πῶς δ' εἰς τὸ μητρῷον βαδιεῖσθε, ἄν τι βούλησθε;*

6) Harp. u. *ἡλικία* u. *ὄρυγμα.* Über das letztere vgl. Lykurg wLeokr. 121 S. 165. S. auch R. w. A. 1, 95 S. 798, 25 *τοῦτο τὸ θηρίον ὑμᾶς ἐξορίσαι, ῥῖψαι ἐκ τῆς πόλεως, ἀνελεῖν.*

7) Deinarch 2, 13 S. 106 *ἐνδειχθεὶς ὑπὸ Λυκούργου καὶ ἐξελεγχθεὶς — καὶ παραδοθεὶς τοῖς ια' κατὰ τοὺς νόμους.*

gieng ganz ausdrücklich wider die von Demosthenes geführten Angriffe an[1]. Allerdings wird diese Rede erst in sehr später Zeit erwähnt, aber so gut wie Aristogeiton andere Reden herausgegeben hatte, kann auch diese in der That ein echtes Werk sein. Quintilian nennt ihn neben den bedeutendsten Rednern Athens[2], und wenn Hermogenes sagt[3], dafs Aristogeiton von vorn herein, bevor er einen Beweis führe, in Schmähungen und leidenschaftlichen Ausbrüchen frischweg sich zu ergehen pflege, so sehen wir, dafs er in seinen Reden ganz dem oben geschilderten Charakter treu blieb. An und für sich hat es nun grofse Wahrscheinlichkeit, dafs Demosthenes Lykurgs Anzeige wider Aristogeiton befürwortete: denn diese bezog sich ja vorzüglich auf einen Rechtsfall, welchen Demosthenes durchgefochten hatte, und es galt die damals zuerkannte Bufse in volle Wirksamkeit zu setzen[4]. Überdies hatte Aristogeiton nach der Schlacht bei Chaeroneia wie den Hypereides so auch Demosthenes mit gerichtlichen Klagen verfolgt, so dafs es diesem nahe genug lag auch seinestheils dazu beizutragen dem frechen Verleumder das Maul zu stopfen[5]. Wenn er sich darauf einliefs, so konnte er, vorausgesetzt dafs Lykurg sich die specielle Beweisführung allein vorbehielt, auf zweierlei Art verfahren: entweder er beseitigte die Einreden und Ausflüchte welche Aristogeiton etwa zu Gebote standen, wie er in der Rede wider Androtion gethan hat; oder er würdigte die Sache von einem höheren Standpuncte des Rechts und der öffentlichen Wohl-

1) Phot. bibl. 265 S. 491, 35 *ὁ Ἀριστογείτων — οὐκ ἐν τῷ παρέργῳ λέγων ἀλλ' ἐπιμελῶς ἀνταγωνιζόμενος (Δημοσθένει) ἐν τῷ λόγῳ δείκνυται, ὃς ἐπιγέγραπται ἀπολογία πρὸς τὴν ἔνδειξιν Λυκούργου καὶ Δημοσθένους.* Vielleicht ist dieselbe Rede gemeint Suid. u. *Ἀριστογείτων* 1, wo die Hdsch. haben *λόγους ποιήσας Ἀπολογίαν πρὸς Δημοσθένην τὸν στρατηγόν, Πρὸς Λυκοῦργον, Κατὰ Τιμοθέου, Κατὰ Τιμάρχου* (s. o. II, 317, 1) *κτλ.* Vgl. Sauppe OA. II, 309ª.

2) 12, 10, 22.

3) Hermog. *π. ἰδ.* 1, 7 S. 236. 2, 9 S. 363. Vgl. Phot. a. O. 267 S. 496ᵇ, 1. Syrian. zu Hermog. IV, 39f. W. Westermann Gesch. d. Bereds. I, 54, 26.

4) Vgl. o. S. 114f. Plut. Dem. 15 *τὸν δὲ κατὰ Ἀριστογείτονος αὐτὸς ἠγωνίσατο (ὁ Δ.)* ist nur aus der Rede entnommen: s. auch Dobree lex. rhet. S. 668, 6.

5) R. w. A. 1, 37 S. 781, 5 *ἀλλ', Ἀριστογεῖτον, ζ' γραφὰς κέκρικάς με, τοῖς ὑπὲρ Φιλίππου τότε πράττουσι σεαυτὸν μισθώσας, καὶ εὐθύνας διδόντος δὶς κατηγόρησας. — καὶ ἔχω τοῖς θεοῖς καὶ πᾶσιν ὑμῖν — τοῖς σώσασί με πολλὴν χάριν· σὺ δ' — ἀεὶ συκοφαντῶν ἠλέγχου*, wo der Scholiast bemerkt *ἄλλων τὸν Δημοσθένη γραψαμένων ὁ Ἀ. συγκατηγόρει.* Das wird nach der Schlacht bei Chaeroneia geschehen sein (vgl. o. Bd. III, 71f.), denn zur Zeit des Auszugs safs A. im Gefängniss. Dein. 2, 18 S. 107. Die von Lykurg erhobene Anklage fällt nicht so gar lange vor den harpalischen Process, also in die letzten Jahre Lykurgs: a. O. 13 S. 106 *τὸ τελευταῖον οὗτος ἐνδειχθεὶς ὑπὸ Λυκούργου.* Vgl. Kiefsling fr. Lyc. S. 25ff., der scharfsinnig geschlossen hat, dafs diese Verhandlung nicht vor Ol. 113, 2. 330 stattgefunden haben könne. In welche Zeit die Anekdote b. Plut. Phok. 10 *Ἀριστογείτονος δὲ τοῦ συκοφάντου πολεμικοῦ μὲν ὄντος ἐν ταῖς ἐκκλησίαις —, ἐν δὲ τῷ καταλόγῳ κτλ.* gehört weifs ich nicht; vielleicht ist der Hilfszug für Plutarchos von Eretria gemeint.

fahrt, wie in der Rede gegen Leptines; einen dritten praktischen Weg gab es nicht. Dafs in dem einen wie dem anderen Falle Demosthenes nach getroffener Abrede mit Lykurg und in völligem Einverständnisse mit diesem zu handeln hatte versteht sich von selbst.

Betrachten wir nun die vorhandenen Reden, so finden wir dafs sie die eine wie die andere auf Beweise sich so gut wie gar nicht einlassen[1]. Die Veranlassung zu der Anzeige und der Thatbestand gilt dem Verfasser als erwiesen und er bezieht sich nur beiläufig darauf. Nur an éiner Stelle geht die erste Rede davon ab und gibt zu dem was Lykurg über Aristogeitons Betragen gegen seine Eltern und gegen Wohlthäter gesagt hat Beiträge, welche mit Zeugnissen belegt werden: in gleicher Weise wird über seine erste Gefangenschaft näheres beigebracht. Wir erfahren, dafs Aristogeiton denen die seinen Vater bestatteten die Kosten nicht bezahlt, ja ihnen noch einen Process angehängt hat; dafs er seine Schwester in die Fremde verhandelte, worüber sein Bruder Klage erhob; dafs er eine schutzverwandte, die Zobis, welche ihn bei sich barg als er dem Kerker entsprungen war, ihn mit Reisegeld und Kleidern versorgte und ihm nach Megara forthalf, später nach seiner Heimkehr mishandelte und in Sklaverei verkaufen lassen wollte. Endlich wird seine im Gefängnisse geübte Tücke und die Acht welche die Sträflinge über ihn verhängten actenmäfsig nachgewiesen[2]. Ob die Thatsachen, so weit sie wirklich von Lykurg übergangen waren[3], sich wie der Verfasser angibt verhalten, lassen wir dahingestellt, so seltsam es uns bedünkt, von anderem abgesehen, dafs Aristogeiton dem Tanagraeer nicht blofs die Schuldverschreibung entwendet, sondern auch die Nase abgebissen und hintergeschluckt hat und dafs dieser ärmste nun erschienen ist um Zeugnifs zu geben[4], ja dafs auch das Achtsdecret (*δόγμα*) der Sträflinge als gerichtliche Urkunde produciert wird. Wesentlicher erscheint uns, dafs diese Zeugnisse, die einzigen in der ganzen Rede, Nebendinge betreffen, über die gegenwärtig nicht Gericht gehalten wird, und dafs sich dabei ein Streben äufsert mit dem Vorredner zu rivalisieren[5] statt mit ihm Hand in Hand zu gehen. Auch an andern Stellen scheint der Verfasser zeigen zu wollen dafs er Lykurg noch überbieten könne[6]. Das mufs aus der Vergleichung der vorliegenden Reden mit der Rede Lykurgs noch klarer erhellt haben, denn bei Libanios lesen wir eine Erklärung die dahin geht, Demosthenes habe

1) Taylor a. O. *tota fere oratio convicium acre, ἀπόδειξις nulla.*
2) 54—63 S. 786, 24—789, 22.
3) Dafs von der Schwester Aristogeitons auch in andern Reden zu lesen stand, schliefse ich aus Harp.: *Ἀρίστυλλα Ἀριστογείτονος ἦν ἀδελφή.*
4) 61 f. S. 788, 25. 789, 5 — *ἀπεσθίει τὴν ῥῖνα τἀνθρώπου.* — *κάλει μοι τὸν ἄνθρωπον, οὗ τὴν ῥῖνα ὁ μιαρὸς οὗτος ἐσθίων* (*κατεσθίων* Hermog. *π. ἰδ.* 1, 3 S. 205. 7 S. 236) *κατέφαγεν.* Westermann bemerkt qu. Dem. III, 100 — *hoc ad risum movendum magis quam ad rem probandam dictum esse apparet.*
5) 1, 54 f. S. 786, 24 f.
6) 1, 1 f. S. 770. 97 S. 799, 6.

absichtlich im Wetteifer mit Lykurg und eifersüchtig auf dessen Ruhm sich hier einer andern Redeweise bedient als sonst[1].

Mit dieser wunderlichen Auskunft soll das Urteil des Dionysios, dafs diese Reden von der demosthenischen Weise verschieden und deshalb als unecht zu verwerfen seien, beseitigt werden. Uns ist wenigstens das Zugeständniss genehm, dafs sich geflissentliche Nachahmung darin zu erkennen gebe. Denn durchweg empfinden wir den Mangel schöpferischer Originalität sowohl in der Anlage wie in der Ausführung: vielfach können wir aufgelesene Redewendungen und Ausdrücke nachweisen[2], an andern Stellen fühlen wir dafs der Verfasser bestimmte Vorbilder hat überbieten wollen. Mit éinem Worte, wir haben in diesen Reden, weder in der ersten noch in der zweiten, keine Processrede weder des Demosthenes noch eines seiner Zeitgenossen, sondern die mühsame Arbeit eines gelehrten Rhetors. Davon überzeugen wir uns nicht allein wenn wir die Reden an der gerichtlichen Verhandlung prüfen, sondern wenn wir überhaupt die Anlage und Ausführung und die Wahl des Ausdrucks, zunächst in der ersten Rede, erwägen.

Deuterologien pflegen nur mit wenig Worten eingeleitet zu werden, natürlicher Weise, denn die vorausgegangene erste Rede dient ihnen als Einleitung: sie schliefsen sich ohne weiteres daran[3]. Hier bringt uns der Verfasser erst durch eine doppelte Einleitung[4] auf den Standpunct, von dem aus wir die Sache erwägen sollen: alsdann bemüht er sich in politischer Beziehung die Gefährlichkeit Aristogeitons zu entwickeln[5], hierauf sein Privatleben zusätzlich zu erörtern[6], dann die Sache selbst, inwiefern dies Lykurg noch nicht gethan hat, zu beleuchten[7] und endlich zu zeigen dafs auch gar nichts zu Gunsten des beklagten spreche[8]. Daran schliefsen sich Ermahnungen an die Richter und Betheuerungen Aristogeiton nach Gebühr zu bestrafen[9].

---

1) Einleit. S. 769, 21.

2) Ich führe beispielsweise an, meist nach Dobree und den Herausgebern 9 S. 772, 13 u. 90 S. 797, 14 vgl. Aesch. 3, 4 S. 54; 11 S. 773, 3 vgl. Dem. wMeid. 177 S. 572, 5; 21 S. 776, 6 vgl. eb. 184f. S. 574, 11; 92 S. 797, 25 vgl. eb. 152 S. 564, 2; 31 S. 779, 16 vgl. vdG. 285 S. 433, 2; 36 S. 780, 27 vgl. eb. 88 S. 369, 2; 47 S. 784, 18 vgl. eb. 209 S. 406, 7; 52 S. 786, 3 vgl. eb. 314 S. 442, 14; 84 S. 795, 8 vgl. eb. 283 S. 432, 12; 14 S. 773, 28 vgl. vFr. 3 S. 57, 19; S. 774, 5 vgl. Chers. 24 S. 95, 28; 31 S. 779, 19 vgl. eb. 51 S. 102, 16; 49 S. 785, 9 vgl. eb. 23 S. 95, 15; 48 S. 785, 2 vgl. vKr. 123 S. 268, 19; 55 S. 787, 7 vgl. eb. 261 S. 314, 4; 73 S. 792, 9 vgl. eb. 208 S. 297, 8; 74 S. 792, 18 vgl. eb. 13 S. 229, 15; 2, 19 S. 806, 10 vgl. Ol. 1, 16 S. 13, 26.

3) Vgl. Nicol. prog. III S. 472 Spengel. Schol. zu Aristeid. S. 436, 8 Df. u. zu Dem. wLept. 1 S. 457, 1.

4) 1f. S. 770, 1—16. 2—14 S. 770, 16—774, 5.

5) 15—53 S. 774, 5—786, 24.

6) 54—68 S. 786, 24—790, 28.

7) 69—75 S. 790, 28—792, 27.

8) 76—91 S. 792, 27—797, 22.

9) 92—101 S. 797, 22 bis zu Ende.

Aber diese Theile gliedern sich nicht klar und einfach, sondern der Gang der Rede ist schleppend und ermüdend[1]. Statt einer bündigen Darstellung und scharfer Invectiven aus dem Leben heraus werden uns philosophische Definitionen, rhetorische Gemeinplätze und Phrasen geboten, z. B. über das Wesen der Gesetze, über den Wahnwitz, über die Grundsätze des Gemeindelebens[2], aber nirgends erfahren wir einen bewegenden Eindruck. Und was jene Grundsätze betrifft, dafs die menschliche Gesellschaft dadurch bestehe, dafs jeder für sich lebe und leben lasse, dafs die jungen in der Stille sündigen und die alten das Auge dabei zudrücken und ebenso die Mitbürger unter einander, so läuft eine derartige Frivolität ganz wider die Natur des Demosthenes. Auch darin unterscheidet sich der Verfasser deutlich von dem Redner, dafs er gern abstracte Gottheiten mit feierlichem Pathos anruft oder schildert[3]. Zwar finden wir auch für diese Eigenthümlichkeit der Rede sich in Abstractionen zu ergehen bei Libanios eine Entschuldigung: da Lykurg den Gegenstand völlig erschöpft habe, sei Demosthenes genöthigt gewesen mehr philosophisch sich darüber zu verbreiten[4]. Als ob Demosthenes, um von der mit Lykurg zu treffenden Abrede ganz abzusehen, so armseliges Geistes gewesen wäre, dafs er die Sache nicht von irgend einer praktischen Seite noch wirksam hätte anfassen können.

---

1) Anders urteilt Westermann qu Dem. III, 100: *ut mea quidem fert sententia, scripta est (haec oratio) praeclare et ad forum accommodate; varius et copiosus auctor est in enarrando, dilucidus in disponendo, gravis atque artificiosus in argumentando, ita ut nihil deesse ei dixeris quam veram illam Demosthenis δεινότητα. Sed nondum hoc modo efficitur, ut — revera in foro Attico habita esse videatur etc.*

2) 15 f. S. 774, 5 ff. ('τί ἐστὶ νόμος' Schol.) 32 ff. S. 779, 27 f. ('περὶ ἀπονοίας' Schol.) 87 ff. S. 796, 15 f. Dahin gehören auch die Definitionen von *δικαστής* 11 S. 773, 2, von *ἀναιδής* 68 S. 790, 25 (*περὶ ἀναιδοῦς* Schol.), des *τἄνω κάτω γεγενῆσθαι* 75 S. 792, 19.

3) 10 f. S. 772, 22 *ὑμᾶς τήμερον ὀρθῶς δεῖ δικάσαι, τὴν τὰ δίκαια ἀγαπῶσαν Εὐνομίαν περὶ πλείστου ποιησαμένους, ἣ πάσας καὶ πόλεις καὶ χώρας σώζει, καὶ τὴν ἀπαραίτητον καὶ σεμνὴν Δίκην, ἣν ὁ τὰς ἁγιωτάτας ἡμῖν τελετὰς καταδείξας Ὀρφεὺς παρὰ τὸν τοῦ Διὸς θρόνον φησὶ καθημένην πάντα τὰ τῶν ἀνθρώπων ἐφορᾶν.* 35 S. 780, 22 *καὶ Δίκης γε καὶ Εὐνομίας καὶ Αἰδοῦς εἰσι πᾶσιν ἀνθρώποις βωμοί, οἱ μὲν κάλλιστοι καὶ ἁγιώτατοι ἐν αὐτῇ τῇ ψυχῇ ἑκάστου καὶ τῇ φύσει, οἱ δὲ καὶ κοινῇ τοῖς πᾶσι τιμᾶν ἱδρυμένοι· ἀλλ' οὐκ ἀναισχυντίας οὐδὲ συκοφαντίας οὐδ' ἐπιορκίας οὐδ' ἀχαριστίας.* 37 S. 781, 8 *καὶ Ἀδράστειαν μὲν ἄνθρωπος ὢν ἔγωγε προσκυνῶ.* 52 f. S. 786, 12 *μεθ' ὧν δ' οἱ ζωγράφοι τοὺς ἀσεβεῖς ἐν Ἅιδου γράφουσιν, μετὰ τούτων, μετ' Ἀρᾶς καὶ Βλασφημίας καὶ Φθόνου καὶ Στάσεως καὶ Νείκους, περιέρχεται. εἶθ' ὃν οὐδὲ τῶν ἐν Ἅιδου θεῶν εἰκός ἐστι τυχεῖν ἵλεων κτλ.*

4) Liban. Einl. S. 769, 24 *οἱ δὲ (φασίν), ἐπειδὴ κατὰ τὸν τῆς ἡλικίας χρόνον τὴν πρωτολογίαν ἔλαβε Λυκοῦργος καὶ πᾶσι τοῖς κεφαλαίοις αὐτὸς ἐχρήσατο, ὁ Δημοσθένης ἠναγκάσθη λοιπὸν* (?) *φιλοσοφώτερον μετελθεῖν καὶ περιοδικῶς.* Reiske (Übers. III, 600) umschreibt die letzten Worte: 'die Sache mehr philosophisch zu behandeln, sich in die Sittenlehre zu werfen und zu declamieren'. Über die Fiction der Altersordnung vgl. o. B. I, 319, 1.

Und wenn ihm nichts weiter blieb, wenn er nur ein Schlufswort sprechen wollte — und das sind die Reden beide, wie der Scholiast zum Eingange der Leptinea richtig sagt, blofse Epiloge[1] —, was nöthigte ihn denn in langathmigen Tiraden sich zu ergehen? genügte es doch, wenn er mit seinem persönlichen Ansehen Lykurg beipflichtete und nach einer kurzen Recapitulation der wesentlichsten Puncte die Richter auf ihre Pflicht hinwies. Aber gerade der persönliche Antheil des Demosthenes bleibt fast ganz aus dem Spiele: nicht der Sache halber und mit freiem Entschlusse, heifst es, führe er die Anklage, sondern er ruft Zeus und alle Götter zu Zeugen, dafs er es mit Verdrufs und Widerwillen thue, denn er wisse wohl, dafs wer ein Urteil erwirkt auch eins abbekommt: jedoch glaubte er dem ansinnen der Volksgemeinde sich fügen zu müssen[2]. Wie diese Erklärung dem Charakter des Demosthenes zuwiderläuft, brauche ich nicht erst zu sagen: überdies scheint hiebei von dem Verfasser die Anzeige (*ἔνδειξις*) mit der Meldeklage (*εἰσαγγελία*), zu der Staatsanwälte bestellt wurden, verwechselt zu sein[3].

Betrachten wir nun die Wahl des Ausdrucks und den Stil, so finden wir auch in dieser Beziehung nirgends einen frischen Ergufs, sondern das mühsam mit Druckwerk hervorgebrachte Product des Schulgelehrten. Das ist die natürliche Folge der Studien, auf die seine Arbeit sich gründet: sie ist ein Erzeugniss der Belesenheit und eines künstlichen Pathos[4]. Der Verfasser liebt es technische Bezeichnungen aus der amtlichen Geschäftssprache anzuwenden und die Grammatiker haben in dieser Hinsicht mancherlei zu erläutern gefunden[5]; vor allem aber gefällt er sich in Kraftausdrücken, und dem entsprechend ist der Stil überladen, schwülstig und hochtrabend. Dieser Schreibweise haben manche Rhetoren, wie Hermogenes und Aristeides, Beifall gezollt und sie entlehnen daher gern aus der Rede Belege für den gewichtigen und pomphaften Stil[6], ganz natürlicher Weise, denn sie traf mit ihrer eigenen Geschmacksrichtung zusammen: aber im Vergleich mit der edlen und doch so gewaltigen Kunst des Demosthenes können wir darin nur die Entartung erblicken, wie sie nach dem Verfall der öffentlichen Be-

1) S. 455, 6 Df. *τῶν δὲ δευτερολογιῶν ἐστὶ διαφορά· αἱ μὲν γὰρ αὐτῶν εἰσιν ἐπίλογοι μόνον, ὥσπερ οἱ κατὰ Ἀριστογείτονος.* Vgl. Hermog. *π. μεθ. δειν.* 27 S. 433 *δευτερολογιῶν εἴδη τάδε· ἤτοι — ἢ προκατηγορήσαντός τινος καὶ προαγωνισαμένου ὁ δεύτερος λέγων αὐξήσει χρῆται, ὥσπερ οἱ κατὰ Ἀριστογείτονος λόγοι ἔχουσιν.*

2) 13 S. 773, 16.

3) So hat auch Westermann a. O. S. 101 geurteilt.

4) Über die Studien, welche der Vf. an anderen Reden gegen Aristogeiton machte, z. B. an der deinarchischen, vgl. Westermann a. O. S. 103ff.

5) Zu 20 S. 775, 25 s. Harp. u. *ἕναι ἀρχαί*, zu 23 S. 776, 17. 19. 20. 28 S. 778, 16. 17. 19 dens. u. *κιγκλίς. βασίλειος στοά. ἀπεσχοινισμένος. γνῶσις. βουλεύσεως.* 57 f. S. 787, 25 f. dens. u. *μετοίκιον.* Dahin gehört auch die so oft von den Grammatikern angeführte Zählung der Bürger 51 S. 785, 23.

6) So Hermog. *π. ἰδ.* 1, 6 S. 221 f. 228 f. 231. 8 S. 240 *παράδειγμα — σφοδρότητος σχεδὸν μὲν ἅπας ὁ κατὰ Ἀριστογείτονος τοῦ Δημοσθένους λόγος.* 2, 10 S. 367. Aristeid. Rh. 1 S. 316. 348. 357 f. 378. 385 ff. u. a.

redsamkeit in den Redeschulen um sich griff. Damit will ich nicht sagen, dafs nicht an mancher Stelle das rechte Wort getroffen sei[1]: wir werden da und dort an die Komödie erinnert, so z. B. wenn der in Haft gerathene Tanagraeer wie ein frischer und jüngst gefangener Fisch mit dem ausgepöckelten Aristogeiton gepaart wird[2]. Aber der Verfasser weifs in seinen Bildern kein Mafs zu halten und wird dadurch lästig und hombastisch. Ich führe als Beispiele an 28 S. 778, 10 ὅς, ὦ μιαρώτατε πάντων τῶν ὄντων ἀνθρώπων, κεκλειμένης σου τῆς ἐξουσίας οὐ κιγκλίσιν οὐδὲ θύραις, ἃ παρανοίξειεν ἄν τις, ἀλλὰ τοσούτοις καὶ τηλικούτοις ὀφλήμασι, καὶ τούτων παρὰ τῇ θεῷ κειμένων εἰς τὸ ἐντὸς τούτων βιάζει καὶ προσέρχει πρὸς ταῦτ᾽ ἀφ᾽ ὧν ἀπελαύνουσί σε οἱ νόμοι· ἀπεσχοινισμένος πᾶσι τοῖς ἐν τῇ πόλει δικαίοις — μόνον οὐχ ἁλύσει σιδηρᾷ ὑποδύει παρὰ ταῦτα καὶ διασπᾷς. Wo er von den Vorstellungen redet, mit denen beklagte das Mitleid der Richter zu rühren suchen, sagt er 76 S. 793, 4 τούτῳ δ᾽ οὐδένα ὁρῶ τῶν τόπων τούτων βάσιμον ὄντα, ἀλλὰ πάντα ἀπόκρημνα φάραγγας βάραθρα und schliefst ab 84 S. 795, 12 σὺ τὸν εἰς ταῦτα ἔλεον προδέδωκας, Ἀριστογεῖτον, μᾶλλον δ᾽ ἀνῄρηκας ὅλως. μὴ δὴ πρὸς οὓς αὐτὸς ἔχωσας λιμένας καὶ προβόλων ἐνέπλησας, πρὸς τούτους προσορμίζου· οὐ γὰρ δίκαιον. Widrig ist es, wenn nach dem Zeugnisse von der abgebissenen Nase der Redner 62 S. 789, 10 fortfährt ἄξιόν γ᾽ ἐκ τοῦ τὰ τοιαῦτα πεποιηκότος στόματος λόγον ἢ συμβουλήν τιν᾽ ἀκοῦσαι. So kann er auch in der Vergleichung Aristogeitons mit einer Natter u. dgl. gar kein Mafs halten: er hat passend gesagt 52 S. 786, 3 πορεύεται διὰ τῆς ἀγορᾶς ὥσπερ ἔχις ἢ σκορπιὸς ἠρκὼς τὸ κέντρον, ᾄττων δεῦρο κἀκεῖσε, aber unerträglich ist die Häufung von Vergleichungen ekelhafter Art 95 f. S. 798, 22 f. δεῖ δὴ πάντας, ὥσπερ οἱ ἰατροί, ὅταν καρκίνον ἢ φαγέδαιναν ἢ τῶν ἀνιάτων τι κακὸν ἴδωσιν, ἀπέκαυσαν κτλ. — ὡδί γὰρ ὁρᾶτε. οὐδένα πώποτ᾽ ἴσως ὑμῶν ἔχις ἔδακεν οὐδὲ φαλάγγιον μηδὲ δάκοι κτλ. Doch genug dieser Beispiele, weitere Belege kühnster Übertragungen hat Westermann zusammengestellt[3]. Ich weifs danach kaum ob ich erwähnen soll, dafs der Verfasser mit Absicht seltene Ausdrücke und gewichtige Composita anwendet wie die verfallende Graecität sie liebte, z. B. 48 S. 785, 4 ἵνα τοὺς τοιούτους — μοσχεύητε. 7 S. 771, 25 τὸν ἀεὶ βουλόμενον εἶναι πονηρὸν τῶν ἐν τῇ πόλει παιδοτριβεῖν. 80 S. 794, 2 μαγγανεύει καὶ φενακίζει. 98 S. 799, 21 φυσιογνωμονήσουσι. 67 S. 790, 20 δακτυλοδεικτεῖτε ἐπὶ τῷ — δεικνύναι[4], dafs er überhaupt ohne Rücksicht auf die Eintönigkeit, ja hie und da wie es scheint bewufster

---

1) Vgl. AGBecker Demosthenes S. 403 f.

2) 1, 61 S. 788, 22 νεαλὴς (vgl. Harp. u. d. W.) δὲ καὶ πρόσφατος ὢν ἐκεῖνος (ὁ Ταναγραῖος) περιῆν αὐτοῦ (Ἀριστογείτονος) τεταριχευμένου καὶ πολὺν χρόνον ἐμπεπτωκότος (εἰς τὸ δεσμωτήριον). In dieselbe Kategorie gehört auch 41 S. 782, 24 οὗτοι (οἱ λέγοντες) — ἐπίστανται τούτῳ διαβαπτίζεσθαι u. a. m.

3) Qu. Dem. III, 99. Gerade solche Kraftstellen hebt auch der jüngere Plinius Br. 9, 26 hervor.

4) S. Westermann a. O.

Weise Ausdrücke häuft, z. B. a. O. Z. 22 *τῶν ὑπαρχόντων νόμων καὶ πολιτείας μενόντων*. 70 S. 791, 14 *εἰ δ᾽ ἔτι ἔστι καὶ ἔσται — καὶ μενεῖ*. 74 S. 792, 17 *αἴτιος γίγνεται — γιγνομένων τούτων*. 61 S. 788, 26 *περὶ τὴν γεγονυῖαν συμφορὰν ἄνθρωπος γενόμενος*. 10 S. 772, 19 *τὰ προειμένα — καὶ — διακείμενα*. 12 S. 773, 7 *ἀπὸ τῆς συνήθους εὐηθείας*. 50 S. 785, 18 *σπαράττων — εἰσπράττων*. Oder soll ich noch unklare oder schwerfällige Sätze aufzählen, wie 31 S. 779, 18 *ἐφ᾽ ἃ δ᾽ ἂν χρήσαιτο κτλ.*, wozu in den Scholien bemerkt ist *τοῦτο περισκελῶς δοκεῖ πεφρακέναι*, oder 39 S. 781, 26, oder 41 S. 782, 19 wozu Dobree bemerkt *locus obscurus seu potius ineptus*? Ich glaube eher schon zu lange bei dieser Untersuchung verweilt zu sein[1]. Denn wer irgend die Rede besonnen prüft, wird nicht daran zweifeln, dafs Dionysios sie mit Recht Demosthenes abgesprochen hat, sondern wird in ihr ein rhetorisches Werk der älteren alexandrinischen Zeit erkennen, wie dies auch Böckh ausgesprochen hat[2].

Wir kommen zu der andern Rede wider Aristogeiton, bei der wir uns kürzer fassen können. Wenn die Behauptung eines Scholiasten[3], dafs in allen öffentlichen Processen nachdem der beklagte sich vertheidigt und seine Fürsprecher für ihn sich verwendet (als Fürsprecher Aristogeitons wird in der ersten Rede aufser seinem Bruder Philokrates von Eleusis genannt[4]), den Parteien nicht wieder das Wort gegeben sei, begründet wäre, so würde an eine zweite Rede gar nicht gedacht werden können: aber so allgemein ausgesprochen ist jene Behauptung nicht wahr[5], und es ist möglich, dafs in dem vorliegenden Falle jede Partei noch einmal zum Schlusse reden durfte. Aber der vorliegenden Rede geht das wesentliche Merkmal eines Schlufswortes ab, nämlich sie läfst sich gar nicht auf Widerlegung dessen ein, was der beklagte zu seiner Vertheidigung vorgebracht hatte. Daher kam Reiske[6] auf den Einfall alles für eine einzige Rede zu halten, verkehrter Weise, da die erste Rede vollständig abgeschlossen wird[7] und überdies die zweite in keiner Beziehung mit der ersten zusammenhängt. Vielmehr schliefst sie sich ohne weiteres an die Hauptrede Lykurgs an[8], dergestalt dafs ihr Verfasser gar keine Kenntniss von einer andern Rede des Demosthenes wider Aristogeiton gehabt zu haben scheint[9].

---

1) Mehreres was hierher einschlägt hat Westermann a. O. S. 99f. zusammengestellt.

2) S. AGBecker Demosthenes S. 404. Böckh Seew. S. 538f.

3) Zur Einleitung von Dem. R. w. Androt. S. 661, 13f. Df.

4) 44—48 S. 783, 19f. Über den Bruder s. o. S. 115.

5) S. gegen FKHermann A. I, 142, 4 Schömann att. Proc. S. 712f. Zu den angeführten Beispielen füge ich hinzu die beiden Reden Lykurgs in der Meldeklage wider Lykophron.

6) Übersetzung III, 688[n].

7) 98—101 S. 799, 17f. *ἓν δ᾽ εἰπὼν ἔτι παύσασθαι βούλομαι κτλ.*

8) 1 S. 800. 16 S. 805, 10.

9) Ein Widerspruch zwischen der 1. und 2. Rede ist o. S. 118, 5 nachgewiesen. Übrigens irrte Kiefsling Lycurgi fr. S. 23, wenn er aus 1, 17 S. 774, 23 *ἕτερος δ᾽ οὐδεὶς ἐστιν ἀνεκτὸς αὐτῷ λόγος* folgerte *ab eius con-*

Eben so wenig findet in der Schreibart eine Übereinstimmung statt, sondern es unterscheidet sich eine von der andern in Ton und Stil so vollständig, dafs wer aufmerksam liest nimmermehr beide für die Arbeit derselben Hand erklären kann: ist die erste Rede bochtrabend und pathetisch, so ist die zweite ohne Schwulst aber auch ohne Schwung, ein kraft- und saftloses Product. Der Gedankengang ist folgender: 'Die Verschuldung Aristogeitons und deren gesetzliche Folge, die Atimie, ist klar erwiesen. Den Richtern aber liegt es ob jeglichem Gesetzesbruche zu wehren, zumal an Beamten und Staatsmännern[1]. Und Aristogeiton darf nicht etwa eine Ausnahme von der Regel bilden, denn bei seiner Schlechtigkeit und seinem gesetzwidrigen Gebahren (was Lykurg dargelegt hat) ist er unnütz und schädlich für die Gemeinde[2]. Darum müssen die Richter vor ihm und seinesgleichen sich hüten und ihn bestrafen[3]'. Diese Puncte werden des breiteren beleuchtet und an den bestehenden Einrichtungen und aus der Geschichte erläutert. Dabei ist wiederholt von Solon die Rede, von Aristeides Miltiades Perikles, von dem nach der Schlacht bei Chaeroneia von Hypereides verfafsten Volksbeschlusse und der von Aristogeiton dawider erhobenen Anklage[4]. In Abstractionen, wie die erste Rede sie liebt, ergeht sich die zweite nicht, aufser am Schlusse, wo der Unsegen der Gesetzwidrigkeit und der Segen der Gesetzlichkeit vorgestellt wird[5], aber durchweg spürt man die Nüchternheit und Mattherzigkeit des Rhetors, in welchem von der Energie und dem Feuer des Demosthenes auch nicht ein Funke war. Und das ist der Hauptgrund, warum vom Alterthume her die Kritiker, selbst solche die den demosthenischen Ursprung der ersten Rede zu retten suchten, diese zweite verwarfen[6]. Im einzelnen bezeichne ich als undemosthenisch die zwei-

---

sitio qui priorem orationem composuit, alteram quandam addere fuisse alienissimum. Denn diese Worte bedeuten nichts weiter als *neque ullam ei restare probabilem excusationem*, wie HWolf richtig übersetzt hat.

1) 1—15 S. 800—805, 10.

2) 16—22 S. 805, 10—807, 8.

3) 23—27 S. 807, 8 bis zu Ende.

4) Beiläufig mag hier des unbegreiflichen Irrthums von Reiske gedacht werden, der die Citate aus Hypereides Vertheidigungsrede gegen Aristogeiton (vgl. o. Bd. III, 71) auf die vorliegende Endeixis bezog und demnach Hypereides zum Verfasser dieser beiden Reden (oder wie er meinte der éinen Rede) wider A. machen wollte. Übersetzung III, 606[b]. 695[a]. OG. XI, 1199. annot. ad or. in Arist. p. 777, 5. 786, 5. S. dagegen AGBecker Dem. S. 405 ff.

5) 25 ff. S. 808; insbesondere ist charakteristisch *ἐπεὶ καὶ τὸν ὅλον κόσμον καὶ τὰ θεῖα καὶ τὰς καλουμένας ὥρας νόμος καὶ τάξις, εἰ χρὴ τοῖς ὁρωμένοις πιστεύειν, διοικεῖν φαίνεται.*

6) Liban. Einl. S. 769, 28 f. *ἄλλοι δὲ τὸν μὲν πρότερον δέχονται Δημοσθένους εἶναι, τὸν δὲ δεύτερον οὐδαμῶς, οὐδὲν ἄξιον ἔχοντα τοῦ ῥήτορος.* GHSchaefer app. Dem. IV, 377. Westermann a. O. S. 107. Nur AGBecker a. O. S. 401 f. urteilte anders: 'ich setze voraus dafs in der '2. Rede sich durchaus nichts finde, was des Demosthenes unwürdig sei.' Beide Reden werden von Hermog. *π. μεθ. δειν.* 27 S. 433 u. a. erwähnt,

mal gebrauchte Wendung 7 S. 802, 20 ὃ καὶ δεινότατον ἂν εἴη συμβαῖνον. 24 S. 807, 20 πῶς δ' οὐκ ἂν εἴη τὸ συμβαῖνον ἄλογον; nicht minder 8 f. S. 803, 10. 19 τὴν δ' Ἀριστογείτονος βούλησιν εἰς τὸ παρανομεῖν κυριωτέραν οἴεσθαι δεῖν τῶν νόμων αὐτῶν καταστῆναι. — Ἀριστογείτονι δ', ὡς ἔοικε, μόνῳ τῶν ἁπάντων οὐδὲν οὔτε δικαστήριον οὔτε νόμος κυριώτερόν ἐστι τῆς αὐτοῦ βουλήσεως. Nicht unbedenklich ist (um von der Angabe dafs Miltiades die Bufse von 50 Talenten bezahlt und dann wieder vor der Gemeinde geredet habe, ganz abzusehen), was 23 S. 807, 17 von Solons Bildsäule gesagt wird: dafs diese Ehre als eine überschwängliche (ὑπερβαλλόντως) gelten soll, ist aus Dem. R. w. Aristokr. 198 S. 686, 25 entnommen: die Nachahmung von Ol. 1, 16 S. 13, 26, welche 19 S. 806, 10 vorliegt, hat schon Dobree bemerkt; bei 22 S. 806, 27 vergleicht derselbe Isokr. vFr. 52 — 55 S. 170.

Somit hat unsere Untersuchung, in Übereinstimmung mit der von Westermann am eingehendsten begründeten Ansicht früherer Kritiker, das Resultat ergeben, dafs zwei Rhetoren unabhängig von einander auf Demosthenes Namen Reden wider Aristogeiton gefertigt haben. Kallimachos nahm beide unter die Werke des Redners auf, die längere als die Hauptrede, die kürzere als das Schlufswort, ohne sie einer kritischen Prüfung zu unterziehen. Schliefslich mag bemerkt werden, dafs noch andere Reden gegen denselben Aristogeiton als demosthenische zu Markte gebracht worden sind, aus denen uns éin Wort angeführt wird[1].

Das sind die von Rhetoren auf Demosthenes Namen angefertigten Reden, deren genauer Prüfung wir uns zur Rechtfertigung der von uns gegebenen Darstellung nicht entschlagen durften. Dagegen scheint es uns überflüssig über die Leichenrede (vgl. o. Bd. III, 33, 3) und den abgeschmackten Erotikos (s. über diesen Westermann qu. Dem. II, 70 ff. Ind. orat. Dem. S. 319) noch ein Wort zu verlieren, oder über die Briefe, welche Demosthenes und Aeschines beigelegt werden: vgl. darüber Westermann de epist. gr. scr. IV, 12 f. II, 4. Des gleichen Ursprungs scheinen die Lobrede auf Pausanias (vgl. o. Bd. III, 81, 1 z. E.), die Reden ὑπὲρ τῶν ῥητόρων (a. O. S. 131[a]), περὶ τοῦ μὴ ἐκδοῦναι Ἅρπαλον, περὶ χρυσίου (oder ἀπολογία δώρων, bei Isidor

---

aber Beispiele hat meines wissens aus der 2. Rede kein namhafter Rhetor entnommen, aufser Apsin. Rh. 10 S. 524. 526. 11 S. 527 (aus 2, 14 S. 804, 19. 23 f. S. 807, 17. 3 f. S. 801, 11). Vgl. o. S. 113, 2. Westermann a. O. S. 97.

1) Poll. 10, 155 ἐκ δὲ τῶν σκευῶν καὶ γαλεάγρα· τὸ δὲ ὄνομα ἐν τοῖς ἐπιγραφομένοις Δημοσθένους πρὸς Ἀριστογείτονα. Ich sehe nicht, weshalb dieses Citat auf die vorhandenen Reden κατὰ Ἀριστογείτονος bezogen wird, wo das angeführte Wort nirgends am Platze ist.

von Pelusion IV Br. 205 S. 534[d] ὁ περὶ τῶν Ἁρπαλείων χρημάτων λόγος) gewesen zu seiu: s. Sauppe OA. II, 251; vielleicht auch die Rede κατὰ Δημάδου, wenn das einzige Citat daraus (Bekkers Anecd. S. 335, 30) nicht vielmehr der Rede des Lykurgos oder des Hypereides u. d. T. entnommen ist. Die Prooemien sind zum Theil aus den Werken des Demosthenes excerpiert, nicht ohne weitere Überarbeitung; manche mögen, wie Kiefsling vermuthet hat, anderen älteren Rednern entlehnt sein; die übrigen wird der Sammler selbst als Musterstücke verfertigt haben. Denn die Hand eines Rhetors ist auch hierin kaum zu verkennen. Vgl. Westermann Index or. Dem. S. 320.

V.

Die Reden in Sachen Apollodors.

Unter Demosthenes Schriften sind nicht weniger als acht Reden auf uns gekommen, welche von Apollodor, einem Sohn des Wechslers Pasion, gehalten wurden, und eine neunte, die wider denselben gerichtet ist. Keines anderen Atheners Privatverhältnisse können wir durch eine ähnliche Reihe von Processen verfolgen, und diese geben zugleich so manigfaltigen Aufschlufs über die Zeitgeschichte und die finanziellen Zustände Athens, dafs es wohl der Mühe lohnt sie im Zusammenhange zu betrachten und einer eingehenden Prüfung zu unterwerfen. Eine solche ist uns um so mehr geboten, da ein grofser Theil der Reden von alten Kritikern oder von neueren dem Demosthenes abgesprochen wird und die Entscheidung darüber nicht ohne Einflufs auf das Urteil über des Redners Charakter bleiben kann.

Wir dürfen vor der Hand die Frage nach dem Verfasser der Reden ganz bei Seite lassen, da höchstens bei einer minder wichtigen Rede (51. von dem trierarchischen Kranze) ein Zweifel hat aufkommen können ob sie etwa in späterer Zeit verfertigt sei: die andern alle sind unzweifelhaft wirkliche Processreden aus der Zeit des Demosthenes. Auf Grund derselben wollen wir zunächst Apollodors Familienverhältnisse bis zu dem dauernden Zwiespalte mit seinen verwandten und die Processe welche diesem Zeitraume angehören ins Auge fassen. Gute Vorarbeiten dafür haben Immanuel Herrmann, Rebdantz und W. Hornbostel geliefert[1], auf welche ich hier ein für allemal verweise, wenn ich auch insbesondere des ersteren chronologische Bestimmungen fast durchgehends verwerfen mufs.

Apollodoros Vater Pasion diente, wie wir in Demosthenes Rede für Phormion lesen[2], ursprünglich als Sklav in dem Wechselgeschäfte des Archestratos und Antisthenes, erwarb sich aber durch Fleifs und Gewissenhaftigkeit das Zutrauen seines Herren in solchem Grade, dafs Archestratos ihm die Freiheit schenkte und als er sich aus dem Geschäfte zog, vermuthlich in Gemeinschaft mit seinem Genossen, ihm die Fortsetzung desselben auf eigene Rechnung übertrug[3]. Wir sehen aus

---

1) Imm. Herrmann de tempore, quo orationes quae feruntur Demosthenis pro Apollodoro et Phormione scriptae sint. Erfurt 1842. Rehdantz vit. Iphicr. S. 191 ff. Hornbostel üb. die von Dem. in Sachen des Apollodor verfafsten Gerichtsreden. Ratzeburg 1851.

2) 43—48 S. 957, 18 ff.

3) Wahrscheinlich, wie Rehdantz vermuthet, gegen Erlegung einer Pachtsumme.

Isokrates Rede vom Wechselgeschäft[1], dafs Archestratos ihn auch fernerhin mit seinem Credit unterstützte. In dieser Rede, welche Ol. 96, 3. 394 gehalten wurde[2], erscheint Pasion als ein angesehener Banquier: er hat viele Freunde, grofse Summen gehen durch seine Hand, und er geniefst als Geschäftsmann allgemeines Vertrauen. Zwar beschuldigt ihn der Sprecher jener Rede der Unterschlagung eines Depositums, aber was man auch von der Begründung dieser Klage halten mag, gegen welche Hornbostel nicht unerhebliche Bedenken aufgestellt hat[3], der Credit und die persönliche Geltung Pasions ist offenbar mit der Zeit immer höher gestiegen. Jenen Process bestand er noch als schutzverwandler[4]; später erwarb er (als Isotele) Grundbesitz, und that sich durch pünctliche Erfüllung seiner Pflichten gegen den Staat und durch freiwillige Beisteuern so hervor, dafs das Volk ihn mit dem Bürgerrechte für sich und seine Nachkommen belohnte[5]; namentlich hatte er einmal dem Staate 1000 Schilde aus der Fabrik, welche er besafs, geschenkt und fünf Trieren, welche er selber ausrüstete[6]. Ob Pasion dem Demos Acharnae zugeschrieben war, wie die Urkunden zu den Reden wider Stephanos besagen[7], mufs dahin gestellt bleiben. Aufser dieser öffentlichen Anerkennung finden wir sowohl die angesehensten Athener, wie Demosthenes den Vater[8], Agyrrhios[9], Timotheos, Kallistratos, mit Pasion in Verkehr als auch fremde in verschiedenen Plätzen, namentlich an der Handelsstrafse nach dem schwarzen Meere. Pasions Wechslerhaus war das erste in Athen, seine Bank im Peiraceus genofs Credit so weit der attische Handel reichte, und später noch genügte es Apollodor sich als Pasions Sohn auszuweisen um in der Fremde Geld aufzunehmen.

In seinen alten Tagen, als Pasion hinfällig wurde und den Beschwerden seines Geschäfts nicht mehr gewachsen war[10], übertrug er dasselbe nebst der Schildfabrik auf Phormion, der erst sein Sklav, dann als freigelassener sein Buchhalter und Cassierer gewesen war[11]. Das Eigenthumsrecht an der Bank und der Fabrik verblieb Pasion und seinen Erben. Phormion aber führte das Geschäft auf seine eigene

1) 43 S. 367.
2) Vgl. o. Bd. I, 238. Böckh C. I. gr. I S. 91 f. Clinton FH. II, 283ⁿ.
3) A. O. S. 15 ff. Anm. 8.
4) Isokr. a. O. 41.
5) Apollod. wNeaera 2 S. 1345, 14. Dem. fPhorm. 47 S. 958, 26. Apollod. wSteph. 2, 15 S. 1133, 20. wNikostr. 18 S. 1252, 21.
6) Apollod. wSteph. 1, 85 S. 1127, 12. vgl. wKallipp. 26 S. 1243, 12. wTimoth. 46 S. 1198, 6. Böckh Staatsh. I, 764 (vgl. S. 732 d).
7) 1, 28 S. 1110, 4. Vgl. 46 S. 1115, 22.
8) Dem. wAph. 1, 11 S. 816, 27.
9) Isokr. Trapez. 31 S. 365.
10) Apollod. wKallipp. 13 S. 1239, 27.
11) Dem. fPhorm. 48 S. 959, 6. Apollod. wKallipp. 5 ff. S. 1237, 11 f. 29 S. 1243, 29. wSteph. 1, 33 S. 1111, 26 *ἴστε γὰρ πάντες, καὶ ὅτ' ἦν ὁ πατὴρ ἐπὶ τοῦ τραπεζιτεύειν, τοῦτον (Φορμίωνα) καθήμενον καὶ διοικοῦντα ἐπὶ τῇ τραπέζῃ*; vgl. 72 S. 1123, 16.

Rechnung gegen Erlegung eines jährlichen Pachtzinses von 2 Talenten 40 Minen (= 4000 Thlr.)[1], und zwar war die Werkstätte auf éin, die Bank auf $1^2/_3$ Talent gerechnet[2]. Das Betriebscapital Phormions bestand allein in dem Credit der Bank: er wirthschaftete mit dem fremden Gelde, welches bei derselben niedergelegt war[3]. Denn sein eigenes Vermögen, 20 Talente in Grundbesitz und 50 Talente, welche zinsbar angelegt waren, zog Pasion aus dem Geschäfte heraus, und bekannte sogar in dem Pachtvertrage sich selbst als Schuldner der Bank mit 11 Talenten. Diese Summe nämlich, welche in dem oben angeführten Betrage von 50 Talenten zinsbarer Capitalien mit inbegriffen ist[4], war aus den Depositengeldern der Bank auf Grundstücke und Häuser ausgeliehen, Hypotheken, deren Phormion nicht habhaft werden konnte, da er noch nicht Bürger war und als schutzverwandter keinen Grundbesitz erwerben durfte: darum behielt Pasion es sich vor diese Geschäfte abzuwickeln, und lief natürlich bei solchem Unterpfande am allerwenigsten Gefahr[5].

Die Übertragung des Bankgeschäfts auf Phormion wird nicht lange vor Pasions zu Athen[6] erfolgtem Tode geschehen sein. Unter dem Archon Alkisthenes, Ol. 102, 1. 372, führte es Pasion noch auf eigene Rechnung[7] und er starb nach einem längeren Krankenlager[8] unter dem Archon Dysniketos[9] Ol. 102, 3. 370. Pasion hinterliefs eine Wittwe Archippe[10] und zwei Söhne von derselben, Apollodoros in einem Alter von vierundzwanzig Jahren[11] und Pasikles, der erst nach acht Jahren (also um den Anfang von Ol. 104, 3. 362) mündig wurde[12]. In Betreff dieses traf Pasion in seinem Testamente folgende Verfügungen: Phormion sollte die Wittwe heiraten und als Mitgift empfangen éin Talent das auf Peparethos und éins das in Attika angelegt war, dazu ein Wohngebäude, das auf 100 ^{m} geschätzt wird,

1) Dem. fPhorm. 37 S. 956, 4. 51 S. 960, 10; vgl. 4 S. 945, 13. Apollod. wSteph. 1, 32 S. 1111, 13.

2) Dem. fPhorm. 11 S. 947, 25.

3) A. O. 11 S. 948, 2 *ἐργασία προσόδους ἔχουσα ἐπικινδύνους ἀπὸ χρημάτων ἀλλοτρίων.* Vgl. 44 S. 958, 2 *πίστις ἀφορμὴ πασῶν ἐστὶ μεγίστη πρὸς χρηματισμόν.*

4) A. O. 5 S. 945, 28f. *ἐν οὖν τοῖς ν' ταλάντοις τούτοις ἀπὸ τῶν παρακαταθηκῶν τῶν τῆς τραπέζης ια' τάλαντα ἐνεργὰ ἦν.* Anders erklärt Böckh Sth. I, 627f.: 'Pasion besafs aufserdem 50ᵗ eigenes ausgeliehenes 'Geld, wobei noch 11ᵗ fremdes waren'.

5) Dem. fPhorm. 4ff. S. 945, 13f.; vgl. Böckh a. O. I, 196 und im allgemeinen über die Stellung der freigelassenen oder *χωρὶς οἰκοῦντες* Harpokr. S. 177, 1. Böckh a. O. S. 446ff.; die Hgg. zu Dem. Phil. 1, 36 S. 50, 22.

6) Apollod. wSteph. 1, 17 S. 1106, 15.

7) Ap. wTimoth. 29f. S. 1192, 26f. 59f. S. 1201, 25f.

8) Dem. fPhorm. 7 S. 946, 14; vgl. wTimoth. 42 S. 1196, 21.

9) Ap. wSteph. 2, 13 S. 1132, 25.

10) WSteph. 1, 74 S. 1124, 6; vgl. die Einl. zu Dem. R. fPhorm. S. 943 z. A.

11) Dem. fPhorm. 22 S. 951, 12.

12) Eb. 10 S. 947, 8 vgl. m. 37 S. 956, 4.

Dienerinnen, Goldschmuck und was sonst der Frau gehörte[1]. Ferner ward Phormion zum Vormunde des Pasikles eingesetzt und sollte bis zu dessen Mündigkeit das Geschäft unter den vertragsmäfsigen Bedingungen in Pacht behalten[2], während dieser Zeit sollte er für den Unterhalt der Söhne sorgen. Ein eigenes Geschäft sollte Phormion nur nach freundschaftlicher Übereinkunft mit seinen Stiefsöhnen begründen[3]. Der erwachsene Sohn Apollodoros empfieng als ältester vorweg ein Wohngebäude: im übrigen wünschte der Vater dafs das Vermögen vorläufig ungetheilt verwaltet werden möge[4]. Wir bemerken ausdrücklich dafs Apollodor bei der letzten Krankheit seines Vaters anwesend war, wie sich aus der Rede gegen Timotheos ergibt[5]. Rehdantz vermuthet[6], er möge wohl damals schon verheiratet gewesen sein und allerdings kann der Umstand, dafs ihm ein Wohngebäude besonders ausgesetzt wird, darauf führen dafs er bereits einen eigenen Haushalt hatte: in diesem Falle wird Phormion nur für den Unterhalt des jüngeren Sohnes haben sorgen müssen. Apollodors Frau war eine Tochter des Deinias[7].

Von vorn herein scheint Pasions Testament von keiner Seite angefochten worden zu sein, indessen blieben schon damals Irrungen zwischen Phormion und Apollodoros nicht aus. Wie Demosthenes in der Rede für Phormion sagt, sahen sich die Vormünder des Pasikles, zu denen wir wohl auch den in der Rede wider Stephanos genannten Nikokles zählen dürfen, durch Apollodors Verschwendung veranlafst, damit ihr Mündel nicht um das seine komme, Pasions Erbe unter die beiden Brüder zu theilen aufser der Bank und der Werkstatt: von diesen fiel jedem von beiden jährlich der halbe Pachtzins zu[8]. Der Ertrag des damals Apollodor zugefallenen Erbtheils, so weit es in Grund und Boden bestand — denn die Schuldforderungen werden abgesondert erwähnt — wird auf 30 Minen jährlich geschätzt[9]. Wir hören nicht dafs Apollodor sich hierüber beschwert habe: wohl aber behauptet er mit der Verheiratung seiner Mutter an Phormion nicht einverstanden gewesen zu sein. Die Ehe wurde vollzogen längere Zeit nach Pasions Tode, während Apollodor als Trierarch in der Fremde war[10]: nach

1) Ap. wSteph. 1, 28 S. 1110, 10.
2) Dem. fPhorm. 8—10 S. 946, 20f.
3) Ap. wSteph. 1, 32 S. 1111, 10. 2, 17 S. 1134, 3.
4) Dem. a. O. 34 S. 955, 10 (u. dazu KFHermann A. III, 63, 4). 8 S. 946, 22—28.
5) 42 S. 1196, 19 vgl. n. S. 138f. Seine Abwesenheit von Athen der Trierarchie halber fällt später; s. u. S. 146.
6) S. 192.
7) Dem. fPhorm. 17 S. 949, 21. Ap. wNeaer. 2 S. 1345, 17. wPolykl. 24 S. 1214, 15. 26 S. 1215, 8; vgl. 61 S. 1225, 8. wSteph. 1, 56 S. 1118, 15.
8) Dem. fPhorm. 8f. S. 946, 22f. Über Nikokles Ap. wSt. 1, 37 S. 1112, 26. Er kann der Anagyrasier sein, des Hegesippos Sohn, der C. I. gr. I nr. 408. Seeurk. X^{b}, 71 vorkommt.
9) Dem. fPhorm. 38 S. 956, 11.
10) Ap. wSteph. 2, 21 S. 1135, 9 ἐγὼ μὲν ἀπεδήμουν τριηραρχῶν, τετελευτήκει δ' ὁ πατὴρ πάλαι ὅτε οὗτος ἔγημεν. Vgl. 1, 3 S. 1102, 9. Über die Zeit der Heirat vgl. u. S. 146, 3.

seiner Heimkehr beschwerte er sich über die Heirat, und da wegen des Krieges Gerichtsstillstand war und keine Privatklagen angenommen wurden, gab er eine Schriftklage wegen erlittener Unbill (*ὕβρεως*) bei den Thesmotheten ein. Indessen zog sich die Sache hin, und Apollodor liefs sich durch seine Mutter und seinen Stiefvater begütigen so dafs die Klage beruhen blieb[1]. Danach bestand, wie es scheint, längere Jahre unter den verwandten gutes Einvernehmen.

Apollodor wohnte auf dem Lande, auf dem Hofe mit einem Complex von Gebäuden[2], ein Besitzthum, das ihm sein Vater besonders zugetheilt hatte: aufserdem bestand sein Erbtheil, wie sich aus dem was über Pasions Vermögen gesagt ist ergibt, theils in anderweitem Grundbesitz theils in ausgeliehenen Capitalien. Es konnte nicht ausbleiben dafs er wegen älterer Forderungen vielfach in Processe verwickelt ward, namentlich erhob Kallippos an ihn als Erben Pasions einen Anspruch und Apollodor selbst klagte gegen Timotheos. Die Reden, welche er in diesen Processen hielt, sind unter den Werken des Demosthenes (R. 52 u. 49) auf uns gekommen.

1. Apollodors Vertheidigung gegen Kallippos.

In dem Rechtshandel mit Kallippos stellt sich nach Apollodors Rede der Sachverhalt folgendermafsen dar[3]:

Lykon von Herakleia hat während seines Aufenthalts zu Athen 16^{m} 40^{d} in Pasions Bank niedergelegt: diese Summe läfst er vor seiner Abfahrt nach Libyen seinem Genossen Kephisiades gutschreiben, der in Skyros wohnhaft eben auf einer Reise begriffen ist. Da Pasion und seine Leute diesen nicht kennen, so sollen ihn die zugezogenen Zeugen, Archebiades und Phrasias, beides Bürger von Athen, seiner Zeit vorstellen damit er die Zahlung empfange. Unterwegs geräth Lykon im argolischen Busen unter Caperschiffe und stirbt zu Argos an den erhaltenen Wunden: auf die Kunde davon fordert Kallippos als Consul (*πρόξενος*) der Herakleoten das Geld, wird aber von Pasions Buchhalter Phormion auf Grund der in die Bücher eingetragenen Disposition abgewiesen und gedenkt über fünf Monate der Sache nicht weiter; mittlerweile kommt Kephisiades nach Athen und empfängt in Gegenwart jener Zeugen das Geld. Geraume Zeit nachher wendet sich Kallippos in der Stadt an Pasion und erkundigt sich, ob Kephisiades eingetroffen sei: Lykon sei kinderlos und habe keinen Erben daheim: was er zuletzt noch in Argos bei sich hatte habe er dem dortigen Consul der Hera-

1) WSteph. I, 3f. S. 1102, 18.
2) Das ist *συνοικία*, in der Stadt wie auf dem Lande; dagegen *οἰκία* ein blofses Wohnhaus. Diese *συνοικίαι* enthielten meistens Miethwohnungen; vgl. Böckh Sth. I, 93f. KFHermann III, 14, 8.
3) Dem. 52. R. *πρὸς Κάλλιππον* S. 1235ff.

kleoten gegeben; eben so wohl sei auch er berechtigt sein Eigenthum in Athen an sich zu nehmen. Pasion soll nun, wenn Kephisiades das Geld noch nicht erhalten hat, erklären dafs Kallippos es in Anspruch nehme, hat er es aber schon, dafs er Herausgabe des Geldes fordere oder dafs der Empfänger sich ihm stelle. Jener hat nichts dawider dies den Gastfreunden Lykons, ja dem Kephisiades selbst zu sagen, aber wenn sie nicht darauf eingehen, soll Kallippos selber mit ihnen verhandeln. Wiederum vergehen drei Jahre: jene kehren sich an den vorgeblichen Anspruch nicht und Kallippos läfst die Sache ruhen bis Pasion kränklich wird und kaum mehr vom Peiraeeus zur Stadt hinaufkommen kann: da klagt er ihn an wegen verursachten Schadens (*βλάβης*). Auf Vorschlag des Kallippos wird die Sache einem Schiedsrichter vorgelegt und zwar dem Lysitheides, einem Freunde des Kallippos und Isokrates und Aphareus, der zugleich ein guter bekannter Pasions war. Vor diesem fanden mehrere Verhandlungen statt ohne dafs es zu einem Spruche kam; insbesondere stellt Apollodor in Abrede dafs Kallippos seinem Vater einen Eid zugeschoben habe, den dieser zu leisten sich weigerte. Während die Sache noch obschwebte, starb Pasion und gegen seine Erben erhob Kallippos eine neue Klage um das Geld (*ἀργυρίου*). Wiederum wird Lysitheides als Schiedsrichter vorgeschlagen und angenommen und entscheidet zu Gunsten des Kallippos. Aber Apollodor unterwirft sich diesem Spruche nicht, denn Lysitheides hat, wie er behauptet, trotz seiner förmlichen Einsprache ungeschworen geurteilt: so kommt im folgenden Jahre die Sache ans Gericht, vor welchem er mit der vorliegenden Rede sich gegen die von Kallippos erhobene Geldforderung verwahrt.

In der Rede wird neben der ausführlichen Erzählung des Hergangs besonderes Gewicht darauf gelegt, dafs es unter den vorliegenden Umständen unwahrscheinlich sei dafs Lykon dem Kallippos etwas habe zuwenden wollen, oder dafs Pasion diesen benachtheiligte, einen einflufsreichen Mitbürger, um dem unvermögenden Fremdling etwas zuzuwenden oder dabei für sich einen kleinen Gewinn zu erhaschen. Schwächer ist der rechtliche Beweis: Apollodor mufs anerkennen dafs Lysitheides den Ruf eines ehrenwerthen Mannes geniefse und mit seinem Vater auf freundschaftlichem Fufse gestanden habe[1]; aber er stellt dessen nach Pasions Ableben, wie er behauptet, parteiisch gefälltem Ausspruche die Glaubwürdigkeit seines Hauptzeugen Archebiades gegenüber. Auf Kallippos Beweisführung läfst sich Apollodor nicht ein, wohl aber warnt er die Richter im Eingange wie am Schlufse sich nicht durch das Ansehn und die Beredsamkeit seines Gegners noch durch

1) 30f. S. 1244, 11. 14f. S. 1240, 6. Lysitheides war Ol. 106, 2. 355 Trierarch (s. o. Bd. I, 329f.) und wird von Dem. wMeid. 157 S. 565, 13 als einer der reichsten Athener genannt. Vgl. Anax. Rh. 1 S. 9, 1. Sein Sohn (*Λυσικράτης Λυσιθείδου Κικυννεύς*) war Ol. 111, 2 Choreg (C. I. gr. I nr. 221) und kommt als Trierarch auf den Seeurkunden von Ol. 113, 3 u. 4 vor (XIII[a], 22. XIV[a], 45). Vgl. Böckh Seew. S. 243.

die Zeugen die ihm zu Gebote stehen bestechen zu lassen. Wie uns hier Lysitheides und Kallippos als Freunde des Isokrates und seines Adoptivsohns Aphareus geschildert werden, führt auch Isokrates dieselben nebst einem gewissen Eunomos als seine ältesten Schüler auf[1]; aus unserer Rede geht hervor, daſs Kallippos zum Demos Lamptra gehörte[2].

Wie lange Zeit nach Pasions Tode Kallippos seine Klage erhob läſst sich nicht genau bestimmen, doch ist kein Grund daran zu zweifeln, es werde bald geschehen sein. Denn während Apollodor nicht versäumt zu bemerken daſs von dem Tage, da Kallippos sich von Phormion die Bücher vorlegen lieſs, in denen Lykons Depositum und die darüber getroffene Verfügung verzeichnet stand, bis zu seiner Unterredung mit Pasion mehr als fünf Monate vergangen seien, und dann wieder bis zur gerichtlichen Klage drei Jahre[3], ist von einer ähnlichen Verschleppung der Sache, nachdem durch seines Vaters Krankheit und ableben der frühere Process abgebrochen war, nicht die Rede. Vorm Jahre hatte Kallippos gegen Apollodor geklagt[4], vermuthlich bald nach Pasions Tode (Ol. 102, 3), und kam mit ihm über denselben Schiedsrichter überein, der früher bestimmt gewesen war; jetzt soll das Gericht entscheiden, ich denke Ol. 102, 4. 369/8. Ich bemerke, daſs damals wegen des boeotischen Krieges zu wiederholten Malen Gerichtsstillstand eintreten muſste. In keiner Weise berechtigt uns die Rede zu der Annahme, der Process sei bis Ol. 104, 1. 364 hingezogen worden[5]. Noch erinnern wir, was I. Herrmann gesehen hat (der übrigens die Rede gar zwischen Ol. 105, 1 u. 106, 2, 355—350 setzen will[6]), daſs Apollodor nicht in seinem Interesse allein, sondern zugleich für seinen Bruder zu sprechen scheint[7]. Phormion war noch nicht Bürger, wie aus der Art

1) Ap. wKall. 14 S. 1240, 7. Isokr. v. Vermögenst. § 93.

2) 28 S. 1243, 21 *τοῦ Καλλίππου δημότου ὄντος αὐτῷ* (*Ἀρχεβιάδῃ*). 6 S. 1237, 25 *Ἀρχεβιάδης Λαμπτρεύς*; vgl. 3 S. 1236, 15.

3) 6 S. 1237, 26; vgl. 8 S. 1238, 10. 13 S. 1239, 24. Da Pasion Ol. 102, 3 starb, muſs das Depositum mindestens seit Ol. 101, 3. 374/3 in seiner Bank gestanden haben.

4) 30 S. 1244, 10 *πέρυσί μοι λαχὼν τὴν δίκην ταυτηνὶ καὶ προκαλεσάμενος τῷ Λυσιθείδῃ ἐπιτρέψαι.*

5) So Clinton F. H. II App. 20, um den Parallelismus mit den Jahren des Demosthenes herzustellen. Rehdantz bemerkt (auſser den oben erwähnten Argumenten): 'die Rede wird auf jeden unbefangenen den Eindruck einer durch Pasions Tod so wenig wie möglich unterbrochenen Verhandlung machen, einen Eindruck, welchen die Worte *νυνὶ ἐκείνου* (*τοῦ πατρὸς*) *τετελευτηκότος* 17 S. 1240, 28 und *ἐξ ὧν κατὰ μικρὸν ἡ δίκη αὕτη πέπλασται* 12 S. 1239, 20 nur verstärken können'. Auch erinnert er daran daſs bei Schuldklagen, wie diese eine war (14 S. 1240, 1 *ἀργυρίου*), nach Ablauf von fünf Jahren das Klagrecht erlosch (Schömann att. Proc. S. 636. Weber zu Dem. w. Aristokr. S. 293); diese Verjährung hätte Apollodor sicherlich geltend gemacht, wenn die Forderung 10 Jahre und selbst der zuerst von Kallippos deshalb anhängig gemachte Process sechs Jahre datierten.

6) S. 16 f.

7) 32 S. 1245, 8 *παρ' ἡμῶν — εἰδὼς ὅτι οὐκ ἔστι παρ' ἡμῖν τὸ ἀργύριον — ἀποψηφίσασθαί μου.* Vgl. 15 S. 1240, 11.

zu schliefsen ist, in der er neben dem schutzverwandten Kephisiades aufgeführt wird[1]: aber er wird in solcher Weise als Zeuge genannt[2] und sein rechtliches Verfahren wird so in Schutz genommen dafs wir von einem Misverhältniss zwischen ihm und Apollodor nichts wahrnehmen. Es wird also der Process vor die Trierarchie Apollodors, während deren Phormion seine Mutter beiratete, und die darüber erfolgte Entzweiung zu setzen sein[3].

2. Apollodors Klage gegen Timotheos.

Der andere Process den Apollodor als Pasions Erbe zu führen hatte ist gegen den Feldherrn Timotheos gerichtet. Den Sachverhalt stellt er in seiner Klagrede[4] folgendermafsen dar:

Timotheos so reich begütert er auch war befand sich doch zu éiner Zeit in dringender Geldverlegenheit und grofser Gefahr und nahm damals von Pasion ohne Unterpfand und ohne Zeugen (denn bei Wechselschulden hatten die Bücher volle gerichtliche Beweiskraft) in verschiedenen Posten Geld auf. Dies will er nach Pasions Tode nicht zahlen, sondern läfst es auf den Process ankommen, deshalb hat Apollodoros auf Grund der Handlungsbücher den genauen Nachweis zu geben. Die Darlehen fallen in die Zeit des zweiten Krieges mit Sparta, während dessen Timotheos des Verrathes angeklagt wurde, und obgleich freigesprochen doch freiwillig Athen verliefs um in persische Dienste zu gehen[5].

Zuvörderst hat Timotheos im Munychion Ol. 101, 3 (April 373), als er eben zu der zweiten Expedition auslaufen wollte, Pasion im Hafen angewiesen seinem Schatzmeister Antimachos 1351^{d} 2° auszuzahlen, und dessen Schreiber Autonomos hat sie in Empfang genommen. Ferner borgte Timotheos in Kalaureia, wo er ohne allen Sold für seine Streitmacht war, 1000^{d} bei Antiphanes von Lamptra, der als Schatzmeister mit dem Schiffsherrn Philippos fuhr, um den boeotischen Trierarchen die Verpflegungskosten ihrer Mannschaft zu bezahlen. Auch diese Summe weist Timotheos auf Pasion an; dieser führt Philippos zu der Bank und beauftragt Phormion seinen Buchhalter die 1000^{d} auf Rechnung des Timotheos zu zahlen. Dawider behauptet Timotheos, das Geld sei dem Befehlshaber des boeotischen Geschwaders gegen ein Unterpfand an Erz gewährt worden, und der Gegenbeweis ist Apollodor durch die Schuld eines Zeugen erschwert

1) 29 S. 1243, 27.
2) 5 ff. S. 1237, 11 f. 18 S. 1241, 8.
3) Vgl. o. S. 133.
4) Dem. 59. R.: πρὸς Τιμόθεον ὑπὲρ χρέως S. 1184 ff.
5) S. o. Bd. I, 51—57, 3.

worden. Antiphanes nämlich, der das Darleben gegeben und anwesend war als es Philippos erstattet wurde, hat sich seiner Pflicht vor dem Schiedsrichter Zeugniss abzulegen entzogen: darüber hat Apollodor sofort vor dem Schiedsrichter auf versäumte Zeugenpflicht Klage erhoben, aber nichts desto weniger sprach dieser Timotheos von der Schuld frei. In Folge dessen hat Apollodor gegen Antiphanes eine Privatklage wegen verursachten Schadens eingeleitet.

Die dritte Schuld ward im November 373 (Ol. 101, 4 Maemakterion) aufgenommen. Als die Anklage des Hochverraths verhandelt werden sollte, kamen Alketas der Molotterfürst und Iason von Pherae um sich vor dem athenischen Gerichte für Timotheos zu verwenden und kehrten bei ihrem Schützling, der im Peiraeeus wohnte, ein. Da schickte Timotheos seinen Diener Aeschrion und bat um Teppiche und Decken und zwei silberne Schalen, dazu borgte er eine Mine Silbergeld. Als der Process mit der Freisprechung geendet hatte, mochte Pasion nicht sofort um das Geld mahnen, weil Timotheos grofse Noth hatte den eigenen Bedarf und die Steuern zu decken: es brachte aber Aeschrion nach Abreise der fürstlichen Gäste nur die Teppiche und Decken zurück, nicht die silbernen Schalen.

Nicht lange danach machte Timotheos Anstalt abzureisen um in persischen Diensten den Krieg gegen Ägypten zu leiten: da beschied er zuvor Pasion in das paralische Heiligthum, dankte für die bisherigen Dienste und bat ferner, er möge die Fracht für eine Ladung Bauholz zahlen welche König Amyntas ihm geschenkt hatte und möge sie in sein (des Timotheos) Haus im Peiraeeus bringen lassen. Philondas von Megara, schutzverwandter zu Athen und der Zeit in Diensten des Timotheos, werde es aus Makedonien herschaffen: diesen stellte er selbst Pasion vor. Das geschah Ol. 101, 4 im Thargelion (Mai 372): darauf gieng Timotheos nach Asien, Philondas nach Makedonien ab. Im folgenden Jahre (Ol. 102, 1) unter dem Archon Alkisthenes, während Timotheos Abwesenheit, kam Philondas mit der Holzladung: Pasion führte ihn zu der Bank und wies Phormion an, die Fracht auszuzahlen, 1750 [d]; die geleistete Zahlung trug Phormion auf Timotheos Namen ein.

Um dieselbe Zeit kam Timosthenes, ein athenischer Bürger vom Gau Aegilia, von einer Kauffahrt zurück. Dieser hatte Phormion, der sein bekannter und Geschäftsgenosse war, mit anderm Silberzeuge auch zwei Schalen von lykischer Arbeit aufzuheben gegeben, und zufällig hatte der Sklav gerade diese Schalen (ohne zu wissen dafs sie fremdes Gut waren) dem Aeschrion geborgt. Da Timotheos abwesend ist bestimmt Pasion den Timosthenes für die Schalen nach ihrem Gewichte Zahlung zu nehmen, 237 [d], welche wiederum Timotheos zugeschrieben werden. Dafür werden Zeugnisse beigebracht und weitere Erläuterungen gegeben, namentlich um darzuthun, dafs Timotheos mit dem makedonischen Holze später gebaut habe. Philondas war gestorben, noch ehe Timotheos nach Athen zurückkehrte.

Die ganze Darlegung gründet Apollodor auf die Handlungsbücher: aufserdem aber beruft er sich auch darauf, dafs sein Vater, als er



krank lag, ihm und seinem Bruder alle einzelnen Schuldposten angegeben habe. Das bezeugt Pasikles selbst und nicht minder ergibt die Aussage Phormions, der die Zahlungen geleistet hat, dafs Timotheos bei Pasions Tode dessen Gläubiger in solchem Betrage war. Somit ist die Schuld auf die Erben übergegangen und zwar wurde sie auf Apollodors Antheil gewiesen. Eine Abschrift aus den Büchern hat Timotheos selbst nehmen lassen: aber er behauptet, für den ersten Posten sei sein Schatzmeister Antimachos (der zum Tode verurteilt und dessen Habe eingezogen wurde) verantwortlich. Das wird um so mehr zurückgewiesen, da Pasion bei der Confiscation von Antimachos Vermögen keinen Anspruch erhob, und doch hätte er einen solchen, wenn er begründet war, um so eher durchsetzen können, da Kallistratos, der die Beschlagnahme vollzog, mit ihm auf gutem Fufse stand. Eben so wird die Behauptung dafs der boeotische Nauarch auf eigene Rechnung geborgt habe, entschieden und überzeugend widerlegt: wegen der Schalen und der Mine Silbergeld hat Timotheos seinen Diener Aeschrion weder peinlich verhören noch Zeugniss ablegen lassen wollen, ein Verfahren das geeignet ist Verdacht gegen ihn zu erwecken. Dafs ferner während Timotheos Aufenthalt in der Fremde Zahlungen auf seine Rechnung eingetragen sind, wird damit gerechtfertigt, dafs die Schuld eingeschrieben werde bei geschehender Zahlung, nicht bei der Anweisung wer es empfangen solle. Dafs endlich die Schalen nicht zurückgefordert wurden, hat seinen Grund darin, dafs Timotheos noch aufserdem so viel schuldig war und bei Pasion vollen Credit genofs.

Timotheos hat sich zu einem Schwure erboten, dafs er Pasion nichts schuldig sei: den hat jedoch Apollodor um so weniger zugelassen, da Timotheos Staaten und Privatleuten viele hohe Eidschwüre gebrochen habe: habe er doch vor der Bürgerschaft sich verschworen Iphikrates unbefugter Anmafsung des Bürgerrechts (ξενίας) anzuklagen und nicht lange nachher des eigenen Vortheils halber seine Tochter an dessen Sohn verheiratet: 'wer so die Bürgerschaft betrügt, verdient auch im 'Privatleben keinen Glauben'.

Soweit die Klagrede Apollodors: Plutarch[1] berichtet von ihrem Erfolge, dafs Timotheos zur Zahlung seiner Schuld verurteilt wurde. Ob alle Theile der Forderung Apollodors als zu Recht bestehend anerkannt wurden, und ob in diesem Falle die zu leistende Zahlung sich einfach nach den verschiedenen Posten bemafs, welche zusammen 43^{m} 38^{d} 2° betragen, oder ob Apollodor mit Rücksicht auf den Zinsenverlust eine höhere Bufse beantragt hatte, finden wir nirgends angedeutet, namentlich lesen wir auffallender Weise in der Rede nichts von einer Zinsenforderung. Eben so wenig erfahren wir was aus der obenerwähnten Klage gegen Antiphilos geworden ist. Die Zeit der Verhandlung läfst sich aus den von Apollodor gegebenen Daten wenigstens an-

1) Dem. cap. 15.

nähernd bestimmen, wie dies namentlich von Rehdantz[1] versucht worden ist. Die letzte Zahlung auf Rechnung des Timotheos ist geleistet Ol. 102, 1, wahrscheinlich im Herbst 372[2]; zwei Jahre später starb Pasion und hinterliefs die Schuldforderung seinen Söhnen. Bei der nicht lange nachher von den Vormündern des jüngeren Bruders betriebenen Theilung ward dieselbe an Apollodoros übertragen; denn mit Recht hat Hornboatel[3] des letztern Worte § 43 S. 1196, 27 *καὶ γίγνεται ἐμὸν μέρος* auf jene Theilung bezogen, nicht auf die spätere Übereinkunft, als der Pachtvertrag mit Phormion zu Ende gieng. Wann Timotheos aus seiner freiwilligen Verbannung nach Athen zurückkehrte um dort wieder seinen Aufenthalt zu nehmen, wissen wir nicht genau[4]. Aber zu einer gerichtlichen Verhandlung mit Apollodor kam es nicht, so lange Pasikles unmündig war, denn von diesem wird § 42 f. S. 1196, 23 ein Zeugniss vorgelegt; und früher als um das Ende von Ol. 104, 2. 362 ist er nicht mündig geworden, da Phormion auf acht Jahre den hinterlassenen Söhnen Pasions den Pachtzins für die Bank zu zahlen hatte; sobald aber Pasikles geprüft und in die Bürgerrolle eingetragen war, hörte diese Verpachtung auf[5]. Inwiefern die Aussage des Pasikles über Rechnungen, die sein verstorbener Vater mitgetheilt hatte als er kaum zehn Jahre alt war, gelten konnte ist eine Frage, die uns hier nicht weiter berührt. Kann somit die gerichtliche Verhandlung nicht vor Anfang von Ol. 104, 3. 362 stattgefunden haben, so dürfte sie andererseits auch nicht viel später fallen. Es ist von Rehdantz bemerkt worden[6], dafs Iphikrates und Kallistratos in der Rede mit Ehren erwähnt werden, ja Apollodor vergifst nicht zu bemerken dafs Kallistratos mit seinem Vater auf freundschaftlichem Fufse gestanden habe[7]. Aber im Jahre 361 kam Kallistratos vollständig um die Gunst der Bürgerschaft und ward wiederholt zum Tode verurteilt[8]; nach der Zeit scheut Apollodor jede Gemeinschaft mit dem landflüchtigen[9]. In dem thrakischen Kriege, dessen für

1) Vit. Iphicr. S. 195f.; R. kam auf Ol. 105 (zwischen 360—356): gegen das Ende der Olympiade setzt sie auch IHerrmann S. 18.

2) Timotheos wollte nach Asien abfahren Tharg. Ol. 101, 4 (Mai 372); damals sollte eben Philondas für ihn die makedonische Holzladung abholen, deren Fracht Ol. 102, 1 bezahlt wurde. § 28—30 S. 1192, 18—1193, 6. Um dieselbe Zeit (*ὑπὸ — τὸν αὐτὸν χρόνον* § 31) empfieng Timosthenes Zahlung.

3) S. 21. Rehdantz erinnert treffend an Dem. fPhorm. 36 S. 955, 29f. *οὗτος γὰρ ἐκ μὲν τῶν χρεῶν ὁμοῦ τάλαντ' εἴκοσιν εἰσπέπρακται ἐκ τῶν γραμμάτων ὧν ὁ πατὴρ κατέλιπεν, καὶ τούτων ἔχει πλέον ἢ τὰ ἡμίση· πολλῶν γὰρ τὰ μέρη τὸν ἀδελφὸν ἀπεστέρει.* Solche Übervortheilung kann, wie ich ausdrücklich bemerke, noch geschehen sein als sein Bruder schon mündig geworden war.

4) Seit Ol. 103, 1/2. 367 ist Timotheos wieder als Befehlshaber auf der athenischen Flotte. S. o. Bd. I, 86.

5) Vgl. o. S. 133

6) A. O. S. 196, 70.

7) 9 S. 1187, 6. 47 S. 1198, 9.

8) S. o. Bd. I, 115ff.

9) WPolykl. 48ff. S. 1221, 18f.

Athen unglückliche Wendung mit Kallistratos Sturze zusammenhängt, stand Iphikrates bis Ol. 105, 1. 359 seinem Schwiegervater Kotys gegen athenische Feldherrn bei[1]. Somit scheint die rühmende Anerkennung jener Männer uns auf den Anfang von Ol. 104, 3 zu verweisen und namentlich jene Erwähnung des Kallistratos für die nächstfolgenden Jahre bis zum Tode des Timotheos undenkbar zu sein. Damit stimmen auch die anderweiten Verhältnisse Apollodors und seiner Zeugen. Denn im dritten Monate des Jahres (Sept. 362) wurde Apollodor zur Trierarchie berufen: er rüstete sein Schiff aufs schnellste und blieb über 17 Monate aus, kam also erst im Februar Ol. 104, 4. 360 nach Athen zurück[2]. Wenige Tage nachher starb seine Mutter und über deren Hinterlassenschaft entzweite sich Apollodor mit seinem Stiefvater. Darauf ist in der Rede gegen Polykles bereits hingedeutet, hier aber erscheint Phormion als ein Hauptzeuge Apollodors, in vollem Einverständnisse mit ihm. Euphraeos der neben ihm als Zeuge genannt wird[3], war unter denen, welche als Pasikles für mündig erklärt war die Bank pachtweise übernahmen[4]. Philippos der Schiffsherr wird nicht mehr am Leben gewesen sein, da er sonst hätte als Zenge vorgeladen werden müssen: in der Rede gegen Timokrates (106, 4. 352) finden wir seinen Sohn erwähnt, der, wie es scheint wegen einer Gesandtschaft auf den Tod angeklagt, mit genauer Noth gegen eine hohe Geldbufse das Leben behalten hatte[5]. Was aus der Klage gegen des Philippos Schatzmeister Antiphanes geworden ist wissen wir nicht. Endlich bleiben uns die Beziehungen zwischen Timotheos und Iphikrates zu erwägen, deren am Schlusse unserer Rede gedacht ist[6]. Die Drohung mit einer Anklage wider Iphikrates mag gefallen sein, ehe Timotheos ermächtigt wurde jenen in dem Commando an der thrakischen Küste abzulösen (Ol. 104, 1. 364[7]), eine Zurücksetzung des Iphikrates, welche auch Thirlwall[8] auf anstiften der Freunde des Timotheos zurückführt: und die Auflösung des Heeres durch Iphikrates wie die Freilassung der Geiseln von Amphipolis läfst erkennen, dafs damals der Zwiespalt der beiden Feldherrn noch in ganzer Stärke bestand. Dagegen mag Timotheos

1) S. o. a. O. S. 115f. 138.

2) Vgl. u. S. 151.

3) 41 S. 1197, 11.

4) Dem. fPhorm. 37 S. 956, 9; vgl. 13 S. 948, 16.

5) 138 S. 743, 19 (*μνησθέντες ὅτι*) *Φίλιππον τὸν Φιλίππου τοῦ ναυκλήρου υἱὸν μικροῦ μὲν ἀπεκτείνατε, χρημάτων δὲ πολλῶν — ἐτιμήσατε, ταύτην τὴν ὀργὴν καὶ νῦν ἐπὶ τουτονὶ (Τιμοκράτην) λάβετε, ἐκεῖνο πρὸς τούτοις ἅπασιν ἐνθυμηθέντες, τί ποτ' ἂν ἐπάθετε ὑπὸ τούτου αὐτοῦ, εἰ οὗτος εἷς ὢν ἐπρέσβευεν ὑπὲρ ὑμῶν.* Die letzten Worte finden keine Beziehnng, wenn nicht Philippos wegen einer Gesandtschaft zur Strafe gezogen worden war.

6) 66 S. 1204, 10 *ἴστε γὰρ τοῦτον ἐν τῷ δήμῳ ὀμόσαντα καὶ ἐπαρασάμενον αὐτῷ ἐξώλειαν, εἰ μὴ γράψαιτο Ἰφικράτην ξενίας —, οὐ πολλῷ χρόνῳ ὕστερον ἕνεκα τοῦ συμφέροντος αὐτῷ ἔδωκε τῷ υἱῷ τῷ ἐκείνου τὴν θυγατέρα.*

7) Vgl. o. Bd. I, 89. II, 13.

8) V, 249.

nach der Rückkehr aus den thrakischen Gewässern (Ol. 104, 2. Herbst 363) seine Tochter an Menestheus verheiratet haben[1]. Als Menestheus im Bundesgenossenkriege Ol. 106, 1. 355 athenischer Feldherr war, wird er des Timotheos Schwiegersohn genannt[2]; er machte aber schon geraume Zeit früher ein Haus in Athen, denn wir kennen nicht weniger als drei von ihm geleistete Trierarchien aus der Zeit vor Einführung der trierarchischen Symmorien (Ol. 105, 4. 357)[3]. Von diesen kann die erste nicht wohl später als Ol. 104, 1. 364 angetreten sein, denn zu der Zeit waren die Trierarchen nur je im dritten Jahre zum Dienste verpflichtet[4]: und auf eben jenes Jahr führen auch andere Umstände. Gerade damals war Iphikrates abberufen und gieng voller Verstimmung zum Kotys: nunmehr hielten sich die Athener an seinen Sohn und zwangen ihm mit Rücksicht auf seine Leibesgröfse die Liturgien auf, welche sein Vater hätte leisten sollen, während jenem selbst als dem Gesetze nach unmündigen noch keine Verpflichtung oblag, ein Verfahren über welches Iphikrates ein bitteres Wort fallen liefs[5]. Damals mag Menestheus etwa im siebzehnten Jahre gestanden haben, eine Annahme mit der was wir von Iphikrates Heirat mit der Tochter des Königs Kotys wissen sich wohl verträgt. Kotys bemächtigte sich der Herrschaft Ol. 99, 1. 383[6] und Iphikrates kämpfte anfangs wider ihn: bald aber kam es zum Frieden und Iphikrates vermählte sich mit seiner Tochter unter glänzenden Festen, bei denen athenische Künstler auftraten[7]. Aufser dem Friedensschlusse hatten die Athener den Kotys mit dem Bürgerrechte beschenkt[8]. Denn das hat Meier gewifs mit Recht angenommen[9], dafs Iphikrates sich mit der Thrakerin erst vermählte, nachdem ihrem Vater für sich und seine Familie attisches Bürgerrecht zuertheilt war. Demnach dürfte Menestheus aus dieser Ehe etwa 381 entsprossen sein. Wenn er nun seine erste Trierarchie Ol. 104, 1. 364 leistete — und zwar unter Timotheos, der damals in den nördlichen Meeren allein das Commando führte — so wird er nach der Heimkehr der Flotte Ol. 104, 2. 363 sich mit der Tochter des Feldherrn verheiratet haben; er starb, wie aus den trierarchischen Rechnungen zu

1) Vgl. o. Bd. I, 106—108.

2) Nep. Tim. 3.

3) Seeurkunden X[b], 101[a]. 163. 171. S. Böckh S. 187.

4) Böckh Sth. I, 702. Seew. S. 175.

5) Aristot. Rhet. 2, 23 S. 1399, 33 *ὁ Ἰφικράτης τὸν υἱὸν αὐτοῦ νεώτερον ὄντα τῆς ἡλικίας, ὅτι μέγας ἦν, λειτουργεῖν ἀναγκαζόντων, εἶπεν ὅτι εἰ τοὺς μεγάλους τῶν παίδων ἄνδρας νομίζουσι, τοὺς μικροὺς τῶν ἀνδρῶν παῖδας εἶναι ψηφιοῦνται*; vgl. Sauppes Anm. OA. II, 219. Ich nehme an dafs I. diese Worte nicht zu Athen gesprochen habe: denn es ist kaum denkbar, dafs einem unmündigen Sohne die Liturgie sollte zugemuthet sein, wo der Vater zur Stelle war. Und von 368 an wenigstens bis 360 war Iphikrates von Athen abwesend.

6) Kotys † im Sommer 359 Ol. 105, 1; s. o. Bd. I, 139, 2. II, 17, 1; nachdem er 24 Jahre regiert hatte, Harpokr. u. d. N.

7) Rehdantz a. O. S. 30f.

8) Dem. w. Aristokr. 118 S. 659, 21; vgl. Val. Max. 3, 7 E. 7.

9) De bonis damnator. S. 46.

ersehen ist, vor Ol. 113, 4. 325[1]. Alle diese Verhältnisse sind der Art, dafs sie der oben aufgestellten Behauptung, dafs Apollodors Process gegen Timotheos in den ersten Monaten von Ol. 104, 3, etwa im Juli oder August 362 verhandelt sei, nicht im Wege stehen[2].

---

3. Apollodors Rechtshändel mit Arethusios und Nikostratos.

Wir haben oben der Mishelligkeiten gedacht welche zwischen Apollodor und seinen verwandten sich entspannen, der Erbtheilung welche wegen der lüderlichen Wirthschaft Apollodors in seines unmündigen Bruders Interesse vorgenommen wurde, dann der gerichtlichen Klage über Unbill, welche jener erhob, nachdem Phormion in seiner Abwesenheit seine Mutter geheiratet hatte. Mit diesen Streitigkeiten hängen die Rechtshändel zusammen, in welche Apollodor mit Arethusios und Nikostratos verwickelt ward. Apollodor behauptet nämlich in der uns erhaltenen Rede gegen Nikostratos[3], es habe dieser sein Gutsnachbar, mit dem er früher in freundschaftlichen Verhältnissen gestanden und Gefälligkeiten und Dienstleistungen ausgetauscht, schliefslich mit seinen Gegnern unter einer Decke gespielt und Lykidas den Müller angestellt ihm einen Process zu machen auf Herausgabe (*ἐμφανῶν κατάστασις*), von was für einem Gegenstande oder Besitzthume hören wir nicht[4]. In der Klage war fälschlicher Weise bemerkt, Arethusios, der Bruder des Nikostratos und noch jemand hätten Apollodor vorschriftmäfsig vorgeladen: dadurch ward bewirkt dafs die Richter ihn abwesend verurteilten und ihm eine Geldstrafe von 610^d auferlegten, die an den öffentlichen Schatz zu entrichten war. Die weitere Absicht seiner Gegner gieng, wie Apollodor wissen will, dahin, wenn er die Voruntersuchung in den gegen seine verwandten anhängig gemachten Processen betriebe, ihn vermittelst einer Anzeige (*ἔνδειξις*) zu belangen

---

1) Böckh Seewesen S. 244 f. Vgl. o. Bd. III, 162, 1.

2) Rehdantz hält gegenwärtig seine frühere Ansetzung nicht mehr aufrecht, sondern entscheidet sich dahin, dafs der Process sofort nach der ersten Rückkehr des Timotheos nach Athen gehalten sei. Ob Timotheos dorthin bereits zurückgekehrt war, als er wieder zum Commando berufen wurde (vgl. o. S. 140), wissen wir nicht; in diesem Falle wäre es denkbar, dafs Apollodor seine Forderung anhängig machte, ohne dafs es damals gleich zu einem richterlichen Erkenntniss kam. Noch bemerke ich, dafs von Verjährung (vgl. o. S. 136, 5) sicherlich nicht die Rede sein konnte, wenn der Schuldner inzwischen in der Fremde gelebt hatte.

3) Dem. 53. R. *πρὸς Νικόστρατον περὶ ἀνδραπόδων ἀπογραφῆς Ἀρεθουσίου* S. 1246 ff.

4) 14 S. 1251, 2 *ἐγγράφει τῷ δημοσίῳ ἀπρόσκλητον ἐξ ἐμφανῶν καταστάσεως ἐπιβολὴν χʹ καὶ ιʹ δραχμάς, διὰ Λυκίδου τοῦ μυλωθροῦ ποιησάμενος τὴν δίκην.* Vgl. darüber Meier att. Process S. 374 ff.

und wohl gar in Haft zu bringen: denn wer dem Staate schuldig blieb, gieng einstweilen der Ausübung des vollen Bürgerrechts verlustig[1], durfte namentlich nicht vor Gericht erscheinen und konnte nur wenn er Bürgen stellte sich von persönlicher Haft befreien. Aber das nicht allein, sondern Arethusios drang in Apollodors Haus ein, und nahm mit Gewalt Geräthe weg, mehr als 20 Minen an Werth, also mehr als das dreifache der gerichtlich erkannten Bufse. Da trifft Apollodor seine Gegenmafsregeln: er zahlt dem Staatsschatze die Schuld ab und läfst Arethusios wegen fälschlich angegebener Vorladung (ψευδοκλητείας) vor Gericht citieren[2]. Während er aber in dieser Angelegenheit abwesend ist, bricht Arethusios abermals bei Nacht in sein Gut und richtet daselbst arge Verwüstungen an: ja als der Process eingeleitet war und vor die Richter kommen soll, überfällt ihn Arethusios spät Abends am Wege, schlägt ihn mit Fäusten und hätte ihn in die Steinbrüche geworfen, wenn nicht auf seinen Ruf Hilfe gekommen wäre. Wenige Tage nachher kam die Klage wegen der erlogenen Vorladung zur Verhandlung und Arethusios ward schuldig befunden: nur auf Fürbitten seiner Brüder und mit Einwilligung Apollodors, der keinen Hafs auf sich laden wollte, ward von der Todesstrafe abgesehen und ihm ein Talent als Bufse auferlegt, für deren Bezahlung die Brüder sich mitverbürgten[3]. Aber Arethusios zahlte die Strafsumme nicht, sondern schützte Armuth vor: da unterzog sich Apollodor persönlich der Confiscation und nahm unter andern auch zwei Sklaven als Pfand in Anspruch, welche des verurteilten Bruder Nikostratos vorzuenthalten suchte unter dem Vorwande, die Sklaven gehörten ihm. Dem gegenüber hat Apollodor auf Grund seiner Schriftklage die Rechtmäfsigkeit der von ihm vorgenommenen Confiscation zu beweisen, indem er darthut, dafs beide Sklaven zum Besitzthume des Arethusios gehörten[4]. An sich war die Sache von keinem hohen Belange, denn wie Apollodor sagt, waren sie nach der eigenen Schätzung des Gegners nicht mehr als 2½ Minen werth[5], aber es kam ihm darauf an seine Rache zu befriedigen. Darum lief er die Gefahr im schlimmsten Falle (wenn er nämlich nicht den fünften Theil der Stimmen für sich hatte[6]) 1000[d] erlegen zu müssen und Einbufse an seinem Bürgerrechte zu erleiden: ja er verzichtete sogar zu Gunsten des Staates auf den Gewinn, der ihm von der vorgenommenen Confiscation gesetzlich zukam, in diesem Falle ¾ des Betrages[7].

Zur Bestimmung der Zeit, welcher die Rede angehört, kann ein Umstand dienen, welchen Apollodor gelegentlich anführt. Im Eingange seiner Erzählung berichtet er nämlich ein langes und breites über seine frühere Freundschaft mit Nikostratos, insbesondere erwähnt er, er habe

1) Vgl. Böckh Sth. I, 506ff.
2) S. darüber Böckh Ind. lect. Berol. 1817/8. Meier a. O. S. 336f.
3) 14—18 S. 1251, 5—1252, 24. Vgl. 26 S. 1254, 24.
4) 19ff. S. 1252, 24ff.
5) 1 S. 1246, 7. Vgl. Böckh Sth. I, 97[b].
6) Böckh a. O. I, 495.
7) 1f. S. 1246f. Vgl. Böckh a. O. I, 519.

diesem die Verwaltung seines Gutes übertragen, als er plötzlich Befehl erhielt mit einem Dreidecker so rasch als möglich auszulaufen um eine athenische Gesandtschaft um den Peloponnes und von dort nach Sicilien zu fahren[1]. Während seiner Abwesenheit ward Nikostratos, als er entlaufenen Sklaven nachsetzte, durch eine Triere aufgefangen, nach Aegina geschleppt und dort als Sklav verkauft. Sobald Apollodor bei seiner Rückkehr davon erfuhr, gab er einem Bruder des Nikostratos, Deinon, Reisegeld, damit er sich zu jenem begeben könne, und in der That erhielt Nikostratos gegen ein Lösegeld von 26^{m} die Freiheit wieder. Das Geld hatten Gastfreunde vorgeschossen unter der Bedingung, dafs die Rückzahlung binnen dreifsig Tagen erfolge, widrigenfalls sollte die Schuld sich verdoppeln. Apollodor hatte ihm schon 10^{m} zum Geschenk gemacht, jetzt liefs er sich durch die Rücksicht auf ihr freundschaftliches Verhältniss bestimmen auf sein Wohngebäude 16^{m} aufzunehmen, die er mit 16% verzinsen mufste, und lieh diese Summe dem Nikostratos zinsenfrei auf ein Jahr. Dieser aber hat das Darlehn nie zurückgezahlt[2].

Aus den Worten Apollodors ergibt sich, dafs die Gesandten sich sofort einschiffen, aber unterwegs im Peloponnes anlegen sollten, ehe sie das letzte Ziel ihrer Fahrt, Sicilien, zu erreichen suchten. Diese Gesandtschaft nun haben Droysen und Böhnecke[3] in Verbindung setzen wollen mit dem Sendschreiben, welches Kallippos als Gewalthaber in Syrakus Ol. 106, 3. 353 an die Athener erliefs[4], und mit einem Hilfsgesuche der Messenier, dessen Pausanias gedenkt[5]. Aber dafs die Athener des von ihnen verbannten Kallippos Botschaft durch eine eigene Gesandtschaft erwiedert haben, lesen wir nirgends: sollte es geschehen sein, was ich nicht glaube, so würde wenigstens Apollodor es um jeden Preis gemieden haben diesem seinem Feinde zu nahe zu kommen. Was ferner die Messenier betrifft, so wissen wir nur, dafs diese in den Zeiten des phokischen Kriegs mit den Athenern verhandelten: eine nähere Bestimmung wird uns nicht gegeben. Auch spricht Pausanias nur von einem Hilfsgesuche, das sie in Athen vorbringen; wollten die Athener darauf Gesandte abordnen, so stand diesen der gewöhnliche Weg zu Lande offen, denn die Argiver sowohl wie die Arkader hielten es mit den Messeniern. Aber wäre selbst jene Gesandtenfahrt irgendwie beglaubigt, so dürften wir doch noch aus einem andern Grunde dabei nicht an die Trierarchie Apollodors, deren er in der Rede gegen Nikostratos Erwähnung thut, denken. Denn als Kallippos über Syrakus

1) 5 S. 1247, 25 *συμβαίνει δή μοι τριηραρχία περὶ Πελοπόννησον, ἐκεῖθεν δ' εἰς Σικελίαν ἔδει τοὺς πρέσβεις ἄγειν, οὓς ὁ δῆμος ἐχειροτόνησεν. ἡ οὖν ἀναγωγὴ διὰ ταχέων ἐγίγνετό μοι· ἐπιστέλλω δὴ αὐτῷ (τῷ Νικοστράτῳ) ὅτι αὐτὸς μὲν ἀνῆγμαι καὶ οὐχ οἷός τ' εἴην οἴκαδε ἀφικέσθαι ἵνα μὴ κατακωλύοιμι τοὺς πρέσβεις.*

2) 4—13 S. 1247, 12—1250, 28.

3) Droysen Z. f. d. AW. 1839 S. 929f. setzt danach die Rede in Ol. 107, 1; Böhnecke F. I, 675 in Ol. 107, 2, nämlich nach dem letzten Process Apollodors mit Phormion.

4) S. u. S. 160.

5) 4, 28, 2. Vgl. o. Bd. I, 462f.

herrschte, stand Apollodor schon in den vierziger Jahren und hatte viel durchgemacht; als er aber jene Trierarchie leistete und nach derselben Nikostratos zu seiner Freiheit verhalf, war er — so versichert er zu wiederholten Malen[1] — noch ein junger Mensch und des Weltlaufs unerfahren. Demzufolge dürfen wir die Trierarchie nicht lange nach Pasions Tode ansetzen, und zwar ist es wahrscheinlich gerade diejenige, während deren Phormion Apollodors Mutter heiratete[2]. Denn der nach seiner Heimkehr obwaltenden Zerwürfnisse mit seinem Stiefvater gedenkt Apollodor in ganz ähnlicher Weise, wie in der Rede wider Stephanos: er sei durch Phormion um sein väterliches Erbtheil gekommen und habe im Begriffe gestanden seine angehörigen vor Gericht zu ziehen. Dabei habe Nikostratos ihm zum Schaden den Zwischenträger gemacht und durch seine Umtriebe den ganzen Process zu vereiteln gesucht, zugleich in seinem eigenen Interesse[3]. Apollodor sagt nicht, dafs der Process mit seinen verwandten zur gerichtlichen Schlufsverhandlung gekommen sei: nämlich wie wir oben gesehen haben, er hatte sich dieses Mal noch begütigen lassen. Somit ist, wie Rehdantz gesehen hat[4], nicht an die spätere Klage Apollodors gegen Phormion, welche durch dessen Einrede beseitigt wurde, zu denken, sondern an die ersten Jahre nach seines Vaters Tode. Damit verträgt sich vollkommen seine sicilische Trierarchie. Pasion starb Ol. 102, 3. 370/369, und die Ehe seiner Wittwe mit Phormion ward nicht so bald vollzogen[5]. Nun traten die Athener seit dem Sommer 369 in Folge der von Dionysios I ihren verbündeten, den Spartanern, gesendeten Hilfe in Unterhandlungen mit dem Tyrannen, welche zum Abschlusse eines Friedens und Bündnisses führten. Damit wird Apollodors sicilische Trierarchie zusammenhangen: sollten die Gesandten, welche er an Bord hatte, vorher mit den Spartanern Rücksprache nehmen, so mufsten sie in Gytheion landen, da der Peloponnes gröfstentheils auf Seiten der Thebaner in Waffen war[6]. Der Gerichtsstillstand, welcher bei Apollodors

1) 12 f. S. 1250, 4. 25.

2) Vgl. o. S. 133, 10. So auch Herrmann de tempore etc. S. 8, der aber S. 21 die Rede etwa zwei Jahre nach Phormions Paragraphe setzen will.

3) Ap. wNik. 14 S. 1250, 28 f. *ἐπιβουλεύει μοι (N.) μετὰ τῶν ἀντιδίκων καὶ πίστιν αὐτοῖς δίδωσιν· ἔπειτ' ἀγώνων μοι συνεστηκότων πρὸς αὐτοὺς τούς τε λόγους ἐκφέρει μου εἰδὼς κτλ. — καὶ παρεσκευάζοντο, εἰ ἀνακρινοίμην κατὰ τῶν οἰκείων τῶν ἀδικούντων με τὰς δίκας ἃς εἰλήχειν αὐτοῖς, ἐνδεικνύναι με κτλ.* 9 S. 1249, 7 *ἐπειδὴ οὐκ εὐπόρουν ἀργυρίου διὰ τὸ διαφόρως ἔχειν τῷ Φορμίωνι καὶ ἀποστερεῖσθαι ὑπ' αὐτοῦ τὴν οὐσίαν ἣν μοι ὁ πατὴρ κατέλιπεν.* Vgl. wSteph. 1, 3 S. 1102, 7 *ἐγὼ γὰρ — πολλῶν χρημάτων ὑπὸ τοῦ πατρὸς καταλειφθέντων μοι καὶ ταῦτα Φορμίωνος ἔχοντος, καὶ ἔτι πρὸς τούτοις τὴν μητέρα γήμαντος τὴν ἐμὴν ἀποδημοῦντος ἐμοῦ δημοσίᾳ τριηραρχοῦντος ὑμῖν, — ἐπειδὴ καταπλεύσας ᾐσθόμην καὶ τὰ πεπραγμένα εἶδον, πολλὰ ἀγανακτήσας κτλ.* Vgl. o. S. 133 f.

4) Jahns nJhb. LXX, 505: er setzt die Rede um d. J. 368.

5) S. o. S. 133.

6) Über die Verhandlungen mit Dionys s. o. Bd. 1, 79 f. Den dort

Heimkehr andauerte, war durch den damals thätig betriebenen Krieg mit den Thebanern geboten[1]. Nicht ohne Schwierigkeit ist für uns die anderweite Nachricht, dafs Nikostratos als kriegsgefangener nach Aegina geschleppt und dort in die Sklaverei verkauft wurde, zumal da bald darauf sein Bruder Deinias hinreist und die Lösung betreibt. Denn wir wissen, dafs die Athener unter anderm auch durch die Caperei der Aegineten bewogen wurden Ol. 101, 2. 374 mit Sparta Frieden zu schliefsen[2]: hatte dieser Vertrag auch keinen dauernden Bestand, so sollte man doch glauben, dafs nach dem Frieden von Ol. 102, 4. 371 und dem späteren Bündnisse Spartas mit Athen die Aegineten jede Feindseligkeit gegen die Athener eingestellt hätten. Nun ist allerdings nicht gesagt dafs ein aeginetisches Schiff den Nikostratos aufgefangen habe; aber wenn fremde Caperschiffe, etwa der Argiver, dort auch nur ihren Raub zu Markte bringen durften, so waren die Aegineten von einem freundlichen Verhältnisse zu den Athenern noch weit entfernt. Leider mangelt uns jede nähere Kunde über Aeginas Verhalten in dieser Zeit.

Es leuchtet ein, dafs diese Vorgänge uns nur darüber belehren, die Rede könne nicht vor 368 gehalten sein, aber sehr wohl ist es möglich dafs seitdem ein paar Jahre vergiengen, ehe Apollodor die Rechtmäfsigkeit der an dem Besitzthume des Arethusios vorgenommenen Pfändung vor Gericht darzuthun suchte. Immerhin aber dürfte diese Rede früher gehalten sein als die gegen Timotheos.

4. Apollodors Klage gegen Polykles.

Der nächste Process Apollodors, von dem wir genau unterrichtet sind, ist seine Klage gegen Polykles wegen überschüssig geleisteter Trierarchie[3]. Hier handelt es sich nicht mehr um Pasions Hinterlassenschaft, sondern um Erstattung von Kosten, die Apollodoros selber

---

erwähnten Volksbeschlufs über das Bündniss mit dem Tyrannen (Rangabé AH. II nr. 379) hat seitdem A. Kirchhoff hergestellt Philol. XII, 572. Seinen Ergänzungen nach, welche mir das rechte zu treffen scheinen, schickten die Athener ihre Gesandten noch vor Ablauf von Ol. 102, 3 (Sommer 369) ab, das Bündniss ward aber erst Ol. 103, 1. 368 förmlich abgeschlossen. In welches der beiden Jahre Apollodors Trierarchie fällt, läfst sich nicht bestimmen; wahrscheinlicher ist mir das spätere, indessen möchte ich auf das *πάλαι* R. wSt. 2, 21 S. 1135, 11 (vgl. o. S. 133, 10) nicht zu viel Gewicht legen. Übrigens hat schon Herrmann S. 9, 14 Apollodors Trierarchie auf die Verhandlungen mit Dionysios bezogen.

1) Ap. wSteph. 1 a. O. *δίκην μὲν οὐχ οἷός τ' ἦν ἰδίαν λαχεῖν· οὐ γὰρ ἦσαν ἐν τῷ τότε καιρῷ δίκαι, ἀλλ' ἀνεβάλλεσθε ὑμεῖς διὰ τὸν πόλεμον.*

2) Xen. 6, 2, 1. Vgl. o. Bd. I, 45.

3) Dem. 50. R. *πρὸς Πολυκλέα περὶ τοῦ ἐπιτριηραρχήματος* S. 1206 ff.

über seine Pflicht hinaus in Diensten des Staates hat aufwenden müssen. Die Sache ist folgende: Unter dem Archon Molon Ol. 104, 3. 362 ward unter sehr dringenden Umständen am 24 Metageitnion (Sept. 12)[1] auf Aristophons Antrag beschlossen dafs die Trierarchen, unter denen auch Apollodor die Reihe traf, schleunigst die Schiffe in See bringen sollten um in die thrakischen Gewässer abzugehen[2]. Apollodor bekommt vom Staate keine brauchbaren Seeleute: da schickt er sie fort, verpfändet seine Habe um Geld aufzunehmen und rüstet sein Schiff zu allererst aus: er hat nämlich Matrosen gedungen so tüchtig er sie findet, indem er es sich Geschenke und Handgeld kosten läfst. Dazu liefert er selbst eigenes Schiffsgeräth ohne irgend etwas dem Staate gehöriges zu nehmen und versieht sein Schiff so schön und so vollständig als möglich mit Zierathen: endlich dingt er auch die kräftigsten Ruderknechte[3]. Und er wandte nicht allein so viel auf die damals ohnehin gar kostspielige Trierarchie, sondern es ward ihm auch auferlegt in drei Gauen — da er dort Grundbesitz hatte — auf die Vermögenssteuer Vorschufs zu leisten[4]; er hat sich dem ohne Einrede gefügt, ob er gleich als Trierarch nicht dazu verpflichtet war, hat aber seinen Steuervorschufs später von den pflichtigen nicht wieder erhalten. Auf der Flotte ist ihm in 17 Monaten nichts ausgezahlt worden als Verpflegungskosten und auf zwei Monate Sold[5]. Darüber hatte er noch aufserordentliche Ausgaben.

Als er nämlich bereits von acht Monaten den Sold für seine Leute nicht erhalten hatte, brachte er auf seinem Schiffe eine Gesandtschaft nach Athen[6]; der bisherige Befehlshaber Autokles ward von der Bürgerschaft abgesetzt und Apollodor erhielt Befehl seinen Nachfolger Menon zur Flotte zu führen. Aber von seiner Mannschaft waren viele durchgegangen und er mufste theils neue Matrosen anwerben, wieder mit grofsen Kosten, theils den bei ihm verbliebenen Geld geben: um diese Ausgaben zu bestreiten borgte er auf sein Gut von Thrasylochos und Archenaos 30[m]. Hiefür belobt ihn die Bürgerschaft und lädt ihn zur Speisung im Prytaneion. Bald nach seiner Rückkehr zum Hellespont geht Apollodors Dienstjahr zu Ende ohne dafs eine Soldzahlung für mehr als zwei Monate erfolgt ist[7]. Diese, denke ich, hat Menon geleistet, so dafs Autokles acht Monate im Amte war, von Ende des 2. Monats bis zum 10. (Metageitnion bis Munychion); Menon blieb dann

1) 4 S. 1207, 10 *ἑβδόμῃ — φθίνοντος μεταγειτνιῶνος μηνὸς ἐπὶ Μόλωνος ἄρχοντος.*

2) Über den Seekrieg s. o. Bd. I, 115f. 134—136.

3) 4—7 S. 1207, 10f.

4) 8 S. 1208, 23; vgl. Böckh Sth. I, 691.

5) 10 S. 1209, 12 *παρὰ τῶν στρατηγῶν σιτηρέσιον μόνον λαμβάνων, πλὴν δυοῖν μηνοῖν μόνον μισθὸν ἐν ε΄ μησὶ καὶ ἐνιαυτῷ.*

6) 12 S. 1210, 2 *καὶ γὰρ μισθὸν οὐδένα λαβὼν τοῦ στρατηγοῦ η΄ μηνῶν κατέπλευσα τοὺς πρέσβεις ἄγων κτλ.* und dazu Böckh Seew. S. 462f.

7) 14 S. 1210, 25 *ἐπειδὴ τοίνυν εἰς Ἑλλήσποντον ἤλθομεν, καὶ ὅ τε χρόνος ἐξεληλύθει μοι τῆς τριηραρχίας καὶ μισθὸς οὐκ ἀπεδόθη τοῖς στρατιώταις ἀλλ' ἢ δυοῖν μηνοῖν, ἕτερός τε στρατηγὸς ἧκε Τιμόμαχος κτλ.* Vgl. Böckh a. O.

etwa drei Monate und an seine Stelle trat etwa im Metageitnion Ol. 104, 4 (Ende Augnst 361) wieder ein neuer Befehlshaber, Timomachos. Dieser übernimmt das Commando ohne den Trierarchen Ablösung zu bringen, nnd immer mehrere von der Bemannung gehen durch, misvergnügt über den Gang der Dinge. Unter Timomachos hatte Apollodor einen besonders schweren und gefährlichen Dienst. Da Byzantiner und Chalkedonier wieder athenische Handelsschiffe aufbrachten, ward er mit dem Geschwader befehligt von Hieron her (am Eingange des Bosporos) die herbstliche Getreideflotte aus dem Pontus zu geleiten: zu dem Ende mufste er, um seine Mannschaft ergänzen zu können, in Sestos von dort anwesenden Athenern und in Lampsakos von Geschäftsfreunden seines Vaters Geld anfnehmen. Von jener Expedition kehrte er zu Ende des Octobers 361 nach Sestos zurück nnd hatte bereits zwei Monate über das Dienstjahr bei der Flotte gestanden[1]. Wiederum mnfste er dann auf Befehl des Feldherrn maronitische Getreideschiffe ins Schlepptau nehmen, eine beschwerliche und stürmische Fahrt, voll Gefahren vor Unwetter und Feinden. Kaum war er wieder in Thasos eingetroffen, so unternahm Timomachos im Verein mit den Thasiern eine Fahrt gen Stryme[2] um jenen Ort zu nehmen: auch dabei mufsten Transportschiffe geschleppt werden. Aber die Maroniten setzten sich zur Wehre und hinderten die Landnng, so dafs die Schiffe mit der ganzen Mannschaft die Nacht über in Sturm und Wetter und in Sorge vor einem Überfall vor Anker liegen bleiben mufsten. Das war um den Untergang der Plejaden (im November)[3], wo die Schiffahrt zu enden pflegte: drei Monate hatte Apollodor schon über die Zeit gedient, und der Feldherr lieferte der Mannschaft kanm das tägliche Brot.

Polykles, wohl der Anagyrasier, der in mehreren Seeurkunden (bis Ol. 113, 2. 327) als Trierarch vorkommt[4], war verpflichtet Apollodor in der Trierarchie abzulösen, und er hat für sein Versäumniss keine Entschuldigung: denn Euktemon, ein Unterbefehlshaber auf der Triere, den Apollodor Krankheit halber hatte heimkehren lassen, hat mit dessen Schwiegervater Deinias ihn förmlich an seine Pflicht gemahnt und die Rechnungen über Apollodors beträchtliche Auslagen vorgelegt: Polykles aber lachte und wandte höhnisch das Sprichwort an 'zeitig sitzt die Maus im Pech[5]'. Ein zweites Mal wendeten sich Pythodoros von Acharnae (vielleicht derselbe den wir 36 Jahr später

1) 19f. S. 1212, 21 *ἀνηγόμην ἐπὶ τὴν παραπομπὴν τοῦ σίτου, καὶ ἐκεῖ περιέμεινα ε' καὶ μ' ἡμέρας, ἕως ὁ ἔκπλους τῶν πλοίων τῶν μετ' ἀρκτοῦρον ἐκ τοῦ Πόντου ἐγένετο. ἀφικόμενος δ' εἰς Σηστὸν ἐγὼ μὲν ᾤμην οἴκαδε καταπλεύσεσθαι, τοῦ τε χρόνου μοι ἐξήκοντος καὶ ἐπιτετριηραρχημένου ἤδη μοι δυοῖν μηνοῖν καὶ διαδόχου οὐχ ἥκοντος ἐπὶ τὴν ναῦν.* S. Böckh Seew. S. 172f.

2) S. über diese Fehde o. Bd. I, 135, 6.

3) 23 S. 1213, 28f. *ὑπ' αὐτὰς — Πλειάδων δύσεις οἱ χρόνοι οὗτοι ἦσαν. — ἤδη τρεῖς μῆνες ἐπετετριηράρχητό μοι.* Böckh a. O.

4) Böckh a. O. S. 249.

5) 26 S. 1215, 10 *ἄρτι μῦς πίττης γεύεται.*

Ol. 113, 4. 325 unter den Diaeteten finden[1]) und Apollodor von Leukonoë, beide Freunde unsers Apollodor, mit der gleichen Forderung an Polykles und verhandelten mit ihm wegen Übernahme der Schiffgeräthe. Indessen gieng Polykles nicht eher zur Flotte ab als bis ein Volksbeschlufs gegen die säumigen Trierarchen ihn dazu nöthigte. In Thasos traf er ein bevor jener Aufbruch nach Stryme geschah: aber als ihn Apollodor ansprach und die aufs genaueste geführten Rechnungen vorlegen wollte, erklärte er, ihn gehe das alles nichts an. Nach seiner Rückkehr begibt sich Apollodor sogleich zu der Wohnung des Feldherrn Timomachos und stellt vor diesem in Gegenwart der Trierarchen und ihrer Nachfolger im Dienst an Polykles wiederholt das ansinnen das Schiff zu übernehmen, die Auslagen für die überschüssige Zeit — es waren damals vier Monate[2] — zu erstatten und über die Geräthe sich zu erklären. Polykles antwortet mit Vorwürfen wegen des unnützen und schädlichen Aufwandes den Apollodor gemacht: schliefslich gab er den Bescheid, er werde das Schiff nicht eher übernehmen als bis auch sein Syntrierarch eingetroffen sei. So war Apollodor mit Polykles nicht von der Stelle gekommen, als ihn ein neuer Befehl des Feldherrn anwies in See zu gehen. Da versucht er einen Mittelweg und schlägt diesen am Hafen von Thasos in Gegenwart des Feldherrn vor: Polykles soll auf sechs Monate das Schiff übernehmen: wegen der Auslagen für die vier Monate — es war also inzwischen unser Januar herangekommen — will Apollodor sich an dessen Syntrierarchen halten und zwei Monate soll dieser selber leisten. Auch diesen Vorschlag lehnt Polykles höhnischer Weise ab, und Timomachos befiehlt Apollodor sich einzuschiffen und mit ihm selber auszulaufen.

Die Gründe, welche Timomachos bestimmten gegen Polykles gesetzwidriges verhalten nicht einzuschreiten, waren manigfacher Art. Einmal nämlich, meint Apollodor, wollte er die Triere so gut gerüstet wie sie war sich erhalten; dann hätte er Polykles erst Sold zahlen müssen, da dieser sich auf Vorschufs nicht würde eingelassen haben; ferner hatte er selber von Polykles 30^{m} geborgt unter der Bedingung ihn nicht nöthigen zu wollen das Schiff zu übernehmen; endlich zürnte er Apollodor, weil er Kallistratos, der damals als verbannter zu Methone lebte, nicht nach Thasos hatte holen wollen, sondern auf die Kunde von dieser Bestimmung dem mitgesendeten Kallippos von Aexone zum Trotz unterwegs umgekehrt war. In Folge dessen beredete Timomachos den Anagyrasier Thrasylochos (den bekannten Bruder des Meidias) dessen Triere bisher sein Admiralschiff gewesen war, seine Trierarchie an Kallippos zu verpachten, damit dieser Kallistratos aufnehmen könne[3], er selbst aber bestieg Apollodors Schiff und fuhr damit

1) S. die Inschrift bei Rofs Demen von Attika nr. 5. Sein Sohn *Μίνων Πυθοδώρου Ἀχαρνεύς* zahlt seit Ol. 113, 4 als Syntrierarch: s. Böckh Seew. S. 245. Zu derselben Familie mag *Πυθοκλῆς Ἀχαρνεύς* gehören: ebend. S. 250.

2) 36 S. 1218, 13 *ἐπιτετριηράρχηκα δ´ μῆνας*. Vgl. 39 S. 1219, 3.

3) S. o. Bd. I, 119.

nach dem Hellespont. Von hier aus sandte er die Flotte heim: auf Apollodors Schiff liefs er Lykinos von Pallene[1] als Befehlshaber mitfahren und wies diesen an den Schiffern die tägliche Zahlung für den Unterhalt zu leisten. Lykinos aber zahlt von vorn herein nicht, sondern soll erst in Mytilene Geld empfangen: da verhandelt Apollodor in Tenedos noch einmal mit Polykles und stellt die Forderung, er solle das Schiff übernehmen und die Auslagen bezahlen; und zwar that er das in der Absicht dafs Polykles nicht sagen könne, Apollodor habe aus Eitelkeit das Schiff nicht hergeben mögen um vor den Athenern sich damit sehen zu lassen. Als Polykles auch jetzt nicht darauf eingeht, fordert Apollodor ihn auf von dem Gelde welches er zur Übernahme des Schiffes mitgebracht hatte ihm zu borgen: als Unterpfand soll das Schiffzeug dienen. Auch das ist umsonst, und Apollodor mufs bei Gastfreunden seines Hauses in Tenedos aufnehmen, was er für seine Leute braucht. Er erlangte es leicht, denn überall in Hellas hatte er bei Pasions Geschäftsfreunden als dessen Sohn offenen Credit[2].

All diese Opfer hat Apollodor gebracht unter Leibesgefahren, während seine Mutter auf den Tod lag, seine Frau lange kränkelte, seine Kinder klein waren, seine Habe verschuldet; dazu kam dafs sein Gut wegen der Dürre des vergangenen Jahres gar nichts getragen hatte. Deshalb sollen die Richter seinen Eifer und seine Ausdauer anerkennen und ihm zu der an Polykles gestellten Geldforderung verhelfen, um so mehr da es im Interesse aller künftigen Trierarchen liegt, dafs die Ablösung zu rechter Zeit erfolge. Polykles aber hat nicht ihm allein, sondern auch einem früheren Syntrierarchen nicht Wort gehalten.

Es leuchtet ein, wie wichtig diese Rede für die Kenntniss des attischen Seewesens ist; in dieser Beziehung hat Böckh alle einschlagenden Verhältnisse erläutert[3]. Wir erinnern hier nur daran, dafs wenn Apollodor auch die Trierarchie allein leistete, 'er doch hinlänglich bezeichnet dafs er eigentlich für einen Syntrierarchen mit gedient habe'[4], worauf wir später noch zurückkommen werden. Wie lange nach Apollodors Rückkehr von der Trierarchie, welche in Ol. 104, 4. 360 (Februar) zu setzen ist[5], seine Klage zur gerichtlichen Verhandlung kam, läfst sich

1) 53 S. 1223, 1 *ἐμβιβάσας μοι Λυκῖνον τὸν Παλληνέα ἄρχοντα εἰς τὴν ναῦν.* Der Trierarch eben dieses Namens (*Λυκῖνος Παλληνεύς* Seeurk. XVI^b, 219. ^c113) mag ein jüngerer sein, da er um 38 Jahre später vorkommt. S. Böckh Seew. S. 213. Ol. 108, 1 führt ein Lykinos die Anklage gegen Philokrates im Sinne der Kriegspartei: Aesch. 2, 14 S. 30. 3, 62 S. 62. Aber der Name war häufig; eben aus jener Zeit kennen wir noch einen L. von Gargettos Seeurk. X^e, 110.

2) 56 S. 1224, 1 *διὰ γὰρ τὸ Πασίωνος εἶναι καὶ ἐκεῖνον ἐπεξενῶσθαι πολλοῖς καὶ πιστευθῆναι ἐν τῇ Ἑλλάδι οὐκ ἠπόρουν, ὅπου δεηθείην δανείσασθαι.* Daher auch in der Einleitung S. 1205 *Ἀπολλόδωρος ὁ Πασίωνος τριηραρχήσας φιλοτίμως κτλ.*

3) S. namentlich Seew. S. 172 ff. 462 f. Sth. I, 715 ff.

4) 40 S. 1219, 8. 58 S. 1224, 19 *ἐγὼ δὲ καὶ τὸν ὑπὲρ ἐμαυτοῦ ὑμῖν χρόνον καὶ τὸν ὑπὲρ τοῦ συντριηράρχου ἐλειτούργησα.* Böckh Sth. I, 711 f.

5) S. o. S. 141. 148.

mit Sicherheit nicht bestimmen; dafs es nicht so bald geschehen sei hat I. Herrmann aus einigen Stellen geschlossen, in denen jene Vorfälle als bereits längere Zeit vergangen bezeichnet werden[1]. Dürfen wir die Andeutung, dafs damals die Trierarchie so besonders kostspielig gewesen sei[2], zu der Erleichterung welche Ol. 105, 3. 357 Periandros Gesetz den Trierarchen gewährte[3] in Beziehung bringen, so könnte die Rede nicht vor diesem Jahre gehalten sein; wenigstens kennen wir keine andere gesetzliche Bestimmnng der Art[4]. In wie weit Apollodor durch den Beschlufs des Gerichtshofes für seine aufserordentlichen Leistungen entschädigt worden ist, wissen wir nicht: indessen trägt seine Darstellung das Gepräge der Glaubwürdigkeit.

---

5. Die Rede über den trierarchischen Kranz.

An jene Trierarchie Apollodors im thrakischen Kriege reihen sich noch weitere Verhandlungen an, welche wenigstens zum Theil wohl früher geführt wurden als in der Klage gegen Polykles ein Spruch erfolgte. Zunächst hat Libanios die Rede über den trierarchischen Kranz[5] in seinem Vorworte[6] auf eben jene Trierarchie Apollodors bezogen. Es erfordert dieser Ausspruch eine sorgfältige Prüfung, da in der Rede der Name des Sprechers nicht vorkommt. Über die Sache läfst sich aus derselben folgendes entnehmen:

Auf Grund eines Volksbeschlusses soll der Trierarch, welcher zuerst sein Schiff ausgerüstet hatte, nach Ablauf des Feldzuges als Siegespreis von dem Schatzmeister einen Kranz empfangen[7], während die säumigen welche vor dem Neumonde nicht ausgelaufen wären, mit persönlicher Haft und gerichtlicher Ahndung bedroht wurden[8]. Der Kranz ist dem Sprecher zuerkannt worden, aber andere Trierarchen haben sein Anrecht darauf bestritten und ihren Theil an der Ehre verlangt[9]: so kommt die Sache an den Rath[10] zur Entscheidnng. Die Par-

1) 3 S. 1207, 3 *ἐν τῷ τότε καιρῷ* (vgl. § 4). 61 S. 1225, 12 *ἐν ἐκείνῳ τῷ ἐνιαυτῷ*. Herrmann S. 19.

2) 8 S. 1208, 21 *τὰ κατὰ τὴν τριηραρχίαν — τότε οὕτω πολυτελῆ ὄντα*.

3) S. o. Bd. I, 147.

4) I. Herrmann a. O. setzt die Rede zwischen Ol. 105, 2 — 107, 2 (359—351); Hornbostel S. 23 i. d. J. 360; Rehdantz in Jahns nJhb. LXX, 505 i. d. J. 359.

5) Dem. 51. R. *περὶ τοῦ στεφάνου τῆς τριηραρχίας* S. 1228 ff.

6) S. 1228 *Ἀπολλόδωρος οὖν ὁ Πασίωνος πρῶτος τὴν ναῦν περιορμίσας ἔλαβε τὸν στέφανον*. In der Rede kommt der Name des Sprechers nicht vor.

7) 1 S. 1228, 4. vgl. 1233, 1.

8) 4 S. 1229, 6.

9) 18 S. 1233, 13 *κελεύουσι — κοινῇ στεφανοῦν ἡμᾶς*, vgl. 7 S. 1230, 6.

10) 1 S. 1228, 1 *ὦ βουλή*.

teien baben bereits geredet so wie ihre Fürsprecher: für die Gegner sehr viele Redner, welche deren Verdienste während der Kriegsfahrt geltend machten und die Gnnst des Rathes zu gewinnen suchten[1]; für den Sprecher hat nur Kephisodotos das Wort genommen: es scheint also, was nns vorliegt, eine Schlufsrede zu sein. Vielleicht erklärt es sich hierans dafs wichtige Puncte im unklaren bleiben, dafs auf einen Beweis kaum eingegangen wird nnd dafs, wie A. G. Becker[2] richtig gefühlt hat, die Vertheidigung gegen die andere Partei so viel unbestimmtes hat. Allerdings lassen sich manche scheinbare Widersprüche einfach heben. Wenn es im Anfange der Rede heifst, gemäfs dem Volksbeschlnsse solle der Schatzmeister den Kranz ertheilen[3], weiter nnten aber: 'ich habe ihn von euch', d. h. von dem Rathe, 'empfangen'[4], so liegt die Erklärung nahe, dafs der Schatzmeister des Rathes im Namen der vorgesetzten Behörde den Kranz zuerkannte[5]. Wenn es ferner nach den angeführten Worten scheinen kann, als sei der Sprecher schon bekränzt, während er doch in der ganzen Rede gerade seinen Anspruch anf diese Ehre begründet[6], so erledigt sich dieses Bedenken dahin, dafs ihm zwar der Kranz vom Schatzmeister zugesprochen ist — in soweit hat er ihn erhalten —, aber da die andere Partei Berufung an den Rath einlegte, hat die öffentliche Bekränzung noch nicht stattfinden können. Einen verkehrten Weg, in Widerspruch mit den ausdrücklichen Worten der Rede, schlägt Libanios ein, wenn er behauptet[7], éinen Kranz habe der Sprecher, ihm zufolge Apollodor, erhalten, weil er zuerst gerüstet, jetzt handele es sich darnm den zu bekränzen, der sein Schiff am schönsten hergerichtet babe. Wohl

---

1) 1f. S. 1228, 1. 16ff. S. 1232, 21f. 7 S. 1230, 1.

2) Dem. S. 465.

3) 1 S. 1228, 5 *τῷ πρώτῳ παρασκευάσαντι τὴν τριήρη τὸν ταμίαν προσέταξεν ὁ δῆμος δοῦναι (τὸν στέφανον).*

4) 4 S. 1229, 9 *στέφανον — παρ' ὑμῶν ἔλαβον.*

5) Vgl. Böckh Sth. I, 232. 235. Seew. S. 171. In dem Volksbeschlusse über die tyrrhenische Expedition heifst es Seeurk. XIV[a], 195ff. *τὸν δὲ πρῶτον πα[ρασκευά]σαντα στεφανωσά[τω ὁ δῆ]μος χρυσῷ στεφά]νῳ ἀπὸ* 𐅅 *δραχμῶν, [τὸν δὲ] δεύτερον ἀπὸ ΗΗΗ [δραχμ]ῶν, τὸν δὲ τρίτον ἀ[πὸ – –], καὶ ἀναγορευσά[τω ὁ κήρυξ τῆς βουλῆς [Θ]αρ[γηλίων] τῷ ἀγῶνι τοὺς στε[φάνους]· τοὺς δὲ ἀποδέκτας [μερίσα]ι τὸ ἀργύριον τὸ [εἰς τοὺ]ς στεφάνους.* Der Imperativ *στεφανωσάτω ὁ δῆμος* ist mir in dem Volksbeschlusse so anstöfsig, dafs ich zweifle ob Z. 196 —*μος* richtig gelesen ist, ein Zweifel der bei einer minder sorgfältig geschriebenen Urkunde (s. Böckh in den Verbesserungen und Nachträgen zur Staatshaushaltung S. XV) wohl zulässig ist. Ich denke, es mufs auch hier heifsen *τὸν δὲ πρῶτον πα[ρασκευά]σαντα στεφανωσά[τω ὁ τα]μίας*, nämlich des Rathes, dessen Herold die Bekränzung auszurufen hat und in dessen Gegenwart die Apodekten das Geld anzuweisen hatten (vgl. Sth. I, 215).

6) 1 S. 1228, 4 *νῦν δὲ τῷ πρώτῳ παρασκευάσαντι τὴν τριήρη τὸν ταμίαν προσέταξεν ὁ δῆμος δοῦναι (τὸν στέφανον)· πεποίηκα δὲ τοῦτ' ἐγώ. διό φημι δεῖν αὐτὸς στεφανοῦσθαι.* vgl. 5f. S. 1229, 18, namentlich die Worte *πῶς εἰσι δίκαιοι — νῦν — ὡς πρῶτοι παρασκευασάμενοι τὸν στέφανον λαβεῖν*; 18 S. 1233, 12.

7) S. 1228.

rühmt sich der Sprecher, dafs er eigenes Schiffgeräth verwendet habe, während seine Gegner das vom Staate gelieferte brauchten, dafs er mit vielen Kosten die tüchtigste Rudermannschaft angenommen, während jene darum markteten und so die Zeit versäumten[1]; nicht minder wendet er den Umstand zu seinen Gunsten, dafs seine Gegner nicht selber gedient, sondern ihre Liturgie in Pacht gegeben haben[2]: aber die Frage über welche jetzt entschieden werden soll ist keine andere als die, wer zuerst sein Schiff in Bereitschaft hatte; darum will der Sprecher es nicht gelten lassen, dafs die Gegner sich auf die ausgezeichneten Dienste ihres Dreideckers berufen[3].

Vergleichen wir nun hiemit die Rede gegen Polykles, so finden wir dafs Apollodor sich eben das Verdienst zuschreibt, auf welches hin der Sprecher vor dem Rathe die Bekränzung fordert: er hat mit eigenem Geräthe das ganze Schiff ausgerüstet und mit vielem Kostenaufwande die tüchtigsten Ruderer gedungen: endlich hat er zuerst sein Schiff bemannt[4]; der Fall ist also ganz der gleiche. Zwar vermissen wir die Erwähnung mancher Umstände in der einen oder der anderen Rede: so sagt Apollodor in der Rede gegen Polykles nicht, dafs für diese rasche Ausrüstung ihm von dem Schatzmeister ein Kranz zuerkannt worden sei, doch könnte das nur zu dem Schlusse berechtigen, dafs der Rath zu Gunsten der anderen Partei entschieden habe. Mehr mufs es befremden, dafs in der Rede vom trierarchischen Kranze mit keinem Worte des über die Zeit verlängerten Dienstes und der öffentlichen Belobung und Speisung im Prytaneion gedacht ist, eine Ehre welche Apollodor durch Beschlufs der Bürgerschaft im Laufe seiner Trierarchie empfieng[5]; doch auch dies, wenn es gleich auffällig ist, möchte seine Erklärung darin finden, dafs wir nur ein Schlufswort vor uns haben. Auf der anderen Seite dürfen wir uns jedoch nicht verhehlen, dafs auch ein anderer Trierarch das vom Staate empfangene Schiff auf eigene Kosten ausrüsten und bemannen konnte, denn das war gar kein so seltener Fall[6]; entscheidend ist allein der Umstand, dafs für den thrakischen Krieg Apollodor zuerst seine Ausrüstung bewerkstelligt hatte. Aber handelt es sich denn auch um dieselbe Kriegsfahrt oder ist eine andere gemeint? Die Rede vom trierarchischen Kranze sagt kein Wort darüber: nur éin Umstand wird erwähnt auf den sich eine Zeitbestimmung bauen läfst, der Seesieg Alexanders von Pherae über die Athener. Der Sprecher beruft sich auf ein früheres verfahren gegen solche die ihre Obliegenheit anderen in Pacht gegeben hatten[7]: nach jener Niederlage hat Aristophon die Trierarchen,

1) 5 f. S. 1229, 14.
2) 7 ff. S. 1230, 1 ff.
3) 7 S. 1230, 6 *πῶς οὐκ ἄδικον — τῶν — καλῶς δεδιακονημένων νῦν αὐτοῖς κελεύειν χάριν ὑμᾶς ἔχειν.*
4) WPolykl. 7 S. 1208, 10.
5) A. O. 13 S. 1210, 21.
6) Böckh Seew. S. 202 f.
7) 8 S. 1230, 11 *δεῖ — ὑμᾶς — σκοπεῖν τὸ δίκαιον — καὶ ἐξ ὧν αὐτοὶ*

welche ihren Dienst an andere verdungen hatten, vor Gericht gezogen, und mit genauer Noth sind sie der Leibesstrafe entgangen: denn man sah es so an als hätten sie die Schiffe preisgegeben und ihren Posten verlassen. Es handelt sich also um ein Geschwader, das nach jenem Treffen ausgelaufen ist; dieses wurde im Jahre 361 geliefert[1]: jene Trierarchie Apollodors aber hatte das Jahr zuvor, im September 362 begonnen[2]. Folglich ist, wie Rehdantz gesehen hat[3], von einer später angetretenen Kriegsfahrt die Rede, nicht von jener, von der die Rede gegen Polykles handelt. Wann diese unternommen ward und zu welchem Zwecke, läfst sich nicht erkennen, ich denke aber, nicht zu lange nach jener Schlappe. Denn der frühere Fall ist noch in ganz frischer Erinnerung, und die ungewöhnlich strenge Mafsregel des Rathes die säumigen Trierarchen in Bande zu legen[4] scheint noch eine Nachwirkung der jüngst erlittenen Schlappe zu sein. Vielleicht dürfen wir die scharfe Rüge der auf den attischen Geschwadern herrschenden Zuchtlosigkeit auf die Vorgänge bei Chares Fahrt nach Korkyra beziehen, welche noch im J. 361 unternommen wurde. Denn wenn der Sprecher sagt, nirgends könnten die Athener sich mehr sicher blicken lassen wegen des Raubes von Menschen und Gut den attische Trierarchen angestiftet haben[5], so erkennen wir hier die Misbräuche, welche vor dem Bundesgenossenkriege eingerissen waren. Dahin, etwa in das Jahr 360 oder 359, wird unsere Rede gehören. Die Rüge trifft mittelbar auch den Befehlshaber, und wir sehen dafs überhaupt die damals herrschende Partei Aristophons, mit der Chares so eng verflochten war, in der Rede scharf und bitter angegriffen wird[6]. Diese Invectiven stimmen vollkommen zu der Stellung des Fürsprechers Kephisodotos, in dem wir den bekannten Kerameer erkennen dürfen. Dieser war Ol. 102, 1. 371 unter den athenischen Abgeordneten auf dem Friedenscongress zu Sparta; Ol. 102, 3. 369 ward zu Athen seinem Antrage gemäfs über den Wechsel des Oberbefehls zwischen den Athe-

---

πρότερον πεποιήκατε, ταὐτὰ τινῶν διαπραξαμένων τούτοις. ὅτε γὰρ τῇ ναυμαχίᾳ τῇ πρὸς Ἀλέξανδρον ἐνικήθητε, τότε κτλ.; vgl. 16 f. S. 1232, 24 f.

1) Diod. 15, 95 u. dazu o. Bd. I, 116, 3.

2) S. o. S. 141.

3) Vit. Iph. S. 140, 63; vgl. 141, 67. 219, V. VI. Jahns nJhb. LXX, 505.

4) 4 S. 1229, 6.

5) 13 S. 1231, 28 *ἐπειδὰν γάρ τις μισθωσάμενος τριηραρχίαν ἐκπλεύσῃ, πάντας ἀνθρώπους ἄγει καὶ φέρει, καὶ τὰς μὲν ὠφελείας ἰδίᾳ καρποῦται, τὰς δὲ δίκας τούτων ὁ τυχὼν δίδωσιν ὑμῶν, καὶ μόνοις ὑμῖν οὐδαμόσε ἔστιν ἄνευ κηρυκείου βαδίσαι διὰ τὰς ὑπὸ τούτων ἀνδροληψίας καὶ σύλας κατασκευασμένας.* Diese Umstände scheinen Rehdantz (Jahns nJhb. a. O.) bestimmt zu haben die Rede um 357 d. h. um den Anfang des Bundesgenossenkriegs zu setzen. Aber sie gelten eben so wohl von den nächst vorhergehenden Jahren. Vgl. o. Bd. I, 145 und über Chares Fahrt nach Korkyra S. 133.

6) S. namentlich 16 ff. S. 1232, 21 b. z. E. Vgl. o. a. O. S. 152.

nern und Spartanern Beschlufs gefafst[1]. Ol. 105, 3. 357 unterstützte er, wie mit Wahrscheinlichkeit vermuthet wird, den Antrag des Timotheos zu schleunigem Hilfszuge nach Euboea[2]. Ol. 106, 2. 355/4 ward er zu einem der Fürsprecher des leptineischen Gesetzes erwählt und erscheint bei dieser Gelegenheit als ein sehr angesehener Redner. Demosthenes ermahnt ihn, wenn er einmal Feindschaft auf sich laden müsse, lieber denen webe zu thun, welche der Bürgerschaft schaden, als welche ihr gutes erweisen[3]. Dafs insbesondere Chares seinen bittern Tadel zu erfahren hatte, bezeugt für den olynthischen Krieg Aristoteles[4], und auch Worte des Demosthenes in der ersten Philippika hat man darauf bezogen[5]. Das stimmt vollkommen zu dem Tone unserer Rede.

Wenn nun aber die Rede nicht von der thrakischen Trierarchie Apollodors handelt und doch in die nächsten Jahre fällt, so können wir auch mit Bestimmtheit aussprechen, dafs sie Apollodor in keiner Weise angeht. Denn nach einer siebenzehnmonatlichen Trierarchie konnte er nicht so bald wieder in Anspruch genommen werden, wenigstens nicht bevor er sein Recht gegen Polykles verfolgt hatte. Zugleich leuchtet es ein, dafs die Übereinstimmung der angeführten Umstände Kallimachos veranlassen konnte die Rede von dem trierarchischen Kranze neben die Rede gegen Polykles zu stellen so wie Libanios ohne weiteres Apollodor für den Sprecher anzusehen. Müssen wir aber die Rede auch von den in Sachen Apollodors gehaltenen ausscheiden, so fragt sich weiter, was es überhaupt für eine Bewandtniss damit habe. Über die Person des Sprechers gibt die Rede keine Andeutung. Imm. Herrmann, der das Bedenken gegen Apollodor zuerst ausgesprochen hat[6], scheint zu vermuthen, Demosthenes könne hier selber in eigener Sache geredet haben; er führt Aeschines Worte an, Demosthenes habe den Feldherrn Kephisodotos auf seinem Schiffe gefahren und trotz dieser Auszeichnung, die ihm wegen ererbter Freundschaft widerfuhr, nicht angestanden sich an der Anklage gegen ihn zu betheiligen[7]. Es liegt dieser Vermuthung die Annahme zu Grunde, der Redner Kephisodotos sei dieselbe Person mit dem Feldherrn des Namens, der Ol. 105, 1. 359 nach dem Hellespont geschickt, aber sieben Monate später abgesetzt und zu einer beträchtlichen Geldbufse verurteilt wurde. Ich glaube sie unterscheiden zu müssen[8]: aber selbst, wenn es sich um

1) Xen. 6, 3, 2. 7, 1, 12 ff. Vgl. o. a. O. S. 63. 77 f.

2) S. o. Bd. I, 143, 2.

3) Dem. wLept. 146 S. 501, 24. 150 S. 502, 26 f. — *οὗτός ἐστιν οὐδενὸς ἧττον — τῶν λεγόντων δεινὸς εἰπεῖν κτλ.*

4) Rh. 3, 10 S. 1411ᵃ, 5. S. o. Bd. II, 134, 1.

5) Schol. zu Dem. Phil. 1, 46 S. 53, 16.

6) S. 20.

7) Aesch. 3, 51 f. S. 60 f. Vgl. o. Bd. I, 410.

8) Über den Feldherrn Kephisodotos s. o. Bd. I, 137—141. Auch Kiefsling Lyc. fr. S. 114 hält ihn für dieselbe Person mit dem Redner. Rehdantz vit. Iph. S. 145, 80 unterscheidet sie, aber aus einem Grunde, der nur zuträfe, wenn die vorliegende Rede für Apollodor geschrieben wäre.

eine und dieselbe Person handelte, weifs ich nicht wozu jene Stelle hier dienen soll: denn abgesehen von der unglaublichen Falschheit, den Feldherrn erst zum Fürsprecher aufzurufen und dann wegen desselben Feldzuges auf den Tod anzuklagen, wäre es thöricht, durch den eine günstige Entscheidung bewirken zu wollen, der eben abberufen war um vor Gericht gestellt zu werden: am wenigsten konnte in solchem Falle von Siegespreisen[1] die Rede sein. Ja es fragt sich, ob die Rede überall von Demosthenes verfafst ist, was A. G. Becker[2], Benseler[3] und von den Herausgebern Baiter und Sauppe[4] bezweifelt haben. Der erstere dachte an eine sophistische Schulübung, meiner Meinung nach mit Unrecht: die Lage des Staates konnte in so lebendigen Zügen mit dem Ausdruck selbstempfundenen Unwillens nur ein mithandelnder Zeitgenosse schildern. Aber auch wir vermissen das eigenthümliche Gepräge demosthenischer Schreibart: in den sorgfältig abgewogenen Antithesen, der Glätte des Ausdrucks und Sauberkeit der Ausführung entspricht der Stil völlig dem Vorbilde das Isokrates aufgestellt hatte, an den, wie Becker richtig erkannte, auch manche Aussprüche und Urteile erinnern. Den Ausschlag gibt, was Benseler gefunden hat, dafs der Hiatus durchweg vermieden ist, ganz gegen die Weise des Demosthenes und wir setzen hinzu, insbesondere gegen die Art der von Apollodor gehaltenen Reden. Wer der Verfasser sei, steht dahin: am nächsten liegt die Vermuthung, dafs Kephisodotos der Fürsprecher seinem Schützlinge selber die Rede aufgesetzt haben möge: denn da er vorher zu sprechen hatte, konnte er am besten ermessen, was sich für den Schlufs der Verhandlung schicken werde. Leider ist uns nicht überliefert, in wessen Schule er gebildet war; aus den vier Fragmenten welche Aristoteles[5] aufbewahrt hat lässt sich wenig entnehmen. Diese Rede, wenn wir sie mit Recht ihm zuschreiben, lehrt uns in ihm einen sehr gewandten Redner kennen. Beiläufig wollen wir erwähnen dafs eine trierarchische Rede gegen Melesandros, welche Ol. 104, 4. 361 gehalten wurde und auf die Rüstungen des vorhergehenden Jahres sich bezog, irrthümlicher Weise unter Deinarchos Reden gerathen war[6]: wie jene Deinarch, so hat man aus den nächsten

Mir ist es nicht wahrscheinlich, dafs ein nicht ohne Grund abgesetzter Feldherr, der mit genauer Noth dem Todesurteile entgieng, fort und fort als Staatsmann in hohem Ansehen bleiben konnte.

1) 17 S. 1233, 1 *περὶ νικητηρίων*. Das würde vortrefflich zu dem oben erwähnten Zuge nach Euboea passen, aber zu dieser Fahrt wurden freiwillige Trierarchen aufgeboten.

2) Demosthenes S. 465.

3) De hiatu S. 134. 152 f.

4) Praefat. Dem. S. XIII.

5) Rhet. 3, 10. Sauppe OA. II, 220. Das vierte Fragment bildet eine Parallele zu einem Ausdruck des Isokrates.

6) Dionys. Dein. 13 S. 665, .. *πρὸς Μελήσανδρον ὑπὲρ τῆς τριηραρχίας· — οὗ ἂν ὁ λόγος* [*εἴη, οὐκ ἔχω λέγειν* ergänzt Sauppe]*· ἀλλ' ὁ λέγων ὡς ἐπὶ Μόλωνος ἄρχοντος γεγενημένου τοῦ ἀδικήματος ποιεῖται*

Jahren diese Rede vom trierarchischen Kranze willkürlich Demosthenes zugeschrieben.

---

6. Fernere Rechtshändel Apollodors.

Von der Verhandlung über die Bekränzung der Trierarchen, welche mit Apollodor nichts zu schaffen hat, wenden wir uns zu den Staatsprocessen die Apollodor gegen Timomachos, Kallippos, Menon, Autokles, Timotheos und andere führte[1]. Mit voller Wahrscheinlichkeit hat Rehdantz[2] diese auf dieselben Vorgänge in den thrakischen Meeren bezogen, von denen die Rede gegen Polykles handelt. Denn Autokles, Menon und Timomachos waren die Befehlshaber der Flotte, während Apollodor jene Trierarchie leistete, und wenn er dort auch seine stärksten Vorwürfe gegen Timomachos richtet, so bezeichnet er doch die Feldherrn überhaupt als unzuverlässig[3], und die thrakische Gesandtschaft, auf deren Bericht Autokles abgesetzt wurde, hatte Apollodor nach Athen geleitet. In der Sache des Autokles schrieb Hypereides eine Klagrede, möglicher Weise zu Apollodors Gebrauch[4]: aber ebensowohl kann sie, wenn Hypereides nicht selbst unter den Klägern war, für einen andern bestimmt gewesen sein. Über Timomachos ward ein Todesurteil gesprochen: Apollodor wird ihm namentlich auch das Einverständniss mit dem landflüchtigen Kallistratos vorgerückt haben, dessen er ihn in der Rede gegen Polykles zeiht. Mit seiner Verurteilung mag wiederum das verfahren gegen Kallippos zusammenhangen. Denn dieser wird, wie Herrmann und Rehdantz richtig gesehen haben[5],

---

τὸν λόγον· φησὶ δὲ τῷ ὑστέρῳ ἔτει εἰσιέναι τὸν ἀγῶνα, ἐπὶ Νικοφήμου ἄρχοντος. Melesander von Angele kommt als Vorsteher einer Symmorie Seeurk. VIII^b, 15 vor: s. Böckh S. 29. Rehdantz vermuthet, dafs dieser Rechtshandel in Verbindung stehe mit der Anklage Aristophons gegen die Trierarchen, welche nicht persönlich ihre Pflicht erfüllt hatten; vgl. o. Bd. I, 117, 5. Ist dem so, wie ich ebenfalls glaube, so bestätigt es die von mir angenommene Zeitbestimmung der Seeschlacht bei Peparethos a. O. S. 116, 3.

1) Dem. fPhorm. 53 S. 960, 25f. *τίς οὐκ οἶδεν ὅσα πράγματα πράττων οὐ πέπαυσαι, οὐ μόνον δίκας ἰδίας διώκων οὐκ ἐλάττους ταυτησί, ἀλλὰ δημοσίᾳ συκοφαντῶν καὶ κρίνων τινάς; οὐχὶ Τιμομάχου κατηγόρεις; οὐχὶ Καλλίππου τοῦ νῦν ὄντος ἐν Σικελίᾳ; οὐ πάλιν Μένωνος; οὐκ Αὐτοκλέους; οὐ Τιμοθέου; οὐκ ἄλλων πολλῶν; καίτοι πῶς ἔχει λόγον σὲ Ἀπολλόδωρον ὄντα πρότερον τῶν κοινῶν, ὧν μέρος ἠδικοῦ, δίκην ἀξιοῦν λαμβάνειν, ἢ τῶν ἰδίων κτλ.*

2) Vit. Iph. S. 192.

3) Ap. wPolykl. 15 S. 1211, 7 *τὰ — τῶν στρατηγῶν ἄπιστα.* Vgl. o. Bd. I, 134—136. 140f.

4) So Kiefsling Lycurgi fr. S. 240. Rehdantz nJhb. LXX, 505. Vgl. o. a. O. S. 141, 1.

5) Herrmann S. 12. Rehdantz vit. Iph. S. 192f.; vgl. auch Nipperdey zu Nep. Dion c. 8.

kein anderer sein als Philons Sohn von dem Demos Aexone[1], welcher Kallistratos von Makedonien nach Thasos herüberholte, nicht Kallippos von Lamptra, der des Herakleoten hinterlassenes Geld von Apollodor gefordert hatte[2]. Jener Kallippos tritt als Timomachos vertrauter und Unterbefehlshaber auf und gerade die in der Rede gegen Polykles berührten Verhältnisse konnten Apollodor zur Anklage gegen ihn treiben. Dem Urteilspruch entzog er sich durch die Verbannung: Demosthenes bezeichnet ihn in der Rede für Phormion[3] (d. i. wie wir unten sehen werden Ol. 107, 1. 353/2) als den, der jetzt in Sicilien sei. Das erinnert an Begebenheiten, von denen wir besonders durch Diodor und Plutarch Kunde haben. Dion hielt sich seit er aus Syrakus ausgewiesen war (Ol. 103, 3. 366) längere Zeit zu Athen auf in vertrautem Umgange mit Platon. Er wohnte hier bei Kallippos[4], der, wie der 7. platonische Brief[5] zu verstehen gibt, nicht sowohl durch philosophische Studien, sondern aus mystischen Weihungen und durch anderweiten Verkehr mit ihm bekannt geworden war; indessen bezeichnen ihn Athenaeos und Diogenes von Laërte ausdrücklich als Schüler Platons[6]. In Dions Interesse unternahm Platon seine dritte Reise zu Dionysios, Ol. 104, 4. 361, aber ohne Erfolg: auf seiner Rückkehr von Sicilien traf er Dion bei den olympischen Spielen[7] (Ol. 105, 1. 360), und dieser war fortan entschlossen mit gewaffneter Hand nach Syrakus heimzukehren. Seine Rüstungen betrieb er im Peloponnes und namentlich zu Korinth, indessen nicht offen und unter eigenem Namen, sondern heimlich durch seine Freunde. Der Sammelplatz für die Söldner war Zakynthos: von hier aus fuhr Dion Ol. 105, 4. 357 im August[8] nach Sicilien über mit kaum 800, aber auserlesenen kriegsgeübten Söldnern[9], welche auch später noch als die zakynthische Mannschaft bezeichnet werden. Einer der Söldnerhauptleute, die mit aus dem Peloponnes kamen, war Kallippos[10], und dieser war bei dem feierlichen Einzuge in Syrakus an seiner Seite, denn er hatte sich in den Gefechten vor allen ausgezeichnet[11]: an der andern hatte Dion seinen Bruder Megakles. Bei den folgenden Kämpfen theils mit den Truppen des Dionysios theils mit den

1) Ap. wPolykl. 46—52 S. 1220, 27—1222, 28.
2) S. o. S. 134 f. Der Name ist häufig; ich erwähne noch Kallippos von Paeania, dessen Volksbeschlufs über Kardia Hegesippos vergeblich anfocht. S. o. Bd. 1, 144, 3. II, 412.
3) S. o. S. 158, 1.
4) Plut. Dion 17.
5) S. 333e; vgl. Plut. Dion 54.
6) Athen. 11, 1 S. 508e. Diog. 3, 46. Suidas u. d. N. KFHermann Gesch. der plat. Philosophie I, 75. 121, 164.
7) So besagt der 7. platon. Brief S. 350c. Diog. v. L. 3, 25. Vgl. Grote XI, 114, 3.
8) S. Krüger in Clinton's Fast. z. d. J.
9) Plut. Dion 22. Diod. 16, 6. 9; er gibt in runder Zahl 1000 Mann an, Aelian v. G. 4, 8 gar 2000.
10) Plut. Vgl. Timoleons m. Aem. P. 2. Nep. Dion 8, der ihn jedoch irrthümlich Kallikrates nennt.
11) Plut. Dion 28. 55 λαμπρὸς ἐν τοῖς ἀγῶσι καὶ διάσημος.

wankelmüthigen Syrakusanern bewähren die Söldner ihre militärische Tüchtigkeit, aber wir lesen auch dafs sie unzufrieden über das ausbleiben ihres Soldes Dion zum Bruche mit den Bürgern treiben[1], und später hat dieser Mühe sie zu überreden dafs sie der bedrängten Stadt wieder beistehen[2]. Nach diesem zweiten Einmarsche in Syrakus weifs Kallippos, während er Dions Vertrauen schnöde misbraucht, schlauer Weise die Söldner, welche ihm noch immer besonders ergeben sind (sie werden auch jetzt als die Zakynthier von den späterhin in Sicilien angeworbenen unterschieden), zur Ermordung ihres Herrn anzureizen[3]. Er vollbringt Dions Mord meineidig und hinterlistig an dem Feste der Persephone im Sommer oder Frühling[4] Ol. 106, 3. 353 und wirft sich selbst zum Machthaber auf. Damals sendete er an Rath und Bürgerschaft von Athen ein Schreiben[5], in welchem er vermuthlich Freundschaft und Bündniss antrug. Indessen behauptete er sich nicht länger als dreizehn Monate. Es gelang ihm zwar einen von Dions Freunden in Syrakus erhobenen Aufstand zu bewältigen, aber einige Zeit nachher bemächtigte sich Dionysios Sohn Hipparinos, der mit einer Streitmacht gelandet war, der Hauptstadt, während Kallippos ausgezogen war um Katana zu besetzen[6]. Hipparinos herrschte zwei Jahre: in dieser Zeit wandte sich Kallippos mit den Söldnern erst gegen Messana, ward aber mit bedeutendem Verluste abgeschlagen; später, als in Sicilien alle Städte vor ihm die Thore schlossen, verjagte er in Verbindung mit Leptines, dem Bruder des Dionysios, die Besatzung des Tyrannen aus Rhegion (Ol. 107, 2. 351) und verlieh wenigstens dem Namen nach der Stadt Autonomie[7]. Durch die Eroberung von Rhegion verbesserte sich Kallippos Lage auf die Dauer nicht: er konnte seine Söldner nicht befriedigen und ward von seinen bisherigen Gefährten Leptines und Polysperchon umgebracht[8]. Die Strafe für den an Dion begangenen Frevel hat nicht lange auf sich warten lassen[9], aber schwerlich fällt sie früher als Ol. 107, 3. 350: denn wäre Kallippos in dem-

1) Diod. 16, 17.

2) Diod. 16, 20.

3) Diod. 16, 31. Plut. Dion 54 ff. Vgl. Timol. 1. apophth. S. 176 f. Ungenau Val. Max. 3, 8 E. 5. Dagegen entschuldigt die That des Kallippos Aristoteles Rh. 1, 12 S. 1373, 18 — *καὶ οἷς ἂν ἐγκεκληκότες ὦσι καὶ προδιακεχωρηκότες, οἷον Κάλλιππος ἐποίει τὰ περὶ Δίωνα· καὶ γὰρ τὰ τοιαῦτα ἐγγὺς τοῦ μὴ ἀδικεῖν φαίνεται.*

4) Hermann A. II, 68, 17.

5) Plut. Dion 58.

6) Plut. a. O. Diod. 16, 36.

7) Diod. 16, 45; vgl. Plut. Timol. 11.

8) Plut. Dion a. O.; vgl. üb. sp. Strafe d. G. 8 S. 553 d (*Κάλλιππον*) *ὑπὸ τῶν φίλων ἀποθανεῖν.* Timol. 1 *διέστησαν οἱ σὺν Δίωνι Συρακουσίους ἐλευθερώσαντες.* Irrig sagt Suid. u. d. N. *ὃς ἐν Συρακούσαις ἀνῃρέθη τυραννεῖν ἐπιχειρήσας.* Leptines besetzte Engyon, Apollonia und andere sicilische Städte: später ergab er sich an Timoleon und wurde von diesem nach Korinth geschickt. Diod. 16, 72. Plut. Timol. 24. Vgl. o. Bd. II, 329.

9) Plut. Dion a. O. *οὐ — πολὺν χρόνον ὁ Κ. περιῆν.*

selben Jahre ermordet worden, in welchem er Rhegion einnahm, so würde Diodor es bei dieser Gelegenheit mit erwähnt haben; beim folgenden Jahre hat er versäumt auf Kallippos zurückzukommen.

Wir können hiernach einigermafsen bestimmen, wann Kallippos in Folge der gegen ihn erhobenen Anklage Athen verlassen mufste: in dieselbe Zeit werden auch die andern oben erwähnten Processe fallen. Da die Flotte von der thrakischen Küste im Februar 360, Ol. 104, 4, heimkehrte, und im August 357, Ol. 105, 4, Kallippos mit Dion von Zakynthos aus in See gieng, so kann die gerichtliche Verhandlung in Athen nicht später als etwa im Winter oder Anfang Frühjahr Ol. 105,3. 357 stattgefunden haben, wohl aber ein paar Jahre früher, und das ist das wahrscheinlichere[1]. Aus der Rede gegen Polykles ist nicht zu ersehen, ob Timomachos und Kallippos bereits verurteilt waren oder nicht. Die Anklage des Timotheos endlich wird mit der Niederlage, welche dieser Feldherr Ol. 105, 1. 360 bei Amphipolis erlitt[2], zusammenhangen: an Apollodors Privatklage gegen Timotheos zu denken mufs nach den Worten des Demosthenes, der an jener Stelle nur öffentliche Anklagen aufzählt, unzulässig erscheinen[3].

7. Apollodors Process mit Phormion.

Der grofse Aufwand mit dem Apollodor seine Liturgien ausrichtete, die vielen Processe in welche er sich einliefs, verbunden mit seinem Hange zur Verschwendung, mögen sein Vermögen zerrüttet haben: hatten doch schon bald nach des Vaters Tode die Vormünder für gut befunden den Antheil Apollodors und ihres Mündels Pasikles zu sondern. Inzwischen war um das Ende von Ol. 104, 2. 362 Pasikles mündig geworden, und es hörte mit diesem Zeitpunkte die Verpachtung der Bank und der Schildfabrik an Phormion auf[4]. Die von diesem abgelegte Vormundschaftsrechnung ward von Pasikles richtig befunden[5], und bei Rückgabe der Bank ward von den Brüdern anerkannt, dafs der Pachtvertrag erfüllt sei und sie an Phormion keinen weiteren Anspruch zu machen hätten. Darauf theilten sich die Brüder in das väterliche Geschäft dermafsen, dafs Pasikles die Wechselbank, Apollodor die Schildfabrik übernahm[6]: indessen müssen sie sich doch wieder zu einer gemeinsamen Verpachtung vereinigt haben, denn wir lesen ausdrücklich dafs sie beide die Bank und mit derselben auch die Fabrik an Xenon Euphraeos Euphron und Kallistratos in Pacht gaben[7]. Diese über-

1) Vgl. Rehdantz a. O. S. 193.
2) S. o. Bd. I, 136.
3) S. o. S. 158, 1. Rehdantz a. O. S. 192f.
4) S. o. S. 133.
5) Dem. fPhorm. 20 S. 950, 14.
6) A. O. 10f. S. 947, 8—948, 3.
7) A. O. 13f. S. 948, 15. 35 S. 955, 16. 37 S. 956, 8.

nahmen wie es scheint das Geschäft auf gemeinsame Rechnung und zahlten dafür an jeden der Brüder ein Talent jährlichen Zins, 40 Minen weniger als Phormion gegeben hatte. Phormion wird damals sein eigenes Geschäft begründet haben: bald gewann er solches Ansehen dafs ihm Ol. 104, 4. 361/0 das Bürgerrecht ertheilt wurde[1]. Um diese Zeit aber entspinnt sich auch wieder der Zwiespalt mit Apollodor. Nämlich als die Mutter gestorben war (wie wir oben gesehen haben[2] Ol. 104, 4. 360), erhob Apollodor Anspruch auf 3000[d], aufser den 2000[d] welche sie seinen Kindern vermacht hatte, endlich, wie es heifst, auf ein Gewand und eine Dienerin. Die Entscheidung darüber ward vor beiderseits erwählte Schiedsrichter gebracht, zu welchen Apollodor seinen Schwiegervater Deinias und seinen Schwager Nikias (der seiner Frau Schwester hatte), Phormion den Lysinos und Andromenes bestellte. Diese fanden Apollodors Anspruch begründet, wenigstens bestimmten sie Phormion um der Freundschaft willen den ganzen Betrag von 5000[d] auszuzahlen[3]. Auf diese Weise kam es dahin, wie wir aus einer andern Stelle[4] ersehen, dafs die mütterliche Hinterlassenschaft unter die Kinder aus beiden Ehen gleich getheilt wurde, so dafs also Apollodor und Pasikles und Phormions beide Söhne[5] jeder ein viertel erhielten: folglich betrug die ganze Summe 3[t] 20[m] (= 5000 Thlr.). Nach Empfang jenes Erbtheils erklärte sich Apollodor völlig zufriedengestellt, und zwar gab er jene Erklärung im Tempel der Athena ab[6]. Aufserdem nahm er noch bei Phormions Wechselbank 2[t] 36[m] auf ohne sie je zurückzuzahlen[7].

Diese ganze Darstellung, welche wir bis auf das Datum von Phormions Aufnahme in athenisches Bürgerrecht der Rede für Phormion entnommen haben, erscheint wohl beglaubigt und erhält zum Theil aus Apollodors eigenem Munde Bestätigung[8]. Als dieser seine Sache gegen Kallippos von Lamptrs führte, war er mit seinem Stiefvater im besten Einvernehmen: nicht minder, als er seine Forderung an Timotheos vor Gericht betrieb[9]. Dafs nach Pasikles und Nikokles Zeugniss die Vormundschaftsrechnung richtig und dem väterlichen Willen entsprechend befunden ward, kann Apollodor selbst nicht in Abrede stellen[10]. Ein Misverhältniss ist zuerst angedeutet in der Rede gegen Polykles[11]: hier sagt Apollodor, während seiner verlängerten Trierarchie habe seine

1) Ap. wSteph. 2, 13 S. 1132, 26; vgl. Dem. fPhorm. 6 S. 946, 4. 47 S. 958, 28.
2) S. 141.
3) Dem. fPhorm. 14—17 S. 948, 26 f.; vgl. Herrmann S. 10. Hornbostel S. 23.
4) A. O. 32 S. 954, 18.
5) Vgl. Ap. wSteph. 1, 75 S. 1124, 10. 81 S. 1126, 9.
6) Dem. fPhorm. 15 S. 949, 10.
7) A. O. 38 S. 956.
8) Vgl. auch Hornbostel a. O. S. 19, 16.
9) S. o. S. 137 und 141.
10) Ap. wSteph. 1, 37 S. 1112, 25 f. 83 S. 1126, 19.
11) 60 S. 1224, 29 f.

Mutter auf den Tod krank gelegen, so dafs sie zu dem ihm obliegenden Aufwande nur geringe Beihilfe habe gewähren können: sie starb am sechsten Tage nach seiner Heimkehr, als sie kaum ihn wieder gesehen und gesprochen, ohne noch Herrin ihres Vermögens zu sein, dafs sie ihm hätte geben können so viel sie wollte. Dafs aber die mütterliche Hinterlassenschaft sich nicht höher belief, als sie in der obigen Theilung erscheint, bezeugt Apollodor selber in der Rede wider Stephanos[1]: er berechnet die Mitgift welche Pasion seiner Wittwe aussetzte auf zwei Talente an baarem Gelde, dazu kam ein Wohngebäude das er auf 1^t 40^m schätzt. Wie die fünf Talente herauskommen sollen, von denen er an einer andern Stelle[2] spricht, ist nicht abzusehen.

So wenig nach geschlossener Übereinkunft Phormion erwarten durfte von seinem Stiefsohne neuerdings angesprochen zu werden, so sollte ihn doch die Zukunft eines anderen belehren. Apollodor kam durch schlechte Wirthschaft immer tiefer in Schulden hinein[3], trotz seiner reichen Erbschaft und ob er gleich auf Grund der Bücher seines Vaters noch etwa 20^t eingetrieben hatte, von denen er seinem Bruder nicht die volle Hälfte abgab, wie er nach Phormions Behauptung hätte thun sollen[4]. Da sah er mit Neid den wachsenden Wohlstand seines Stiefvaters, der mit seinem Bruder in engster Verbindung blieb, und ward am Ende, es waren bald zwanzig Jahre nach seines Vaters Tode vergangen, gegen Phormion klagbar wegen einer Forderung von 20^t, welche als Betriebscapital der Bank in dessen Hände übergegangen sein sollten[5]. Wie die Klage begründet wurde, können wir aus Demosthenes Rede für Phormion entnehmen.

Apollodor behauptete nämlich, Phormion habe ein solches Betriebscapital überkommen müssen, denn ohne dasselbe habe er, der freigelassene, der kein ererbtes Vermögen besafs, das Geschäft nicht betreiben und zu Reichthum gelangen können[6], während er, eines reichen Mannes Sohn, arm geworden sei[7]. Den genauen Nachweis habe Phormion ihm unmöglich gemacht, indem er seine Mutter überredet habe Pasions Bücher zu vernichten[8]. Die vorgebliche Ehe seiner Mutter mit Phormion sei nichtig, denn nimmermehr würde Pasion seine Wittwe dem freigelassenen zum Weibe gegeben haben[9]. Überhaupt sei der Pachtvertrag und das ganze Testament untergeschoben, und nur weil Phormion ihm einen hohen Pachtzins verheifsen, habe er bisher geschwiegen: da er diese Versprechungen nicht erfülle, müsse er zur

1) 1, 28 S. 1110, 10.
2) A. O. 74 S. 1124, 2.
3) Vgl. mit der R. fPhormion an vielen Stellen Ap. wSteph. 1, 56 S. 1118, 22. 73ff. S. 1123, 21f. 85 S. 1127, 10.
4) Dem. fPhorm. 36 S. 955, 29f.
5) A. O. 3 S. 945, 6; vgl. 11ff. S. 947, 22f.
6) A. O. 43 S. 957, 18.
7) A. O. 36 S. 955, 26.
8) Dem. fPhorm. 18 S. 950, 3.
9) A. O. 28 S. 953, 8.

Klage schreiten[1]. Alle diese Klagepuncte sehen wir in Apollodors Klage gegen Stephanos, einen Zeugen in diesem Processe, wiederkehren.

Gegen die Anklage Apollodors gebrauchte Phormion das Rechtsmittel der Einrede (παραγραφή): die Klage sei unstatthaft[2], weil Verjährung eingetreten sei. Ward das anerkannt, so war jeder weitere Anspruch Apollodors rechtlich unzulässig, darum war dies Verfahren das einfachste[3]: um aber dem Verdachte zu begegnen, als wolle er auf diesem Wege nur Zeit gewinnen und Ausflüchte suchen, führte Phormion zugleich den Beweis, dafs die erhobene Forderung an sich unbegründet und Apollodors Aufstellungen erdichtet seien. Vor dem Schiedsrichter, der Tisias biefs[4], kam die Sache nicht zum Austrage, sondern man schritt zur gerichtlichen Verhandlung. Phormion selbst, von fremdländischer Abkunft und wälscher Sprache, war unbewandert im reden und nicht im Stande seine Sache zu führen: deshalb rief er vor Gericht seine Freunde zu Fürsprechern an[5]. Die Hauptrede zu diesem Ende war von Demosthenes verfafst, unter dessen Schriften sie uns noch vorliegt[6]. Ihr Inhalt ist in der Kürze folgender:

Von vorn herein rechtfertigt der Redner Phormion gegen Apollodors Anklage, indem er berichtet was zwischen ihnen ausgemacht und verhandelt worden. Er legt den Pachtvertrag vor, dann Pasions Testament, durch welches der Vertrag bestätigt und Phormion zum Gatten der Wittwe und zum Vormunde des jüngeren Sohnes eingesetzt wurde. Weiter beweist er dafs beide Brüder bei Rückgabe des Geschäfts nach Ablauf der Vormundschaft anerkannten, der Vertrag sei erfüllt, und sich aller ferneren Ansprüche an Phormion begaben. Insbesondere ist weder damals noch bei der von den Brüdern vorgenommenen Theilung noch bei der späteren Verpachtung des Geschäfts von einem angeblich von Pasion in der Bank belassenen Betriebscapital die Rede gewesen. Eben so wenig kann Apollodor begründete Ansprüche auf ein mütterliches Erbtheil erheben: denn Phormion hat dem Ausspruche oder der Vermittelung des von beiden Theilen bestellten Schiedsgerichts sich unterworfen und allen Forderungen Apollodors Genüge gethan, so dafs

1) A. O. 33 S. 955, 1.

2) A. O. 3 S. 945, 12 ὡς οὐκ εἰσαγώγιμος ἡ δίκη. S. über die Einrede Pollux 8, 57. Schömann att. Process S. 631 ff. 644 ff. Vgl. IHerrmann einleit. Bemerk. zu Dem. paragr. Reden, Erfurt 1853, wo S. 14 ff. über die Rede für Phormion gehandelt ist.

3) A. O. 2 S. 944, 7.

4) Ap. wSteph. 1, 10 S. 1104, 20; vgl 17 S. 1106, 16.

5) A. O. 1, 30 S. 1110, 28 σολοικίζει τῇ φωνῇ. 81 S. 1126, 6 βάρβαρος γὰρ ἐωνήθης. Dem. fPhorm. zu Anf. τὴν μὲν ἀπειρίαν τοῦ λέγειν, καὶ ὡς ἀδυνάτως ἔχει Φορμίων, αὐτοὶ πάντες ὁρᾶτε. Für einen der Rede nicht mächtigen (ἀδύνατος εἰπεῖν) ist auch die isokrateische Rede gegen Euthynus gehalten: s. § 1 S. 400. Vgl. Spengel Συναγ. T. S. 15.

6) Dem. 36. R. παραγραφὴ πρὸς Ἀπολλόδωρον ὑπὲρ Φορμίωνος S. 944 ff.



dieser wiederum auf jeden weiteren Anspruch förmlich und ausdrücklich verzichtete[1].

Wenn aber Apollodor vorgibt, er könne über das Betriebscapital keine genaue Auskunft geben, weil seine Mutter auf Phormions Zureden die Bücher vernichtet habe, so erhellt die Unwahrheit dieses vorgebens einmal daher, dafs Apollodor keine Beschwerde erhob, als auf Betrieb der Vormünder die Erbschaft getheilt wurde, eine Theilung die nicht anders als auf Grund der Bücher vorgenommen werden konnte; zweitens hätte eine Klage nicht ausbleiben können, als Pasikles seinen Vormündern Rechnung abnahm; drittens hat Apollodor, wie durch seine bei Gericht eingegebenen Klagschriften erwiesen wird, auf eben jene Bücher seines Vaters gestützt gegen viele Bürger Klagen erhoben und grofse Geldsummen eingetrieben. Damit hat Apollodor selber anerkannt dafs ihm die Bücher überantwortet sind. Ein gewichtiges Zeugniss endlich, dafs Phormion allen seinen Verpflichtungen nachgekommen ist, legt dessen früherer Mündel Pasikles ab, der keine Klage über ihn zu führen hat[2].

Aus dem gesagten geht schon hervor, dafs alles worauf Apollodor klagt längst abgethan ist: darum hat die Einrede Phormions statt, gemäfs dem Gesetze dafs kein Rechtsverfahren zulässig sei in Sachen die der Kläger für abgemacht und erledigt erklärt hat[3]. Nicht minder ist die Einrede oder Gegenklage berechtigt nach dem Gesetze über die Verjährung: diese soll nach fünf Jahren eintreten, und Apollodors Klagen gehen auf mehr als zwanzig Jahre zurück[4].

Und was kann Apollodor dagegen vorbringen? Kaum darf er sich einbilden, die Richter würden darob zürnen, dafs Phormion seine Mutter geheiratet hat. Denn ähnliche Fälle, die unter eingebornen Bürgern für ungeziemend gelten, kommen unter Wechslern viele vor und hangen mit dem Geschäfte zusammen. Pasion hat diesen Weg gewählt um Phormions Interesse mit dem seiner Kinder zu vereinigen und so sein Geschäft ihnen auch für die Zukunft zu erhalten: denn er kannte Phormion als rechtschaffen. Und Apollodor selber hat die Rechtmäfsigkeit der Ehe anerkannt, als er verlangte das mütterliche Erbe sollte zu gleichen Theilen gehen unter alle Kinder, die von Phormion eingeschlossen; denn war die Ehe ungiltig, so waren die Kinder aus derselben auch nicht Erben; Apollodor aber empfieng den vierten Theil und begab sich jedes ferneren Anspruchs[5].

Eben so unverschämt ist die Behauptung, die Apollodor schon vor dem Schiedsrichter erhob, sein Vater habe gar kein Testament gemacht, sondern das vorgelegte sei erdichtet und gefälscht, und die

1) 4—17 S. 945, 13—949, 27.
2) 17—22 S. 949, 27—951, 16.
3) 25 S. 952, 4 *ἀκούετε τοῦ νόμου λέγοντος — τά τε ἄλλα ὧν μὴ εἶναι δίκας καὶ ὅσα τις ἀφῆκεν ἢ ἀπήλλαξεν.*
4) 23—27 S. 951, 17—953, 6. Über die *προθεσμία* vgl. KFHermann A. III, 70, 5.
5) 28—32 S. 953, 6—954, 27.

weitere, er habe bisher nicht geklagt weil Phormion ihm eine hohe Pachtsumme zu zahlen versprochen habe; da er das nicht thue, so klage er. Denn auf Grund des Testamentes hat Apollodor das Wohngebäude als Ehrengabe erhalten: ist aber das Testament giltig in Betreff der Privilegien die ihm sein Vater darin gewährt hat, so kann es nicht seinem übrigen Inhalte nach ungiltig sein. Was ferner die vorgeblichen Zusagen Phormions anbelangt, so hätte Apollodor, wenn sie bestanden, auf deren Erfüllung dringen müssen als Phormion die Bank abgab und andere Pächter sie übernahmen: damals aber hat er Phormion quittiert. Nicht minder ungerechtfertigt ist es, wenn Apollodor jammert, als sei er in Noth und um all das seine gekommen. Denn von den Ausständen seines Vaters, von den Pachtzinsen für das Geschäft, die er acht Jahre von Phormion und zehn Jahre von dessen Nachfolgern bezogen hat, ferner von dem Ertrage seines gleich anfangs erhaltenen Erbtheils hat Apollodor mehr als 40 Talente eingenommen, ungerechnet Phormions Wohlthaten und das mütterliche und das Darlehn von der Wechselbank, das er nicht zurückzahlt. Das alles haben die Liturgien nicht aufgezehrt, denn theils hat er diese aus dem gemeinsamen Vermögen bestritten, also mit auf seines Bruders Rechnung, und die späteren entsprechen nicht dem, was zwei Talente, ja kaum was dreifsig Minen an Renten abwerfen: sein Capital brauchte Apollodor darum nicht anzugreifen. Und wie es auch mit seinen Liturgien stehen mag, das ist kein Grund Phormion um das seine zu bringen, um es Apollodor zu geben[1].

Ferner wird Apollodor fragen, woher Phormion sein Vermögen habe, wenn nicht aus seines Vaters Hause. Die Antwort ist: er hat es eben daher wie Pasion; der hat eben so wenig es gefunden oder von seinem Vater ererbt, sondern er hat bei seinen Herren sich als tüchtig und rechtschaffen erwiesen und darum ihr Vertrauen genossen. Es ist das unter Leuten die im Handel und Geldverkehr arbeiten etwas ganz aufserordentliches, dafs jemand sich zugleich als arbeitstüchtig und als redlich bewährt: Credit aber und Zutrauen ist für ein Geldgeschäft das allergröfste Betriebscapital. Überdies hat Phormion Apollodors Vater und ihm selber und überhaupt ihrem ganzen Hause die wichtigsten Dienste geleistet. Das überschlägt Apollodor sich nicht: er achtet es nicht, dafs Antimachos, der Sohn eben des Archestratos, dessen Sklav einst Pasion war, in kläglicher Dürftigkeit lebt, während Apollodor seine Lüste und seine Schwelgerei zur Schau trägt. Und doch macht dieser keinen Anspruch darauf Apollodors oder Phormions Vermögen zu besitzen, weil Pasion einst seinem Vater gehörte. Ja indem Apollodor Phormion seinen früheren Stand vorrückt macht er unverständiger Weise selbst es nothwendig daran zu erinnern, dafs Pasion einst in der Gewalt eines Herren war[2].

Es geht aber Apollodors Bestreben auf nichts anderes hin, als

1) 33—42 S. 954, 27—957, 18.
2) 43—48 S. 957, 18—959, 15.



Phormion, dem die Erhaltung des Geschäfts zu danken ist, der seinem Vater die wichtigsten Dienste geleistet und Apollodor so grofse Wohlthaten erwiesen hat, ungerechter Weise zu Grunde zu richten: denn darauf kommt es hinaus, wenn Phormion, vom Gerichte verurteilt, liquidieren mufs. Das zeigen die Beispiele anderer Wechsler in ähnlichen Fällen. So wenig kehrt sich Apollodor an die so viel weiseren Rathschlüsse seines Vaters, der Phormion gebührend zu schätzen wufste: denn während die andern Wechselhäuser, welche keinen Pachtzins zu erlegen hatten, sondern nur für eigenen Gewinn arbeiteten, sämtlich zu Grunde gegangen sind, hat Phormion jährlich 2ᵗ 40ᵐ Pacht abgetragen und dabei den Brüdern das Geschäft erhalten. 'Dafür,' heifst es, 'bewies jener sich dankbar, du aber trägst dem keine Rechnung, sondern dem Testamente zuwider und den Verwünschungen 'die dein Vater beigeschrieben hat zum Trotz, plagst verläumdest 'verfolgst du ihn. Mein bester, wenn man dich so nennen darf, höre 'doch auf und erkenne doch, dafs rechtschaffen sein weit gröfseren 'Nutzen abwirft als vieles Geld'[1].

Der Redner kommt zum Schlusse. Es ist nicht abzusehen weshalb die Richter sich gegen Phormion aussprechen sollen. Nicht über jüngst erlittenes Unrecht wird geklagt, sondern Jahre sind seitdem vergangen, Jahre in denen Apollodor Privat- und Staatsprocesse einen über den andern führte, und während dieser damit vielen zu nahe trat und seine Bosheit an den Tag legte, hat Phormion viele Beweise der Gerechtigkeit und Menschenfreundlichkeit gegeben und auch dem Staate wichtige Dienste geleistet. Darauf gründet er, der niemand, und auch Apollodor nicht, übles angethan hat, sein Flehen an die Richter sich seiner anzunehmen, und mit ihm vereinigen seine Freunde ihre Fürbitte. Zugleich mahnen sie die Richter nicht zuzugeben dafs das Vermögen eines betriebsamen und in seinem Wandel unbescholtenen Mannes, der ausgedehnten Credit geniefst, eine Beute der Sykophanten werde. Denn anderes als leere Worte und Lügengewebe wird Apollodor nicht vorbringen, ein Beweis steht ihm nicht zu Gebote. Durch seine Beschuldigungen aber und Schmähungen sollen die Richter sich nicht irre machen lassen, sondern das festhalten und im Gedächtniss bewahren, was sie jetzt gehört haben: dann werden sie ihrem Eide getreu urteilen und dem Rechte gemäfs Phormion von der Klage befreien, der es wahrhaftig verdient[2].

So weit die Rede, wir haben wenig zu ihrem Inhalte hinzuzufügen: wird doch schon aus dem kurzen Abrisse den wir gegeben haben ersichtlich, wie klar und scharf Demosthenes den Beweis führt, dafs Apollodor allen Ansprüchen an Phormion entsagt hat, dafs überdies die Sache längst verjährt ist und dafs überhaupt Apollodor keinen

1) 49—52 S. 959, 16 — 960, 20.
2) 52—62 S. 960, 20 bis zu Ende.

Grund hat sich über Phormion zu beklagen. In der meisterhaften Rede finden wir gerade den Charakterzug wieder, den Demosthenes vor Lysias und vor seinem Lehrer Isaeos voraus hat, die ethische Wärme, welche selbst einem nüchternen Stoffe Leben verleiht[1]. Nur éine Stelle bedarf noch der Erläuterung, ich meine die, wo Apollodors Liturgien als kaum der Rede werth bezeichnet werden[2], während doch in der Rede gegen Polykles ein aufserordentlicher Aufwand für die Trierarchie glaubhaft nachgewiesen ist. Kein Zweifel, dafs an jener Stelle was Apollodor geleistet hat, unterschätzt wird — das ist die Weise der Redner von der auch Demosthenes sich nicht frei gehalten hat —, aber einmal mochte von jenen Auslagen ein guter Theil auf Polykles übertragen sein, ferner werden ausdrücklich nur die Liturgien als unerheblich bezeichnet, welche Apollodor für sich allein trug, nicht die, für welche sein Bruder mit aufzukommen hatte. Als Waise war Pasikles frei von allen Liturgien, es können also nur solche gemeint sein, die ihn trafen, nachdem er mündig geworden war, d. i. seit dem Beginn von Ol. 104, 3. 362. Gerade damals ward Apollodor zu jener Trierarchie einberufen, und soweit die Einschätzung zu dieser Staatslast das wie wir gesehen haben wieder gemeinschaftlich verpachtete Geschäft betraf, hatten beide Brüder zu den Kosten beizutragen. Darum deutet auch Apollodor an zwei Stellen seiner Rede gegen Polykles an, dafs er für einen Syntrierarchen mitgedient habe[3]. Von den späteren Liturgien Apollodors wissen wir nichts näheres.

Die Zeit der Verhandlung erhellt mit ziemlicher Sicherheit aus der Rede selbst. Wir wissen dafs Pasion Ol. 102, 3. 370 starb: seitdem hat Apollodor Pachtzinsen für die Bank auf achtzehn Jahre empfangen, und zwar auf acht Jahre von Phormion, auf zehn Jahre von den folgenden Pächtern[4]. Ganz dem entsprechend heifst es, es seien zwanzig Jahre weniger zwei, dafs Apollodor die Erbtheilung eingegangen sei[5]. So werden wir auf Ol. 107, 1. 352 geführt. Damit stimmt die Erwähnung von Kallippos Aufenthalt in Sicilien: gerade um dieselbe Zeit gieng dieser der Stadt Syrakus verlustig und besetzte im folgenden Jahre Rhegion, wo er bald darauf ermordet wurde[6]. Aber zwei Stellen

1) Vgl. Herrmann a. O. S. 16 'die Rede gehört zu den ausgezeichnetsten Privatreden, welche uns erhalten worden sind, und bekundet Demosthenes Geist nicht nur in ihrer klaren hinreifsenden Sprache, sondern auch in der ethischen Kraft, welche das Leben eines achtbaren Mannes gegen die Angriffe eines unruhigen Menschen in Schutz nimmt, und in der Überlegenheit, mit welcher der Redner durch weise Auswahl, Anordnung und Ausführung des Stoffes und der Beweise die verwickelte Sache klar und deutlich hinstellt, mögliche Gegengründe widerlegt und die Richter zu der Überzeugung von dem Rechte seiner Partei fortreifst.'

2) 39—42 S. 956, 19f.

3) S. o. S. 151, 4 und über die abermalige Verpachtung S. 161 f.

4) 37 S. 956, 4.

5) 19 S. 950, 11.

6) S. o. S. 160.

in der Rede für Phormion scheinen mit jener Annahme zu streiten: einmal heifst es, die Klage Apollodors um das Betriebscapital sei verjährt, da sie auf mehr als zwanzig Jahre zurückgehe[1], ein andermal, Apollodor habe etwa von zwanzig Jahren den Ertrag des gleich anfangs getheilten Vermögens bezogen[2]. An der ersten Stelle könnte man zu der Erklärung sich versucht fühlen, dafs jene ihren Grund hat in dem von Pasion noch bei Lebzeiten geschlossenen Vertrage, den er in seinem Testamente nur bestätigte, aber aus der zweiten Stelle ersehen wir, dafs es dem Redner nur um eine runde Zahl zu thun war. Die genaue Angabe bleibt die frühere: 'es sind zwanzig Jahre weniger zwei, seit du die Theilung des Vermögens eingiengst'. Also hat die Verhandlung Ol. 107, 1. 352 stattgefunden[3].

Es ist die Frage ob Demosthenes die Rede für Phormion selber gehalten oder sie für einen andern Fürsprecher verfafst hat. An sich wäre das erstere sehr wohl denkbar: so gut Kallistratos mit Pasion auf einem näheren Fufse gestanden hatte, konnte Demosthenes für Phormion das Wort führen, dessen Geschäft damals eines ähnlichen Rufes genofs. Aber bestimmte Zeugnisse sprechen dafür dafs Demosthenes die Rede für einen andern geschrieben habe: Apollodor sagt in der zweiten Rede wider Stephanos[4], es seien viele, die in Phormions Interesse schrieben und Rathschläge gäben, und Aeschines bemerkt an einer Stelle[5], auf die wir später noch zurückkommen, ausdrücklich, Demosthenes habe eine Rede für Phormion den Wechsler geschrieben und Geld dafür erhalten. Diesen Zeugnissen gegenüber will es wenig bedeuten, wenn wir bei dem weit jüngeren Deinarch[6] lesen, Demosthenes habe wie für Ktesippos so auch für Phormion und viele andere um Lohn Processreden gehalten.

Die Wirkung der Rede war entscheidend: Apollodor sagt selber, die Richter hätten ihn danach gar nicht zu Worte kommen lassen oder doch seinen Reden wenig Gewicht beigemessen[7]. Ihr Spruch gieng dahin, dafs Phormions Einrede begründet sei, und zwar mit mehr als $^4/_5$ aller Stimmen[8], so dafs Apollodor aufser dem Verlust und der

1) 26 S. 952, 22.

2) 38 S. 956, 11.

3) So auch Hornbostel S. 20; vgl. Droysen Z. f. d. AW. 1839 S. 930 f. Dagegen halten an den 20 Jahren fest Böhnecke F. I, 43. 67 (Ol. 107, 2), Clinton F. H. u. d. J. 350. I. Herrmann de tempore etc. S. 11. einl. Bem. S. 16 (Ol. 107, 3. 350/49). Rehdantz in Jahns nJhb. LXX, 505.

4) 1 S. 1129, 6.

5) 2, 165 S. 50.

6) 1, 111 S. 105.

7) WSteph. 1, 6 S. 1103, 13 οὕτω διέθηκε τοὺς δικαστὰς (Φορμίων) ὥστε φωνὴν μηδ' ἡντινοῦν ἐθέλειν ἀκούειν ἡμῶν· προσοφλὼν δὲ τὴν ἐπωβελίαν καὶ οὐδὲ λόγου τυχεῖν ἀξιωθεὶς — ἀπῄειν βαρέως — καὶ χαλεπῶς φέρων. 51 S. 1117, 12 οὗτοί (die Zeugen) μου ἀσθενεῖς τοὺς περὶ τῆς παραγραφῆς ἐποίησαν λόγους.

8) S. Böckh Sth. I, 474. 485.

Erstattung der Gerichtskosten an seinen Gegner auch noch die Epobelie, d. h. den sechsten Theil der eingeklagten Summe, in diesem Falle 3t 20m (= 5000 Thlr.) zu erlegen hatte. Durch dieses Urteil war Apollodor ewiges Stillschweigen auferlegt.

8. Apollodors Klage wider Stephanos.

Aber wenn gleich der richterliche Spruch die gegen Phormion angestellte Klage niederschlug, so sann Apollodor doch darauf seinen Ärger an den Zeugen auszulassen und auf einem Umwege die Sache von neuem zur Verhandlung zu bringen. Zuvörderst belangte er Stephanos wegen falsches Zeugnisses[1], und so setzt er uns durch seine in diesem Processe gehaltenen Reden in den Stand die ganze Angelegenheit auch unter dem entgegengesetzten Gesichtspuncte zu verfolgen.

In der Rede für Phormion wird Bezug genommen auf Pasions Testament und der Schreiber wird angewiesen die Abschrift desselben, die Vorladung und die Zeugnisse derer, bei denen das Testament niedergelegt ist, zu verlesen[2]. Darunter war ein Zeugniss von Stephanos, das Apollodor als falsch bezichtigt. Stephanos hatte nämlich bezeugt, er sei zugegen gewesen vor dem Schiedsrichter Tisias, als Phormion von Apollodor Erklärung darüber forderte (προὐκαλεῖτο), ob er nicht die eingegebene Schrift als eine Copie von Pasions Testamente anerkenne, welches Amphias bei dem Schiedsrichter vorlegte; Apollodor habe dieses nicht öffnen wollen: es stimme aber die Copie mit dem von Amphias eingereichten Originale überein. Ferner hatte Kephisophon bezeugt, dafs bei ihm das Original deponiert sei, und sein Schwager Amphias, er habe von ihm abgesendet dasselbe bei der schiedsrichterlichen Verhandlung vorgelegt[3]. Gegen die anderen, welche Zeugniss abgelegt haben, behält sich Apollodor die Klage vor: zunächst hat er es nur mit Stephanos und seiner Aussage zu thun[4].

Apollodor erklärt aber das Zeugniss für falsch, 1) weil gar kein Grund abzusehen sei, warum er die vorgelegte Urkunde nicht habe

---

1) Dem. 45. 46. R. κατὰ Στεφάνου ψευδομαρτυριῶν α'. β'. S. 1101 ff. Über dieses Rechtsmittel s. Meier att. Process S. 380 ff. Es versteht sich von selbst dafs es sofort angewandt werden mufste: also wird die gerichtliche Verhandlung nicht gar lange nach der Entscheidung über Phormions Einrede stattgefunden haben. Vgl. C. D. Beels diatribe in Dem. or. in Stephanum. Lugd. B. 1825; er setzt die Rede (zu spät) um Ol. 108, 1. 348.

2) Dem. fPhorm. 7 S. 946, 15 λαβὲ τῆς διαθήκης τὸ ἀντίγραφον καὶ τὴν πρόκλησιν ταυτηνὶ καὶ τὰς μαρτυρίας ταυτασί, παρ' οἷς αἱ διαθῆκαι κεῖνται.

3) Ap. wSteph. 1, 9 — 26 S. 1104, 11. 2, 5 S. 1130, 10. Über die gefälschten Zeugnisse, welche in diese Reden eingeschoben sind, s. Westermann Abhandl. d. Leipz. Ges. d. W. hist. ph. Cl. I, 105 ff.

4) 1, 7 S. 1103, 24.

öffnen sollen; 2) weil die Aufforderung, die Abschrift als dem Original entsprechend anzuerkennen, überflüssig gewesen, da ja das Original zu den Acten gegeben werden konnte; 3) verrathe das Zeugniss sich selbst als falsch, theils indem es nicht abgelegt sei von dem der das Testament aufbewahrt hatte, theils indem die Zeugen aussagen, es sei die Abschrift von Pasions Testament, statt dafs sie nur hätten sagen dürfen: von dem Testamente, welches wie Phormion sagt, Pasion hinterlassen hat.

Von diesen Einwendungen, meine ich, ist nicht eine einzige stichhaltig. Denn was das erste betrifft, so hatte Apollodor allerdings ein Interesse dabei, ein wichtiges Beweisstück, das gegen ihn zeugte, nicht ausdrücklich anzuerkennen; das Original zu den Acten zu geben, eine Urkunde von so grofser Bedeutung für alle betheiligten, mufste bedenklich erscheinen, da es verloren gehen konnte, wie Apollodor in derselben Rede von einem seiner Beweisstücke behauptet; eine beglaubigte Abschrift des Testamentes mufste dieselben Dienste thun, und die Zeugen brauchten sich nicht auf Phormions Behauptungen zu beziehen, da das Original von dem zu seiner Aufbewahrung angewiesenen eingegeben war, über seinen Ursprung also kein Zweifel bestand.

Im weiteren Verlauf seiner Rede kommt Apollodor auf die Person des Zeugen zurück[1]. Stephanos falsche Aussage ist um so unverantwortlicher, da er und Apollodors Frau Geschwisterkinder sind. Ganz anders handelt Deinias: von seinem Schwiegersohne Apollodor vor Gericht aufgerufen gegen seinen Neffen Stephanos Zeugniss abzulegen, weigert er sich dessen. Und jenes ist noch das schlimmste nicht, was Apollodor von Stephanos widerfuhr: Stephanos hat ihm, während der Process mit Phormion verhandelt wurde, sein wichtigstes Actenstück gestohlen. Wie er jetzt Phormion sich dienstbar beweist, so ist Stephanos überhaupt ein Schmeichler der Reichen und verläfst sie, wenn sie in Unglück gerathen: den Leistungen für den Staat weifs er sich ganz zu entziehen, so viel Vermögen er auch hat. Seine gesetzte Haltung darf man nicht als einen Ausdruck der Ehrbarkeit ansehen, sondern des Menschenhasses: niemand erweist er eine Wohlthat, sondern er ist ein harter Gläubiger.

Wir lassen diese Schmähungen dahingestellt und erinnern nur noch daran, dafs Deinias Weigerung gegen Stephanos Zeugniss abzulegen, sehr befremdend ist, ob sie gleich Apollodor in seinem Sinne zu deuten weifs[2]. Dafs die Anklage wegen falschen Zeugnisses mit all diesen Argumenten nicht erwiesen ist liegt auf der Hand. Doch scheint Apollodor selber darauf kein so grofses Gewicht zu legen: er wollte diese Gelegenheit benutzen um vor einer anders besetzten Richterbank sein Verhältniss zu Phormion darzustellen: dessen Schlechtigkeit sollen die Richter erkennen und dadurch zugleich zu dem Urteile

1) 1, 53—70 S. 1117, 19 — 1123, 9.
2) 1, 55 f. S. 1118, 15.

gelangen, dafs die von ihm aufgestellten Zeugen falsches Zeugniss abgelegt haben[1]. Darum dreht sich Apollodors Rede hauptsächlich und dient somit gewissermafsen als Entgegnung auf Demosthenes Rede für Phormion: daher müssen wir diese fortwährend im Auge behalten.

Wir haben gesehen, dafs die Einrede, Apollodors Klage gegen Phormion sei unstatthaft, einerseits darauf gegründet wurde, dafs Apollodor sich zu zweien Malen aller weiteren Ansprüche an denselben ausdrücklich begeben habe, andererseits, dafs überdies Verjährung eingetreten sei. Vergleichen wir was Apollodor dieser Aufstellung entgegenzusetzen hat. Er entwickelt von vorn herein, wie er, ob Phormion ihn gleich um viele Gelder aus der Hinterlassenschaft seines Vaters gebracht und dann, während er im Seedienste abwesend war, die Mutter geheiratet habe, keine Privatklage (δίκη) habe anstellen können, weil des Krieges halber Gerichtsstillstand eingetreten war: wie er ferner die öffentliche Klage wegen erlittener Unbill (γραφὴ ὕβρεως) auf sich habe beruhen lassen, durch Bitten seiner Mutter und demütige Zusicherungen Phormions bewogen: aber da Phormion nichts von dem erfüllte was er versprochen hatte, so habe er nicht umhingekonnt Klage zu erheben, sobald dies in seiner Macht stand[2].

Bleiben wir zunächst hierbei stehen, so ist zu erinnern, dafs seit Pasions Tode achtzehn und seit der Mutter Tode acht Jahre vergangen waren. Mochte auch Apollodor in dem Gerichtsstillstande, welcher geboten war als er von der Trierarchie zurückkehrte, einen Grund finden statt einer Privatklage eine Schriftklage gegen Phormion einzureichen, so hatte er nachher Raum genug seine Geldansprüche wider denselben zu verfechten: hat doch Apollodor selber in der Zwischenzeit, wie Demosthenes ausspricht[3] und wie die erhaltenen Processreden bestätigen, eine Klage über die andere gegen fremde Personen angestellt und vor Gericht geführt.

Rascher noch geht Apollodor über den zweiten Satz hinweg, dafs seine Klage unzulässig sei, weil er sich aller Ansprüche an Phormion begeben habe[4]. 'Ich weifs', sagt er, 'dafs das eine Lüge ist, und 'werde es beweisen, wenn ich den Process gegen die dafür beige- 'brachten Zeugen führe: Stephanos aber darf gar nicht davon reden'. Er fügt hinzu, solch eine Verzichtleistung stehe in Widerspruch mit allem sonst bezeugten: auf diese Weise erhelle dafs das alles Lug und Trug sei. Weiterhin kommt Apollodor noch einmal darauf zurück[5]: die Richter sollen sich nicht beirren lassen, wenn Stephanos sagt, der frü-

1) 1, 2 S. 1102, 2 ἐξ ἀρχῆς — εἰπεῖν πειράσομαι τὰ πεπραγμένα μοι πρὸς Φορμίωνα, ἐξ ὧν ἀκούσαντες τήν τ' ἐκείνου πονηρίαν καὶ τούτους, ὅτι τὰ ψευδῆ μεμαρτυρήκασι, γνώσεσθε.

2) 1, 3—5 S. 1102, 7 — 1103, 1.

3) S. o. S. 158, 1.

4) 1, 40—42 S. 1113, 21 — 1114, 18.

5) 1, 51 f. S. 1117, 2—19.

here Gerichtshof habe zu Gunsten Phormions entschieden, weil bezeugt war dafs Apollodor allen gegen ihn erhobenen Ansprüchen bereits entsagt habe. Denn die Richter, meinte er, werden doch mehr auf die Sache als auf die Einrede sehen, und, da alle Zeugen gelogen haben, könne es Stephanos nicht zur Entschuldigung dienen, wenn andere Apollodor noch mehr geschadet haben.

Wir haben hierauf nur zu bemerken, dafs Apollodor nicht für gut befunden hat auf die für Phormions Einrede entscheidenden Thatsachen sich einzulassen, ob er gleich gesagt hatte, er wolle darthun, dafs ihm das frühere Gericht unwissentlich unrecht gethan habe[1]. Um so ausführlicher sind alle die Beschuldigungen abgehandelt, welche in der Rede für Phormion im voraus zurückgewiesen waren[2]. Das Testament ist in allen seinen Theilen falsch und verräth nicht eines Vaters Hand, sondern eines Knechtes, der seinen Herrn betrogen hat und darauf sinnt sich der Rechenschaft zu entziehen; die Aussteuer der Mutter ist unerhört hoch; in dem Pachtvertrage, mit welchem auch eine Fälschung vorgenommen ist, nimmt Phormion einen jährlichen Pachtzins von 2ᵗ 40ᵐ auf sich, und doch ist am Ende hinzugefügt, Pasion sei 11 Talente auf die Deposita schuldig[3]: hat denn Phormion für die Holztafeln und den Platz und die Rechnungsbücher so viel Pacht gezahlt? Wenn wirklich eilf Talente fehlten, so war Phormion als Buchhalter und Geschäftsführer daran schuld und gehörte in die Tretmühle, denn er hat sie unterschlagen. Ferner steht in dem Pachtvertrage geschrieben, Phormion solle kein Wechselgeschäft anfangen aufser nach freundschaftlicher Übereinkunft mit Pasions Söhnen: daraus geht hervor dafs das Testament untergeschoben ist, denn ein Vater, der sich hier so vorsorglich zeigt, hätte nimmer Phormion seine Frau nebst einer so grofsen Mitgift gegeben. Das Zeugniss endlich von Pasikles und Nikokles, dafs Phormion die Vormundschaft gemäfs dem Testamente geführt habe, beweist, wie Apollodor meint, nichts mehr als dafs sie der Schrift entsprach, welche jene als Testament kannten, nicht dafs dieses Testament echt sei.

Alle diese Reden bestätigen was Demosthenes gesagt hatte, Apollodor werde nicht mit Beweisen, sondern nur mit leeren Worten und falschen Künsten streiten: es genügt dem gegenüber die in der Rede für Phormion gegebene Beweisführung sich zurückzurufen.

Aber Apollodor greift ferner noch Phormion und die zu ihm halten mit persönlichen Schmähungen an: seine Undankbarkeit, dafs er von seinem Wohlstande seinen früheren Herren nicht mittheilen will: seine Anmafsung, dafs er ihm nicht Rede steht, sondern von der Gegenklage Gebrauch gemacht hat. Von sich behauptet Apollodor, er halte sich mäfsig in allem Aufwande für eigene Bedürfnisse und sei in seinem Wandel viel ordentlicher als Phormion und seines gleichen: dem Staate

1) 1, 7 S. 1103, 18.
2) 1, 27—39 S. 1109, 17 — 1113, 21. Vgl. o. S. 165 f.
3) Vgl. o. S. 132.

aber leiste er seine Liturgien so glänzend als möglich, und glaube als neu eingebürgert dazu verpflichtet zu sein. Aber ein Wollüstling und ein Ehebrecher wie Phormion sei er nicht: der sei ehrbar bei Tage, aber bei der Nacht begehe er Dinge, worauf der Tod steht, ein Schurke durch und durch. 'Ja fürwahr', setzt er hinzu, 'wenn ich dich als 'auf der That ertappten Dieb abführte bepackt mit all deiner Habe, 'wenn es nur möglich wäre, und dann dich fragte, wenn du sie nicht 'gestohlen haben willst, von wem hast du sie: auf wen wolltest du sie 'zurückführen? Denn nicht hat dein Vater sie dir übergeben, du hast 'sie nicht gefunden, du hast sie nicht anders woher zu uns eingebracht, 'denn als Barbar wurdest du gekauft'.

Von diesen Schmähungen gegen Phormion wendet Apollodor sich wider seinen Bruder Pasikles: erbittert dafs dieser an keiner Klage gegen Phormion Theil haben will, sagt er sich völlig von ihm los: 'ich 'halte Pasikles für meiner Mutter Sohn, aber zweifle, ob er meines 'Vaters Sohn ist: vielmehr fürchte ich dafs er der Anfang von Phor-'mions Frevel gegen unser Haus ist. Fortan mag er — denn so will 'er es — mein Gegner vor Gericht, statt mein Bruder heifsen[1]'.

Solchen Zornausbrüchen gegenüber dürfen wir nicht vergessen, dafs Apollodor in seinen früheren Reden Phormions Zuverlässigkeit vertritt[2], dafs er seinen Bruder als treuen Zeugen der letzten Aufträge seines Vaters im Processe mit Timotheos den Richtern vorführte[3], dafs er seiner Mutter Leiden und Sehnsucht nach ihm in der Rede gegen Polykles geschildert hat[4], während er hier sie noch im Grabe lästert[5].

In der zweiten Rede gegen Stephanos, seinem Schlufsworte, wiederholt Apollodor zunächst alle die Einwendungen gegen die Giltigkeit des Zeugnisses, namentlich dafs darin nicht blofs die geschehene Vorladung bezeugt sei, sondern zugleich, die eingegebene Schrift sei eine Copie von Pasions Testamente. Behaupten die Zeugen, sie hätten das Phormion geglaubt, so haben sie auf hörensagen Zeugniss abgelegt, was wider das Gesetz ist: ja damit sei in der That Phormion sein eigner Zeuge gewesen: und überhaupt ziehe ein ungesetzlicher Mafsen (παρὰ τὸν νόμον) abgelegtes Zeugniss, ganz abgesehen von seinem Inhalte (d. h. in diesem Falle, selbst wenn das Testament echt und die Copie getreu ist), die Strafe des falschen Zeugnisses nach sich. Endlich will Apollodor sogar aus der Beschaffenheit der Schreibtafel beweisen, dafs das Zeugniss nicht erst bei der Verhandlung aufgenommen, sondern von Haus aus vorbereitet gewesen sei[6].

So weit hat Apollodor es mit Stephanos zu thun, ohne dafs er seinen früheren Argumenten etwas erhebliches hinzufügte: nunmehr wendet er sich wiederum gegen Phormion. Hier schlägt er allerdings

1) 71 — 84 S. 1123, 9 — 1127, 6.
2) Vgl. o. S. 162, 10.
3) 42 f. S. 1196, 20 — 28. Vgl. o. S. 138 f. 140.
4) 60 S. 1224, 29 f.
5) Vgl. auch wSteph. 1, 3 S. 1102, 11. 27 S. 1109, 20.
6) 2, 1 — 12 S. 1129 — 1132, 16.

einen neuen Weg ein. Er behauptet, sein Vater habe kein Testament hinterlassen und sei auch nach den Gesetzen gar nicht dazu befugt gewesen. Denn erstens war Phormion noch nicht Bürger, als Pasion starb, darum konnte dieser ihm nicht in seinem letzten Willen seine Frau zum Weibe geben, seinen Kindern zur Schande und ohne der Gesetze zu achten. Zweitens sei ein Testament nicht zulässig, wenn eheliche Kinder vorhanden sind: sind keine Kinder da, so können eingeborne Bürger testamentarisch über ihr Vermögen verfügen, Neubürger aber, wie sein Vater, nicht, geschweige denn über die Frau, über welche er überall nach dem Gesetze nicht volle Gewalt hatte; und die eingebornen Bürger selbst haben jenes Recht nur, wenn sie bei gesunden Sinnen sind: das vorgebliche Testament aber seines Vaters sei nicht das eines Mannes von gesundem Verstande. Drittens ist die Mutter Phormion nicht anverlobt worden durch verwandte, die ihre Geschlechtsvormünder waren: wenn aber von diesen keiner am Leben war, so mufste sie eine Erbtochter sein. In diesem Fall war Apollodor als mündiger Sohn Herr seiner Mutter und ihres Vermögens, darum hatte er Ursache Klage zu erheben als Phormion in seiner Abwesenheit die Mutter heiratete. Erbtöchter aber, seien sie fremde oder einheimische, können überhaupt nur gerichtlich zugesprochen werden. Viertens tritt ein Testament, welches der Vater errichtet während er echte Kinder hat, erst dann in Kraft wenn diese unmündig sterben: folglich ist es nichtig so lange sie leben. Endlich lasse niemand von einem Testamente Abschriften nehmen, sondern nur Verträge fertige man in Dupliken aus, damit jeder betheiligte sich danach richten kann: Testamente aber mache man gerade deswegen, damit um die letztwilligen Verfügungen niemand wisse.

Das sind die Gründe welche Apollodor sich für sein Schlufswort aufgespart hat; gerade an solcher Stelle erfordern sie eine genaue Erwägung. Den ersten Punct, der die Giltigkeit von Phormions Ehe in Frage stellt, hat Demosthenes bereits hinreichend erläutert[1], und Apollodor kann nicht leugnen, dafs er sich mit der Heirat zufrieden gegeben habe[2]. Was ferner das Testament betrifft, so war allerdings die freie Verfügung des Erblassers über sein Vermögen auf den Fall beschränkt dafs er keine Leibeserben hatte, aber es war nicht kurzweg jede Disposition ausgeschlossen[3]. Hätte Pasion seine Söhne übergangen und Phormion zum Erben eingesetzt, so wäre ein solches Testament null und nichtig gewesen: aber davon ist nicht die Rede, sondern die Söhne haben zu gleichen Theilen die väterliche Hinterlassenschaft geerbt, nur dafs Apollodor als der erstgeborene ein Wohngebäude voraus erhielt. Nicht einmal die Mitgift der Mutter, die an sich gar nicht unverhältnissmäfsig hoch ist, geht in Phormions Besitz über, sondern fällt nach ihrem Tode den Kindern aus beiden Ehen zu. Nirgends ist also etwas

1) FPhorm. 28ff. S. 953, 6f.
2) WSteph. 1, 4 S. 1102, 18.
3) S. KFHermann A. III, 64.

von einer Enterbung der Söhne zu Gunsten anderer wahrzunehmen, sondern nur von einem letzten Willen im Interesse des ganzen Hauses; dafs solche Verfügungen gestattet waren, versteht sich von selbst und geht aus vielen Beispielen hervor. Dafs endlich Pasion bei gesunden Sinnen und mit freier Entschliefsung sein Testament aufsetzte ist von Apollodor anerkannt, theils wo er von den Mittheilungen spricht, die der Vater über die ausstehenden Gelder noch vor seinem Ende machte, theils wo er sich auf die Theilung der Hinterlassenschaft bezieht[1]. Damit erledigt sich der zweite Punct.

Drittens hat Apollodor behauptet, seine Mutter müsse eine Erbtochter gewesen sein. War dem so, so ist das Rechtsverhältniss einfach: eine solche Erbin war der nächste verwandte verpflichtet zu heiraten, und zwar wurde sie ihm gerichtlich zugesprochen; das mütterliche Vermögen aber gieng in die Verwaltung ihres ältesten Sohnes über an dem Tage wo dieser mündig wurde, der Vater mochte noch am Leben sein oder nicht[2]. Von solchen Verhältnissen nehmen wir in allen andern Reden Apollodors keine Spur wahr: er kann es selber nicht sagen, dafs er bei Lebzeiten seines Vaters oder später einen solchen Anspruch auf das mütterliche Vermögen erhoben habe. Darum schiebt er denn hier in Ermangelung eines eigenen Beweises, dafs seine Mutter das einzige Kind und die Erbin ihrer Eltern gewesen sei, Phormion den Gegenbeweis zu: der soll jetzt noch darthun, dafs seine längst verstorbene Gattin keine Erbtochter gewesen sei. Ob verwandte der Frau in Athen lebten wissen wir gar nicht: Apollodors Worte deuten darauf hin dafs sie aus der Fremde stammte[3], und da Pasion vom Sklavenstande sich zum schutzverwandten und schliefslich zum athenischen Bürger emporarbeitete, wird er eher eine fremde geheiratet haben als eine Bürgerstochter: Phormion erlangte das Bürgerrecht erst in dem Jahre in welchem seine Gattin starb[4].

Der vierte Punct fällt mit dem zweiten zusammen: der letzte aber, dafs von einem Testamente keine beglaubigte Abschrift solle genommen werden können, ist gar seltsam. Was Apollodor bemerkt, ein Testament werde nur in éinem Exemplare ausgefertigt, hat seine Richtigkeit, und so hat es auch Pasion gehalten: das Testament ward bei Kephisophon niedergelegt. Da es aber vor Gericht als Beweisstück dienen soll, ist eine Abschrift angefertigt worden und deren Übereinstimmung

---

1) WTimoth. 42f. S. 1196, 19—27.

2) S. Bunsen de jure hered. S. 44ff. Vgl. o. Beil. II. A.

3) 2, 22f. S. 1135, 23f. — *οὐκοῦν αὐτὸν (Φορμίωνα) εἴπερ ἠβούλετο ὀρθῶς διαπράττεσθαι, λαχεῖν ἔδει τῆς ἐπικλήρου — εἰ μὲν ὡς ὑπὲρ ἀστῆς, πρὸς τὸν ἄρχοντα, εἰ δὲ ὑπὲρ ξένης, πρὸς τὸν πολέμαρχον.* A. hatte ein Interesse daran nicht kurzweg zu sagen, meine Mutter war keine Bürgerstochter.

4) Vgl. o. S. 141 u. 162. Nach dem Gesetze, welches Ehen zwischen Bürgern und Nichtbürgern verbot (Ap. wNeaera 17 S. 1350, 25 *ὃς οὐκ ἐᾷ τὴν ξένην τῷ ἀστῷ συνοικεῖν οὐδὲ τὴν ἀστὴν τῷ ξένῳ κτλ.*) durfte Phormion bestimmt die Ehe mit der Archippe nicht eingehen, wenn sie von athenischer Herkunft war.

mit dem Originale durch Zeugen geprüft und erhärtet; Apollodor selber hat sich davon überzeugen sollen, aber sich geweigert das Actenstück nur aufzuschlagen[1].

Somit hat keiner der Gründe, mit denen Apollodor in seinem Schlufsworte auftritt, sich stichhaltig erwiesen; wir können von seinen beiden Reden nur sagen, dafs er eine schlechte Sache mit allen erdenklichen Listen und Kniffen verfochten hat[2]. Wenn Apollodor sich beschwert, dafs Phormion viele mit der Feder und mit Rathschlägen beistehen[3], so müssen wir bekennen, dafs er erfahrener und treuer Sachwalter bedurfte um sein Recht zu behaupten: denn alles was Demosthenes in dem vorigen Process über Apollodors Verfahren ausgesprochen hatte finden wir durch die Reden wider Stephanos bestätigt.

Aber ist es nicht Demosthenes selber der diese Reden für Apollodor aufgesetzt hat? Sie stehen in der Sammlung von Demosthenes Reden, die in derselben Gestalt schon Plutarch vorlag: mit Recht tadelt darauf hin der Biograph den Redner, dafs er wie aus éinem Schwertladen beiden Parteien die Waffen verkauft habe. Wenn Plutarch auch Apollodors Entgegnung auf Phormions Einrede von Demosthenes verfafst sein läfst[4], so beruht das wohl auf einer Verwechslung oder auf einem Misverständniss der Worte des Aeschines, welche wir weiter unten erwägen werden. Neuere haben Demosthenes gegen solche Vorwürfe damit in Schutz nehmen wollen, dafs sie sagen, Demosthenes habe ja Apollodor nicht unmittelbar wider Phormion beigestanden, sondern wider einen dritten; hatte er auch Phormions Recht gewahrt, so durfte er immerhin Apollodor unterstützen, als dieser einen falschen Zeugen in jenem Processe verklagte. Aber diese Ausreden verfangen nicht, wir dürfen die Thatsachen nicht verdecken noch verschleiern: ist es doch mit dem ganzen Process gegen Stephanos weniger auf diesen als auf Phormion abgesehen. Wird Stephanos als falscher Zeuge verur-

1) Vgl. o. S. 170.

2) So urteilt auch Rehdantz vit. Iph. S. 192 *accurate legentem vix falli posse Apollodori sophismatibus*. Hornbostel S. 29.

3) 2, 1 S. 1129, 6 *οἱ γράφοντες καὶ οἱ συμβουλεύοντες ὑπὲρ Φορμίωνος πολλοί*.

4) Plut. Dem. 15 (*λέγεται δὲ*) *καὶ τοὺς πρὸς Φορμίωνα καὶ Στέφανον* (*λόγους Δημοσθένης γράψαι τῷ Ἀπολλοδώρῳ*), *ἐφ' οἷς εἰκότως ἠδόξησε· καὶ γὰρ Φορμίων ἠγωνίζετο λόγῳ Δημοσθένους πρὸς τὸν Ἀπολλόδωρον*. Ders. Vergl. v. Dem. u. Cic. 3 *λογογραφῶν κρύφα τοῖς περὶ Φορμίωνα καὶ Ἀπολλόδωρον ἀντιδίκοις*. Dasselbe haben die Biographen Zosim. S. 149 *Ἀπολλοδώρῳ καὶ Φορμίωνι δικαζομένοις πρὸς ἑαυτοὺς ἤλω ἀμφοτέροις λόγους ἐκδιδοὺς κατ' ἀλλήλων*. Anon. S. 155. Suid. *Δημ*. 3. Rehdantz glaubt, dafs Plutarch an die Rede *πρὸς Φορμίωνα περὶ τοῦ δανείου* gedacht habe, obgleich dieser Phormion eine ganz andere Person ist (vgl. u. Beil. VII, 4). Allerdings ist das Citat Plutarchs flüchtig und ungenau: aber ich denke doch, er wird den Inhalt der anderen Rede und ihren vollständigen Titel *ὑπὲρ Χρυσίππου πρὸς τὴν Φορμίωνος παραγραφήν* gekannt haben. Ob das *λέγεται* einen Zweifel an der Echtheit ausdrücken soll, wie Rehdantz meint, lasse ich dahingestellt: sein Urteil gibt Plutarch unbedingt.

teilt, so hat Apollodor das Recht gegen Phormion Klage wegen trügerischer Beweismittel (*δίκη κακοτεχνιῶν*) zu erheben und Schadenersatz zu verlangen: damit wäre auf einem Umwege die abgethane Sache doch wieder zur Verhandlung gebracht worden[1]. Wenn Demosthenes dazu mitwirkte, so hätte er die schnödeste Achselträgerei begangen, die sich denken läfst. Aber voreilig würde es sein um unserer besseren Meinung willen Demosthenes die Reden wider Stephanos abzusprechen, wenn sie nicht ohnehin eine fremde Hand verrathen. Um darüber urteilen zu können, müssen wir erst die ferneren Processe Apollodors verfolgen. Nur das müssen wir schon hier aussprechen, dafs diese Doppelzüngigkeit und Rabulisterei Demosthenes von keinem Zeitgenossen Schuld gegeben wird, selbst von Aeschines nicht. Denn ganz anderer Art ist der von diesem erhobene Vorwurf, Demosthenes habe um Geld eine Rede für Phormion den Wechsler geschrieben und diese Apollodor hinterbracht, dessen Klage Phormions persönliche Freiheit gefährdete[2]. Es kann nicht zweifelhaft sein dafs Aeschines keinen andern als den Process wegen des Betriebscapitals von Pasions Geschäft im Sinne hat, wenn er auch die Gefahr für Phormion gar sehr übertreibt. Wie weit sein Ausspruch Verläumdung enthält können wir nicht ermitteln, aber auffallend ist, worauf Hornbostel aufmerksam gemacht hat[3], dafs Apollodor seinerseits bei einem früheren Falle eine ähnliche Beschuldigung gegen seinen Gutsnachbar Nikostratos erhebt[4]. Aeschines Wort ist in alle Wege kein zuverlässiges Zeugniss, aber irgend einen Anhalt wird er wohl für das was er sagt gehabt haben. Es ist wahrscheinlich, dafs Demosthenes dessen gar kein Hehl hatte was er gegen Apollodor vorbringen wollte: ja wir können sogar sagen, wenn Demosthenes um das Zerwürfniss in Pasions Hause beizulegen Apollodor vorhielt, was alles gegen ihn spreche, ja wenn er ihm seine Rede für Phormion geradezu mittheilte, mit dem freundschaftlichen Rathe von dem Processe abzustehen, so würde er damit seinen Clienten Phormion in keinen Nachtheil versetzt haben: so klar war dessen Recht[5].

Welchen Ausgang Apollodors Process gegen Stephanos nahm, wissen wir nicht: man sollte meinen dafs er mit seiner Klage durch-

---

1) Vgl. Meier att. Proc. S. 385f. KFHermann A. I, 145, 8.

2) Aesch. 2, 165 S. 50 *τὸν δὲ ἐκ φύσεως προδότην πῶς χρὴ θεωρεῖν; ἆρά γε οὐχ ὡς σὺ τοῖς ἐντυγχάνουσι καὶ πιστεύσασι κέχρησαι, λόγους εἰς δικαστήρια γράφοντα μισθοῦ τούτους ἐκφέρειν τοῖς ἀντιδίκοις; ἔγραψας λόγον Φορμίωνι τῷ τραπεζίτῃ χρήματα λαβών· τοῦτον ἐξήνεγκας Ἀπολλοδώρῳ τῷ περὶ τοῦ σώματος κρίνοντι Φορμίωνα*; vgl. 3, 173 S. 78 *ἄπιστος δὲ — δόξας εἶναι καὶ τοὺς λόγους ἐκφέρων τοῖς ἀντιδίκοις*. Rehdantz bezieht darauf auch Aesch. 1, 131 S. 18 *ἐν οἷς (χιτωνίσκοις) τοὺς κατὰ τῶν φίλων λόγους γράφεις*, was ich von Demosthenes Processen mit seinen verwandten verstehe. Deinarch rügt blofs, dafs Demosthenes um Geld u. a. auch die Rede für Phormion verfafst habe: s. o. S. 169.

3) S. 32.

4) S. o. S. 146, 3.

5) Gerade so hat Rehdantz (in seinen handschriftlichen Mittheilungen) über die Sache geurteilt.

fallen mufste; danach dürfte er von weiteren Processen gegen die übrigen Zeugen abgestanden haben.

---

9. Apollodors Klagrede wider Neaera.

Der letzte Process, in welchem uns Apollodor als Sachwalter begegnet, ist eine Schriftklage wider Neaera[1], mittelbar zugleich gegen Stephanos ihren Mann gerichtet. Stephanos war, wie die Rede besagt, von vorn herein Sykophant, von der Art die sich um die Rednerbühne schreiend drängt, für Geld Klagen anstellt und auf fremde Aufträge ihren Namen setzt. Später kam er in ein Verhältniss zu Kallistratos dem berühmten Aphidnaeer und versuchte sich als öffentlicher Redner[2]. Als Ol. 102, 3. 369 die Athener sich von Kallistratos bewegen liefsen den bedrängten Spartanern beizuspringen, hatte der Dichter Xenokleides gegen den Antrag gesprochen und dann vom Auszuge sich fern gehalten, da er als Päehter der Kornzölle vom Kriegsdienste frei war. Darob klagte Stephanos ungerechter Weise ihn an und bewirkte seine Verurteilung, durch welche er der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig gieng: aus dieser Atimie war er nicht wieder losgekommen[3]. Gegen Stephanos selbst wurden später mehrere ehrenrührige Anklagen erhoben, die er nur mit genauer Noth niederhalten konnte: ja er wurde sogar als Beisitzer des Priesterkönigs Theogenes (von Kotboke) aus dem Collegium gestofsen. Endlich gesellte er sich der herrschenden Partei des Eubulos bei und kam als ihr Wortführer mit Apollodor in Streit. Apollodor hatte nämlich als Mitglied des Rathes der 500 den Antrag gestellt und nach erfolgter Genehmigung des Rathes an die Bürgerschaft gebracht, es solle darüber abgestimmt werden, ob die Überschüsse der Staatsverwaltung als Kriegs- oder als Belustigungsgelder dienen sollten: sein Antrag gieng dahin sie den Gesetzen gemäfs während des Krieges auf die Rüstungen zu verwenden. In diesem Sinne fiel der Beschlufs der Bürgerschaft aus, aber Stephanos wufste denselben unwirksam zu machen, indem er dagegen die Klage auf Gesetzwidrigkeit erhob. Stephanos setzte die Verurteilung Apollodors durch, seinen Strafantrag aber von 15[t] ermäfsigten die Richter auf éin Talent, welches Apollodor, dessen Vermögen nur noch drei Talente betrug, auch wirklich erlegte[4]. Jene Verhandlung vor Rath und Bürger-

---

1) Dem. 59 R. κατὰ Νεαίρας S. 1345 ff.

2) 43 S. 1350, 15 οὐ γάρ πω ἦν ῥήτωρ, ἀλλ' ἔτι συκοφάντης —, ἕως ὑπέπεσε Καλλιστράτῳ τῷ Ἀφιδναίῳ· ἐξ ὅτου δὲ τρόπου καὶ δι' ἣν αἰτίαν, ἐγὼ ὑμῖν καὶ περὶ τούτου διέξειμι, ἐπειδὰν περὶ ταυτησὶ Νεαίρας ἐπιδείξω ὡς κτλ. Apollodor kommt darauf nicht wieder zurück.

3) 26 f. S. 1353, 14.

4) 3—8 S. 1346, 2—1348, 2. S. o. Bd. I, 184.

schaft fand wahrscheinlich Ol. 107, 2. 350 statt und da über die von Stephanos erhobene Klage binnen Jahresfrist erkannt sein mufs, so wird sie nicht später als Ol. 107, 3. 349 zur Entscheidung gekommen sein[1]. Es wird bemerkt[2], Stephanos habe um Apollodor zu verläumden falsche Zeugen gestellt [dafs er seit 25 Jahren Staatsschuldner sei] und überhaupt durch vielerlei Beschuldigungen die nicht zur Sache gehörten die Richter gegen ihn eingenommen. Die eingeklammerten Worte hat Sauppe von einer Stelle wo sie gar keine Beziehung finden[3] hierher versetzt; aber so gut sie sich einfügen, scheinen sie mir doch hier eben so wenig an ihrer Stelle zu sein: es müfste nämlich die vorgebliche Schuld Apollodors noch um mehrere Jahre über Pasions ableben zurückgehen, was kaum glaublich ist. Noch nicht zufrieden mit jenem Erfolge klagte Stephanos auf Anstiften von Kephisophon[4] und Apollophanes Apollodor des Todschlags an, den er bei Verfolgung eines flüchtigen Sklaven zu Aphidnae an einer Frau begangen haben sollte; aber der palladische Gerichtshof erkannte mit grofser Mehrheit auf Unschuld des beklagten[5]. Um für diese Feindseligkeit Rache zu nehmen (das wird ausdrücklich zu wiederholten Malen ausgesprochen[6]) gab Theomnestos, Deinias Sohn, der eine Tochter Apollodors, seine eigene Nichte, zur Frau genommen hatte[7], bei den Thesmotheten eine Schriftklage ein, nicht direct gegen Stephanos, sondern gegen dessen Weib Neaera: sie sei keine Bürgerin, sondern eine fremde und gegen das Gesetz mit Stephanos verheiratet. Wurde sie darauf hin verurteilt, so verfiel sie der Knechtschaft[8], ihre Kinder kamen um ihr Bürgerrecht und auch der Mann hatte Strafe zu erlegen.

Wenn man Stephanos Namen liest, wird man am ersten den früher von Apollodor wegen falsches Zeugnisses angeklagten wieder zu finden meinen, zumal, da uns in derselben Sache auch ein Kephisophon vorgekommen ist. Einer solchen Annahme steht nicht entgegen dafs die eingelegten Urkunden jenen Zeugen Stephanos samt Apollodor und dem Schiedsrichter Tisias zu Acharnern[9] machen, den Mann der Neaera aber zu einem Eroeaden[10], denn ihre Angabe bedarf erst der Bestätigung

1) S. o. Bd. II, 77. 79f. 108. In dem Rechtshandel mit Phormion geschieht der Verurteilung Apollodors keine Erwähnung. Sein Antrag war so sehr im Sinne des Demosthenes, dafs daraus auf eine Annäherung Apollodors an den Redner zu schliefsen ist. Vgl. Hornbostel S. 39f.

2) 5 S. 1347, 4.

3) 9 S. 1348, 6. Dindorf ist Sauppe gefolgt.

4) Wohl K. von Paeania; vgl. o. Bd. II, 182[n]. I, 174. 401.

5) 9f. S. 1348, 4.

6) 1 S. 1345, 7. 8 S. 1348, 2. 12 S. 1349, 1. 15 S. 1350, 3. 126 S. 1388, 11.

7) 16 S. 1350, 11. Die Verschwägerung (nach dem Processe mit Stephanos, vgl. wSt. 1, 74 S. 1124, 6) erhellt aus 1. 2 S. 1345, 5. 16. Vgl. Westermann Abh. d. Leipz. Ges. d. W. hist.-phil. Cl. I, 115.

8) 16f. S. 1350, 11—16. 24—1351, 1. Über die γραφὴ ξενίας vgl. Meier att. Proc. S. 347ff.

9) WSteph. 1, 8 S. 1104, 1. 3. 28 S. 1110, 4. 46 S. 1115, 22.

10) WNeaera 40 S. 1358, 26.

und ist soweit sie Tisias betrifft von Westermann[1] als irrig nachgewiesen worden. Indessen entspricht das Bild welches hier von Stephanos Leben entworfen wird so wenig der früheren Schilderung[2], dafs wir an einen anderen Zeitgenossen denken müssen der diesen in Athen sehr gewöhnlichen Namen trug[3]. Da er mit Staatsgeschäften sich befafste und dem Eubulos anhieng, werden wir wohl nicht irren, wenn wir ihn für denselben Stephanos halten, der Ol. 108, 3. 346 als Gesandter mit Aeschines an Philipp und die Amphiktyonen geschickt wurde[4].

In der vorliegenden Rede beschränkt sich Theomnestos darauf zu entwickeln, was ihn zu der Anklage bewogen habe: seine zwiefache Verwandtschaft mit Apollodor und des Stephanos fortgesetzte Feindseligkeit gegen diesen und sein ganzes Haus, Grund genug für ihn eine Untersuchung einzuleiten, durch welche Stephanos Ruf vernichtet und sein Haus gestürzt werden sollte. Aber die Klage zu führen überläfst er seinem Fürsprecher Apollodor als dem älteren und gesetzkundigeren Manne, der die dringendste Ursache hat an Stephanos Rache zu nehmen[5]. Apollodor selber also ergreift das Wort[6], und nicht genug, dafs er zu erweisen sucht, Neaera sei keine eingeborne Athenerin sondern von Haus aus eine Sklavin, er malt ihren Lebenswandel mit den schwärzesten Farben aus. Stephanos Ehe mit ihr ist vor dem Gesetze ungiltig, ihre Tochter hat frevelhafter Weise sich mit den heiligsten Handlungen des attischen Cultus befafst. So wird die eigentliche Klage noch verstärkt durch den Vorwurf der Gottlosigkeit (ἀσεβείας), worauf der Tod stand.

Wir können uns nicht entschliefsen der Anklage durch alle die Schilderungen gemeiner Lüste und schmählicher Verabredungen zu folgen, in denen sie sich mit schwerfälliger Breite bewegt. Sie geht um viele Jahre zurück und führt eine Reihe von namhaften Personen theils als betheiligte theils als Zeugen an uns vorüber: so Lysias den Redner; Philostratos von Kolonos, des Chabrias Ankläger im oropischen Process[7]; Simos von Larissa aus dem Geschlechte der Aleuaden, einer von denen die späterhin Philipp von Makedonien den Weg bahnten[8]; Aristomachos Kritodemos Sohn von Alopeke, den Demosthenes als Agenten des Kersobleptes und Charidemos bezeichnet: er lebte noch Ol. 109, zur Zeit der Rede wider Theokrines[9]; Phrynion Demons Sohn von Paeania, wahrscheinlich ein entfernter verwandter des Demo-

1) A. O. S. 105f.
2) Vgl. o. S. 170ff.
3) Vgl. Westermann a. O. S. 107.
4) Aesch. 2, 140 S. 46.
5) 1—15 S. 1345 — 1350, 8.
6) 16ff. S. 1350, 9ff.
7) 21f. S. 1351, 23f. Über Philostratos s. o. Bd. I, 94f.
8) 24 S. 1352, 23. 108 S. 1382, 5. Vgl. o. Bd. II, 458, 3.
9) 25 S. 1353, 1. S. Dem. wAristokr. 13f. S. 624, 26f. 110 S. 657, 3. R. wTheokr. 35 S. 1333, 9; vgl. Böckh Seew. S. 25.

sthenes[1]; Chabriss den Feldherrn, an dessen schwelgerischer Feier des bei den pythischen Spielen Ol. 101, 3. 374 gewonnenen Preises Neaera theilgenommen haben soll[2]. Von vorn herein spielt ihre Geschichte in Korinth und nur vorübergehend in Athen. Von dem Weibe des Kochs Hippiss aufgezogen geht sie später durch Kauf in feste Hände über: ein Theil des Preises wird ihr geschenkt, unter der Bedingung Korinth zu meiden, den Rest erlegt Phrynion und nimmt sie mit nach Athen. Dem entläuft sie während des zweiten Krieges mit Sparta, Ol. 101, 4. 373/2 — denn mit aller Genauigkeit werden die Jahre verzeichnet — und läfst sich in Megara nieder; nach geschlossenem Frieden und nach der Schlacht bei Leuktra Ol. 102, 2. 371 heiratet sie Stephanos und führt sie als seine Gattin nach Athen, hat aber Noth ihr die Freiheit zu erhalten, da es mit Phrynion zu ärgerlichen Händeln kommt.

Soweit hat es Apollodoros mit der Neaera zu thun: dann überspringt er viele Jahre[3] und kommt auf die Schicksale ihrer Tochter Phano, oder wie er will, Strybele, welche sie als kleines Kind Stephanos zugebracht hatte und die bei diesem, als wäre sie seine Tochter, aufgewachsen war. Die Tochter schlägt in ihrer Mutter Art: zweimal an Athener verheirstet wird sie nach kurzer Zeit schimpflich verstofsen. Am schwersten ist der zweite Fall. Theogenes, ein unbegüterter Bürger, aber aus edlem Geschlechte, war durch das Loos zum Priesterkönig erkoren. An diesen machte sich Stephanos, drang sich ihm für Geld und gute Worte als Beisitzer auf und gab ihm die Phano zum Weibe: so hatte sie als Königin (βασίλιννα) die ehrwürdigsten Opfer, welche besonders geheim gehalten wurden, zu veranstalten[4]. Dieser Frevel kam vor den Areopag, und Theogenes konnte sich vor entehrender Strafe nur dadurch retten dafs er erklärte, er sei betrogen und wolle sogleich seine Gattin verstofsen und Stephanos von seinem Collegium ausschliefsen. So gelang es ihm die Sache zu vertuschen.

Nachdem Apollodor noch des breiteren dargelegt hat, dafs eine Ehebrecherin ausgeschlossen sei von den heiligen Handlungen, geht er über[5] auf die Gesetze, nach denen die Aufnahme in athenisches Bürgerthum stattfindet und die Beschränkung der Rechte solcher Neubürger. Beispiele dienen ihm zur Bestätigung, namentlich schildert er nach Thukydides die Schicksale der Plataeer im peloponnesischen Kriege und die zu ihren Gunsten von den Athenern gefafsten Beschlüsse: im Gegensatze damit entwirft er noch einmal[6] ein Bild von dem Lebenswandel der Neaera, die weder von ihren Vorfahren her noch durch einen Volksbeschlufs bürgerliche Rechte besitze. Darum ist es eine heilige Pflicht der Richter sie zu verurteilen: denn Stephanos Ausreden, mag er nun sagen, sie sei eine Bürgerin, oder sie sei sein Kebsweib

1) 30 ff. S. 1355, 2. Vgl. o. S. 56..
2) 33 S. 1346, 4. Vgl. o. Bd. I, 40.
3) 50 S. 1362, 4.
4) Vgl. KFHermann A. II, 58, 11—13.
5) 88 S. 1374, 26.
6) 107 ff. S. 1381, 22 ff.

und die Kinder seien von einer anderen Frau, einer verwandten die er früher geheiratet habe, erweisen sich als unbegründet, um so mehr, da Stephanos die Dienerinnen, welche darum wufsten, nicht zum peinlichen Verhör hat stellen wollen.

Welchen Spruch die Richter auf diese Anklage gefällt haben ist uns nicht überliefert. Dafs Stephanos den Ruf der Neaera habe retten können, sollte man kaum für möglich halten, eher mag er sich darauf gestützt haben, dafs seine Kinder nicht von ihr, sondern von einer attischen Mutter seien, denn der Beweis des Gegentheils, den Apollodor zu führen sucht, läfst hierüber noch manchem Zweifel Raum. Die Zeit der Verhandlung wird begränzt durch den Antrag Apollodors über die Theorikengelder, welcher in die Zeit des zu Gunsten des Plutarchos nach Euboea unternommenen Feldzuges gehört[1], und dessen in solcher Weise gedacht wird, dafs wir erkennen, es könne noch kein ähnlicher Antrag zum Gesetze erhoben sein: somit fällt die Rede zwischen Ol. 107, 2. 350 und 110, 2. 339, wo Demosthenes die Verwendung jener Gelder zum Kriege mit Philipp durchsetzte. Ferner wird als eine allen erinnerliche Thatsache erzählt, dafs dem Thessaler Peitholaos und dem Olynthier Apollonides von der Volksgemeinde das Bürgerrecht verliehen, aber von dem Gerichte wieder abgesprochen worden sei[2]. Jene Ehre wird Peitholaos von Pherae um das Ende der 106. Olympiade erwiesen sein: Aristoteles hat uns ein Bruchstück aus der Klagrede, welche gegen ihn und seinen Bruder Lykophron gehalten wurde, aufbewahrt[3]. Apollonides ward auf Betrieb der makedonischen Partei aus Olynth verbannt, also vor dem Ausbruch des Krieges mit Philipp Ol. 107, 4. 349[4]. Endlich beruft sich Apollodor auf Xenokleides den Dichter, von dem er bedauert kein Zeugniss beibringen zu können, weil er der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig erklärt ist und deshalb nicht vor Gericht erscheinen darf[5]; er scheint demnach sich in Athen aufzuhalten. Xenokleides, der Ol. 102, 3. 369 in Atimie verfallen war, hatte sich in Makedonien niedergelassen, von wo ihn Philipp im Jahre 343 aus Gründen der Politik verwies[6]. Darauf mag er nach Athen heimgekehrt sein. Ich glaube nicht, dafs der Process wider Neaera sehr viel später geführt worden ist[7].

Von den ferneren Schicksalen Apollodors haben wir keine Kunde. Pasikles und Phormion begegnen uns noch einmal in einem trierarchi-

1) Vgl. o. S. 179f.
2) 91 S. 1376, 4.
3) S. o. Bd. I, 462, 3. Ar. Rh. 3, 9 S. 1410, 16.
4) S. o. Bd. II, 116.
5) 26 S. 1353, 14.
6) S. o. S. 179. Dem. vdG. 331 S. 447, 11 und dazu Bd. II, 356.
7) Clinton F. H. II app. 20 setzt die Rede einige Jahre nach Ende des ersten Krieges mit Philipp, in Rücksicht auf 3f. S. 1347, etwa in d. J. 340, da Apollodor schon in vorgerückterem Alter stehen müsse. Auch Herrmann S. 21 schliefst daraus, sie müsse nach Ol. 109, 2. 343 gehalten sein.

schen Process. Nach Einführung des demosthenischen Gesetzes über die Trierarchie (Ol. 110, 1. 340) suchten Phormion und Pasikles sich der ihnen obliegenden Leistung zu entziehen: darüber ward Pasikles Vermögenstausch angetragen und Hypereides schrieb, wie es scheint, zwei Reden gegen ihn[1]. Vermuthlich war Pasikles mit seinem Stiefvater und früheren Vormunde zu gemeinsamer Geschäftsführung zusammengetreten. Zu der Annahme Hornbostels[2], dafs es wiederum Apollodor sei, der seinen Bruder und mit ihm Phormion gerichtlich belange, sehe ich keinen Grund.

10. Der Verfasser der von Apollodor gehaltenen Reden.

Über den Verfasser der Reden in Sachen Apollodors, welche wir bisher ihrem Inhalte nach betrachtet haben, walteten schon von Alters her Zweifel ob. Denn ob sie auch Kallimachos sämtlich in die Sammlung demosthenischer Reden aufgenommen hatte, so wird doch gleich die Rede wider Neaera von Dionysios[3] unter den Beispielen von sicherlich unechten Reden genannt, und wir ersehen aus Athenaeos[4], aus mehreren Anführungen bei Harpokration[5], aus Phrynichos[6], aus Libanios Einleitung zu der Rede, mit dem Photios übereinstimmt[7], dafs dieses Urteil so ziemlich allgemeine Geltung erlangt hatte: ja ich möchte aus der Stelle die man dieser Rede unter Demosthenes Werken angewiesen hat, abnehmen, dafs selbst Kallimachos sie für wenig beglaubigt hielt[8]. Leider ist der Theil der Abhandlungen des Dionysios über Demosthenes, in welchem alle untergeschobenen Reden aufgezählt werden sollten, nicht auf uns gekommen, und aus dem allerdings auffälligen Umstande, dafs Dionysios wohl die Rede für Phormion, aber keine der für Apollodor gehaltenen Reden je als demosthenisch anführt, läfst sich noch kein sicherer Schlufs ziehen[9]. Harpokration bezeichnet éinmal[10] die Rede

---

1) S. Sauppe OA. II, 296 f.
2) S. 35.
3) Dem. 57 S. 1127, 2.
4) 13 S. 573^b *Δημοσθένης — ἐν τῷ κατὰ Νεαίρας λόγῳ, εἰ γνήσιος, ὃν Ἀπολλόδωρος εἴρηκε.* S. 586^a *ὁ τὸν κατὰ Ν. — λόγον γράψας.*
5) U. *γέρρα. δημοποίητοι. διηγγύησεν. Ἵππαρχος. Κωλιάς.*
6) S. 225 Lobeck.
7) S. 1344 *καὶ τοῦτον τὸν λόγον οὐκ οἴονται Δημοσθένους εἶναι* (sc. *οἱ πολλοί* S. 1321, 20). Schol. Dem. S. 815, 22 Df. Phot. bibl. 265 S. 492^a, 23.
8) Vgl. Rehdantz in Jahns nJhb. 75 S. 815.
9) Dionys. Dem. 13 S. 993, 2. Er rechnet hier in Summa nicht viel über 20 echte Privatreden des Demosthenes, während deren 30 unter seinen Werken stehen.
10) U. *ἀπογραφή.*

gegen Nikostratos als zweifelhaft, ebenso[1] die Rede gegen Timotheos: dagegen scheint Plutarchs Ausdruck[2] *λέγεται δὲ καὶ τὸν κατὰ Τιμοθέου τοῦ στρατηγοῦ λόγον — Δημοσθένης γράψαι τῷ Ἀπολλοδώρῳ, καθάπερ καὶ τοὺς πρὸς Φορμίωνα καὶ Στέφανον* auch mir nicht nothwendiger Weise ein kritisches Bedenken zu enthalten. An anderen Stellen gehen jene Reden ohne weiteres unter Demosthenes Namen· die Rede gegen Nikostratos über die Sklaven bietet gerade Plutarch[3] einen willkommenen Gegensatz um den Redner gegen den Feldherrn gleiches Namens in Schatten treten zu lassen, die Rede gegen Timotheos führt Athenaeos[4] als demosthenisch an, und aus der oben besprochenen Stelle des Aeschines[5] ziehen die Scholien, freilich ohne Grund, die Folgerung, die Reden über das Haus Apollodors müfsten von Demosthenes sein, und nicht von Apollodor: *ἐκ τούτου δῆλον ὅτι καὶ οἱ περὶ τὴν οἰκίαν (οὐσίαν?) Ἀπολλοδώρου λόγοι οὐκ Ἀπολλοδώρου, ἀλλὰ Δημοσθένους.* Übrigens geht aus dieser Bemerkung hervor, dafs ältere Rhetoren Apollodor als Verfasser der Reden bezeichnet hatten, und in der That finden wir noch bei Tiberios ein Citat aus der Rede wider Stephanos unter seinem Namen[6]. Neuere gelehrte haben sie mit Bestimmtheit Demosthenes abgesprochen. Der Rede wider Neaera hat seit Taylor's entschiedener Verwerfung nur Reiske sich angenommen[7], dessen ungünstiges Urteil über Demosthenes gerichtliche Beredsamkeit überhaupt nicht zum geringsten Theile auf diesen Reden beruht; aufserdem gelten Böckh nicht allein die übrigen von den Grammatikern angezweifelten Reden als unecht, sondern er deutet auch darauf hin, dafs Demosthenes schwerlich zugleich der Verfasser der Rede für Phormion und gegen Polykles sei[8]. I. Bekker bezeichnete in seiner früheren Ausgabe aufser den Reden gegen Neaera und Timotheos noch die zweite Rede gegen Stephanos als unecht, neuerdings auch die Reden gegen Polykles Kallippos Nikostratos. Baiter und Sauppe bezeichnen beide Reden gegen Stephanos und die Rede gegen Timotheos als unecht. So ist keine Rede Apollodors, die nicht von unseren bedeutendsten Kritikern Demosthenes abgesprochen wäre. Früher schon war G. H. Schaefer geneigt alle die Reden zu verwerfen, wie er denn auch unter den Herausgebern, abgesehen von Taylor's Bemerkungen zur Rede wider Neaera, der einzige ist, der wenigstens bei mehreren Reden Gründe für seine Zweifel angeführt hat: er glaubte[9] in der Überschrift *ἰδιωτικοί*, welche die Augsburger Handschrift der 54. Rede

1) U. *κακοτεχνιῶν.*
2) Dem. 15. Vgl. o. S. 177, 4.
3) Über den Ruhm der Athener 8 S. 351 ab.
4) 11 S. 486 e.
5) 2, 165 S. 50.
6) Tiber. π. σχ. 14 S. 543 W. *καὶ πάλιν Ἀπολλόδωρος ʻἐγὼ γὰρ — οὐκ οἶδαʼ* (wSteph. 1, 84 S. 1126, 27).
7) S. Taylor's Einl. z. d. R. Reiskes Übers. IV, 1 f. Anm.
8) Sth. I, 717: ʻso ganz entgegengesetzte Äufserungen enthält derselbe Demosthenes, wenn anders beide Reden von ihm verfafst sindʼ.
9) App. cr. V, 366.

wider Konon vorsetzt, ein äufseres Kennzeichen wahrzunehmen, dafs die vorhergehenden Reden, unter denen die 45. 46. 49. 50. 52. 53. für Apollodor gehalten sind, aus minder sicherer Überlieferung herrühren. Rehdantz endlich sprach schon vor Jahren aus, er getraue sich den Beweis zu führen, dafs Demosthenes keine der Reden für Apollodor verfafst habe[1]: nur die Rede gegen Polykles nimmt er aus[2]. Wir können uns daher der Aufgabe nicht entziehen die Gründe so vielfacher Bedenken im Zusammenhange zu prüfen.

Zwar hat niemand geleugnet, dafs die Reden dem demosthenischen Zeitalter angehören: vielmehr sind alle darüber einig, dafs sie zum Behufe wirklich geführter Processe verfafst sind und wichtige Zeugnisse über die Begebenheiten jener Tage und über den Zustand des athenischen Staates bilden. Auf dieses Resultat kommen insbesondere auch die Abhandlungen, in welchen die Zweifel an der Echtheit einzelner Reden zurückgewiesen werden, wie Rumpfs de oratione adversus Timotheum disputatio[3]. Ebenso wenig ist es zweifelhaft, dafs Apollodor der Sprecher ist, denn in allen Reden gibt er sich entweder mit seinem oder seines Vaters Namen oder durch die dargestellten Familienverhältnisse als solchen zu erkennen. Die Frage kann nur sein, ob er sich die Reden von Demosthenes oder einem andern Redner hat aufsetzen lassen oder ob er sie selber verfafst hat. Was Demosthenes anlangt, so erheben sich zuvörderst chronologische Bedenken. Die Rede gegen Kallippos ist aller Wahrscheinlichkeit nach gehalten bevor Demosthenes nur mündig wurde, die Rede gegen Timotheos, ehe Demosthenes den Rechtstreit mit seinen Vormündern abgethan hatte; noch etwas früher als diese wird die Rede gegen Nikostratos anzusetzen sein. Dieses Argument hat Rehdantz bestimmt die Reden Demosthenes abzusprechen. Dazu kommt ferner in Betracht die Eigenthümlichkeit des Stils, welcher sich in allen wesentlichen Stücken durch sämtliche Reden auf unverkennbare Weise gleich bleibt, von demosthenischer Schreibart aber sich weit entfernt. Es wird die Aufgabe einer eingehenderen Untersuchung sein, als wir ihr hier Raum geben können, nachzuweisen, in wie weit Worte und Wendungen denen wir hier begegnen von dem demosthenischen Sprachgebrauche und dem klaren Flusse der mustergiltigen Prosa abweichen: wir beschränken uns darauf zu entwickeln wie die vorhandenen Mittel angewendet sind. Zunächst nahm Taylor in der Rede wider Neaera Anstofs an den häufigen Wiederholungen derselben Ausdrücke; so steht 1 S. 1345, 4 *εἰς κινδύνους τοὺς ἐσχάτους κατέστημεν* und Z. 12 *εἰς ἐσχάτους κινδύνους κατέστημεν*; 6f. S. 1347, 12 *καὶ ἡμᾶς ἅπαντας εἰς τὴν ἐσχάτην ἀπορίαν καταστήσειε* und Z. 21 *εἰς τὴν ἐσχάτην ἀπορίαν καταστήσεσθαι — ἡμεῖς ἅπαντες*: '*tanta inopia sermonis*', bemerkt Taylor, '*Macedonem illum, credo, concutere non potuit*'.

1) Vit. Iph. S. 194, 67; vgl. S. 191, 60.
2) Jahns nJhb. LXX S. 504 f.
3) Giessae 1821 S. 13 *ut — confiteri debeas hanc in Timotheum orationem — neutiquam fictam, sed genuinam, et si non ab ipso Demosthene, saltem ab aequali eius fuisse scriptam.* Vgl. A. G. Becker in Seebodes n. krit. Bibl. VII, 536.



GHSchaefer vergleicht damit unter anderm 33 S. 1355, 27 f. *ἀφικόμενος — δεῦρο ἔχων αὐτήν*, — *ἔχων αὐτὴν πανταχοῖ ἐπορεύετο. — ἐπὶ κῶμον ἔχων ἦλθεν αὐτήν*. Viele Stellen dieser Art hat Wilb. Fittbogen besprochen in der Abhandlung Orationis contra Neaeram Demosthenes non est auctor[1], in welcher er auch auf andere eigenthümliche Mängel des Stils dieser Rede aufmerksam gemacht hat, leider ohne dabei zugleich die andern Reden Apollodors gehörig zu berücksichtigen. Ähnliche Wiederholungen wie in der Rede wider Neaera fand GHSchaefer in der Rede gegen Timotheos wieder: so 22 — 24 S. 1190, 28 f. *πέμψας ὡς τὸν πατέρα τὸν ἐμὸν Αἰσχρίωνα τὸν ἀκόλουθον τὸν αὐτοῦ —. ἀκούσας δ' ὁ πατὴρ ὁ ἐμὸς τοῦ Αἰσχρίωνος τοῦ ἀκολούθου (τοῦ) τούτου —. —, ὁ πατὴρ ὁ ἐμὸς —. ἀπήνεγκεν ὁ Αἰσχρίων ὁ ἀκόλουθος ὁ τούτου —.* 31 S. 1193, 13 *δίδωσι τῷ Αἰσχρίωνι τῷ ἀκολούθῳ τῷ τούτου, ὅτ' ἐπέμφθη ὡς τὸν πατέρα τὸν ἐμὸν ὑπὸ τούτου* und in derselben Weise 55 — 58 S. 1200, 20 f. und 62 S. 1202, 25; vgl. Schäfers Anmerkung zu § 31 S. 1193, 10. Aber es herrscht diese ungefüge Breite nicht blofs in jenen beiden Reden, sondern sie kehrt in allen wieder. So lesen wir in der Rede gegen Nikostratos, deren Stil bereits Rehdantz[2] der Rede wider Neaera ähnlich fand, 4 S. 1247, 18 — *καὶ πάνυ οἰκείως διεκείμεθα, καὶ ἐγώ θ' οὕτως οἰκείως διεκείμην πρὸς τοῦτον ὥστε —.* 7 S. 1248, 21 *ἐδεῖτό μου βοηθῆσαι αὐτῷ ὥσπερ καὶ ἐν τῷ ἔμπροσθεν χρόνῳ ἦν περὶ αὐτὸν ἀληθινὸς φίλος*, wiederholt 8 S. 1249, 1 und 12 S. 1250, 6. WSteph. 1, 4 S. 1102, 18 *χρόνου δὲ γιγνομένου — γίγνονται παῖδες ἐκ τούτου τῇ μητρί· καὶ μετὰ ταῦτα — λόγοι παρὰ τῆς μητρὸς ἐγίγνοντο.* 63 S. 1120, 20 *οὗτος γάρ, ἡνίκα μὲν συνέβαινεν εὐτυχεῖν Ἀριστολόχῳ τῷ τραπεζίτῃ, ἴσα βαίνων ἐβάδιζεν ὑποπεπτωκὼς ἐκείνῳ.* Ebendas. 2, 28 S. 1137, 18 *διαθηκῶν οὐδεὶς πώποτε ἀντίγραφα ἐποιήσατο, ἀλλὰ συγγραφῶν μέν —, διαθηκῶν δὲ οὔ· τούτου γὰρ ἕνεκα καταλείπουσιν οἱ διατιθέμενοι ἵνα μηδεὶς εἰδῇ ἃ διατίθενται*; ähnlich steht § 2 f. S. 1129, 10 *διατιθεμένῳ τῷ πατρί* dreimal, *ὁ πατὴρ διέθετο* zweimal. GPolykl. 30 S. 1216, 14 *οὕτω γάρ μοι ἀκριβῶς ἐγέγραπτο ὥστ' οὐ μόνον αὐτά μοι τἀναλώματ' ἐγέγραπτο.* 68 S. 1227, 10 *ὅτι δ' οὐκ ἐμοὶ μόνῳ οὐ διεδέξατο τὴν ναῦν, ἀλλὰ καὶ πρότερον Εὐριπίδῃ συντριηράρχος ὢν — οὐ διεδέξατο τὴν ναῦν αὐτῷ.* Die Ausdrücke *τοῦ χρόνου ἐξήκοντος καὶ διαδόχου οὐχ ἥκοντος* kehren von § 14 S. 1210, 26 an zum Überdrusse wieder, oft zweimal in demselben Satze, weiterhin von § 29 S. 1215, 29 an *παραλαμβάνειν παρ' ἐμοῦ τὴν ναῦν*. GKallipp. 30 S. 1244, 13 *κατὰ τοὺς νόμους γὰρ ἐπέτρεψα καὶ ἀπήνεγκα πρὸς τὴν ἀρχήν· οὗτος δὲ τὸν κατὰ τοὺς νόμους ἀπενηνεγμένον διαιτητὴν ἔπεισεν ἀνώμοτον διαιτῆσαι, ἐμοῦ διαμαρτυρομένου κατὰ τοὺς νόμους ὀμόσαντα διαιτᾶν.*

Insbesondere zeigt sich diese Schwerfälligkeit bei dem Gebrauche der Pronomina, namentlich *οὗτος* und *αὐτός*. Das hat G. H. Schaefer bemerkt in der Rede gegen Timotheos 45 S. 1197, 25 *ὅτι οὐκ Ἀντι-*

1) Allg. Schulzeitung 1831. II S. 273 — 286.
2) Vit. Iph. S. 194, 66.

μάχῳ ἐδάνεισεν ὁ πατὴρ τοῦτο τὸ ἀργύριον —. — ἐνοφειλόμενον αὐτῷ τοῦτο τὸ ἀργύριον εἴπερ Ἀντιμάχῳ ἐδάνεισεν: 'perdite amat anonymus usum huius pronominis'. Wir stellen damit wiederum einzelne Beispiele aus den anderen Reden zusammen. GKallipp. 22 S. 1242, 9 οὑτωσὶ οἰκείως φαίνεται χρώμενος — ὁ Λύκων τῷ Καλλίππῳ, ὥστε μήτε παρακαλεῖν αὐτὸν ἐπὶ τὰ αὑτοῦ πράγματα μήτε κατάγεσθαι ὡς τοῦτον μηδεπώποτε· καὶ αὐτό γε τοῦτο μόνον οὐ τετολμήκασιν οἱ οἰκεῖοι οἱ τούτου μαρτυρεῖν. GNikostr. 6 f. S. 1248, 9 προσέρχεταί μοι Δείνων ὁ ἀδελφὸς ὁ τούτου λέγων τήν τε τούτου συμφοράν, αὐτός τε ὅτι δι' ἀπορίαν ἐφοδίων οὐ πεπορευμένος εἴη ἐπὶ τοῦτον πέμποντος τούτου αὐτῷ ἐπιστολάς κτλ. GPolykl. 54 S. 1223, 10 — προσελθὼν Πολυκλεῖ τούτῳ ἐν Τενέδῳ ἐκέλευον αὐτὸν τήν τε ναῦν παραλαμβάνειν — καὶ τὸ ἐπιτριηράρχημα ἀποδιδόναι τοῦ χρόνου οὗ ἐπανήλωσα ὑπὲρ τούτου (sc. Πολυκλέους) ἐπιτριηραρχῶν, ἵνα μὴ πρόφασις αὐτῷ γένοιτο ἀπολογίας πρὸς ὑμᾶς, ὡς ἐγὼ διὰ τοῦτο οὐκ ἤθελον αὐτῷ παραδοῦναι τὴν ναῦν, φιλοτιμούμενος κτλ. WSteph. 1, 64 S. 1120, 28 Φορμίωνα — πάλιν ἑόρακε καὶ τούτῳ γέγονεν οἰκεῖος, ἐξ Ἀθηναίων ἁπάντων τοῦτον ἐκλεξάμενος, καὶ ὑπὲρ τούτου — τὰ πλοῖα τὰ τούτου —. Ebendas. 86 S. 1127, 22 εἰ σκέψαιτο πρὸς ἑαυτὸν ἕκαστος ὑμῶν, τίν' οἴκοι κατέλιπεν οἰκέτην, εἶθ' ὑπὸ τούτου πεπονθότ' ἑαυτὸν θείη ταῦθ' ἅπερ ἡμεῖς ὑπὸ τούτου. WSteph. 2, 21 S. 1135, 9 ἀλλὰ μὴν ὅτι — τετελευτήκει ὁ πατὴρ πάλαι, ὅτε οὗτος ἔγημε, τὰς δὲ θεραπαίνας αὐτὸν ἐξῄτουν καὶ ἠξίουν περὶ αὐτοῦ τούτου βασανίζεσθαι αὐτάς, εἰ ταῦτ' ἀληθῆ ἐστίν —. WNeaer. 31 S. 1355, 5 ἀφικομένου δ' ὡς αὐτὴν τοῦ Φρυνίωνος λέγει πρὸς αὐτὸν τοὺς λόγους οὓς εἶπον πρὸς αὐτὴν κτλ. Es berührt sich hiermit, dafs häufig mit derselben Form des Relativums oder mit denselben Partikeln ein Satz an den andern angeschoben wird. So wSteph. 1, 49 S. 1116, 18 ἐγὼ γὰρ ἀξιῶ, οὓς μὲν ἀφείλοντό με ἐλέγχους περὶ τῶν ἐγκλημάτων, οὓς προσῆκον ἦν ῥηθῆναι, μὴ ζητεῖν αὐτοὺς νῦν. Ebendas. 81 S. 1125, 28 f. καίτοι πρὸς θεῶν, εἰ κλέπτην σε ἀπῆγον —, τὴν οὐσίαν ἣν ἔχεις, εἴ πως οἷόν τ' ἦν, ἐπιθεὶς σοι, εἶτά σε ἠξίουν, εἰ μὴ φῄς κτλ. GKallippos 13 S. 1239, 23 οὗτος δὲ (sc. Κάλλιππος) — γ' ἔτη διαλιπών, ἐπειδὴ τὸ πρῶτον — οὐκ ἔφασαν Καλλίππῳ προσέχειν τὸν νοῦν —, ἐπειδὴ ᾔσθετο ἀδυνάτως ἤδη ἔχοντα τὸν πατέρα — λαγχάνει αὐτῷ δίκην. GNikostr. 23 S. 1254, 2 λέγων ὅτι, εἰ μὲν ἰδίαν δίκην ἐδικαζόμην αὐτοῖς, εἰ ἐμοὶ ἐξεδίδοσαν, παρελάμβανον ἄν. WNeaer. 63 S. 1366, 13 ἐπειδὴ ἐπύθετο —, ἐπειδή τε ἐπείσθη —, καὶ ἐπεὶ εἰσῆγεν —. Insbesondere verknüpft oft τοίνυν einen Satz nach dem andern; z. B. wSteph. 1, 41 S. 1114, 1 τοῦτο τοίνυν —. εἰ τοίνυν. 2, 27 f. S. 1137, 7 ἡδέως ἂν τοίνυν —. ἐγὼ μὲν τοίνυν —[1]. GTimoth. 41 ff. S. 1196, 5 μαρτυρίαν τοίνυν — ἐγὼ τοίνυν —. οὐ τοίνυν —. ὡς μὲν τοίνυν —. GPolykl. 7 f. S. 1208, 20 ff. ὑπηρεσίαν τοίνυν ἣν ἐδυνάμην κρατίστην ἐμισθωσάμην. οὐ μόνον τοίνυν κτλ. Es sind dies Nachlässigkeiten des Stils, welche hie und da bei den besten Schriftstellern unterlaufen, aber was bei ihnen die Ausnahme bildet, ist hier die

1) Vgl. Imm. Herrmann de tempore etc. S. 7, 6.

Regel. Dafs eine solche Schreibart des rednerischen Rhythmus vollkommen entbehrt, dafs sie eine Menge störender Gleichklänge mit sich führt, bedarf kaum einer Bemerkung, und ich würde kein Wort weiter darüber sagen, wenn nicht Benseler, der schon allein um des häufigen Hiatus willen die übrigen Reden Apollodors aus den demosthenischen ausscheidet, unter allen nur die erste Rede wider Stephanos für ein Werk des Demosthenes erklärte, weil er darin weniger störende Hiatus findet[1]. Allerdings hat er dabei manche Stellen übersehen, an denen er Anstofs nehmen mufste (wie 45 S. 1115, 10 *ἁλώσεται ἔτι*, 51 S. 1117, 12 *μου ἀσθενεῖς* u. a.), aber es trifft die Beobachtung zu, dafs jene Rede glätter gearbeitet ist als die übrigen. Jedoch ist das nur éin Punct, den es wohl zu erwägen gilt, aber neben dem noch andere ins Gewicht fallen. Es ist ein rein mechanisches Verfahren zu meinen, man besitze in den abgezählten Hiaten den Stein der Weisen, an dem allein echtes und unechtes zu prüfen sei, und dürfe jeder weiteren Beobachtung sich überheben, sei sie auf den Wohllaut und den Stil der Rede oder auf den Inhalt gerichtet. Denn was soll man sagen, wenn Benseler die erste Rede wider Stephanos so gut wie die Rede für Phormion Demosthenes zuspricht, die Rede gegen Phormion (Nr. 34) aber namentlich auch aus dem Grunde verwirft, weil Demosthenes nicht gegen seinen früheren Schützling geschrieben haben würde, ohne zu merken, was überdies Reiske längst erinnert hatte[2], dafs die beiden Reden von zwei verschiedenen Personen desselben Namens handeln und dafs vielmehr die Rede wider Stephanos die Wirkung, welche die für Phormion eingelegte Fürsprache gehabt hatte, aufheben soll. Übrigens, um doch éin Beispiel zu geben, wie wenig in diesen Reden auf Wohllaut der Wortfügung und des Satzbaus geachtet ist, führe ich noch einen kürzeren Satz aus der ersten Rede wider Stephanos 68 S. 1122, 13 an: *ἐγὼ γάρ, ὅστις αὐτῷ μηδενὸς συμβεβηκότος δεινοῦ μηδὲ τῶν ἀναγκαίων σπανίζων ἐν ταύτῃ τῇ σχέσει διάγει τὸν βίον, τοῦτον ἡγοῦμαι συνεορακέναι καὶ λελογίσθαι παρ' αὐτῷ, ὅτι τοῖς μὲν ἁπλῶς ὡς πεφύκασι βαδίζουσι καὶ φαιδροῖς καὶ προσέλθοι τις ἂν καὶ δεηθείη καὶ ἐπαγγείλειεν οὐδὲν ὀκνῶν, τοῖς δὲ πεπλασμένοις καὶ σκυθρωποῖς ὀκνήσειέ τις ἂν προσελθεῖν πρῶτον.*

Aus dem bisher gesagten geht schon hervor, dafs wir bei unserem Redner kunstvolle Gliederung der Sätze und harmonischen Periodenbau nicht suchen dürfen. Einen einfachen Gedanken, und wäre es auch in der Einleitung oder in der Erzählung, vermag er kaum ohne schleppende Breite auszudrücken: mehren sich aber vollends die Beziehungen, so rollt sich ein ungefüges Knäuel von Participialconstructionen und anderen Einschiebseln zusammen, in denen oft der Verfasser selbst den Faden verliert. So gPolykl. 17—19 S. 1211, 22f. *τοιούτων τοίνυν μοι τῶν πραγμάτων συμβεβηκότων καὶ τοῦ στρατηγοῦ ἅμα Τιμομάχου προστάξαντος πλεῖν ἐφ' Ἱερὸν ἐπὶ τὴν παραπομπὴν*

1) De hiatu S. 133; vgl. S. 147.
2) Anm. zu S. 944.

τοῦ σίτου καὶ μισθὸν οὐ διδόντος, εἰσαγγελθέντων δὲ ὅτι —, δανεισάμενος ἐγὼ ἀργύριον —, ω' δὲ δραχμὰς παρὰ Νικίππου — ἀνειλόμην, ὃς ἔτυχεν ὢν ἐν Σηστῷ, ἐπόγδοον, σωθέντος δὲ τοῦ πλοίου Ἀθήναζε ἀποδοῦναι αὐτὸ —, καὶ πέμψας Εὐκτήμονα —, δοὺς αὐτῷ ἀργύριον, ἐκέλευσά μοι αὐτὸν ναύτας μισθώσασθαι —· αὐτὸς δ' ὑπομείνας ἐν Σηστῷ τοῖς τε παραμείνασι τῶν ἀρχαίων ναυτῶν ἔδωκα ὁπόσον εἶχον, ἐπειδή μοι ὁ χρόνος ἐξῆκε τῆς τριηραρχίας, καὶ ἑτέρους ναύτας — προσέλαβον, ἐν ὅσῳ ὁ στρατηγὸς τὸν ἀνάπλουν τὸν ἐφ' Ἱερὸν παρεσκευάζετο. Es hiefse den Raum verschwenden, wollten wir aus allen Reden gleich verschrobene Satzgebäude ausschreiben: wir wählen deshalb nnr einige kürzere Beispiele nnd verweisen aufserdem namentlich anf solche Stellen, an denen schon andere gelehrte den grofsen Abstand von demosthenischer Art nnd Knnst erkannten. Dahin gehört u. a. die von GHSchaefer hezeichnete Stelle gTim. 9—13 S. 1187, 9 — 1188, 17, ein wahres Ungethüm eines Satzes, in welchem dem Redner mehr als einmal der Athem ausgeht. Andere Beispiele nachlässiger Satzfügung sind: gKall. 5 S. 1237, 7 τύχης δὲ συμβάσης τοιαύτης τῷ Λύκωνι τούτῳ ὥστε εὐθὺς ἐκπλέοντα αὐτὸν περὶ τὸν Ἀργολικὸν κόλπον ὑπὸ λῃστρίδων νεῶν τά τε χρήματα καταχθῆναι εἰς Ἄργος καὶ αὐτὸν τοξευθέντα ἀποθανεῖν, ἔρχεται ἐπὶ τὴν τράπεζαν Κ. κτλ. vgl. 17—19 S. 1241, 3 ὅτι δὲ ἐγὼ κτλ., von Benseler angeführt do hiatn S. 149. GNikostr. z. E. ἐὰν οὖν ἐνθυμηθῆτε ὅτι οὐδέποτ' ἔσται ἀπορία τῶν ἀμφισβητησόντων ὑμῖν περὶ τῶν ὑμετέρων· — ἢ γὰρ — ἀξιώσουσιν — ἢ — πειράσονται —· ἐὰν οὖν ταῦτα παριδόντες πάντα καταψηφίσησθε, ὀρθῶς βουλεύσεσθε. WSteph. 1, 3f. S. 1102, 7. 2, 17 S. 1134, 2 μὴ πρὸς ἄλλο δέ τι παράδειγμα σκέψησθε ἢ πρὸς τὴν μίσθωσιν, εἰ δοκεῖ ὑμῖν ἀκόλουθον εἶναι τῷ τὴν τέχνην μὴ ἐξουσίαν δόντι ἐν τῷ αὐτῷ ἡμῖν ἐργάζεσθαι, τούτῳ τὴν γυναῖκα δοῦναι τὴν αὑτοῦ καὶ τῶν παίδων ἐᾶσαι κοινωνὸν αὐτῷ γενέσθαι: hier ist der gebende Pasion, der dem gegeben wird, Phormion. WNeaera 3f. S. 1346, 2. 55ff. S. 1364, 5 διαφορᾶς δ' οὔσης αὐτῷ παλαιᾶς κτλ.

Von den Eigenthümlichkeiten der Wortfügnng und des Satzbaues, deren Grundzug nnbeholfene Breite ist, kommen wir auf die Anordnung und die Behandlung des Gegenstandes. Wir nehmen in dieser Beziehnng verschiedene Stufen wahr: die früheren Reden unterscheiden sich in manchen Stücken von den Reden wider Stephanos, diese wieder von der wider Neaera. In jenen ersten Reden geht Apollodor, nachdem er mit wenig Worten sich an die Richter gewandt hat, znr Erzählung über. Diese trägt er in grofser Weitschweifigkeit vor, weshalb er in der Rede gegen Polykles[1] sich ausdrücklich entschnldigt: hie und da belebt sich die Darstellung durch eingeflochtene Wechselreden. Aber dafs er unmittelbar sich an seinen Gegner wendete oder an die Richter, dafs er ein dramatisches Leben in die einförmige Entwickelnng zn bringen suchte, finden wir nicht: solche Redefignren, deren Lysias, Isaeos, Demosthenes Meister sind, liegen Apollodor fern. An die Erzählung

1) 2 S. 1206, 14.

knüpft die Behandlung des streitigen Punctes an, entweder um für die Wahrscheinlichkeit der gegebenen Darstellung weitere Gründe beizubringen, oder einzelnes aus derselben nochmals zu wiederholen und zu bekräftigen: wo sie die Erzählung verläfst und auf Rechtsfragen übergeht, ist die Beweisführung dürftig und ohne Gewicht. Mit Mühe gelangen wir zum Schlusse, und hier wird uns regelmäfsig etwas neues oder nicht zur Sache gehöriges unvermittelt an die Hand gegeben: so in der Rede gegen Polykles dessen Versäumniss einer früheren Trierarchie, von der wir in der Rede selbst nur eine fast unverständliche Andeutung erhalten haben[1], statt dafs jeder andere Redner diesen Umstand von vorn herein nachdrücklich zu des Gegners Ungunsten benutzt hätte. In der Rede gegen Timotheos kommt er zu Ende auf den seltsamen Schlufs, auf einen Eid des Feldherrn sei nicht zu bauen, da er sich ja früher hoch und theuer vor der Bürgerschaft verschworen Iphikrates als einen fremden anzuklagen und nicht gar lange nachher sich mit ihm verschwägert habe.

Anders zeigt sich uns Apollodor in den Reden wider Stephanos. Er hat inzwischen viel durchgefochten, in zahlreichen öffentlichen und Privatprocessen sich umgetrieben und dadurch die Rechtspraktiken kennen gelernt und sich angeeignet. Dazu hat er Ursache einer zusammenhängenden Erzählung aus dem Wege zu gehen, er überspringt viele Jahre und sucht vor allem an den vorgelegten Urkunden Formfehler nachzuweisen oder den Gegner zu verdächtigen durch Dinge, die nicht zur Sache gehören. Wo erzählt wird, geschieht es mit der früheren Breite: aber aufserdem wird die Streitfrage mit einem grofsen Aufwande von scheinbaren Beweisen und namentlich in der zweiten Rede wider Stephanos mit Hilfe einer Menge von Gesetzesstellen erörtert. Hier finden wir mancherlei Redefiguren, aber freilich vermissen wir, was keine Übung geben kann, Anmuth, Klarheit und überzeugende Kraft. Der Schlufs ist der Sache angemessen.

In der Rede wider Neaera — die als ein ganzes zu betrachten ist, wenn auch die Einleitung von Theomnestos gesprochen wird — macht sich die Erzählung wieder sehr breit; in der rechtlichen Ausführung bemerken wir dieselbe Gesetzeskunde wie in den eben erwähnten Reden, aber gegen das Ende zeigt sich dafs die Aufgabe weit über die Kräfte des Redners gieng: die gelehrte Abschweifung über die Plataeer ist so ungeschickt angebracht wie sich nur etwas denken läfst[2]. Hier wird offenbar, dafs um die Bedeutung, welche ein Process für die sittlichen Interessen des Staates hat, ans Licht zu stellen etwas anderes erforderlich ist als in Advocatenkünsten sich geübt zu haben: es gehört Charakter und Adel der Seele dazu, und dieser geht Apollodor ab.

Wenn wir alle diese Eigenthümlichkeiten noch einmal überblicken,

---

1) 36 S. 1218, 2.

2) Taylor hat bemerkt, dafs Apollodor in den Eingang der Rede einen Vers des Tragikers Aristarchos (Athen. 13 z. E.) verwobt hat: ὥστ' οὐχ ὑπάρχων, ἀλλὰ τιμωρούμενος.

so werden wir als das Wesen dieser Reden bezeichnen können, dafs sie der festen Haltung, der klaren Entwickelung und sittlicher Wärme entbehren, dafs bei lästigem Wortschwall und schleppender Breite die Herrschaft über den Gegenstand und den Ausdruck mangelt: was Dionysios als Kennzeichen der fälschlich mit Demosthenes Namen überschriebenen Reden angibt, dafs sie ohne Anmuth seien, von schwerfälliger und plumper Anlage[1], findet sich hier in vollem Mafse. Wir können in dieser Hinsicht keines anderen Redners Werke mit ihnen in Vergleich stellen, sondern müssen einen besonderen Verfasser suchen. Und dieser ist, denke ich, niemand anders als Apollodor selbst. Wir haben oben gesehen dafs er nicht blofs in eigenen Sachen vor Gericht erschien, sondern auch in Staatsprocessen auftrat, ferner dafs er als Mitglied des Rathes Anträge stellte und diese an die Bürgerschaft brachte. Konnte er nun auch die gerichtlichen Reden deren er bedurfte sich anfertigen lassen, so mufste er doch, sobald er in Staatsangelegenheiten sich versuchte, selber das Wort führen können, und ohne eigene Redefertigkeit hätte er wohl kaum so viele öffentliche Klagen angestellt. Auf seine Geschicklichkeit thut sich Apollodor selber etwas zu gute[2], und in der Rede wider Neaera[3] läfst er Theomnestos sagen, da er jung sei und im reden unerfahren, möge man ihn Apollodor als seinen Fürsprecher aufrufen lassen; denn dieser sei älter als er und besitze mehr Erfahrung in den Gesetzen und habe sich die ganze Sache gar sehr zu Herzen genommen. Offenbar gieng Apollodor darauf aus zu Athen eine Rolle zu spielen; er war ein üppiger Verschwender und setzte sich über Sitte und Anstand hinweg: die Richter werden vor seinem Geschrei und seiner Unverschämtheit gewarnt[4]. Wenn dagegen Apollodor erklärt: 'Ich rechne mich selber, was Gesichtsbildung, rasehen Gang und laute Rede betrifft, nicht unter die von der Natur 'glücklich begabten; denn in den Stücken, worin ich ohne Gewinn 'davon zu haben dem oder jenem Anstofs gebe, stehe ich vielfach 'zurück: aber darin dafs ich mäfsig bin in allem Aufwande für meine 'Person wird man meinen Lebenswandel viel ordentlicher finden als 'den Phormions und anderer seines gleichen', so will er damit nur ein selbstgefälliges prunken und stolzieren, was bei anderen auffiel[5], von sich ablehnen ohne andeuten zu wollen, er sei misgestalt, träges Schrittes und schwachstimmig. Überblicken wir den Inhalt und die

1) Dionys. Dem. 57 S. 1126 λόγοι ἀηδεῖς, καὶ φορτικαὶ καὶ ἄγροικοι κατασκευαί; vgl. Argum. der Rede wider Neaera S. 1344 ὕπτιον ὄντα καὶ πολλαχῇ τῆς τοῦ ῥήτορος (sc. Δημοσθένους) δυνάμεως ἐνδεέστερον. Phot. bibl. 265 S. 492ᵃ, 23 καὶ τὸν κατὰ Νεαίρας δὲ λόγον ὑπτιότητός τινες αἰτιώμενοι τῶν Δημοσθενικῶν ἀποκρίνουσι λόγων.

2) WSteph. 2, 17 S. 1134, 10 εἶτα δὲ οὐδὲ ἐδόκουν ἐμὲ οὕτω δεινὸν ἔσεσθαι ὥστε ταῦτα ἀκριβῶς ἐξετάσαι.

3) 14 f. S. 1349, 27 f.

4) Dem. fPhorm. 45 S. 958, 12. 61 S. 963, t.

5) Ap. wSteph. 1, 77 S. 1124 f. Vgl. Dem. wPantaen. 52 S. 981, 24 und dazu GHSchaefer.

Ausführung seiner Reden insgesamt, so nehmen wir wahr, dafs die Rede gegen Kallippos noch den günstigsten Eindruck auf uns macht, wenn wir auch den Lobeserhebungen Immanuel Herrmanns[1] nicht beistimmen können: jede spätere Rede, so sehr namentlich auch die Reden wider Stephanos durchgearbeitet sind, nimmt uns mehr gegen Apollodor ein. Es ist als sähen wir einen wohlerzogenen Sohn in immer tiefere Zerrüttung nicht blofs des Vermögens, sondern auch des Geistes und Gemüthes versinken.

---

11. Die Rede wider Euergos und Mnesibulos.

Dürfen wir nach dem bisher entwickelten Apollodor als Sachwalter in seinen eigenen Angelegenheiten betrachten — eine Ansicht der schon AGBecker sich zuneigte[2] — so fragt es sich weiter, ob er nicht auch für andere Processreden geschrieben hat. Auf diesen Gedanken bringt uns die Rede wider Euergos und Mnesibulos wegen falschen Zeugnisses, welche in der Sammlung demosthenischer Werke auf die Reden gegen Stephanos folgt[3]: denn sie gleicht so sehr den Processen Apollodors, dafs Reiske meinte, dieser müsse selber der Sprecher sein, bis er auf Umstände stiefs die einer solchen Annahme widersprechen: indessen fand GHSchaefer ihren Stil ähnlich der Rede gegen Timotheos und Fittbogen der Rede wider Neaera[4]. Doch wir wollen zunächst den Thatbestand wie ihn der Redner darstellt ins Auge fassen.

Es handelt sich darum nachzuweisen, dafs Euergos und Mnesibulos durch falsches Zeugniss eine Verurteilung des Klägers in Sachen gegen Theophemos bewirkt haben: bei dieser Gelegenheit wird ähnlich wie in dem Process wider Stephanos der ganze Handel noch einmal vorgetragen. Auf Grund von Periandros Gesetz (Ol. 105, 4. 357), demzufolge die Symmorien für die Trierarchie gebildet wurden[5], und gemäfs einem von Chaeredemos beantragten Volksbeschlusse, dafs das rückständige Schiffgeräth wieder für die Staatsverwaltung eingefordert werden solle, war aufser andern Trierarchen auch der Sprecher angewiesen worden dergleichen Schulden einzutreiben. Es wurde ihm nämlich, da er Trierarchie zu leisten hatte und Obmann einer Symmorie war, eine Schuld an Schiffgeräth überwiesen, die von dem vorigen Rechnungsjahre her übertragen war[6]: sie war auf den Namen des Paeaniers Demochares und des Theophemos geschrieben, der mit ihm Syntrierarchie geleistet hatte. Demochares, welcher bei der seit jener

1) S. 17.

2) Seebodes n. krit. Bibl. VII, 1 S. 530.

3) Dem. 57. R. *κατὰ Εὐέργου καὶ Μνησιβούλου ψευδομαρτυριῶν* S. 1139 ff.

4) S. Reiskes Anm. z. d. R. GHSchaefer Einl. zu d. R. gTimotheos. Fittbogen a. O. S. 274ⁿ. 282ⁿ.

5) S. o. Bd. I, 147.

6) 22 S. 1145, 20, vgl. 25 S. 1146, 13. Böckh Sth. I, 711ᶜ. 722ᵃ.

Leistung erfolgten Bildung der Symmorien in des Klägers Symmorie versetzt war, weigerte sich wohl anfangs zu zahlen, aber auf den Ausspruch der zuständigen Behörde lieferte er seinen Theil des schuldigen Schiffgeräthes ab: dagegen liefs Theophemos zwar das gleiche Urteil ohne Widerspruch über sich ergehen, aber machte keine Anstalt das Geräth oder dessen Werth zu erstatten. Er suchte vor allem Zeit zu gewinnen: so gab er später vor, Aphareus, den er im Seedienste abgelöst hatte, sei das Geräthe schuldig geblieben: vom Gegentheile überführt wollte er jetzt dasselbe an Demochares übergeben haben, der inzwischen gestorben war, und fieng mit dessen Kindern Händel an. Unter diesen Umständen, da wegen Mangel an Segeln und Tauwerk die Rüstung nicht von Statten gieng und viele Trierarchen über säumige Schuldner Beschwerde führten, erliefs der Rath eine Verordnung, dafs die Trierarchen auf jede Weise die ihnen zugewiesenen Rückstände eintreiben sollten: ja es ward mit Einziehung des Vermögens gedroht, wenn einer das Geräth nicht abliefere oder das eigene nicht käuflich überlasse. In Folge dessen wendet sich der Sprecher, da ihm Theophemos nicht unter die Augen kommt, an dessen Bruder Euergos: als das nicht fruchtet geht er einige Tage nachher, begleitet von einem Diener der Behörde, zu dem Hause des Theophemos. Hier fodert er die Liste des Geräthes[1] und weist die Verordnung des Rathes vor: aber statt zu zahlen droht und schmäht Theophemos, und als der Sprecher ein Unterpfand ergreifen will, kommt es zu einer Prügelei, und zwar versichert die Rede einmal über das andere, Theophemos habe angefangen. Der Sprecher betrat nunmehr den Weg der Meldeklage beim Rathe: dieser verurteilte Theophemos zur Erstattung seiner Schuld an Schiffgeräth und belegte ihn aufserdem mit einer Bufse von 25^d ($6^1/_4$ Thlr.). Das geschah unter dem Archon Agathokles[2] Ol. 105, 4. 356.

Von der Trierarchie heimgekehrt erhob der Sprecher Klage wegen erlittener Mishandlung (*δίκη αἰκίας*), aber Theophemos kam dawider mit einer Gegenklage[3] ein, er vielmehr sei mishandelt worden. Über diese Gegenklage mufste zuerst entschieden werden, und übereinstimmend mit dem Ausspruch des Diaeteten verurteilte der Gerichtshof den Sprecher in die Kosten und zum Schadenersatze an Theomnestos, in Summa 1313^d 2° ($328^1/_3$ Thlr.)[4]. Dieses Urteil ward gefällt, wie der Sprecher behauptet, auf Grund eines Zeugnisses welches Theophemos Bruder Euergos und ihr Schwager Mnesibulos ablegten: sie bezeugten, dafs Theophemos erbötig gewesen sei eine Sklavin, welche bei der Prügelei zugegen war, zum peinlichen Verhöre zu stellen, der Gegner aber habe sie nicht annehmen wollen. Eben dies stellt der Sprecher in Abrede und hat dawider den vorliegenden Process wegen falschen Zeugnisses erhoben: er bezeichnet die Sklavin als seine vornehmste Ent-

1) Vgl. Böckh Seew. S. 201.
2) 44 S. 1152, 18.
3) 45 S. 1153, 5 ὁ Θεόφημος παρεγράφετο καὶ ὑπώμνυτο. Vgl. Schömann att. Proc. S. 698, 11. Böckh Sth. I, 475 f.
4) S. Böckh Sth I, 463 f.

lastungszeugin, da sie habe bekennen müssen dafs Theophemos den ersten Schlag gethan: denn der Mishandlung (αἰκία) mache sich schuldig, wer ungerechte Händel anfange. Er sei jederzeit bereit gewesen jene Sklavin ins Verhör zu nehmen, die Gegner aber stellen sich bis auf den heutigen Tag nicht, während doch die von ihm selber erhobene Klage wegen Misbandlung noch obschwebt.

Aber bei dem eigentlichen Streitpuncte bleibt der Sprecher nicht stehen, sondern wie er die ganze Sache, über welche schon ein Urteil vorlag, noch einmal vorträgt, so bringt er noch weitere Beschwerden vor über welche er keine Klage angestellt hatte. Nämlich ehe die gerichtliche Frist zur Zahlung der Bufse abläuft, wird der Sprecher wiederum zur Trierarchie aufgeboten: er hat die Ausrüstung schleunigst zu besorgen, da der Feldherr Alkimachos mit dem Schiffe fahren will, fährt aber nicht selber mit, sondern wie es scheint sein Syntrierarch[1]. Unter diesen Umständen bittet er Theophemos um Gestundung, da er das bereit gehaltene Geld aufwenden müsse: sobald er das Schiff ausgerüstet, verspricht er zu zahlen. Theophemos ist es zufrieden, und nicht gar lange nachher bescheidet ihn der Sprecher zu der Wechselbank um die Zahlung entgegen zu nehmen. Aber während dieser im Peiraeeus seiner wartet geht Theophemos in Gemeinschaft mit Euergos und Mnesibulos darauf aus sich durch Pfandnahme bezahlt zu machen. Zunächst nehmen sie funfzig Schafe samt dem Hirten in Beschlag und einen Burschen, der eine fremde erborgte Wasserurne von bedeutendem Werthe zurückstellen sollte; dann betreten sie das Gut selber und brechen in das Haus ein, obgleich das genommene Pfand ihre Forderung bereits reichlich deckte. Im Hause nehmen sie was sie an Geräth vorfinden, trotz der Einreden der Frau, die mit den Kindern und der bejahrten Amme ihres Mannes in der Halle frühstückte. Letztere, die noch von dem Vater freigelassen in ihren alten Tagen als Wittwe das Gnadenbrot genofs, wird, da sie einen Kumb verbergen will, von jenen arg gemishandelt: ja sie schleppen sogar den Sohn des Hauses mit fort, den sie für einen Sklaven ansehen, bis ein Nachbar sie des Irrthums belehrt.

Am folgenden Tage fordert der Sprecher Theophemos in Gegenwart von Zeugen auf, er solle die Zahlung in Empfang nehmen und die mishandelte Frau ärztlich verpflegen lassen. In der That geht die Zahlung von 1313^{d} 2° vor sich: als aber nun der Sprecher das genommene Unterpfand zurück verlangt, weigert sich Theophemos es herauszugeben, wenn nicht auf jeden weiteren Anspruch an ihn und seine Genossen verzichtet werde, namentlich auf die Klage wegen falschen Zeugnisses, welche eben vor das Gericht kommen sollte. Während das vor sich gieng, schleppt Euergos noch den Rest des Hausrathes fort, zu dem er Tags zuvor nicht gelangen konnte. Für die Pflege der alten Frau hat der Sprecher selbst zu sorgen: sie stirbt am sechsten Tage. Wohl hätte er auch deshalb Klage erheben mögen, aber auf

1) 50 f. S. 1154, 11; vgl. 78 S. 1162, 28.

den Rath der Ausleger des göttlichen Rechtes[1] sieht er davon ab, da es dem Gesetze nach nicht seine Sache war und nichts dabei hätte herauskommen können. Aus allem geht hervor dafs der Sprecher sich zu allem billigen bereit erwiesen hat, die Gegner aber frech und unverschämt gegen ihn wie auch gegen andere.

Wir können uns nicht darauf einlassen den in der Rede vorgetragenen Sachverhalt und den darauf begründeten Rechtsanspruch näher zu prüfen: nur in Betreff der Klage fügen wir eine Bemerkung bei. Schömann hat gestützt auf § 8 und 10 unserer Rede (S. 1141, 16. 1142, 9) τὴν δ' ἄνθρωπον περὶ τῆς αἰκίας βασανίζεσθαι, ἐφ' ᾗ ἐγὼ διώκω δίκῃ τὸν Θεόφημον. — ἐφ' ᾗ ἐγὼ δίκῃ τὸν Θεόφημον διώκω τῆς αἰκίας, sich dahin erklärt[2], es habe leicht geschehen können, dafs der Sprecher wegen derselben Sache wider einen und denselben Gegner die ἀντιγραφή verlor und doch hinterdrein seine Klage gewann. Diese Ansicht kann ich nicht theilen. Die Gegenklage (ἀντιγραφή) hatte gleich der Einrede (παραγραφή) die Wirkung eine bereits eingeleitete Klage zu suspendieren, so in unserem Falle: obgleich der Process schon im vollen Gange war, mufste die von Theophemos angebrachte Gegenklage angenommen und zuvor entschieden werden[3]. Da Theophemos sie gewann, ward der ursprünglichen Klage zunächst keine weitere Folge gegeben: die Sache war abgemacht und ein zweiter Spruch ward nicht ertheilt. Ein anderes war es, wenn der verurteilte in einem Process wegen falschen Zeugnisses (δίκη ψευδομαρτυριῶν), wie wir ihn hier haben, den Beweis des Gegners umstiefs: dann konnte er sich entweder an diesen halten vermittelst der Klage wegen trügerischer Beweismittel (δίκη κακοτεχνιῶν), mit welcher im Anfange der Rede[4] gedroht wird, oder er konnte, falls das Gericht alle Beweismittel des Gegners für gefälscht erklärt hatte, die ursprüngliche Klage wieder aufnehmen. In dieser Beziehung scheint uns Platner[5] im wesentlichen das rechte getroffen zu haben. Ein solcher Fall lag hier vor: da niemand anders als Euergos und Mnesibulos das Zeugniss abgelegt hatte, auf welches hin der Spruch des Gerichts erfolgt war, so war die Wirkung der Gegenklage aufgehoben, sobald sie verurteilt wurden. Vergleichen wir den Handel Apollodors mit Phormion. Die Einrede (παραγραφή), Apollodors Klage sei unzulässig, war auf Grund vieler Zeugenaussagen vom Gerichtshofe als begründet erkannt worden. Ein Zeugniss, das des Stephanos, ward von Apollodor als falsch bezichtigt und er konnte, wenn er diesen Process gewann, vermittelst der Klage wegen trügerischer Beweismittel Schadenersatz von Phormion fordern: setzte er aber jenes Verfahren, wie er drohte, gegen alle Zeugen fort und erkannten die Richter dahin, dafs sie alle falsch aus-

1) Vgl. KFHermann A. II, 1, 12.
2) Att. Process S. 653.
3) 45 S. 1153, 3.
4) 1 S. 1139, 10.
5) Der Process und die Klagen bei den Attikern I, 413—416.

gesagt hätten, so war die Paragraphe Phormions nichtig und Apollodor konnte nunmehr seine erste Klage an das Gericht bringen.

Für dio Zeitbestimmung ist ein fester Punct gegeben: die Verurteilung des Theophemos durch den Rath der 500 hat unter dem Archon Agathokles Ol. 105, 4. 356 stattgefunden [1]. Wie viel Zeit über der dann erfolgenden Trierarchie des Sprechers, dem Processe über die Misshandlung, der neuen Rüstung für den Feldherrn Alkimachos und den andern Vorfällen verlief, läfst sich nicht bestimmen, zumal wir nicht wissen, wann Alkimachos zu dem hier erwähnten Feldherrnamte berufen wurde. Böhneckes Annahme [2] (Ol. 105, 4. 356) beruht auf Verwechslung der ersten und zweiten Trierarchie des Sprechers: Harpokration [3] sagt nur dafs Alkimachos im Kriege mit Philipp befehligt habe. Indessen möchte ich kaum dafür halten, dafs diese Vorgänge über die 106. Olympiade hinausgiengen.

Unter den Personen welche die Rede nennt, ist Aphareus [4] bekannt als Adoptivsohn des Isokrates; Demochares von Paeania [5] wird auch in der Rede wider Neaera [6] als Demons Sohn und Phrynions Bruder erwähnt: wir erfahren hier, dafs er bald nach Ol. 105, 4. 356 gestorben ist. Pythodoros endlich, der als Diaetet in der Gegenklage zu Gunsten von Theophemos entschied [7], ist von Böckh aus der 10. Urkunde über das attische Seewesen nachgewiesen [8]: in derselben Urkunde, welche früher als Ol. 108, 4 geleistete Zahlungen enthält, kommt auch ein Theophemos [9] vor. Sollte er der Bruder des Euergos sein, was wir nicht wissen, so ist doch jedesfalls die dort beurkundete Zahlung für eine andere Trierarchie geleistet, als deren in unserer Rede gedacht wird.

Was den Sprecher betrifft, so brachte wohl die unverkennbare Ähnlichkeit der Reden Reiske auf den Gedanken, es möge Apollodor gewesen sein: er nahm diese Vermuthung zurück als er fand dafs der Kläger einen erwachsenen Sohn hatte, der vor Gericht eidliches Zeugniss ablegen kann [10], während wir bei Apollodor nur von zwei Töchtern wissen, die, zur Zeit des thrakischen Seezuges (360) kleine Kinder, als der Process mit Stephanos verhandelt wurde (nach 352) beide noch nicht verheiratet waren [11]. Aber wenn Apollodor auch nicht der Kläger war, so konnte er doch möglicherweise der Anwalt sein: wenigstens darüber, dafs Demosthenes die Rede nicht verfafst habe, sind fast alle

---

1) 44 S. 1152, 18.
2) F. I, 724 u. d. J. 356.
3) Unter Ἀλκίμαχος.
4) 31 f. S. 1148, 15. 19.
5) 22 S. 1145, 21. 28 S. 1147, 11. 32 S. 1148, 21.
6) 30 S. 1355, 3. Vgl. o. S 57, 5.
7) 5 S. 1140. 17 πρὸς τῷ διαιτητῇ Πυθοδώρῳ ἐκ Κηδῶν.
8) Seew. X^f, 40. Vgl S. 250 u. o. Bd. II, 293, 4.
9) X^e, 56 Θεόφημος Εὐωνυμεύς.
10) 61 S. 1157, 21 73 S. 1161, 16, vgl. m. 69 S 1160, 25.
11) GPolykl. 61 S. 1225, 10. wSteph. 1, 74 f. S. 1124, 6. 85 S. 1127, 10. Vgl. wNeaera 2 S. 1345, 6. 8 S. 1347, 23.

gelehrten von Hieronymus Wolf an einig: selbst Reiske nimmt sie nicht in Schutz. Sehen wir uns nach den Gründen um, auf welchen dieses Urteil beruht, so finden wir, dafs gerade dieselben uns dahin leiten Apollodor für den Verfasser zu halten. Die alten haben zunächst an der Wahl des Ausdrucks Anstofs genommen: Harpokration bezeichnet unter *ἐκαλίστρουν* die Rede als verdächtig mit der Bemerkung, das sei ein ionisches Wort und möge wohl auf Deinarchos führen, denn der brauche der attischen Mundart fremde Wörter[1]. An Deinarchos zu denken verbietet uns die Zeit, da er erst zwanzig Jahre später als der vorliegende Process sich entspann, anfieng Reden zu schreiben: er ist aber gewissermafsen der Sündenbock, dem alles aufgebürdet wird, dessen Urheber man nicht kennt. Jener Ausdruck ist in unseren Handschriften verwischt, und erst durch die neueren Herausgeber § 60 S. 1157, 12 wieder hergestellt; man kann damit aus der Rede wider Neaera 22 S. 1352, 8 *ἤθεος* und 99 S. 1378, 25 *ἐξαπίνης* zusammenhalten[2]: einen andern Ausdruck, bei dessen Erwähnung Harpokration auch seine Zweifel an der Echtheit der Rede äufsert, *ἠτημένην* (für *κιχρημένην*) aus § 52 S. 1155, 7 finden wir in der Rede gegen Timotheos häufig angewendet, § 22 S. 1191, 1 ff.; übrigens ist dieser Gebrauch des Wortes gut attisch. Dafs jedoch Apollodor bei der Wahl der Worte öfters aus der reinen attischen Prosa in den Ausdruck der gemeinen Rede übergreift, haben wir schon oben angedeutet: wir verweisen in dieser Beziehung noch auf Phrynichos[3] Ausspruch über die Rede wider Neaera: *ὅς διά τε τὰ ἄλλα ὑπωπτεύθη μὴ εἶναι Δημοσθένους καὶ διὰ τὰ τοιαῦτα τῶν ἀδοκίμων ὀνομάτων*. Was den Stil der Rede wider Euergos und Mnesibulos betrifft, so ist Hieron. Wolf fast in Verzweifelung wie er sich bei der Übersetzung helfen soll; er spricht sich folgendermafsen aus: *multas habet haec oratio molestas repetitiones (quoties enim τὸ μαρτυρεῖν, τὸ προκαλεῖσθαι, τὸ ὀφείλειν τὰ σκεύη et παραδιδόναι et παραλαμβάνειν et id genus sexcenta, quae nec omittere nec commode vertere aut mutare licet, occurrunt?) et genus orationis vagum atque laxum καὶ ὕπτιον, ut Graeci vocant, καὶ ἀναβεβλημένον et (ut mihi quidem videtur) minime demosthenicum est ac potius molestum et inamoenum. Quare a lectoribus impetratum hoc velim, ut meam interpretationem cum auctore conferentes iudicium faciant: ita enim spes est eos fore mihi aequiores.* Wolfs Urteil trifft nicht minder die Rede gegen Timotheos und wider Neaera wie alle anderen Reden Apollodors, die wir oben durchmustert haben: wir haben an ihnen eben dieselben Fehler wahrgenommen, welche er hier rügt. Wir glauben es mit wenigen Beispielen bewenden lassen zu können. In der über die Mafsen breiten und schwerfälligen Entwickelung 4—17 S. 1140, 9 ff. steht 9 S. 1141, 29 f. *παραδοῦναι* dreimal hinter einander in einem Satze, zweimal mit *τὸ σῶμα τῆς ἀνθρώπου*; vgl. 32 S. 1148, 21 *νῦν δέ φησι Δημοχάρει παραδοῦναι καὶ*

1) *Ἰακὸν δ' ἐστί, καὶ τάχ' ἂν εἴη Δεινάρχου· καὶ οὗτος γὰρ ξενικοῖς ὀνόμασι χρῆται.*
2) Vgl. Dindorf. annot. in Dem. VII S. 1361.
3) U. *βασίλισσα* S. 225 Lob.

δικάζεται τοῖς παιδίοις τοῖς Δημοχάρους τετελευτηκότος τοῦ Δημοχάρους. ὅτε δ' ἔζη ὁ Δημοχάρης κτλ. Was die Häufung der Pronomina αὐτός und οὗτος und die zusammengeschachtelten Participia hetrifft, so vergleiche man 58f. S. 1156, 23 ταῦτα δὲ λεγούσης τῆς γυναικὸς οὐχ ὅπως ἐπέσχον, ἀλλὰ καὶ τῆς τιτθῆς τὸ κυμβίον λαβούσης παρακείμενον αὐτῇ, ἐξ οὗ ἔπινε, καὶ ἐνθεμένης εἰς τὸν κόλπον, ἵνα μὴ οὗτοι λάβοιεν, ἐπειδὴ εἶδεν ἐνδὸν ὄντας αὐτούς, κατιδόντες αὐτὴν οὕτω διέθεσαν ἀφαιρούμενοι τὸ κυμβίον Θεόφημος καὶ Εὔεργος ἀδελφὸς αὐτοῦ οὑτοσὶ κτλ. Oder sucht man in ähnlicher Weise zerfahrene Sätze, wie sie ohen als Apollodor eigen nachgewiesen sind, so lese man § 63 und 64 S. 1158, 6, wozu GHSchaefer hemerkt: *mirabilis constructio: — sed talia condonanda huic scriptori, qui magis quam alius ullus in deliciis habet crambeu repetitam.* Gehen wir auf die Behandlung der Sache ein, so scheint mir die Erzählung nicht ungeschickt durchgeführt, oh sie gleich an Weitschweifigkeit leidet, um so gewundener aher und schleppender ist die rechtliche Entwickelung. Anch an einer Digression gegen den Schlufs hin, die mit der Sache nur lose zusammenhängt, mangelt es nicht: denn eine solche bildet, was von dem Tode der alten Frau und den Verhandlungen mit den Exegeten des langen und breiten vorgetragen wird. Kurz von welcher Seite wir auch die Rede hetrachten, überall tritt uns ihre Verwandtschaft mit den Reden, welche Apollodor in eigenen Angelegenheiten gehalten hat, unverkennbar entgegen.

Wir sind an den Schlufs unserer Untersuchung gelangt. Sie hat ergehen, dafs die Reden gegen Kallippos, Nikostratos, Timotheos, Polykles, wider Euergos und Mnesibulos, heide Reden wider Stephanos, endlich die Rede wider Neaera, welche in dieser Reihenfolge zwischen Ol. 102, 3. 369 und etwa Ol. 109, 2. 343 gehalten sind, éinen Verfasser hahen, der seinen ganz hesonderen Stil hat; dafs dieser wahrscheinlich Pasions Sohn Apollodor selber ist, von dessen Angelegenheiten sieben der Reden handeln; ferner, dafs die Rede vom trierarchischen Kranze, die nicht Apollodors Trierarchie, sondern nur einen verwandten Fall hetrifft, von einem Redner der isokrateischen Schule, vielleicht von Kephisodotos, ahgefafst ist: kurz dafs die Reden Nr. 45—47. 49—53 und die an das Ende gestellte 59. fälschlich unter die Werke des Demosthenes gezählt werden. Damit fällt der Vorwurf hinweg, dafs Demosthenes in den Vermögenssachen Apollodors sich zum Sachwalter beider Parteien hergegeben habe.

VI.

Processreden verschiedenen Inhalts.

Die Untersuchung über die Reden Apollodors hat uns neue Beweise gegeben, wie wenig es für den Ursprung einer Rede Gewähr leistet, dafs Kallimachos sie in die Sammlung der demosthenischen Werke aufgenommen hat. Das legt uns die Pflicht auf mit doppelter Sorgfalt jede Rede die Demosthenes Namen trägt zu prüfen, ehe wir uns ihres Besitzes vollständig erfreuen können. Nicht als ob die Reden verloren wären, welche nicht von der Hand des Meisters abgefafst sind: im Gegentheil wird unsere Kenntniss des Zeitalters eine vielseitigere und für das Urteil über die Kunst des Redners und des Anwalts gewinnen wir den rechten Mafsstab, wenn wir nicht blofs seine Lehrer und Vorbilder, sondern auch Werke anderer Zeitgenossen vergleichen können. Wie sehr diese auch gegen Demosthenes in Schatten treten mögen, sie gehören immer der Blütezeit attischer Beredsamkeit an und verleugnen den Boden nicht, auf dem sie grofs gezogen sind.

In Demosthenes Reden wider seine Vormünder haben wir die frühgereifte Kunst des Jünglings betrachtet: die Rede für Phormion ist ein Werk aus dem kräftigsten Mannesalter und bewährt die volle Meisterschaft. Wir gehen von dieser zu den in der Reihe seiner Schriften zunächst folgenden Privatreden über, indem wir bei jeder den zu Grunde liegenden Thatbestand in der Kürze entwickeln und darnach die Behandlung der Streitfrage durch den Redner und Anwalt erwägen.

1. Die Einrede für Nikobulos gegen Pantaenetos[1].

Die Rechtshändel des Pantaenetos mit Euergos und dessen Freunde Nikobulos, dem Sprecher der vorliegenden Rede[2], lassen sich nicht nach allen Seiten hin ermitteln, da in der Rede selbst das formelle der Beweisführung überwiegt und da die Klagschrift des Gegners, auf welche sie Bezug nimmt, uns nicht mitgetheilt wird. Zwar hat ein Grammatiker sich daran versucht das Actenstück herzustellen[3], aber es erweist sich nicht glaubwürdiger als die übrigen der Art, überdies ist sein Ver-

---

1) Dem. 37. R *παραγραφὴ πρὸς Πανταίνετον* S. 966 ff. Vgl. darüber Herrmann einl. Bemerk. zu Dem. paragr. Reden S. 18.

2) 52 S. 981, 23. 26 S. 974, 7 *ὁ Εὔεργος — συνήθως ἔχων ἐμοὶ καὶ γνώριμος ὤν.*

3) 22. 25. 26. 28. 29 S. 973, 1—7. 27—30. 974, 15 f. 28 ff. 975, 4—6.

fasser nicht damit fertig geworden; an dem Schlusse, der eine Reihe schwerer Beschuldigungen enthielt[1], hat er sich nicht versucht.

Es handelt sich um ein Bergwerk[2]. Klagen der Art (*δίκαι μεταλλικαί*) wurden bei den Thesmotheten anhängig gemacht[3] und gehörten unserer Rede zufolge unter die Sachen, über welche binnen Monatsfrist nach Einleitung des Verfahrens abgeurteilt werden mufste[4]. Zu Verhütung leichtfertiger Klagen gegen die Inhaber von Bergwerken war, wie unsere Rede lehrt, ähnlich wie bei Klagen gegen den Staatsschatz und gegen Erbtöchter der Kläger genöthigt einen Theil der geforderten Bufse spätestens bei der Voruntersuchung zu deponieren, vermuthlich auch hier ein Zehntel; verlor er den Process, so war das Geld dem beklagten verfallen[5]. Pantaenetos, der die Klage erhoben hat, ist Bürger von Athen[6]; seine beiden Gegner müssen entweder desselben Standes oder Isotelen gewesen sein, eher wohl das erstere: doch haben wir keinen Grund, Euergos für den Bürger dieses Namens zu halten, den wir aus dem wider ihn erhobenen Process wegen falsches Zeugnisses kennen[7]. Nikobulos hat sich als Kauffahrer ein Vermögen erworben und lebt von dessen Zinsen[8].

Pantaenetos war Inhaber eines attischen Bergwerkes in den Gruben von Maroneia[9], welches mit dreifsig Sklaven betrieben wurde. Auf dieses Werk und die Leute war er dem Mnesikles von Kollytos[10] ein Talent, zwei anderen Gläubigern, Phileas von Eleusis und Pleistor, zusammen 45^{m} schuldig. Mnesikles hatte den Ankauf von dem früheren Besitzer des Bergwerks vermittelt und sich dasselbe als Unterpfand für sein Darlehen verschreiben lassen. Mit Gutheifsen des Pantaenetos und in dessen Gegenwart[11] übertrug später Mnesikles seine Hypothek in der Form eines Verkaufes auf Nikobulos und Euergos, und auch die andern beiden Gläubiger traten diesen ihre Forderungen ab: dagegen ward der Betrag des Darlehns (105^{m}) baar erlegt, von Nikobulos mit 45^{m}, von Euergos mit 1^{t}. Über diesen Kauf ward ein Vertrag aufgesetzt und deponiert, in welchem Pantaenetos sich verpflichtete das Darlehen monatlich mit éinem pCt. zu verzinsen, und zwar in Form einer Pacht:

---

1) 32 f. S. 976, 2—7.

2) 35—38 S. 976, 23 f. Vgl. Böckh üb. d. Laurischen Silberbergwerke i. d. Abh. d. Berl. Ak. 1815 S. 110 ff. 130 f. Sth. I, 420 ff.

3) 34 S. 976, 17; vgl. Pollux 8, 88.

4) 2 S. 966, 17 *οὐσῶν μὲν ἐμμήνων τούτων τῶν δικῶν*. Vgl. KFHermann A. I, 146.

5) 41 S. 978, 19; vgl. über die *παρακαταβολή* Schömann att. Process S. 616 ff. Böckh Sth. I, 478 f.

6) 24 S. 973, 21. 50 S. 981, 12.

7) S. o. S. 193 ff.

8) 54 S. 982, 7.

9) Harpokr. u. d. N. Liban. Einl. S. 963, 2 *Μαρώνεια, τόπος — τῆς Ἀττικῆς*.

10) Derselbe ward Ol. 108, 3 aus der Mitte des Raths erwählt um die Anschaffung von Schiffgeräth zu besorgen: Böckh Seew. S. 61. Urk. X^{c}, 166 ff.

11) Vgl. 29 S. 975, 12.

die Aufhebung dieses drückenden Verhältnisses, also ein Rückkauf von Seiten des Pantaenetos, sollte binnen einer bestimmten Frist erfolgen[1]. Nachdem dieser Vertrag abgeschlossen war (Ol. 108, 1. 347 im Frühjahre), fuhr Nikobulos in Handelsgeschäften nach dem Pontus[2]. In seiner Abwesenheit kam es mit den zerrütteten Vermögensumständen des Pantaenetos zum völligen Bruche: er verfiel als Schuldner des Staates der Atimie und Energos setzte sich unter Beihilfe eines Sklaven des abwesenden Nikobulos in den Besitz des Bergwerks. Das letztere wäre nun nach Euergos Erklärung einfach die Folge davon gewesen, dafs Pantaenetos weder die Zinsen bezahlte, noch sonst den Vertrag innehielt, und in aller Freundschaft vor sich gegangen. Hinterher sei Pantaenetos mit anderen Gläubigern wieder gekommen: diese habe er abgewiesen, jenem aber seine Pachtung nicht vorenthalten wollen, wenn er die verabredeten Bedingungen erfüllte[3]. Dagegen beklagte sich Pantaenetos über die eigenmächtige Selbsthilfe des Euergos. Dieser sei mit jenem Sklaven in sein Haus auf dem Lande eingebrochen[4] (dafs ein Sklav des Pantaenetos unterwegs überfallen und beraubt worden sei, hat der Verfasser der eingeschobenen Klagschrift, welche übrigens nicht ungeschickt gemacht ist, sich auf seine Hand ersonnen), habe ihn mit Gewalt vertrieben und überdies seine Mutter mishandelt und bei ihm wohnende Erbtöchter, also Waisen denen besondere Rücksicht gebührte. Endlich behauptete er, seine Zahlungsunfähigkeit dem Staate gegenüber sei eine Folge seiner Vertreibung aus dem Bergwerke[5]. Auf Grund dessen verklagte Pantaenetos den Euergos wegen zugefügten Schadens.

So standen die Dinge als Nikobulos von seiner Reise heimkehrte. Darauf bedacht wieder zu seinem Gelde zu kommen, verhandelte er unter Vermittelung des Mnesikles in vollem Einverständniss des Euergos mit Pantaenetos übrigen Gläubigern, die auf das Bergwerk Forderungen erhoben. Von diesen ward endlich vorgeschlagen, Euergos und Nikobulos sollten entweder den Betrag ihres Darlehns baar empfangen und dagegen von dem Bergwerke abstehen oder die andern Schulden abzahlen und das Unterpfand behalten. Sie entschieden sich für das erstere, aber die Gläubiger stellten die weitere Bedingung, dafs das Bergwerk in einem förmlichen Kaufvertrage von Nikobulos und Euergos an sie überwiesen werde: erst dann wollten sie die 105^{m} auszahlen. Darauf liefs sich Nikobulos nicht ein, bis Pantaenetos mit

1) 4 f. 967, 14 (vgl. Liban. Einl. S. 963); zu dem Schlufse *καὶ τιθέμεθα συνθήκας, ἐν αἷς ἥ τε μίσθωσις ἦν γεγραμμένη καὶ λύσις παρ' ἡμῶν ἔν τινι ῥητῷ χρόνῳ* vgl. Böckh üb. d. Laur. Silberbergw. a. O. S. 134. Derselbe bemerkt S. 121, dafs 1^{t} auf das Bergwerk, die 45^{m} auf die Sklaven (vgl. 21 S. 972, 21) aufgenommen waren: jenes war der übliche Preis für eine Grube.

2) 6 S. 967, 29 f. Vgl. 10 S. 969, 7.

3) 6 f. S. 968, 2. 23 ff. S. 973, 8 f.

4) 45 S. 979, 26 *ἐλθόντ' εἰς ἀγρὸν ὡς αὐτὸν ἐπὶ τὰς ἐπικλήρους εἰσελθεῖν καὶ τὴν μητέρα τὴν αὐτοῦ.*

5) 6 S. 968, 5. 24 S. 973, 19. 33 S. 976, 5. 45 S. 979, 25.

Bitten in ihn drang den Verkauf vorzunehmen: dann schritt er in seinem eigenen Namen, aber in Gemeinschaft mit Euergos[1], zum Verkaufe der Sklaven und des Bergwerks und empfieng das von ihm und Euergos früher vorgeschossene Geld: im ganzen aber betrug der Kaufschilling, der Pantaenetos zu gute kam, 3^{t} 26^{m}, eine Summe, mit der vermuthlich die verschiedenen Schuldposten gedeckt waren[2]. Bei dieser Gelegenheit begab sich, wie Nikobulos versichert und durch Zeugen bestätigen läfst, Pantaenetos jedes weiteren Anspruchs an ihn[3].

Aber das wider Euergos angestellte Verfahren hatte seinen Fortgang und das richterliche Erkenntniss fiel zu Gunsten des Pantaenetos aus: Euergos ward mit einer Bufse von zwei Talenten belegt. Dies Urteil war, wie Nikobulos versichert, durch Sykophantenkünste erschlichen, durch fremdartige Anklagen, die vor andere Gerichte gehörten[4]. Nunmehr erhob Pantaenetos auch wider Nikobulos eine Klage, im wesentlichen gleiches Inhalts, mit dem Unterschiede dafs die verübten Gewaltthätigkeiten Nikobulos in so fern beigemessen wurden, als er seinem Sklaven Auftrag gegeben habe[5]. Dawider hat der beklagte die Paragraphe eingelegt, über welche die Rede handelt: die Klage sei unstatthaft, weil die Sache von dem Kläger selbst für erledigt und abgemacht erklärt sei[6]. Indessen kam es noch einmal zu Vergleichsverhandlungen zwischen den Parteien selbst. Eben sollte das Gericht entscheiden, die geschwornen waren schon einberufen, da richtete Pantaenetos an Nikobulos eine schriftlich aufgesetzte Ladung seinen Sklaven ihm zur Folter zu stellen: wenn dieser die von Pantaenetos erhobenen Beschuldigungen bestätige, so solle Nikobulos die Bufse wie sie beantragt war erlegen, im andern Falle solle Mnesikles, der offenbar als compromissarischer Schiedsrichter[7] das peinliche Verhör anstellen sollte, den Preis des Sklaven zur Entschädigung des Mnesikles abschätzen. Nikobulos willigte ein; er stellte Bürgen und unterschrieb die Ladung: demgemäfs zog Pantaenetos die bereits deponierte *παρακαταβολή* (das Succumbenzgeld) wieder zurück. Gleich nachher aber erhob er seine Klage von neuem, und als sie beide vor

1) S. namentlich 30 S. 975, 13 *τὸν αὐτὸν τρόπον ἡμεῖς ἑτέροις ἀπεδόμεθα, ἐφ' οἷσπερ αὐτοὶ ἐπριάμεθα.*

2) 31 S. 975, 21 *ἃ γὰρ ἡμεῖς ε' καὶ ρ' μνῶν ἐωνήμεθα, ταῦθ' ὕστερον τριῶν ταλάντων καὶ β καὶ χ' ἀπέδου σύ. καίτοι τίς ἂν καθάπαξ πρατῆρά σ' ἔχων σοὶ δραχμὴν ἔδωκε μίαν: — — ΜΑΡΤΥΡΕΣ. ἔχων μὲν τοίνυν ἣν ἐπείσθη τῶν αὐτοῦ τιμήν, δεηθεὶς δ' ἐμοῦ τότε γενέσθαι πρατῆρα καθ' ὃ συνέβαλον ἀργύριον κτλ.* vgl. 30 S. 975, 14. 50 S. 981, 8.

3) S. zu dem vorhergehenden 10—16 S. 969, 6 — 971, 10. Vgl. 21 S. 972, 20.

4) 45—49 S. 979, 19ff. u. a. St.

5) 23 f. S. 973, 8. 25 f. S. 974, 2. 50 S. 981, 5.

6) 1 S. 966, 1 *δεδωκότων — τῶν νόμων παραγράψασθαι περὶ ὧν ἄν τις ἀφεὶς καὶ ἀπαλλάξας δικάζηται, γεγενημένων ἀμφοτέρων μοι τούτων πρὸς Πανταίνετον τουτονί, παρεγραψάμην — μὴ εἰσαγώγιμον εἶναι τὴν δίκην.*

7) Dies hat Herrmann gesehen, a. O. S. 19.

Mnesikles erschienen legte er nicht die frühere Ladung, welche Nikobulos unterzeichnet hatte, vor, sondern eine andere und verlangte selbst das peinliche Verhör anzustellen: ja er fafste den Sklaven und mishandelte ihn auf der Stelle. Da richtete Nikobulos seinerseits an Pantaenetos eine Ladung und erbot sich den Sklaven in Form Rechtens zur Folterung herzugeben: indessen gieng hierauf Pantaenetos nicht ein[1]. So kam die Sache im nächsten Monat an die Gerichte, und zwar mufste zunächst über die Einrede des Nikobulos entschieden werden.

In dem ersten Theile der Rede[2] berichtet Nikobulos über die Vorgänge, auf welche Pantaenetos seine Klage gegründet hat. Was während seiner Abwesenheit geschehen ist, wie es sich auch verhalten mag, darf nicht ihm, sondern Euergos beigemessen werden, und der hat dafür gebüfst, sei es mit Recht oder unschuldiger Weise. Was er selber nach seiner Rückkehr vorgenommen habe, der Verkauf des Bergwerks, sei nach Pantaenetos Willen geschehen und unter Verzichtleistung auf jeden weiteren Anspruch. Endlich habe Pantaenetos dadurch, dafs er Euergos allein vor Gericht belangte, ohne zugleich gegen ihn (N.) Klage zu erheben[3], anerkannt, dafs ihm wider Nikobulos kein Rechtstitel zur Klage geblieben sei. Überall hat Pantaenetos keine haltbare Ausflucht und Ausrede, sondern seine eigene Erklärung, an der kein Zweifel möglich ist, läfst die Sache vor dem Gesetze als abgemacht erkennen.

Dennoch, und das ist der zweite Theil der Rede[4], will Nikobulos, damit man nicht denken soll, er greife zu der Einrede, weil er in der Sache selbst Unrecht habe, jeden einzelnen Punct der Klage des Pantaenetos widerlegen. Der erste und der zweite Punct handeln von Vorgängen der Zeit da Nikobulos in der Fremde war: er hat bei seiner Abreise nicht gewufst was geschehen werde und keine Anordnungen dafür treffen können; und wie hätte er vollends zu solchem Ende einen Sklaven wider einen Bürger aufstellen sollen. Euergos hat den Sklaven in seine Hut genommen und auf seine eigene Verantwortung ihn in Pantaenetos Haus und Werkstatt gesetzt. Jener hat dafür gebüfst, ihn trifft die Klage nicht. Eben so wenig hat er Pantaenetos Sklaven beschwatzt. Zum peinlichen Verhör sie zu stellen hat dieser trotz geschehener Aufforderung unterlassen; und zu welchem Ende hätte er sie beschwatzen wollen? Als er die Wahl hatte sie zu besitzen oder sein Geld zu empfangen, hat er ja das letztere vorgezogen. Der vierte Punct trifft wieder nicht ihn den abwesenden, sondern ist im Process mit Euergos angebracht und abgeurteilt worden. Ferner heifst es in

1) 39—44 S. 978, 3 — 979, 13 *τοῦ ἐξελθόντος μηνός, — ἐπειδὴ ἔμελλον εἰσιέναι τὴν δίκην, ἤδη τῶν δικαστηρίων ἐπικεκληρωμένων* (vgl. KFHermann A. I, 134, 13) *κτλ.*

2) 4 — 20 S. 967, 14 — 972, 20.

3) 9 S. 969, 4 *ἔλαχε — δίκην ἐκείνῳ* (*Εὐέργῳ*) *καὶ οὐδὲν πώποθ' ἡμῖν ἐνεκάλει*: vgl. 18 S. 971, 23. 57 S. 983, 7.

4) 21 — 38 S. 972, 20 — 977, 26.

der Klagschrift, Nikobulos sei dem Vertrage zuwider zum Verkaufe geschritten. Nun ist aber der Verkauf, der in dem eignen Interesse des Pantaenetos geschah, auf dessen Geheifs und Bitten vorgenommen, ohne dafs Euergos und Nikobulos anderen Gewinn davon hatten, als dafs sie eben ihr Geld wieder empfiengen: was soll da der Pachtvertrag? Schliefslich klagt Pantaenetos über Körperverletzung, Mishandlung, Gewaltthätigkeit und Unbill wider Erbtöchter. Das gehört nicht vor dies Gericht und diese Behörde; sie ist dafur incompetent: schon aus diesem Grunde ist die Einrede gegen die Klage gestattet. Der Sprecher hatte dies in seiner Paragraphe mit aufgeführt: wie es zugeht dafs dieser Satz aus derselben getilgt ist, mögen die Richter untersuchen. Endlich aber fällt die ganze Klage gar nicht unter die Bestimmungen des Berggesetzes; es handelt sich einfach um ein Darlehen, nicht aber um Bergbaubetrieb: darum gehört der Process nicht vor das Berggericht.

Von der Widerlegung und Zurückweisung der Klage des Pantaenetos geht der Sprecher in dem dritten Theile[1], der die Rede abschliefst, dazu über das Verfahren seines Gegners zu beleuchten. Er berichtet von den Verhandlungen über die Folterung des Sklaven um auf Grund von dessen Aussagen eine compromissarische Entscheidung zu bewirken; das Resultat davon war, dafs Pantaenetos nie seinen Worten treu blieb, und schliefslich das peinliche Verhör, zu welchem Nikobulos erbötig war, nicht vornehmen mochte. Nikobulos stellt den Sklaven selber den Richtern vor, einen kraftlosen kümmerlichen Burschen, der niemand ein leids anthun kann. Wie Pantaenetos das Urteil wider Euergos durch falsches vorgeben und fremdartige Anklagen, die gar nicht dahin gehörten, erschlichen hat, so baut er auch jetzt auf trügerische Reden und auf nichtswürdige Zeugen, die mit ihm unter einer Decke spielen, wie Stratokles und Prokles, und auf seine Thränen und Wehklagen. Das soll ihm dienen wider Gläubiger die ihm aus der Noth geholfen haben und die er jetzt mit übertriebenen Strafanträgen heimsucht. Und wer soll ihn in Schaden gebracht haben? Des Nikobulos Sklav. Warum hat er denn, wenn der Sklav der Thäter ist, diesen nicht belangt und Nikobulos als dessen Herrn verantwortlich dafür gemacht, statt wie er gethan hat dem Gesetze zuwider Nikobulos deshalb direct in Anklagestand zu versetzen? Und das alles hat er, der Sprecher, zu erdulden, der keinem zu nahe tritt, der nichts dafür kann, wenn seine persönliche Erscheinung, sein Gang, seine laute Stimme jemand Anstofs gibt, der aus Gefälligkeit und um sein geringes Vermögen nicht umkommen zu lassen Geld auf Zinsen ausleiht, ohne ein Gewerbe daraus zu machen und Wucher zu treiben. Zwischen ihm und Pantaenetos ist alles erledigt und abgemacht, und dabei mufs es unter allen Umständen sein bewenden haben.

Die Rede ist in allen Theilen mit gleicher Kunst durchgearbeitet. Die Hauptsätze auf welchen die ganze Beweisführung beruht, theils

1) 39—60 S. 977, 27 bis zu Ende.

gebe die Klage Nikobulos nicht an, weil er zu der Zeit abwesend war, theils habe Pantaenetos sich aller weiteren Ansprüche begeben, theils gehöre sie nicht vor dies Gericht, werden den Richtern einmal über das andre vorgehalten, aber sie kehren in den manigfaltigsten Wendungen wieder, so dafs wir sie immer unter neuen Gesichtspuncten zu erwägen haben. Und so zwingend ist der Beweis geführt, dafs man nicht wohl der Überzeugung sich erwehren kann, Pantaenetos sei mit seiner Klage gegen Nikobulos abzuweisen. Gegen Euergos mag er eher in seinem Rechte gewesen sein, wenigstens insofern dieser sich eines eigenmächtigen Verfahrens schuldig gemacht hatte. Den Stil der Rede im einzelnen mit anderen Reden des Demosthenes zu vergleichen würde uns zu weit abführen: am nächsten steht sie natürlicher Weise den Reden für Phormion[1] und gegen Nausimachos und Xenopeithes, welche verwandte Fälle eingelegter Paragraphe behandeln: namentlich hat sie mit der letzteren mehrere Stellen gemein[2]. Ausserdem finden wir in der Einleitung einen Satz aus Isaeos Rede über Kirons Erbschaft wieder[3].

Die Rede fällt später als Ol. 108, 1; denn im neunten Monat des Jahres (Frühling 347) reiste Nikobulos in Handelsgeschäften nach dem Pontus[4]. Nach seiner Rückkehr verstrich noch einige Zeit bis zum Verkaufe des Bergwerks, und Pantaenetos gab auch dann seine Klage wider Nikobulos nicht sofort ein[5]. Andererseits aber wird die Verhandlung sich nicht länger als bis in Ol. 108, 3. 346/5 verzögert haben: hätte es noch weiter damit angestanden, so würde der Sprecher das in ganz anderer Weise zum Nachtheile seines Gegners ausbeuten[6]. Jene Zeit stimmt zugleich aufs beste mit den Verhältnissen des Demosthenes. Ol. 108, 2. 347/6 war Demosthenes Mitglied des Rathes und anhaltend thätig für die Friedensverhandlungen mit Philipp; insbesondere war er als Gesandter Monate lang von Athen entfernt. Erst gegen den Herbst Ol. 108, 3. 346, nachdem er die Rede vom Frieden gehalten hatte und Philipp nach Makedonien abgezogen war, traten ruhigere Zeiten ein. Da wird Demosthenes die Rede für Nikobulos geschrieben haben, vielleicht

---

1) Vgl. 20 S. 972, 11 *καὶ περὶ ὧν ἔγνω τὸ δικαστήριον — ἐποίησεν* mit Dem. fPhorm. 25 S. 952, 9. 44 S. 979, 14 mit 28 S. 953, 6 derselben Rede.

2) S. u. S. 210.

3) 3 S. 967, 9 *πολλῶν γὰρ δικῶν — φανήσεσθαι δεδικασμένον* vgl. mit Isaeos 8, 4 S. 69 (von Schömann nachgewiesen); vgl. o. Bd. I, 273f.

4) 6 S. 967, 29f. *πραχθέντων δὲ τούτων ἐλαφηβολιῶνος μηνὸς ἐπὶ Θεοφίλου ἄρχοντος, ἐγὼ μὲν ἐκπλέων εἰς τὸν Πόντον εὐθὺς ᾠχόμην*; vgl. 10 S. 969, 7. 25 S. 974, 5.

5) 2 S. 966, 14 *εἰ μὲν οὖν ἐπεπόνθει τι τούτων Πανταίνετος ὧν νῦν ἐγκαλεῖ, κατ' ἐκείνους ἂν τοὺς χρόνους εὐθὺς ἐφαίνετό μοι δικαζόμενος, ἐν οἷς τὸ συμβόλαιον ἡμῖν πρὸς ἀλλήλους ἐγένετο.*

6) Vgl. g. Apatur. 23 S. 900, 3 und mehr u. Beil. VII, 1. Für Handelssachen fand das beschleunigte Verfahren nur in den sechs Wintermonaten statt (g. Apat. a. O.). Ob es für Bergwerksachen auch auf eine bestimmte Zeit beschränkt war, wissen wir nicht.

um so eher geneigt zu dem Berufe des gerichtlichen Anwalts zurückzukehren, als er in Makedonien bei dem Loskauf von kriegsgefangenen viel Geld zugesetzt hatte[1].

---

2. Einrede gegen Nausimachos und Xenopeithes für die Söhne des Aristaechmos.

In der folgenden Rede gegen Nausimachos und Xenopeithes[2] handelt es sich, wie in dem Process mit Pantaenetos, um eine Klage wegen verursachten Schadens, welche der Sprecher vermittelst der Einrede von sich abzuwenden sucht. Mit denselben Worten wie in jener Rede wird hier von vorn herein das Gesetz über die Paragraphe angerufen und gegen das Ende hin die Unumstöfslichkeit einmal geschehener Verzichtleistung auf fernere Ansprüche anschaulich gemacht. Im übrigen aber ist der Fall verschiedener Art.

Nausimachos und Xenopeithes haben als Waisen nach dem Tode ihres Vaters Nausikrates sechzehn Jahre unter Vormündern gestanden, deren einer Aristaechmos war[3]. Die Vormünder verpachteten das Mündelvermögen nicht, brachten vieles für sich auf die Seite und wirthschafteten so, dafs die Brüder sobald sie mündig geworden, Klage erhoben (*δίκη ἐπιτροπῆς*), und zwar mit einem Strafantrage von 80^t[4]. Da aber der Process bereits acht Jahre gedauert hatte und immer weiter hingeschleppt wurde, liefsen die Brüder sich auf einen Vergleich ein, kraft dessen Aristaechmos sie mit 3^t abfand[5]. Vierzehn Jahre sind seitdem vergangen[6]: Aristaechmos ist wenige Monate nach Abschlufs jenes Vergleichs gestorben und hat die Vormundschaft seiner Söhne (es waren deren vier) Demaretos übertragen; die Söhne sind mündig geworden, ihr Vormund aber wie die allermeisten die um jenen früheren Rechtsstreit als Schiedsrichter und Zeugen wufsten, befinden sich nicht mehr am Leben[7]: da treten die Brüder Nausimachos und Xenopeithes abermals als Kläger auf und fordern von den Söhnen des Aristaechmos Schadenersatz (*δίκη βλάβης*). Die Brüder beide haben gegen jeden der vier Söhne ihres früheren Vormunds besondere Klagen eingegeben, jede mit einem Strafantrage von 30^m, was eine Summe von 4^t ausmacht[8].

---

1) Vgl. o. Bd. II, 243ff.

2) Dem. 38. R. *παραγραφὴ πρὸς Ναυσίμαχον καὶ Ξενοπείθην* S. 984ff. Vgl. IHerrmann a. O. S. 21ff.

3) 12 S. 987, 29f. 7f. S. 986, 19f. 23 S. 991, 12.

4) 19f. S. 990, 2.

5) 20 S. 990, 13—17. 24 S. 991, 23.

6) 6 S. 986, 8 *δ' μὲν καὶ ι' ἐτῶν γεγενημένων ἀφ' οὗ τὸν πατέρα ἡμῶν ἀφεῖσαν, κ' δὲ καὶ β' ἀφ' οὗ τυγχάνουσι γεγραμμένοι — τὰς δίκας ἡμῖν ἔλαχον ταυτασί* (in Bausch und Bogen 18 S. 990, 1 u. 27 S. 993, 2 *εἰκοστῷ ἔτει*).

7) A. O. (§ 6) und 10 S. 987, 15.

8) 1f. S. 984f.

In ihrer Klagschrift behaupten sie, gegen jene Abschlagszahlung hätten sie nicht ihr Erbe abgelassen noch darauf verzichtet ihr Eigenthum beizutreiben, sondern was an ausstehenden Schuldforderungen, an Geräth und überhaupt an Geld und Gut auf sie vererbt sei, gehöre ihnen[1]. Dem zuwider seien später noch Gelder, die ihr Vater ausgeliehen, ihnen widerrechtlich entzogen worden. So habe Demaretos als Vormund der Söhne des Aristaechmos von dem Bosporaner Hermonax ein von ihrem Vater Nausikrates empfangenes Darlehen, im Betrage von 100 Stateren, sich auszahlen lassen[2], während Aristaechmos selber in seiner Vormundschaftsrechnung jene Schuld als ihr Guthaben verzeichnet habe[3]. Wir bemerken, dafs beide Parteien athenische Bürger sind: die Kläger wollen durch ihre Trierarchien ihr Vermögen erschöpft haben, die Söhne des Aristaechmos haben alle ihnen obliegenden Liturgien geleistet, befinden sich aber in gutem Wohlstande[4].

Gegen die eingebrachte Klage haben die Söhne des Aristaechmos Einsprache erhoben, und einer derselben sucht deren Berechtigung in der vorliegenden Rede zu erweisen. Zuvörderst wird dargethan dafs die Kläger mit ihrem Vater sich abgefunden und auf jeden ferneren Anspruch verzichtet haben, so dafs sie nicht daran denken sollten nach langen Jahren neue Händel mit den Söhnen ihres Vormundes anzufangen. Wenn sie behaupten, jener Vergleich erstrecke sich nicht auf ihr ganzes Erbe, so hätte das einen Sinn, wenn sie keine gerichtliche Klage wegen schlecht verwalteter Vormundschaft erhoben hätten; da sie aber auf diese Klage, welche die gesamte Verwaltung des Mündelgutes umfafste, einen Vergleich abgeschlossen und Entschädigung angenommen haben, sind damit alle weiteren Ansprüche erledigt und abgethan[5].

Widerrechtliche Erhebung von Geldern, die den Klägern gehörten, nach dieser Zeit kann ihrem Vater nicht Schuld gegeben werden, denn er ist drei oder vier Monate darauf gestorben: eben so wenig trifft die Anklage ihren Vormund Demaretos. Denn nach Bosporos ist dieser nicht selber gekommen, und da der Schuldner sechzehn Jahre lang auf die Mahnung der bevollmächtigten Vormünder seine Schuld nicht erstattete, wird er sie nimmermehr auf einen blofsen Brief an einen ganz unberechtigten abgetragen haben. Auch haben die Gegner nie, so lange Demaretos lebte, darüber eine Klage gegen ihn angestellt. Zugleich steht der ganze Klagepunct in Widerspruch mit ihrer früheren Anklage des Aristaechmos: während in jener geschrieben steht, er habe ihnen keine Rechnung abgelegt, schreiben sie jetzt, er habe den Schuldposten in seiner Rechnungsablage als ihr Guthaben aufgeführt. So verwickeln sie sich in Widersprüche und Spitzfindigkeiten, während

1) 7 S. 986, 19.

2) 9—12 S. 987, 8f. Ein Stater ist gleich 20 attischen Drachmen; das Darlehn also betrug 2000[d] (500 Thlr.). Vgl. Böckh Sth. I, 32, und über einen höheren Curs (à 28[d]) zu Bosporos eb. S. 37.

3) 14f. S. 988, 21.

4) 25f. S. 991, 28f.

5) 3—8 S. 985, 13—987, 8.

das Gesetz über denselben Gegenstand nur einmalige Klage zulässt. Ferner bestimmt das Gesetz, nach fünf Jahren solle in Vormundschaftssachen Verjährung eintreten. Wohl haben die Gegner binnen dieser Frist Klage erhoben, aber über dieselbe sich verglichen: und ein Verfahren, das den früheren Mündeln ihren Vormündern gegenüber nach fünf Jahren selbst dann nicht mehr gestattet ist, wenn sie ihrer Rechtsansprüche sich nicht begeben haben, kann sicherlich nicht gegen deren Söhne nach zwanzig Jahren über längst abgemachte Dinge zulässig sein[1].

Wenn nun aber die Gegner, statt sich auf das, was der Sache und den Gesetzen nach Rechtens ist, einzulassen, über den Verlust des Erbtheils und die schlechte Wirthschaft der Vormünder klagen sollten, so dürfen die Richter sich nicht täuschen lassen. Am wenigsten kann der Betrag der deshalb angestellten Processe einen Beweis für den Umfang ihrer Einbufse abgeben: denn wer einen Schaden von 80^t nachzuweisen vermag, wird nicht mit 3^t sich abfinden lassen. Wie dem aber auch sei, und handelte es sich um noch viel schwereres, wenn jemand sich einmal seiner Ansprüche an den schuldigen Theil begeben hat, so mufs es dabei sein bewenden haben. Die Klagen aber über die Verwaltung des Mündelgutes treffen zum Theil nicht Aristaechmos, sondern ihren Oheim und Mitvormund Xenopeithes: denn diesem ward auf seine Vorstellung die Selbstverwaltung desselben durch richterliches Erkenntniss belassen und die darob (mittelst einer Phasis) erhobene Beschwerde abgewiesen; im übrigen sind sie verglichen: halten die Gegner so wundergrofse Dinge auf ihr Recht, so mögen sie die drei Talente zurückgeben und die Sache zum Schlusse bringen, bis dahin gehört sich's dafs sie schweigen[2].

Haben sie ihr Vermögen wirklich durch Trierarchien und andere Leistungen erschöpft, ein vorgeben das nicht genauer erörtert werden soll, so gebührt ihnen wohl ein Dank, aber es zieht eine solche Klage dem Staate üble Nachrede zu: mehr Dank verdienen die, welche wie der Sprecher und seine Brüder alle ihre Pflichten gegen die Mitbürger erfüllen und dabei doch ihr Vermögen besonnen zu Rathe halten. Thränen und Wehklagen sind nicht am Orte, wo es darauf abgesehen ist fremdes Gut zu gewinnen: darüber hätten sie billig jammern sollen, dafs sie ihre Habe mit lüderlichen Leuten verprafsten. Hier gilt es zu beweisen dafs sie sich nicht der Ansprüche begeben haben, oder dafs die Klage nicht gerade wieder von dem abgethanen handelt oder dafs keine Verjährung eingetreten ist: wenn die Gegner das nicht können — und sie sind es nicht im Stande —, so mögen die Richter die von ihnen ungerechter Weise verfolgten nicht preisgeben, sondern sie bei ihrem Eigenthume erhalten[3].

Es ist in dieser Rede wiederum die ganze Darstellung eine so an-

1) 9—18 S. 987, 8—990, 2.
2) 19—24 S. 990, 2—991, 27.
3) 25—28 S. 991, 28 ff.

schauliche, das worauf es ankommt, die Unstatthaftigkeit der Klage, ist so treffend erwiesen, dafs wir zu der Überzeugung kommen müssen, die Einsprache sei als wohl berechtigt anzusehen. Mit Unrecht hat Reiske gerade zu dieser Rede[1], in deren Erklärung er oft gar seltsam geirrt hat, Demosthenes Beweisführung scharf getadelt, als sei sie mitunter allzu spitzfindig und verwickelt und grenze an sophistische Abgefeimtheit und Zänkerei. Wir finden zu solchem Tadel wenig Grund, nicht als sei nicht einiges auf die Spitze getrieben, wie in dem was über die Vormundschaftsrechnung gesagt ist oder über die Trierarchie, bei der jedoch ein höheres Staatsinteresse in Frage kommt, das Demosthenes auch als Gesetzgeber wohl zu würdigen wufste: im ganzen betrachtet ist die Einrede wider Nausimachos und Xenopeithes durchaus dem Zweck entsprechend, bei gedrängter Kürze in der Behandlung des Gegenstandes klar und lebendig durchgeführt, voller Rhythmus im Periodenbau, kurz eine der gelungensten Privatreden des Demosthenes. IHerrmann setzt sie was die rhetorische Composition betrifft der Rede gegen Pantaenetos gleich, gibt ihr aber was Schärfe und Zweckmäfsigkeit der Disposition und gewandte Ausführung der Beweise anlangt, den Vorzug. Der Rede für Phormion stehen beide Reden nach[2]: bei dieser fühlen wir in höherem Grade das Interesse, das der Sachwalter an seinem Schützlinge nahm. Übrigens hat auch im einzelnen die Rede für die Söhne des Aristaechmos manche Anklänge an jene Reden verwandten Inhalts[3]: insbesondere hat sie den Eingang und eine längere Stelle gegen das Ende hin, über die entscheidende Wirkung geschehener Verzichtleistung auf weitere rechtliche Ansprüche, mit der Rede gegen Pantaenetos gemein[4]. Ich denke sie wird mit der

---

1) Zu 12 S. 988, 6 *sunt D. argumentationes paulo nonnumquam subtiliores et impeditiores et sophisticae calliditati atque rixositati confines.*

2) IHerrmann a. O. S. 21. 22.

3) Vgl. 5 S. 986, 1 mit der R. fPhormion 25 S. 952, 4. Der Schlufs *οὐκ οἶδ' — ὕδωρ* ist gleichlautend mit den Schlufsworten jener Rede und von Isaeos Rede gegen Kiron. Vgl. o. Bd. I, 274, 4.

4) 1f. S. 981f. *Δεδωκότων — εὐνοϊκῶς ἀκοῦσαί μου λέγοντος* vgl. mit d. R. gPantaen. 1 u. 3 S. 966, 1—4. 967, 6—8; 4 S. 985, 24 *ὅτι δ' οὐκ ἐῶσιν — ἀναγνῶναι* vgl. mit 18 S. 971, 28f. ders. R.; 21f. S. 990, 23f. *εἰ γάρ — καταλυθήσεται* vgl. mit 58f. u. 60 S. 983, 10—20. 26f. d. R. gPant. IHerrmann vermuthet a. O. S. 22f., es sei in unserer Rede § 21f. die längere Stelle aus der Rede gegen Pantaenetos gegen den Zusammenhang und die Disposition der Rede eingeschoben worden um eine Lücke auszufüllen: die verheifsene Vertheidigung der Vormundschaft sei ausgefallen. Das begreife ich nicht. Auf die Worte *ὅτι τοίνυν οὐδ' ἀνάσχοισθ' ἂν αὐτῶν εἰκότως οὐδὲν περὶ τῆς ἐπιτροπῆς, καὶ τοῦτ' οἴομαι δείξειν* folgt zunächst die nachdrückliche Berufung auf die rechtliche Kraft eines getroffenen Abkommens: *τούτων ἁπάντων ὅρος καὶ λύσις τοῖς παθοῦσι τέτακται τὸ πεισθέντας ἀφεῖναι.* Darauf wird ein Punct hervorgehoben, die unterlassene Verpachtung des Mündelgutes, und hierauf mit nochmaliger Berufung auf den geschlossenen Vergleich die Sache abgethan. Wenn H. weiter hinzufügt: 'auch kann 'schwerlich die wenn auch bequeme Meinung sich erhalten, dafs ein 'Demosthenes ein Prooemium oder eine Stelle seiner Reden zweimal be-

letzteren Rede ziemlich in dieselbe Zeit gehören: irgend eine Andeutung, nach welcher sich etwas näheres ermitteln liefse, enthält sie nicht.

---

3. Die Reden in Sachen des Mantitheos gegen seinen Stiefbruder Boeotos[1].

Zu besserem Verständniss der Rechtshändel des Mantitheos mit seinem Stiefbruder, den er Boeotos nennt, fügen wir eine Geschlechtstafel bei, und das um so mehr, da es sich dabei um hochangesehene Familien und auch politisch namhafte Männer handelt. Wir folgen in der Hauptsache Schömann comm. in Isaeum S. 287 ff., Droysen Z. f. d AW. 1839 S. 582 und bemerken zur Erläuterung folgendes:

Anmerkungen zu der Geschlechtstafel (S. 212).

1 u. 2) S. Isaeos über Dikaeogenes (II) Erbschaft 42 S. 55; über die Schlacht bei Spartolos (*τῆς Ὀλυνθίας ἐν Σπαρτώλῳ*, wie Baiter für *τ. Ὀλυσίας ἐν Σπ.* verbessert hat) s. Thuk. 2, 79.

3) Über die Kinder von Menexenos I und seine Schwiegersöhne s. Is. a. O. 5 f. S. 50; über den Tod von Dikaeogenes II (dem Erblasser) auch 42 S. 55 — *τριήραρχος ἐκπλεύσας τῆς Παράλου ἐτελεύτησε μαχόμενος ἐν Κνίδῳ*, wahrscheinlich, wie Droysen gesehen hat, in dem Seegefechte bei Knidos, von welchem Thuk. 8, 42 erzählt; übrigens gieng die Paralos dabei nicht verloren, denn Thuk. 8, 74 erwähnt sie bei der athenischen Flotte noch denselben Sommer.

4) Über Dikaeogenes III als Adoptivsohn und Erben von Dikaeogenes II s. Is. a. O. 6—8 S. 50 f. Dafs seine Mutter eine Tochter von Dikaeogenes I gewesen sei hat Droysen aus der Adoption und aus der bei Isaeos 10 S. 51 erwähnten Verwandtschaft geschlossen; sie scheint ihren Gatten überlebt zu haben 39 S. 55. Er trat in die Erbschaft zu einem Drittel ein und dabei blieb es zwölf Jahre, bis nach dem Ende des peloponnesischen Krieges (Ol. 95, 1. 399); dann setzte er sich nach einem gewonnenen Process in den Besitz des ganzen Erbes und behauptete diesen zehn Jahre lang (bis Ol. 97, 3. 389), wo die Geschwisterkinder des Erblassers ihr Recht von neuem geltend machen. Zu den darüber geführten Processen gehört die Rede des Isaeos, welche nach der Schlacht bei Lechaeon Ol. 96, 3. 393 (37 S. 54), aber noch vor Ende des korinthischen Krieges Ol. 98, 2. 387 (36 S. 54. 46 S. 55) gehalten ist.

5) Vgl. Anm. 3. Von den Schwiegersöhnen Menexenos I lebte, als Dikaeogenes III die ganze Erbschaft an sich rifs (Ol. 95, 1. 399), nur noch Polyaratos Is. 9 f. S. 51. Theopompos Sohn Kephisodotos bethei-

---

'nutzt habe', so weifs ich nicht ob damit die Rede gegen Nausimachos und Xenopeithes oder aufserdem auch die Rede gegen Pantaenetos Demosthenes abgesprochen werden soll. Ich sehe dazu keinen Grund, am wenigsten in solchen Übertragungen, zumal wo sie wie hier fast formelhaft sind. Verwirft denn H. z. B. die Rede wider Androtion oder wider Aristokrates, weil § 7 S. 595, 14—19 jener Rede in dieser § 99 S. 653, 17—22 wiederkehren?

1) Dem. 39. R. *πρὸς Βοιωτὸν περὶ τοῦ ὀνόματος* S. 994 ff. 40. *πρ. Β. περὶ προικὸς μητρῴας* S. 1008 ff.

A. Haus des Menexenos.

Dikaeogenes I fiel im Treffen bei Eleusis (Ol. 80?)[1]

- Menexenos I † Ol. 87, 4. 429 bei Spartolos[2]
  - Tochter[3] ⁀ Polyaratos v. Cholargos[6] † bald nach Ol. 95, 1. 399
    - Kleomedon (s. C.)
    - Tochter[7] in zweiter Ehe mit Mantias verh.
    - Tochter[7] verh. m. Eryximachos, Chabrias Schwager
    - Menexenos II[6]
    - Bathyllos[6]
    - Periandros[6] v. Cholargos um Ol. 105, 3. 357
      - Polyaratos v. Cholargos[6] um Ol. 114, 3. 322
  - Tochter[3] verh. m. Demokles dem Phrearrhier[5]
  - Tochter[3] verh. m. Kephisophon v. Paeania[5]
    - Menexenos III[5]
      - ?
        - Kephisophon von Paeania, Zeitgenosse des Demosthenes[5]
    - Tochter[5]
  - Tochter[3] verh. m. Theopompos[5] († vor Ol. 95, 1. 399)
    - Kephisodotos[5]
    - Tochter[5]
  - Dikaeogenes II[3] † b. Knidos Ol. 92, 1. 411; adoptiert testamentarisch Dikaeogenes III.
- Tochter[4] ⁀ Proxenos v. Aphidnae (s. B.)

B. Haus des Harmodios.

Tochter[4] ⁀ Proxenos v. Aphidnae Hellenotamias Ol. 92, 3. 410[9]

- Harmodios[10] (um Ol. 97–102, 3. e. 392–370)
  - Proxenos von Aphidnae[11], Feldherr Ol. 108, 2. 346
    - Harmodios um das Ende von Ol. 113. e. 324[11]
      - Proxenos um Ol. 122, 1. 292[12]
        - (Harmodios?)
          - Proxenos Archon Basileus nach Ol. 130[13]
- Dikaeogenes III[4] Adoptivsohn von Dikaeogenes II Ol. 92, 1. 411 und Erbe zu 1/3 bis Ol. 95, 1. 399; im Besitz der ganzen Erbschaft bis Ol. 97, 3. 389 (Isaeos 5. Rede), wo er sich bereit erklärt 2/3 wieder herauszugeben zu wollen.

C.

Kleaenetos von Kydathenaeon

- Kleon der Demagog † Ol. 89, 3. 422
  - Kleomedon ⁀ Tochter[7]
    - Kleon
    - drei Töchter

D.

Pamphilos der Keiriade[6]

- Boeotos
- Hedylos
- Euthydemos
- Plangon ⁀ Mantias
  - Boeotos-Mantitheos legitimiert von Mantias
  - Pamphilos

Mantitheos von Thorikos

- Mantias † Ol. 105, 4. 356 ⁀ Plangon; ⁀ Tochter von Polyaratos[7] Kleaenetos Wittwe
  - (mit der Tochter des Polyaratos:) Mantitheos
    - Tochter
  - Sohn † früh

ligte sich an dem späteren Rechtsverfahren gegen Dikaeogenes a. O. § 9—12; desgleichen Menexenos III, Kephisophons Sohn § 12—14 S. 51 f. Ein anderer Kephisophon von Paeania war Ol. 95, 3. 398 unter den Schatzmeistern der heiligen Gelder (s. die Inschrift C. I. gr. I nr. 150 oder Sth. II, 240). Ob von diesem oder von dem Schwiegersohne des Menexenos Demosthenes Zeitgenosse Kephisophon (s. o. Bd. I, 174. 401. II, 181, 3) ein Enkel ist (das letztere nimmt Droysen an), läfst sich nicht bestimmen. — Demokles der Phrearrhier scheint kinderlos verstorben zu sein, Is. 9 S. 51; war es seine Wittwe, welche später mit Protarchides von Potamos verheiratet war? Is. 26 f. S. 53.

6) Polyaratos von Cholargos, ein hochgeehrter und reicher Mann (gBoeot. vdMitg. 24 S. 1015, 26), war Ol. 92, 3. 409 Beisitzer eines Hellenotamias (s. die Inschrift b. Böckh C. I. gr. I nr. 147 oder Sth. II, 13; vgl. S. 16). Er lebte noch Ol. 95, 1. 399, als Dikaeogenes III die ganze Erbschaft an sich rifs (vgl. Anm. 4), starb aber noch ehe die von ihm erhobene Klage wegen falsches Zeugnisses zur Verhandlung kam. Is. a. O. 9 S. 51. Von seinen Kindern handelt die angeführte R. gBoeot. 6 f. S. 1009, 24 f. 24 f. S. 1015, 25 f. Periandros war bei seines Vaters Tode noch unmündig; Ol. 105, 3. 357 bewirkte er die Einführung der trierarchischen Symmorien (s. o. Bd. I, 147): um dieselbe Zeit finden wir ihn als Syntrierarchen verzeichnet Seeurk. IV[f], 28 (vgl. Böckh Seew. S. 184 f. 248). Sein Sohn Polyaratos war Ol. 114, 3. 322 im lamischen Kriege Trierarch. Seeurk. XVII[a], 29. 38. — Menexenos II, der älteste von Polyaratos Söhnen, hielt die von Isaeos verfafste Rede (vgl. 5 S. 50 Πολυάρατος ὁ πατὴρ ὁ ἐμός mit 31 S. 50 ἵν' ἃ ἡμῖν οἱ πρόγονοι κατέλιπον κομισώμεθα, καὶ οὐ μόνον τὰ ὀνόματα αὐτῶν ἔχωμεν ἀλλὰ καὶ τὰ χρήματα). Nach ihm dürfte wohl der platonische Dialog benannt sein. Ob der in Isokrates Rede vom Wechselgeschäft wiederholt genannte Menexenos eben dieser oder Kephisophons Sohn gl. N. war, läfst sich nicht entscheiden: unter den namhaften Athenern ihn zu suchen haben wir um so eher Ursache, da mit ihm Philomelos (vgl. Böckh Seew. S. 24) und auf der andern Seite der bekannte Agyrrhios an dem Processe sich betheiligte. Einer der Vettern wird auch der Trierarch sein Seeurk. II, 40 (Ol. 105, 3. 358/7).

7) Über die Verheiratung der Töchter von Polyaratos s. R. gBoeot. a. O. Dem Kleomedon hatte Polyaratos selbst seine Tochter zur Frau gegeben; Mantias empfieng die schon mit Kindern gesegnete Wittwe von deren Brüdern Menexenos und Bathyllos zur Gattin, ehe Periandros mündig ward.

8) Über Pamphilos und seine Familie handelt die R. gBoeot. vdM. 20—24 S. 1014, 18 f. Sein Sohn Boeotos, den auch Dem. gBoeot. vN. 32 S. 1004, 4 nennt, ist wahrscheinlich derselbe, gegen den Isaeos die Rede πρὸς Βοιωτὸν ἐκ δημοτῶν ἔφεσις schrieb (Sauppe OA. II, 239), eine Appellation gegen die Entscheidung der Gaugenossen, welche Westermann ausgew. R. d. Dem. III, 126 auf die Diapsephisis von Ol. 108, 3 zurückführt. Indessen kann sie auch eine andere, von jener allgemeinen Mafsregel unabhängige Veranlassung gehabt haben. Dieser Boeotos mufs nach Harp. u. Κειριάδης ein Keiriade gewesen sein, von der hippothontischen Phyle, und dafs zu dieser die Familie des Pamphilos gehörte bezeugt Dem. a. O. 23. 28 S. 1001, 19. 1002, 25 Übrigens wird dieser Rechtstreit mit den Händeln der Söhne des Mantias nichts zu schaffen haben. Ob Pamphilos Sohn Boeotos noch lebte als Demosthenes die Rede für Mantitheos schrieb, ist aus seinen Worten nicht mit Bestimmtheit zu entnehmen. Der Todtschlag, den Leodamas Bruder Enaeon an einem Boeotos begieng, war schon längere Zeit her, als D. die Rede wider Meidias (71 ff. S. 537, 20. 538, 9. 25) verfafste.

9) Über das Geschlecht des Harmodios s. Herod. 5, 55. 57: dafs

es zum Gau Aphidnae gehörte sagt Plut. Symp. 1, 10, 3. Proxenos, Hellenotamias Ol. 92, 3. 410 (s. die Inschrift Böckh C. I. gr. I nr. 147 oder Sth. II, 17ff.), wird ein Urenkel des *τυραννοκτόνος* gewesen sein. Ol. 92, 1. 411 nahm er für seinen jüngeren Sohn Dikaeogenes III die Erbschaft von Dikaeogenes in Anspruch. Is. a. O. 6 S. 50. 15 S. 52. Vgl. über die Abstammung 46f. S. 56.

10) Harmodios diente im korinthischen Kriege (Ol. 97) Is. a. O. 11 S. 51. Ol. 102, 2. 371 focht er die dem Feldherrn Iphikrates zugesprochenen Ehrengaben an. Rehdantz vit. Iph. S. 170ff. Sauppe OA. II, 178ff.

11) Proxenos war Ol. 108, 2. 346 Strateg, s. o. Bd. II, 176f.; vor Ol. 109, 2. 343 ward er gerichtlich verurteilt; damals führte er seinen Sohn Harmodios den Richtern vor; eb. S. 345. Zwischen Ol. 108, 4 — 109, 3 bezahlte er eine trierarchische Schuld; Ol. 113, 4. 325/4 zahlt für ihn sein Erbe (Harmodios); a. O. S. 345, 7. 459f.

12) Dafs Proxenos, bei dem Deinarchos nach seiner Rückkehr aus dem Exil Ol. 122, 1 wohnte und den er dann verklagte (Dion. Dein. 3 S. 634ff.), zu der Familie gehörte ist eben nur Vermuthung.

13) Meier comm. epigr. II nr. 66. I. A, 24f. *Ἄ]ρχων (Θ)εόφιλος ἐξ Οἴου. [Βασ.] Πρόξενος Ἀφιδν(αῖος).* Vgl. über die Zeit Meier S. 71. Er kann ein Urenkel des letztgedachten Proxenos gewesen sein.

Die Streitigkeiten im Hause des Mantias, welche wir aus den vorliegenden Reden genauer kennen lernen, machten zu ihrer Zeit in Athen nicht geringes Aufsehen, theils wegen des Ansehens der Familie theils wegen der Eigenthümlichkeit des Falles.

Mantias von Thorikos wird uns als Staatsmann und Redner bezeichnet[1]. Wir finden ihn in den Urkunden über das Seewesen als Schatzmeister der Werfte, allem Anscheine nach aus Ol. 105, 1. 360; nach der zweiten Urkunde, die wohl nicht später als Ol. 105, 3 zu Ende geschrieben ist (Böckh setzt als äufsersten Termin das Ende des nächsten Jahres), hatte er zu dem Inventarium der Schiffe zu Munychia noch mehreres einzuliefern[2], war also damals noch am Leben: in den Jahren Ol. 108, 4—109, 3 haben seine Erben eine aus jener Amtsführung stammende Schuld abgezahlt[3]. Derselbe Mantias war es, wie es scheint, den die Athener Argaeos gegen Philipp zu Hilfe sandten, im Sommer 359; aber wohl nicht, wie Diodor es ansetzt, noch Ol. 105, 1, sondern nach Ablauf seines Amtsjahres mit dem Beginn von Ol. 105, 2. Er blieb damals ruhig bei der Flotte in Methone, während Argaeos mit den Miethstruppen nach einem vergeblichen Marsche auf Aegae von Philipp geschlagen wurde[4]. Bei anderer Gelegenheit, aber vermuthlich auch als Feldherr, hatte er von den Mytilenaeern ein Ehrengeschenk an Geld empfangen[5]: eine Expedition

---

1) Dem. gBoeot. üb. d. Nam. 3 S. 995, 15 *πολιτευομένου* (u. daher Liban. Einl. S. 993, 1). Arist. Rh. 2, 23 S. 1398^b, 1 *M. τῷ ῥήτορι.*

2) Urk. II, 10. 46. S. dazu Böckh S. 22.

3) X^d, 4—12.

4) Diod. 16, 2. 3; vgl. o. Bd. II, 16f.

5) GBoeot. vdM. 37 S. 1019, 21 *ὅτι δ' ὁ πατὴρ ἡμῶν, ἣν ἐψηφίσαντο αὐτῷ δωρεὰν οἱ Μυτιληναῖοι, εὐθὺς αὐτὸς ἐκομίσατο, καὶ ὡς οὐδὲν ὠφείλετο αὐτῷ χρέως ἐν Μυτιλήνῃ, τῶν ὑμετέρων φίλων παρέξομαι μαρτυρίαν.*



an der Küste von Kleinasien mag auch Lysias berührt haben, wenn der Mantias gegen den er eine Rede schrieb der unsrige ist[1].

Mantias war verheiratet mit einer Frau von angesehener Familie, einer Tochter des Polyaratos von Cholargos, Wittwe von Kleomedon dem Sohne des bekannten Kleon. Aus dieser Ehe erwuchs ihm ein Sohn Mantitheos, welcher sich noch bei des Vaters Lebzeiten in dem Alter von achtzehn Jahren vermählte. Indessen hatte Mantias noch mit einer andern Athenerin gelebt, der Plangon, einer Tochter von Pamphilos, der als Staatsschuldner starb und dessen Vermögen eingezogen wurde ohne den Betrag seiner Schuld zu decken. Mit dieser hatte er, wie Mantitheos behauptet, aufser der Ehe zwei Söhne erzeugt, welche derselbe Boeotos und Pamphilos nennt. So viel ist gewifs dafs Mantias auch nach dem Tode seiner Ehefrau von der Plangon geschieden lebte und sich weigerte ihre Söhne als die seinigen anzuerkennen[2]. Darüber erhob der ältere, sicherlich zugleich im Namen seines Bruders Pamphilos, Klage gegen den Vater und stellte die Forderung, dafs sie als rechtmäfsige, eheliche Söhne anerkannt würden; dabei waren seine Fürsprecher Mnesikles und Menekles, zwei berüchtigte Sykophanten[3]. Wiederholte Andeutungen lassen erkennen, dafs jene Brüder Gefahr liefen sogar um das athenische Bürgerrecht zu kommen[4]; nämlich aufser der Ehe geborene Söhne einer Athenerin, sobald sie keinen Vater aufweisen konnten, hatten keinen Theil am Bürgerrechte. Nach vielfältigen Verhandlungen traf endlich Mantias, wie Mantitheos versichert, mit der Plangon ein abkommen dahin, dafs diese eidlich gelobte gegen Empfang von 30^m^ ihre Söhne von ihren Brüdern an Kindesstatt annehmen zu lassen: dagegen wolle sie, wenn Mantias die Vorladung an sie erlasse durch einen Eidschwur vor dem gewählten Schiedsrichter zu erhärten dafs sie die Söhne von ihm habe, einer solchen Vorladung nicht Folge leisten. So glaubte Mantias sicher zu gehen: aber als er Plangon zum Schwure aufforderte, gab diese die eidliche Erklärung ab, dafs beide Söhne von Mantias seien, und der Schiedsrichter fällte dem entsprechend den Spruch, bei welchem es sein bewenden haben mufste[5]. Auf diese Weise hatten die Söhne der

---

1) Harp. u. *Νότιον· Λυσίας κατὰ Μαντίου* (fr. 166). *ὅτι δέ ἐστι χωρίον προκείμενον τῆς Κολοφωνίων πόλεως, Θεόπομπος ἐν τῇ ιε΄ φησίν* (fr. 132). Also war auch bei Lysias wohl nicht das aeolische Notion, sondern das bekannte ionische gemeint. Vgl. Böckh Sth. II, 712.

2) VdM. 6—9 S. 1009, 24f. 12f. S. 1011, 25. 20ff. S. 1014, 18f. u. a. St.

3) VNam. 2 S. 995, 6. vdMitg. 9 S. 1010, 23. Dieser Mnesikles wird von dem achtbaren und wohlhabenden Kollytier (o. S. 201ff.) zu unterscheiden sein.

4) VdM. 10 S. 1011, 10 *τούτων — γενομένων οὔτε τούτους ἀποστερήσεσθαι τῆς πόλεως*; vgl. 41f. S. 1020, 23. 48 S. 1022, 20. vN. 34 S. 1001, 23 *ἀγάπα — ὅτι σοι πόλις οὐσία πατὴρ γέγονεν.* 18 S. 999, 17.

5) VN. 2—4 S. 995, 4. vdM. 9—11 S. 1010, 23f. 41 S. 1020, 25. Dagegen ist vN. 18 S. 999, 20 wie von einer Verhandlung vor den Richtern die Rede. Über die eidliche Erklärung der Plangon vgl. Arist.

Plangon gewonnen Spiel, und Mantias liefs bei den nächsten Apaturien Boeotos und Pamphilos als seine Söhne in die Phratrie aufnehmen. So mangelte nur noch die Eintragung in die Bürgerrolle des Demos, zu welchem Mantias gehörte. Diese konnte Mantias nicht mehr vornehmen lassen, da er in der Zwischenzeit starb, und nun sorgte Boeotos selber dafür, dafs er eingetragen wurde, und zwar als Mantitheos[1]: es müsse nämlich, behauptete er, der Name des Grofsvaters von väterlicher Seite auf ihn als den ältesten Sohn übergehen; Pamphilos dagegen führte nach wie vor den Namen seines mütterlichen Oheims.

Nach dem Tode des Vaters beerbten ihn die drei Söhne Mantitheos I (Boeotos) und Pamphilos von der Plangon, Mantitheos II von der Tochter des Polyaratos ebenmäfsig und nahmen die Erbtheilung vor: aber hierbei entspann sich ein Streit, indem Mantitheos II ein Talent von der Erbschaft für sich ausgeschieden wissen wollte, als die eingebrachte Mitgift seiner Mutter. Dessen weigerten sich seine Stiefbrüder und begehrten vielmehr ein gleiches für sich, denn auch ihre Mutter habe eine Mitgift von demselben Betrage zurückzufordern. Am Ende vereinigte man sich dahin, das übrige Vermögen zu theilen, das Wohnhaus aber und die Diener des Vaters vorläufig davon auszunehmen, das Haus als Unterpfand für die streitige Mitgift, die Diener damit sie ohne weiteres zu peinlichem Verhör gezogen werden könnten[2]; jedoch ward inzwischen das Haus von den Söhnen der Plangon bewohnt[3]. Die Klagen nahmen nun ihren weiteren Verlauf, von Seiten der Stiefbrüder, wie es scheint, nicht blofs die Gegenklage wegen der Mitgift, sondern auch in Betreff anderer Forderungen[4]. Zuvörderst vereinigten sie sich was die Mitgift anlangte über einen Schiedsrichter, Solon von Herchia: aber mit den Winkelzügen und Ausflüchten jener beiden vergieng geraume Zeit, und Solon starb, ehe er einen Spruch gethan hatte. Darauf stellten beide Theile ihre Klagen von frischem an. Diesmal ward Mantitheos II von dem (öffentlichen) Schiedsrichter von Erstattung einer Mitgift der Plangon freigesprochen, und sein Bruder legte gegen dies Urteil keine Berufung an den Gerichtshof ein. Also stand es nunmehr rechtskräftig fest, dafs für Plangon keine Mitgift zu fordern sei[5]. Als nun aber der jüngere Mantitheos seine Klage wegen der Mitgift seiner Mutter vor den Schiedsrichter brachte, erschien sein Stiefbruder nicht und kehrte sich eben so wenig an das wider ihn gefällte Contu-

---

a. O. *τοῦτο μὲν γὰρ (ὅτι περὶ τῶν τέκνων αἱ γυναῖκες πανταχοῦ διορίζουσι τἀληθὲς) Μαντίᾳ τῷ ῥήτορι ἀμφισβητοῦντι πρὸς τὸν υἱὸν ἀπέφηνεν ἡ μήτηρ.*

1) VN. 4f. S. 995, 24f.: vgl. 30 S. 1003, 12. vdM. 11 S. 1011, 19.

2) VdM. 13ff. S. 1012, 8. 60 S. 1026, 13. Über die Theilung vgl. vN. 6 S. 996, 12. 20 S. 1000, 11. 30 S. 1003, 13. 35 S. 1005, 7. vdM. 2 S. 1008, 10. 48 S. 1022, 21.

3) VdM. 2 S. 1008, 11. 56 S. 1025, 1.

4) S. vN. 25 S. 1002, 5 *ἀργυρίου*. Eine Klage *τραύματος ἐκ προνοίας* vdM. 32 S. 1018, 9.

5) VdM. 16f. S. 1013, 2. 19 S. 1014, 3. 30f. S. 1017, 16. 38—42 S. 1020, 1f.

mazurteil: denn er heifse nicht Boeotos, wie es in der Klage und dem Spruche lautete, sondern Mantitheos. Darauf hin wird die Klage gegen Boeotos über den Namen eingegeben sein. Der beklagte bestritt wiederum von vorn herein bei dem Schiedsrichter die Giltigkeit der Vorladung, in der er Boeotos Mantias Sohn von Thorikos genannt war, denn er heifse nicht Boeotos: als er damit nicht durchdrang, erschien er nicht weiter und liefs ein Contumazurteil über sich ergehen: kaum aber war der Spruch gefällt, so erhob er dagegen Protest wegen der Nichtigkeit, und nannte sich bei dieser Gelegenheit selber Boeotos[1]. So kam die Sache an das Gericht, wo der jüngere Mantitheos mit der von Demosthenes verfafsten Rede sein angebliches Recht behauptete.

In dieser Rede werden zuvörderst[2] die Thatsachen berührt, welche die Anerkennung des Boeotos und seine Aufnahme in die Phratrie und den Demos des Vaters betreffen; dafs der Vater ihn in die Phratrie als Boeotos, unter die Demoten aber dieser sich selber als Mantitheos habe einschreiben lassen, zum gröfsten Schaden für den Sprecher, den echten Mantitheos, aber auch zum Nachtheile des Staates: ja es sei geradezu unmöglich denselben Namen mit jenem zu führen. Was den Staat betrifft, so könne die ärgste Verwirrung nicht ausbleiben, so lange sie beide Mantitheos Mantias Sohn von Thorikos heifsen. Denn einen ferneren Beisatz zur Unterscheidung der Personen kennt das Gesetz nicht: wo nur eine Liturgie auferlegt oder andere Dienste für den Staat gefordert werden, bei der Einberufung zum Richteramte, bei dem loosen um die Ämter mufs Streit entstehen, wer des Namens gemeint ist. Weit gröfser aber ist der Nachtheil und die Gefahr für den Sprecher selbst. Seinem Stiefbruder, der sich mit Sykophanten abgibt und es ihnen gleichthut, kann es auf mancherlei Weise begegnen als Schuldner des Staates eingeschrieben zu werden, ein Schimpf der eben auch den Namen des Sprechers trifft, und möglicherweise kann er selber oder seine Kinder dafür in Anspruch genommen werden; ja neuerdings wurde jener, weil er vom Auszuge nach Euboea zurückblieb, wegen Desertion (*λιποταξίου*) verklagt, und der Sprecher mufste als Taxiarch der Phyle die auf seinen eigenen Namen (Mantitheos Mantias S. von Thorikos) lautende Klage annehmen: wäre Sold für die Gerichte zu beschaffen gewesen, so hätte er gar dergestalt selber sie den Richtern vortragen müssen. Das mag noch sein, aber jener kann als Fremdling belangt werden — denn seine Anerkennung von Seiten des Vaters stellt sich als erschlichen dar —, er kann wegen seiner Verbindung mit Sykophanten um falsche Zeugen zu stellen verklagt werden und ein Contumazurteil über sich ergehen lassen: kurz es ist unerträglich sein ganzes Leben lang mit einem solchen Menschen den Ruf und die Verantwortlichkeit für seine Thaten zu theilen[3].

---

1) 37 f. S. 1006, 1 — *ἀντιλαγχάνει μοι τὴν μὴ οὖσαν Βοιωτὸν αὑτὸν προσαγορεύσας.* Vgl. Hudtwalcker üb. d. Diaeteten S. 99 ff.
2) 2—6 S. 995, 4—996, 18.
3) 7—19 S. 996, 18—1000, 6.

Der Name Mantitheos aber gebührt dem Sprecher, und ihm allein: ihm hat der Vater denselben bei dem Opferschmause am zehnten Tage nach seiner Geburt beigelegt, ihn so in die Phratrie eingeschrieben; seinen Stiefbruder aber, als er dazu gezwungen war, unter dem Namen Boeotos. Unverschämt ist die Behauptung des letzteren, auch für ihn habe der Vater am zehnten Tage das Opfer angestellt und den Namen Mantitheos ihm gegeben. Seine Zeugen dafür hat man nie im Verkehre mit dem Vater gesehen[1], und es ist unerhört dafs jemand einen Sohn erst anerkannt und dann wieder verläugnet hätte. Wenn es wirklich so sich verhielte, so würde seine Mutter ihn (Boeotos) nicht in die hippothontische Phyle zum Knabenchore haben gehen lassen, sondern in die akamantische, welcher Mantias angehörte. Und dennoch ist Boeotos nicht zufrieden einen Vater gewonnen zu haben und in die akamantische Phyle eingetreten zu sein, sondern er hat dem Sprecher von neuem wieder zwei oder drei Klagen um Geld angehängt. Eins aber schliefst das andere aus: war der Vater ein solcher Verschwender, dafs er zwei Ehefrauen und zwei Haushaltungen unterhielt, so kann er kein Geld hinterlassen haben[2].

Am Ende wird Boeotos wieder auf seine alte Rede verfallen, der Vater habe ihm mit diesem Namen, den er in die Phratrie eintragen liefs, einen Schimpf anthun wollen, dazu beredet von dem Sprecher: der Name des väterlichen Grofsvaters gebühre ihm schon als dem älteren Sohne. Dagegen meint der Sprecher, über das Alter lasse sich nicht wohl entscheiden, ihm sei sein Stiefbruder sonst viel jünger vorgekommen. Aber darauf komme es auch gar nicht an: sondern jene könnten erst von da an als Söhne des Mantias gerechnet werden, wo dieser sie anerkannte; und zwar hatte ihn (den Sprecher) der Vater eher als Mantitheos in den Demos einzeichnen lassen, ehe er Boeotos nur in die Phratrie einführte. Auf dieser Einführung beruht aber des Boeotos ganzes Recht, sowohl was die Familie und den Demos als was die Erbschaft betrifft: darum darf Boeotos nicht auf eigene Hand sich einen andern Namen beilegen, wenn dieser auch um ihn zu kränken hervorgesucht wäre. Es ist aber Boeotos der Name seines Oheims von Seiten der Mutter, und früher ward von jener Seite oftmals behauptet, die mütterlichen verwandten stünden denen des Vaters um nichts nach. Sehe er dennoch in diesem Namen eine Beschimpfung, so habe er nicht besseres von seinem Vater verdient[3].

Darum redet er seinem Stiefbruder zu endlich sich zur Ruhe zu geben und nicht länger ihn mit Verläumdungen und falschen Anklagen

1) 22 S. 1001, 6. In der Rede von der Mitgift 28 S. 1017, 1 werden sie genannt, Timokrates und Promachos (*δύο μόνοι ὄντες*): vgl. 59 S. 1025, 29 f. *Τιμοκράτης — ἡλικιώτης ὢν τοῦ νυνὶ φεύγοντος τὴν δίκην*; etwas älter als Boeotos mufste er denn doch wohl sein. Vielleicht war es derselbe Timokrates, wider den die 24. Rede des Demosthenes geschrieben ist und der Meidias beistand; s. o. Bd. I, 350, 6.

2) 20—26 S. 1000, 7—1002, 14.

3) 27—33 S. 1002, 14—1004, 19.

zu verfolgen. Er (der Sprecher) gehe nicht auf Feindseligkeit aus, sondern rede eher zu seines Stiefbruders eigenem besten, wenn er darauf dringe dafs sie nicht denselben Namen führen: denn in diesem Falle werde man um sie zu unterscheiden stets seiner Händel mit dem Vater gedenken. Zum Schlufs bringt Mantitheos noch zwei Beweise für seine Sache: einmal legt er den Antrag seines Stiefbruders vor, den Spruch des Diaeteten für nichtig zu erklären, in welchem er sich Boeotos genannt hat, zweitens beruft er sich auf das Gesetz, welches den Eltern die Macht zuspricht, nicht blofs ihren Kindern den Namen von vorn herein zu geben, sondern auch ihn wieder zu tilgen und durch öffentlichen Aufruf zurückzunehmen. So müsse es auch hier bei den Namen bleiben, welche der Vater seinen Söhnen beigelegt habe, zumal es gegen die Sitte sei, dafs ein Vater zwei Söhnen denselben Namen gebe[1].

In der Rede ist auf das klarste dargethan dafs es unerträglich sei mit einem solchen Menschen, wie der sogenannte Boeotos sein soll, denselben Namen zu führen, es wird der bündige Beweis geführt dafs Mantias diesem, obgleich er ihn legitimierte, doch nicht den Namen Mantitheos habe gönnen wollen. Dagegen bleibt der Fall möglich, dafs Plangon eine verstofsene Ehefrau des Mantias gewesen war, und dafs eben deshalb ihren Söhnen am Ende das volle Recht ehelich geborener Athener zugesprochen wurde[2]. Gerade hiermit wird der sogenannte Boeotos seinen Anspruch auf den Namen Mantitheos begründet haben: er sei ehelicher Sohn des Mantias, am 10. Tage als der erstgeborene (denn was der andere Mantitheos über ihr beiderseitiges Alter sagt, hat gar wenig zu bedeuten) mit des väterlichen Grofsvaters Namen benannt, wie Timokrates und Promachos bezeugten[3]: später sei seine Mutter verstofsen und habe mit Mühe ihre Söhne aufgezogen[4]; erst nach langen Processen hätten sie ihr Kindes- und Erbrecht zur Geltung gelangen sehen und müfsten auch jetzt von dem Stiefbruder neue Feindseligkeiten erfahren. Er wird die Richter beschworen haben durch ihren Ausspruch nicht blofs seinen Namen zu bestätigen, sondern ihn zugleich vor schlimmeren Nachstellungen zu schützen: ist doch schon in der Klagrede angedeutet, dafs sich wohl sein Bürgerrecht anfechten lasse[5]; mindestens war der Weg dazu gebahnt Boeotos als unehelichen Sohn aus dem Erbtheile zu verdrängen[6].

1) 34—41 S. 1004, 19 bis zu Ende.

2) Nämlich Erbrecht und Theilnahme an dem Familiencult, vN. 35 S. 1005, 8.

3) VdM. 28 S. 1016, 29f. 59 S. 1025, 29f. vN. 22 S. 1001, 6. Vgl. o. S. 218, 1.

4) VN. 24 S. 1001, 21. vdM. 50 S. 1023, 4.

5) VN. 18 S. 999, 17 *εἰ δὲ ξενίας προσκληθείη; πολλοῖς δὲ προσκρούει, καὶ ὃν ἠναγκάσθη τρόπον ὁ πατὴρ ποιήσασθαι αὐτὸν οὐ λέληθεν.* Vgl. o. S. 215, 4.

6) Vgl. vdM. 35 S. 1019, 2 *κακά μοι παρέχων ἠνάγκασέ με λαχεῖν*

Das Urteil der Richter wies den jüngeren Mantitheos mit seinem Anspruch, dafs ihm der Name allein gebühre, ab. Denn mit Recht bemerkt Böckh[1], dafs im andern Falle er nicht versäumt haben würde sich in der Rede über die Mitgift darauf zu berufen, dafs für ihn entschieden sei, um so mehr da er wiederholt davon spricht, dafs der Name Mantitheos eigentlich nur ihm selber zukomme und dafs er triftige Gründe gehabt habe wegen des Namens Klage zu erheben[2]. Ja noch mehr: da der erste Spruch des Schiedsrichters über die geforderte Mitgift nicht in Kraft getreten ist, weil er gegen Boeotos gefällt war, hat der Enkel des Polyaratos dieselbe Klage wieder eingebracht, aber diesmal gegen Mantitheos[3]; er mag fortan, fügt er hinzu, Boeotos oder Mantitheos oder wie er sonst Lust hat heifsen[4]. Demnach wird diese zweite Rede bei Dionysios richtig als gegen Mantitheos gehalten angeführt[5]. Überdies lesen wir in der nach Ablauf von Ol. 109, 3 verfafsten Urkunde über das Seewesen als Erben des Mantias Pamphilos und beide Mantitheos verzeichnet[6].

Mit der gerichtlichen Entscheidung über den Namen war nur ein Incidenzpunct des Streites über die Mitgift, welche der jüngere Mantitheos als Erbe seiner Mutter in Anspruch nahm, erledigt. Diesen nahm derselbe nunmehr, wie wir gesehen haben, mittelst einer neuen Klage, die auf den Namen Mantitheos (statt Boeotos) lautete, wieder auf. Für diesen zweiten Process ist die Rede gegen Mantitheos (oder Boeotos) über die mütterliche Mitgift (*περὶ προικὸς μητρῴας*) abgefafst. In dieser legt der Sprecher zuvörderst ausführlich den Sachverhalt dar, des Vaters Heirat mit seiner Mutter, der Tochter des Polyaratos, die Händel mit der Plangon und ihren Söhnen, seine eigene Heirat und die Streitigkeiten über die Erbtheilung[7]. Alsdann kommt Mantitheos auf die Hauptfrage, ob, wie seine Stiefbrüder (welche demnach das früher ergangene schiedsrichterliche Urteil[8] nicht anerkennen) behaupten, ihr Vater von dem Überschufs der eingezogenen Habe des Pamphilos mit

---

αὐτῷ δίκην περὶ τοῦ ὀνόματος, οὐχ ἵνα χρήματα παρ' αὐτοῦ λάβω, *ὦ ἄ. δ.*, —.

1) Seewesen S. 381.

2) S. insbesondere vdM. 34f. S. 1018, 20f.; vgl. 28 S. 1016, 27f. 11 S. 1011, 24.

3) 18 S. 1013, 27 *οὕτω πάλιν τὴν αὐτὴν ταύτην δίκην λαχὼν αὐτῷ Μαντιθέῳ.*

4) 20 S. 1014, 13 *τουτονὶ Βοιωτὸν ἢ Μαντίθεον ἢ ὅ τι ποτ' ἄλλο χαίρει προσαγορευόμενος.*

5) Dionys. Dein. 13 S. 665, 10 *πρὸς Βοιωτὸν ὑπὲρ τοῦ ὀνόματος.* S. 666, 1 *πρὸς Μαντίθεον περὶ προικός.*

6) Urk. X[4], 4—12 *Μαντ[ίας Θορίκιος,] ταμία[ς γενόμενος εἰς τὰ νεώ]ρια Κα — — [ἄρχοντος]· ὑπὲρ το[ύτου ἀπέδω]καν κλη[ρονόμοι] Πάμφιλος [Θορίκιος]* ΗΗΗΔΓΗ, *Μαντίθεος Θ[ορίκ](ιος)* — —, *Μαντίθεος [Θορίκ](ιος)* — —. Vgl. dazu Böckh S. 380f.

7) VdM. 6—19 S. 1009, 24 — 1014, 11.

8) Vgl. o. S. 216.

dessen Tochter Plangon eine Mitgift von mehr als 100m empfangen habe, während des Polyaratos Tochter ihm keine Mitgift zubrachte. Hier erklärt nun der Sprecher, dafs vielmehr die Schuld des Pamphilos an den Staat durch seine Hinterlassenschaft lange nicht gedeckt sei, und weist andererseits aus der ganzen Stellung der Familie, welcher seine eigene Mutter angehörte, nach, dafs diese sicherlich nicht ohne Mitgift wie ihre erste Ehe so auch die zweite mit seinem Vater eingieng[1]. Einen weiteren Grund hiefür findet er darin, dafs sein Vater ihn als seinen rechtmäfsigen Sohn auferzog, während er die Söhne der Plangon gar nicht anerkennen wollte[2].

Auf seine früheren Klagen gegen den Sprecher darf sein Bruder jetzt nicht zurückkommen, denn er hat von dem Ausspruch des Schiedsrichters keine Berufung an das Gericht eingelegt, und fürwahr, er ist nicht etwa schüchtern und kein Freund von Processen, sondern stellt dem Sprecher auf alle Weise nach: stiftet Schlägerei an und klagt dann über absichtliche Verwundung, mafst sich den Namen Mantitheos an und bringt darüber den echten Träger dieses Namens in allerlei Widerwärtigkeit, ja für die guten Dienste, welche er (der Sprecher) mit eigenen Opfern dem Staate im Kriege geleistet hat, hängt jener ihm einen Process an, als habe er in Mytilene Schuldforderungen des Vaters eincassiert und dem dortigen Tyrannen Kammes, einem Feinde der Athener, beigestanden. Wer so händelsüchtig ist, dem steht die Ausrede nicht zu, er sei unvorbereitet bei der schiedsrichterlichen Verhandlung überrascht worden[3]. Hernach hat allerdings Boeotos vorgeschlagen, Timotheos Sohne Konon ihren ganzen Streit zur Entscheidung anheimzustellen: aber wie hätte der Sprecher sich entschliefsen sollen über das was bereits abgemacht war sich einem neuen Spruche zu unterwerfen, zumal da sein Stiefbruder bei dem Processe über den Namen dem von ihm selbst vorgeschlagenen Diaeteten die Entscheidung verwehrte[4]. Die Anklagen und Schmähungen gegen den Vater sind im Munde eines Sohnes vollends ungeziemend; ebenso unberechtigt auch die Verläumdungen, als sei er durch den Vorzug des Sprechers verkürzt worden; im Gegentheil hat dieser vielfach im Nachtheile gestanden[5].

Schliefslich kommt der Sprecher auf die Mitgift seiner Mutter zurück und dringt in die Richter sich nicht durch die Geberden und das Geschrei seines Stiefbruders irre machen zu lassen. Kommt er — der Sprecher — nicht zu dem was ihm gebührt, so kann er nicht einmal seine Tochter ausstatten, jene aber erleiden, wenn die Richter zu seinen Gunsten entscheiden, an ihrem Eigenthume keine Einbufse, sondern sie werden aus dem von der Erbtheilung ausgeschiedenen Hause, das sie

1) 20—25 S. 1014, 12 — 1016, 14.
2) 26—29 S. 1016, 14 — 1017, 16.
3) 30 - 38 S. 1017, 16 — 1020, 5.
4) 39—44 S. 1020, 5 — 1021, 20.
5) 45—52 S. 1021, 21 — 1023, 25.

jetzt allein bewohnen, die Mitgift herauszahlen. Denn das ist bare Lüge, dafs er seinen Antheil an dem Hause an Kriton verkauft habe. Dessen Zeugniss ist falsch und kann in keiner Weise gelten, denn er zeugt in eigener Sache und ist sein Widerpart. Jetzt handelt es sich nur um die Mitgift seiner Mutter, und es ist billig und gerecht dafs ihm die Richter diese zuerkennen[1].

Wie die Entscheidung über diesen Fall gelautet haben mag wissen wir nicht; indessen kann es keinem Zweifel unterliegen dafs Mantias die Tochter des Polyaratos nicht ohne reiche Aussteuer als Wittwe heiratete.

Die für Mantitheos geschriebenen Reden hatte Dionysios ausführlich in einem nicht auf uns gekommenen Abschnitte seiner Schrift über Demosthenes besprochen: wir müssen jetzt uns an dem genügen lassen was er an zwei Stellen seiner Schrift über Deinarchos daraus mittheilt. Zunächst bemerkt er, Demosthenes Rede über den Namen sei unter dem Archonten Thessalos oder Apollodoros verfertigt worden[2]; an der andern Stelle, eben diese Rede gegen Boeotos hätten einige Deinarchos beilegen wollen, fälschlich schon der Zeit halber: denn der Redner gedenke des Zuges nach Pylae als jüngst vergangen, und dieser sei unter dem Archon Thudemos (Ol. 106, 4) ausgeführt, als Deinarch acht Jahre alt war[3]. Der folgende Process gegen Mantitheos über die Mitgift, fügt Dionysios hinzu, sei zwei oder drei Jahre später verhandelt worden[4].

1) 53—61 S. 1023, 26 bis zu Ende.

2) Dionys. Dein. 11 S. 656, 6 *ὁ μὲν γὰρ Δημοσθένους περὶ τοῦ ὀνόματος λόγος — κατὰ Θεσσαλὸν ἢ Ἀπολλόδωρον ἄρχοντα τετέλεσται, ὡς ἐν τοῖς περὶ Δημοσθένους δεδηλώκαμεν.*

3) A. O. 13 S. 665, 10 unter den *ἰδιωτικοὶ ψευδεπίγραφοι: πρὸς Βοιωτὸν ὑπὲρ τοῦ ὀνόματος· ‘Οὐδεμιᾷ φιλοπραγμοσύνῃ’. εἰ μὴ καὶ τοῖς ἄλλοις οἱ Δημοσθένους ἀφαιρούμενοι τοῦτον τὸν λόγον καὶ Δεινάρχῳ προσάπτοντες ἐλέγχοιντο, τῷ χρόνῳ γ' οὖν ἐπιδειχθεῖεν ἂν ψευδόμενοι· μέμνηται γὰρ ὡς νεωστὶ τῆς εἰς Πύλας ἐξόδου γεγενημένης· ἡ δ' εἰς [Πύλας] Ἀθηναίων ἔξοδος ἐπὶ Θουδήμου ἄρχοντος ἐγένετο, ὄγδοον ἔτος Δεινάρχου ἔχοντος.* Die Handschriften haben in den letzten Worten *Θουμήδου* und *τρισκαιδέκατον*; die nothwendigen Verbesserungen hat Krüger zu Clinton's F. H. u. d. J. 350 S. 144 angegeben, den Archonten nach der urkundlichen Form, welche auch bei Dionys. Schr. an Amm. 1, 4 S. 725, 6. 10 überliefert ist, die Zahl (*Η'* statt *ΙΓ'*) gemäfs der Rechnung von Deinarchs Lebensalter, welche D. gibt. Das ist viel wahrscheinlicher als was Böhnecke F. I, 42ⁿ. 669 aufstellt, D. habe in seiner Übereilung *Θουμήδου* und *Θεομνήτου* (wie c. 9 S. 648, 6 der Name des Archonten *Θεόφιλος* von Ol. 108, 1 corrumpiert ist) verwechselt und danach die Lebensjahre des Deinarchos berechnet. Vgl. Böckh I, 680 f. Über die Heerfahrt nach Pylae s. o. Bd. 1, 399, 1. 461 f.

4) Dionys. a. O. S. 666, 1 *πρὸς Μαντίθεον περὶ προικός· ‘Πάντων ἐστὶν ἀνιαρότατον’. οὗτος ἀκολουθεῖ τῷ προτέρῳ λόγῳ καὶ πολλὰ ἔχει κατὰ λέξιν ταὐτά, ἃ εἴη ἂν τοῦ αὐτοῦ ῥήτορος, ἔξω τῆς Δεινάρχου ἡλικίας. [καὶ γὰρ οὐ] πολλοῖς ἔτεσιν ὕστερον ἠγώνισται τὸν ἀγῶνα ὁ κατήγορος, ἀλλὰ δύο ἢ τρισίν, ὡς ἀκριβέστερον περὶ αὐτῶν ἐν τῇ Δημοσθένους γραφῇ δεδηλώκαμεν.* Die Ergänzung ist von Sauppe (OA. II, 325ᵃ).

Bei dieser Gelegenheit hat Dionysios durch einen Gedächtnissfehler einen argen Irrthum begangen: des Zuges nach Pylae, der unter Thudemos angeordnet wurde, wird in keiner von beiden Reden gedacht, sondern des Zuges nach Tamynae, und dies ist die einzige Beziehung auf die Zeitgeschichte, aus der eine chronologische Bestimmung der Reden sich ableiten läfst. Wir können uns deshalb nur daran halten, dafs Dionysios an der früheren Stelle die Rede vom Namen dem Archonten Thessalos (Ol. 107, 2. 351/0) oder Apollodoros (Ol. 107, 3. 350/349) zuweist. War bei Tamynae Ol. 107, 2 gekämpft, und zwar kurz vor den Dionysien, also im Frühjahr 350[1], so kann die Verhandlung jenes Processes nicht wohl später als unter den folgenden Archonten gesetzt werden. Denn der Feldzug in Euboea ist jüngst vergangen: unmittelbar danach ist Mantitheos genannt Boeotos wegen versäumter Dienstpflicht verklagt worden und sein Halbbruder hat als Taxiarch der Phyle die auf seinen eigenen Namen lautende Klage entgegengenommen: er hätte sie vor die geschwornen gebracht, wenn es nicht (in Folge der Kriegskosten) an Richtersold gemangelt hätte: es war also inzwischen sein Amtsjahr abgelaufen. Der ganze Vorfall trat erst ein, nachdem die Voruntersuchung über den Namensstreit beendigt und die Acten versiegelt waren, also kurz vor der öffentlichen Verhandlung dieses Processes, der durch den Gerichtsstillstand aufgeschoben sein wird[2]. Demgemäfs würden wir die Rede gegen Boeotos über den Namen etwa in den Herbst von Ol. 107, 3. 350 zu setzen haben, und die Rede über die Mitgift in Ol. 108, 1 oder 2. 348/7. Dafs die letztere Verhandlung nicht um mehr als zwei oder drei Jahre nach dem Process über den Namen fallen könne, wird Dionysios daraus geschlossen haben, dafs dieser nur eine Episode des Streits um die Mitgift bildete, nach deren unerwünschtem Ausgange die schon früher angestellte Klage zum zweiten Male, nunmehr auf den Namen Mantitheos lautend, eingebracht ward.

Mit den aus Dionysios zu entnehmenden Bestimmungen stehen die übrigen Angaben, welche namentlich die zweite Rede enthält, im Einklange[3]. Diese wurde gehalten im eilften Jahre nach Mantias Tode[4]; Mantias aber kann frühestens Ol. 105, 4 gestorben sein (denn Ol. 105, 3 zu Ende war er, wie wir oben gesehen haben[5], noch am Leben), und

1) S. o. Bd. II, 90. 105 ff.

2) R. vNam. 16 f. S. 999, 7 *καὶ γὰρ νῦν, ὅτε εἰς Ταμύνας παρῆλθον οἱ ἄλλοι, ἐνθάδε τοὺς χόας ἄγων ἀπελείφθη καὶ τοῖς Διονυσίοις καταμείνας ἐχόρευεν —. ἀπελθόντων δ' ἐξ Εὐβοίας τῶν στρατιωτῶν λιποταξίου προσεκλήθη, κἀγὼ ταξιαρχῶν τῆς φυλῆς ἠναγκαζόμην κατὰ τοῦ ὀνόματος τοῦ ἐμαυτοῦ πατρόθεν δέχεσθαι τὴν λῆξιν· καὶ εἰ μισθὸς ἐπορίσθη τοῖς δικαστηρίοις, εἰσῆγον ἂν δῆλον ὅτι. ταῦτα δ' εἰ μὴ σεσημασμένων ἤδη συνέβη τῶν ἐχίνων, κἂν μάρτυρας ὑμῖν παρεσχόμην.*

3) Vgl. Böckh Seew. S. 22 f.

4) 18 S. 1013, 28 *ἑνδεκάτῳ ἔτει.* 43 S. 1021, 11 *ἕνδεκα ἔτη διήγαγε κακουργῶν.* 3 S. 1009, 5 haben die Hdschr. SBQ. *ἐν δέκα ἔτεσιν*, doch wird auch hier mit Recht gelesen *ἕνδεκα.*

5) S. 214.

zwar fällt sein Tod zwischen die Apaturien (im 4. Monat Pyanepsion) und die Ämterwahlen um das Ende des Jahres, wo die Eintragung in die Bürgerrollen der Demen stattfand[1]. Starb nun Mantias Ol. 105, 4. 356, so würde das eilfte Jahr danach Ol. 108, 2. 347/6 sein, was zu Dionysios Rechnung stimmt. Ferner erzählt Mantitheos, er habe auf seines Vaters Wunsch in einem Alter von etwa achtzehn Jahren die Tochter des Euphemos geheiratet: der Vater habe noch die Geburt seiner Tochter erlebt und sei nicht viele Jahre darauf an einer Krankheit gestorben[2]. Daher komme es dafs er bereits eine mannbare Tochter habe, die man eher für seine Schwester ansehen könnte[3]. Stand das Mädchen beim Tode des Grofsvaters etwa im fünften Jahre, so war sie um die Zeit des Processes über die Mitgift ihrer Grofsmutter bereits heiratsfähig, während ihr Vater noch ein junger Mann von etwa vierunddreifsig Jahren war. Bei dem erwähnten Feldzuge nach Euboea befehligte er bereits als Taxiarch seiner Phyle[4], ein Amt, zu welchem um so weniger ein noch nicht dreifsigjähriger Mann erwählt und bestätigt werden konnte, als damit Vorsitz in dem Gerichtshofe verbunden war[5]. Mit Kriegsfahrten hatte Mantitheos sich auch auf eigene Hand abgegeben: wir erfahren dafs sein Stiefbruder ihm vorwarf, er habe in Gemeinschaft mit Ameinias, einem Feinde der Athener, Söldner geworben und diese zu Diensten des Kammes, des gegenwärtigen Machthabers zu Mytilene, verwendet. Wann dieser sich die Gewalt anmafste wissen wir nicht, doch bestand schon Ol. 107, 2. 351 die Demokratie in Mytilene nicht mehr: Ol. 108, 2. 347/6 ward sie unter athenischer Beihilfe hergestellt und zugleich das Bündniss erneuert[6]. Also kann die Rede spätestens zu Anfang von Ol. 108, 2. 347 gehalten sein, was wiederum zu der Angabe des Dionysios stimmt. Dafs aber der Process über den Namen der Söhne erst in dem achten Jahre nach des Vaters Tode zur Verhandlung kam, darf uns nicht befremden, denn Mantitheos sagt selber dafs die früheren Streitigkeiten viele Jahre hingehalten seien[7]: endlich, als der schiedsrichterliche Spruch gegen Boeotos unwirksam blieb, stellte er jene Klage an.

---

1) VN. 4f. S. 995, 27f. (ὁ πατὴρ) *ἐγγράφει τοῖς Ἀπατουρίοις τουτονὶ μὲν Βοιωτὸν εἰς τοὺς φράτερας, τὸν δ' ἕτερον Πάμφιλον· — συμβάσης δὲ τῷ πατρὶ τελευτῆς πρὶν τὰς εἰς τοὺς δημότας ἐγγραφὰς γενέσθαι κτλ.* Vgl. o. S. 27.

2) VdM. 12f. S. 1011, 25f. *ἐμὲ δ' εὐθὺς ἔπεισε περὶ ιη' ἔτη γεγενημένον τὴν Εὐφήμου γῆμαι θυγατέρα —. γήμαντος δέ μου τὸν τρόπον τοῦτον ἐκεῖνος μὲν τὸ θυγάτριόν μοι ἐπιδὼν γενόμενον, οὐ πολλοῖς ἔτεσιν ὕστερον ἀρρωστήσας ἐτελεύτησεν.*

3) A. O. 4 S. 1009, 12. 56 S. 1024, 25.

4) VN. 17 S. 999, 12. 19 S. 1000, 2. vdM. 34 S. 1018, 27.

5) S. o. S. 223, 2. Böckh a. O. Die Taxiarchen standen bei Militärvergehen den Strategen als Beisitzer zur Seite: vgl. Meier att. Proc. S. 108f. KFHermann A. I, 153, 8.

6) S. m. comment. de soc. Athen. S. 8 u. o. Bd. 1, 427, 3. 434f.

7) VdM. 16ff. S. 1013, 14. 30 S. 1017, 18 *οὐκ ὀλίγος χρόνος ἐγένετο ἐν ᾧ ἔδει παρασκευάσασθαι αὐτόν, ἀλλ' ἔτη πολλά.*

Mit Dionysios zweiter Abhandlnng über die Reden des Demosthenes sind uns aufser vielen Zeitbestimmungen zugleich die Entwickelungen der Gründe für die Echtheit oder Unechtheit mancher Reden verloren gegangen. So lesen wir an den angeführten Stellen der Schrift über Deinarchos[1], dafs ein Theil der Grammatiker die Reden gegen Boeotos Demosthenes abgesprochen hatte und sie Deinarchos zuschrieb. Dafs das letztere falsch sei ergibt sich mit Sicherheit aus der Zeit, in welche sie gehören: aufserdem spricht Dionysios hinsichtlich der ersten Rede entschieden aus dafs sie offenbar demosthenisch sei, bei der zweiten bemerkt er, dafs sie an die erste sich anschliefse und vieles im Ausdruck übereinstimmendes habe, was auf denselben Verfasser führe. Diesem Urteile haben die neueren fast einstimmig beigepflichtet.

Prüfen wir die Reden selbst, so finden wir in der ersten durchaus keinen Grund sie Demosthenes abzusprechen, im Gegentheil trägt sie ganz den Charakter seiner sicher beglaubigten Privatreden. Die Anordnung ist klar und übersichtlich: die Sachlage wird uns in kurzen Zügen entwickelt, die Bedeutung des Processes um den Namen, der an sich befremden kann, für den Staat sowohl wie für den betheiligten anschaulich dargethan, gegenüber dem unbestreitbaren Recht des Sprechers auf den Namen den er führt wird der Anspruch seines Stiefbruders so zweifelhaft, das ganze Verfahren endlich des letzteren wird mit feiner Ironie, hie und da auch bitter und scharf dermafsen angegriffen[2], dafs die Aufgabe welcher die Rede entsprechen sollte vollkommen gelöst erscheint und die Hand des Meisters in ihr nicht zu verkennen ist. Anders ist es mit der zweiten, über welche auch Dionysios mit minderer Zuversicht zu urteilen scheint. Allerdings ist so viel gewifs dafs ihr Verfasser die frühere Rede vor Augen hatte und ihrer sich als seines Musters bediente; aber nirgends finde ich die gleiche ihres Zweckes und ihrer Mittel sichere Kunst. Zunächst nicht die Herrschaft über den Stoff: manches was Demosthenes in jener Rede als überflüssig ausgeschieden hat, ist in dieser, wohin es noch viel weniger gehört, in voller Breite vorgetragen, der eigentliche Gegenstand der Klage, die mütterliche Mitgift, verschwindet fast in der Menge fremdartigen Beiwerks das hereingezogen ist. Das hat natürlich der Übersichtlichkeit Eintrag gethan. Was die Ausführung und den Stil betrifft, so wendet sich in der ersten Rede der Sprecher oftmals mit Lebhaftigkeit an seinen Gegner, wie es die Weise des Demosthenes ist, in der zweiten Rede nirgends. Auch im Ausdruck läfst sich die Verschiedenheit nicht übersehen. So sagt Demosthenes in der Rede vom Namen mehrmals *δεκάτην ποιεῖν τινός* oder *τινί*, in der Rede von der Mitgift heifst es nicht anders als *δεκάτην ἑστιᾶν ὑπέρ τινος* oder *τινί*[3]; und selbst in

1) S. o. S. 222 Anm.

2) S. z.B. 34 S. 1004, 19 *ἀλλ' ὦ χαλεπώτατε Βοιωτέ κτλ.* Vgl. Hermog. π. ἰδ. 1, 11 S. 271.

3) VN. 20 S. 1000, 18 *τὴν δεκάτην ἐμοὶ ποιῶν*. 22 S. 1001, 4 *ὡς ὁ πατὴρ αὑτοῦ δεκάτην ἐποίησεν ὥσπερ ἐμοῦ —. οὔτ' ἂν ἐποίησε δεκάτην*

den Sätzen, welche fast wörtlich herübergenommen werden, finden wir regelmäfsig wenn auch an sich unerhebliche Veränderungen, durch welche der Rhythmus des Satzbaues oder sonst der Wohllaut leidet. So war in dem Satze vdM. 29 S. 1018, 11 *πολὺ γὰρ δήπου μᾶλλον εἰώθασιν, ὧν ἂν ἐν αὐτοῖς διενεχθῶσι γυνὴ καὶ ἀνήρ, διαλλάττεσθαι διὰ τοὺς παῖδας ἢ διὰ τὰς πρὸς ἑαυτοὺς ὀργὰς τοὺς κοινοὺς παῖδας προσμισεῖν* das vierfache *διά* von Demosthenes an der entsprechenden Stelle (vN. 23 S. 1001, 13) vermieden: bei ihm heifst es in jeder Hinsicht wohllautender und rhythmisch: *πολὺ γὰρ μᾶλλον εἰώθασιν, ὧν ἂν ἑαυτοῖς διενεχθῶσιν ἀνὴρ καὶ γυνή, διὰ τοὺς παῖδας καταλλάττεσθαι, η δι' ἃ ἂν ἀδικηθῶσιν ὑφ' αὐτῶν τοὺς κοινοὺς παῖδας προσμισεῖν.* Vgl. vdM. 9 S. 1010, 23 mit vN. 2 S. 995, 7. Benseler de hiatu S. 134. 139 f. 151 f. Bemerkenswerth ist auch dafs es in der zweiten Rede heifst, Mantitheos habe in Betreff des Namens ans Gericht gehen müssen, weil sein Stiefbruder, wegen gewaltsamer Vertreibung aus dem Besitz verurteilt, die Strafe ihm habe zuschieben wollen, während in der Rede vom Namen nur gesagt war, solch ein Fall könne vorkommen[1], ferner dafs wir in der ersten Rede lesen, der sogenannte Boeotos könne darob belangt werden, dafs er sein Bürgerrecht erschlichen habe, während in der zweiten gesagt wird, wenn eine solche Klage erhoben werde, könne er auf die schiedsrichterliche Entscheidung sich berufen, kraft deren sein Vater ihn als seinen Sohn anerkennen mufste[2]. Kurz wie wir auch die Rede gegen Boeotos von der Mitgift betrachten, wir finden überall dafs der Verfasser seines Gegenstandes nicht Meister geworden ist und dafs er sein Vorbild nicht erreichen konnte. In dieser Beziehung also glaube ich haben die alten Kritiker, welche die Rede dem Demosthenes absprachen, das rechte getroffen. Mantitheos mag, nachdem einmal die Kunst des Demosthenes ihm nicht zu einem günstigen Spruche verholfen hatte, es fernerhin mit einem anderen Sachwalter versucht haben. Wider Mantitheos, wir wissen nicht welchen der Brüder, hatte auch Hypereides eine Klagrede wegen Körperverletzung (*αἰκίας*) abgefafst[3].

οὐδεὶς παιδίον μὴ νομίζων αὐτοῦ δικαίως εἶναι, οὔτε ποιήσας κτλ. 24 Z. 22 *δεκάτην δ' εἰδυῖαν πεποιηκότα.* Dagegen vdM. 28 S. 1016, 28 f. *φησὶ τὸν πατέρα μου δεκάτην ὑπὲρ αὐτοῦ ἑστιᾶσαι. — μαρτυροῦσι δεκάτην ὑπὲρ τούτου ἑστιᾶσαι.* 59 S. 1026, 1 *μαρτυρεῖ μὲν δεκάτην ἑστιᾶσαι τούτῳ τὸν ἐμὸν πατέρα.*

1) VdM. 34 S. 1018, 28 f. vN. 15 S. 998, 28 f.

2) VdM. 41 S. 1020, 23. vN. 18 S. 999, 17.

3) S. die Fragmente bei Sauppe OA. II, 295 f.

4. Die Rede gegen Spudias über die Mitgift[1].

Polyeuktos von Thria hatte zwei Töchter, aber keinen männlichen Erben; deshalb nahm er einen der Brüder seiner Frau, Leokrates, an Kindesstatt an und gab ihm seine jüngere Tochter zur Gattin; die ältere Tochter war an den Sprecher dieser Rede verheiratet. Indessen überwarf Polyeuktos sich mit Leokrates und sie wurden geschiedene Leute. Nunmehr gab er die Tochter Spudias zur Frau. Leokrates machte gegen diesen und den Schwiegervater einen Process anhängig, der jedoch durch gewählte Schiedsrichter[2] dahin verglichen ward, dafs Leokrates was er zu dem Vermögen eingebracht hatte zurückempfieng, dagegen an Spudias den Goldschmuck und die Gewänder der Frau, wie versichert wird, mehr als 10^{m} an Werth, herausgab[3]. 30^{m} hatte aufserdem jede Tochter baar als Mitgift ihrem Manne zugebracht[4].

Als nun Polyeuktos und seine Frau gestorben waren, sollte die Hinterlasseaschaft zu gleichen Theilen an die beiden Töchter kommen[5]: die Schwiegersöhne aber konnten sich nicht darüber einigen, was alles zur Theilung zu bringen sei und was jeder von ihnen für sich allein fordern dürfe. Spudias behauptete von seinen Schwiegereltern, insbesondere von seiner Schwiegermutter, an dem ihm gebührenden verkürzt zu sein[6] und wollte sich auf ein von seinem Schwager beantragtes Schiedsgericht ihrer verwandten nicht einlassen[7]: er scheint von Leokrates, der für seinen Schwager aussagt[8], und von dessen angehörigen nicht viel gutes zu erwarten. So kommt es denn zu Processen: die Klage des Spudias ist noch im Gange[9], jetzt wird über seines Schwagers Ansprüche verhandelt.

Dieser letztere fordert nämlich zunächst 10^{m} als den Rest der Mitgift seiner Frau, die im ganzen 40^{m} betragen sollte: er behauptet, Polyeuktos habe sich stets zu dieser Schuld bekannt, namentlich in Gegenwart des Leokrates, und habe auf den Fall seines ablebens die Verfügung getroffen sein Haus als Unterpfand für die 10^{m} zu Gunsten des Sprechers zu verpfänden. Somit ist das Haus abgeschätzt auf jenen Rest der Mitgift und dem Gesetze nach darüber gar kein Process zulässig[10]: Spudias aber verwehrt dem Sprecher den Miethzins für sich allein zu erheben. Aufserdem hat Spudias mehreres in die gemeinsame

1) Dem. 41. R. *πρὸς Σπουδίαν ὑπὲρ προικός* S. 1028ff. Harp. u. *ὅρος* citiert *πρ. Σπ.* (6 S. 1029, 27), u. *νεμέσεια* (11 S. 1031, 13) *κατὰ Σπουδίου.*
2) Vgl. 28 S. 1036, 26.
3) 1. 3f. S. 1028f.
4) 29 S. 1037, 3.
5) Vgl. Liban. Einl. S. 1027, 4 *Πολύευκτος ἐτελεύτησε ταῖς θυγατράσιν καταλιπὼν τὸν κλῆρον ἐξ ἴσου.*
6) 12 S. 1031, 21. 20 S. 1034, 13.
7) 14f. S. 1032, 5; vgl. 1 S. 1028, 5. 29f. S. 1037, 6.
8) 6 S. 1029, 28, vgl. mit 16 S. 1032, 23.
9) 12f. S. 1031, 25f.
10) 7 S. 1030, 4 *τὸν νόμον, ὃς οὐκ ἐᾷ διαρρήδην, ὅσα τις ἀπετίμησεν, εἶναι δίκας, οὔτ' αὐτοῖς οὔτε τοῖς κληρονόμοις.*

Erbschaft, welche zur Theilung kommen soll, zu zahlen: 2[m] für einen Sklaven, den er seinem Schwiegervater abkaufte, 18[m], die er von der verstorbenen Schwiegermutter borgte, ferner mancherlei Geräth, eine Schale, einen Sonnenschirm u. a.; auch zu den Kosten der Todtenfeier, die des Sprechers Frau ausgelegt hat, will sein Schwager seinen Theil nicht erstatten[1].

Spudias wird darauf mit Beschuldigungen antworten die nicht hieher gehören. Über das alles hätten mit Leichtigkeit ihre angehörigen erkennen können: aber auch die Richter werden ohne Schwierigkeit ihr Urteil bilden. Denn was das Haus betrifft, so liegt das Zeugniss derer vor welche mit der Sache von Anfang an bekannt und bei der letztwilligen Verfügung des Polyeuktos zugegen waren: auch Spudias Frau war dabei, und obwohl Polyeuktos noch über fünf Tage am Leben blieb, hat weder Spudias noch seine Frau einen Widerspruch gegen jene Bestimmung erhoben[2]. Über die Schuld endlich von 20[m] hat Polyeuktos Frau die Verschreibungen hinterlassen, beide Töchter haben sie als richtig anerkannt und nach genommener Abschrift haben deren Männer sie wieder versiegelt und bei dem Zeugen Aristogenes niedergelegt[3]. Auch sollte Spudias sich nicht beklagen dafs er zu kurz komme, denn abgesehen davon, dafs es bei dem Vater stand, wie viel er jeder Tochter mitgeben wollte, hat Spudias mehr als 40[m] empfangen; der Goldschmuck nämlich und die Gewänder, welche er von Leokrates erhielt, sind nur zu 10[m] eingerechnet, und 30[m] wurden baar ausgezahlt. So ist alles zugegangen, und Spudias darf mit Lügen und Verleumdungen nicht dagegen aufkommen[4]. —

Die ganze Sache ist einfach und liefs sich, wie es geschehen ist, in der Kürze behandeln. Durchgehends werden die Ansprüche des Klägers mit Geschick in ein günstiges Licht gestellt, und die Darstellung ist ansprechend und lebendig. Mir scheint die Rede eine Jugendarbeit des Demosthenes zu sein: die Stelle von dem Schiedsgericht der verwandten[5] erinnert an den Eingang der ersten Rede wider Aphobos, der rasche Übergang von der dritten Person zur unmittelbaren Anrede des Gegners[6], ja selbst der Satzbau[7] zeigt uns den Redner, der die Schule nicht völlig überwunden und noch mit der Form zu ringen hat.

1) 5—11 S. 1029, 11 — 1031, 18.
2) 12—19 S. 1031, 19 — 1034, 7.
3) 20—24 S. 1034, 7 — 1035, 19.
4) 25—30 S. 1035, 21 bis zu Ende.
5) 14f. S. 1032, 5 und 1f. S. 1028, 5 *καὶ εἰ μὲν κτλ.*
6) 16 S. 1032, 23. 18 S. 1033, 19. 26 S. 1036, 5.
7) Z. B. 20 S. 1034, 9 — *αὐτὸς οὗτός μοι μέγιστος ἔσται μάρτυς, οὐ λόγῳ μὰ Δία, ὥσπερ νῦν, ἀντιδικῶν (τουτὶ μὲν γὰρ οὐδὲν τεκμήριόν ἐστιν), ἀλλ' ἔργῳ περιφανεῖ. τί ποιῶν, ὦ ἄ. δ.;* (vgl. Schömann comm. in Isaeum S. 229 u. o. Bd. I, 274). 27 S. 1036, 18 *ἐγὼ δ' ἅπερ ἔπεμψέ μοι χωρὶς τῆς προικός, ὅσ' ἔχω μόνον, πρὸς τὰ τούτῳ δοθέντα ἐάν τιθῇ τις, εὑρήσει παραπλήσια, χωρὶς τῶν εἰς τὰς α ἀποτιμηθέντων.*

Zu S. 229.

den (von Oeon).

Kleokritos

Phanostratos

rheiratet 1. mit Polemon. (2. mit N. N.)

Stratios I

Söhne

Über das attische Erbrecht vgl. Bunsen de iure heredit. Athen. Goth. 1813. Meier att. Proc. S. 457 ff.

3) Über Phanostratos hat Schömann a. O. Anm. das wahre e... s. über ihn auch Westermann a. O. S. 95 ff. Die Personen wel... zum Hause der Buseliden gehören, sind in Klammern eingeschl...

4) Einl. §. 1049, 15. 1050, 10. Vgl. u. S. 236 (üb. die 48. R.) u... VII, 5 (üb. d. 56. R.).

5) Is. 11, 44 S. 88.

6) GMak. 3 f. S. 1051, 7. Is. 9 S. 84 nennt nur Glaukon, begreif... den Bruder mit in den Worten τοὺς κατὰ τὴν διαθήκην ἀμφισβ... σαντας.

S. 1035, 21 bis zu Ende.
)32, 5 und 1 f. S. 1028, 5 καὶ εἰ μὲν κτλ.
2, 23. 18 S. 1033, 19. 26 S. 1036, 5.
S. 1034, 9 — αὐτὸς οὗτός μοι μέγιστος ἔσται μάρτυς, οὐ
περ νῦν, ἀντιδικῶν (τουτὶ μὲν γὰρ οὐδὲν τεκμήριόν ἐστιν),
ρανεῖ. τί ποιῶν, ὦ ἄ. δ.; (vgl. Schömann comm. in Isaeum
d. I, 274). 27 S. 1036, 18 ἐγὼ δ' ἅπερ ἔπεμψέ μοι χωρὶς
ὅσ' ἔχω μόνον, πρὸς τὰ τούτῳ δοθέντα ἐὰν τιθῇ τις, εὐ-
ήσια, χωρὶς τῶν εἰς τὰς ᾳ ἀποτιμηθέντων.

5. Die Rede gegen Makartatos über die Erbschaft des Hagnias[1].

Wir gehen über zu den andern Reden welche Erbschaftssachen betreffen. Aus den zahlreichen Processen zu denen die Erbschaft des Hagnias Veranlassung gegeben hat, sind zwei Reden auf uns gekommen, die eine von Isaeos verfaſst für Theopompos gegen die im Namen des Sohnes von Stratokles erhobenen Ansprüche, die andere welche uns hier vorliegt, von dem Vater des dritten Eubulides gegen Makartatos Theopompos Sohn gehalten, trägt den Namen des Demosthenes. Die letztere Rede ist von einem betriebsamen Grammatiker mit Gesetzen und Zeugenaussagen ausgestattet worden, welche vielfach das Urteil über die einschlagenden Rechtsverhältnisse verwirrt haben[2]: die Unechtheit der angeblich solonischen Gesetze ist von Fr. Franke in der Jenaischen Litteraturzeitung 1844 S. 744 ff., der Zeugnisse von A. Westermann in den Abhandlungen der königl. sächs. Gesellschaft der Wissensch. I S. 90 ff. erwiesen worden. Die beigefügte Geschlechtstafel, welche im wesentlichen mit der von Schömann comment. in Isaeum S. 448 f. und von Westermann gegebenen übereinstimmt, beruht auf den beiden Reden und bedarf keiner weiteren Erläuterung[3]. Der Name des Sositheos kommt in den Reden selbst nicht vor; ich habe ihn beibehalten, weil er dem Namen des Vaters analog ist, und auſser den falschen Zeugnissen (welche nichts beweisen würden) auch von Libanios[4] gebraucht wird: er mag aus einer Überschrift (oder Unterschrift) der Rede entnommen sein.

Hagnias II nahm bei seinem kinderlosen ableben seiner leiblichen Schwester Tochter an Kindesstatt an und vermachte ihr sein Vermögen, das sicherlich bedeutender war, als es Theopompos zu einer Zeit darstellt, wo er Gefahr lief einen Theil desselben herausgeben zu sollen[5]. Das Mädchen starb und die Erbschaft gieng, abermals wie vorgegeben ward, auf Grund des von Hagnias aufgesetzten Testaments, auf seine Halbbrüder Glaukon und Glaukos über[6]. Gegen diese machte jedoch Phylomache II, die hinterlassene Tochter von dem Vetter des Hagnias, Eubulides II, ihre Ansprüche geltend und gewann den Process; das Testa-

1) Dem. 43. R. *πρὸς Μακάρτατον περὶ τοῦ Ἁγνίου κλήρου* S. 1049 ff.

2) So namentlich bei C. de Boor üb. d. att. Intestaterbrecht, zunächst als Prolegomena z. d. R. d. D. geg. Makartatos. Hamburg 1839. S. 139 ff. Über das attische Erbrecht vgl. Bunsen de iure heredit. Atheniensium. Goth. 1813. Meier att. Proc. S. 457 ff.

3) Über Phanostratos hat Schömann a. O. Anm. das wahre ermittelt; s. über ihn auch Westermann a. O. S. 95 ff. Die Personen welche nicht zum Hause der Buseliden gehören, sind in Klammern eingeschlossen.

4) Einl. S. 1049, 15. 1050, 10. Vgl. u. S. 236 (üb. die 48. R.) u. Beil. VII, 5 (üb. d. 56. R.).

5) Is. 11, 44 S. 88.

6) GMak. 3 f. S. 1051, 7. Is. 9 S. 84 nennt nur Glaukon, begreift aber den Bruder mit in den Worten *τοὺς κατὰ τὴν διαθήκην ἀμφισβητήσαντας*.

ment wurde für untergeschoben erklärt und die Erbschaft der Phylomache als der nächstberechtigten verwandten des verstorbenen zugesprochen[1]. Aber auch bei ihr verblieb des Hagnias Erbschaft nicht, sondern ein neues Rechtsverfahren wurde eingeleitet um anderweite Ansprüche auf dieselbe zu verfechten. Gegen Phylomache traten nämlich auf: die Mutter des Hagnias und ihre Söhne zweiter Ehe; Theopompos, der einzige Enkel der Brüder von Hagnias I, der noch am Leben war (Eubulides war längst gestorben, Stratios und Stratokles während der Einleitung des Processes); endlich ein gewisser Eupolemos. Was der letztgenannte für sich anzuführen hatte wissen wir nicht; Hagnias Mutter stand als solcher kein Erbrecht auf das Vermögen ihres Sohnes zu, und ihre Verwandtschaft mit dem Geschlechte ihres ersten Gatten kam nicht in Betracht, da Theopompos als männlicher verwandter des gleichen Grades ihr vorgieng: eben so wenig galt nach Beseitigung des Testaments der Anspruch ihrer Söhne zweiter Ehe. So lief die Hauptfrage darauf hinaus, ob Phylomache II oder Theopompos ein näheres Anrecht hatten. Jene, oder in ihrem Namen ihr Gatte Sositheos, berief sich darauf dafs sie zum Hause des Hagnias gehöre: denn ihre Grofsmutter von väterlicher Seite sei die leibliche Schwester von Hagnias Vater Polemon gewesen[2]. Das eben bestritt Theopompos, nicht wie man angenommen hat, dafs jene Verwandtschaft das nächste Erbrecht vor den in diesem Falle sonst noch in Frage kommenden verleihe, sondern er leugnete dafs die Grofsmutter eine leibliche Schwester Polemons von Vaters und Mutter Seite gewesen sei[3]. War sie das nicht, so gieng die nächste männliche Linie der seitenverwandten ihr vor, und zwar erstreckte sich das Erbrecht bis auf die Söhne der Vettern, in der Mafse, dafs deren Kinder nicht weiter in Betracht kamen. Theopompos wufste vor den Richtern seine Behauptung und seinen Rechtsanspruch aufrecht zu halten, und ihm wurde die Erbschaft zuerkannt[4].

Nicht lange nachher, während noch auf Anlafs des letzten Processes erhobene Klagen wegen falscher Zeugnisse obschwebten, trat gegen Theopompos im Namen von dessen eigenem Mündel, Stratokles Sohne, der zweite Vormund[5] mit einer Meldeklage (*εἰσαγγελία κακώσεως*)[6] auf und verlangte, Theopompos solle seinem Neffen die Hälfte der Erbschaft überlassen. Er begründete diese Forderung theils mit dem Anrechte des Knaben der Verwandtschaft halber, theils berief er sich auf Verabredungen des Theopompos mit Stratokles, während sie

1) Is. a. O. 8f. S. 84. GMak. 3—5 S. 1051, 4.

2) GMak. 22 S. 1056, 24 *ἐγένετο δὴ υἱὸς τῷ Ἁγνίᾳ Πολέμων καὶ θυγάτηρ Φυλομάχη, ἀδελφὴ τοῦ Πολέμωνος ὁμοπατρία καὶ ὁμομητρία*; vgl. 24 S. 1057, 13. 40 S. 1062, 21. 49 S. 1066, 14. 63 S. 1071, 14.

3) Is. a. O. 17 S. 85; vgl. 9 S. 84. GMak. 29 S. 1058, 29f. 38f. S. 1062, 12.

4) Is. a. O. 14. 18f. S. 85. GMak. 10 S. 1053, 1—9 u. a. St.

5) Is. a. O. 27 S. 86. 15f. S. 85. 31 S. 87.

6) A. O. 15 S. 85 *οὗτος ὁ νῦν ἐμὲ εἰσαγγέλλων*. 31 S. 87 *γραφὴν γραψάμενος*; vgl. § 35, Harp. u. *εἰσαγγελία*, KFHermann A. I, 133, 13. 15.

den Process gegen die Phylomache vorbereiteten und auf spätere Zusagen desselben mit seinem Mündel die streitige Erbschaft theilen zu wollen. In dieser Sache hat Isaeos die Rede für Theopompos geschrieben, welche uns noch vorliegt: Theopompos weist in derselben nach, dafs des Stratokles Anrecht an die Erbschaft des Hagnias dem Gesetze nach sich auf dessen Sohn nicht erstrecke, und stellt den Vertrag und die Zusagen zu Gunsten seines Neffen durchaus in Abrede. Auch diesmal entschieden die Richter für ihn: Theopompos blieb so lange er lebte im Besitze der Erbschaft und hinterliefs dieselbe seinem Sohne Makartatos. Diesen hatte Theopompos früher, nachdem sein Schwager Makartatos von Prospalta bei einer Kriegsfahrt gen Kreta umgekommen war, in dessen Haus übergehen lassen[1]: da er aber nachmals wieder in der Phratrie der Busceliden war[2] und seinen Vater beerbte, so mufs Makartatos II nach dem ableben seines Bruders in das väterliche Haus zurückgekehrt sein. Das konnte geschehen, sobald er in dem Hause, welchem er durch Adoption angehörte, einen andern Erben zurückliefs: demgemäfs setzte Makartatos seinen Sohn als Stammhalter des Makartatos von Prospalta ein[3].

Wir kehren zur Phylomache zurück. Seit ihr die Erbschaft des Hagnias gerichtlich abgesprochen und sie auch in der Klage wegen falscher Zeugnisse (denn wir dürfen wohl annehmen dafs vorzüglich von dieser Seite jene Klage ausgieng, deren Theopompos gedenkt[4]) abfällig beschieden war, wurde lange Zeit hindurch kein Versuch gemacht auf einem anderen Wege wieder zu jenem Vermögen zu gelangen. Erst als die Kinder heranwuchsen (der älteste Sohn war schon mündig) und Theopompos gestorben war, machte Sositheos neue Anstalten statt der ein für alle Male abgewiesenen Ansprüche seiner Gattin im Namen seines zweiten Sohnes sich jenes viel umworbenen Vermögens zu bemeistern. Darüber gibt uns die für ihn geschriebene Rede gegen Makartatos Aufschlufs.

Es lag auf der Hand dafs wenn das Erbrecht der Phylomache Theopompos gegenüber nicht hatte behauptet werden können, für ihre Kinder noch viel weniger Aussicht vorhanden war dessen Sohn aus langjährigem Besitze zu vertreiben. Günstiger lag schon die Sache, wenn dies im Namen eines Sohnes von Eubulides II unternommen werden konnte. Zwar hatte dieser in der Geschlechtsreihe der Busceliden keinen

1) Is. a. O. 48f. S. 89. Auf seine Hinterlassenschaft wird sich die von Lysias verfafste Rede *περὶ ἡμικληρίου τῶν Μακαρτάτου χρημάτων* bezogen haben. Hölscher de vit. et scr. Lysiae S. 182. Sauppe OA. II, 196.

2) GMak. 13ff. S. 1053, 29f. 81f. S. 1078, 15.

3) A. O. 77f. S. 1077, 7; vgl. 26 S. 1058, 8. S. Westermann a. O. S. 96f. Anm.

4) Is. a. O. 45 S. 88; vgl. gMak. 1 S. 1050, 1 *ἐπειδὴ καὶ πρότερον ἀγῶνες ἐγένοντο ἡμῖν — πρὸς τοὺς αὐτοὺς τούτους περὶ τοῦ κλήρου τοῦ Ἁγνίου.* Wenn es 30 S. 1059, 7 heifst *ταῦτα δὲ πάντ᾽ ἀδεῶς ἔλεγεν ὁ Θεόπομπος μάρτυρα μὲν οὐδένα παρασχόμενος, ὅστις ἔμελλεν ὑπεύθυνος ἡμῖν ἔσεσθαι*, so soll damit wohl nur die Erfolglosigkeit der erhobenen Klage bemäntelt werden.

Vorsprung vor Theopompos, sondern trat nur in gleiche Reihe mit dem Sohne des Stratokles, der von der Erbschaft ausgeschlossen blieb. Indessen hatte er vor diesem die Abkunft von einer ältern Linie väterlicherseits voraus: und wenn es gelang den Richtern die Überzeugung beizubringen, dafs Phylomache I doch eine leibliche Schwester Polemons gewesen sei, so konnte ihre Entscheidnng nach Mafsgabe der Liniennähe nicht wohl anders als zu Gunsten jenes Sohnes von Eubnlides II ansfallen. Denn dieser Erbe gehörte alsdann zum Hause des Hagnias, und die anderen Zweige der Buseliden konnten nicht weiter in Betracht kommen. Freilich hatte Eubulides II keinen Sohn hinterlassen, weder einen leiblichen noch einen angenommenen, und in den mindestens achtzehn Jahren, die nach seinem Tode verflossen waren, hatten seine verwandten keinen Schritt gethan durch eine nachträgliche Adoption seinem Hause Fortdauer zu sichern. So lange Zeit mufs verflossen sein, denn des Eubulides hinterlassene Tochter ward Sositheos als dem nächstberechtigten verwandten gerichtlich zur Gattin zugesprochen[1], und als derselbe daran dachte dem Vater seiner Frau einen Sohn zu geben, war sein ältester Sohn bereits mündig[2]. Bei alledem wufste Sositheos seinen Zweck zu erreichen: er führte seinen zweiten Sohn Eubulides in die Phratrie seines Schwiegervaters ein und liefs ihn als dessen Adoptivsohn aufzeichnen, unter Gutheifsung der Zunftgenossen und des Makartatos selbst, wie Sositheos behauptet[3]: ja er schildert uns recht handgreiflich, wie Makartatos bei dieser Gelegenheit von dem Opferfleische mit zugelangt habe[4]. Zugleich stellte er, um keinen Zweifel zu lassen dafs es mit seiner väterlichen Gewalt ein Ende habe, den nunmehrigen Adoptivsohn von Eubulides II[5] unter die Curatel seines älteren Bruders Sosins. Und nun wurde sofort zur Einleitung des gerichtlichen Verfahrens (διαδικασία) wegen der Erbschaft geschritten[6] um den neuerworbenen Rechtstitel gegen den Inhaber derselben Makartatos zu erproben.

In dem Processe führt Sositheos als Fürsprecher seines Sohnes Eubulides das Wort. Er berichtet zuvörderst nach einer einleitenden Ansprache an die Richter von den Processen der Phylomache, wie ihr die Erbschaft zugesprochen nnd durch Theopompos wieder entrissen ward; wie dann als die Zeit gekommen schien der Knabe Eubulides III in das Haus seines Grofsvaters als dessen Sohn übergieng und wie auf Grund des Gesetzes das Rechtsverfahren gegen Makartatos eingeleitet wurde[7]. Daranf geht Sositheos zu dem Beweise über, dafs Eubulides III als Sohn von Eubulides II und dem Hause des Hagnias angehörig ein

1) GMak. 13 S. 1053, 27. 20 S. 1056, 13. 55 S. 1068, 13.
2) 15 S. 1051, 17; vgl. 74 S. 1075, 24.
3) 11—15 S. 1053, 10 f. 29 S. 1058, 28.
4) 81 f. S. 1078, 14; vgl. 14 S. 1054, 10.
5) 15 S. 1054, 15 *υἱὸς ὢν Εὐβουλίδου ὁ παῖς ουτοσί*. 26 f. S. 1058, 3. 34 S. 1060, 9. 41 S. 1063, 2 49 S. 1066, 13.
6) A. O. 15 S. 1054, 15.
7) 3—16 S. 1051, 4—1054, 26.

näheres Erbrecht besitze als Theopompos und sein Sohn Makartatos, die aus dem Hause des Stratios sind[1]. Dabei gedenkt er zugleich des von Theopompos angefochtenen Rechtes der Phylomache und entwickelt des näheren, wie diese rechtskräftig in den Besitz getreten war, der ihr und keinem andern, am wenigsten den Nachkommen des Stratios zustehe[2]. Im weiteren Fortgang der Rede zählt der Sprecher die Pflichten auf, welche die Gesetze den verwandten auferlegen, in Betreff der Erbtöchter, der Leichenbestattung von Seiten der Frauen: er fügt auch einen Spruch des delphischen Gottes hinzu. An alles dies hat weder Theopompos noch sein Sohn sich gekehrt, und es berührte sie auch nicht, da sie dem Hause des verstorbenen fern standen[3]. Aber nicht allein das, sondern sie haben auch auf dem ererbten Grundbesitz so gewirthschaftet, dafs sie dem Gesetze nach Strafe treffen mufs. Und während der Sprecher darauf bedacht war das Haus des Eubulides nicht aussterben zu lassen und überhaupt in den Namen seiner Söhne und bei der Verheiratung seiner Tochter die Familie der Buseliden aufrecht zu erhalten suchte, hat Theopompos sich dem Stammhause entfremdet und das seiner Frau höher geachtet, nicht anders sein Sohn: ja sie haben sich sogar eine besondere Grabstätte errichten lassen[4]. Somit handelt es sich nicht minder um den Fortbestand des Hauses der verstorbenen, des Hagnias und des Eubulides, wie um das Erbe des Knaben, der in gebührender Form unter gutheifsen des Makartatos jenem als Sohn eingesetzt ist[5].

Sehen wir uns nun danach um, welcher Art Widerrede Sositheos von Seiten des Makartatos zu erwarten hat. Vor allen Dingen wird dieser sich beschwert haben, dafs Phylomache und ihr Mann nicht müde werden sein Besitzthum anzufechten, ob sie gleich in mehreren Processen abgewiesen waren[6]. Er wird ferner entwickelt haben, mit wie gutem Rechte seinem Vater die Hinterlassenschaft des Hagnias zugesprochen sei und wird dagegen den Anspruch der Phylomache aus demselben Grunde wie früher sein Vater bestritten haben. Darüber sei bereits zu Rechte erkannt, und wenn jetzt ihr Sohn vorgeschoben werde, so sei das nur um unter anderem Namen die erledigte Sache von neuem anzubringen[7]. Zugegeben auch dafs der Knabe Eubulides in giltiger Form seinem Grofsvater zum Sohne eingesetzt worden sei[8], so wird doch Makartatos sicherlich nimmermehr eingeräumt haben, dafs der

1) 17—29 S. 1055, 6—1058, 29.
2) 29—35. 38—42. 47—50. 52 S. 1058, 29—1067, 21.
3) 53. 55f. 59—67 S. 1067, 21—1073, 12.
4) 68—80 S. 1073, 12—1078, 9.
5) 81—84 S. 1078, 9 bis zu Ende.
6) Vgl. 1 S. 1050, 1.
7) 33f. S. 1059, 29f. *ἐπειδὰν οὖν λέγῃ Μακάρτατος ὅτι ἐνίκησεν ὁ πατὴρ αὐτοῦ Θεόπομπος τοῦ κλήρου τούτου, ὑπολαμβάνετε αὐτῷ ὑμεῖς — — —· καὶ ὅτι τὸν παῖδα τουτονὶ Εὐβουλίδην — οὔτε Θεόπομπος ὁ Μακαρτάτου πατὴρ οὔτ' ἄλλος οὐδεὶς πώποτε ἀνθρώπων ἐνίκησεν.*
8) HWolf bemerkt zu 11 S. 1053, 16 *quae adoptio haud dubie acriter*

von seinem Vater Theopompos behauptete Besitztitel bestritten werden dürfe im Namen eines Kindes, das noch ungeboren war als jenem die Erbschaft zuerkannt wurde[1]. Seitdem hat erst Theopompos das Vermögen besessen, ohne dafs von einem neuen Erben und Sohne des längst verstorbenen Eubulides II etwas verlautete, und Makartatos hat unangefochten seines Vaters Erbe angetreten: jetzt erst, nach so langen Jahren wird ein Anschlag gemacht ihn aus dem verjährten Besitze ungerechter Weise zu vertreiben[2].

Das werden etwa die Hauptstücke gewesen sein, auf Grund deren Makartatos sein Recht an die Hinterlassenschaft des Hagnias zu wahren suchte: auf die Abschweifungen seines Gegners von dem eigentlichen Streitpuncte gehen wir nicht weiter ein. In welcher Zeit diese Verhandlung stattfand, läfst sich eben so wenig bestimmen als wann Hagnias gestorben ist und wann die früheren Processe unter seinen Erben anzusetzen sind. Hagnias verliefs Athen als Gesandter mit wichtigen Aufträgen[3], wir wissen nicht wohin, abgeordnet und kehrte nicht wieder zurück: er und seine Mitgesandten wurden von den Spartanern aufgefangen und getödtet[4]. Das kann entweder in den letzten Jahren des peloponnesischen Kriegs oder im korinthischen Kriege geschehen sein: schwerlich in den Zeiten des boeotischen Kriegs. Als Theopompos die von Isaeos gearbeitete Rede über die Erbschaft hielt, war dieselbe bereits einmal wieder durch einen Todesfall erledigt, überhaupt schon in der vierten Hand. Damals war noch in frischem Andenken, wie Makartatos der Schwager von Theopompos eine Triere gekauft und im attischen Hafen bemannt hatte und mit dieser zum kretischen Kriege abgefahren war, in welchem er samt seinem Schiff zu Grunde gieng: man fürchtete damals diese Verletzung der Neutralität könne den mit Sparta bestehenden Frieden stören[5]. Von diesem kretischen Kriege wissen wir wie-

---

est, ut contra leges facta, oppugnata a Macartato. Indessen war an sich nichts dagegen zu sagen, dafs der Sohn einer Erbtochter in das Haus seines Grofsvaters übergieng: vgl. Meier att. Proc. S. 435.

1) 11 S. 1053, 9 *καὶ τότε μὲν ταῦτα — ἦν τὰ πραχθέντα* (nämlich als Theopompos den Process gegen Phylomache II gewann), — *ἐπειδὴ δ' οὑτοσὶ ὁ παῖς ἐγένετο καὶ ἐδόκει καιρὸς εἶναι — εἰσήγαγον εἰς τοὺς φράτερας τὸν παῖδα τουτονί.*

2) 60 S. 1070, 9 *ἀγανακτεῖ δὲ (Μακάρτατος) καὶ δεινά φησι πάσχειν ὅτι τοῦ πατρὸς τετελευτηκότος ἀγωνίζεται.* 67 S. 1073, 5 *ἐγκαλεῖν ὅτι πολὺν χρόνον ἐχόντων ἑαυτῶν τὸν κλῆρον νυνὶ ἀγωνίζονται.*

3) Is. a. O. 8 S. 84 *Ἁγνίας οὖν, ὅτε ἐκπλεῖν παρεσκευάζετο πρεσβεύσων ἐπὶ ταύτας τὰς πράξεις αἳ τῇ πόλει συμφερόντως εἶχον κτλ.*

4) Harp. u. *Ἁγνίας· Ἰσαῖος ἐν τῷ πρὸς Εὐκλείδην περὶ χωρίου. τοῦτον καὶ τοὺς συμπρεσβευτὰς αὐτοῦ φησιν Ἀνδροτίων ἐν ε´ τῆς Ἀτθίδος* (fr. 17) *καὶ Φιλόχορος* (fr. 153) *ὡς ἑάλωσάν τε καὶ ἀπέθανον ὑπὸ Λακεδαιμονίων.*

5) Is. a. O. 48f. S. 89 *Μακάρτατον γὰρ ἴστε ὅτι τὸ χωρίον ἀποδόμενος καὶ τριήρη πριάμενος καὶ ταύτην πληρωσάμενος εἰς Κρήτην ἐξέπλευσεν· οὐ γὰρ τὸ ἔργον ἀφανὲς ἐγένετο, ἀλλὰ καὶ λόγον ἐν τῷ δήμῳ παρέσχε, μὴ πόλεμον ἡμῖν ἀντ' εἰρήνης ἐκεῖνος πρὸς Λακεδαιμονίους ποιήσειεν. — — ἅπαντα — καὶ τὴν τριήρη καὶ αὐτὸν κατὰ τὸν πόλεμον ἀπώλεσεν.*

derum nichts, aber es ist klar dafs er in die Zeit fallen mufs, wo die Spartaner auch zur See mächtig waren, also bevor die Athener ihnen wieder auf diesem Elemente den Vorrang abgewannen (seit Ol. 100, 3. 378). Indessen gewinnen wir damit immer noch keine nähere Zeitbestimmung für die Rede des Isaeos, geschweige denn für die Rede gegen Makartatos, welche es mit der jüngeren Generation die inzwischen herangewachsen war zu thun hat. Nur so viel läfst sich aus dem eben bemerkten erkennen, dafs der Grammatiker, welcher in einer gefälschten Urkunde Phylomache II erst unter Nikophemos, d. i. Ol. 104, 4. 361/0, in den Besitz der Erbschaft des Hagnias kommen läfst[1], damit das wahre nicht getroffen haben wird.

Was die Behandlung des Gegenstandes betrifft, so sind wir unmittelbar durch die Sache selbst auf eine Vergleichung mit Isaeos hingewiesen. AGBecker[2] glaubt danach aussprechen zu müssen, dafs unser Redner die Angelegenheit mit mehr Überzeugung und Klarheit dargestellt habe als Isaeos: ein Urteil dem wir durchaus nicht beipflichten können. Wir sehen in der Rede des Isaeos eine kunstgerechte wohlbemessene Behandlung des Gegenstandes: die Sachlage wird in der Kürze entwickelt, das Recht des Sprechers mit aller Schärfe dargelegt und die Aufstellungen des Gegners als an sich unwahrscheinlich und verdächtig bestritten, überall in klarer und lebendiger Darstellung, ohne abzuschweifen auf Dinge die mit der Sache, welche es zu führen gilt, nichts zu thun haben. Dagegen werden wir in der Rede gegen Makartatos in eine breite und schleppende Darstellung hineingezogen, die nur um so lästiger wird, wenn sie vorgibt sich der Kürze befleifsigen zu wollen. Und nicht genug dafs die Erbfrage in solcher Weise beleuchtet wird; um die aufgebrachten Rechtsgründe zu verstärken wird das delphische Orakel noch aufgeboten und was sonst gegen das Ende der Rede hin fremdartiges zusammengebracht ist. Und wie die ganze Anlage der Rede, ist auch der Stil schwerfällig und schwülstig, was wohl auch AGBecker gefühlt hat[3]; mit denselben Wendungen werden einfache Verhältnisse zum Überdrusse wiederholt, ohne dafs irgendwo nach der Weise des Isaeos und Demosthenes der Gegner selbst lebhaft in die Verhandlung hereingezogen würde. Wir verweisen um ein schlagendes Beispiel hervorzuheben auf die Beweisführung von § 17 S. 1055, 6 an, und geben hier nur wenige kürzere Stellen. 21 S. 1056, 15 *περίεργον δή μοι δοκεῖ εἶναι λέγειν τι περὶ τούτων, πλὴν ὅσ' ἐξ ἀνάγκης ἐστὶν ἐπιμνησθῆναι. περὶ δὲ Θεοπόμπου τοῦ πατρὸς τοῦ Μακαρ-*

1) 31 S. 1059, 21; vgl. Westermann a. O. S. 90 f. Auf jener Notiz beruht de Boor's Annahme, die Rede sei Ol. 109, 2. 343 gehalten. Irriger Weise meint Böhnecke, die Rede gegen Makartatos sei 'nicht lange' nach der von Isaeos für Theopompos geschriebenen (die er mit Clinton etwa Ol. 105, 1 ansetzt) verfafst.

2) Demosthenes S. 437.

3) A. O. S. 438 'der Redner behandelt, der Wichtigkeit der Sache 'angemessen, diese Klagsache mit mehrerer Würde als bei minder er'heblichen Objecten'.

τάτου καὶ αὐτοῦ τουτουὶ Μακαρτάτου, περὶ τούτων μοί ἐστιν ἐξ ἀνάγκης λέγειν. ἔστι δὲ βραχὺς ὁ λόγος, ω ἄ. δ.. ὥσπερ γὰρ ὀλίγον τι πρότερον ἀκηκόατε κτλ. 32—34 S. 1059, 23f. *ὅτι μὲν ἐνίκησεν ἡ Εὐβουλίδου θυγάτηρ τοῦ κλήρου τοῦ Ἁγνίου, ἀκηκόατε, ὦ ἄ. δ. καὶ αὕτη ἐνίκησεν οὐδεμιᾷ παρασκευῇ — —. ἐπειδὰν οὖν λέγῃ Μακάρτατος ὅτι ἐνίκησεν ὁ πατὴρ αὐτοῦ Θεόπομπος τοῦ κλήρου τούτου, ὑπολαμβάνετε αὐτῷ ὑμεῖς, ω ἄ. δ., ὅτι καὶ ἡ γυνὴ ἐνίκησε πρότερον ἢ Θεόπομπος ὁ τουτουὶ πατήρ, καὶ ὅτι δικαίως ἐνίκησεν ἡ γυνὴ —, ὁ δὲ Θεόπομπος ὅτι οὐκ ἐνίκησεν, ἀλλὰ παρεκρούσατο —. ταῦτα αὐτῷ ὑμεῖς, ὦ ἄ. δ., ὑπολαμβάνετε, καὶ ὅτι τὸν παῖδα τουτονὶ — οὔτε Θεόπομπος ὁ Μακαρτάτου πατὴρ οὔτ' ἄλλος οὐδεὶς πώποτε ἀνθρώπων ἐνίκησεν.* Auch sonst geht es nicht ohne Härten in der Construction ab; z. B. stebt der genitivus absolutus wo dasselbe Subject bleibt (s. GHSchaefer zu 67 S. 1073, 5), oder es geht der Faden verloren, wie 65 S. 1071, 27 (vgl. dazu W. Dindorf) *ὑπεραναίσχυντον δὴ οὗτοι κατασκευάζουσι πρᾶγμα, ὡς ἄρα δεῖ ἡμᾶς — ποιεῖν ἅπαντα τὰ νομιζόμενα —· τὸν δὲ κλῆρον οἴεσθαι δεῖν ἔχειν — Μακάρτατον.* In allen diesen Stücken erkennen wir nicht die Hand des Demosthenes, sondern halten nns überzeugt, dafs die Rede von einem allerdings gewandten und rechtskundigen, aber minder beredten Sachwalter verfafst ist. Sie gleicht am meisten der Rede wider Olympiodor, welcbe wir deshalb zunächst besprechen: wir kommen dabei schliefslich anf die Rede gegen Makartatos zurück.

---

6. Die Rede für Kallistratos wider Olympiodoros wegen zugefügten Schadens[1].

In der Rede wider Olympiodor wegen zugefügten Schadens bandelt es sich um die Erbschaft Konons von Halae, welcher hochbejahrt nach kurzem Krankenlager starb ohne Kinder zu hinterlassen. Nach Konons Tode trafen seine verwandten, der Sprecher Kallistratos (dessen Namen Libanios in der überhaupt lesenswerthen Einleitung aufbewahrt hat[2]) und der Bruder von dessen Frau, Olympiodor[3], die nöthigen Anordnungen nnd vereinigten sich — obgleich Kallistratos — wenn es wahr ist[4] — mit dem verstorbenen am nächsten verwandt war und Olympiodor eigentlich gar kein Anrecht hatte, nach gehaltenem Familienrathe zu gemeinsamer Besitznahme der Hinterlassenschaft. In dem Vertrage der darüber aufgesetzt nnd bei Androkleides von Acharnae niedergelegt ward, verpflichteten sich Olympiodor und Kallistratos das

---

1) Dem. 48. R. *κατὰ Ὀλυμπιοδώρου βλάβης* S. 1167ff.

2) Einleit. S. 1164ff.

3) 5 S. 1168, 11. 8 S. 1169, 20. 54 S. 1182, 20. 57 S. 1183, 17.

4) Vgl. Liban. Einl. S. 1165, 3 *ἀλλὰ τοῦτο μὲν τάχ' ἂν καὶ ψεύδοιτο καὶ λόγῳ καταχρῷτο ψιλῷ.*

vorhandene Vermögen[1] ehrlich und rechtschaffen theilen zu wollen, ohne dafs einer vor dem andern etwas voraushabe: ferner alles übrige gemeinschaftlich einzutreiben und was immer erforderlich sei nach gegenseitigem Rathschlage zu thun. Hierauf nahm Kallistratos die Theilung vor und Olympiodor wählte, und zwar fiel auf seinen Theil das eine Haus das Konon gehörte und die Sklaven welche Arzenei bereiteten; dem Kallistratos verblieb das Haus in welchem Konon gewohnt hatte und Sklaven die Sackweber waren: das baare Geld, welches in der Bank des Wechslers Herakleides stand, war, wie es heifst, bei dem Begräbniss und ähnlichen Ausgaben so ziemlich daraufgegangen. Unter den Olympiodor zugetheilten Sklaven war einer Namens Moschion: dieser hatte Konon bestohlen, erst um 1000^d, dann wieder um 70^m. Nach einiger Zeit ward Verdacht rege: die beiden Genossen bringen den Burschen zum Geständniss des ersten Diebstahls und theilen den von ihm erstatteten Rest von etwa 600^d. Nicht lange nachher nimmt Olympiodor den Sklaven auf seine eigene Hand abermals vor: auf der Folter gesteht er den ganzen Diebstahl und gibt die volle Summe heraus. Diese behält Olympiodor für sich, und als Kallistratos davon erfährt und seinen Theil verlangt macht er allerlei Ausflüchte und weifs die Sache hinauszuziehen.

Inzwischen erhoben andere Erben bei der Behörde Anspruch auf Konons Hinterlassenschaft, namentlich forderte Kallippos, von väterlicher Seite Bruder des Kallistratos, eben aus der Fremde heimgekehrt[2], die Hälfte derselben für sich. Unter diesen Umständen vertagen Olympiodor und Kallistratos ihren Streit und berathschlagen, auf welche Weise sie sich am besten ihre Beute sichern können: Olympiodor soll das Anrecht auf die ganze Erbschaft behaupten, Kallistratos aber von der andern Seite her ein halbes Erbtheil beanspruchen, da auch sein Bruder nur um die Hälfte eingekommen war. Vor allen Dingen suchten sie Zeit zu gewinnen, und dazu bot sich der schönste Vorwand dar. Denn schon war die Voruntersuchung beendigt, der Gerichtstag angesetzt, da beschlofs die Bürgerschaft eine Kriegsfahrt nach Akarnanien, und Olympiodor gieng als dienstpflichtiger mit dem Heere ab. Aber diese Ausflucht hielt nicht Stich: trotz aller Einreden des Kallistratos wufsten die Gegner den Richtern die Überzeugung beizubringen, dafs Olympiodor des Processes halber und nicht im Dienste des Staates fortgegangen sei; demgemäfs ward ihnen nach dem Urteil des Gerichtshofs von dem Archon Pythodotos (Ol. 109, 2. 343) die Erbschaft zugesprochen. Alsbald setzten sich die Erben in den Besitz des ganzen Vermögens, mit Ausnahme des Geldes welches Olympiodor dem Sklaven abgejagt hatte.

Als nun Olympiodor heimkehrte, giengen die beiden wieder mit einander zu Rathe, was nun zu thun sei, und beschlossen abermals zwei verschiedene Klagen zu erheben, Olympiodor auf das ganze Erbe,

1) 9 S. 1169, 26 τὰ ὑπάρχοντα φανερὰ ὄντα; vgl. 12 S. 1170, 23f.
2) 20 S. 1173, 3. Vgl. 10 S. 1170, 1.

Kallistratos auf die Hälfte: der Gewinn sollte dem Vertrage gemäfs zu gleichen Theilen gehen. Von Olympiodors Seite ward, wie wir aus der Sache entnehmen können[1], Aufhebung des früheren Spruches gefordert, der in seiner Abwesenheit ergangen war, und zwar zog bei dieser Gelegenheit der Archon als vorsitzender des Gerichts das Anrecht aller betheiligten von neuem in Untersuchung[2]. Dabei war alles so schlau abgekartet dafs Olympiodor ein leichtes Spiel hatte: er konnte reden und bezeugen lassen was er wollte, sein Genosse safs auf der anderen Bühne und rührte sich nicht[3]: Olympiodor bewies den Richtern, Kallistratos habe Konons Haus ihm abgemiethet, die Hälfte der dem Sklaven abgenommenen 1000[d] von ihm auf Zins geborgt, Kallistratos widersprach diesen Lügen und den falschen Zeugnissen dafür nicht, sondern gestand selber zu, das sei wahr: so fest hielt er an der Verabredung. Auf diesem Wege gelang es Olympiodor seine Ansprüche vor dem Gerichte durchzusetzen, und Konons Erben mufsten alles wieder herausgeben. Aber als er die ganze Erbschaft in Händen hatte, dazu noch das Geld das er dem Sklaven abgeprefst, hielt er Kallistratos nicht Wort und verweigerte ihm seinen Antheil. Darüber erhob der letztere den vorliegenden Process wegen zugefügten Schadens.

Seine Darstellung belegt Kallistratos durch Zeugnisse und weist des Gegners Einreden zurück: auffallender Weise ist, wie in der ganzen Rede, so auch hier besonders vom dem baaren Gelde die Rede, welches der Sklav herausgegeben haben soll. Von diesem heifst es, Olympiodor behaupte bald, er habe es gar nicht von dem Burschen bekommen, bald, es sei sein Sklav, von dem er das Geld habe, und er werde dem Kallistratos weder daran noch an der übrigen Erbschaft einen Antheil gönnen. Den Vertrag erkennt Olympiodor nicht mehr an: den habe Kallistratos durch fortgesetzte Feindseligkeit selber übertreten. Dem gegenüber sucht Kallistratos darzuthun, dafs er die reine Wahrheit geredet und getreu dem beschworenen Vertrage mit Olympiodor unter einer Decke gespielt habe: wollte dieser nicht mehr halb Part machen, so hätte er vor der gerichtlichen Verhandlung über die Erbschaft den Vertrag in Gegenwart von Zeugen aufheben müssen. Das ist nicht geschehen: die Urkunde liegt noch bei dem Zeugen Androkleides: gern legte Kallistratos sie den Richtern vor, aber klüglicher Weise hat Olympiodor bis auf diesen Augenblick sich geweigert das Siegel lösen und Abschriften zum Gebrauche vor Gericht davon nehmen zu lassen.

Der Grund aber zu all diesen Händeln liegt darin, dafs Olympio-

1) Vgl. Liban. Einl. S. 1166, 7 *παλινδικίᾳ χρῆται πρὸς τοὺς νενικηκότας —, δεδωκότος τοῦτο τοῦ νόμου.*

2) 31 S. 1175, 27 *καὶ μετὰ ταῦθ' ὁ ἄρχων ἀνέκρινε πᾶσιν ἡμῖν τοῖς ἀμφισβητοῦσι καὶ ἀνακρίνας εἰσήγαγεν εἰς τὸ δικαστήριον.*

3) A. O. und 43 ff. S. 1179, 1. Vgl. Schol. zu Dem. vdG. 120 S. 378, 3 *δύο βήματα ἦν, τοῦ κατηγόρου καὶ τοῦ ἀπολογουμένου, καὶ τοῦ ἑνὸς λέγοντος ἐκαθίζετο ὁ ἕτερος, ἕως οὗ εἴπῃ.* Schömann att. Proc. S. 148 f.

dor den Verstand verloren hat und zwar durch die Schuld seines Weibes, die eine freigekaufte Buhldirne und keine Bürgerstochter ist. Sie ist die Anstifterin alles Übels: denn Wahnsinn ist es, was Olympiodor treibt gegen seine Schwester und seine Nichte sich zu vergehen. Diese erleiden ja eben so schweres Unrecht als Kallistratos selber, wenn sie sehen, wie das Buhlweib, über alle Gebühr mit reichem Goldschmuck und schönen Gewändern geputzt, in vollem Staate einhergeht, während sie in alle den Stücken es nicht so gut haben. Da Olympiodor auf solche Dinge verfällt, ist er offenbar wahnwitzig und von Sinnen. Was aber jemand unter der Herrschaft eines Weibes vornimmt, hat nach Solons Gesetz keine rechtliche Kraft: darum bittet Kallistratos die Richter ihm und den seinen zu ihrem Rechte zu verhelfen. —

In den Anmerkungen zum Vorworte dieser Rede[1] ruft Hieron. Wolf aus: 'was für ein schamloser Mensch, der nicht erröthet seine Schlech-'tigkeit zu bekennen! wie nichtswürdig müssen die Richter gewesen 'sein, wenn sie solche Schurkereien nicht ahndeten!' In diesen Ausruf wird jeder einstimmen der die Rede liest: man kann sich der Entrüstung nicht erwehren über die Niederträchtigkeit welche in derselben unverhüllt an den Tag tritt: in dieser Beziehung hat die Rede ihres gleichen nicht. Dafs sie aber für einen wirklichen Process berechnet ist, daran wird niemand zweifeln. Sie fällt gerade in die Zeit, da Demosthenes alles aufbot um seine Mitbürger zu rettenden Thaten für das Vaterland zu erwecken. Als der Archon Pythodotos, der in dem ersten Process Konons Erbschaft Olympiodor absprach[2], im Amte war (Ol. 109, 2. 343), wirkte Demosthenes als Gesandter im Peloponnes und im Westen Philipp entgegen, und jener Feldzug nach Akarnanien war sein Werk[3]: die hier vorliegende Verhandlung kann der Zeit nach etwa mit der dritten philippischen Rede zusammen fallen. Von den hiebei genannten Personen machte der Wechsler Herakleides nachmals Bankerott[4]; die Brüder Kallippos und Kallistratos können wir vielleicht noch aus späteren Urkunden nachweisen. Kallippos von Pallene nämlich leistete Ol. 114, 2. 323 eine Zahlung an die Aufseher der Werfte[5] und Kallistratos von Pallene war unter den öffentlichen Diaeteten von Ol. 113, 4. 325[6], stand also damals in höherem Lebensalter.

Wir können mit Bestimmtheit aussprechen, dafs Demosthenes, selbst angenommen dafs er damals überhaupt noch als Sachwalter thätig war, was sehr unwahrscheinlich ist, einer so schlechten Sache seinen Beistand nicht geliehen haben wird. Sehen wir aber auch ganz ab von der Niederträchtigkeit des Sprechers, so liefert der Stil und die ganze Abfassung der Rede den Beweis dafs wir kein Werk des Demosthenes

1) S. 1166, 19.
2) 26 S. 1174, 13.
3) S. o. Bd. II, 400f.
4) 12 S. 1171, 1. Über seinen Bankerott s. R. g. Apat. 9 S. 895, 4; vgl. 7 S. 894, 15.
5) Seeurk. XVI[b], 215.
6) S. die Inschrift b. Rofs Demen v. Att. Nr. 5, 21.

vor uns haben. Ich weise hin auf die schwerfällige Anlage und Ausführung, die Weitschweifigkeit der Erzählung, die eintönige Wiederholung derselben Ausdrücke, die gewundene und verdrehte Beweisführung. In Betreff der Wahl des Ausdrucks will ich nur daran erinnern, dafs wie in der Rede wider Euergos und Mnesibulos *ἐκαλίστρουν* in unsern Handschriften mit *ἐκάλουν* vertauscht war (s. o. S. 198), so hier 13 S. 1171, 8 statt *τοὺς σακχυφάντας καὶ τὴν οἰκίσκην τὴν ἑτέραν* wie Pollux 9, 39 die Stelle anführt, geschrieben ist *τὴν οἰκίαν τὴν ἑτέραν*: so ist diese Abweichung von demosthenischem Ausdruck verwischt. Als Beispiele lästiger Wiederholungen führe ich an 5 S. 1168, 13 *οὗτος ὁ Κόνων ἐτελεύτησεν ἄπαις —, ἐβίω δὲ πολλὰ ἔτη, καὶ ἦν πρεσβύτερος ὅτ' ἐτελεύτα.* 24 S. 1173, 29 f. — *καὶ ἔδει καὶ τουτονὶ Ὀλυμπιόδωρον στρατεύεσθαι, καὶ ᾤχετο μετὰ τῶν ἄλλων στρατευόμενος, καὶ συμβεβήκει, ὡς ᾠόμεθα ἡμεῖς, αὕτη καλλίστη ἀναβολὴ δημοσίᾳ τούτου ἀποδημοῦντος στρατευομένου.* 14 ff. S. 1171, 10 *εἷς τῶν φαρμακοτριβῶν ὃν μάλιστ' ἐνόμιζε πιστὸν ἑαυτῷ εἶναι ὁ Κόνων· ὄνομα δὲ τῷ ἀνθρώπῳ ἐστὶ Μοσχίων. οὗτος ὁ οἰκέτης σχεδόν τι ᾔδει τά τε ἄλλα τοῦ Κόνωνος ἅπαντα καὶ δὴ καὶ τὸ ἀργύριον οὗ ἦν τὸ ἔνδον κείμενον τῷ Κόνωνι. καὶ δὴ καὶ ἔλαθε τὸν Κόνωνα πρεσβύτερόν τε ὄντα καὶ πεπιστευκότα αὐτῷ ὑφαιρούμενος τὸ ἀργύριον ουτος ὁ οἰκέτης ὁ Μοσχίων. καὶ πρῶτον μὲν ὑφαιρεῖται αὐτοῦ ρ' δραχμὰς χωρίς που κειμένας τοῦ ἄλλου ἀργυρίου, ἔπειθ' ἑτέρας ο' μνᾶς. καὶ ταῦτα ποιῶν ἐλάνθανε τὸν Κόνωνα· καὶ τὸ ἀργύριον τοῦθ' ἅπαν εἶχεν αὐτὸς δι' ἑαυτοῦ ὁ ἄνθρωπος*, und in diesem Tone geht es weiter. Ich füge noch bei 44 S. 1179, 12 *καὶ οὐ μόνον ἔλεγε ταῦτα, ἀλλὰ καὶ μαρτυρίας παρείχετο περὶ τούτου. κἀγὼ οὐδ' ὁτιοῦν ἀντέλεγον τούτοις.* Was die Satzfügung betrifft, so verweise ich noch auf 39 S. 1178, 1 *ἃ μὲν οὖν — οὗτος λέγει ὑπόνοιαι πλασταί εἰσι —· ἃ δ' ἐγὼ ἐρῶ πρὸς ὑμᾶς, ὅτι οὗτος ψεύδεται, ταῦτα δὲ ὑπόνοια μὲν οὐδεμία ἔσται, φανερῶς δ' ἐπιδείξω τὴν τούτου ἀναισχυντίαν.* Mehrmals geht dem Redner der Faden verloren, so 54 S. 1182, 16 bei dem doppelten *μέν*, was GHSchaefer bemerkt hat.

Doch genug der Beispiele: sie reichen hin um darzuthun dafs Demosthenes eben so wenig für den Stil dieser Lohnarbeit wie für die Schwindelei des Sprechers aufzukommen hat. Indessen glaube ich, dafs wir demselben Sachwalter, dessen sich Kallistratos bediente, auch die Rede gegen Makartatos beilegen dürfen. Wenigstens theilen die beiden Reden die gleichen Eigenthümlichkeiten der Anlage und des Stiles und haben gewisse besondere Ausdrücke mit einander gemein. Das *ἐξ ἀνάγκης ἐστίν* (gMakart. 8 S. 1052, 19 und dazu GHSchaefer; 21 S. 1056, 16 und 19; 47 S. 1065, 19; vgl. 53 S. 1067, 25 *ἐξ ἀνάγκης δεῖ ποιεῖν*) lesen wir in der Rede wider Olympiodor 26 S. 1174, 15. 52 S. 1182, 5; das dichterische *πρώτιστον* ist aus den besten Handschriften gMak. 75 S. 1076, 12 und w. Olympiod. 33 S. 1176, 16 hergestellt; *καταχρῆσθαι* absolut von einer trügerischen Behauptung steht ebenfalls nur gMak. 38 S. 1062, 14 (wo GHSchaefer zu vergleichen ist) und w. Olymp. 44 S. 1179, 7. Auch die Bezeichnung *Σόλων ὁ νομοθέτης*

ist, wie wiederum GHSchaefer bemerkt hat, diesen Reden gMak. 62 S. 1070, 25. w. Olymp. 56 S. 1183, 10 eigen. Auch der Schlufs beider Reden lautet fast gleich. Wenn nun auch die Rede wider Olympiodor noch zerfahrener und haltloser ist als die Rede gegen Makartatos, so gibt sich doch Verwandtschaft beider in Stil und Ausdruck so merklich kund, dafs wir berechtigt sind sie demselben Verfasser beizulegen. Manche Fehler des Stils theilen sie mit den Reden Apollodors, in andern Stücken zeigen sie eine geschicktere Hand, namentlich in den Übergängen. Diese haben nirgends jene Eintönigkeit und Unbeholfenheit, welche wir bei Apollodor wahrnahmen. Um so eher erklärt es sich dafs Dionysios, der keine Rede Apollodors als demosthenisch bezeichnet, weder an der Rede wider Olympiodor noch an der gegen Makartatos Anstofs genommen hat[1].

---

7. Die Rede gegen Leochares[2].

Archiades, einer der Söhne des Euthymachos von Otryne[3], setzte bei seinem kinderlosen Ableben Leokrates I, den Sohn von seiner Schwester Tochter, zum Sohn und Erben ein. Viele Jahre[4] war dieser im Besitze der Hinterlassenschaft: dann trat er selbst in den Demos der Eleusinier, welchem er ursprünglich angehörte, zurück und liefs um dem Gesetze Genüge zu leisten seinen Sohn Leostratos II als Sohn des Archiades in den Demos Otryne eintragen. Dieser verfuhr später in ähnlicher Weise: er bestellte seinen Sohn Leokrates II zum Sohne und Erben des Archiades von Otryne und gieng wiederum in den eleusinischen Demos über. Leokrates II starb aber kinderlos und hatte, wie der Sprecher versichert, weder bei Lebzeiten noch letztwillig eine

---

1) Dionys. Dem. 13 S. 993.

2) Dem. 44. R. πρὸς Λεωχάρη S. 1080 ff.

3) Lysippos von Krioa — Euthymachos von Otryne

Lysippos von Krioa: Mnesimache

Euthymachos von Otryne: Meidylides I, Archippos, Archiades, Archidike

Mnesimache ⌣ Meidylides I: Kleitomache

Aristoteles von Pallene ⌣ Kleitomache: Aristodemos, Habronichos, Meidylides II

Aristodemos: der Sprecher

Archidike ⌣ Leostratos I von Eleusis: Tochter

Tochter: Leokrates I

Leokrates I: Leostratos II

Leostratos II: Leokrates II, Leochares

4) 20 S. 1086, 28; vgl. 29 S. 1089, 16. 42 S. 1093, 3.

neue Adoption vorgenommen. Allerdings setzte sich sein Vater Leostratos II wieder in den Besitz der Erbschaft, aber sein Anspruch wurde angefochten von Aristodemos und seinem Sohne: die Erbschaft sei erledigt und müsse an die nächsten verwandten übergehen: unter diesen hätten sie das erste Anrecht als Abkömmlinge des Mannsstammes. Als die Sache bei dem Archonten angebracht wurde, erlegte Leostratos zunächst für sich die Parakatabole (das Succumbenzgeld)[1] und versuchte es wieder als Otryneer und Sohn des Archiades zu gelten: als ihm dies nicht von statten gieng, liefs er seinen Sohn Leochares erst in dem Demos, dann bei der betreffenden Phratrie als Sohn des Archiades von Otryne eintragen, und demnächst auf die Diamartyrie bei dem Archonten dessen Namen in solcher Gestalt schreiben. Die Diamartyrie bestand darin, dafs Leochares bezeugte, über die Erbschaft des Archiades sei kein Rechtsverfahren zulässig, da echte Kinder rechtskräftig gemäfs der gesetzlichen Bestimmung vorhanden seien[2]. Das aber wurde von Aristodemos und seinem Sohne bestritten durch einen Process wegen falschen Zeugnisses, in welchem der letztere für sich und seinen Vater die vorliegende Rede hält.

Zu weiterer Erläuterung des Sachverhältnisses bemerken wir noch folgendes. Bis zum Tode des jüngeren Leokrates ist die Vererbung nicht angefochten worden: denn wenn es auch einmal so dargestellt wird, als habe Leokrates I sich eigenmächtig eingedrängt, so wird doch nicht allein eingeräumt dafs Meidylides I und seine Erben sich damit zufrieden gegeben haben[3], sondern im weiteren Fortgange der Rede heifst es geradezu, Archiades habe jenen zu seinem Sohne eingesetzt[4]. Ferner ist es nicht klar, wie jene Erben mit dem eleusinischen Demos zusammenhangen[5]. Denn sie stammen nicht in männlicher Linie von Leostratos dem Eleusinier ab, sondern in weiblicher[6]: demnach mufs entweder seiner Tochter Mann aus demselben Demos gewesen sein — und so genau sonst die Verschwägerung aufgeführt wird, gerade das wird verschwiegen — oder es mufs auch nach dieser Seite hin eine Adoption stattgefunden haben. Auffallend ist es, dafs so oft wiederholt wird, Archiades sei unvermählt und kinderlos gestorben; es wird sogar ein Zeugniss dafür beigebracht, dafs auf seinem Grabe als eines unverheirateten das Bild einer Wasserträgerin aufgestellt sei[7]:

---

1) Vgl. Schömann att. Process S. 618 ff.

2) 46 S. 1094, 9 *οὐκοῦν δήπου διαμεμαρτύρηκεν οὑτοσὶ — μὴ ἐπίδικον εἶναι τὸν κλῆρον τὸν Ἀρχιάδου ὄντων αὐτῷ παίδων γνησίων κυρίως κατὰ τὸν θεσμόν.* Vgl. Poll. 8, 32.

3) 19—24 S. 1086, 15—1087, 29.

4) 46 S. 1094, 13 *ὁ γὰρ Ἀρχιάδης — ἐποιήσατο υἱὸν τὸν τοῦ διαμεμαρτυρηκότος νυνὶ (Λεωχάρους) πάππον (Λεωκράτην).* Vgl. 54 S. 1096, 25. 61 S. 1098, 22.

5) 21 S. 1087, 5 *Λεωκράτης — ἐπανῆλθεν αὐτὸς εἰς τοὺς Ἐλευσινίους ὅθεν ἦν τὸ ἐξ ἀρχῆς;* vgl. 22 u. öfter.

6) 17 S. 1085, 27 f.

7) 10 S. 1083, 14. 12 S. 1084, 10. 17 f. S. 1086, 6. 12—15. 30 S. 1089, 22.

war denn daran irgend gezweifelt worden? Wir sehen nicht, dafs sich die Erben auf etwas anderes als auf die Adoption stützten, wenn auch mit der Behauptung dafs diese ihnen als den nächsten verwandten in der weiblichen Linie am ersten gebühre[1]. Andererseits hebt der Sprecher immer seine Abkunft vom Mannesstamme hervor[2] und geht fast ganz darüber hinweg, dafs er selbst nur durch seine Grofsmutter mit dem Hause des Euthymachos zusammenhängt[3] und kein Otryneer ist, sondern aus dem Demos Pallene: es handelt sich also, so weit das Geschlecht in Frage kommt, darum, dafs die Nachkommen der Bruderstochter den Vorzug haben sollen vor denen der Schwestertochter: eine männliche Seitenlinie ist gar nicht vorhanden. Endlich ist das formelle Rechtsverhältniss nicht mit der gehörigen Bestimmtheit und Klarheit hingestellt. Es handelt sich wie oben erwähnt darum zu beweisen, dafs die eingelegte Diamartyrie falsch und unbegründet sei, und das geschah wie Dobree gesehen hat durch einen Process wegen falschen Zeugnisses[4]; gieng dieser für Leochares verloren, so hatte dann das Rechtsverfahren über die Erbschaft seinen Fortgang und diese konnte immerhin noch Leochares zugesprochen werden. Darum ist es falsch, wenn trotzdem die jetzige Verhandlung als Diadikasie über die Erbschaft bezeichnet wird[5]. Dafs so wenig unumwunden über den jetzt vorliegenden Streitpunct gesprochen wird, hat die richtige Einsicht in das Sachverhältniss unnöthiger Weise erschwert. So heifst es, Leostratos habe die Parakatabole für sich erlegt und zwar, als sei er von Otryne und Sohn des Archiades, und später habe er in die Diamartyrie seinen Sohn Leochares gesetzt, als sei dieser legitimer Sohn des Archiades[6]. Dasselbe wird nachher wiederholt[7], nicht anders, als sei die Erlegung der Parakatabole geschehen um das Rechtsverfahren über die Erbschaft einzuleiten, und als sei die Diamartyrie im Namen des Leochares auch formell davon verschieden. Dem ist aber nicht so, sondern Leostratos hat erst für sich, und dann als die Adoption seines Sohnes in das Haus des Archiades vollzogen war, in dessen Namen die Diamartyrie angebracht. Die Parakatabole wurde nämlich in Erbschaftssachen theils von dem erlegt, welcher gegen den Inhaber der Erbschaft seine Ansprüche gerichtlich geltend machte, theils von dem beklagten

1) 11 S. 1083, 29f. *οὗτοι — διαμεμαρτυρήκασι νυνί, τὸ μὲν ὅλον ἰσχυριζόμενοι ποιήσει, φάσκοντες δὲ καὶ συγγενεῖς εἶναι.*
2) 11 S. 1083, 25. 61f. S. 1098, 20f.
3) Nur 12f. S. 1084, 11 heifst es (*Ἀρχιάδῃ*) *πρὸς ἀνδρῶν ἡμεῖς ἐσμεν ἐγγυτάτω. πρὸς δὲ καὶ ἐκ γυναικῶν οἱ αὐτοὶ οὗτοι — —. γίγνεται Ἀρχιάδης — θεῖος τῇ τοῦ πατρὸς τοῦ ἐμοῦ μητρὶ ἐκ πατραδέλφων, πρὸς ἀνδρῶν ἔχων τὴν συγγένειαν ταύτην καὶ οὐ πρὸς γυναικῶν.*
4) Vgl. Schömann att. Proc. S. 643f.
5) 7 S. 1082, 15 *ἔστι γὰρ ὁ μὲν ἀγὼν οὑτοσὶ κλήρου διαδικασία, ἀμφισβητεῖται δὲ παρὰ μὲν ἡμῶν κατὰ γένος ἡ ἀγχιστεία. παρὰ δὲ τούτων κατὰ ποίησιν.* 13 S. 1084, 15 *Ἀρχιάδης, ὑπὲρ οὗ τοῦ κλήρου τὴν ἐπιδικασίαν ποιούμεθα νυνί.*
6) 39f. 42 S. 1092, 9. 29f.
7) 52f. S. 1096, 3. 13.

sobald er die Diamartyrie anwandte. Jener Fall trifft Leostratos nicht, denn er war im Besitze[1]; demnach bleibt nur übrig, dafs er von vorn herein unter Hinterlegung des Einsatzes erklärte, das gerichtliche Verfahren sei unzulässig, d. h. dafs er die Diamartyrie zunächst selbst als Sohn des Archiades von Otryne eingab. Als er dann seinen Sohn Leochares substituiert hatte, ward nur der Name umgeschrieben[2] und Leochares legte nun den Schwur ab, der einmal geleistete Einsatz aber blieb stehen. So, denke ich, läfst sich die Schwierigkeit beseitigen, an welcher Schömann mit gutem Grunde Anstofs nahm[3]. Dabei ist nicht zu übersehen dafs sowohl der Archon als der Sprecher von vorn herein Leostratos als Otryneer gelten liefsen[4], und dafs der wie es heifst vergebliche Versuch desselben, in den Demos sich eintragen zu lassen, zusammenfällt mit der wirklich vollzogenen Aufnahme des Leochares: denn jenen Antrag soll Leostratos bei der letzten Amtswahl gestellt haben; Leochares aber kann eben auch nur an diesem Tage eingeschrieben sein. Nun konnte erst Leochares selber als Otryneer die Diamartyrie beschwören. Dafs er früher in den Demos als in die Phratrie eingetragen wurde, ist eine Abweichung von dem üblichen Verfahren, welche darin eine Erklärung finden kann, dafs die Abkunft des Leochares keinem Zweifel unterlag[5]. Wäre die förmliche Aufnahme in die Phratrie abgewartet, die im Pyanepsion zu geschehen pflegte, so hätte es mit Leochares Eintragung in die Bürgerrolle des Demos noch ein ganzes Jahr Anstand haben müssen[6].

Vor Gericht sind als beklagte Leochares mit seinem Vater Leostratos, als Kläger Aristodemos und sein Sohn erschienen. Letzterer führt das Wort. Zunächst gibt er den Gegnern Schuld, dafs sie im Vertrauen auf erkaufte Fürsprecher und Zeugen fremdes Gut sich anmafsen und erlogene Einsprache anbringen: er dagegen und sein Vater, ein vielgeplagter Ausrufer im Peiraeeus, sind harmlose und dürftige Leute, die blofs auf ihr gutes Recht sich verlassen[7]. Hierauf geht er zur Sache über und handelt zunächst von der Abstammung, derzufolge er sich und seinen Vater als zunächst berechtigte Erben männlicher Linie darzustellen sucht[8]. Alsdann kommt er auf die verschiedenen Adoptionen[9]

---

1) 11 S. 1083, 29 *οὗτοι δ' ἔχοντες οὐ δικαίως τὰ χρήματα διαμεμαρτυρήκασι νυνί.*

2) 42 S. 1092, 29 *καὶ μετὰ ταῦτα τῇ διαμαρτυρίᾳ πρὸς τῷ ἄρχοντι τοῦτον (τὸν Λεωχάρη) ἀπογράφεται (Λεώστρατος).* 55 S. 1097, 5 *διὰ τί ποτε Λεώστρατος οὑτοσὶ οὐχ αὑτόν, ἀλλὰ τοῦτον ἐπεγράψατο τῇ διαμαρτυρίᾳ.*

3) A. O. S. 619f.

4) 39 S. 1092, 9 *ἀλλὰ μὴν καὶ τὸν ἄρχοντά γ' ἐξηπάτησε παρακαταβάλλων καὶ ἡμᾶς, καὶ ἀντεγράψατο Ὀτρυνεὺς εἶναι ἐν Ἐλευσινίοις δημοτευόμενος.*

5) 39—44 S. 1092, 11f.

6) Vgl. Beilage II. A. S. 20f. 26ff.

7) 1—8 S. 1080, 1—1083, 3.

8) 9—14 S. 1083, 3—1085, 3.

9) 15f. S. 1085, 4—27.

nm nachzuweisen, dafs wenn man auch die drei ersten habe hingehen lassen, es doch nach dem kinderlosen Tode des jüngeren Leokrates damit ein Ende haben müsse: jetzt komme die Erbschaft den nächsten verwandten, d. h. dem Sprecher und seinem Vater zu[1].

Bis dahin ist von der Sache gehandelt wie sie sich gestaltet hatte bis zu dem Zeitpuncte, wo von Seiten des Sprechers die Erbschaft gerichtlich in Anspruch genommen wurde: nunmehr wird dargelegt, welche Mittel Leostratos angewendet habe, um die auf seinen verstorbenen Sohn übergegangene Erbschaft für sich zu behalten; wie er zuvörderst selber es darauf angelegt habe sich unter die Otrynеer einzudrängen und dann, als dies fehlschlug, seinen Sohn Leochares als Adoptivsohn des Archiades in die Bürgerrolle des Demos eintragen liefs, früher als die Einzeichnung in die Register der Phratrie vollzogen war. So ist es gekommen dafs nach einander Vater und Sohn, beide als Adoptivsöhne desselben längst verstorbenen Mannes die Anrechte der verwandten bestreiten, während doch, so lange über die Erbschaft nicht entschieden war, eine solche Adoption gar nicht hätte statthaben sollen[2].

Schliefslich nimmt der Sprecher die Diamartyrie unmittelbar vor und erklärt sie für unwahr ihrem eigenen Wortlaute nach: denn das Haus des Archiades sei ausgestorben (ἔρημος) und Söhne seien nicht mehr vorhanden: 'rechtskräftig echte Söhne' aber enthalte vollends einen Widerspruch, denn unter 'echten Söhnen' verstehe das Gesetz leibliche Kinder, 'rechtskräftig' aber beziehe sich auf die Adoption. Für deren Giltigkeit ferner gebe die Einschreibung unter die Gaugenossen keinen Beweis, denn sie bestehe nicht zu Recht: überhaupt hätte der Adoption ausdrücklich in der Diamartyrie Erwähnung geschehen müssen. Schon das beweise ihre Unhaltbarkeit, dafs erst Leostratos als Sohn des Archiades Einspruch erhoben habe und dann Leochares unter demselben Titel. Leochares aber dürfe nicht bezeugen, was vor seiner Zeit d. h. vor seiner Adoption geschehen sei: das hätte allein Leostratos zugestanden. Endlich sei eine Diamartyrie an sich nichts als eine willkürliche Rechtsverkümmerung, welche die Richter nicht hingehen lassen dürfen[3].

Nach alledem ist die Diamartyrie fälschlicher Weise eingelegt, während nach den Gesetzen die Erbschaft ihnen, den Klägern, zufallen mufs. Sie sind die nächsten verwandten in männlicher Linie und ihr Anspruch tritt in Kraft, da die Adoption erloschen ist: denn das Gesetz gestattet einem adoptierten nicht, das Geschlecht anders fortzupflanzen als durch leibliche Söhne: eine unbeschränkte letztwillige Verfügung gestattet Solon nur denen, welche nicht an Kindesstatt angenommen sind[4].

Es leuchtet ein, dafs der Knoten des Streits in der Frage nach der Giltigkeit der Adoption des Leochares liegt. Wir können über die bei-

1) 17—30 S. 1085, 27—1089, 27.
2) 31—44 S. 1089, 28 — 1093, 25.
3) 45—59 S. 1093, 26 — 1098, 13.
4) 60—68 S. 1098, 13 bis zu Ende.

gebrachten Thatsachen nicht entscheiden, da wir den andern Theil nicht hören: was aber das angezogene Gesetz betrifft, so besagt dieses nicht, was der Sprecher daraus folgern will. Der Ausdruck 'echte Söhne' beweist nämlich keineswegs, dafs die Adoption unzulässig gewesen, denn er steht nicht, wie der Sprecher vorgibt[1], den leiblichen Söhnen gegenüber, sondern nach den klaren Worten des Gesetzes, den unebenbürtigen: echte Söhne sind diejenigen welche von einem athenischen Bürger mit einer ihm förmlich anverlobten Bürgerstochter erzeugt sind; sie gelten als solche auch in dem Hause, in welches sie durch Adoption übertreten[2]. Was endlich über das Recht letztwilliger Verfügung aus dem Gesetze angeführt ist[3], wird kaum so verstanden werden dürfen, dafs ein Adoptivsohn nicht seinen Bruder substituieren könne, sondern es wird nur die freie Disposition zu Gunsten anderer als der nächstberechtigten ausschliefsen.

Die Zeit der Verhandlung läfst sich gar nicht näher bestimmen. Wir sehen dafs an den grofsen Panathenaeen das Theorikon gezahlt ist[4], dafs ein Ausrufer im Peiraeeus vollauf zu thun hat[5], aber von historischen Thatsachen ist von dem Sprecher nur angeführt, dafs seines Urgrofsvaters Bruder als Trierarch zu Methymne sein Leben beschlossen habe[6]; wann das geschah und unter welchen Umständen wissen wir nicht, und für die Zeitbestimmung der Rede gegen Leochares würden wir damit immer noch wenig gewinnen.

Was ihren Verfasser betrifft, so haben die Zürcher Herausgeber ausgesprochen, dafs es Demosthenes nicht sei[7], und haben damit meiner Überzeugung nach durchaus das wahre getroffen. Ich beziehe mich zunächst auf das, was von der Behandlung des Streitpunctes bereits oben gesagt ist: der Sprecher bleibt seinen eigenen Behauptungen nicht treu und läfst es überall an der rechten Schärfe und Bestimmtheit mangeln. Die Eintheilung der Rede stellt sich als zweckmäfsig dar: aber prüft man näher die Anordnung und Ausführung, so kann man nicht ver-

---

1) 49 S. 1095, 5 *τὸ μὲν γὰρ γνήσιόν ἐστιν, ὅταν ᾖ γόνῳ γεγονώς.* 64 S. 1099, 18.

2) 49 S. 1095, 6 *καὶ ὁ νόμος ταῦτα μαρτυρεῖ λέγων, ἣν ἂν ἐγγυήσῃ πατὴρ ἢ ἀδελφὸς ἢ πάππος, ἐκ ταύτης εἶναι υἱοὺς γνησίους*, d. h. *ἐκ γυναικὸς ἀστῆς καὶ ἐγγυητῆς κατὰ τὸν νόμον*, vgl. Aristoph. Vögel 1660 *ἐρῶ δὲ δὴ καὶ τὸν Σόλωνός σοι νόμον· Νόθῳ δὲ μὴ εἶναι ἀγχιστείαν παίδων ὄντων γνησίων· ἐὰν δὲ παῖδες μὴ ὦσι γνήσιοι, τοῖς ἐγγυτάτω γένους μετεῖναι τῶν χρημάτων.* Isaeos 7, 16 S. 65 *ἐστι δ' αὐτοῖς (τοῖς γεννήταις τε καὶ φράτορσιν) νόμος ὁ αὐτός, ἐάν τέ τινα φύσει γεγονότα εἰσάγῃ τις ἐάν τε ποιητόν, ἐπιτιθέναι πίστιν κατὰ τῶν ἱερῶν ἦ μὴν ἐξ ἀστῆς εἰσάγειν καὶ γεγονότα ὀρθῶς καὶ τὸν ὑπάρχοντα φύσει καὶ τὸν ποιητόν.*

3) 68 S. 1100, 15 *ὅσοι μὴ ἐπεποίηντο, φησὶν (ὁ νόμος), ὅτε Σόλων εἰσῄει εἰς τὴν ἀρχήν, ἐξεῖναι αὐτοῖς διαθέσθαι ὅπως ἂν ἐθέλωσιν.* Vgl. KFHermann A. III, 64.

4) 37 S. 1091, 22.

5) 4 S. 1081, 23.

6) 9 S. 1083, 9 *ὁ μὲν Ἄρχιππος τριηραρχῶν ἐτελεύτησε τὸν βίον ἐν Μηθύμνῃ.*

7) S. 834[n]. Praef. Demosth. S. XIII.



kennen, dafs nirgends die Darstellung rasch und lebendig fortschreitet: im Gegentheil ist sie langgedehnt, voller Wiederholungen, ohne festen Halt. So ist auch der Stil schlaff und zerfliefsend. An einzelnen Stellen haben die Herausgeber schon Anstofs genommen, so in dem *γάρ* § 16 S. 1085, 18 I Bekker; vgl. 20 f. S. 1087, 4 *τοῖς γὰρ — ὁ γὰρ Λ.*, wie denn überhaupt die Satzfügung einförmig und schwerfällig ist. Von unbeholfenen Wendungen führen wir an: 44 S. 1093, 22 *καὶ τῶν ἄλλων τῶν εἰρημένων ὧν οὗτοι πεποιήκασιν*; vgl. 60 S. 1098, 14 *καὶ ἐκ τῶν γεγραμμένων καὶ ἐκ τῶν εἰρημένων λόγων*; ferner das schwülstige *ἀπορίας ἀνθρωπίνης* 4 S. 1081, 24 oder *ἀδίκους πλεονεξίας διοικούμενον* 38 S. 1092, 5; vgl. 40 S. 1092, 21 *ὃ δὲ μετὰ ταῦτα διοικεῖται Λεώστρατος.* 28 S. 1089, 7 *καὶ ταῦτα πάντα ῥᾳδίως διοικεῖται.* 35 S. 1091, 7 *καὶ τοῦτο διῳκεῖτο.* Diese Schreibart und die ganze Art der Beweisführuug bestimmen nns zn dem Urteile, dafs die Rede gegen Leochares von einem Sachwalter der demosthenischen Zeit angefertigt sein mag, aber nicht von Demosthenes.

---

8. Die Rede wider Konon wegen Körperverletzung[1].

Von den Erbschaftssachen kommen wir zunächst auf die Rede wider Konon wegen Körperverletzung, welche für Ariston geschrieben ist. Es hatte nämlich Ariston, ein junger Athener, schon früher mit Konons Söhnen Händel gehabt und endlich so arge Mishandlungen erfahren, dafs er zu einer Klage wegen Körperverletzung gegen den hauptschuldigen und Anstifter Konon hat schreiten müssen[2]. Zu diesem Ende hält er vor Gericht die von Demosthenes verfafste Rede.

Den Thatbestand stellt der Redner folgendermafsen dar[3]: Es geht ins dritte Jahr, da fand zum Behuf der Grenzwacht ein Auszug nach Panakton statt. Im Lager hatten Konons Söhne ihr Zelt nahe bei Ariston, und hier war es wo die erste Feindseligkeit sich entspann. Jene zechten allemale vom frühen Morgen den ganzen Tag über, und wenn die andern ihre Mahlzeit halten wollten, waren sie schon trunken und kühlten ihr Müthchen an den Burschen Aristons und seiner Kameraden, am Ende auch an diesem selber. Weil nämlich, wie sie sagten, die Burschen sie beim abkochen anräucherten und schimpften, schlugen sie sie, schütteten die Töpfe um —, kurz sie trieben jeden Unfug und Frevel. Es war umsonst dafs Ariston und seine Kameraden jene ihrer Wege wiesen, dafs sie gemeinschaftlich die Sache dem Feldherrn meldeten: denselben Abend, nachdem dieser ihnen wegen jener Ungebühr und wegen ihres ganzen Verhaltens im Lager einen Verweis ertheilt

1) Dem. 54. R. *κατὰ Κόνωνος αἰκίας* S. 1256 ff.
2) 1 f. S. 1256. Den Namen des Klägers s. 31 S. 1267, 23. 24.
3) 3—12 S. 1257, 4 — 1261, 3.

hatte, stürmten sie so wie es dunkel geworden war auf ihre Zeltnachbarn ein, schimpften, versetzten am Ende gar Ariston Schläge und machten solch Geschrei und Lärmen, dafs der Feldherr, die Oberaten und einige Krieger herzukamen und sich ins Mittel legten. Da es so weit gekommen war, bestand unter ihnen auch nach der Heimkehr Erbitterung und Feindschaft; Ariston aber liefs die Sache auf sich beruhen mit dem Vorsatze in Zukunft sich vorzusehen und solchen Gesellen nicht zu nahe zu kommen. Aber es sollte Ariston noch schlimmer ergehen. Nicht lange nachher wandelte er wie er pflegte Abends auf dem Markte umher mit Phanostratos, einem seiner Freunde und Altersgenossen: da gieng Ktesias Konons Sohn in trunkenem Zustande vorüber. Kaum ward er der beiden ansichtig, so redete er vor sich hin und kehrte wieder zurück um seine Zechbrüder, die noch in einer Walkerei zusammen waren, herbeizuholen. So marschierte Ktesias auf den Markt, mit Konon, Archebiades, Spintharos Eubulos Sohn und vielen andern. Wie sie auf die beiden Lustwandler stiefsen, hielt ein unbekannter aus ihrer Mitte Phanostratos fest, drei aber, darunter Konon und sein Sohn fielen über Ariston her, zogen ihm das Gewand aus, stellten ihm ein Bein, stiefsen ihn in den Koth und richteten ihn so zu, dafs seine Lippe durchgeschlagen und die Augen ganz zugeschwollen waren. So liefsen sie ihn liegen, unter lästerlichen Reden; Konon krähte gar wie ein Hahn der obgesiegt hat und klatschte auf Begehr mit den Ellbogen statt der Flügel an die Seiten. Dann giengen sie mit dem Gewande davon, und Ariston wurde halb entkleidet von den vorbeigehenden hinweggetragen. An der Thür empfieng ihn Geschrei und Weheruf seiner Mutter und der Mägde; mit Mühe konnte man ihn in ein öffentliches Bad bringen und reinigen: so fanden ihn die Ärzte. Unterdessen waren noch einige Freunde und verwandte herzugekommen, und es schien räthlich den so sehr geschwächten für den Abend gar nicht in seine Wohnung, die von dem Bade weit ablag, sondern in das Haus des Meidias[1] zu tragen. Bei der weiteren ärztlichen Behandlung des kranken waren die Beulen im Gesichte und die Geschwüre nicht das schlimmste, sondern das anhaltende Fieber und die heftigen inneren Schmerzen, namentlich in der Seite und im Unterleibe. Kurz der kranke schwebte in Lebensgefahr, und wäre nicht von selbst ein starker Blutabgang eingetreten, so hätte, der Erklärung des Arztes zufolge, leicht eine Vereiterung eintreten und den Tod nach sich ziehen können. So aber ist er unverhoffter Weise genesen[2].

Darüber hat nun Ariston, sobald er wieder hergestellt war, gegen Konon als den hauptschuldigen Klage erhoben, und zwar auf den Rath seiner Freunde in der mildesten Form einer Privatklage wegen Körperverletzung, statt dafs er ihn als Dieb hätte festsetzen oder in einer öffentlichen Klage wegen frevelhafter Gewaltthat auf den Tod

1) Vermuthlich des bekannten Anagyrasiers. KFHermann disp. de Midia Anag. S. 1, 3.

2) Vgl. 1 S. 1256, 1. 20 S. 1263, 8. 41 S. 1270, 1.

hätte belangen können[1]: bei jener Klage handelte es sich blofs um eine Geldbufse. Gleich im Eingange seiner Rede rechtfertigt sich Ariston, dafs er gerade diese Form der Klage gewählt hat[2], erzählt alsdann die im Lager bei Panakton erlittene Unbill und den Überfall auf dem Markte, wegen dessen er Konon vor Gericht gefordert hat[3]. Die Thatsachen sind von der Art, dafs aufser den Zeugenaussagen, welche sie bestätigen, eine rechtliche Beleuchtung und Beweisführung fast überflüssig erscheinen kann: daher wird diese nur in Gestalt einer Widerlegung der Einreden Konons gegeben. Diese gehen dahin, es handele sich nur um einen Spafs wie er unter jungen Leuten aus den besten Häusern oftmals vorfalle; er, der Vater, sei ganz unbetheiligt und wisse nicht, wie er zu dem Processe komme: vor dem Schiedsrichter habe er sich erboten seine Sklaven zum peinlichen Verhör zu stellen, Ariston aber sei nicht darauf eingegangen: überhaupt sagen seine Entlastungszeugen aus, dafs Ariston und Ktesias sich auf dem Markte balgten, Konon selbst aber, der darauf zukam, habe keinen Schlag gethan. Er sei bereit im Bewufstsein seiner Unschuld einen Eid auf das Haupt seiner Kinder abzulegen, dafs er Ariston nichts zu Leide gethan habe. Diese Einreden werden im zweiten Theile der Rede nach einander abgefertigt. Zum ersten[4]: sind jene so lüderliche und gotteslästerliche Gesellen, so hat er, Ariston, doch damit nichts zu schaffen und will nicht dafs jene ohne dafür gebührende Strafe zu leiden an ihm ihre Lust büfsen sollen: denn nicht belachenswerth ist es, wie sie ihm mitgespielt haben. Jungen Leuten liefse man das noch eher hingehen, Konon aber ist über fünfzig Jahre alt, und statt jene abzuhalten und in ihrem beginnen zu hindern war er ihr Anführer und der widerwärtigste von allen. Und hätte er auch nur dabei gestanden, als sein Sohn Ktesias solche Frevel verübte, so träfe ihn schon gerechter Hafs. Denn wer seine Kinder so verzieht, dafs sie vor seinen Augen so sträfliche Dinge ohne Furcht und Scham verüben, der kann auch seinem eignen Vater nicht mit Ehrfurcht begegnet haben. Vollkommen fänden hier die Gesetze über freventliche Gewaltthat und über Strafsenraub ihre Anwendung. Zum zweiten[5] haben sie bei der schiedsrichterlichen Verhandlung auch nur Ungebühr getrieben, die Sache durch allerlei Weitläufigkeiten und Gezänk unter einander bis mitten in die Nacht hingehalten und dann, nur um Zeit zu gewinnen und die Acten nicht abschliefsen zu lassen, ein schnell aufgesetztes anerbieten gestellt Sklaven

1) 1 S. 1256, 5 *ἔλαχον αὐτῷ τὴν δίκην τῆς αἰκίας ταυτηνί. πάντων δὲ τῶν φίλων — ἔνοχον μὲν φασκόντων αὐτὸν — εἶναι καὶ τῇ τῶν λωποδυτῶν ἀπαγωγῇ καὶ ταῖς τῆς ὕβρεως γραφαῖς —, ἰδίαν ἔλαχον δίκην, ἥδιστ' ἂν — θανάτου κρίνας τουτονί*; vgl. 13 S. 1261, 6.

2) 22 S. 1263, 26. 24 S. 1264, 10. Über *αἰκία* s. R. w. Euerg. u. Mnes. 40 S. 1151, 14 *ἡ δ' αἰκία τοῦτ' ἔστιν, ὃς ἂν ἄρξῃ χειρῶν ἀδίκων πρότερος.* Dem. w. Aristokr. 50 S. 635, 26 *ἄν τις τύπτῃ τινὰ — ἄρχων χειρῶν ἀδίκων.* Vgl. o. Bd. II, 94, 2.

3) 3—12 S. 1257, 4 — 1261, 3.

4) 13—25 S. 1261, 4 — 1264, 29.

5) 26—29 S. 1264, 29 — 1266, 8.

zur Folter stellen zu wollen. Unter diesen Umständen und in dem letzten Augenblicke konnte sich Ariston nicht mehr darauf einlassen. Als ihm dies vorgehalten ward, gab Konon — und das ist der dritte Punct[1] — ein falsches Zeugniss ein von Leuten deren Namen man nur zu hören braucht um zu wissen wie man mit ihnen daran ist. Denen stellt der Sprecher die Aussagen geachteter Männer gegenüber — unter ihnen ist Nikeratos aus dem Hause des Nikias — die ohne ihn zu kennen darauf zukamen und Konon dessen bezichtigen was sie gesehen haben: und wozu hätte Ariston wohl auch, statt der andern die der Schlägerei geständig sind, gerade zu allererst den anklagen sollen, der ihn nicht einmal anrührte? Er klagt eben den an, von dem er zuerst geschlagen und am meisten mishandelt ward: jene aber haben als Zechbrüder Konons viel dergleichen mitgemacht und leichthin falsch Zeugniss abgelegt. Bekannt sind sie ja genug, Diotimos und Archebiades und Chaeretimos, die am Tage sauer sehen und den Lakonen nachäffen, aber wenn sie unter sich sind, jede Schlechtigkeit und Gemeinheit begehen. Freilich ärztliche Zeugnisse können die Gegner nicht beibringen, und um zu begreifen dafs ihre Entlastungszeugen leichtfertig falsch Zeugniss reden, braucht man nur zu hören, was für Unfug sie wider andere geübt haben. Wenn endlich[2] Konon bei dem Haupte seiner Kinder die Schuld abschwören will, so ist auch das nur darauf berechnet wohlgesinnte Richter zu täuschen. Man mufs aber auf das Leben und den Charakter sehen und danach sein Zutrauen bemessen. Konon hat in seiner Jugend in der schlechtesten Gesellschaft gelebt; — mufste doch einer seiner Gesellen auf richterlichen Spruch mit dem Tode büfsen — sie haben mit dem heiligen Spott getrieben und meineidig geschworen wie nichts. Solch einem Menschen kann man auf keinen Eid und keine Feuerprobe glauben. Ariston hat sich zum Eide darüber gegen Konon erboten und betheuert jetzt eidlich vor den Richtern, dafs er wahrhaftig von Konon das erduldet habe, worüber er klaghar ist, dafs er Schläge bekommen, dafs seine Lippe durchgeschlagen war, so dafs sie genäht werden mufste, dafs freventliche Gewaltthat gegen ihn verübt ist. Deshalb bittet er die Richter die Sache sich zu Herzen zu nehmen als wäre es ihre eigene und sie nicht blofs als Aristons Privathandel anzusehen: denn jedem kann einmal so etwas zustofsen, und es liegt im eigenen Interesse der Richter solche Ungebühr zu züchtigen. Vieles hätte Ariston noch zu sagen, wie er nebst seinen Brüdern und ihr Vater so lange er lebte dem Staate genützt als Trierarchen und Krieger und mit jeder Leistung, die Gegner aber gar nicht, weder Konon noch einer seiner Söhne; allein die Zeit reicht nicht hin und es handelt sich jetzt nicht darum. Denn stünden sie auch hinter jenen zurück, Schläge und Misbandlungen dürften sie doch nicht leiden[3].

1) 30—37 S. 1266, 9 — 1268, 21.
2) 38—41 S. 1268, 21 — 1270, 7.
3) 42—44 S. 1270, 8 bis zu Ende.

Die Rede wurde, wie oben berührt ist, zwei Jahre später gehalten als der Auszug nach Panakton stattgefunden hatte[1]. Von einem solchen lesen wir bei Demosthenes in der Rede von der Gesandtschaft als jüngst erfolgt; dagegen wären, so lange die Phokier in Waffen standen, die Athener dazu kein einziges Mal genöthigt gewesen[2]. Hiermit nun hält Clinton unsere Rede zusammen, so dafs sie um 343 oder vielmehr, wie Westermann sie näher bestimmt, Ol. 109, 3. 341 verfafst sein müfste[3]. Ich trage jedoch Bedenken sie so spät anzusetzen. Wenn die Athener auch während des phokischen Krieges zu einem Auszuge an die Nordgrenze keine Veranlassung hatten, um so mehr kurz vorher, Ol. 105, 3. 357, als sie die Thebaner von Euboea vertrieben: damals mufsten sie Attika gegen eine Diversion von Boeotien her decken[4]. Demnach könnte die Rede Ol. 106, 1. 356/5 verfafst sein, ein Jahr früher als die Reden gegen Androtion und Leptines. Denn ein echtes Werk des Demosthenes haben wir an dieser Rede und zwar ist der Gegenstand mit lebhaftem Antheil bearbeitet. Nicht mit Unrecht haben Grammatiker und Rhetoren sich auf die Rede wider Konon mehr als auf irgend eine von denen, welche Demosthenes als Anwalt in Privatsachen verfafst hat, bezogen[5]: nicht als ob andere dieser Gattung, z. B. die Rede für Phormion, nicht ihre eigenthümlichen Vorzüge hätten, aber nirgends finden wir eine solche Durchsichtigkeit der Behandlung, die so schlicht und schmucklos sie auftritt uns doch von Anfang bis zu Ende anzieht und fesselt. Es ist ein mit bewufster Absichtlichkeit unbilliger Contrast, wenn Plutarch in der Schrift über den Ruhm der Athener[6] um die Künste des Friedens gegen die Kriegsthaten herabzusetzen gerade diese Rede den bei Pylos errungenen Trophäen des Feldherrn Demosthenes gegenüberstellt: mufs doch Plutarch selber eingestehen dafs die Staatsreden eine Bedeutung haben die sie nicht geringerer Bewunderung werth macht als die Thaten der Feldherrn. Den rechten und billigen Vergleich zieht Dionysios, indem er die Schilderung des Vorfalls, wie sie Demosthenes entwirft, mit einer ähnlichen Erzählung von Lysias

---

1) 3 S. 1257, 4 *ἐξήλθομεν, ἔτος τουτὶ τρίτον, εἰς Πάνακτον φρουρᾶς ἡμῖν προγραφείσης.*

2) 326 S. 416, 2 *περὶ Δρυμοῦ καὶ τῆς πρὸς Πανάκτῳ χώρας μεθ᾽ ὅπλων ἐξερχόμεθα, ὃ ἕως ἦσαν Φωκεῖς σῷοι οὐδεπώποτ᾽ ἐποιήσαμεν.* Vgl. o. Bd. II, 342, 5.

3) Clinton F. H. II S. 360[n]. Westermann Einl. z. d. R. (ausgew. R. d. Dem. III).

4) Zu Dem. wMeid. 193 S. 577, 3 *ὅσοι τὰ φρούρια ἦσαν ἔρημα λελοιπότες* bemerkt der Scholiast *φρούρια δὲ λέγει τὰ μεταξὺ τῆς Ἀττικῆς καὶ Βοιωτίας. πολέμου γὰρ τότε πρὸς Θηβαίους ὄντος διὰ τὴν Εὔβοιαν ἀναγκαῖον ἦν τὰς ἐκ τῆς Βοιωτίας εἰσβολὰς παρὰ τῶν Ἀθηναίων φυλάττεσθαι.* Diese Bemerkung pafst zu dem für Plutarchos unternommenen Feldzuge insofern nicht, als damals die Athener auf Euboea nicht mit den Thebanern kämpften; es handelt sich bei Dem. a. O. nur um die stehende Besatzung. Um so mehr trifft sie den früheren Zug von Ol. 105, 3; s. darüber o. Bd. I, 143.

5) Vgl. Reiske zu S. 1256, 1.

6) C. 8. S. 351[a].

zusammenhält[1]. Er findet die gröfste Verwandtschaft in der Sauberkeit und Einfachheit des Ausdrucks, in der Kürze, der Unmittelbarkeit und Natürlichkeit der Darstellung; der eine Redner wie der andere weifs den Hörer einzunehmen und schlägt einen Ton an, der der Sache wie der Person des Sprechers durchaus angemessen erscheint. Das ist es was der Rede ihren Reiz verleibt. Treffend sagt auch Hermogenes, kein Schmuck der Rede habe den Frevelmuth der beklagten den Richtern eindringlicher vorstellen können, als die schlichte Einfachheit der Erzählung es thue[2]. Wir finden aber weiter auch hier bestätigt, was Dionysios Demosthenes überhaupt als einen Vorzug vor Lysias zuspricht: es sinkt ihm nicht die Kraft wo er den Beweis führt and auf das Gemüth der Richter wirken will, sondern er weifs die Spannung zu bewahren und bis zu Ende die Theilnahme zu steigern[3]. Um so weniger kann es uns Wunder nehmen, dafs schon Deinarchos bei einem Rechtsfalle derselben Gattung ganze Stellen wörtlich aus Demosthenes Rede wider Konon abschrieb[4]: es war für die Behandlung einer Privatklage dieser Art ein Muster aufgestellt, mit welchem zu wetteifern über die Kräfte der jüngeren Generation gieng.

Ob irgend ein persönliches Interesse für Ariston oder ein Widerwille gegen dessen Gegner Demosthenes bewogen hat sich des Handels anzunehmen, können wir nicht sagen; Konon wie Ariston sind uns im übrigen völlig unbekannt: aber von den Zeugen des letzteren finden wir wenigstens Nikeratos (denn über Diodoros wage ich keine Vermuthung auszusprechen) in der Rede wider Meidias mit ganz vorzüglicher Anerkennung erwähnt[5]: auf Konons Seite stehen dagegen Spintharos des Eubulos Sohn und namentlich Archebiades mit seiner Affectation spartanischer Sitte, der auch der Politik nicht fremd blieb[6].

---

9. Die Rede gegen Kallikles über erlittenen Schaden[7].

Des Sprechers Vater Tisias hat vor vielen Jahren ein Landgut erworben, welches der frühere Besitzer, der kein Freund des Aufenthaltes in der Landschaft und mehr ein Städter war, verwahrlost hatte.

---

1) Dem. c. 12 f. S. 986 — 993, 2.

2) Hermog. π. εὑρ. 2, 7 S. 95. Vgl. π. μεθ. δειν. 33 S. 440.

3) Vgl. o. Bd. I, 312.

4) Porphyrios bei Euseb. praep. ev. X, 3 p. 466 (Sauppe OA. II S. 337a) ὡς Δείναρχος ἐν τῷ α' κατὰ Κλεομέδοντος αἰκίας πολλὰ μετενήνοχεν αὐτοῖς ὀνόμασιν ἐκ τοῦ Δημοσθένους κατὰ Κόνωνος αἰκίας.

5) 165 S. 567, 23. Vgl. Böckh Seew. S. 247.

6) WKon. 31 S. 1266, 20. 34 S. 1267, 20. 7 S. 1259, 1. Vgl. Plut. Phok. 10 (o. Bd. II, 48, 1) und über Spintharos o. Bd. I, 190, 2.

7) Dem. 55. R. πρὸς Καλλικλέα περὶ χωρίου (βλάβης) S. 1272 ff.

Es lag dasselbe in einem von Bergen eingeschlossenen Thale: durch dieses führte an dem Gute hin ein Weg, der zugleich dem herunterströmenden Regenwasser zum Ablauf dienen sollte. Aber er war nicht eben gehalten, und so kam es, dafs bei heftigen Regengüssen öfters das Wasser in den Garten trat, diesen verwüstete und sich Bahn hindurch machte: in der Folge liefsen die Nachbarn dort Vieh weiden und giengen darüber. Als Tisias nun das Gut kaufte, zog er um das Wasser abzuhalten und sein Eigenthum zu schützen ringsherum eine Mauer, und bepflanzte den Garten mit Weinstöcken und Feigenbäumen. Seine Nachbarn hinderten ihn daran nicht und erhoben keinen Einspruch, im Gegentheil lebte er noch funfzehn Jahre mit ihnen in gutem Frieden, namentlich mit Kallippides, dessen Feld auf der andern Seite an den Weg stiefs[1]. Nach dem Tode der Väter giengen die Güter an die Söhne über, an Kallikles und den Sprecher, und diese vertrugen sich nicht mehr so gut. Kallikles wünschte das von Tisias hinterlassene Gut an sich oder doch an seinen Neffen zu bringen, sei es durch Kauf oder durch Tausch: der letztere erhob Klage und legte einen Vertrag vor, den der Sprecher nicht anerkannte, und der auch von dem Gerichte ungiltig befunden wurde[2]. Damit war aber der Streit nicht zu Ende; bei nächster Gelegenheit gab es neue Händel. Es traten nämlich heftige Regengüsse ein und die Wasser richteten an Feldern und Gärten bei Eleusis und in andern Strichen des Landes grofse Verwüstungen an, nicht minder in der Nachbarschaft des Sprechers[3]. Auch in Kallikles Grundstück trat die Flut, und es gieng nicht ohne erheblichen Verlust ab[4]. Die ganze Schuld daran schob nun Kallikles auf die Mauer, welche um den Baumgarten seines Nachbars gezogen war, und klagte auf Schadenersatz, zunächst gegen Kallaros einen Sklaven desselben, vermutblich Verwalter des Gutes, und als sein Herr den

1) 10—15 S. 1274, 14f.; vgl. 3—5 S. 1272, 14f. 23 S. 1278, 14. 32 S. 1280, 23.

2) 1f. S. 1272, 3 ἐπιθυμήσας γὰρ τῶν χωρίων μου Καλλικλῆς οὕτω διατέθεικέ με συκοφαντῶν ὥστε πρῶτον μὲν τὸν ἀνεψιὸν τὸν ἑαυτοῦ κατεσκεύασεν ἀμφισβητεῖν μοι τῶν χωρίων, ἐξελεγχθεὶς δὲ φανερῶς καὶ περιγενομένου μου τῆς τούτων σκευωρίας .. 31 S. 1280, 17 καὶ γὰρ τὸ πρότερον πείσας τὸν ἀνεψιὸν ἀμφισβητεῖν μοι τοῦ χωρίου συνθήκας οὐ γενομένας ἀπήνεγκεν; vgl. 32 Z. 27 κἂν μὲν ἐγὼ τῶν χωρίων ἀποστῶ τούτοις ἀποδόμενος ἢ πρὸς ἕτερα χωρία ἀλλαξάμενος, οὐδὲν ἀδικεῖ Κάλλαρος κτλ. Vgl. 8 S. 1274, 6 τὸ μὲν γὰρ χωρίον ὁμολογεῖται καὶ παρ' αὐτῶν τούτων ἡμέτερον ἴδιον εἶναι.

3) 28 S. 1279, 23 καίτοι σκοπεῖτ', ὦ ἄ. δ., πόσους ὑπὸ τῶν ὑδάτων ἐν τοῖς ἀγροῖς βεβλάφθαι συμβέβηκε, τὰ μὲν Ἐλευσῖνι, τὰ δ' ἐν τοῖς ἄλλοις τόποις. 21f. S. 1277, 17 τοσοῦτον τοίνυν διαφέρουσιν οὗτοι τῶν ἄλλων, ὥστε — πολλῶν — πολλὰ καὶ μεγάλα βεβλαμμένων μόνοι δικάζεσθαι τετολμήκασιν οὗτοί μοι. — — λαβέ μοι τὰς τῶν γειτόνων μαρτυρίας. ΜΑΡΤΥΡΙΑΙ. οὐκοῦν δεινὸν — τούτους μὲν μηδὲν ἐγκαλεῖν μοι τοσαῦτα βεβλαμμένους μηδ' ἄλλον μηδένα τῶν ἠτυχηκότων, ἀλλὰ τὴν τύχην στέργειν, τουτονὶ δὲ συκοφαντεῖν; Über Eleusis vgl. Leake d. Demen v. Attika S. 149f. Westermann. Keil schedae epigr. S. 50.

4) 24f. S. 1278, 15.

Menschen, auf den er gar viel hielt, vertrat, suchte er theils neue Beschwerden gegen denselben vor theils klagte er nun auch den Sprecher wegen verursachten Schadens an. Über die Wahl freier Schiedsrichter konnten die Parteien sich nicht vereinigen[1]; von Seiten der öffentlichen Schiedsrichter wurden beide Klagen, gegen Kallaros und gegen den Sprecher, in contumaciam zu Gunsten des Klägers entschieden[2]: da aber des Tisias Sohn sich nicht darein ergab, so kam es schliefslich, wir wissen nicht in welcher Zeit, zur gerichtlichen Verhandlung. Eine Abschätzung des erlittenen Schadens fand nicht statt, sondern die Bufse für solche Fälle war im Gesetze vorgesehen: sie betrug 1000^{d}[3].

Kallikles berief sich vorzüglich darauf, dafs an dem Gute des Sprechers neben dem Wege ein Graben (*χαράδρα*) sich befunden habe: dieser sei durch die Umfriedigung vermauert und so das Wasser vom Wege ab auf das jenseitige Grundstück, das ihm gehörte, getrieben worden[4]. Die Anordnung des Mauerbaues scheint er dem Kallaros beigemessen zu haben[5]: da sein Herr ihn vertrat, hielt er sich an diesen selbst. Seinen Schaden aber hat Kallikles sicherlich in starken Farben ausgemalt: aufser der durchnäfsten oder wohl auch weggeschwemmten Gerste und dem Weizenmehl berechnete er namentlich eine Mauer, die er hatte wieder aufbauen müssen: wohl auch eine Schutzwehr nach dem Wege hin[6]. Nehmen wir dazu dafs die Sache durch fruchtlos gebliebene Erörterungen länger hingehalten wurde, so haben wir wohl die Hauptstücke womit Kallikles seine Schadenklage begründete.

Dagegen vertheidigt sich nun der beklagte, ein junger Mann — als sein Vater die Mauer baute, war er kaum geboren, Kallikles aber schon mündig[7] — mit der vorliegenden Rede die ihm Demosthenes aufgesetzt hat. Er beschwert sich über die Noth die ein schlimmer und

---

1) 9 S. 1274, 9. 35 S. 1281, 23.

2) Bei diesen Klagen spielte auch des Kallikles Bruder Kallikrates eine Rolle. 2 S. 1272, 8 *δύο δίκας ἐρήμους μου κατεδιῃτήσατο, τὴν μὲν αὐτὸς ͵α δραχμῶν, τὴν δὲ τὸν ἀδελφὸν τουτονὶ πείσας Καλλικράτην* (vgl. 6 f. S. 1273, 16). 31 S. 1280, 19 *νῦν αὐτὸς ἐρήμην μου καταδεδιῄτηται τοιαύτην ἑτέραν δίκην, Κάλλαρον ἐπιγραψάμενος τῶν ἐμῶν δούλων.* — *Καλλάρῳ τὴν αὐτὴν δίκην δικάζονται.* 34 S. 1281, 13 *τὴν ἑτέραν αὐτὸς κατεδιῃτήσατο Καλλάρου ταύτην τὴν δίκην, ἐπηρεάζων ἐμοὶ διότι τὸν ἄνθρωπον περὶ πολλοῦ ποιοῦμαι, καὶ Καλλάρῳ πάλιν εἴληχεν ἑτέραν.* Mir ist es nicht klar ob Kallikrates den Kallaros und Kallikles den Sprecher selbst wegen des Wasserschadens belangt hatte, oder ob die Klage des Kallikrates auch gegen den Sprecher gieng: im letzteren Falle wären zwei Klagen gegen den Sklaven, von denen eine noch obschwebt, und zwei gegen den Sprecher anhängig gemacht.

3) 25 S. 1278, 25 *τοσαῦτα τὰ συμβάντ' ἦν τούτοις, ἀνθ' ὧν ἐγὼ ͵α δραχμῶν δίκην ἀτίμητον φεύγω.* 28 S. 1279, 20 *βλάβης δικάζονται, καὶ ταῦτα ͵α δραχμῶν ἀτίμητον*; vgl. 18 S. 1276, 19. 20 S. 1277, 14. 23 S. 1278, 8 und über den Spruch des Diaeteten 2 S. 1272, 8.

4) 12 S. 1275, 3.

5) 32 S. 1280, 23.

6) 22. 25 S. 1278, 2. 27. 20 S. 1277, 10. 27—30 S. 1279, 11 f.

7) 3 S. 1272, 16; vgl. 7 S. 1273, 22.

habsüchtiger Nachbar mache. So wenig er selbst der Rede mächtig sei, werden doch die Thatsachen selbst erkennen lassen, wie offenbar widerrechtlich gegen ihn geklagt werde. Er geht aus von seinem wichtigsten Argumente, welches alle Rede seines Gegners niederschlägt, nämlich dafs, als sein Vater die Mauer um sein Gut ziehen liefs, weder Kallippides noch sein Sohn irgend einen Einspruch einlegten als werde ein Graben vermauert, eben so wenig die funfzehn Jahre über, die sein Vater noch lebte. Da hätten sie sich rühren müssen und Zeugen hinzuziehen, deren Aussage jetzt etwas beweisen könnte[1]. Dann stellt er dar, wie es mit dem Gute sich verhalten habe, dafs sein Vater durch die Umfriedigung nur sein Eigenthum schützte und niemand zu nahe trat. Das Grundstück aber sei ein Garten und nicht ein Graben: Bäume stünden dort und Denkmäler auf den Gräbern früherer Besitzer: wie kämen die in einen Graben[2]?

Der Sprecher geht weiter durch, was Kallikles vorgebracht hat. Wer hat je gesehen oder gehört, dafs neben einem Wege noch ein Graben ist? Im ganzen Lande ist keiner: denn warum sollte jemand für das Wasser, das auf dem gemeinen Wege ablaufen soll, durch seinen eigenen Grund und Boden einen Graben ziehen? Jedermann auf dem Lande wie in der Stadt wehrt ja mit Dämmen und Mauern das durch die Strafsen strömende Wasser ab. Und wie sollte es mit den Nachbarn werden? Leitete er das Wasser nicht auf den Weg ab, so müfste er es ja von seinem Garten wieder auf das angrenzende Grundstück laufen lassen: wie würde es ihm da erst gehen? Denn irgendwo mufs das Wasser doch bleiben; austrinken soll er es doch wohl nicht. Ja setzte sich ein Graben fort, dann wäre er im Unrecht, aber zu ihm reicht weder ein solcher noch läuft er weiter: es ist also gar kein Graben vorhanden. Kallikles läfst Quadern anfahren um abzudämmen, und belangt ihn auf Schadenersatz weil sein Vater eine Mauer gezogen hat. Wollten das alle beschädigten thun, da reichte er nicht weit, würde sein Vermögen[3] auch verdoppelt und vervielfacht. Aber keiner von den Nachbarn beschwert sich, so grofsen Schaden sie auch gehabt haben, nur Kallikles klagt fälschlicher Weise, ob er gleich wenig gelitten hat, und durch seine eigene Schuld. Er hat die Mauer auf den Weg hinausgeschoben um sich noch Raum für seine Baumpflanzung anzueignen: dann hat er den Schutt auf den Weg auswerfen lassen und so diesen höher und schmäler gemacht. Übrigens ist der Verlust des Kallikles nicht der Rede werth: das kann der Sprecher an Eidesstatt versichern wie er es von seiner Mutter gehört hat, die es aus eignem Augenschein und aus dem Munde von Kallikles Mutter weifs: denn sie besuchte die Nachbarin nach der Überschwemmung und hörte von ihr dafs Gerste durchnäfst sei, nicht ganz drei Scheffel, und etwa ein halber Scheffel Weizenmehl; sie sah selber wie das Getreide ge-

1) 3—7 S. 1272, 14 — 1273, 27.
2) 8—15 S. 1273, 27 — 1275, 28.
3) Vgl. 35 S. 1281, 21 μικρὰ οὐσία.

trocknet wurde: dann sagte jene, es sei ein Krug Öl umgefallen, aber ohne Schaden zu nehmen. Das war der ganze Verlust, nicht von 50^{d}: denn dafs Kallikles ein altes Stück Mauer aufgebaut hat, das nicht umgefallen oder sonst arg beschädigt war, darf er ihm doch nicht anrechnen? So steht es mit dem Wasserschaden, selbst wenn der Sprecher einräumte, dafs er Schuld daran wäre. Aber da sein Vater durch die Ummauerung des Gartens sich nicht vergangen hat, die Gegner auch in so langen Jahren keine Beschwerde erhoben, so wenig wie jetzt keiner von allen andern die von der Wasserfluth hart betroffen sind gegen ihn klagbar geworden ist, überhaupt aber jeder von den Häusern und den Gärten das Wasser auf die Strafse leitet, was soll, was den Weg und die Mauer betrifft, er da noch sagen? Dafs er leichtfertiger und trügerischer Weise angefochten wird, geht aus den Thatsachen hervor, die von Zeugen bestätigt werden: auch über den Schadenbetrag hat der Sprecher die Frauen eidlich vernehmen lassen wollen [1]. Er hätte vielmehr Grund über Kallikles zu klagen, dafs dieser seine Mauer herausrückt und den Weg aufschüttet: aber er thut es nicht und will nur sein eignes Recht wahren. Sein Gegner stiftet nicht das erste Mal fälschliche Klage gegen ihn an: früher beredete er seinen Neffen und jetzt richtete er dieselbe Klage wie gegen ihn auch gegen seinen Sklaven Kallaros, ohne allen Grund; denn welcher Sklav zieht wohl um seines Herrn Gut eine Mauer ohne dessen Befehl? Mit diesen Ränken wollen seine Feinde ihn (den Sprecher) nur so weit bringen dafs er sein Gut hergibt. Indessen kann er vollkommen beweisen, dafs er in allen Stücken ohne Schuld ist und sich bereit erklärt hat unparteiliche Schiedsrichter, die um die Verhältnisse wufsten, darüber erkennen zu lassen [2].

So wenig erheblich am Ende der Gegenstand ist, um den es sich handelt, so anmuthig ist er doch behandelt. Keine andere Rede des Demosthenes kommt der Art des Lysias so nahe, dessen schönes Talent gerade bei dergleichen Fällen sich am meisten in seiner Eigenthümlichkeit zeigt. Die Darstellung der Sache ist lebendig und anschaulich: aber sie ist von Anfang an — und darin weicht sie von jenem Vorbilde ab — durchwebt von der Beweisführung, so dafs, wo der Bericht über die Thatsachen abschliefst, uns zugleich die rechtliche Begründung der Sache vorliegt. Angemessen dem Charakter des Sprechers scheint die Rede leicht hingeworfen, aber gerade hierin liegt ihre Wirksamkeit, mögen wir sie nun als ganzes betrachten oder uns an der Ausführung im einzelnen ergötzen. Am nächsten kommt sie der Rede wider Konon [3].

---

1) 16—27 S. 1275, 28 — 1279, 16.
2) 28—35 S. 1279, 17 bis zu Ende.
3) Bekker hat in der Leipziger Ausgabe des Dem. III 1855 die Rede als zweifelhaft bezeichnet. Ich sehe dazu keinen zwingenden Grund, sondern halte sie für eine Jugendarbeit des Demosthenes. Am gemäfsesten war solch ein Thema dem Hypereides (vgl. Longin. üb. d. erhab. 34, 3), von dem Reden περὶ τῶν ὁρίων und περὶ ὀχετοῦ (XXXVII. XXXVIII) angeführt werden.



Nicht unpassend hat A. G. Becker gerade hier der Worte gedacht mit denen Cicero einen attischen Redner in dieser Richtung zeichnet[1]: *summissus est et humilis, consuetudinem imitans, ab indisertis re plus quam opinione differens. Itaque eum qui audiunt, quamvis ipsi infantes sint, tamen illo modo confidunt se posse dicere; nam oratoris subtilitas imitabilis illa quidem videtur esse existumanti, sed nihil est experienti minus.*

---

10. Appellation des Euxitheos gegen Eubulides[2].

In der Rede gegen Eubulides handelt es sich um ein bestrittenes Anrecht auf das attische Bürgerthum[3]. Es war nämlich bei einer nach Volksbeschlufs in allen Demen vorgenommenen Abstimmung über sämtliche Bürger welche sich zu ihnen zählten[4] eine grofse Anzahl als Eindringlinge ausgestofsen worden: unter ihnen des Thukritos Sohn von Halimus, den wir bei Libanios[5] Euxitheos benannt finden. Dieser aber beruhigte sich bei dem Ausspruche der Gaugenossen nicht, sondern legte Berufung an das Volksgericht ein, und zwar richtete er dieselbe gegen Eubulides Antiphilos Sohn, den Demarchen der Halimusier, als habe dieser von Privathafs bewogen ungerechter Weise und durch falsche Künste seine Ausstofsung zu Wege gebracht. Versetzte der Ausspruch der Demoten Euxitheos unter die Schutzbürger, so lief er jetzt Gefahr in die Knechtschaft verkauft zu werden: denn diesem Loose verfielen alle, deren Appellation nicht stichhaltig befunden wurde.

Zuvörderst hatte Eubulides als Demarch die Sache der Halimusier zu führen. Wir hören, dafs er vor Gericht vieles gegen Euxitheos vorbrachte und ehrenrührige Schmähungen gegen ihn und die seinen ausstiefs[6]. Mit Berufung auf das abfällige Erkenntniss der Gaugenossen[7] und auf allbekannte Thatsachen[8] nannte er Euxitheos einen Fremdling und schutzverwandten[9]; sein Vater sei aus der Fremde nach Athen gekommen, wie schon seine wälsche Mundart verrathen habe[10]; seine Mutter, auch eine fremde, habe früher als Amme gedient und halte jetzt auf dem Markte wollene Binden feil[11]. Um sich nun dem gerechten

---

1) Cic. Or. 23, 76. S. AGBecker Demosthenes S. 457.
2) Dem. 57. R. ἔφεσις πρὸς Εὐβουλίδην S. 1299 ff.
3) Vgl. Westermanns Einleit. z. d. R. (ausgew. R. des D. III) und dess. Abh. in den Berichten der Leipz. Ges. d. W. I, 200 ff.
4) 7 S. 1301, 12. 15 S. 1303, 15.
5) Einleit. zu der Rede S. 1298, 12. Vgl. o. S. 229, 4.
6) 1 S. 1299, 1.
7) 6 S. 1300, 28 f.
8) 4 S. 1300, 11. 11 S. 1302, 10; vgl. Aesch. 1, 77 f. S. 11.
9) 48 S. 1314, 1; vgl. 53 S. 1315, 7.
10) 18 f. S. 1304, 5.
11) 30 f. S. 1307, 26 f. 34 ff. S. 1309, 1 f.; vgl. 51 S. 1314, 25.

Ausspruche seiner Gangenossen zn entziehen habe Euxitheos Zeugen bestochen, dafs sie sich für seine verwandten ausgeben[1]. Diesen Beschuldigungen gegenüber sucht Euxitheos in der vorliegenden Rede darzuthun, dafs ihm das Bürgerrecht zustehe und dafs ihm Ungebühr widerfahren sei[2]. Er spricht die zuversichtliche Hoffnung aus seine Sache glücklich durchzufechten, so sehr auch die Bürgerschaft gegen die Eindringlinge anfgebracht ist — denn viele sind dem Rechte gemäfs aus allen Demen ausgestofsen[3]. Es war, wie Westermann bemerkt hat[4], für diesen Fall den Parteien besonders eingeschärft zwar alles zu sagen was zur Sache gehöre, aber jeder Abschweifung sich zu enthalten: demgemäfs will Euxitheos damit beginnen zu erzählen, wie es bei der Abstimmung der Halimusier hergegangen sei[5].

Freilich beginnt er gleich mit einer Ahschweifung: Eubulides sei in einer Anklage auf Gottlosigkeit wider die Schwester des Lakedaemonios abgewiesen ohne dafs nur ein Fünftel der Stimmen ihm beipflichteten. In diesem Handel habe er, Euxitheos, Zeugniss gegen ihn abgelegt, das sei der Ursprung des Hasses und der Verfolgung. Bei der Versammlung der Gaugenossen nun, welche in der Stadt abgehalten wurde, brachte Eubulides, der als Demarch den Vorsitz führte, zugleich damals Rathmann, den Tag mit fremdartigen Reden nnd Anträgen hin: spät am Nachmittage erst begann die Abstimmung (διαψήφισις). Halimus war einer der kleinen Demen[6], die Anzahl derer, welche vereidigt wurden, betrug im ganzen nur drei und siebenzig[7]. Gegen sechzig Fälle waren erledigt: es war bereits finster geworden, da wurde noch Euxitheos Name aufgerufen, der letzte der überhaupt an diesem Tage daran kam. Die älteren Gaugenossen, die in dem Gau selber, fast eine Meile (35 Stadien) von der Stadt entfernt wohnten, waren schon heimgegangen, nicht mehr als dreifsig, darunter alle die welche Eubulides aufgehetzt hatte, waren zurückgeblieben. Kaum wurde nun Euxitheos Name genannt, so erhob sich Eubulides nnd forderte die Gaugenossen auf jenen als einen Eindringling auszustofsen (ἀποψηφίζεσθαι). Vergebens bat Euxitheos nm Aufschnb bis zum folgenden Tage, der Demarch liefs zur Abstimmung schreiten, und obgleich nicht mehr als dreifsig abstimmende waren, ergaben sich bei der Auszählung mehr als sechzig Stimmen, zum höchsten befremden

1) 52 S. 1315, 2.

2) 1 S. 1299, 3 πειράσομαι — δεῖξαι καὶ μετὸν τῆς πόλεως ἡμῖν καὶ πεπονθότα ἐμαυτὸν οὐχὶ προσήκοντα ὑπὸ τούτου (Εὐβουλίδου).

3) 2 S. 1299, 14; vgl. 49 S. 1314, 10.

4) Zn 7 S. 1301, 11 εἰς αὐτὸ τὸ πρᾶγμα πάντα λέγειν, vgl. 63 S. 1318, 22 und 66 S. 1319, 15 πολλὰ δ' ἔχων καὶ ἄλλα ἐπιδεῖξαι — ἐπειδὴ — ἔξω τοῦ πράγματος νομίζετ' εἶναι, ἐάσω.

5) 8—16 S. 1301, 11—1303, 26.

6) Vgl. 57 S. 1316, 12.

7) 9 S. 1301, 26 τῶν μὲν δημοτῶν οἱ ὀμόσαντες ἐγενόμεθα γʹ καὶ οʹ. Vgl. 63 S. 1318 ἐκ γὰρ τοῦ ὅρκου ἐξήλειψαν τὸ ψηφιεῖσθαι γνώμῃ τῇ δικαιοτάτῃ καὶ οὔτε χάριτος ἕνεκ' οὔτ' ἔχθρας. Der vorgeschriebene Eid war also der Richtereid.

aller: es hatten nämlich die mit Eubulides unter einer Decke spielenden[1] jeder zwei oder drei Stimmen abgegeben. Das ganze Geschäft aber wurde nicht etwa an demselben Abend abgemacht, sondern am folgenden Tage fand eine abermalige Versammlung statt, in welcher die übrigen, mehr als zwanzig[2], sich der Abstimmung unterwerfen mufsten.

Hierauf geht der Sprecher zum zweiten Theile seiner Rechtfertigung über, nämlich zu beweisen, dafs er von Vaters und von Mutter Seite Athener sei[3]. Er geht aus von seinem Vater[4] und erklärt zunächst wie es zugegangen sei, dafs dieser eine fremde Mundart geredet habe. Im dekeleischen Kriege nämlich ward er von den Feinden gefangen und nach Leukas verkauft: dort traf ihn der Schauspieler Kleandros und löste ihn aus langjähriger Knechtschaft; als er nach Athen heimkehrte empfieng er von den Oheimen sein Erbtheil. Alle verwandten väterlicherseits, so viele ihrer am Leben sind, bezeugen dafs der Vater athenischer Bürger war und zu ihrer Familie gehörte, eben so des Vaters verwandte von weiblicher Seite. Ein gleiches wird ausgesagt von Demoten, Phratoren, Genneten. Euxitheos selbst war Phratriarch, sein Vater ward durch das Loos in dem Demos zu Ämtern berufen und in diesen bestätigt. Ja, bei einer Diapsephisis der Halimusier, als durch Schuld von Eubulides Vater Antiphilos, dem damaligen Demarchen, die Bürgerrolle abhanden gekommen war, focht niemand des Euxitheos Vater Thukritos an, während mehrere andere aus dem Gau ausgestofsen wurden: dieser starb, ohne dafs sein angeborenes Recht ihm je bestritten wurde. Endlich hat Thukritos vier früh verstorbene Kinder in dem Erbbegräbniss seiner Familie beisetzen lassen, und keiner der verwandten hat ihm das verwehrt. Das sind die Beweise mit welchen Euxitheos das Bürgerrecht seines Vaters zu belegen vermag. Daraus ergibt sich, dafs der Vater so und so viele Jahre in Athen gelebt hat, nicht als Fremdling, sondern als Glied einer attischen Familie; und wäre derselbe auch nur von Vaters Seite Athener gewesen, so hätte er doch als solcher gelten müssen, denn er war vor dem Jahre des Eukleides geboren[5].

1) 10 S. 1302, 8 *οἱ τούτῳ παρεσκευασμένοι.* 13 Z. 25 *οἱ τούτῳ συνεστῶτες*; vgl. 16 S. 1303, 23. 58—65 S. 1316, 21—1319, 15.

2) Die beiden Stellen 10 S. 1302, 1 *καὶ γὰρ ἦν περὶ ἑξηκοστὸν (τοὐμὸν ὄνομα)* und 15 S. 1303, 15 *πλείους ἢ κ΄ ὑπόλοιποι ἦσαν τῶν δημοτῶν, περὶ ὧν ἔδει τῇ ὑστεραίᾳ διαψηφίσασθαι* ergeben zusammen eine Summe von 80, während vorher die Gesamtzahl der vereidigten Gangenossen auf 73 angegeben ist. Entweder, und das liegt wohl am nächsten, hat der Sprecher übertrieben und es waren eben erst über funfzig vor ihm aufgerufen, oder es sind in der höheren Zahl solche inbegriffen, die dermalen sich in der Fremde aufhielten. Einschreibung von eben mündig gewordenen fand bei diesen aufserordentlichen Gauversammlungen nicht statt.

3) 17 S. 1303, 27 *δεῖξαι πρὸς ὑμᾶς ἐμαυτὸν Ἀθηναῖον ὄντα καὶ τὰ πρὸς πατρὸς καὶ τὰ πρὸς μητρός.*

4) 18—30 S. 1304, 5—1307, 26.

5) 30 S. 1307, 23—26. S. o. Bd. I, 124, 1.



Hierauf kommt Euxitheos auf seine Mutter Nikarete zu sprechen[1]. Dafs sie wollene Binden auf dem Markte feil hält und kümmerlich lebt beweist nicht dafs sie keine Athenerin ist: denn die Gesetze weisen gerade solchen Erwerb den Bürgern zu und beschränken ihn nicht auf fremde. Wäre sie eine fremde, so müfste Eubulides nachweisen dafs sie Marktgebühren als solche zahlte, er müfste angeben können wes Landes Kind sie wäre; oder sollte sie eine Sklavin sein, so müfste er als Zeugen ihren Käufer oder Verkäufer vorführen oder wer sonst beurkunden könnte, dafs sie Sklavin war oder freigelassen wurde. Endlich hat Eubulides davon gesprochen, dafs die Mutter als Amme diente. Dazu verstehen sich auch jetzt noch viele athenische Weiber; mit der Abkunft hat das nichts zu thun, denn Armut und ehrlicher Verdienst darf nicht zur Schande gerechnet werden. Dafs seine Mutter eine freigeborene Athenerin ist, ergibt sich aus ihrer Verwandtschaft, und alle lebenden angehörigen erkennen sie durch ihr Zeugniss an. Verheiratet war sie zuerst mit Protomachos und gebar diesem eine Tochter; dann bewog dieser des Sprechers Vater Thukritos sie zum Weibe zu nehmen um selber eine begüterte Erbtochter heiraten zu können. Während dieser ihr zweiter Mann mit Thrasybulos in den Krieg zog, sah sie sich genöthigt einen Ammendienst zu übernehmen. Schon jene erste Ehe mit einem Athener erweist die Herkunft der Mutter von attischen Eltern: und dafs sich alles so verhalte bezeugen die Söhne des Protomachos aus zweiter Ehe, die Hochzeitgäste des Vaters, der Mann seiner Halbschwester und deren Sohn. Endlich sagen auch Kleinias, den sie gesäugt hat, und dessen verwandte aus, dafs sie eine freigeborne ist. Wohl zwingt die Armut auch freien knechtische und niedrige Verrichtungen auf, aber darum soll man sie nicht vollends ins Elend stofsen, sondern sich ihrer erbarmen: denn viele Bürgerfrauen, die jetzt in Wohlstand leben, haben vormals in Folge der Schicksale des Staates als Ammen, als Spinnerinnen und als Winzerinnen ihr Brot suchen müssen[2].

Aus der Herkunft beider Eltern ergibt sich hinreichend dafs Euxitheos Bürger ist; er liefert aber überdies noch den Beweis, dafs er in die Phratrie eingeführt und unter die Gangenossen eingeschrieben ist, dafs er von den letzteren nebst Eubulides und andern auf die Liste derer gebracht wurde, aus denen der Priester des Herakles durch das Loos erkoren wurde, dafs er endlich Ämter in dem Demos bekleidete. Hätte Eubulides wirklich Grund gehabt auf seine Ausstofsung zu dringen, so bot sich damals die Gelegenheit; statt dessen benutzte er jetzt den Augenblick wo die ganze Bürgerschaft über die frechen Eindringlinge aufgebracht ist. Solche erkennt man daran, dafs sie vorgebliche Eltern aufzutreiben suchen und ihre wahre Abkunft verbergen; Euxi-

---

1) 30—45 S. 1307, 26—1313, 9.
2) Vgl. o. Bd. I, 193, 5.

theos aber hat nie seine Eltern verleugnet, in dem Bewufstsein dafs er von ihnen das Bürgerrecht überkommen hat[1].

Ferner hat Eubulides gesagt, einige der Zeugen hätten ihren Vortheil dabei, dafs sie aussagten, sie wären verwandte des Euxitheos. Aber wie sollte er, der seinen Vater früh verlor, in seiner Armut Mittel finden zu solchen Bestechungen? Wäre er bei Vermögen und ein Fremdling oder unebenbürtig, so hätten ja die verwandten das ganze Erbe rechtmäfsiger Weise an sich ziehen können, statt jetzt um kleines Gewinnes halber sich falsches Zeugnisses und Meineids schuldig zu machen. Aber so verhält es sich nicht, sondern sie stehen als verwandte einem der ihrigen bei, und haben so an ihm von seiner Kindheit auf gehandelt. Und nicht auf sie allein kann er sich berufen, sondern sein Vater hat ihn schon in die Phratrie eingeführt, und er selbst hat nirgends Ränke angewendet um sich in einen Gau einzuschleichen, sondern hält sich einfach zu dem Gau seines Vaters und Grofsvaters. Darum hat er getrost an das Gericht appelliert als die höchste und gerechteste Instanz im ganzen Staate[2].

Schliefslich handelt Euxitheos von der Willkür, mit der in dem Gau der Halimusier bei der Durchprüfung der Bürgerrolle verfahren ward; von der Habsucht des Eubulides und seiner Genossen, welche um Geld fremde in ihren Gau als Bürger aufgenommen haben, von der früheren Unterschlagung der Bürgerrolle durch Antiphilos, den Vater des Eubulides, eben auch nur um bei der Gelegenheit Geld zu machen. Und bei alle dem haben sie doch nie zuvor weder seines Vaters Bürgerrecht noch sein eigenes angefochten[3].

Gern spräche Euxitheos über seine Verwaltung des Demarchenamtes, in welchem er über rückständige Pachtgelder und andere Unterschlagungen von Gemeindeeigenthum mit manchem seiner Gegner sich entzweite, doch das gehört nicht hierher. Ja sie haben sogar die Waffen, welche er der Athena geweiht hatte, geraubt und nachher sind sie herumgegangen und haben gesagt, Euxitheos habe das selber gethan um vor Gericht davon reden zu können. Und was das ärgste ist, kaum war der Spruch wider ihn gefällt, da versuchten einige von ihnen, als müfste er es schon verlaufen und sei völlig ruiniert, bei Nacht sein Häuschen auf dem Lande auszuplündern: so wenig achteten sie der Gesetze[4].

Noch einmal fafst Euxitheos seine Beweise zusammen in der Form, wie die Archonten ehe sie ihr Amt antreten geprüft werden: von Vaters

1) 46—51 S. 1313, 10—1314, 29.

2) 52—56 S. 1315, 1—1316, 11.

3) 57—62 S. 1316, 11—1318, 17. Bei den Halimusiern konnte man auch später für Geld als Bürger eingeschrieben werden: s. über die Meldeklage w. Agasikles Harp. u. d. N. — *ὅτι Ἁλιμουσίους συνεδέκασε καὶ διὰ τοῦτο ξένος ὢν τῇ πολιτείᾳ ἐνεγράφη* u. a. Fr. b. Sauppe OA. II, 331 f. Hyp. f. Eux. c. 19. Auch die Potamier standen in dem gleichen Rufe. Harp. u. d. W.

4) 63—65 S. 1318, 17—1319, 15.

und von Mutter Seite ist seine attische Herkunft bezeugt, Zunft- und Gaugenossen bekennen ein gleiches, und er hat als freier Athener an allen Ehrenrechten Theil gehabt. Endlich wird bei den neun Archonten gefragt, ob sie an den Eltern Kindespflicht erfüllen. Euxitheos hat als unmündige Waise den Vater verloren: für seine Mutter aber fleht er die Richter an ihm das Recht zu verleihen sie in dem Erbbegräbniss zu bestatten. Ehe er als heimatloser seine verwandten verliefse, würde er sich selber tödten um wenigstens von ihnen im Vaterlande begraben zu werden[1]. —

Aus der Rede selbst erhellt die Zeit in welcher sie gehalten wurde des näheren nicht. So viel ist klar, während Thukritos in Athen lebte und in der Folge bis zu dem Volksbeschlusse, auf welchen Euxitheos sich bezieht, ist eine Prüfung der Bürgerrollen durch alle Demen nicht angestellt worden: es ist seit Menschengedenken die erste der Art wieder, denn in dem Demos Halimus hat eine solche nur aufserordentlicher Weise stattfinden müssen um das verlorene Register urkundlich wieder herzustellen. Nun kennen wir in jenen Zeiten keine andere allgemeine Prüfung der Bürgerrollen als die von Aeschines in der Rede gegen Timarchos erwähnte, welche auf Antrag des Demophilos unter dem Archon Archias Ol. 108, 3. 346 vorgenommen wurde[2]; bezieht sich unsere Rede darauf, so kann sie gerade nur in dieses Jahr fallen. Denn wenn die Entscheidung über die an das Volksgericht ergangenen Appellationen auch etwas hinausgeschoben war[3], so war doch die Aufregung wider die Eindringlinge noch frisch[4].

Zuvörderst gilt es nun zu fragen ob die Lebensumstände und das Alter der von Euxitheos genannten Personen sich zu jener Zeit schicken wollen. Wir beziehen uns zu dem Ende auf die Geschlechtstafel[5], in welcher wir die lebenden mit Sternchen bezeichnet haben. Die weiblichen seitenverwandten des väterlichen Hauses können wir nicht angehen. Euxitheos hatte, wie Westermann gesehen hat, die Schwiegersöhne der Oheime seines Vaters dort, wo er von seinen verwandten väterlicherseits handelt, aufgeführt und bezieht sich am Schlusse seiner Rede darauf[6]: aber die Stelle ist verloren und wir entnehmen nur aus einem Citat bei Harpokration[7], dafs einer derselben aus dem Gau der Porier war. Es sind aber, wie es scheint, an jener lückenhaften Stelle auch einige Worte über die männlichen verwandten von Vaters Seite ausgefallen, wodurch ein scheinbarer Widerspruch in die Worte des Redners gekommen ist[8]. Betrachten wir zuvörderst den Mannsstamm,

1) 66—70 S. 1319, 15 bis zu Ende.
2) S. o. Bd. II, 289 f.
3) 57 S. 1316, 15.
4) 2 S. 1299, 17; vgl. 40 S. 1314, 10.
5) S. 263.
6) 20—23 S. 1304, 22—1305, 18. 67 S. 1319, 25. Siehe zu beiden Stellen Westermann.
7) U. Πόριος· Δημοσθένης ἐν τῇ πρὸς Εὐβουλίδην ἐφέσει.
8) 20 S. 1304, 25 läfst Euxitheos die Vettern seines Vaters, Thukri-

I. Des Sprechers Verwandtschaft von väterlicher Seite.

N. N. aus dem Demos Halimus, zweimal verheiratet

1 Thukritides I ⁀ 2 Lysarete — Charisios — Lysanias — ein vierter Bruder

Thukritides I ⁀ Lysarete: Thukritos

Thukritos: *der Sprecher (Euxitheos), vier Kinder †

Charisios: *Thukritides II, *Charisiades

Lysanias: *Nikiades

ein vierter Bruder: (?)Nikiades — *Nikostratos

II. Des Sprechers Verwandtschaft von mütterlicher Seite.

Damostratos von Melite
verheiratet 1. mit N. N.
2. mit Chaerestrate.

1 Tochter — 1 Amytheon — 2 *Nikarete — 2 Timokrates

Diodoros v. Halae. ⁀ Tochter: Ktesibios

Amytheon: *Damostratos, Kallistratos, Dexitheos

*Nikarete: der Sprecher *(Euxitheos)

Timokrates: Euxitheos — *drei Söhne

Schwester der Chaerestrate ⁀ Apollodoros v. Plotheia: Olympichos — *Apollodoros

Timokrates verheiratete seine Schwester Nikarete 1. mit Protomachos; nach erfolgter Scheidung
2. mit Thukritos von Halimus

1 Tochter — 2 *der Sprecher (Euxitheos) — 2 vier Kinder † † † †

*Eunikos von Cholargos ⁀ Tochter: *Sohn

Aus einer zweiten Ehe von Protomachos sind mündige Söhne am Leben.

so hören wir dafs des Euxitheos Urgrofsvater zweimal verheiratet war; dessen Sohn Thukritides nahm seine Halbschwester zum Weibe, wahrscheinlich aus der zweiten Ehe, während er aus der ersten stammte. In wie weit des Thukritides Brüder in der ersten oder in der zweiten Ehe erzeugt waren, erkennen wir nicht; hätte Thukritides als der erstgeborene seinem Sohne als Stammhalter des Grofsvaters Namen gegeben, so würde es der Sprecher gesagt haben: man sollte eher denken jener habe Nikiades geheifsen. Des Thukritides Sohn Thukritos wurde im dekeleischen Kriege in die Gefangenschaft geschleppt, wahrscheinlich in der Jugend, da er die fremde Mundart annahm. Aus der Knechtschaft kehrte er durch Vermittelung des Schauspielers Kleandros nach langen Jahren heim zu seinen verwandten und empfieng von den Oheimen das ihm gebührende Erbtheil[1]; offenbar nicht vor dem Ende des peloponnesischen Krieges. In Athen heiratete Thukritos die Nikarete; als seine Frau ihm zwei Kinder geboren hatte, zog er mit Thrasybulos in den Krieg[2], d. i. vor Ol. 98, 2. 387, mag nun der berühmte Steirier oder Thrasybulos von Kollytos gemeint sein. Nach seiner Rückkehr gebar ihm Nikarete noch drei Kinder, aber von allen hat ihn nur Euxitheos und zwar als unmündige Waise überlebt[3]; vier Kinder hat der Vater begraben müssen[4]. Wohin Thukritos selber gerathen ist, wo er begraben liegt, davon hören wir kein Wort; es heifst nur, er habe

---

tides und Charisiades, zu Zeugen aufrufen; dann fährt er 21 S. 1305, 1 fort: *ἔπειτα (κάλει μοι) Νικιάδην — καὶ γὰρ ὁ τούτου πατὴρ Λυσανίας ἀδελφὸς ἦν τοῦ Θουκριτίδου καὶ τῆς Λυσαρέτης, θεῖος δὲ τοῦ πατρὸς τοῦ ἐμοῦ —· ἔπειτα Νικόστρατον — καὶ γὰρ ὁ τούτου πατὴρ Νικιάδης ἀδελφιδοῦς ἦν τῷ πάππῳ τῷ ἐμῷ καὶ τῇ τήθῃ, ἀνεψιὸς δὲ τῷ πατρί. καί μοι κάλει τούτους πάντας.* Man hat an beiden Stellen Nikiades für dieselbe Person gehalten, was mir unzulässig scheint: der Sprecher hätte dann in unerträglicher und völlig unnützer Weise dasselbe zweimal gesagt. Es sind vielmehr zwei Personen des gleichen Namens, wie sie unter verwandten häufig genug waren. Damit stimmt überein was Euxitheos 67 S. 1319, 24 sagt: *πρῶτον μέν γε (μαρτυροῦσι) τέτταρες ἀνεψιοί, εἶτ' ἀνεψιαδοῦς*, nämlich Thukritides, Charisiades, Nikiades I, Nikiades II und dessen Sohn Nikostratos. Ein Bedenken macht noch das *ἦν* (a. O. § 21 *ὁ Νικοστράτου πατὴρ Νικιάδης ἀδελφιδοῦς ἦν τῷ πάππῳ*), demzufolge dieser Nikiades verstorben zu sein scheint. Dann wäre an jener Stelle auch der Name des vierten Vetters und seines Vaters ausgefallen.

1) 18f. S. 1304, 7 *ἁλοὺς ὑπὸ τῶν πολεμίων ὑπὸ τὸν Δεκελεικὸν πόλεμον καὶ πραθεὶς εἰς Λευκάδα, Κλεάνδρῳ περιτυχὼν τῷ ὑποκριτῇ πρὸς τοὺς οἰκείους ἐσώθη δεῦρο πολλοστῷ χρόνῳ —. καὶ πρῶτον μὲν ὡς ἑάλω καὶ ἐσώθη, μάρτυρας ὑμῖν παρέξομαι, ἔπειθ' ὅτι ἀφικόμενος τῆς οὐσίας παρὰ τῶν θείων τὸ μέρος μετέλαβεν, εἶθ' ὅτι — τὸν ξενίζοντα οὐδεὶς πώποτ' ᾐτιάσατο ὡς εἴη ξένος.*

2) 42 S. 1311, 24 *μετὰ δὲ ταῦτα χρόνῳ ὕστερον παιδίων αὐτῇ δυοῖν ἤδη γεγεννημένων, καὶ τοῦ μὲν πατρὸς στρατευομένου καὶ ἀποδημοῦντος μετὰ Θρασυβούλου —.*

3) 52 S. 1315, 1 *ἔτι τοίνυν ὀρφανὸς κατελείφθην*; vgl. 54 Z. 15.

4) 28 S. 1307, 7 *ἔτι τοίνυν παίδων αὐτῷ τεττάρων γενομένων ὁμομητρίων ἐμοὶ καὶ τελευτησάντων, ἔθαψε τούτους εἰς τὰ πατρῷα μνήματα.*



so und so viel Jahre in Athen gelebt[1]. Übrigens hat man ohne Noth angenommen[2], Euxitheos müsse eins der beiden erstgebornen Kinder gewesen sein: das Dienstverhältniss, in welchem seine Mutter gestanden hatte, konnte ihm ebensowohl zur Schmach angerechnet werden, wenn er auch erst später geboren wurde. Wie dem auch sei, nm Ol. 108, 3. 345 wird Euxitheos höchstens in den vierziger Jahren gestanden haben. Auch das erscheint glaublich, dafs noch vier Vettern seines Vaters am Leben sind, wenn sie auch in höherem Alter müssen gestanden haben. Mit hochbejahrten Leuten haben wir es überhaupt zu thun, worüber freilich in der Rede nirgends ein Wort gesagt wird. Denn von den verwandten der Mutter[3] tritt als Zeuge auf Damostratos, dessen Vater Amytheon Ol. 91, 4. 413 in Sicilien umgekommen war. Damostratos, der älteste von drei Brüdern, kann auf keinen Fall später als etwa 418 geboren sein, so dafs er bei dieser Verhandlung ein siebziger gewesen sein mufs. Damit verträgt es sich, dafs Ktesibios, der Sohn von Amytheons leiblicher Schwester, Ol. 98, 1. 387 unter Thrasybulos von Kollytos bei Abydos seinen Tod fand[4]. Aus der zweiten Ehe des Damostratos stammen Timokrates und Nikarete[5]; von dem ersteren leben nur noch Enkel, offenbar die jüngsten Zeugen, wenn auch alle drei erwachsen. In der Zeit zwischen dem peloponnesischen und korinthischen Kriege verheiratete Timokrates als Geschlechtsvormund seine Schwester Nikarete an Protomachos und an Thukritos; diese war, als über ihres Sohnes Bürgerrecht vor Gericht verhandelt ward, dem Grabe nahe[6] und mufs an die siebenzig Jahre alt gewesen sein. Über die anderen seitenverwandten der weiblichen Linie brauche ich kein Wort hinzuzufügen; es erhellt hinreichend, dafs wir allerdings in eine frühere Generation zurückgeführt werden und dafs alle historischen Beziehungen auf den peloponnesischen und korinthischen Krieg sich beschränken, aber die Möglichkeit, dafs diese Zeugen Ol. 108, 3. 345 noch am Leben gewesen seien, ist damit nicht unbedingt ausgeschlossen[7].

Von den Zeitverhältnissen kommen wir auf die Behandlung der Sache selbst und die Kunst des Redners. Stil und Ausdruck erscheinen Demosthenes Redeweise angemessen: lesen wir doch nicht blofs einzelne Worte wie *ἀειλογία*, die als diesem eigenthümlich angeführt werden (bei Harpokration ist dasselbe auch aus Isaeos angemerkt), sondern namentlich einen ganzen Satz den wir in einer später gehaltenen Rede des Demosthenes wieder finden[8]. Nicht minder ist der Beweis

1) 29 S. 1307, 19 *φαίνεται δὲ βιοὺς ἔτη τόσα καὶ τόσα ἐνθάδε.*
2) Nach 42 S. 1311, 24.
3) 37 f. S. 1310, 8; vgl. 68 S. 1320, 5 Westermann.
4) Vgl. Xen 5, 1, 26 f.
5) 39 ff. S. 1310, 26 f.; vgl. 68 S. 1320, 3.
6) 70 S. 1320, 20.
7) Vgl. Taylors Einleitung zu der Rede. Clinton's F. H. u. d. J. 346.
8) 27 S. 1306, 25 *καίτοι πᾶσίν ἐστιν ἀνθρώποις τέλος τοῦ βίου θάνατος, καὶ περὶ ὧν μὲν ἄν τις ζῶν αἰτίαν σχῇ, δίκαιον τοὺς παῖδας τὴν*

mit sicherer und erfahrener Hand geführt; es kann nicht geleugnet werden, dafs die Aufgabe welche dem Redner und Anwalt in dieser Sache vorlag in jeder Hinsicht wohl gelöst sei. Trotz alledem kann ich ein Bedenken nicht unterdrücken, ob die Rede in der That von Demosthenes verfafst sei. Ich vermisse die volle Herrschaft über die Form, die Leichtigkeit und Gewandtheit in der Darstellung, welche Demosthenes eigen ist; allgemeine Sentenzen sind häufiger als je in demosthenischen Privatreden eingewebt, und was mir besonders befremdend erscheint, die Rede ist dem Charakter des Sprechers und seinem Stande durchaus nicht angemessen. Hierin gibt sich ein sehr wesentlicher Unterschied von andern Processreden des Demosthenes zu erkennen. Aussprüche welche im Munde eines Staatsmannes uns nicht befremden[1], wollen sich für einen armen Gewerbsmann, der wollene Binden feil hält, nicht schicken, und ehe ich glaube, dafs Demosthenes in dieser einzigen Rede so ganz aus der Art geschlagen wäre, möchte ich dem Zweifel Raum geben, ob nicht die Rede einen andern Verfasser habe.

II. Die Anzeige wider Theokrines[2].

Die Rede wider Theokrines hatte Kallimachos den Werken des Demosthenes beigezählt und ihr eine Stelle unter den Privatreden angewiesen. Dafs sie dahin nicht gehöre (so wenig wie die Rede gegen Nikostratos) konnte niemand der es mit der Sache genauer nahm verkennen: aber nicht dieser Irrthum allein ward gerügt, sondern Dionysios und andere Kritiker sprachen die Rede überhaupt Demosthenes ab und theilten sie Deinarchos zu; in der Schrift über diesen Redner hat Dionysios sie unter dessen Reden für öffentliche Processe als unzweifelhaft echt aufgeführt[3]. Ehe wir nach den Gründen dieser Entscheidung fragen, wollen wir zunächst die Sache um die es sich handelt erwägen.

ἀειλογίαν παρέχειν. Vgl. vKr. 97 S. 258, 19 und über *ἀειλογία* Genethlios i. d. Schol. zu Dem. vdG. 2 S. 341, 13.

1) Z. B. gleich die eben angeführte Stelle. So auch 34 S. 1309, 11 *τοῦτο γάρ ἐστιν ὁ συκοφάντης, αἰτιάσασθαι μὲν πάντα, ἐξελέγξαι δὲ μηδέν.* Vgl. 56 S. 1316, 7 über die Macht der Gerichte. 66f. 70 S. 1319, 20. 1320, 17 über die Dokimasie der Archonten.

2) Dem. 58. R. *ἔνδειξις κατὰ Θεοκρίνου* S. 1322 ff.

3) Liban. Einleit. S. 1321, 1 *τοῦτον τὸν λόγον οὐκ οἶδ' ὅπως ἐν τοῖς ἰδιωτικοῖς ἀναγράφουσιν οἱ πολλοὶ δημόσιον ὄντα φανερῶς.* 20 *τὸν δὲ λόγον οἱ πολλοὶ νομίζουσιν εἶναι Δεινάρχου, καίτοι γε οὐκ ἀπεοικότα τῶν τοῦ Δημοσθένους.* Dionys. Dein. 10 S. 652, 9f. *Δημόσιοι λόγοι γνήσιοι. — Κατὰ Θεοκρίνου ἔνδειξις· 'Τοῦ πατρός, ὦ ἄνδρες'. τοῦτον Καλλίμαχος ἐν τοῖς Δημοσθένους φέρει.* Harp. u. *Θεοκρίνης· — ὡς ἔστι δῆλον ἐκ τοῦ κατὰ Θ., εἴτε Δημοσθένους ἐστὶν εἴτε Δεινάρχου οὗτος ὁ λόγος.* Ders. u. *ἀγραφίου· — Δημοσθένης τε ἢ* (*καὶ* codd.) *Δείναρχος ἐν τῷ κατὰ Θεοκρίνου.*

Theokrines, ein redefertiger und in allen Rechtspraktiken bewanderter Mann[1], hatte beständig vor Gericht zu schaffen und rechnete sich's vor seinen Mitbürgern zum Verdienste an, dafs er den Beruf erwählt habe jedweder Gesetzwidrigkeit durch gerichtliche Klage zu begegnen: auf Rathschläge in der Volksgemeinde und selbständige Anträge verlegte er sich nicht[2]. Mit einer solchen Anklage brachte er den Vater des Sprechers ins Unglück. Auf dessen Antrag hatte nämlich die Bürgerschaft Charidemos als dem Sohne des Ischomachos die Speisung im Prytaneion zuerkannt: Theokrines aber belangte den Antragsteller wegen Gesetzesbruchs, denn jener Beschlufs, statt eine Wohlthat für den noch unmündigen Knaben zu sein, sei blofs darauf angelegt ihn um seine Erbschaft zu bringen. Aeschylos nämlich (wie es scheint seiner Mutter Bruder) habe ihn an Sohnes statt angenommen und ihm sein ganzes Vermögen übermacht: trete nun der Knabe, wie jener Beschlufs ihn nöthige, in das Haus des Ischomachos zurück, so gehe er der Erbschaft verlustig. Das sei angestiftet, so behauptete Theokrines, von Polyeuktos, dem jetzigen Manne der Mutter des Charidemos, um so das Mündelgut an sich zu bringen[3]. Die Richter waren empört über die heuchlerische Tücke wider den Waisen, welche Theokrines ihnen darlegte. Zwar bewies der beklagte dafs der Beschlufs formell den Gesetzen entspreche, was nicht bestritten werden konnte[4]; er versicherte, es sei nicht wahr dafs Charidemos um das Erbe seines Adoptivvaters komme — eine Behauptung die dem geltenden Rechte zuwider war —[5]; er berief sich auf das ehrenvolle Gedächtniss seiner Vorfahren, sowohl seines Vaters Epichares, der im Wettlauf der Knaben zu Olympia den Preis gewann, als seines Grofsoheims väterlicherseits, Aristokrates des Sohnes von Skellios, der einst die Zerstörung der Feste Hetioneia bewirkte und die verrätherische Faction der Oligarchen stürzen half[6]; aber alles umsonst: der Gerichtshof sprach ihn schuldig

1) 24 S. 1329, 15 *Θεοκρίνην — οὐδενὸς τῶν ἐν τοῖς νόμοις ἄπειρον.*

2) 34 S. 1333, 5 *μὴ πιστεύητε αὐτῷ λέγοντι ὡς αὐτὸς φυλάττει τοὺς παράνομα γράφοντας, καὶ ὡς, ὅταν αἱ παρανόμων γραφαὶ ἀναιρεθῶσιν, ὁ δῆμος καταλύεται.* 45 S. 1336, 28. 62 ff. S. 1341, 22 f.

3) 30 f. S. 1331, 17 f. Es war also dem Vater oder einem älteren Vorfahren des Charidemos das Ehrengeschenk der Speisung erblich verliehen. Vgl. Meier vit. Lycurgi CVIII, 5, der die Vermuthung ausspricht, er möge zur Familie jenes wackeren Ischomachos gehören, den Xenoph. Oek. 6, 17 ff. als Muster eines Eheherrn und Hauswirthes aufstellt. Dieser war reich und machte sich um seine Mitbürger verdient (7, 3. 11. 13. 11, 8 f. 14. 22). Es wird derselbe sein, von dem es bei Lysias 19, 46 S. 156 heifst, bei seinen Lebzeiten habe man ihn auf 70^{t} geschätzt, aber bei der Erbtheilung hätten seine Söhne nur 10^{t} jeder erhalten.

4) 31 S. 1332, 1.

5) Die Behauptung stellt der Sohn auf, 31 S. 1331, 26. S. dagegen Bunsen de iure heredit. Ath. S. 58 f.

6) 66 f. S. 1342, 27 f. Auch dies entnehmen wir aus der vorliegenden Rede: natürlich war dasselbe früher geltend gemacht. Über Aristokrates s. Thuk. 8, 89—92.

und belegte ihn, da Theokrines der fufsfälligen Bitten des beklagten ungeachtet auf seinem Strafantrage beharrte, mit der hohen Bufse von 10[t]. Damit war für ihn Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verbunden, denn er konnte diese Summe nicht erlegen, geschweige den doppelten Betrag, auf den sie nach Ablauf der üblichen Frist sich steigerte[1].

Ob Theokrines in diesem Falle eine gerechte Sache vertrat können wir nicht entscheiden, indessen will es mich so bedünken. Indessen dürfen wir ihm das nicht zu besonderem Verdienste anrechnen, wenigstens der Sohn des bei dieser Gelegenheit verurteilten weist durch das Zeugniss des Philippides von Paeania und anderer nach, dafs wenn sein Vater nur die Mittel gehabt hätte 1000[d] (250 Thlr.) aufzubringen, er von der ganzen Anklage frei geworden wäre: denn gegen Empfang dieser Summe erklärte sich Theokrines bereit die Sache fallen zu lassen[2]. Ähnlich gieng es mit einem anderen Processe, welchen er in Folge der Anerkennung, die er durch das frühere Rechtsverfahren sich erworben, ebenfalls in Sachen des Charidemos einleitete. Er belangte nämlich dessen Stiefvater Polyeuktos wegen Verwahrlosung seines Mündels bei dem Archonten und händigte die Schriftklage dessen Beisitzer Mnesarchides zur Anberaumung des Gerichtstages ein: dann aber liefs er sich von dem beklagten mit 300[d] (75 Thlr.) abfinden und nahm die Klage zurück[3].

Mittlerweile sann der jüngst verurteilte auf Rache und da sein eigenes Bürgerrecht ruhte, stellte er seinen eben erwachsenen Sohn Epichares[4] an wider Theokrines zu processieren. An Gelegenheit dazu konnte es nicht fehlen, denn Theokrines mengte sich in alles; was dazu bestimmt war vor Unbill zu schützen, Gesetze, Gerichte, Zeugen, Gemeindeversammlungen dienten ihm zum Erwerbe. Mit rabulistischer Schlauheit hängte er Privatleuten und Staatsmännern Processe auf, entweder um von den Strafgeldern einen Theil zu empfangen oder um von den beklagten Geld zu erpressen; denn wie mancher gab nicht lieber Geld als dafs er sich gehässigen und weitläufigen Gerichtshändeln aussetzte[5]. Die Klagform, welche Epichares wählte, war eine Anzeige

1) 31. 32 S. 1332, 5. 17. 70 S. 1343, 26 f. u. a. St. Über die Verdoppelung 1 S. 1322, 3. Vgl. Böckh Sth. 1, 512 ff.

2) 33 S. 1332, 20. Über Philippides s. u. S. 278.

3) 32 S. 1332, 9. Über Mnesarchides s. u. S. 278.

4) So benennt Liban. Einleit. S. 1321, 11 den Sprecher, entweder nach einer alten Unterschrift der Rede (vgl. o. S. 229, 4) oder, wie Reiske (Übersetz. III, 709[c]) annahm, aus dem Namen des Grofsvaters mit Wahrscheinlichkeit folgernd. Der Bruder des Sprechers pflanzte den Namen Aristokrates in der Familie fort. 67 S. 1343, 4. Von seiner Jugend und Unerfahrenheit redet der Sprecher 1 ff. S. 1322, 4. 11. 18. 41 S. 1335, 15. 58 S. 1340, 11. 60 S. 1341, 6: von dem Zwecke seiner Klage 1 ff. S. 1322. 57 ff. S. 1340, und zwar eilt er, damit nicht etwa durch seines Vaters Ableben die Atimie auf ihn vererbe; a. O., vgl. m. Dem. w. Androt. 34 S. 603, 28 f. w Timokr. 201 S. 762, 26 Schol.

5) S. die ganze Rede, namentlich 65 S. 1342, 22 *αἱ γὰρ τῶν ἄλλων ἀδικημάτων καταφυγαὶ τούτοις εἰσὶν ἐργασίαι, νόμοι δικαστήρια μάρ-*

(*ἔνδειξις*) bei der Obrigkeit[1], Theokrines übe ungesetzlicher Weise bürgerliche Rechte aus, während er dem Staate eine Schuld hinterziehe. Die Thatsache auf welche die Klage sich gründete war folgende:

Theokrines hatte einen athenischen Handelsmann Mikon vom Gau der Cholleiden gerichtlich angegeben (mittelst der Phasis), er habe den attischen Stapelgesetzen zuwider in einen fremden Hafen Waren (vermuthlich Korn) eingeführt. Dafür konnte unter Umständen auf Grund einer bei den Thesmotheten anzubringenden Meldeklage Todesstrafe verhängt werden: bei dem milderen Verfahren traf den schuldig befundenen Verlust der Ladung, und die Hälfte davon erhielt der Angeber, der die Sache bei den Vorstehern des Emporiums anhängig machte. Theokrines liefs nun an Mikon die Vorladung ergehen, der Schreiber der Behörde Euthyphemos nahm seine schriftliche Angabe in Empfang und sie ward vor dem Amthause ausgestellt, aber als die Behörde ihn zur Voruntersuchung einberief, erschien kein Kläger und so fiel die Klage zu Boden[2]. Dem Gesetze gemäfs hätte nun Theokrines als er von der Klage abstand 1000[d] (250 Thlr.) an die Staatscasse zahlen müssen, das aber that er nicht und seine Schuld ward auch nicht zu Buch genommen. Darauf gründete Epichares seine Anzeige, dafs Theokrines ungesetzlicher Weise bürgerliche Rechte ausübe, da er doch dem Staate schulde[3], und zwar gehl seine Absicht nicht etwa blofs dahin den Gegner zur Erlegung jener Summe zu nöthigen, sondern ihn in dieselbe Lage zu versetzen, in die jener seinen Vater gebracht hat, nämlich ihm die bürgerlichen Ehrenrechte absprechen zu lassen[4].

τυρες ἀγοραί· ἐν αἷς τὰς αὐτῶν ῥώμας ἐπιδείκνυνται, φίλους μὲν τοὺς διδόντας νομίζοντες, ἐχθροὺς δὲ τοὺς ἀπράγμονας καὶ πλουσίους. Speciell sind *ἀγοραί* die Stamm- und Ganversammlungen (s. Schömann de comit. Ath. S. 27), ich denke aber, hier ist das Wort in dem allgemeineren Sinne gebraucht.

1) S. Meier att. Process S. 224ff.

2) 5—13 S. 1323, 5—1326, 1. 26 S. 1329, 25—1330, 7. Über den Inhalt der Phasis s. 5f. S. 1323, 6. 12. 24 *τὴν περὶ τὸ πλοῖον φάσιν — ἣν οὗτος ἐποιήσατο κατὰ τοῦ Μίκωνος· — φήναντα Μίκωνα Χολλείδην.* 10 S. 1324, 22 *ἔφηνε Θεοκρίνης τὸ τοῦ Μίκωνος πλοῖον.* 12 S. 1325, 13 *εἰ μέν τι πεποιηκότα τούτων ὧν ἔγραψεν ἐν τῇ φάσει Θ. πεποιηκέναι τὸν Μίκωνα, —· εἰ δὲ πλεύσαντα αὐτὸν δικαίως οἷ προσῆκεν —· φαίνει καὶ προσκαλεῖται, συκοφαντεῖ τοὺς ναυκλήρους* (Z. 1 § 10 *τοὺς ἐμπόρους καὶ τοὺς ναυκλήρους*; vgl. 15 S. 1326, 15. S. dazu Meier att. Process S. 251). Dafs M. Getreide geladen hatte ist nicht ausdrücklich gesagt: er konnte auch auf andere Weise gegen die Stapelgesetze sich vergangen haben. S. Böckh Sth. I, 79ff. 116.

3) 5 S. 1323, 5 *καινότατον δὲ τῶν ἔργων τῶν τούτου τὴν περὶ τὸ πλοῖον φάσιν εὑρίσκομεν γεγονυῖαν, διόπερ ταῦτα γράψας εἰς τὴν ἔνδειξιν ἔδωκεν ὁ πατήρ μοι.* Vgl. 12 S. 1325, 15. 22 S. 1328, 15 *μὴ μόνον ἔνοχον ὄντα τῇ ἐνδείξει κατὰ τὰς χιλίας ἐφ' αἷς ἐνδέδεικται ἀλλὰ κτλ.*

4) 69 S. 1343, 20 *ἵν' οὖν, εἰ καὶ μηδὲν ἄλλο, ταύτην γ' ἔχωμεν παραψυχήν, τὸ καὶ τοῦτον ὁρᾶν ἡσυχίαν ἄγοντα, βοηθήσαθ' ἡμῖν.* Vgl. 47 S. 1337, 15 *καὶ δεινὰ φήσει αὐτίκα δὴ μάλα πάσχειν* (*Θεοκρίνης*), *εἰ μὴ ταῦτ' ἔξεσται αὐτῷ ποιεῖν* (*γράφεσθαι*), *καὶ διέξεισι τὰς ἐκ τῶν νόμων ζημίας, αἷς ἔνοχος ἐὰν ἁλῷ γενήσεται.* 2 S. 1322, 13. Die Atimie

In seiner Klagrede geht der Sprecher aus von dem Misgeschick in das sein Vater durch Theokrines gerathen ist und der Sohnespflicht die ihn zu dem Verfahren wider diesen getrieben hat. Damit empfiehlt er sich zugleich dem Wohlwollen der Richter, um so dringender, da Männer die wegen des Hasses gegen Theokrines bei der Bürgerschaft Vertrauen geniefsen (er meint wie sich später zeigt vor allen Demosthenes) trotz ihrer früheren Zusage jetzt ihn im Stiche gelassen und sich mit Theokrines abgefunden haben, so dafs er der unerfahrene Jüngling keinen Fürsprecher hat aufser etwa einen verwandten[1].

Hierauf kommt er zur Sache, der von Theokrines wider Mikon gemachten Anzeige, und legt zuvörderst das Gesetz vor über die welche eine solche Anzeige machen und sie nicht gerichtlich durchführen. Das Gesetz besagt, indem es die einzelnen Gattungen anzustellender Schriftklagen aufzählt, dafs wer bei gerichtlicher Durchführung einer solchen Klage nicht $^1/_5$ der Stimmen für sich hat, 1000[d] zu erlegen habe, und wenn er sie nicht durchführe, ebenfalls 1000[d], und zwar war diese Bestimmung getroffen damit niemand sich auf falsche Anklagen lege oder ohne Gefahr zu laufen sich einen Profit mache und das Interesse des Staates versäume[2]. Hieran reiht sich der Nachweis dafs Theokrines in der That die Anzeige wider Mikon schriftlich eingegeben habe, aber zur Voruntersuchung nicht erschienen sei, und zwar der Erklärung des Sprechers gemäfs, mit Geld abgekauft[3]. Aber Theokrines verfällt der Strafe auch noch kraft eines zweiten Gesetzes, welches in der Absicht gegeben ist die Kaufleute und Schiffsherrn vor Ränkeschmieden sicher zu stellen. Dies verbietet nämlich geradezu jedwedem Anzeige zu machen, wenn er sich nicht getraue den angezeigten Thatbestand vor Gericht zu erweisen: handle ein Sykophant dawider, so solle er angegeben und ohne weiteres in Haft gebracht werden. Demnach liegt die Alternative vor, entweder dafs Theokrines Mikon begründeter Weise angezeigt und dann sich mit ihm dahin abgefunden hat die Sache fallen zu lassen; dann hat er die 1000[d] verwirkt: oder dafs er jenen ungerechter Weise anzeigte und die Schiffsherrn mit Ränken plackt, dann hat er auch das zweite Gesetz übertreten. Wer sollte wohl auch, statt auf dem Wege Rechtens die Hälfte der verfallenen Ladung dem Gesetze gemäfs als seinen Antheil zu empfangen, durch einen Vergleich einen kleinen Gewinn machen und darüber sich solchen Strafen aussetzen? Gewifs niemand der sich nicht seiner trüglichen Angeberei bewufst ist[4].

Bis hieher ist die Beweisführung des Sprechers einfach und überzeugend. Aber er bleibt nicht bei dem Vorfalle stehen der ihm zu seiner

---

kann nicht als natürliche Folge der Zahlungsunfähigkeit des Theokrines, im Fall er der verwirkten Geldbufse schuldig gesprochen wird, angesehen werden, denn er war vermögend geworden; s. 63 S. 1341, 27.

1) 1—4 S. 1322, 1 — 1323, 3.

2) 5f. S. 1323, 8—23. Über den Betrag der Bufse vgl. o. S. 269, 3. Fr. lex. rh. S. 669, 20 Dobree (Lys. fr. 19). S. Böckh Sth. I, 498 ff.

3) 6—10 S. 1323, 23 — 1324, 26.

4) 10—13 S. 1324, 26 — 1326, 1.

Anklage Gelegenheit bot, sondern zieht um seinen Zweck desto sicherer zu erreichen auch andere Fälle herein, deren er offenbar minder gewifs ist. Er beruft sich nämlich auf ein drittes Gesetz, welches gleicher Mafsen jedem beliebigen Bürger vorschreibt Anzeige zu erstatten wider Schuldner der Staatscasse, und wenn jemand dem Schatze der Athena oder eines der Götter oder der Stammheroen schulde. Theokrines nun ist nach dem Zeugnisse seiner Stammgenossen in Folge eines Unterschleifes zu einer an den Schatz des Stammheros seiner Phyle (der leontischen) zu erlegenden Bufse von 700[d] verurteilt und ist diese schuldig geblieben. Indessen gleich die Behauptung, dafs Theokrines sich die Bufse durch Unterschleif zugezogen habe, unterliegt erheblichem Zweifel: der Sprecher ist auf den Einwurf gefafst, die Schuld schreibe sich vom Grofsvater (gleiches Namens) her und kann nicht versichern ob dieser oder sein Enkel im Schuldbuche gemeint ist. Zwar vererbte auch in dem gedachten Falle die Zahlungsverbindlichkeit auf den jetzt beklagten, aber diese erkennt auch Theokrines an. Wie mit einem von Skironides beantragten Beschlusse nachgewiesen wird, hat Theokrines in der Versammlung der Stammgenossen sich zur Schuld bekannt und zur Zahlung erboten, nach der Behauptung des Sprechers, weil er merkte dafs dieser sein Gegner sich eine Abschrift von der in dem Schuldbuche angemerkten Bufse nehmen wollte. Damit scheint diese Sache erledigt[1].

Endlich bringt der Sprecher noch ein viertes Gesetz vor, kraft dessen Theokrines 500[d] dem Staatsschatze schuldet, die sein Vater nicht bezahlt hat. Dieser hatte nämlich eine Dienerin Kephisodors als freie der Sklaverei entnehmen wollen, war aber damit nicht durchgedrungen und hätte nun dem Gesetze nach die Hälfte der Strafschätzung an den Staatsschatz erlegen müssen. Aber er brachte es durch eine Übereinkunft mit dem Sachwalter der Gegenpartei Ktesikles, einem Redeschreiber vom Stande der schutzverwandten, dahin dafs er weder die Bufse zahlte noch den Einforderern gemeldet und als Schuldner eingeschrieben wurde. Aber die Schuld datierte, wie ebenfalls durch das einschlagende Gesetz erwiesen wird, von dem Tage an, wo sie rechtskräftig geworden war, mochte der Schuldner eingeschrieben sein oder nicht[2].

---

1) 14—18 S. 1326, 1 — 1327, 17. Die letzten Worte lauten: *πολύ γ' ἄν, ὦ ἄ. Ἀ., Λεωντίδας τοὺς ἀναγκάσαντας ἀποδοῦναι Θεοκρίνην τὰς ζ' μνᾶς ἐπῃνέσατ' ἂν μᾶλλον ἢ τοῦτον.* Das verstehe ich nicht, denn das Gericht (oder wenn man will die Volksgemeinde) hatte keine Veranlassung die Leontiden oder Theokrines zu beloben; vielmehr kann nur der Antrag des Skironides, der nach geschehenem Zahlungserbieten und Terminsetzung genehmigt wurde (Z. 4—9), eine Belobigung enthalten haben. Darum lese ich *πολύ γ' ἄν — Λεωντίδαι ἡμᾶς τοὺς ἀναγκάσαντας — ἐπηνέσειαν μᾶλλον ἢ τοῦτον.* Denn der Sprecher redet in der Mehrheit, da er seinen Bruder einschliefst; vgl. 1 S. 1322, 1 Reiske u. a. St.

2) 19—21 S. 1327, 17 — 1328, 13. Über den Rechtsfall vgl. Meier att. Proc. S. 397, 72. Böckh Sth. I, 99. 498[a]. Über die Einforderer (*πράκτορες*) Sth. I, 210.

Damit glaubt denn der Sprecher seine Angabe wider Theokrines als richtig erwiesen zu haben nicht allein ihrem Hauptstücke nach (den 1000[d]) sondern auch in Betreff anderer Schulden des beklagten. Freilich wird Theokrines alle möglichen Ausflüchte und Beschuldigungen vorbringen, dafs seine Gegner, Thukydides, Demosthenes und andere sich wider ihn verschworen haben, dafs er leiden müsse, weil er die gesetzwidrigen Anträge gerichtlich verfolge, kurz Ausreden, die das Gesetz nicht gelten läfst, die aber unzählige Male von beklagten gebraucht werden. An und für sich sollte nun niemand der die Gesetze übertritt auf Nachsicht rechnen dürfen, am ersten aber noch die welche aus Unerfahrenheit ohne es zu wollen sich vergangen haben, nicht die Schurken von Profession und die um Geld die Gesetze preisgeben, in denen sie doch wie gerade Theokrines so wohl beschlagen sind. Vor seinen langen Reden und Anklagen müssen die Richter auf der Hut sein, zumal der Sachverhalt durch die Zeugnisse Mikons, des Schreibers, der Vorsteher des Emporiums und derer welche die Anzeigeschrift ausgestellt sahen klar erwiesen ist[1].

Nach diesem Abschlusse seiner Beweisführung geht der Kläger auf den Charakter und die Lebensweise des beklagten über um daraus eine weitere Bestätigung seiner Rede zu gewinnen. Theokrines ist ein solcher Schurke, dafs, als sein Bruder Thesmothet war und sich seiner Rathschläge bediente, er abgesetzt wurde und um seinetwillen auch seine Amtsgenossen alle: und hätte nicht die Bürgerschaft auf ihre Bitten und flehentlichen Versicherungen gehört, dafs Theokrines zu ihrem Amte fernerhin keinen Zutritt mehr haben solle, und ihnen die Kränze (das Zeichen ihrer Würde) wieder zurückgegeben, so hätte sie die ärgste Schmach getroffen. Dafür braucht es keiner Zeugen: es ist allen bekannt, dafs im Jahre des Lykiskos (Ol. 109, 1. 344) die Thesmotheten in der Volksgemeinde des Theokrines halber abgesetzt wurden. Nicht lange nachher starb ihm sein Bruder eines gewaltsamen Todes: Theokrines übernahm das Amt eines Opferbestellers, welches jener bei seinem Ableben bekleidet hatte, wider die Gesetze, denn er war weder dazu erloost noch Ersatzmann, und was den Todtschlag betraf, so forschte er die Thäter aus und jammerte und drohte Demochares beim Areopag zu belangen, bis er sich schliefslich mit den des Mordes bezichtigten um Geld abfand[2]. So handelte er an seinem Bruder: daraus läfst sich abnehmen, wie er in Staatsangelegenheiten verfahren wird. Dafs er rechtschaffen sei und treu und über Geldgewinn erhaben, darf er wohl kaum selber sagen: denn wer gerecht und in geziemender Mafse sich des Gemeinwesens annehmen will, mufs über so ausschweifende Bedürfnisse erhaben sein[3]. Der Sprecher schildert zu-

1) 22—26 S. 1328, 13 — 1330, 7.
2) 27—29 S. 1330, 7 — 1331, 9.
3) 29 S. 1331, 9—13 stören die Worte χρηστός γ' ἐστὶ — λαμβάνουσιν völlig den Zusammenhang. Ich denke sie sind § 30 nach ἃ δὲ πρὸς τὴν πόλιν — ἀκοῦσαι zu stellen, denn sie handeln von den Pflichten eines Staatsmannes (τὸν δικαίως καὶ μετρίως τῶν κοινῶν ἐπιμελησόμενον).

nächst, was es mit der von Theokrines wider seinen Vater angestellten Schriftklage wegen der Gesetzwidrigkeit für eine Bewandtniss hatte, wie Theokrines mit Polyeuktos gegen 300[d] sich abfand und für 1000[d] auch bereit war jene Schriftklage fallen zu lassen. Und so macht er es in vielen anderen Fällen, dafs er nach geschehener Vorladung und eingegebener Schriftklage gegen eine kleine Geldsumme absteht: dies bezeugt Aristomachos, in dessen Hause dem unbestechlichen Theokrines anderthalb Minen gegeben wurden für den Volksbeschlufs, welchen Antimedon zu Gunsten der Tenedier beantragt hatte: ferner unter andern Hypereides und Demosthenes, denn selbst von solchen, von denen niemand erwarten wird etwas zu bekommen, nimmt er mit Freuden und verkauft ihnen die Anklagen welche er gegen sie erhoben hat[1].

Nun wird Theokrines, ein durchtriebener Lügenschmied wie er ist, in seiner Vertheidigungsrede behaupten, deshalb sei das Klagverfahren wider ihn erhoben, damit er die gegen Demosthenes und gegen Thukydides eingeleiteten Klagen nicht durchführen könne. Aber der Sprecher ist auch darauf vorbereitet: er kann beweisen, dafs es bei beiden Volksbeschlüssen um die es sich handelt, für den Staat nichts austrägt ob sie in Geltung bleiben oder vom Gerichte verworfen werden. Das erhellt aus den Klagschriften und wird, was das Psephisma des Thukydides betrifft, von dem Sprecher noch näher erläutert. Dies war nämlich erlassen, während ein Theil der Aenier zu Philipp, ein anderer zu den Athenern hielten, und besagte, die Aenier sollten die Beisteuer zahlen, welche sie mit dem Feldherrn Chares vereinbart hätten. Die Bürgerschaft war es zufrieden, aber Charinos der Verräther klagte wider den Beschlufs als gesetzwidrig und Theokrines nahm dann die Klage auf. Da so der Weitläufigkeiten kein Ende ward, thaten die Aenier, wozu die Noth sie drängte, und wählten von den vorhandenen Übeln das geringste: dahin hatten die Kläger sie gebracht, dafs sie es vorzogen von Athen abzufallen und eine Besatzung von Barbaren in ihre Stadt aufzunehmen[2].

Demnach dürfen jene Schriftklagen die Richter nicht bestimmen den Gesetzen über die Anzeigen zuwider Theokrines freizusprechen. Wissen sie doch auch recht wohl, wie es mit diesen Vorwänden steht, mit den Anklagen und verstellten Feindschaften. Haben sie es doch

1) 30—35 S. 1331, 13 — 1333, 18.

2) 36—38 S. 1333, 19 — 1334, 23. Es heifst hier *τοὺς γὰρ Αἰνίους φασὶν οὔτε* (*οὐδὲ* Dobree; ich denke *οὐκέτι*) *προσέχειν τῇ πόλει, τοῦτο δὲ γεγονέναι διὰ Θεοκρίνην τουτονί. συκοφαντούμενοι γὰρ ἐν ἐκείνοις τοῖς χρόνοις ὑπὸ τούτου, ἐν οἷς οἱ μὲν ἐφιλίππιζον οἱ δ' ἠττίκιζον αὐτῶν, καὶ πυνθανόμενοι γεγράφθαι τὸ ψήφισμα παρανόμων — τοῦτο τὸ περὶ τῆς συντάξεως, ὃ Θουκυδίδης εἶπε, καὶ πέρας τῶν πραγμάτων οὐδὲν γιγνόμενον, ἀλλὰ τὸν μὲν δῆμον συγχωροῦντα τὴν σύνταξιν διδόναι τοὺς Αἰνίους ὅσην Χάρητι τῷ στρατηγῷ συνεχώρησαν κτλ.* Damit ist angedeutet, wie Reiske Übersetzung III, 741[b] und GHSchaefer gesehen haben, dafs die von den Aeniern mit Chares vereinbarte Beisteuer eine billige war. Anders Böckh Sth. I, 551.

manchmal gesehen, wie diese Redner vor Gericht und auf der Rednerbühne sich einander feind erklären und privatim dieselben Zwecke verfolgen und den Gewinn theilen: da schimpfen sie und scheuern einander unbarmherzig und ein Weilchen darauf halten sie Feiertag zusammen und sind Gesellen bei demselben Opfermahle. Und das ist kein Wunder, denn sie sind Schurken von Natur und sehen dafs die Bürger sich solche Vorwände gefallen lassen: darum legen sie sich darauf. Kurz es ist die Pflicht der Richter die Sache zu prüfen dem Rechte und den Gesetzen gemäfs, ohne in Anschlag zu bringen, dafs nicht ein Demosthenes und ein Redekünstler die Klage führt sondern ein unerfahrener Jüngling, der so schlechthin redet ohne täuschen zu wollen. Denn es verhält sich umgekehrt, nicht gegen Theokrines, sondern gegen den Sprecher hat man sich verschworen; er sieht sich von denen die sich zur Fürsprache bereit erklärten durch ihre Verbrüderungen verrathen. Der Herold mag Demosthenes rufen, er wird nicht auftreten, und zwar nicht etwa weil der Kläger mit seiner Anzeige von einer Partei vorgeschoben ist, sondern weil Theokrines und Demosthenes sich verglichen haben. Das wird belegt durch die Zeugnisse des Vermittlers und eines der dabei war, ein noch gewichtigeres Wahrzeichen ist das folgende. Theokrines nämlich, der alsbald Demosthenes schmähen und ihn den Urheber seiner jetzigen Noth nennen wird, hat diesen offenbar der Schriftklage wegen Gesetzwidrigkeit, in der er eine Bufse von 10[t] beantragte, erledigt. Als nämlich die Klage (zur Voruntersuchung) aufgerufen wurde gab jemand die Erklärung ab, Demosthenes sei krank, er der herumgeht und auf Aeschines schimpft: und Theokrines liefs seinen Feind in Ruhe und bestritt weder damals die Entschuldigung noch hat er später auf einen neuen Termin gedrungen[1]. So handgreiflich täuschen diese Redner die Bürger welche sie für Gegner und Feinde ansehen. Darum ist es auch billig, dafs die Richter denen welche sagen, sie wollten aus Hafs gegen Demosthenes für Theokrines Fürsprache einlegen, kein Gehör schenken, sondern sie auffordern, wenn sie in der That Feinde des Demosthenes seien, ihn zu belangen und ihm nicht zu verstatten widergesetzliche Anträge zu stellen. Denn geschickte Redner sind sie ja auch und geniefsen mehr Vertrauen bei der Bürgerschaft. Aber das werden sie nicht thun, weil ihre ganze Fehde nichts als Spiegelfechterei ist[2].

Schliefslich hebt dann der Sprecher noch hervor, was es mit der Versicherung des Theokrines, ihm sei der Posten zugetheilt gesetzwidrigen Anträgen zu begegnen, auf sich habe. Gegen andere schreite er ein, aber sich selber nehme er die unerhörte Freiheit den Ankläger zu machen, während die Gesetze es ihm verbieten[3].

Damit meint der Kläger allem begegnet zu haben was Theokrines oder seine Fürsprecher zur Rechtfertigung wider die erstattete Anzeige

1) Vgl. Schömann att. Proc. S. 696—699.
2) 39—44 S. 1334, 24 — 1336, 24.
3) 45—47 S. 1336, 24 — 1337, 20.

vorbringen dürften. Aber es gilt noch sie in formeller Hinsicht aufrecht zu halten wider Einwürfe, die daraus entnommen sind, dafs wider Staatsschuldner welche nicht eingeschrieben und deren Namen den Einforderern nicht übergeben sind, die Anzeige nicht Statt haben könne, sondern hier müsse die Schriftklage wegen unterlassener Einschreibung (*ἀγραφίου*) eintreten. Der Sprecher weist auch diese Ausreden unter Berufung auf die betreffenden Gesetze zurück[1], und wendet sich dann gegen Moerokles, der als Fürsprecher für Theokrines das Wort nehmen will. Moerokles ist der Verfasser des Volksbeschlusses wider die, welche die Kauffahrer belästigen, und hat die Athener nicht allein sondern auch die Bundesgenossen vermocht Mafsregeln zur Bewachung der Frevler zu ergreifen: und jetzt will er in Widerspruch mit seinen eigenen Volksbeschlüssen sich für Theokrines verwenden, der offenbar ungerechter Angaben gegen die Kauffahrer überführt ist: gerade als habe er deshalb verordnet das Meer solle rein gehalten werden, damit die Seefahrer, nach langer Fahrt von dem Meere errettet, im Hafen Leuten wie Theokrines in die Hände fallen und diesen Geld zahlen. Aber was während der Fahrt vorgeht, fällt den Admiralen und den Anführern der Galeeren zur Last, dagegen, was im Peiraeeus und vor den Behörden, den Richtern, welche darüber Gewalt haben: darum mufs hier mit voller Strenge verfahren werden. Denn es will sich nicht schicken, während man gemäfs dem Volksbeschlusse des Moerokles von den Meliern 10^t eintreibt, weil sie die Seeräuber aufnahmen, und die Inselbewohner mit Kriegsschiffen zwingt sich dem Rechte zu fügen, Theokrines und seines gleichen vor Gericht ähnlicher und schlimmerer Vergehungen halber straflos zu entlassen[2].

Zum Schlusse empfiehlt der Sprecher noch einmal sich und seinen Vater dem Wohlwollen des Gerichtshofes, um so mehr, da kein Redner sich ihrer Sache annehmen will. Er schildert das heillose Treiben der Sykophanten, die niemand in Frieden lassen, und indem er seinerseits an die Verdienste seiner Vorfahren erinnert, bittet er die Richter ihm und den seinen die Genugthuung zu gönnen auch Theokrines zum Schweigen gebracht zu sehen. Indem er selbst abtritt, ruft er noch einen verwandten als Fürsprecher auf[3]. —

Die Rede gibt uns an Theokrines das Bild eines pfiffigen und gewandten Rabulisten, der unter dem Scheine sich des gemeinen besten anzunehmen Staatsmänner und Privatleute chikanierte und daraus seinen Erwerb zog. Das können wir dem Sprecher glauben, wenn wir auch aussprechen müssen, dafs sein Vater wohl nicht unverdient bestraft zu sein scheint und dafs die rein persönliche Tendenz des ganzen Klagver-

1) 48—52 S. 1337, 20 — 1338, 29. Zu dem S. 1337, 27 — 1338, 6. 13 angeführten Gesetze vgl. 21 S. 1328, 10; über die *γραφὴ ἀγραφίου* Böckh Sth. I, 510^c.

2) 53—56 S. 1338, 29 — 1340, 2.

3) 57—70 S. 1340, 3 bis zu Ende. Mit den Schlufsworten (die GHSchaefer gar seltsam ausgelegt hat) vgl. 4 S. 1323, 1 *ὥστε μοι μηδὲ τὸν συνεροῦντα εἶναι, ἐὰν μή τις ἄρα μοι τῶν οἰκείων βοηθήσῃ.*

fahrens etwas verletzendes hat. Mit Verachtung wendet auch Demosthenes in der Rede vom Kranze den Namen Theokrines auf Aeschines an[1]: jener dient ihm als Typus eines elenden Sykophanten. Was schon hieraus abzunehmen ist wird durch unsere Rede bestätigt, dafs Theokrines wie so viele andere desselben Gelichters sich zu den Gegnern des Demosthenes, Hypereides und ihrer Genossen hielt und ihnen durch factiöse Processe lästig fiel: die Feinde des Demosthenes sind seine Fürsprecher[2]. Um so mehr befremdet uns die Gehässigkeit, mit welcher Epichares sich über Demosthenes äufsert. Was ihn dazu vermochte hat er allerdings selbst angegeben: Demosthenes oder dessen Freunde hatten ihn aufgemuntert das Klagverfahren wider Theokrines einzuleiten, es war ihm zugesagt, Demosthenes werde für ihn das Wort ergreifen, und als es zur gerichtlichen Verhandlung kommen sollte stand ihm niemand bei. Die Ursache dieses Verhaltens sucht er darin dafs Demosthenes mittlerweile sich mit Theokrines abgefunden[3]: ein anderer Grund konnte darin liegen, dafs Demosthenes mit dem Epichares nicht gemeine Sache haben mochte[4]. Darum wollen wir nicht in Abrede stellen, dafs Demosthenes in der That sich mit Theokrines

---

1) Harp. u. *Θεοκρίνης. Δημοσθένης ἐν τῷ ὑπὲρ Κτησιφῶντος* (313 S. 329, 26) *λοιδορούμενος Αἰσχίνῃ φησὶ 'τραγικὸς Θεοκρίνης'. βούλεται δὲ λέγειν αὐτὸν συκοφάντην, ἐπειδὴ ὁ Θεοκρίνης τοιοῦτος —. τὸν γοῦν πάλαι μὲν ὑποκριτὴν τραγικόν, ὕστερον δὲ συκοφάντην, εἰκότως ὠνόμασε τραγικὸν Θεοκρίνην.*

2) 22 f. S. 1328, 22 f. *ὡς καταστασιάζεται (Θ.), ὡς διὰ τὰς τῶν παρανόμων γραφὰς εἰς ταῦθ' ἥκει. — αἰτιᾶσθαι — Θουκυδίδην ἢ Δημοσθένην ἢ καὶ τῶν πολιτευομένων ἄλλον τινά.* 34—38 S. 1333, 2 — 1334, 23 (§ 36 *οὗτος τοίνυν αὐτίκα φήσει διὰ τοῦτο τὴν ἔνδειξιν καθ' αὑτοῦ γεγονέναι, ἵνα Δημοσθένει μὴ ἐπεξέλθῃ τὴν γραφὴν ἣν ἐγράψατ' αὐτὸν μηδὲ Θουκυδίδῃ*). 44 S. 1336, 16 *οὐκοῦν δίκαιόν ἐστιν, ὦ ἄ. δ., μηδ' ὑμᾶς τῶν φησόντων Θεοκρίνῃ διὰ τὴν πρὸς Δημοσθένην ἔχθραν συνερεῖν ἐθέλειν ἀκούειν, ἀλλὰ κελεύειν αὐτούς, εἴπερ ὡς ἀληθῶς ἐχθροί εἰσι τοῦ Δημοσθένους, ἐκεῖνον αὐτοὺς γράφεσθαι καὶ μὴ ἐπιτρέπειν αὐτῷ παράνομα γράφειν. εἰσὶ δέ γε δεινοὶ καὶ οὗτοι, καὶ πιστεύονται μᾶλλον παρ' ὑμῖν.*

3) 4 S. 1322, 21 *προδέδομαι — ὑπ' ἀνθρώπων, οἳ πιστευθέντες ὑφ' ἡμῶν διὰ τὴν πρὸς τοῦτον (Θεοκρίνην) ἔχθραν καὶ πυθόμενοι τὰ πράγματα καὶ φήσαντες ἐμοὶ συναγωνιεῖσθαι ἐγκαταλελοίπασι νυνί με καὶ διαλέλυνται πρὸς τοῦτον ἐν τοῖς ἐμοῖς πράγμασιν.* 42 S. 1335, 21 *διότι — ἐγὼ κατεστασίασμαι καὶ φησάντων τινῶν μοι συναγωνιεῖσθαι προδέδομαι διὰ τὰς τούτων ἑταιρείας, ἐκείνως δῆλον ὑμῖν ἔσται. καλείτω ὁ κῆρυξ οὑτοσὶ τὸν Δημοσθένην· οὐκ ἀναβήσεται. τούτου δ' αἴτιόν ἐστιν οὐ τὸ ἐμὲ ὑπό τινων πεπεισμένον ἐνδεῖξαι τουτονί, ἀλλὰ τὸ τοῦτον καὶ τὸν ἄρτι καλούμενον διαλελύσθαι.* 59 S. 1340, 23 *παροξύνουσι μὲν γὰρ ἡμᾶς ἅπαντες καὶ συνάχθεσθαί φασι τοῖς γεγενημένοις καὶ δεινὰ πεπονθέναι λέγουσι καὶ τοῦτον εἶναι ἔνοχον τῇ ἐνδείξει, συμπράττειν δ' οὐδεὶς ἐθέλει τῶν εἰπόντων οὐδέ φησιν ἀπεχθάνεσθαι βούλεσθαι φανερῶς.* Wir bemerken dafs E. nirgends von einer persönlichen Zusage des Demosthenes spricht, wenn er auch zu verstehen gibt dafs er unter den *τινές* ihn vorzüglich meine.

4) Vgl. auch o. Bd. I, 315, 2.

abgefunden und ihm ein Abstandsgeld bezahlt habe[1]. Die Sache der Aenier lehrt dafs wenn gröfseres Übel verhütet und dringliche Mafsregeln durchgeführt werden sollten oft kein anderer Weg übrig blieb: hatte ja auch Kallistratos sich dazu bequemt[2]. Aber wenn wir sehen dafs Männer wie Kallistratos und Demosthenes sich zu solchen Mitteln herbeilassen mufsten, da erkennen wir, wie krank das athenische Gemeinwesen war. Dafs Epichares nun daraus folgert, der Kampf der politischen Parteien sei blofse Spiegelfechterei, dafs er zumal Demosthenes und Hypereides verdächtigt[3], müssen wir seinem Verdrusse zu gute halten.

Wann die Rede gehalten ward ist nicht überliefert. Wir sehen[4] dafs nach dem Jahre des Archons Lykiskos (Ol. 109, 1. 344) einige Zeit vergangen war, ich denke jedoch, nicht zu lange, denn über die Schlacht bei Chaeroneia dürfen wir bestimmt nicht hinausgehen. Noch stehen die Athener an der Spitze des Seebundes, der in dem späteren Frieden mit Philipp aufgegeben ward, noch handhaben sie im Einverständniss mit den Bundesgenossen die Seewacht und strafen den gemeinsamen Beschlüssen gemäfs die Inseln, in deren Häfen Seeräuber zugelassen werden[5]: zur Erleichterung der Tenedier ist jüngst ein Volksbeschlufs erlassen, hinsichtlich der von den Aeniern zu zahlenden Beisteuer ist entsprechend ihrer Vereinbarung mit Chares Beschlufs gefafst, aber durch die von dem Verräther Charinos und von Theokrines erhobene Klage noch suspendiert: mittlerweile sind sie zu Philipp abgefallen[6]. Es kann das erst kürzlich geschehen sein: wäre der Abfall vor Jahren erfolgt, so würde wohl der Rechtshandel über ihre Zahlungen nicht mehr obschweben. Nun ist es nicht bekannt, wann Philipp sich in den Besitz von Aenos setzte, doch weifs ich keine geeignetere Zeit als seinen letzten thrakischen Feldzug, den er Ol. 109, 2. 342 antrat[7]. Eine genauere Bestimmung bietet die Rede nicht, wir müfsten denn die Äufserung[8], dafs Demosthenes umhergehe und auf Aeschines schimpfe und dafs seine Gegner mehr Vertrauen bei der

---

1) 42f. S. 1335, 25f. 35 S. 1333, 14. Vgl. o. S. 276, 3.

2) Plut. Dem. 13. Vgl. o. Bd. I, 64.

3) 39—45 S. 1334, 28 — 1336, 26. 35 S. 1333, 14 *λέγε δὴ καὶ τὰς τῶν ἄλλων ἐφεξῆς τὰς τοιαύτας μαρτυρίας καὶ τὴν Ὑπερείδου καὶ Δημοσθένους. τοῦτο γάρ ἐστιν ὑπερβολή, τὸ παρ' ὧν οὐδ' ἂν εἷς ἀξιώσαι λαβεῖν, τοῦτον παρὰ τούτων ἥδιστα λαμβάνειν πωλοῦντα τὰς γραφάς.* Das scheint (nach Reiskes Erklärung) heifsen zu sollen, D. und H. sind Leute die nicht zu bestechen pflegen, sondern sich bestechen lassen.

4) 28 S. 1330, 24. 26.

5) 53—56 S. 1338, 29f. Vgl. o. Bd. II, 211, 2. 408.

6) 35 S. 1333, 9. 36—38 S. 1333, 19f. Vgl. Böckh Sth. I, 551 u. o. S. 273, 2.

7) S. o. Buch IV, 6. 7. Über das damalige Commando des Chares im thrakischen Meere a. O. S. 475.

8) 43f. S. 1336, 9 (*Δημοσθένην — τὸν περιιόντα καὶ λοιδορούμενον Αἰσχίνῃ*). 21. AGBecker Demosthenes S. 410 schliefst hieraus, die Rede müsse Ol. 109, 1 oder 2 gehalten sein: aber an den Gesandtschaftsprocess

Bürgerschaft geniefsen, auf den Zeitpunkt beziehen, wo Aeschines mit Meidias als Pylagoren zu der Ampbiktyonenversammlung entsendet wurden (Ol. 110, 1, Frühjahr 339): wenigstens kann die Rede nicht viel später gehalten sein. Was die beiläufig erwähnten Personen betrifft, so sind weder Antimedon noch Thukydides noch Charinos uns näher bekannt; Moerokles kommt früher und später vor[1]. Von den Zeugen finden wir Mnesarchides, den Beisitzer des Archonten, schon in Demosthenes Rede wider Meidias erwähnt; auch Philippides von Paeania, ein reicher Mann und Trierarch, ist ein wohlbekannter Name[2]. Kleinomachos, der als Unterhändler zwischen Demosthenes und Theokrines genannt wird, kommt in der Rede wider Neaera als Hausbesitzer vor[3]. Aristomachos endlich, Kritodemos Sohn von Alopeke, bezeugt in derselben Rede einen Vorgang der in den Anfang der 101. Olympiade (ca. 376) zurückgreift: in der Zwischenzeit treffen wir ihn als Trierarchen und als Agenten des Charidemos an[4]. Was für einen Demochares Theokrines des an seinem Bruder verübten Todtschlags bezichtigte, wissen wir nicht: an den Neffen des Demosthenes kann der Zeit halber nicht gedacht werden[5].

Die oben aufgestellte Zeitbestimmung, welche mit Böckhs Ansetzung fast zusammentrifft[6], schliefst die Annahme alter Kritiker, namentlich des Dionysios[7], dafs Deinarchos der Verfasser der Rede sei, aus, vorausgesetzt nämlich dafs Dionysios mit Recht behauptet, Deinarchos könne nicht wohl vor Ol. 111, 1 (336), wo er etwa im 26. Jahre gestanden, Reden verfafst haben[8]. Überhaupt ist zu erinnern, dafs keinem Redner mit gleicher Willkür Reden zugeschrieben wurden als Deinarchos: was an Processreden für Lysias Demosthenes Hypereides nicht gut genug erschien und doch aus der Blütezeit attischer Beredsamkeit stammte, ward Deinarchos aufgeladen, so dafs Dionysios eine ganze Reihe von Reden als ihm fälschlich beigelegt ausmerzte, weil sie vor seine Reife, zum Theil in seine Kinderjahre fallen oder weil Deinarchos zu ihrer Zeit nicht in Athen lebte[9]. Zwar hat Dionysios es damit nicht bewenden lassen, sondern er hat sich bemüht in den

---

ist nicht zu denken. Das Jahr des Lykiskos (S. 277, 4) kann weder das laufende noch das letztvergangene sein. Als ein gewaltiger Redner wird D. beispielsweise genannt 41 S. 1335, 14 *εἰ μὴ Δημοσθένης ἐστὶν ὁ κατηγορῶν ἀλλὰ μειράκιον, μηδὲ — ἂν εὖ τις τοῖς ὀνόμασι συμπλέξας κτλ.*

1) S. o. Bd. I, 173 f. III, 129, 1.

2) 32 f. S. 1332, 14. 21. Vgl. Bd. II, 92, 4 u. Böckh Seew. S. 24 f. 252.

3) 42 S. 1335, 28. Apoll. wNeaer. 39 S. 1358, 8.

4) 35 S. 1333, 9. Apoll. a. O. 25 S. 1353, 1. Vgl. o. S. 181, 9.

5) Über diesen (von Leukonoë) und über Demochares von Paeania s. o. S. 56f. Für einen Demochares von Kephisia, der um Ol. 109, 4. 340 (s. o. Bd. II, 459) mit Demosthenes u. and. für die den Chalkidiern geborgten Trieren gutgesagt hatte, zahlt Ol. 113, 4. 325 dessen Erbe. Seeurk. XIV[c], 53.

6) Böckh Seew. S. 25 setzt die Rede noch in Ol. 109.

7) S. o. S. 266, 3.

8) Dionys. Dein. 4 S. 638.

9) 11 S. 654—658. 13 S. 664 ff.

schriftstellerischen Charakter Deinarchs einzudringen und verwirft einige Reden wegen der wässerigen und dürren oder der sophistischen oder archaïstischen Schreibart[1]. Aber wie wenig es bei diesem Redner ihm gelingen wollte feste und sichere Kriterien zu ermitteln geht aus seiner ganzen Entwickelung klar hervor[2], und ich denke, er hat in dem vorliegenden Falle sich von der Erwägung leiten lassen, dafs die Rede offenbar von Kallimachos verkehrter Weise Demosthenes beigelegt sei und doch eine kunstmäfsige Behandlung verrathe. Dafs Demosthenes dem Inhalte der Rede nach unmöglich der Verfasser sein kann, hat von neueren zuerst Taylor ausgesprochen[3] und nach ihm haben alle eben so geurteilt. Es ist jedoch nicht allein die Gehässigkeit mit der der Sprecher über Demosthenes sich äufsert, welche uns nöthigt an einen anderen Verfasser zu denken, sondern eben sowohl die Form der Rede. Nicht als wäre sie ungeschickt angelegt und ausgeführt, vielmehr sind die betreffenden Gesetze in passender Weise angezogen und die Beweisführung namentlich in dem Hauptstücke ist bündig; aber die Klarheit und die Lebendigkeit demosthenischer Reden finden wir hier nicht. Gar oft wird der Redner dunkel und bewegt sich schwerfällig in ermüdenden Wiederholungen: überhaupt ist sein Stil von der Reinheit und Durchsichtigkeit des demosthenischen Satzbaus weit entfernt[4]. So werden wir uns also irgend einen Sachwalter

---

1) 11 S. 659, 9ff.

2) 5—9 S. 639 — 647, 17. Dein. 1, 99 S. 102 läfst sich mit d. R. wTheokr. 39 ff. S. 1334, 28ff. vergleichen.

3) Einl z. d. R. Reiske Übers. III, 709[b] bekennt sich zu derselben Ansicht; S. 746[b] glaubt er jedoch D. eine solche Schelmerei gar wohl zutrauen zu dürfen.

4) S. z. B. 28f. S. 1331, 1—3. 5—9. 36—38 S. 1333, 23f. 45—47 S. 1336, 26f., wo *κωλύειν τὸ πρᾶγμα* (was Reiske tilgen und GHSchaefer durch Einschiebung von *οὖς* in andere Beziehung bringen wollte) das vorangegangene *κωλύειν — τέλος ἔχειν τὸ ψήφισμα* wiederholt. 13 S. 1325, 27 *ὅπερ ἀρτίως εἶπον*, nämlich in demselben Satze. 26 S. 1330, 1. 6 *τῆς μαρτυρίας τῆς ὀλίγον τι πρότερον ἀναγνωσθείσης. — μαρτυρούντων, ὥσπερ ὀλίγον τι πρότερον ἠκούσατε.* 16 S 1326, 25 *καὶ περὶ τούτου πολλοὺς ἐρεῖ λόγους, ὡς ἐκεῖνός ἐστιν. ἐγὼ δὲ τὸ μὲν ἀκριβές. ὁπότερός ἐστιν, οὐκ ἔχω λέγειν· εἰ δ᾽ οὖν ἐστιν ὡς οὗτος ἐρεῖ, πολὺ δικαιότερον εἶναι νομίζω καταψηφίσασθαι ὑμᾶς αὐτοῦ, εἰ ταῦθ᾽ οὕτως ἐστίν.* Reiske beklagt sich in seiner Übersetzung einmal über das andere über die Dunkelheit des Redners: zu dem Schlufssatze 66ff. S. 1342, 27ff. bemerkt er *inchoata hic oratio, per multas ambages posteaquam est circumducta et per maeandros quasi irremeabiles distracta, tandem tamen p.* 1343, 21 *in v. βοηθήσατε renovatur atque absolvitur.* Wie GHSchaefer erinnert hat liebt der Vf. den Dativus ethicus besonders: 22 S. 1328, 19 *ὀφείλειν ὑμῖν τῷ δημοσίῳ.* 17 S 1326, 28 *ὀφείλοντος αὐτῷ τοῦ πάππου.* 19 S. 1327, 21 *οὐκ ἐκτετικότος αὐτῷ τοῦ πατρός.* 28 S. 1330, 28 *τελευτήσαντος αὐτῷ τοῦ ἀδελφοῦ.* 22 S. 1328, 18 haben die Handschriften (aufser Ar wo *γε* nach *προσδοκᾶν* steht) die Partikelverbindung *οὐ γὰρ δή γε*, welche erst späteren Schriftstellern geläufig ist. Manche Fehler des Stils theilt die Rede mit denen Apollodors: aber die Satzverbindung und die Übergänge sind hier geschickter und manigfaltiger als in jenen.

zweiten Ranges aus jener Zeit als Verfasser der Rede wider Theokrines zu denken haben.

---

12. Die Rede gegen Phaenippos über Vermögenstausch[1].

Wir kommen nunmehr auf eine Rede zurück, welche zwar in einem Privatprocesse gehalten ist, aber doch mit der Staatsverwaltung sich berührt, nämlich die Rede gegen Phaenippos. Der Sprecher gehört zu den dreihundert Bürgern welche als die reichsten nicht nur mit hohem Ansatze zur Vermögenssteuer gezogen wurden, sondern auch als Vorsteher der Symmorien Steuervorschufs zu leisten hatten[2]. Allerdings hatte sein väterliches Erbtheil gleich dem seines Bruders nur 45^{m} betragen und er hatte noch seine Mutter bei sich[3], aber er gelangte durch thätigen Betrieb seiner Silberminen zu grofsem Wohlstande und leistete bereitwillig Liturgien und Steuern, bis endlich sein Vermögen einen harten Stofs erlitt. Es war nämlich, wir hören nicht auf was für Veranlassung, ein Bergwerk, an welchem er mit drei Gruben betheiligt war, von Staatswegen eingezogen worden, und aufser grofsen Geldbufsen die ihn trafen hatte er, um nicht aus dem Betriebe zu kommen, sich dazu verstehen müssen den üblichen Kaufpreis, ein Talent für jede Grube, erlegen zu wollen: diese drei Talente war er noch schuldig[4]. Da er auf diese Weise einen grofsen Theil seines Vermögens einbüfste, suchte er von seinen bisherigen Leistungen dadurch loszukommen, dafs er dem Phaenippos Vermögenstausch anbot; gelang es ihm in der Diadikasie nachzuweisen dafs dieser wohlhabender sei als er, so mufste derselbe entweder an seiner Statt die Leistung übernehmen oder den Umtausch vollziehen[5]. Bergwerke kamen übrigens bei den Liturgien und Vermögenssteuern nicht in Betracht und giengen beim Umtausch nicht mit über[6], eben so wenig, wie sich von selbst versteht, die auf ihnen haftenden Schulden[7]. Worin sonst des Sprechers Vermögen bestand, ist in der Rede nicht angegeben.

Phaenippos, dem der Vermögenstausch angemuthet wurde, war

---

1) Dem. 42. R. *πρὸς Φαίνιππον περὶ ἀντιδόσεως* S. 1038 ff.

2) 3 f. S. 1039, 15 f. 25 S. 1046, 21. Vgl. Böckh Sth. I, 689—692.

3) 22 S. 1045, 17. 27 S. 1047, 9.

4) 3 S. 1039, 17. 20 f. S. 1044, 28 f. 29 S. 1047, 29. 32 S. 1049, 4. S. Böckh über die Laurischen Silberbergwerke i. d. Abh. d. B. Ak. v. 1815 S. 121. 129; vgl. o. S. 201, 2.

5) Über die Antidosis s. Böckh Sth. I, 749 ff.

6) 17 f. S. 1044, 7—18. 23 S. 1046, 1. S. Böckh a. O. I, 422. üb. d. Laur. Silberb. a. O. S. 136 f. Dafs der Sprecher aufser jenen drei Gruben noch andere besessen habe, wie Böckh a. O. S. 129 annimmt, scheint mir aus § 17 f. S. 1044 sich doch nicht bestimmt zu ergeben.

7) Vgl. 32 S. 1049, 4.

des Kallippos und der Aristonoë Sohn, und von seiner Mutter Vater, dem Redner Philostratos, an Kindesstatt angenommen. Die Väter beide lebten nicht mehr, und während geweihte Dreifüfse Choregien beurkundeten, bei denen sie den Preis gewannen, hatte ihr Erbe nie etwas für den Staat hergegeben[1]. Das lag an seinem üblen Willen, denn er besafs ein Landgut, wie der Sprecher behauptet, vierzig Stadien im Umfang, an der Grenzmark des Gaues Kytheron nach dem Gebirge zu gelegen[2], und gewann von seiner Wirthschaft einen reichen Ertrag. Er erbaute nämlich mehr als 1000 Medimnen Gerste, die auf zwei geräumigen Tennen ausgedroschen wurde, ferner über 800 Mafs Wein, und es galt bei dem auf das dreifache gestiegenen Preise die Gerste 18^{d} und der Wein 12^{d}[3]. Dazu hatte er auch so viel Waldung, dafs sechs Esel das ganze Jahr über Holz abführten, wovon allein er täglich 12^{d} einnahm[4]. Bei alledem ist es nur ein einziger Aufwand zum allgemeinen besten, dessen er sich berühmen mag, nämlich dafs er seine Ehre darein setzt schöne Pferde zu züchten. Aber gerade das Streitrofs hat er kürzlich losgeschlagen, ist von den Pferden abgesessen und hat bei aller seiner Jugend vor lauter Weichlichkeit für das Rofs sich einen Wagen gekauft: das ist seine Ritterlichkeit und sein Aufwand für den Staat[5]. Hieraus geht wenigstens so viel hervor, dafs Phaenippos mit eigenen Mitteln bei den Festzügen zu Rofs erschienen war[6].

Das Umtauschverfahren nun gegen Phaenippos ist auf folgende Weise eingeleitet worden. Am zweiten Metageitnion nahmen die Strategen von den höchstbesteuerten dreihundert auf Grund des solonischen Gesetzes Anträge auf Vermögensumtausch entgegen[7]. Da trug unter andern der Sprecher einen solchen dem Phaenippos an und begab sich sofort mit einigen Freunden und bekannten zu dessen Grenzstück. Um dies führte er sie rings herum, und rief sie nach genommenem Augenschein in Gegenwart des Phaenippos zu Zeugen an, dafs keine Pfandsäule auf dem Gute stehe; zugleich forderte er Phaenippos auf, wenn er das Gegentheil behaupte, den Nachweis zu geben, damit nicht später Schulden zum Vorschein kämen. Dann versiegelte er die Scheuern[8] und hiefs jenen sich in sein (des Sprechers) Eigenthum verfügen, nämlich um dort ein gleiches vorzunehmen. Hierauf fragte der Sprecher, wem das ausgedroschene Getreide gehöre, und erhielt den Bescheid, ein Theil sei verkauft, der andere liege in den Scheeurn. Endlich stellte er Wächter an und untersagte den Eseltreibern Holz abzufahren: dem

1) 21—23 S. 1045, 13f. 27 S. 1047, 6. 3 S. 1039, 25. 31 S. 1048, 22.
2) 5 S. 1040, 12; vgl. Harp. u. ἐσχατιά. Böckh Sth. I, 90.
3) 20f. S. 1045, 3. 31 S. 1048, 23. Vgl. Böckh Sth. I, 134f.
4) 7 S. 1040, 29f.; vgl. 30 S. 1048, 16.
5) 24f. S. 1046, 6.
6) Vgl. Lykurg. wLeokr. 139 S. 167. KFHermann de equit. att. S. 24.
7) 4f. S. 1040, 3. 1 S. 1038, 2.
8) τὰ οἰκήματα 6 S. 1040, 20 und öfter; vgl. über die Bedeutung Plat. Protag. 7 S. 315^{d}.

Phaenippos aber entbot er sich gemäfs dem Gesetze zu der gegenseitigen Eidesleistung im Tempel zu stellen[1]. Phaenippos zog es vor, statt ohne weiteres für den Sprecher unter die dreihundert einzutreten, dem Umtauschverfahren freien Lauf zu lassen, und fand sich zu dem Schwure ein. Hier bot der Sprecher sein Vermögen zum Umtausche, mit dem gesetzlich verordneten Zusatze 'ausgenommen mein 'Eigenthum an Silberbergwerken, in so weit die Gesetze diese für steuer-'frei erklärt haben.' Ferner gelobten sie einander eidlich am 11. des nächsten Monats Boëdromion die schriftlichen Inventarien ihres Vermögens auszuwechseln[2].

Mittlerweile begann Phaenippos gleich vom nächsten Tage an mit seinem Vermögen in solcher Weise zu gebahren, dafs sein Gegner darüber Klage zu führen hatte. Er nahm das Siegel von den Thüren der Scheuern ab, eröffnete sie und schaffte Getreide und Wein heraus; ferner verkaufte er das geschlagene Holz, das mehr als 30[m] werth war, und liefs es alle die folgenden Tage abfahren; endlich gab er vor auf dem Grenzstücke viele Schulden zu haben[3]. Darüber kam es zu Verhandlungen: Phaenippos erhob Protest (ἀντεγράψατο) gegen die von dem Sprecher gemäfs dem Gesetze abgegebene Erklärung, dafs die Bergwerke von dem Umtausche ausgenommen seien: dieser stellte dagegen das förmliche Anerbieten (πρόκλησις) sie noch dareinzugeben, wenn Phaenippos sein Gut schuldenfrei überliefere und, was er an Getreide, Wein u. s. w. ausgeführt, wieder erstatte. Darauf aber liefs Phaenippos sich nicht ein[4], leugnete auch, dafs er die Thüren der Scheuern eröffnet, wenn er gleich nicht in Abrede stellte, dafs er das Siegel heruntergenommen habe[5]. Überdies hielt er den nach besonderer Übereinkunft anberaumten Termin und die gesetzliche Frist für die Auswechslung der Inventarien nicht ein. Den 11. Boëdromion nämlich kam er an der Gerichtshalle in Begleitung von Zeugen zu dem Sprecher und erbot sich zuvörderst zu gütlichem Vergleiche, dann bat er für die Eingabe des Inventariums um einen Aufschub nur von wenig Tagen. Der Sprecher liefs sich bereden und willigte darein, dafs die Verhandlung über den Vergleich am 23. Boëdromion stattfinde, die Einreichung des Inventariums am 25.[6] Aber an beiden Tagen erschien Phaenippos nicht, und während das Gesetz besagte, dafs binnen drei Tagen nach dem eidlich festgestellten Termine das Inventarium eingegeben werden müsse, lieferte er es, noch dazu in ganz ungenügender

1) 5—7 S. 1040, 7 — 1041, 7.
2) 11 S. 1042, 1. 17f. S. 1044, 7. Vgl. 14 S. 1043, 6.
3) 8f. S. 1041, 9. 2 S. 1039, 10. 19 S. 1044, 23. 26—30 S. 1046, 27 — 1048, 19.
4) 17—19 S. 1044, 4; vgl. 23 S. 1046, 1.
5) 8 S. 1041, 13.
6) 11f. S. 1042, 4 — *ἐπείσθην — τὴν μὲν σύνοδον τὴν περὶ τῶν διαλύσεων τῇ ή φθίνοντος τοῦ βοηδρομιῶνος μηνὸς ὁμολογῆσαι ποιήσασθαι, τὴν δ' ἀπόφασιν τῆς οὐσίας τῇ ς' φθίνοντος.* § 1 S. 1039, 4 fehlt *φθίνοντος*; vgl. GHSchaefers Anmerkung.



Form, erst den Monat danach, zwei oder drei Tage vor der gerichtlichen Verhandlung; bis dahin liefs er sich gar nicht blicken. Der Sprecher hatte inzwischen sein Inventarium, da er es mit Phaenippos nicht austauschen konnte, in der Strategenhalle abgegeben, also bei der Behörde, welche die Untersuchung zu leiten hatte[1]. Jetzt haben die Richter auf Grund der beigebrachten Beweismittel, namentlich der beiderseits aufgestellten Inventarien, darüber zu erkennen, ob der Sprecher ein Recht hatte Phaenippos den Umtausch anzutragen. Geht ihr Spruch dahin dafs letzterer der wohlhabendere sei, so liegt es ihm ob entweder fortan als einer der dreihundert Steuervorschufs zu leisten[2], oder den Vermögenstausch zu vollziehen; es versteht sich, dafs er alsdann, was unerlaubter Weise auf die Seite geschafft war, ersetzen mufste.

Wir haben den Fall ausführlich besprochen, da er uns ein lehrreiches Beispiel des Umtauschverfahrens darbietet, und können uns über die rednerische Behandlung um so kürzer fassen. Nach Segenswünschen für die Richter und Solon den Gesetzgeber gibt der Sprecher von vorn herein in zwei weitschichtigen Perioden einen Überblick über den ganzen Handel und schliefst diese Einleitung mit der Bitte an die Richter die Last die er bisher getragen nunmehr dem Phaenippos aufzuerlegen[3]. Hierauf berichtet er was bis dahin in der Sache geschehen ist[4]; dann legt er sein Inventarium vor und rechtfertigt sich wegen der Aussonderung der Bergwerke; indem er zugleich den Reichthum des Phaenippos schildert, womit dessen Leistungen in gar keinem Verhältnisse stehen. An dem so spät eingegebenen Inventarium seines Gegners findet er namentlich auszusetzen, dafs danach das Grenzstück mit Schulden im Betrage von mehr als drei Talenten belastet ist; erstens werde nämlich die Mitgift seiner Mutter Aristonoë (wie es scheint im Betrage von mehr als éinem Talent) als Schuldposten aufgeführt, welche doch zu dem Vermögen des Sohnes zu schlagen sei[5], ferner wolle Phaenippos auf sein Gut 1^t den Rhamnusiern Pamphilos und Pheidolaos, 40^m dem Aeantides und 14^m dem Aristomenes schuldig sein. Der Sprecher erinnert daran, dafs Phaenippos früher ihm und seinen Zeugen keine Pfandsäule aufweisen konnte und keinen Schuldposten angab: er geht jetzt nur darauf aus Pfandschulden von gleicher Summe aufzustellen wie der Sprecher an den Staat zu bezahlen hat. Überdies bezeugen die Gläubiger Aeantides und sein Genosse, dafs sie die 40^m von Phaenippos gerichtlich eingetrieben haben[6]. Schliefslich fafst der

1) 12 S. 1042, 16. 14 S. 1043, 4. 1f. S. 1039, 1. 26. 28 S. 1047, 2. 25 δευτέρῳ μηνί. Über die Strategen vgl. 5 S. 1040, 9.

2) Vgl. Liban. Vorwort S. 1038, 1. Böckh Sth. I, 750^d.

3) 1—4 S. 1038—1040, 7.

4) 5—16 S. 1040, 7 — 1043, 25.

5) Vgl. Böckh Sth. I, 666f.

6) 16—29 S. 1043, 26 — 1048, 7.

Sprecher alles was er gegen Phaenippos vorgebracht hat noch einmal zusammen[1].

Die Rede ist schon im Alterthnm Demosthenes abgesprochen worden[2], von neueren Gelehrten bezeichnete zuerst Böckh und seit IBekker alle Herausgeber sie als unecht, wohl nicht so sehr wegen der Anlage nnd der Behandlung des Gegenstandes, obgleich auch hierin manche lästige Breite und Schwerfälligkeit bei der Beweisführung sich zeigt, als wegen mancher Besonderheiten im Stil und Ausdruck. Wenigstens ist, wie zuerst G. H. Schaefer nachgewiesen hat[3], in dieser Hinsicht die Abweichung von der demosthenischen Art am auffälligsten: wir stofsen auf geschmacklose und schwülstige Wendungen und Ausdrücke, die von dem beginnenden Verfall des guten Geschmacks zeugen. Dahin gehören die Segenswünsche für Solon[4], die Anrufungen der Götter und Göttinnen, oder der Götter und Daemonen[5], die Anrede an den Schreiber, den er 'anfleht' noch innezuhalten[6], das tautologische *καὶ δίκας καὶ κρίσεις ἀναβάλλονται — οἱ ἄρχοντες*, woran Schömann Anstofs nahm[7], das ungefüge *χρὴ δ' — ἐκείνοις βοηθεῖν, οἵτινες ἂν τὴν τῶν νόμων φωνὴν ὑμετέραν εἶναι νομίζωσι. καὶ τὴν ἡμέραν* (so Dindorf nach SF; *ὑμετέραν* v) *ταύτην, τὴν εἰς τὸ δικαστήριον, ὑπὲρ τῶν ἠδικημένων νομίζωσι, μὴ τῶν ἠδικηκότων* (15 S. 1043, 16), endlich der ganze Schlnfssatz sowohl im Ausdruck wie in der Vergleichung des Sprechers mit einem geplagten Sklaven.

In welcher Zeit die Rede verfafst ist, läfst sich nur annähernd bestimmen. Wir haben gesehen, dafs Phaenippos von seinem mütterlichen Grofsvater adoptiert war, dem Redner Philostratos, dessen Namen als eines an den Dionysien preisgekrönten Choregen ein geweihter Dreifufs benrkundete[8]. Eben dieser Philostratos (von Kolonos) wird, wie Böhneke richtig erkannt hat, von Demosthenes in der Rede wider Meidias zugleich als öffentlicher Ankläger in dem oropischen Process gegen Chabrias (Ol. 103, 3) und als siegreicher Choreg bei den grofsen Dionysien, ebenfalls bei Lebzeiteu des Chabrias, erwähnt[9]. Als Zeugen

1) 30—32 S. 1048, 8 bis zu Ende.

2) Liban. Einleit. S. 1037 *ὁ μὲν λόγος οὐκ ἀναφέρεται παρά τινων εἰς τὸν Δημοσθένην*. Böckh Sth. I, 60ᵃ u. a. St.

3) Anm. zu 1 S. 1038, 1. 15 S. 1040, 22. 29 S. 1048, 5. 32 S. 1049, 10. W. Dindorf zu 19 S. 1044, 19.

4) *Πολλὰ κἀγαθὰ γένοιτ', ὦ ἄ. δ., πρῶτον μὲν ὑμῖν ἅπασιν, ἔπειτα δὲ καὶ Σόλωνι κτλ.* hebt die Rede an. Mit dem gleichen Wunsche begannen mehrere von Deinarchos verfafste Reden (I. und L. Sauppe): s. Dionys. Dein. 10 S. 651, 7. 12 S. 662, 9 u. das Fragm. b. Ammon. *π. διαφ. λέξ.* S. 91 Valck. (Sauppe OA. II, 337) *πολλὰ κἀγαθά, ὦ ἄ. δ., γένοιτο ὑμῖν καὶ τῷ νομοθετήσαντι κτλ.*

5) 6 S. 1040, 22 *νὴ τοὺς θεοὺς καὶ τὰς θεάς* u. dazu GHSchaefer. 17 S. 1044, 1 *πρὸς τῶν θεῶν καὶ δαιμόνων.*

6) 19 S. 1044, 18 *μικρὸν μὲν οὖν, ἱκετεύω, ἐπίσχες.*

7) 13 S. 1042, 29. Schömann att. Process S. 694.

8) 21 f. S. 1045, 13; vgl. 27 S. 1047, 5.

9) Dem. wMeid. 64 S. 535, 9. S. Böhnecke F. I, 675 u. o. Bd. I, 94ff.

über eine Sache die noch in die Zeiten des Lysias fällt, als er selber jung und unverheiratet war, finden wir ihn noch in der Rede wider Neaera[1] um die 109. Olympiade. Damals mufs er schon bejahrt gewesen sein und hat schwerlich lange mehr geleht; nach seinem Tode ist dann noch eine geraume Zeit vergangen, bis Phaenippos mit dem Vermögenstausche behelligt wurde[2], doch war der letztere dazumal noch ein junger Mann[3].

Nehmen wir diese Umstände zusammen, so können wir den vorliegenden Rechtshandel nur in Alexanders Zeiten setzen. Dazu stimmt auch was von der aufserordentlichen Theurung auf das dreifache des üblichen Preises gesagt wird, denn diese trat nicht vor Ol. 113, 3. 330 ein[4]. Die harte Mafsregel gegen die Grubenbesitzer[5] erinnert uns an Lykurgs strenges Verfahren gegen Diphilos, dessen Vermögen wegen Unterschleifs in den Bergwerken eingezogen wurde[6]. Wir sehen auch aus anderen Fällen, wie oft die Bürgerschaft versucht ward sich an den Grubenbesitzern bezahlt zu machen[7]. Auf welche Weise aber dem Sprecher und den sonst betheiligten von Staatswegen eine Beihilfe gewährt ward[8], vermögen wir nicht anzugeben, wenn diese nicht etwa darin bestand dafs sie keine Atimie traf und dafs ihnen für den Kaufpreis eine längere Zahlungsfrist eingeräumt wurde.

---

1) 22f. S. 1352, 7. 15.

2) GPhaen. 21 S. 1045, 13 *ἱκανὸν γὰρ χρόνον δύ' οὐσίας καρπούμενος διατελεῖς, τὴν μὲν τοῦ φύσει πατρὸς Καλλίππου, τὴν δὲ τοῦ ποιησαμένου σε, Φιλοστράτου τοῦ ῥήτορος.*

3) 24 S. 1046, 9.

4) S. o. Bd. III, 268ff.

5) 3 S. 1039 *τῆς κοινῆς ἀτυχίας μετασχὼν τοῖς ἄλλοις τοῖς ἐργαζομένοις ἐν τοῖς ἔργοις — (μετέσχον γάρ, ὡς μή ποτ' ὤφελον, κἀγὼ τοῦ δημευθέντος μετάλλου).*

6) Leb. d. X R. S. 843[d]; vgl. Böckh Sth. I, 228f. u. o. Buch V, 8.

7) Hyp. f. Eux. 44f. Vgl. Böckh üb. d. Laur. Silberbergw. a. O. S. 128ff.

8) 31 S. 1048, 26 *ὥσπερ καὶ κοινῇ πᾶσι βεβοηθήκατε τοῖς ἐν τοῖς ἔργοις ἐργαζομένοις, οὕτω κτλ.*

VII.

Reden in Handelssachen.

1. Vertheidigung gegen die Einrede des Lakritos[1].

Der Sprecher, ein athenischer Kaufmann[2], den Libanios in der Einleitung[3] Androkles nennt, hatte sich durch seine Freunde Thrasymedes und Melanopos, die Söhne des bekannten Diophantos von Sphettos, bestimmen lassen den Phaseliten Artemon und Apollodoros zu einer Fahrt nach dem Pontus ein Darlehen auf Seezins zu gewähren. Diese waren jüngere Brüder des Lakritos von Phaselis, eines Schülers von Isokrates, der in Athen die Redekunst lehrte. Das Darlehen, welches der Sprecher auf die Hin- und Rückfahrt[4] in Gemeinschaft mit einem Gastfreunde aus Karystos gewährte, betrug 30^m. Darüber wurde ein Vertrag aufgesetzt folgendes Inhalts: 1) bekannten jene das Darlehen von 30^m empfangen zu haben auf eine Ladung von 3000 Krügen Wein, in der Mafse dafs diese Hypothek eingerechnet die Spesen einen Werth von 1^t haben sollte, also das Darlehen doppelt deckte. Diese 3000 Krüge Wein sollten in dem Zwanzigruderer, welchen der Capitän Hyblesios führte, nach dem Pontus verschifft werden[5]. 2) setzten sie jenes Unterpfand frei von aller Haftung, ohne irgend sonst jemand schuldig zu sein und gelobten darauf auch von niemand weiter zu borgen[6]. 3) verpflichteten sich die Schuldner, wenn sie in dem Pontus ihre Ladung abgesetzt hätten, dafür wieder Waren einzukaufen, selbige als Rückfracht zu verladen und nach Athen einzuführen. 4) nachdem sie in Athen angelangt wären, versprachen sie binnen 20 Tagen das Geld in guter gangbarer Münze zurückzuzahlen: bis nach erfolgter Zahlung aber sollten die Waren zu Handen der Gläubiger stehen, ohne dafs die Eigenthümer eine Verbindlichkeit darauf übernähmen[7]. 5) begaben sich

---

1) Dem. 35. R. πρὸς τὴν Λακρίτου παραγραφήν S. 923ff. S. dazu IHermann einleit. Bemerk. zu Dem. paragr. Reden S. 13f.

2) 26 S. 931, 23. 29 S. 932, 21. 49f. S. 940, 18f.

3) S. 922; ob nach einer Unterschrift oder den eingeschobenen Urkunden 10 S. 925, 27. 14 S. 927, 17. 24. 23 S. 930, 23? Dafs diese gefälscht sind, hat Westermann Abhandl. d. Lpz. Ges. d. W. I, 81 ff. nachgewiesen.

4) 3—8 S. 924, 8f. Vgl. 50. 52 S. 941, 1. 22. Über Lakritos vgl. Hermippos fr. 70 b. Plut. Dem. 28. L. d. X R. S. 837^4.

5) 18 S. 928, 23f.

6) 21 S. 930, 3.

7) 24 S. 930, 26f. Vgl. 37f. S. 935, 18—24. 937, 9.



die Schuldner jeder Einrede gegen die Bestimmungen des Vertrages, möchten sie sich auf ein Gesetz, einen Volksbeschlufs oder worauf sonst gründen[1].

Zweierlei wird sonach in der Rede aus dem vollständig verleseuen Vertrage[2] nicht wiederholt, der verabredete Zinsfufs und dafs die Fahrt auf Risico der Gläubiger gieng: doch das letztere verstand sich bei solchen Darlehen von selbst[3] und es war keine Veranlassung geboten, diese Bestimmung den Richtern ins Gedächtniss zu rufen da sie für den Fall eines wirklich erlittenen Verlustes nicht angefochten wird; und was die Zinsen betraf, so konnte darüber nicht gerechtet werden, wenn überall die Zahlungsforderung für begründet erkannt wurde.

Der Vertrag ward von Zeugen mit unterzeichnet, in Gegenwart noch anderer Zeugen. Lakritos selbst nahm an der Abfassung des Vertrages Antheil und untersiegelte ihn mit: er führte beständig das Wort und erklärte, dafs er für seine kaum erwachsenen Brüder einstehen und zu Athen bleiben wolle, während Artemon mit der Warenladung sich einschiffe[4]. Aber trotz dieser guten Reden ward der Vertrag in keinem Puncte erfüllt. Zuvörderst verluden sie statt der 3000 Krüge Wein nicht 500[5]; ferner borgten sie darauf noch heimlich von einem jungen Manne, den sie zu täuschen wufsten, als sei die Ware schuldenfrei[6]; endlich kauften sie im Pontus keine Rückfracht ein, sondern verluden nichts zur Einfuhr nach Athen, so dafs ihrem Gläubiger gar kein Unterpfand verblieb[7].

Als sie nun zurückkehrten, liefen sie nicht in den attischen Hafen ein, sondern ankerten in dem Diebshafen, der aufserhalb der Grenzsteine der attischen Hafengerechtigkeit lag[8]: dort blieb das Schiff mehr als 25 Tage liegen, während jene in dem Bazar am Peiraeeus umhergiengen und thaten, als ob nichts vorgefallen wäre. Indessen hatte der Gläubiger ein Auge darauf, ob sie etwas auslüden oder verzollten, was nicht geschah, und drang auf Zahlung. Endlich rückte Lakritos damit heraus, sie wären nicht im Stande zu zahlen: die ganze Ladung sei untergegangen. Das Fahrzeug nämlich habe Schiffbruch gelitten als es von Pantikapaeon nach Theodosia an der Küste entlang fuhr und in dem Schiffbruch sei seinen Brüdern ihre Ladung verloren gegangen: sie hätten Salzfleisch, Koer Wein und einiges andere darauf gehabt, in der Absicht dies als Rückfracht nach Athen einzuführen. Diese ganze Rede war nun, wie der Sprecher sagt, nichts als Stänkerei und Lügenge-

1) 39 S. 937, 14.
2) 9 S. 925, 20—25. 37 S. 935, 24.
3) Vgl. u. S. 292.
4) 15 f. S. 927, 27 f. — *αὐτὸς γὰρ (Λάκριτος) ἔφη ποιήσειν μοι τὰ δίκαια ἅπαντα καὶ ἐπιδημήσειν Ἀθήνησι, τὸν δ' ἀδελφὸν ἑαυτοῦ Ἀρτέμωνα πλεύσεσθαι ἐπὶ τοῖς χρήμασιν.*
5) 19 S. 929, 4.
6) 22 S. 930, 7.
7) 25 S. 931, 7.
8) Über den *φωρῶν λιμήν* s. Böckh Sth. I, 453; vgl. S. 85.

wehe: jene waren vielmehr bei dem Schiffbruch in keiner Weise interessiert. Denn auf das Schiff und den Frachtlohn hatten nicht sie ein Darlehen gegeben, sondern ein gewisser Antipater aus Kition; der Koer Wein aber, 80 Krüglein umgeschlagenes Weines, und das Salzfleisch war, wie zwei der Passagiere bezeugen, von Pantikapaeon nach Theodosia beigepackt für einen Landmann zum Verbrauch für seine Arbeitsleute auf dem Felde[1]. Überhaupt, bemerkt der Sprecher, denke ja niemand daran aus dem Pontus nach Athen Wein einzuführen; vielmehr werde dieser in allen Sorten nach jenem Striche verschifft. So liefs denn auch der Sprecher seine Leute noch nicht los, sondern fragte, ob denn im Pontus kein Überschufs sich ergeben hätte (nämlich von der Hinfracht). Lakritos erwiederte 100 Kyzikener (nach mäfsigem Curs immerhin noch 20^m) seien übrig geblieben; dieses Gold habe sein Bruder in dem Pontus an einen bekannten geborgt, einen phaselitischen Schiffsherrn (wohl zu unterscheiden von dem Hyblesios dessen Schiff gestrandet war), und könne es nicht wiederbekommen, sondern auch dies sei so gut wie verloren[2]. Damit hatte es nun, wie der Sprecher weiter unten sagt[3], folgende Bewandtniss. Der phaselitische Schiffsherr wollte nämlich im Pontus noch ein zweites Darlehen aufnehmen bei einem Manne aus Chios: der aber weigerte sich zu borgen, wenn er nicht alles, was um und an dem Schiffsherrn wäre, als Unterpfand zugeschrieben erhielte und die Gläubiger erster Hand darein willigten. Dem hatten jene sich gefügt und dem Chier Gewalt über alles gegeben. So fuhren sie denn aus dem Pontus mit dem phaselitischen Capitän und dem Gläubiger aus Chios, legten in dem Diebshafen an und nicht in dem attischen Hafen und liefsen dann das Schiff nach Chios abgehen. So war also den athenischen Handelsgesetzen zum Trotz in Athen zur Hin- und Rückfahrt aufgenommenes Geld nach Chios verführt worden, während es durchaus wieder nach Athen kommen mufste, und wiese nicht der Vertrag des Darleihers Unschuld daran aus, so könnte dieser selbst in arge Ungelegenheiten gerathen[4]. Sein Geld hat er aber nicht wieder bekommen.

Und damit hat es noch besondere Umstände. Nämlich inzwischen ist Artemon, der mitgefahren war, gestorben[5]; der andere Bruder Apollodor wird, aufser bei Abschlufs des Vertrages[6], mit keinem Worte weiter erwähnt. Gegen Lakritos nun erhob der Sprecher, vermuthlich zugleich in Vertretung seines Gastfreundes, Klage, als den Erben seines Bruders Artemon, auf den natürlich mit der Erbschaft auch dessen Schulden übergegangen seien[7]. Dagegen machte Lakritos die Einrede (παραγραφή) geltend, er sei nicht Erbe, sondern

1) 28—33 S. 932, 10 — 934, 5.
2) 35—37 S. 935, 2—18.
3) 52f. S. 941, 20f.; vgl. 55 S. 942, 19.
4) 50 S. 940, 25f.
5) 3f. S. 924, 9. 15f. S. 927, 27f. 44 S. 939, 1.
6) 7 S. 925, 7. 15 S. 928, 4. Vgl. Westermann a. O. S. 88f.
7) 3f. S. 924, 11. 44 f. S. 938, 28f.

verzichte auf die Hinterlassenschaft seines Bruders[1]; darum sei die Klage gegen ihn unstatthaft. Über diese Einrede wird gegenwärtig vor Gericht verhandelt.

Auf welche Weise Lakritos die Einrede begründet habe, ist aus der Rede seines Gegners nicht zu ersehen: nach der Lage der Sache war zu beweisen, dafs er selbst an dem von seinem verstorbenen Bruder gemachten Darlehen keinen Theil habe; dafs die dafür gestellte Hypothek durch den Schiffbruch verloren und damit die Forderung erloschen sei; dafs er die Erbschaft seines Bruders nicht angetreten habe (was durch gerichtliches Zuerkenntniss geschah[2]), endlich dafs auf alle Fälle gegen ihn eine Handelsklage nicht zulässig sei, sondern höchstens eine Schuldklage[3]. Auf den ersten Punct läfst sich der Sprecher kaum ein: er behauptet zwar, Lakritos habe alles in seinem Besitz, was Artemon zu Athen und zu Phaselis hinterlassen, und sei Erbe seines ganzen Vermögens[4]; er habe mit Härte die ausstehenden Gelder von den Schuldnern seines Bruders eingetrieben[5]: aber nirgends bringt er einen rechtsgiltigen Beweis für diese entscheidende Frage bei. Statt dessen wird des langen und breiten dargelegt, dafs die Brüder des Lakritos den geschlossenen Vertrag in keinem Stücke erfüllt und ihre Schuld nicht bezahlt haben, eine Wortbrüchigkeit für welche Lakritos, der ruhig zu Athen geblieben war, zumal wenn er auf die Beerbung seines Bruders verzichtete, nur in dem Falle haftbar sein konnte, wenn er für die Erfüllung des Vertrages Bürgschaft geleistet hatte. Und das ist in der That der zweite Klagpunct: der Sprecher gibt zu verstehen, Lakritos habe für den Bruch des Vertrages aufzukommen, denn er habe dafür gut gesagt dafs dem Darleiher sein volles Recht dem Vertrage gemäfs werden solle, habe selber die Urkunde verfafst und mit untersiegelt, habe sich als Theilhaber an dem Geschäfte seines Bruders bekannt und wunderbar gefällige Reden geführt[6]: auch später im Hafenbazar habe er die angeblichen Verluste seines Bruders angemeldet[7]. Überall erscheint Lakritos als der Heber und Leger aller vorgefallenen Betrügereien[8], und artig wird darüber gespöttelt, ein wie grofses Thier er sich zu sein dünke als Schüler des Isokrates, ein gar geschickter Redner, der 1000[d] seinem Lehrer gezahlt habe: aber es sind die schlechten Künste eines Sophisten die er seine Schüler lehrt und zuerst seine Brüder gelehrt hat[9]. Er wie seine Brüder sind wahre Phaseliten, die man ja als händel-

1) 4 S. 924, 21 *λέγειν νῦν ὅτι οὐκ ἔστι κληρονόμος, ἀλλ' ἀφίσταται τῶν ἐκείνου*; vgl. 44 S. 930, 3.
2) S. KFHermann A. III, 65, 1. 2.
3) Vgl. über diesen Punct 45 ff. S. 939, 10 f. IHerrmann a. O. S. 14.
4) 4 S. 924, 15.
5) 44 S. 939, 7.
6) 15 f. S. 927, 29 f.; vgl. 7 S. 925, 11.
7) 30 f. S. 933, 2. 36 S. 935, 12.
8) 17 S. 928, 20. 22 S. 930, 14.
9) 15 S. 928, 5 *οὑτοσὶ δὲ Λάκριτος Φασηλίτης, μέγα πρᾶγμα, Ἰσοκράτους μαθητής*. 39—43 S. 937, 20 f.

süchtig kennt: sie haben geradezu in Athen selber dem Sprecher sein Eigenthum gecapert, als stünde den Phaseliten gegen Athener die Freibeuterei zu[1].

Das alles ist recht witzig gesagt, aber bewiesen ist damit nicht, dafs Lakritos mit Unrecht erkläre, die Klage gegen ihn sei unstatthaft und er sei dem Sprecher zu nichts verpflichtet. Denn alles was angeführt wird sind eben nur Worte, für die nuch nicht ein einziger Zeuge beigebracht wird: dafs Lakritos in dem Vertrage selbst als Bürge eingeschrieben war, und dafs er diesen in anderer Eigenschaft denn als Zeuge mit untersiegelte, behauptet selbst der Sprecher nicht. Somit ist die Rechtmäfsigkeit der Paragraphe des Lakritos in ihren Hauptstücken nicht widerlegt, ja kaum mit irgend einem Beweismittel bestritten worden.

Über die Zeit, in welche der Process gehört, enthält die Rede mancherlei Andeutungen, wenn sich auch keine genauere Bestimmung darauf bauen läfst. Lakritos ist Schüler des Isokrates und fast scheint es als ob dieser Meister noch lehre[2]; das müfste dann wohl nicht lange vor seinem Tode gewesen sein. Allerdings erkennen wir nicht klar, ob Diophantos der Sphettier, dessen Söhne Thrasymedes und Melanopos mit Lakritos bekannt waren und das ganze Geschäft einleiteten, noch am Leben war oder ob seiner als eines verstorbenen gedacht wird[3]. Diesen Diophantos finden wir zuletzt als Zeugen in Demosthenes Rede über die Gesandtschaft (Ol. 109, 2. 343)[4]. Nach Harpokration war sein Schwager der Melanopos welchen Demosthenes in der Rede wider Timokrates schildert[5]; es wäre dann der zweite Sohn des Diophantos nach seinem mütterlichen Oheim genannt worden[6]. Wir sehen ferner dafs Handel und Verkehr zu Athen im Schwange sind[7] und dafs das Handelsgericht, welches in den Wintermonaten binnen kurzer Frist die angebrachten Klagen aburteilte, bereits besteht[8]. Dieses beschleunigte Verfahren in Handelssachen hatte Xenophon in der Schrift über die Einkünfte (Ol. 106, 1. 355) empfohlen und vermuthlich war es demnächst unter Eubulos Verwaltung angeordnet worden. Als Hegesippos die Rede über Halonnesos hielt (Ol. 109, 2. 343/2), war es im Gange[9].

---

1) 1 f. S. 923 f. 26 S. 931, 21.

2) 40 S. 937, 22 *οὐδενὶ πώποτ' ἐφθόνησα οὐδ' ἐπετίμησα — εἴ τις βούλεται σοφιστὴς εἶναι καὶ Ἰσοκράτει ἀργύριον ἀναλίσκειν.* Auch Herrmann a. O. S. 14 setzt die Rede vor Isokrates Ableben.

3) 6 S. 924, 29 f. *Θρασυμήδης δ' ὁ Διοφάντου υἱός, ἐκείνου τοῦ Σφηττίου, καὶ Μελάνωπος ὁ ἀδελφὸς αὐτοῦ.*

4) S. o. Bd. 1, 182.

5) U. *Μελανωπός· — κηδεστὴς Διοφάντου τοῦ ῥήτορος.*

6) Vgl. Droysen Z. f. d. AW. 1839 S. 821[n].

7) GLakr. 2 S. 924, 5.

8) 46 S. 939, 23 *δικαζόντων ὑμῶν νυνὶ τὰς ἐμπορικὰς δίκας*; vgl. 47 S. 940, 5 und unten S. 299.

9) Xen. v. d. Eink. 3, 3 Schneider. Heges. üb. Hal. 12 S. 79, 22 sagt von der Zeit des Amyntas *ἐμπορικαὶ δίκαι οὐκ ἦσαν ὥσπερ νῦν ἀκριβεῖς, αἱ κατὰ μῆνα.* Vgl. RgApat. 23 S. 900, 3 *αἱ δὲ λήξεις τῶν δικῶν τοῖς*

Was die Handelsverbindungen Athens betrifft, so ist insbesondere das Geschäft mit dem Pontus unbehindert: ja man mufs auch annehmen dafs der Handel mit Peparethos Kos Thasos, mit Mende und also wohl überhaupt den chalkidischen Städten, endlich mit Chios damals keine Störung erfuhr[1]. Fassen wir alle diese Umstände zusammen, so werden wir am ersten an die Zeit denken, welche dem Ausbruch des letzten Kriegs mit Philipp vorausgieng, also etwa das Ende der 109. Olympiade (c. 341).

Schon im Alterthum hat man, wie aus Libanios Einleitung zu ersehen ist[2], daran gezweifelt, ob die Rede von Demosthenes verfafst sei, und zwar deshalb, weil der Ausdruck etwas zerfahrenes (*ἀνειμένον*) habe, weil der Ausruf 'bei Zeus dem Herrscher'[3] undemosthenisch, endlich weil die Entgegnung auf die Einrede gar so schwach sei. Libanios schlägt jene Gründe gering an: der nachlässige Stil schicke sich wohl für Privatprocesse, jene Anrufung müsse dem Sprecher geläufig gewesen sein, und auf die Einrede sei weniger eingegangen weil der Betrug so klar vorliege. Aber so leicht vermögen wir über diese Bedenken nicht hinwegzukommen: nicht allein dafs Stil und Ausdruck kein demosthenisches Gepräge trägt: beispielsweise führen wir an 9 S. 925, 24 *οἷα ἐτοιχωρύχησαν οὗτοι περὶ τὸ δάνειον*, 27 S. 932, 6 *εὐθὺς ἀπ' ἀρχῆς ἀρξάμενοι*, sowie die breite und schlaffe Satzfügung 3f. S. 924, 8—23 und 6f. S. 925, 4—13; sondern ganz besonders dünkt uns diese Art von pikantem Witze wie wir ihn hier finden nicht demosthenisch. Ob Demosthenes sich so wegwerfend über Isokrates geäufsert haben würde, mag ich nicht entscheiden; Benseler hat es bezweifelt[4]. Das Hauptmoment bildet die Schwäche der Beweisführung gerade in dem Knotenpuncte der ganzen Verhandlung und das verweilen bei Dingen die gar nicht hierher gehören, wie wenn aufgeführt wird was jede Behörde zu thun hat, die eilfe, die ersten drei Archonten, die Strategen, um zu beweisen dafs Handelssachen zu untersuchen ihres Amtes nicht ist[5]. So glaube ich denn mit Clinton, Böckh und Hermann[6], dafs überwiegende Gründe dafür sprechen die Rede nicht für ein Werk des Demosthenes zu halten.

ἐμπόροις ἔμμηνοί εἰσιν ἀπὸ τοῦ βοηδρομιῶνος μέχρι τοῦ μουνυχιῶνος, ἵνα παραχρῆμα τῶν δικαίων τυχόντες ἀνάγωνται. Böckh Sth. I, 72.

1) Nach 35 S. 935, 7 *εἰς τὸν Πόντον ὁ οἶνος εἰσάγεται ἐκ τῶν τόπων τῶν περὶ ἡμᾶς, ἐκ Πεπαρήθου καὶ Κῶ καὶ Θάσιος καὶ Μενδαῖος καὶ ἐξ ἄλλων τινῶν πόλεων παντοδαπός· ἐκ δὲ τοῦ Πόντου ἕτερά ἐστιν ἃ εἰσάγεται δεῦρο.*

2) S. 923, 9.

3) 40 S. 936, 21 *μὰ τὸν Δία τὸν ἄνακτα καὶ τοὺς θεοὺς ἅπαντας.* Vgl. o. S. 281, 5.

4) De hiatu S. 151.

5) 47 ff. S. 940, 5.

6) Clinton FH. II S. 357. Hermann a. O. Auch Böckh deutet Sth. I, 189[b] seine Zweifel an der Echtheit an.

2. Demons Einrede gegen Zenothemis[1].

Der Sprecher der Rede gegen Zenothemis ist Demon, ein verwandter des Demosthenes[2], und der Sachverhalt ist nach seiner Aufstellung folgender:

Demon hat in Gemeinschaft mit anderen[3] dem Kaufmann Protos[4], mit welchem Pheratos in Compagnie stand[5], auf eine Fahrt von Athen nach Syrakus und zurück nach Athen ein Darlehen auf Seezins gewährt, und zwar ist verabredet dafs die Rückfracht in Getreide bestehen soll. Das Schiff ist ein massaliotisches, geführt von dem Capitän Hegestratos, den Zenothemis begleitet: beide sind Massalioten[6]: Demon selbst sendet zu gröfserer Sicherheit als Agenten einen gewissen Aristophon mit, den er zu dem Ende im Peiraeeus gedungen hatte[7]. In Syrakus bewerkstelligt Protos den Einkauf des Getreides gegen baare Zahlung und läfst es verladen[8]. Mittlerweile borgen Hegestratos und Zenothemis beide bei massaliotischen Kaufleuten auf eben dies Getreide, als wäre es ihr Gut, nehmen aber das Geld nicht mit, sondern schicken es in ihre Heimat[9]. Damit jedoch ihr Betrug nicht herauskomme und sie jeder Zahlungsverbindlichkeit erledigt werden, beschliefsen sie auf der Rückfahrt das Schiff zu versenken: denn auch ihr Vertrag lautete wie üblich dahin, dafs sie zahlen sollten, wenn das Schiff gut überkomme. Demnach schlug der Capitän Hegestratos, als sie zwei oder drei Tagfahrten vom Lande waren, in dem Bauche des Schiffes einen Leck. Auf das Geräusch eilt die Schiffsgesellschaft in den unteren Raum und ertappt Hegestratos: er entwischt zwar und springt ins Meer, kann aber den Kahn bei der Nacht nicht gewinnen und ertrinkt[10]. Vorher hatte Hegestratos auf dem Schiffe eine Verschreibung aufgesetzt, in welcher er sich für Fracht und Ladung als Schuldner des Zenothemis bekannte, und diese Urkunde hatten beide bei einem der Passagiere niedergelegt[11]. Zunächst suchte nun Zenothemis die Matrosen und den Bootsmann zu überreden Schiff und Ladung im Stiche zu lassen und den Kahn zu besteigen, aber dies ward durch Demons Agenten, der der Mannschaft hohen Lohn verhiefs, abgewendet, und das Schiff gelangte glücklich nach Kephallenia. Hier drang Zenothemis in Gemeinschaft mit anderen Massalioten darauf, das Schiff solle nicht nach Athen, sondern

---

1) Dem. 32. R. *πρὸς Ζηνόθεμιν παραγραφή* S. 882 ff. Vgl. darüber Herrmann a. O. S. 5 ff.
2) 31 f. S. 890, 23 f. S. o. S. 56, 4.
3) 20 f. S. 887, 25; vgl. 23 S. 888, 17. 14 S. 886, 6.
4) 15 ff. S. 886, 10.
5) 17 S. 887, 2.
6) 4 f. S. 883, 2. 8 S. 884, 15. 15 S. 886, 18.
7) 10 ff. S. 885, 1. 8 S. 884, 10.
8) 18. 20 S. 887, 4. 27; vgl. 12 S. 885, 18. 14 S. 886, 5.
9) 4 f. S. 883, 7; vgl. 12 S. 885, 13.
10) 5 f. S. 883, 19; vgl. 15 f. S. 886, 12.
11) 2 S. 882, 11. 16 S. 886, 22. 19 S. 887, 20.

nach Massalia fahren; denn daher sei er selber und das Geld, und der Schiffsherr sowie die Gläubiger seien Massalioten. Aber auch dieser Anschlag wurde vereitelt durch den Ausspruch der kephallenischen Behörden, das Schiff solle nach Athen zurückfahren, von wo aus es die Reise angetreten[1]. So ward denn die Fahrt nach Athen vollendet, und im Hafen hielten sich an das Schiff sofort die Gläubiger, welche darauf von Athen aus geliehen hatten, das Getreide aber, womit es beladen war, galt als Gut des Protos, des Schuldners von Demon und Genossen[2].

Da trat Zenothemis in Gemeinschaft mit Demons eigenem Agenten Aristophon auf und machte Anspruch auf das Getreide unter dem vorgeben, er habe Hegestratos darauf geliehen. Alle Vorstellungen und Einreden waren umsonst; vergebens legten Demon und der Kaufmann Protos Berufung an die syrakusanischen Behörden ein: dort solle entschieden werden, wer das Getreide eingekauft und verzollt habe: Zenothemis hielt sich an die Ladung trotz allen Protesten des Protos und erklärte nur durch Demon sich aus dem Besitze setzen lassen zu wollen. Das that schliefslich Demon und führte ihn persönlich hinweg[3].

Nun erhob Zenothemis vor dem Handelsgerichte gegen Protos und gegen Demon Klage, jedenfalls wegen zugefügten Schadens (βλάβης). Protos hatte von vorn herein, während er an dem Getreide zu verdienen hoffte, sein und seines Gläubigers Recht nachdrücklich vertreten, jetzt aber liefs er sich von dem Widerpart gewinnen: denn er glaubte besser zu fahren, wenn er die Ware preisgebe und das darauf begründete Darlehen nicht zahle. So machte er sich aus dem Staube, ohne dafs Zenothemis ihn gehindert hätte: ja dieser hatte nicht einmal Bürgschaft für sein erscheinen vor Gericht gefordert. Da Protos nicht erschien, ward von den Richtern das Urteil in contumaciam gegen ihn gefällt[4]. Gegen die andere Klage, welche Zenothemis wider Demon als Pfandinhaber der Ladung angestellt hatte, erhob der beklagte die Einrede: die Klage sei unstatthaft, da zwischen ihm und Zenothemis gar keine Verbindlichkeit oder Geschäftsvertrag bestehe[5]. Überdies machte er geltend, schon um deswillen sei die Klage von dem athenischen Gerichte abzuweisen, da Zenothemis es betrieben habe, dafs die Ladung gar nicht nach Athen geführt werde. Demgemäfs erwartet Demon, dafs die Richter ihre Mitbürger dem fremden gegenüber in dem, was ihnen rechtmäfsig gehört, schützen werden[6].

Fragen wir nun gegenüber dieser Aufstellung Demons, welche

1) 7—9 S. 884, 2. 21—23 S. 888, 1—20.
2) 14 S. 886, 1.
3) 14—21 S. 886, 1 f. Über das ἐξάγειν vgl. Meier att. Proc. S. 372. Herrmann a. O. bemerkt, dafs Zenothemis sich nicht durch Protos, sondern durch Demon exmittieren lassen wollte, weil letzterer ihm bessere Sicherheit gewährte.
4) 24—30 S. 888, 25 — 890, 18.
5) 1 f. S. 882, 1. Vgl. g. Apatur. 2 S. 892, 7. g Phorm. 4 S. 908, 1.
6) 22 f. S. 888, 8—22.

Gründe Zenothemis zu Gebote standen, so mufste er zunächst sich der Einsprache seines Gegners erwehren. Das attische Handelsgericht hatte zu entscheiden über Geschäfte die zu Athen oder auf den attischen Hafen in der Fremde abgeschlossen waren: des Zenothemis Vertrag mit Hegestratos lautete auf Zahlung in Athen, darum hatte das dortige Gericht darüber zu erkennen. Mit Demon hatte er von vorn herein keine Geschäftsverbindung: aber von dem Augenblicke an, wo dieser ihn gewaltsam von der Ladung fortwies, hatte er sich an ihn zu halten und Demon mufste dafür so gut wie Protos vor Gericht Rede stehen und nicht ihm, dem fremden, den Rechtsweg versperren wollen.

Was die Sache betrifft, so behauptet Zenothemis in seiner Klage, er habe dem Capitän Hegestratos auf das von diesem geladene Getreide vorgeschossen: nach dessen Tode werde die verpfändete Ladung ihm von den Gegnern vorenthalten[1]. Dafs in der That Hegestratos das Darlehen empfangen, stellt Demon nicht in Abrede und beurkundet war es durch die Schuldverschreibung, welche freilich nach Demons Anfstellung erst während der Fahrt aufgesetzt und deponiert worden war: wie viel davon Zenothemis gehören sollte, wie viel durch seine Vermittlung von anderen Landsleuten in Syrakus entlehnt war, wird nicht angegeben. Demons vorgeben, dafs das aufgenommene Geld nach Massalia auf die Seite gebracht sei, ist durch gar nichts begründet. Ob Protos Getreide gekauft hat, ist gänzlich unerwiesen; dagegen bezeugen die Gläubiger, welche zu dem Ende von Syrakus herübergekommen sind, dafs Hegestratos für das geborgte Geld wirklich Korn eingehandelt und verladen habe, und Demons Agent Aristophon bekennt dasselbe[2].

Der seltsamen Mähr von dem Bubenstreiche des Hegestratos und seinem Ende wird Zenothemis den Bericht von einem Sturme entgegengesetzt haben, in welchem der Capitän verunglückte. Denn Demon selber meldet, dafs Zenothemis in der früheren Verhandlung den Kaufmann Protos beschuldigte, er habe in Sturmes Gefahr[3] so viel Wein getrunken, dafs er wie ein besessener tobte. Immerhin mag Demons Agent Aristophon der Mannschaft Muth eingesprochen und Belohnung verheifsen haben: denn abgesehen von seiner eigenen Gefahr, gieng Schiff und Ladung verloren, so konnte Demon auf Rückerstattung seines Darlehens gar keinen Anspruch mehr machen.

Welche Gründe Zenothemis hatte, von Kephallenia aus statt nach Athen, nach Massalia fahren zu wollen, müssen wir dahingestellt sein lassen, vielleicht erfuhr er, dafs an jenem Markte die Preise abgeschlagen hätten. Indessen gelangte das Schiff in den attischen Hafen, und hier ward Zenothemis durch Demon von dem Schiffe fortgewiesen und um die Ladung gebracht, in deren Besitz er durch richterlichen Spruch eingesetzt werden will.

---

1) 2 S. 882, 8. 9 S. 884, 23. 12 S. 885, 16. 14 S. 886, 7.
2) 10—12 S. 884, 26f. 14 S. 886, 7. 24 S. 888, 25.
3) 27 S. 889, 26 ἐν κακοῖς καὶ χειμῶνι.

Es kommt also am Ende die Sache darauf hinaus: hat Protos wirklich für das von Demon geborgte Geld Getreide gekauft oder nicht: ist er der Betrüger, oder sind es Zenothemis und Hegestratos. Protos steht nicht im besten Lichte da; erst hat er die Ladung als sein Eigenthum in Anspruch genommen, aber ehe er vor Gericht sich darüber ausweist, macht er sich davon und lässt das Gut im Stiche. Zenothemis hat in dem Process gegen ihn die ärgsten Dinge behauptet, abgesehen von seiner Trunkenheit, er habe Briefe unterschlagen und heimlich geöffnet; dagegen hat Demon nichts zu sagen, vielmehr gibt er selber zu, Protos sei ein schlechter Kerl, und auch das Gericht hat wider diesen zu Gunsten des Zenothemis das Strafurteil gefällt[1]. So wird es denn wohl darauf hinauskommen, dafs entweder Demon in Gemeinschaft mit Protos Zenothemis hat prellen wollen, oder — und das ist mir das wahrscheinlichere — dafs er selber von Protos betrogen ist. Freilich meint Demon, Zenothemis habe von Protos Bürgschaft fordern oder ihn verhaften lassen sollen; aber was trug es jenem aus, wenn Demons Schuldner davon gieng, sobald er nur die Kornladung dahinten liefs: vielmehr war es Demons Sache seinen Schuldner festzuhalten und zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit zu zwingen, denn ihm hatte Protos für contractmäfsige Ladung zu haften: dafs er dazu jetzt erst Miene macht[2], spricht nicht zu seinen Gunsten.

Schliefslich erklärt sich Demon über die Abwesenheit des Demosthenes, von dem die Richter wohl ein Wort der Fürsprache für seinen verwandten erwarten durften, und weist zugleich die Unterstellung zurück, als habe jener ihm bei seiner Rede geholfen und als habe er von vorn herein nicht im Vertrauen auf sein Recht, sondern auf den Beistand des gewaltigen Redners Zenothemis von dem Schiffsgute mit Gewalt fortgewiesen. Er berichtet nämlich von einer Unterredung mit Demosthenes, deren Schlufs leider fehlt: aber das erhaltene Stück läfst schon erkennen, dafs Demosthenes es ablehnte sich mit der Sache abzugeben, denn er habe sich seit Beginn seiner öffentlichen Thätigkeit mit keinem einzigen Privatprocesse mehr befafst[3]. Diese Äufserung sowie die Bezeichnung des Demosthenes als eines angesehenen Mannes[4] weist uns auf das höhere Mannesalter des Redners hin, und damit stimmt überein, was wir von Demon wissen. Dieser war nämlich der Sohn von Demosthenes Vetter Demomeles, welcher noch im J. 338 ein Ehrendecret für Demosthenes verfafste[5]. Demon selbst, der also erst später in den Besitz des väterlichen Vermögens kam, finden wir überhaupt nicht vor Alexanders Zeit erwähnt. Vielleicht war er unter den Rednern, deren Auslieferung Ale-

1) 24 ff. S. 888, 27 f.

2) 30 S. 890, 16 *ἐγὼ γὰρ αὐτὸν (τὸν Πρῶτον) κλητεύσω, σὺ δ' οὔτε κατηγγύησας οὔτε νῦν κλητεύεις.*

3) 31 f. S. 890, 18 f. Vgl. o. Bd. I, 315, 2.

4) A. O. *αἰτιάσονται Δημοσθένην — ὑπολαμβάνοντες τῷ ῥήτορα καὶ γνώριμον εἶναι ἐκεῖνον πιθανὴν ἔχειν τὴν αἰτίαν.*

5) S. o. S. 56, 3 u. Bd. II, 528 f.

xander forderte[1]; später ward er unter denen genannt welche von Harpalos Geld empfangen hatten. Wenn dies Timokles der Komiker mit seiner Armuth entschuldigen läfst, so dürfen wir das etwa nicht für Ernst nehmen: der Spott ist nur in dem Falle treffend, wenn Demon sowohl als der mit ihm genannte Kallisthenes reiche Leute waren[2]. Nach Alexanders Tode verfafste Demon den Volksbeschlufs, durch welchen Demosthenes aus der Verbannung zurückberufen wurde[3].

Aus den angeführten Thatsachen ergibt sich zuvörderst, dafs der Process in Alexanders Zeiten fallen mufs; und eine Bestätigung dafür gewinnen wir aus der Geschichte von Syrakus. Denn erst nachdem Timoleon die heillose Verwirrung beseitigt und nach dem Sturze der Tyrannen Leben und Eigenthum der Bürger gesichert hatte, schöpfte die entvölkerte Stadt wieder Athem: ganz Sicilien (denn die andern Städte waren nicht minder verarmt) nahm einen gedeihlichen Aufschwung und das verödete Gemeindeland wurde unter den Händen neuer Ansiedler wieder angebaut. So ward ein lange nicht gekannter Wohlstand erzeugt: bald konnte Sicilien von seinem Überflusse andere Länder versorgen, und die unterbrochenen Handelsverbindungen wurden von neuem angeknüpft, zumal da der mit Karthago geschlossene Friede und die Ausrottung der Seeräuberei den Handelsschiffen sichere Fahrt gestattete[4]. Ferner ist es klar dafs Demon, der sich als öffentlicher Redner aufzutreten getraute, der Beibilfe des Demosthenes nicht bedurfte um eine Processrede abzufassen. Wenn nun auch die Versicherung, dafs Demosthenes ihm nicht beigestanden habe, an und für sich aus Demons Munde wenig beweisen dürfte, so scheint mir doch die ganze Anlage und Haltung der Rede so verschieden von dem demosthenischen Charakter, dafs ich deshalb der Ansicht bin, Demon selbst habe sie ohne zuthun des Demosthenes verfafst. Denn für demosthenisch erkenne ich sie ebenso wenig als Herrmann es gethan hat[5], wenn ich auch den von diesem ausgesprochenen Tadel 'der Breite und Verworrenheit in der 'Erzählung der Thatsachen, der Unvollständigkeit, Unklarheit und Nach- 'lässigkeit in der Anordnung und Ausführung der Beweise' nicht in der ganzen Schärfe unterschreiben kann. Insbesondere ist die ausführliche Erzählung des ganzen Hergangs wesentlich für die Beweisführung, welche der Sprecher unternimmt, und offenbar ist er bemüht sie durch eingeworfene Fragen und eingestreute directe Reden der betbeiligten zu beleben.

---

1) S. o. Bd. III, 128ⁿ.

2) Timokles bei Athen. 8 S. 341f (III, 591 Mein.) *A. εἴληφε καὶ Δήμων τι καὶ Καλλισθένης. B. πένητες ἦσαν, ὥστε συγγνώμην ἔχω.* Vgl. o. Buch V, 8. Über ein Vermächtniss Demons vgl. o. S. 56, 4; über Kallisthenes s. Bd. III, 128f. Anm.

3) Plut. Dem. 27. S. o. Buch V, 9.

4) Diod. 16, 82. Im übrigen s. o. Bd. III, 329f.

5) A. O. S. 7.

3. Die Einrede gegen Apaturios[1].

Der Sprecher der Rede gegen Apaturios, schutzverwandter zu Athen, war früher Kauffahrer und hielt sich als solcher längere Zeit in Byzanz auf: seit bald sieben Jahren aber hat er die Seefahrt aufgegeben und leiht von dem erworbenen Gelde auf Seezins aus. Gegenwärtig ist er von dem Schiffsherrn Apaturios aus Byzanz wegen einer Summe von 20ᵐ in Anspruch genommen, zu deren Bezahlung sein Gastfreund Parmenon, ebenfalls ein Byzantiner, aber flüchtig aus der Heimat[2] und zu Ophrynion in Troas[3] wohnhaft, durch den Ausspruch eines gewählten Schiedsrichters verurteilt ist[4]. Der Spruch ist im vorletzten Jahre[5] in Parmenons Abwesenheit gefällt: da dieser seitdem nicht wieder nach Athen kam, hält sich Apaturios mit seiner Klage an den Sprecher, den er als Parmenons Bürgen bezeichnet. Dieser kommt dagegen mit der Einrede ein: Apaturios Klage sei unstatthaft, da alle gegenseitigen Verbindlichkeiten von früher her erfüllt und abgemacht seien; der letzte Handel aber des Apaturios mit Parmenon gehe ihn gar nichts an[6]. Dies zu erweisen ist die Aufgabe der Rede.

Zunächst berichtet der Sprecher von seinen Geschäften mit Apaturios. In dem angegebenen Jahre verschaffte er diesem auf sein stark verschuldetes Schiff, um dessen Beschlagnahme durch die Gläubiger abzuwenden, ein Darlehen von 30ᵐ bei dem Wechsler Herakleides, für welches er selbst Bürgschaft übernahm; 10ᵐ lieh Parmenon dem Apaturios, zum Theil unter Vermittelung des Sprechers, auf dessen Namen auch diese Schuld übertragen wurde. Dagegen verschrieb Apaturios demselben sein Schiff nebst den Knechten auf Wiederkauf, bis er die gesamte Schuld von 40ᵐ bezahlt haben würde, und schaffte sich zunächst die früheren Gläubiger vom Halse. Kurze Zeit darauf machte Herakleides Bankerott: alsbald suchte Apaturios die Knechte aus Athen fortzuschaffen und das Schiff auslaufen zu lassen, wurde aber durch Parmenon daran gehindert. Der Sprecher selbst, um von seiner Bürgschaft loszukommen, setzt sich mit den Bürgen für Herakleides Geschäft (welche wie Curatoren der Masse für die Liquidation zu sorgen hatten) in Einvernehmen und bringt das Schiff des Apaturios und die Sklaven zum Verkauf: der Kaufschilling, 40ᵐ, reicht eben hin die beiden Darlehen zu decken. Damit sind Apaturios und der Sprecher mit einander quitt; vor vielen Zeugen werden die Schuldverschreibungen getilgt und alle Verbindlichkeiten für erledigt und abgethan erklärt[7].

---

1) Dem. 33. R. *πρὸς Ἀπατούριον παραγραφή* S. 892 ff. Vgl. Herrmann a. O. S. 7 ff.

2) 4 f. S. 893, 19 — 894, 3.

3) 20 S. 899, 1. Vgl. Androtion fr. 12 b. Harp. u. *Ὀφρύνιον*.

4) 32 S. 902, 28 f.

5) 5 S. 894, 1 u. 23 S. 900, 1 *τρίτον ἔτος* so viel als *προπέρυσιν* 24 — 26 S. 900, 15 — 901, 5. Vgl. o. Bd. II, 103, 4.

6) 2 f. S. 892, 7 — 893, 16.

7) 6 — 12 S. 894, 3 — 896, 14.

Seitdem ist der Sprecher mit Apaturios in keine Geschäftsverbindung wieder getreten, aber Parmenon klagt gegen diesen wegen erlittenen Schadens: nämlich als er die Abfahrt des Schiffes und das auslaufen der Mannschaft verwehrte, ward er von Apaturios mit Schlägen so arg zugerichtet, dafs er in Folge dessen sich an einer beabsichtigten Fahrt nach Sicilien gehindert sah. Dagegen bringt Apaturios auch seinerseits eine Klage ein, vermuthlich eine Gegenklage (ἀντιγραφή), da sie das von Parmenon eingeleitete Verfahren suspendiert. Inzwischen vereinigen sich die Parteien dahin Schiedsrichter zu erwählen und schliefsen zu dem Ende einen Vertrag ab. Zum Obmann bestimmen sie Phokritos, der auch ein Byzantiner war; ferner bestellt Apaturios den Athener Aristokles und Parmenon den Sprecher. Der Vertrag gieng dahin, wenn die Schiedsrichter einhellig würden, so sollte ihr Spruch bindend sein: wo nicht, so sollte es bei dem sein bewenden haben, was zwei derselben zu Recht erkennten. Für Apaturios bürgt der von ihm gewählte Richter, für Parmenon der Athener Archippos. Der Vertrag wird erst bei Phokritos, dann bei Aristokles niedergelegt.

Bald merkt Apaturios, dafs Phokritos und der Sprecher einig sind zu Gunsten Parmenons zu entscheiden, und tritt ihnen mit der Behauptung entgegen, nur ein Ausspruch, in den der von ihm bestellte Richter einwillige, binde ihn, die andern beiden seien ohne denselben nur befugt zu vermitteln; als aber der Vertrag vorgelegt werden soll, heifst es, er sei verloren gegangen. Das war angezettelt, wie der Sprecher sagt, von dem Arzte Eryxias, der aus Feindschaft gegen ihn den ganzen Process angestiftet habe[1]. Da die Urkunde verschwunden war und über die Ermächtigung der Schiedsrichter ein Widerspruch obwaltete, so war damit das Schiedsgericht aufgelöst und über einen neuen Vertrag ward man nicht einig. Zwar wollte Aristokles allein die Sache entscheiden, aber Parmenon untersagte ihm förmlich in Gegenwart von Zeugen ohne die beiden andern Schiedsrichter einen Spruch zu fällen. Inzwischen erhielt Parmenon die Botschaft, dafs bei dem Erdbeben, welches den Chersones verwüstete, auch sein Haus in Ophrynion zerstört, Frau und Kinder umgekommen seien. In Folge dessen fuhr er von dannen und ist noch nicht wieder nach Athen zurückgekehrt: Aristokles aber fällte in seiner Abwesenheit ohne die beiden andern Schiedsrichter den Spruch wider ihn zu Gunsten des Apaturios und dieser klagte schliefslich auf Bezahlung der Bufse von 20^{m} gegen den Sprecher, als habe er sich für den abwesenden Parmenon verbürgt[2].

Gegen die Rechtmäfsigkeit der an ihn gestellten Forderung bringt der Sprecher das Zeugniss bei, dafs nicht er, sondern Archippos für Parmenon Bürgschaft leistete: aber es stehen ihm auch noch andere Rechtsgründe zu Gebote. Zunächst die Zeit; die ganze Sache trug sich im vorletzten Jahre zu, damals hat auch Aristokles seinen Ausspruch

1) 18 S. 898, 8; vgl. 3 S. 893, 7.
2) 13—22 S. 896, 15 — 899, 23; vgl. 29—34 S. 901, 23 — 903, 23.

gethan; aber Apaturios hat weder in demselben, noch in dem vorigen Jahre, ob er gleich in Athen anwesend war während die Sitzungen des Handelsgerichts stattfanden, den Sprecher an Zahlung gemahnt, geschweige dafs er geklagt hätte. Damit durfte er aber um so weniger Anstand nehmen, da dem Gesetze nach die Bürgschaften nur für éin Jahr gelten: diese Verjährung will der Sprecher gar nicht für sich in Anspruch nehmen, sondern er führt das Gesetz nur als Zeugniss an, dafs er keine Bürgschaft geleistet, sonst würde Apaturios ihn innerhalb jener Frist verklagt haben. So viel Ursache aber der Sprecher hatte sich vor der Feindseligkeit des Apaturios in Acht zu nehmen, so brauchte er in diesem Falle, wenn er wirklich sich verbürgt hätte, es gar nicht abzuleugnen, da der Spruch des Diaeteten in jeder Hinsicht null und nichtig ist. Denn die Sache liegt so, dafs wenn Parmenon selber wegen der ihm zuerkannten Geldbufse vor Gericht stünde, die Richter ihm gegen Apaturios Recht geben würden, wie viel mehr dem Sprecher, dem gegen Apaturios gar keine Verpflichtung obliegt. Was dieser auch vorbringen mag oder was auch seine Zeugen aussagen, es mangelt ihnen jede Unterlage, da die entscheidende Vertragsurkunde durch Aristokles Schuld verloren ist. So hat der Sprecher das Recht gewahrt und erwartet von dem Ausspruch der Richter ein gleiches[1].

Allerdings sind die von Apaturios beigebrachten Beweise, auf welche die Rede sich einläfst, von geringer Erheblichkeit. Aber wir dürfen einen Umstand nicht übersehen, den der Sprecher nur flüchtig berührt, dafs nämlich auf die Vorgänge bei Beschlagnahme des Schiffes sowohl Parmenon seine Klage wegen erlittenen Schadens als Apaturios seine Gegenklage gleiches Inhalts gründeten[2]. Diese Sache gieng den Sprecher, der die Versteigerung des Schiffes vornehmen liefs, so nahe an, dafs sich mehrere Fälle denken lassen wie Apaturios sich schliefslich an ihn halten konnte.

Wann der Process verhandelt worden ist, lässt sich nicht genau ermitteln. Aus der Erwähnung des Handelsgerichts mit einmonatlicher Entscheidungsfrist erhellt, dafs er nicht vor Ol. 106, 2. 355 zu setzen ist. Aber er fällt noch bedeutend später: denn das Geschäft des Wechslers Herakleides, dessen Bankerott und Liquidation vor zwei Jahren erfolgt ist[3], bestand in voller Zahlungsfähigkeit, wie wir aus der Rede wider Olympiodor ersehen[4], als Konon von Halae starb (um Ol. 109, 2. 343), der in seiner Bank Geld angelegt hatte. Nehmen wir hinzu, dafs Handel und Schiffahrt in ungestörtem Gange sind und dafs zwischen

1) 22—38 S. 899, 23 bis zu Ende.

2) 13 f. S. 896, 17. Liban. Einleit. S. 891, 9 sagt (*Παρμένων*) *ἐδίωκε τὸν Ἀπατούριον πληγῶν τε καὶ βλάβης, κἀκεῖνος αὖθις τῷ Παρμένοντι δίκην ἀντέλαχεν.* Offenbar klagte er des Schadens halber, den er in Folge der Schläge erlitten hatte, denn a. O. S. 896, 20 ist nur von éiner Klage Parmenons die Rede.

3) 9 ff. S. 895, 4.

4) 12 S. 1171, 1.

Byzantinern und Athenern schon seit längerer Zeit das beste Einvernehmen bestehen mufs, da der Sprecher sich seiner vieljährigen freundschaftlichen Beziehungen zu jenen rühmen darf[1], so werden wir nicht umhin können die Rede erst in Alexanders Zeilen zu setzen.

Die Anlage der Rede ist dem Zwecke entsprechend, die Ausführung, wenn auch etwas breit, doch nicht ungeschickt und bei aller Einfachheit nicht ohne Leben. Diese Vorzüge bestimmen Herrmann sich für die Echtheit der Rede auszusprechen, wenigstens dafür, dafs sie von Demosthenes verfafst sein könne[2]. Mir scheint sie von demosthenischer Art und Kunst immer noch weit entfernt zu sein.

---

4. Die Rede gegen Phormion wegen verzinslichen Darlehens[3].

Die Rede gegen Phormion bezieht sich auf einen Bodmereivertrag der für eine Kauffahrt von Athen nach dem bosporanischen Reiche abgeschlossen war. Die Theilhaber desselben sind keine athenischen Bürger, sondern fremde Kaufleute, die sich ihrer Geschäfte halber als schutzverwandte in Athen aufhalten[4], Phormion (der also von dem Wechsler, dem Stiefvater Apollodors[5], wohl zu unterscheiden ist) auf der einen Seite, Chrysippos[6] und sein Bruder[7], welche wechselsweise das Wort führen[8], auf der andern. Die letzteren berühmen sich, dafs sie seit vielen Jahren Getreide einführen und zu dreien Malen, insbesondere als Alexander gegen Theben vorrückte[9] (Ol. 111, 2. 335) und vorm Jahre bei der schweren Theurung beträchtliche Opfer zum besten der athenischen Bürgerschaft gebracht haben[9]. Die Theurung glauben wir zwischen Ol. 112, 3 und 113, 3 (330—326) setzen zu müssen[10]. Zu einer ge-

---

1) 5 S. 893, 27.

2) A. O. S. 9.

3) Dem. 34. R. *πρὸς Φορμίωνα περὶ δανείου* S. 907 ff. Vgl. Ant. Baumstark prolegg. in or. Dem. adv. Phorm. I. Heidelb. 1826. Herrmann a. O. S. 9 ff.

4) 1 S. 907, 3; vgl. 44 S. 920, 12 u. a. St. Phormion wird gegenübergestellt einem athenischen Bürger (*πολίτην ὑμέτερον ὄντα*) 50 S. 922, 7, doch wird er Isotele gewesen sein, wenn das Grundstück, auf welches er in Bosporos borgte (23 S. 914, 10), in Attika belegen war. Dem Stande der Isotelen gehörte auch der von ihm vorgeschlagene Schiedsrichter an (18 S. 912, 28. 44 S. 920, 10). Vgl. Baumstark a. O. S. 32 ff.

5) S. über diesen o. S. 130 ff. Wie Herrmann a. O. S. 11 f. gesehen hat kann schon der Zeitverhältnisse halber nicht an den Wechsler gedacht werden, der damals ein hochbejahrter Mann sein mufste.

6) 14 S. 911, 18.

7) 39 S. 918, 28.

8) 1 S. 907, 2 *ἡμῶν — ἐν τῷ μέρει λεγόντων*.

9) Vgl. o. Bd. III, 125, 5.

10) S. o. Bd. III, 268 ff. Auch Herrmann a. O. neigt dahin die Rede nicht vor 329 oder noch später anzusetzen.

naueren Bestimmung verhilft uns die Erwähnung des Paerisades nicht, da er von 348—310 dem bosporanischen Reiche vorstand: wann er den Krieg mit den Skythen führte, dessen hier gedacht wird[1], wissen wir nicht.

Zur Hin- und Rückfahrt (*ἀμφοτερόπλουν*) nach dem Pontus nahm Phormion bei Chrysippos ein Darlehen von 20[m] auf: auch des letzteren Bruder betheiligte sich an dem Geschäfte, doch wie es scheint, stillschweigend, so dafs alles unter Chrysippos Namen gieng. Zur Sicherheit seines Gläubigers verpflichtete sich Phormion von Athen aus Ladung zum doppelten Werthe in das von Lampis geführte Schiff einzunehmen und noch eine anderweite Hypothek zu bestellen[2]. Entspräche der Werth der Ladung dem Vertrage nicht, so verpflichtete sich Phormion zu einer Bufse von 5000[d3]. Die Seezinsen wurden auf 6[m] bedungen (= $33^1/_3$ %)[4]. Dabei war es Phormion anheim gegeben entweder das Schiff des Lampis mit einer entsprechenden Rückfracht zu versehen und im attischen Hafen das Darlehen nebst den Zinsen zu bezahlen, oder auch im bosporanischen Hafen das Geld an den zurückfahrenden Capitän baar zu erlegen[5]. Die Seefahrt gieng, wie bei diesen Geschäften üblich, auf Gefahr der Gläubiger[6]. Die Urkunde des Vertrages wurde doppelt ausgefertigt und das eine Exemplar bei dem Wechsler Kittos niedergelegt[7]: wenn dieser derselbe war der als Pasions Bursche in Isokrates Rede über das Wechselgeschäft vorkommt[8], so mufs er in hohem Alter gestanden haben.

Es ist nun eine Zahlung an die Gläubiger, wie sie der Vertrag vorschrieb, nicht erfolgt. Phormion liefs den Capitän Lampis allein abfahren, und dieser erlitt auf der Rückfahrt nahe dem bosporanischen Hafen Schiffbruch und büfste sein dem Vernehmen nach überladenes Fahrzeug mit der ganzen Fracht ein. Dabei giengen viele Menschenleben verloren[9], Lampis selber aber rettete sich mit den andern Leuten Dions, seines Herrn, und traf zu Athen ein[10]. Später kommt Phormion auf einem anderen Schiffe zurück und weigert sich Chrysippos zu zahlen. So sieht dieser sich genöthigt wegen des nicht erfüllten Darlehensver-

1) 8 S. 909, 22. Vgl. o. Bd. I, 239.

2) 6 S. 908, 19. Vgl. 7f. S. 909, 6. 15.

3) 33 S. 916, 25. Vgl. 26 S. 914, 30f.

4) 23 S. 914, 4.

5) 9 S. 909, 26f. 32 S. 916, 17. 35 S. 917, 14.

6) 33 S. 916, 24. Vgl. gZenoth. 5 S. 883, 7 *οὐσῶν δὲ τῶν συγγραφῶν, ὥσπερ εἰώθασιν ἅπασαι, σωθείσης τῆς νεὼς ἀποδοῦναι τὰ χρήματα.* wDionysod. 31 S. 1292, 14.

7) 6 S. 908, 22.

8) 11 S. 360. 21 S. 363. 27 S. 364. 51 S. 369.

9) 10 S. 910, 13 *ἀπώλεσε δὲ πλέον ἢ τριακόσια σώματα χωρὶς τῶν ἄλλων* cod. S. und andere Handschriften. Die Stelle erscheint verdorbt, doch zweifle ich ob man ohne weiteres mit der Pariser Ausgabe von 1570 *τριάκοντα* schreiben darf. Cod. A. hat durch Interpolation *πλείω ἢ διακόσια σώματα ἐλεύθερα.*

10) 9—11 S. 910; vgl. 2 S. 907, 7.

trages Klage zu erheben, und zwar behauptet er, Phormion habe weder die bedungene Rückfracht geladen noch das Geld baar an Lampis vor dessen Abfahrt erlegt.

Bevor aber die Sache ans Gericht kam, vereinigten sich auf Phormions Vorschlag und auf Grund einer förmlichen Übereinkunft, deren nähere Bestimmungen wir nicht erfahren, die Parteien dahin ihren Handel zu schiedsrichterlichem Austrage vor Theodotos, seines Standes ein Isotele, zu bringen. Dieser, obgleich wie es heifst ein Freund des Phormion, fällte keinen bindenden Spruch, sondern verwies die Sache ans Gericht[1].

Nunmehr machte Phormion die Einrede geltend: die Klage sei unstatthaft, denn er habe so viel an ihm gewesen den Vertrag erfüllt: folglich bestehe keine Verbindlichkeit mehr zwischen ihm und seinen Gegnern. Beide Schriften, die Klage des Chrysippos und Phormions Einrede, wurden im vorigen Jahre bei den Thesmotheten eingegeben[2]: über die letztere soll jetzt das Gericht entscheiden.

Phormion hat, soviel wir aus der gegen ihn gehaltenen Rede entnehmen können, keinen Punct des Vertrages abgeleugnet[3], aber er will denselben erfüllt haben: er behauptet nämlich zu Bosporos (d. i. Pantikapaeon) dem Capitän Lampis vor dessen Abfahrt den vollen Betrag seiner Schuld an Chrysippos mit 120 kyzikenischen Stateren ausbezahlt zu haben[4]; der Verlust dieses Geldes in dem Schiffbruch komme auf Gefahr der Gläubiger, er aber sei frei von jeder Verbindlichkeit[5].

Die Gegner greifen diese Aufstellung in allen Stücken an. Zunächst bestreiten sie die Zulässigkeit der Einrede und wollen diese beschränkt wissen auf Fälle wo der Abschlufs eines Geschäftsvertrages entweder zu Athen oder auf Athen überhaupt geleugnet werde: wenn ein beklagter den Vertragsabschlufs zugestehe, so müsse er ohne alle Weiterungen gegen die Klage sich über die Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten ausweisen[6]. Was die Sache betrifft, so behaupten sie, Phormion habe von allem Anfange an den Vertrag übertreten: denn noch im Peiraeeus habe er bei dem Phoeniken Theodoros ein anderweites Darlehen von 4500^{d} und bei dem Capitän Lampis von 1000^{d} aufgenommen, zahlbar nach der Ankunft in Bosporus (*ἑτερόπλοα*). Im ganzen also betrugen Phormions Schulden auf die auszuführenden Waren 75^{m} und die dagegen von den Gläubigern ausbedungene Ladung hätte einem Werthe von 150^{m}[7] entsprechen sollen: statt

1) 12—21 S. 911, 1 — 913, 26.

2) 44f. S. 920, 9. 3 S. 907, 17. 17 S. 912, 14.

3) 5 S. 908, 13. 43 S. 919, 26. 46 S. 920, 22.

4) 23 S. 914, 7; vgl. 5 S. 908, 14 u. a. St.

5) 33 S. 916, 24f.

6) 4 S. 908, 1. Über die angezogene Gesetzesstelle vgl. g. Apat. 2 S. 892, 7. gZenoth. 1f. S. 882, 4.

7) 7 S. 908, 29f. haben die Hdschr. *μνῶν ἑκατὸν καὶ δέκα καὶ πέντε* was Böckh St. 1, 188f. Anm. zu rechtfertigen sucht. Doch glaube ich, hat Reiske das rechte getroffen mit der Vermuthung, *ΔΠ* sei verschrieben aus 𐅄 d. i. *πεντήκοντα*, vgl. gLakr. 18 S. 928, 23. Damit will ich nicht be-

dessen aber nahm er, wie die Bücher der Zöllner ausweisen[1], den Proviant eingerechnet, nur für 55^m mit. Desgleichen bat er Chrysippos keine andere Hypothek bestellt[2].

Ebensowenig ist Phormion in Bosporos der getroffenen Abrede nachgekommen. Briefe, welche Chrysippos mit Aufträgen an seinen Sklaven, der den Winter über dort geblieben war, und an einen Geschäftsfreund mitgegeben hatte, lieferte er nicht ab: für seine Waren fand er keinen Absatz, da während des Krieges, den Paerisades mit den Skythen zu führen hatte, alle Geschäfte stockten; er konnte mit Mühe an den Capitän Lampis und Theodoros, der auch mit gefahren war, das geborgte Capital ohne die Zinsen bezahlen und mufste jenen wieder abfahren lassen ohne seinerseits dessen Schiff befrachtet zu haben[3]. Das schlug allerdings zu seinem Vortheile aus; zu Bosporos pries man Phormion glücklich, dafs er auf dem gescheiterten Schiffe nichts verladen hätte[4]. So lauteten die Meldungen des Lampis, als er nach seinem Schiffbruche wieder in Athen anlangte, und als später Phormion daselbst eintraf, stellte auch er von vorn herein seine Zahlungspflicht nicht in Abrede: ja als Chrysippos ihn in aller Form in Gegenwart des Lampis vor Gericht forderte, sagten weder Lampis noch Phormion ein Wort von geschehener Baarzahlung, auf welche denn auch weder in der Klagschrift noch in Phormions Einrede Bezug genommen ist[5]. Erst vor dem Schiedsrichter trat Lampis, von Phormion gewonnen, mit seiner früheren Rede in Widerspruch: als er jenes gesagt, sei er nicht recht bei Sinnen gewesen; Phormion habe ihm das Geld baar mitgegeben und es sei im Schiffbruch mit verloren gegangen[6]. Aber darauf hin einen Spruch zu fällen hat sich der Schiedsrichter Theodotos nicht getraut[7].

So weit ist der Thatbestand dargelegt: weiter wendet sich die Rede zur Entwickelung der Gründe aus denen erhellen soll, dafs Phormion Lügen vorbringe und des Lampis Zeugniss keinen Glauben verdiene. Zunächst beläuft sich die vorgebliche Zahlung Phormions an Lampis viel zu hoch. 120 kyzikenische Stateren galten zu jener Zeit nach dortigem Curs (1 Kyzikener = 28 attische Drachmen) 3360^d; dieses Geld behauptet Phormion gegen Landzins zu $16^2/_3$ %[8] geliehen und auch diese Zinsen, 500^d, Lampis mitgegeben zu haben, im ganzen

haupten dafs unter allen Umständen für Darlehen auf Seezins doppelte Hypothek gefordert sei, sondern nur dafs Chrysippos im vorliegenden Fall auch für die Capitalien der anderen Gläubiger dieselbe Gewährleistung berechnet, die er selbst ausbedungen hatte und die in der Regel für die Fahrt nach Bosporos in Anwendung kam.

1) Vgl. Böckh St. I, 426.
2) 6f. S. 908, 19f. Vgl. 22f. S. 913, 29f. 40 S. 919, 6.
3) 8f. S. 909, 12f. 28 S. 915, 15. 22. 26 S. 914, 2. 27. 40f. S. 919, 8
4) 10 S. 910, 16.
5) 11—17 S. 910, 21 — 912, 26.
6) 18—20 S. 912, 26f. 35 S. 917, 17. 41 S. 919, 16. 46—49 S. 920, 24f.
7) 21 S. 913, 20. Vgl. 45 S. 920, 15.
8) 23 S. 914, 10 ἔφεκτοι τόκοι. S. Böckh Stb. I, 183.

also eine Summe von mehr als 39ᵐ. Chrysippos aber hatte an Capital und Zinsen für Hin- nnd Rückfahrt nur 26ᵐ zu fordern: wie ist es glaublich dafs Phormion statt dessen das blofs für die Fahrt nach dem Bosporos hin benutzte Geld mit einer Zubufse von 13ᵐ bezablt haben sollte[1]? Und so unglaublich die vorgegebene Zahlung ist, so unverbürgt ist sie: Phormion behauptet dem Lampis jene Geldsumme ohne alle Zeugen übergeben zu haben. Diese gehörten aber nothwendig dazu um beweisen zu können, dafs fortan das Geld auf Gefahr der Schuldner gehe: vor allen hätte er den Sklaven und den Geschäftsfreund des Chrysippos hinzuziehen sollen, denen er ja nicht einmal die Briefe überliefert hat[2]. Des Vorbehalts, dafs er nur dann verbunden sei zu zahlen, wenn das Schiff gut überkomme, hat Phormion sich damit begeben, dafs er dasselbe mit keiner Rückfracht versehen hat. Des Lampis Zeugniss endlich über den Empfang des Geldes steht in Widerspruch mit seiner früheren Erklärung, Phormion habe ihm nichts mitgegeben[3]. Wie hier gegen Chrysippos so hat Lampis in einem anderen Falle gegen die athenische Bürgerschaft gefrevelt; denn trotzdem, dafs er schutzverwandter von Athen ist, hat er die Privilegien des Paerisades für zollfreie Getreideausfuhr nach dem attischen Hafen misbraucht und angeblich für Athen verladenes Getreide nach Akanthos geführt und dort verkauft[4]. Am Schlusse spricht der Redner die zuversichtliche Hoffnung aus, die Richter werden Phormion mit seiner unhaltbaren Einrede nicht durchkommen lassen, da sie sogar einen ihrer eignen Mitbürger, dessen Vater Feldherr gewesen war, auf Grund einer Meldeklage vor der Bürgerschaft mit dem Tode bestraft haben, weil er viel Geld im Hafen zusammengeborgt und den Gläubigern die Unterpfänder vorenthalten hatte. Denn mit Recht gilt die Meinung, dafs solche Ungebühr dem Credit des Platzes schade und den Wohlstand aller gefährde[5].

Wir haben den Inhalt der Rede im Zusammenhange betrachtet, da sie, wenn auch die Sprecher wechseln, doch als ein ganzes gearbeitet ist. Als der hauptbetheiligte erscheint Chrysippos, der mit seinem Namen und in der zweiten Person des Singulars § 14f. S. 911, 18. 23 angeredet wird, auf seinen Namen lautet der Vertrag, ihm gehört der Sklav an den er einen Brief mitgegeben hatte: das Geld aber gehört zu einem Theile seinem Bruder, so dafs dieser ebensowohl wie Chrysippos es als das seinige bezeichnen und sein Recht als Darleiher vertreten kann. Daraus ergibt sich mit Sicherheit so viel, dafs Chrysippos selbst § 6—17 S. 908, 19 — 912, 26 spricht. Von § 18 S. 912, 26 (μελλούσης δὲ τῆς δίκης) an löst ihn sein Bruder ab, wie Baiter und Sauppe

1) 23—28 S. 914, 4 f. 41 S. 919, 10.
2) 28—32 S. 915, 10 f.
3) 33—35 S. 916, 24 f.
4) 36 f. S. 917, 21 f.
5) 50—52 S. 922, 2 bis zu Ende. Über den angezogenen Fall vgl. Meier att. Proc. S. 261.

erkannt haben, nicht erst mit § 21 S. 913, 20 *ἀκούσας τοίνυν ἡμῶν* wie Libanios (Einleit. S. 906, 21) annahm, oder mit § 22 S. 913, 26 *ἐξ αὐτοῦ δὴ τοῦ πράγματος*, wie GHSchaefer wollte. Dies ist mit Sicherheit daraus zu erkennen, dafs § 20 S. 913, 17 (vgl. 11 S. 910, 23). 23. 26 S. 914, 4. 29. 27. 29 S. 915, 4. 26. 32 S. 916, 23 von Chrysippos in der dritten Person gesprochen wird, z. B. *τὸν παῖδα τὸν τούτου*; daneben wird die Mehrzahl angewandt, z. B. 28 S. 915, 15 *τὸν παῖδα τὸν ἡμέτερον*. Von § 33 S. 916, 24 an ist von Chrysippos nicht mehr in der dritten Person die Rede, sondern wir finden nur noch die erste im Singular (z. B. 41 S. 919, 14 *τὸν παῖδα τὸν ἐμόν*) und im Plural: ich vermuthe, dafs hier Chrysippos wieder bis zum Schlusse das Wort führt, dem wohl auch der Eingang der Rede § 1—5 S. 907—908, 19 beizulegen sein wird, wo fast durchgehends der Plural gebraucht ist. Dieser Wechsel der sprechenden erscheint uns seltsam, aber ich vermag darin nicht mit Herrmann eine unlösbare Schwierigkeit zu erblicken.

Zur Sache selbst bemerken wir folgendes. Der Rechtsgrund, aus welchem Chrysippos von vorn herein die formelle Zulässigkeit der von Phormion angewandten Paragraphe in Abrede stellt, erscheint vollkommen stichhaltig, und wenn in der That diese einzig und allein auf dem Zeugnisse des Lampis fufste, bei dem es noch wieder streitig ist, ob er nicht früher anders gesprochen hat als er vor dem Schiedsrichter aussagte, so stand sie auf sehr schwachen Füfsen. Gerichtliche Beweiskraft kann natürlich nur das letztere Zeugniss haben, aber es ist seltsam, dafs es, wie gegen Ende der Rede[1] ausdrücklich gesagt wird, nicht schriftlich vorliegt, sondern Phormions Zeugen bekennen dafs sie wissen, Lampis habe den Empfang des Geldes bezeugt. Lampis selbst ist dermalen abwesend und hat nichts urkundliches hinterlassen: doch legen die Sprecher auf seine Abwesenheit an sich kein Gewicht. Was seinen Stand betrifft, so sehen wir, dafs er ermächtigt ist auf Chrysippos Rechnung von Phormion sich das Geld auszahlen zu lassen[2]; er borgt selbst an diesen 1000^{d}, befrachtet auf seine Hand das Schiff in Bosporos und treibt auf eigene Gefahr Kornhandel; in Athen hat er Weib und Kinder[3], und es ist kein Zweifel, dafs sein Zeugniss so gut wie jedes anderen schutzverwandten vor Gericht gelten kann: und bei alledem heifst er Dions Knecht und aus dem Schiffbruch hat er sich gerettet 'mit den andern Knechten Dions'[4], woraus wir schliefsen müssen dafs das Schiff welches er als Capitän führt nicht ihm, sondern Dion gehört[5]. Offenbar liegt hier der Fall vor, dafs Lampis, früher Dions Sklav, jetzt als freigelassener ein eigenes Hauswesen hatte, aber

1) 46 S. 921, 1.
2) 32 S. 916, 17.
3) 37 S. 918, 2.
4) 5 S. 908, 15 *Λάμπιδι τῷ Δίωνος οἰκέτῃ*. 10 S. 910, 11 *αὐτὸς (ὁ Λάμπις) — ἀπεσώθη — μετὰ τῶν ἄλλων παίδων τῶν Δίωνος*.
5) 6 S. 908, 28 *τοῦ ναυκλήρου Λάμπιδος*. Vgl. Bekkers Anecd. S. 282 *ναύκληρος σημαίνει μὲν καὶ τὸν τῆς νεὼς κύριον, σημαίνει δὲ καὶ τὸν ἐπιπλέοντα αὐτῇ ἐφ' ᾧ τὰ ναῦλα λαμβάνειν*.

mit seinem Herrn in Geschäftsgemeinschaft blieb[1]. Dafs er zu unterscheiden ist von dem zu Aegina wohnhaften Rheder des Namens, hat Westermann erkannt[2]. Was nun das Geld betrifft, welches Phormion an Lampis bezahlt haben will, so bezweifle ich ob es in der That einen so grofsen Überschufs gibt, als seine Gegner herausrechnen. Es sollte nämlich wie wir gesehen haben, die Zahlung betragen haben

120 Kyzikener, das Stück zu 28 att. Drachmen gerechnet . = 3360^d.
Hiezu die Landzinsen ($^1/_6$) zu $16^2/_3$ % . . . . = 560^d,
zusammen 3920^d,
oder in runder Summe 39^m.
Die Zahlung an Chrysippos aber sollte nur betragen . . . . . . 26^m,
folglich zahlte Phormion zu viel 13^m.

Dagegen ist zunächst zu erinnern, dafs die Zinsen für das gegen Unterpfand eines Grundstückes aufgenommene Geld nicht an Chrysippos zu zahlen waren, sondern an einen dritten; Phormion wird sich dessen berühmt haben, wie gewissenhaft er seiner Verpflichtung habe nachkommen wollen. Ferner rechnet der Sprecher um eine hohe Summe herauszubringen nach dem Goldcurse, der damals, vielleicht während des Krieges, in Bosporos so hoch gestiegen sein mochte: für gewöhnlich war es vortheilhaft das attische Geld in der Fremde umzusetzen[3]. Überhaupt konnte, da die Zahlung im attischen Hafen geschehen mufste, der mafsgebende Goldcurs kein anderer sein als der attische, der in der Regel nur 20^d für das Stück betrug[4], so dafs damals 120 Kyzikener (= 2400^d) kaum die Schuld gedeckt hätten; von einem hohen Überschufs war jedesfalls nicht die Rede.

Dergleichen kleine Künste werfen auf die Sache des Chrysippos und Genossen keinen guten Schein. Im übrigen müssen wir aussprechen, dafs, so viel wir aus der Rede entnehmen, sie in ihrem Rechte waren, und man wird nicht leugnen können, dafs ihr Anspruch von dem Anwalte, der ihnen die Rede aufgesetzt hat, mit vieler Kunst in ein günstiges Licht gesetzt ist, wenn auch gegen den Schlufs der Rede die Ausführung der Gründe in manchen Wiederholungen einigermafsen schleppend sich bewegt[5].

---

1) Vgl. Harp. u. τοὺς χωρὶς οἰκοῦντας. Böckh Sth. I, 365. Baumstark a. O. S. 54 f.

2) Anm. zu Dem. R. w. Aristokr. 211 S. 690, 29.

3) Xenoph. üb. d. Einkünfte 3, 2.

4) Über den Goldcurs s. Böckh Sth. I, 32 ff., namentlich S. 36 f.

5) Herrmann a. O. S. 13 bemerkt: 'für die Echtheit der Rede spricht 'die Art der Motivierung und der Folgerungen, der Disposition und des 'Ausdrucks, wie deren grofse Ähnlichkeit mit der Leptinea in einzelnen 'Theilen'. Worin diese Ähnlichkeit liegen soll weifs ich nicht: ich finde in der Rede den demosthenischen Charakter nicht.

5. Die Rede wider Dionysodoros wegen zugefügten Schadens[1].

Dionysodoros und sein Genosse Parmeniskos haben im Metageitnion (August) des vergangenen Jahres zu einer Fahrt von Athen nach Ägypten, wo sie Getreide laden wollen, 3000[d] auf Seezins geborgt von Pamphilos und dem Sprecher der Rede, Dareios[2], schutzverwandten zu Athen. Als Unterpfand für das Darlehen, das auf die Hin- und Rückfahrt gegeben wurde, war das Schiff gesetzt, das also den Schuldnern gehörte. Dionysodoros und sein Genosse hatten die Wahl haben wollen nach den Umständen die Rückfahrt entweder nur auf Rhodos oder auf Athen zu richten, aber die Darleiher hatten, entsprechend dem attischen Stapelrechte, darauf bestanden, dafs das Schiff nach Athen zurückkehren solle, und so wurde es in dem schriftlichen Vertrage ausgemacht[3]. Wie viel Zinsen bedungen wurden lesen wir nicht, wohl aber dafs die Schuldner sich verpflichteten in dem laufenden Jahre, während die Schiffahrt im Gange sei[4], entweder Capital und Zinsen baar zu bezahlen oder das zum Pfande gesetzte Schiff frei von jeder Haftung zu Handen der Gläubiger zu stellen; erfüllten sie aber den Vertrag nicht, so nahmen sie es auf sich als Conventionalstrafe den doppelten Betrag ihrer Schuld zu erlegen[5]; andererseits waren sie von aller Verbindlichkeit frei, wenn das Schiff verloren gieng[6]. Für die Zahlung sollten beide Schuldner solidarisch haften[7]. In der Urkunde des Vertrages war nur Pamphilos als Gläubiger genannt, Dareios nahm als stiller Compagnon an dem Geschäfte Theil[8].

Der Vertrag ist nicht erfüllt. Parmeniskos gieng mit dem Schiffe nach Ägypten ab, aber kehrte nicht in den Peiraeeus zurück, und die

1) Dem. 56. R. *κατὰ Διονυσοδώρου βλάβης* S. 1282 ff.

2) 5 f. S. 1284, 8. Den Namen des Sprechers Dareios gibt die Unterschrift der Rede in den Hdschr. S. B. *Δαρειω και Παμφιλω κατα Διονυσοδωρου*; s. W. Dindorfs adnot crit. zu S. 1298, 4 (auch praef. ed. Teubn. III. S. LVI); desgleichen Libanios Einleit. S. 1282, 1 (vgl. o. S. 229, 4). Diesen Dareios hat Böckh Sth. Nachtr. S. X aus Seeurk. XVI[c], 39 (von Ol. 114, 2. 323/2) nachgewiesen: *Δαρείῳ [ἐν Σκα]μβωνιδῶ[ν οἰκ]οῦντι* HHH —. Er wird die Zahlung für eine Lieferung empfangen haben. Sein Genosse Pamphilos ist wie Böckh bemerkt vielleicht der Ägypter, der mit Meidias in Verbindung stand (Dem. wMeid. 163 S. 567, 14 *τὸν μέτοικον ἐξέπεμψε τὸν Αἰγύπτιον Πάμφιλον*): und Dareios mag auch ein Ägypter sein. Dafs er nicht athenischer Bürger war sagt er selbst 14 S. 1287, 10 GHSchaefer; vgl. 3 S. 1283, 22. 7 S. 1285, 5 u. a. St. Auch die Schuldner waren fremde.

3) A. O. (§ 5 f.) vgl. 9 S. 1285, 18. 20 S. 1289, 6.

4) 3 S. 1283, 19 *ἐν τῇ πέρυσιν ὥρᾳ*. Vgl. 5 S. 1284, 10.

5) 38—41 S. 1294, 5 f.. Vgl. 44 f. S. 1296, 3. 10 S. 1286, 2. 20 S. 1289, 6. 27 S. 1291, 4.

6) 31 S. 1292, 14. Vgl. o. S. 301, 6.

7) 45 S. 1296, 19 *τὴν δὲ πρᾶξιν εἶναι καὶ ἐξ ἑνὸς καὶ ἐξ ἀμφοῖν*.

8) 1 S. 1282, 1 *κοινωνός εἰμι τοῦ δανείσματος τούτου*. 6 S. 1284, 20 *ἐν μὲν οὖν ταῖς συνθήκαις δανειστὴς ἐγράφη Πάμφιλος οὑτοσί· ἐγὼ δ' ἔξωθεν μετεῖχον αὐτῷ τοῦ δανείσματος*.

Darleiher haben bis jetzt, ob es gleich ins zweite Jahr geht[1], weder Capital noch Zinsen noch die Hypothek empfangen. Darüber ist die vorliegende Klage wegen verursachten Schadens gegen Dionysodor erhoben, der zu Athen zurückgeblieben war[2]. Es steht aber nach der Darstellung des Sprechers mit dem Handel folgendermafsen.

Dionysodoros und Parmeniskos haben zu den Dienern und Helfern des Kleomenes gehört, der seine amtliche Stellung in Ägypten benutzte um das Korn aufzukaufen und die Preise in die Höhe zu treiben. Von seinen Gehilfen besorgten die einen die Einschiffung von Ägypten ab, die andern fuhren mit der Ladung, die dritten blieben in Athen und setzten sie dort um. Die letztern meldeten den abwesenden die Marktpreise, damit, wenn das Getreide zu Athen theuer war, sie es dort anbrächten, und wenn es dort niedrig im Preise stand, in irgend einen andern Hafen einliefen. Durch diese Briefe und Vergesellschaftung, meint der Sprecher, sei nicht zum kleinsten Theile die Steigerung der Getreidepreise bewirkt. An und für sich können wir in solcher Geschäftsführung nur einen Fortschritt des Seehandels erkennen[3]: aber es stritt mit dem von Athen behaupteten Stapelrechte[4], und in diesem Falle schlofs überdies der Darlehensvertrag ein solches Verfahren aus. Als Dionysodor und sein Genosse über das Darlehen unterhandelten, stand der Kornpreis in Athen ziemlich hoch, deshalb willigten sie in die Rückfahrt nach Athen ein; inzwischen aber lief eine Getreideflotte aus Sicilien ein nnd die Preise giengen herunter. Diesen Stand des Geschäfts meldete Dionysodor dem Parmeniskos nach Rhodos, wo er auf der Rückfahrt anlegen mufste, und in Folge dieses Schreibens lud der letztere die eingenommene Ladung im Hafen von Rhodos aus und verkaufte sie dort[5]. Und nicht das allein, sondern von da ist das Schiff wiederum nach Ägypten abgegangen und nach Rhodos zurückgekehrt: es fährt überall hin, nur nicht nach Athen wohin es zurückkommen mufste[6]. Auf die erste Nachricht von dem vorgefallenen stellen die Gläubiger Dionysodoros über den Bruch des Vertrages und die Verletzung des attischen Stapelrechtes zur Rede und verlangen mindestens ihr Capital samt den verabredeten Zinsen zu empfangen: Dionysodoros aber erklärt sich in Gegenwart von Zeugen, die er hinzugezogen hat, zu nichts weiterem bereit als das Capital nebst den Zinsen für die Fahrt von Athen nach Ägypten und zurück bis Rhodos zu bezahlen. Auf dieses Anerbieten gehen Pamphilos und Dareios nur in so weit ein, dafs sie die Zahlung bei dem Wechsler auf Abschlag annehmen wollen, wegen

---

1) 4 S. 1283, 27 *δεύτερον ἔτος τουτί*; vgl. 16 S. 1288, 9. 34 S. 1293, 9. 45 S. 1296, 14. Vgl. o. Bd. II, 103, 4.

2) 7 S. 1281, 28 f.

3) Vgl. im allgemeinen über den Getreidehandel Xen. Oekon. 20, 27 f. und über Kleomenes Verfahren o. Bd. III, 271.

4) Vgl. o. S. 288. 304 u. u. S. 311, 6.

5) 7—10 S. 1285, 24 f. Vgl. 3 S. 1283. 16. Über Rhodos als Stapelplatz für den Getreidehandel s. Lycurg. wL. 18f. S. 150. Böckh Sth. I, 111.

6) 3 S. 1283, 23. 23 S. 1290, 2.

des Restes, der Zinsen von Rhodos bis Athen, behalten sie sich die Klage vor. Dionysodor dagegen besteht darauf den Vertrag in diesem Falle für erloschen zu erklären, und da seine Gläubiger dies verweigern leistet er keine Zahlung. In Folge dessen, da Dionysodoros sich auch auf kein Schiedsgericht einliefs, haben Pamphilos und Dareios vor dem Handelsgerichte die Klage wegen zugefügten Schadens erhoben[1]; und sie laufen Gefahr wenn sie den Process verlieren aufser der Einbufse ihres Geldes noch mit der Epobelie belegt und wenn sie diese nicht zahlen in den Kerker geworfen zu werden[2].

Betrachten wir nun wie Dionysodor sein Verfahren zu rechtfertigen sucht, so müssen wir vor allem festhalten dafs über den Wortlaut des Vertrages selbst kein Streit obwaltet; ebensowenig wird in Abrede gestellt dafs die Rückfahrt des Schiffes im vorigen Jahre statt bis nach Athen sich nur bis Rhodos erstreckt hat. Aber, wie Dionysodoros behauptete, ward der Vertrag nicht vorsätzlicher Weise übertreten, sondern nothgedrungen mufste das Schiff auf der Rückfahrt von Ägypten in Rhodos einlaufen und ausgeladen werden, da es einen Leck bekommen hatte: hier bedurfte es erst einer gehörigen Ausbesserung, ehe es wieder seetüchtig wurde und neue Fahrten antreten konnte. Inzwischen hatte Parmeniskos allerdings das Getreide in Rhodos verkauft, die übrige Ladung aber hatte er auf andern zu dem Ende gemietheten Schiffen nach Athen geschickt. Damit ist den athenischen Gesetzen nach Möglichkeit genügt und zugleich der Beweis gegeben, dafs das eigene Schiff der Zeit unbrauchbar war; zu einer späteren Fahrt nach Athen aber war es unter diesen Umständen, da es keine Fracht mehr dahin hatte, nicht verpflichtet. Im Gegentheil glaubt Dionysodoros ein übriges zu thun, wenn er seinen Gläubigern das Capital samt den Zinsen für die wirklich gemachte Fahrt anbietet; denn da ausbedungen war dafs die Zahlung geschehen solle, wenn das Schiff glücklich nach dem Peiraeeus überkomme, bestehe eigentlich keine Verbindlichkeit mehr für ihn, seit das Schiff Havarie erlitten und an den Ort seiner Bestimmung nicht habe gelangen können. So haben es auch die übrigen Gläubiger angesehen und ohne Widerrede die nach Verhältniss der wirklich gemachten Fahrt berechneten Zinsen in Empfang genommen: Dareios und sein Genosse sind die einzigen die auf ein so billiges Anerbieten nicht eingehen wollen[3].

---

1) 11—18 S. 1286, 8 — 1288, 29.

2) 4 S. 1284, 1 εἰσελήλυθε (Διονυσόδωρος) πρὸς ὑμᾶς — ὡς ζημιώσων ἡμᾶς τῇ ἐπωβελίᾳ καὶ καταθησόμενος εἰς τὸ οἴκημα πρὸς τῷ ἀποστερεῖν τὰ χρήματα. Vgl. gLakrit. 46 S. 939, 26 εἰς τὸ δεσμωτήριον παραδοθῆναι ὑφ' ὑμῶν προσοφλόντας τὰ ἐπιτίμια. g. Apatur. 1 S. 892, 5. Οἴκημα (was Böckh Sth. I, 483^{b} misverstanden hat) steht für δεσμωτήριον auch gZenoth. 29 S. 890, 13. w. Aristog. 1, 61 S. 789, 2. Dem. wTimokr. 131. 135. 136 S. 741, 19. 742, 21. 743, 2. Vgl. Harp. u. d. W. Plut. Sol. 15. u. a. m.

3) 21 f. S. 1289, 13; vgl. 23 Z. 27. 40 S. 1294, 22. 24 f. 26 S. 1290, 9. 27. 31 S. 1292, 12. 41 S. 1295, 5.

Alle diese Ausreden Dionysodors erklärt sein Gegner für nicht stichhaltig. Zunächst, wenn das Schiff wirklich einen Leck bekommen hätte, wäre es wohl nicht so gut nach Rhodos übergekommen und später wieder vollkommen seetüchtig gewesen[1]. Ferner gehörte von der übrigen Ladung, so weit sie nicht aus Getreide bestand, schwerlich alles Dionysodoros oder seinem Genossen, sondern ein Theil dürfte wohl Gut der Passagiere gewesen sein, die nun die unterbrochene Fahrt nach Athen nothgedrungen auf anderen Schiffen fortsetzten; von ihrer eigenen Ladung sendeten jene nur die Waren nach Athen, welche dort höher im Preise standen[2]. Was ferner das Beispiel der anderen Gläubiger anlangt, so kann es gegen niemand Kraft haben, der auf sein Recht nicht verzichten will: der Sprecher und sein Geschäftsfreund halten sich an den Vertrag, und da dieser nicht erfüllt ist, dürfen sie die doppelte Geldsumme als Conventionalstrafe fordern. Überhaupt haben die andern Gläubiger nur ihren eigenen Vortheil bedacht, als sie an den Zinsen nachliefsen und ihr Capital nebst den bis Rhodos verfallenen Zinsen baar in Empfang nahmen: denn sie hatten nur auf die Rückfahrt von Ägypten aus geborgt und fuhren selber mit. In Rhodos konnten sie nun ihr Geld gleich wieder anlegen, denn die Fahrt von diesem Hafen nach Ägypten erleidet keine Unterbrechung; in Athen aber hätten sie den Winter über still liegen und die bessere Jahreszeit abwarten müssen. Somit ist ihr Interesse ein ganz anderes als der zu Athen verbliebenen Gläubiger[3].

Wenn endlich Dionysodoros sich darauf berufe dafs in dem Vertrage stehe, die Zahlung solle erfolgen wenn das Schiff gut zum Peiraeeus überkomme, so müsse man fragen: redet er denn von einem untergegangenen oder von einem gut übergekommenen Schiffe? Wenn es untergegangen ist, so haben die Gläubiger weder Zinsen noch Capital zu fordern: wenn es aber gerettet ist und nicht zu Grunde gegangen, so mufs alles bezahlt werden was Dionysodoros selber im Vertrage ausgemacht hat. Das Schiff ist aber wohlbehalten, denn es dient noch jetzt zur Seefahrt; und seltsam ist es das Capital zahlen zu wollen als sei das Schiff in den Hafen gekommen, die Zinsen aber abzuziehen als sei es verloren. Und auch später, als das Schiff wieder auslief, haben die Gegner nichts gethan ihren ersten Fehler wieder gut zu machen, sondern haben es überall hin, nur nicht nach Athen fahren lassen. Darum ist es billig dafs die Richter den angeklagten nicht blofs Erfüllung des Vertrags auferlegen, sondern sie auch mit der ausbedungenen Conventionalstrafe belegen, so dafs sie das doppelte zahlen müssen[4]. Der Urteilspruch kann nicht zweifelhaft sein: vor dem Gerichtshofe der Rhodier würden die Gegner vielleicht obsiegen, da sie jenen Getreide zugeführt haben: athenische Richter aber werden die Kläger nicht unterliegen lassen vor denen welche ihre Gläubiger und

1) 23 S. 1289, 27 f.
2) 24 f. S. 1290, 9.
3) 26—31 S. 1290, 27 — 1292, 12.
4) 31—44 S. 1292, 12 — 1296, 8. Vgl. o. S. 307.

alle Athener geschädigt haben. Es handelt sich ja um die Wahrung des athenischen Stapelrechtes: wenn die zwischen Geschäftsleuten abgeschlossenen Handelsverträge von den Gerichten aufrecht erhalten werden, so wird der attische Hafen aufblühen; wenn es aber zugelassen wird unter nichtigen Vorwänden in andere Häfen einzulaufen und die Verträge einseitig aufzuheben, so wird kein Darlehngeber mehr genügende Sicherheit finden[1].

Die Darstellung des Sachverhalts, wie die Rede sie gibt, ist einfach und überzeugend; zweifelhaft bleibt nur, wie wir angedeutet haben, ob die Verletzung des Vertrags aus üblem Willen geschah oder durch die Umstände geboten war. Es fragt sich nun ob die Rede mit Recht Demosthenes beigelegt wird. Seinen Namen bietet sie selbst: am Schlusse sagt Dareios: 'ich wünsche dafs auch einer von meinen 'Freunden mein Fürsprecher sei: tritt her, Demosthenes'[2]. Jedermann wird sofort an den Redner denken und um so eher geneigt sein ihm auch die vorliegende Rede zuzuschreiben, da er ja ausdrücklich als Anwalt bezeichnet wird. Denn verkehrt ist es, wenn Benseler[3] die Frage aufwirft, was denn Demosthenes neues hätte vorbringen können, wenn er dem Dareios selber die Rede verfafst hatte, und wenn er es könnte, warum er es nicht in der Rede selber angebracht hätte? War es doch gewifs ein Unterschied ob allein Dareios der schutzverwandte oder Demosthenes der Staatsmann den athenischen Richtern die Aufrechterhaltung der Handelsgesetze und des attischen Stapelrechts ans Herz legte. Aber prüfen wir die Rede genau, so bietet sie im Ausdruck, im Stil, in dem ganzen Entwurfe vieles was der demosthenischen Art fremd ist. Nicht dafs sie ungeschickt verfafst wäre, aber eine Meisterhand verräth sie nicht: vielmehr hat sie vielfache Wiederholungen und leidet überhaupt an einer gewissen Schwerfälligkeit. Was den Ausdruck betrifft, so hat Phrynichos[4] aufgezeichnet, dafs *σύμπτωμα* (43 S. 1295, 21) in dem Sinne von *συμφορά* sich sonst bei Demosthenes nicht findet. Ob diese Gründe es sind, welche die Züricher Herausgeber bezweifeln liefsen, dafs Demosthenes die Rede verfafst habe[5], weifs ich nicht, da sie sich darüber nicht ausgesprochen haben.

Ein bestimmteres Urteil werden wir über die Rede fällen können, wenn sich die Zeit ermitteln läfst, in welche sie gehört. Wie sich auch die Sache verhalten haben mag, so viel sehen wir, dafs das früher schon wie von Byzanz so namentlich auch von Rhodos angefochtene[6] Stapel-

1) 45—50 S. 1296, 8 bis zu Ende.

2) *Ἀξιῶ δὲ καὶ τῶν φίλων μοί τινα συνειπεῖν. δεῦρο, Δημόσθενες.*

3) De hiatu S. 150 f. Vgl. Apollodors Rede wNeaera (o. S. 170 ff. 191); und Dionysios Urteil über die von Diphilos gehaltene Rede Dein. 11 S. 659, 1 (o. Bd. III, 271[a]).

4) S. 248 Lobeck.

5) Praefat. Demosth. pag. XIV *hic addimus etiam de orat.* 56 *κατὰ Διονυσοδώρου nobis videri dubitandum esse.*

6) Z. B. Ol. 104, 3. 362. Apollod. gPolykl. 6 S. 1207, 26 *Βυζαντίων καὶ Καλχηδονίων καὶ Κυζικηνῶν καταγόντων τὰ πλοῖα ἕνεκα τῆς ἰδίας χρείας τοῦ σίτου.* Ol. 108, 3. 346 Dem. vFr. 25 S. 63, 19 *Βυζαντίους (ἐῶμεν) κατά-*

recht von Athen jetzt zu Rhodos nicht mehr respectiert wurde und dafs Rhodos anfieng der Handelsblüte von Athen Eintrag zu thun. Ob es mehr als Zufall ist, dafs der Getreidezufuhr aus dem Pontus nicht gedacht wird, während wir von der Einfuhr aus Ägypten und aus Sicilien lesen, wage ich nicht zu behaupten. Aber einen festen Punct gewinnen wir durch die Beziehung auf Kleomenes. Es heifst[1]: 'Dionysodor und alle die zu 'ihm gehören waren Diener und Gehilfen des Kleomenes, der in Ägypten 'Beamter war und seit dem Antritt seines Amtes dem athenischen Staate 'oder vielmehr allen Hellenen durch seinen Kornwucher vielen Schaden 'that'. Kleomenes aus Naukratis war nach Arrian von Alexander Ol. 112, 1. 332 zum Statthalter über den an Arabien grenzenden Landstrich um Heroopolis ernannt worden[2]: aber seine Vollmachten haben später wenigstens weiter gereicht. Denn nicht allein dafs er den Bau von Alexandrien zu überwachen hat[3]: er war auch, wie Curtius angibt und wie aus vielen Stellen der aristotelischen Ökonomik erhellt, dem ägyptischen Zoll- und Steuerwesen vorgesetzt und übte in diesem Amte vielerlei Wucher und Erpressungen, namentlich beim Getreidehandel[4]; ja er erscheint geradezu als Landpfleger und Statthalter von Ägypten[5]. Er blieb aber in diesem Amte bis nach Alexanders Tode: als Perdikkas Ägypten an Ptolemaeos überliefs, bestätigte er Kleomenes in seinem

γειν τὰ πλοῖα. Lykurg. wLeokr. 18 S. 150 *οἱ Ῥόδιοι — τριήρεις πληρώσαντες τὰ πλοῖα κατῆγον καὶ τῶν ἐμπόρων καὶ τῶν ναυκλήρων οἱ παρεσκευασμένοι δεῦρο πλεῖν αὐτοῦ τὸν σῖτον ἐξείλοντο καὶ τἄλλα χρήματα.* Ein Fall, wo (gegen die Verträge) fremde Schiffe von dem athenischen Feldherrn Diopeithes angehalten und aufgebracht werden, liegt vor in Demosthenes Chers. 9 S 92, 10 *Διοπείθης ἀδικεῖ κατάγων τὰ πλοῖα:* vgl. o. Bd. II, 423, 3. Caperei ist es nicht (denn Schiff und Ladung werden nicht weggenommen), sondern ein Zwang der geübt wird die Ladung anderswo, als wohin sie bestimmt ist, auszuladen und zu veräufsern: doch können andere Bedrückungen (Zölle, vorgeschriebene Preise) damit verbunden sein: vgl. Harp. (zu Dem. Chers. u. Lykurg. a. O.) u. *κατάγων τὰ πλοῖα· κ. τ. πλ. λέγεται ἀντὶ τοῦ βιάζεσθαι καὶ κακοῦν, καὶ μὴ ἐᾶν ὅποι βούλονται πλεῖν, ἀλλ' εἰς τὰ οἰκεῖα χωρία τοῖς λῃστεύουσι κατάγειν.*

1) 7 S. 1285, 1 *ἦσαν γὰρ — ὑπηρέται καὶ συνεργοὶ πάντες οὗτοι Κλεομένους τοῦ ἐν τῇ Αἰγύπτῳ ἄρξαντος, ὃς ἐξ οὗ τὴν ἀρχὴν παρέλαβεν οὐκ ὀλίγα κακὰ εἰργάσατο τὴν πόλιν τὴν ὑμετέραν, μᾶλλον δὲ καὶ τοὺς ἄλλους Ἕλληνας —. οἱ μὲν γὰρ αὐτῶν ἀπέστελλον κτλ.*

2) Arrian 3, 5, 4.

3) Ps. aristot. Ökon 2 S. 1352. Jnst. 13, 4 Dübner; vgl. Ps. Kallisth. 1, 31. 3, 19. OMüller Archäol. § 119. 2.

4) Curt. 4, 8, 5 *Africae deinde, quae Aegypto iuncta est, praepositus Apollonius: vectigalibus eiusdem Africae Aegyptique Cleomenes;* vgl. Böckh Sth. 1, 119. 135. 403f. 775.

5) Über ein Schreiben, welches Alexander nach Hephaestions Tode (Ol. 113, 4. 324) über Bauten zu Ehren seines Freundes Kleomenes zugehen liefs — *ἀνδρὶ κακῷ καὶ πολλὰ ἀδικήματα ἀδικήσαντι ἐν Αἰγύπτῳ* — handelt Arr. 7, 23, 6ff. Das Schreiben besagte '*ἢν — καταλάβω ἐγὼ — 'τὰ ἱερὰ τὰ ἐν Αἰγύπτῳ καλῶς κατεσκευασμένα καὶ τὰ ἡρῷα τὰ Ἡφαι-'στίωνος, εἴ τέ τι πρότερον ἡμάρτηκας, ἀφήσω σε τούτων καὶ τὸ λοιπόν, 'ὁπηλίκον ἂν ἁμάρτῃς, οὐδὲν πείσῃ ἐξ ἐμοῦ ἄχαρι*'. Arrian fügt hinzu



Amte, doch so, dafs er unter Ptolemaeos gestellt wurde[1]. Darauf hin hat Clinton die Rede unter dem Jahre 329 Ol. 112, 4 aufgeführt, mit der Bemerkung, vor 331 dürfe sie nicht gesetzt werden, weil damals Kleomenes erst ins Amt kam. Aber wir können einen noch viel bestimmteren Termin setzen. Denn nimmermehr kann *Κλεομένους τοῦ ἐν τῇ Αἰγύπτῳ ἄρξαντος* gleichbedeutend sein mit *τοῦ ἐν τῇ Αἰγύπτῳ ἄρχοντος*; jenes heifst nicht 'des Kleomenes der in Ägypten Beamter ist', sondern 'der es war': mit seinem Amte hat es ein Ende. Und damit stimmt dafs die ganze Geschäftsverbindung mit Kleomenes nur als etwas der Vergangenheit angehöriges geschildert wird[2]. Blofs darüber kann man zweifeln, ob der vorliegende Handel später fällt als Kleomenes amtliche Thätigkeit, so dafs Dionysodoros und sein Genosse nur das alte Wesen fortgesetzt haben, oder ob Kleomenes mittlerweile ums Amt gekommen ist, so dafs seiner in dem Processe als eines gewesenen Beamten gedacht wird. Kleomenes aber ward von Ptolemaeos auf die Seite geschafft, sobald dieser in Ägypten angekommen war: der königliche Feldherr liefs ihn tödten, denn er traute ihm nicht, weil er sich überzeugt hielt, Kleomenes sei dem Perdikkas ergeben; zugleich nahm er die zusammengescharrten Schätze für sich in Beschlag[3]. Ist nun das Schiff von Dionysodoros aus Athen abgefertigt im Metageitnion Ol. 114, 2. 323, d. i. im dritten Monate nach Alexanders Tode, so war Kleomenes noch im Amte; denn Ptolemaeos Abgang nach Ägypten verzögerte sich noch längere Zeit, wenigstens über den fünften Monat nach des Königs Tode (Oct. 323)[4]; aber als der Process gegen jenen verhandelt wurde, d. i. im Laufe der Wintermonate Ol. 114. 3. 322/1, vom Boedromion bis zum Maemakterion[5], war er bereits aus dem Wege geräumt. Ja wir können die Zeit, in welcher der Process verhandelt werden konnte, wenn nicht die ganze Sache noch später fiel, noch mehr beschränken. Im Jahre 322, Ol. 114, 3, wurden die Hellenen am 7 Metageitnion bei Krannon von Antipater besiegt: am 20 Boedromion zog die makedonische Besatzung in Munychia ein; am 16 Pyanepsion

---

τοῦτο ἀνδρὶ ἄρχοντι πολλῆς μὲν χώρας, πολλῶν δὲ ἀνθρώπων ἐκ βασιλέως μεγάλου ἐπεσταλμένον, ἄλλως τε καὶ κακῷ ἀνδρί, οὐκ ἔχω ἐπαινέσαι.

1) Arrian in Photios Bibl. 92 S. 69a, 34 (S. 241 M.) *Κλεομένης δὲ ὁ ἐξ Ἀλεξάνδρου τῆς σατραπείας ταύτης ἄρχειν τεταγμένος Πτολεμαίῳ ὕπαρχος εἶναι.* Dexipp. ebend. 82 S. 64, 33 (III, 668 M.). Just. a. O.

2) 8 S. 1285, 7 *οἱ μὲν γὰρ — ἀπέστελλον —, οἱ δ' ἐπέπλεον, οἱ δὲ — διετίθεντο· εἶτα — ἔπεμπον γράμματα.*

3) Pausan. 1, 6, 3 *Πτολεμαῖος — ἐς Αἴγυπτον διαβὰς Κλεομένην τε ἀπέκτεινεν ὃν σατραπεύειν Αἰγύπτου κατέστησεν Ἀλέξανδρος, Περδίκκᾳ νομίζων εὔνουν καὶ δι' αὐτὸ οὐ πιστὸν αὐτῷ.* Vgl. Droysen Hellenismus I, 128.

4) Vgl. Droysen a. O. I, 54, 80 und 693. Ich erinnere, dafs Dareios Anwesenheit zu Athen Ol. 114, 2. 323/2 urkundlich bezeugt ist; s. o. S. 307, 2.

5) S. o. S. 290, 9.

starb Demosthenes[1]. In solchen Zeitläuften haben die Athener nicht über Handelssachen zu Gericht gesessen, sondern es war Stillstand geboten: ja es mag Monate gedauert haben ehe die Geschäfte wieder in Gang kamen. Doch gesetzt auch dafs noch im Winter 322/321 das Handelsgericht Klagen annahm und erledigte: so viel steht fest dafs damals Demosthenes nicht mehr am Leben war, dafs er also der Verfasser der Rede gegen Dionysodoros nicht sein kann. Was von den Schlufsworten zu halten ist, in denen Demosthenes aufgerufen wird, weifs ich nicht: ich möchte nicht an eine unbekannte Person des Namens denken; eher glaube ich, dafs man der Rede den berühmten Namen aufgebunden hat um ihr so höheren Werth zu verleihen. Kallimachos aber wird sie eben um dieses Namens willen seiner Sammlung beigefügt haben.

Wer die Rede wider Dionysodoros verfafst haben mag weifs ich nicht, indessen erinnere ich dafs sie mir nicht blofs dem Gegenstande nach, sondern in Anlage und Ausführung die gröfste Verwandtschaft mit den Reden gegen Apaturios und gegen Phormion zu haben scheint, so dafs ich geneigt bin sie alle drei einem und demselben Verfasser beizulegen.

---

1) S. o. Buch V, 9.

Schlufs.

Wir sind hiemit an den Schlufs unserer Untersuchungen über die Authenticität der demosthenischen Reden gelangt. Aufser den erhaltenen werden nur noch vier Titel verlorener Privatreden angeführt:

1) *πρὸς Πολύευκτον παραγραφή* in Bekkers Anecd. S. 90, 28.

2) *κατὰ Μέδοντος*, in Sachen einer Erbtochter Poll. 8, 53. Harp. u. *δεκατεύειν*.

3) *πρὸς Κριτίαν περὶ τοῦ ἐνεπισκήμματος* (um Privatforderungen an ein confisciertes Vermögen geltend zu machen), *ὃν Καλλίμαχος μὲν ἀναγράφει ὡς γνήσιον, Διονύσιος δὲ ὡς ψευδεπίγραφον*. Harp. u. *ἐνεπίσκημμα*.

4) *ὑπὲρ Σατύρου ἐπιτροπικός*. Phot. bibl. 265 S. 491[b], 29 *καὶ τὸν ὑπὲρ Σατύρου δὲ λόγον τῆς ἐπιτροπῆς πρὸς Χαρίδημον οἱ μὲν πρὸς τὴν κρίσιν ἔχοντες τὸ ἀσφαλὲς Δημοσθένους λέγουσιν εἶναι, ὁ δὲ Καλλίμαχος, οὐδ' ἱκανὸς ὢν κρίνειν, Δεινάρχου νομίζει*. Es mag dieses Urteil von Dionysios herrühren, welcher auch Dein. 13 S. 667, 6 die Rede Deinarchos abspricht: *Σατύρῳ πρὸς Χαρίδημον ἐπιτροπῆς ἀπολογία· 'μὴ μεγάλου κινδύνου συμβεβηκότος'. καὶ οὗτος ἐπὶ Νικομάχου εἴρηται* (Ol. 109, 4. 341 — *Δεινάρχου κα' ἔτος ἔχοντος*).

Nehmen wir hiezu die o. S. 128f. angeführten Titel öffentlicher Reden, so haben wir eine Summe von siebenzig Reden, welche Demosthenes beigelegt werden. Von diesen werden im Leben der X Redner S. 847[e] (*φέρονται δὲ αὐτοῦ λόγοι γνήσιοι ξε'*) 65 als echt anerkannt, wir wissen nicht auf wessen Autorität, sicherlich nicht auf die des Dionysios, der überall nicht viel mehr als 20 der Privatreden für demosthenisch gelten liefs (s. o. S. 184, 9).

Wir stellen nun zunächst sämtliche Reden nach der Zeit ihrer Abfassung und der Autorschaft zusammen, und bezeichnen dabei die schon von alten Kritikern Demosthenes abgesprochenen Reden mit †, die nur von neueren Gelehrten für unecht gehaltenen mit *.

I. Echte Reden des Demosthenes.

27. 28. wider Aphobos I u. II Ol. 104, 1. 361.
30. 31. gegen Onetor I u. II Ol. 104, 3. 362.
41. gegen Spudias — ? —
*55. gegen Kallikles — ? —
54. wider Konon Ol. 106, 1. 356?
22. wider Androtion Ol. 106, 2. 355.
20. gegen Leptines Ol. 106, 2. 355/4.
14. über die Symmorien Ol. 106, 3. 354.
24. wider Timokrates Ol. 106, 4. 352.
16. für die Megalopoliten Ol. 106, 4. 352.
23. wider Aristokrates Ol. 107, 1. 352.
36. für Phormion Ol. 107, 1. 352.
4. die erste Philippika Ol. 107, 1. 351.
15. für die Rhodier Ol. 107, 2. 351.
†39. gegen Boeotos über den Namen Ol. 107, 3. 350.
21. wider Meidias Ol. 107, 4. 349.
1. 2. 3. die olynthischen Reden Ol. 107, 4. 349/8.
5. vom Frieden Ol. 108, 3. 346.
37. gegen Pantaenetos c[a]. Ol. 108, 3. 346/5.
38. gegen Nausimachos und Xenopeithes . . — ? —
6. die zweite Philippika Ol. 109, 1. 344.
19. wider Aeschines von d. Gesandtschaft . . . Ol. 109, 2. 343.
8. über die Angelegenheiten des Chersones . Ol. 109, 3. 341.
9. die dritte Philippika Ol. 109, 3. 341.
18. vom Kranze . Ol. 112, 3. 330.

II.

a) Reden von Apollodoros.

*52 gegen Kallippos Ol. 102, 4. 369/8.
†53. gegen Nikostratos nach Ol. 103, 1. 368.
†49. gegen Timotheos Ol. 104. 3. 362.
*50. gegen Polykles c[a]. Ol. 105, 3 357.
†47. wider Energos und Mnesibulos nach Ol. 105, 4. 356.
*45. *46. wider Stephanos I u. II c[a]. Ol. 107, 1/2. 351.
†59. wider Neaera nach Ol. 109, 2. 343.

b) Reden anderer Zeitgenossen.

*51. (Kephisodotos?) üb. d. trierarch. Kranz c[a]. Ol. 105, 1. 360/359.
†7. Hegesippos über Halonnes Ol. 109, 2. 342.
†17. Rede über die Verträge mit Alexander Ol. 112, 2. 330.

---

†40. gegen Boeotos über die Mitgift Ol. 108, 1/2. 347.
57. gegen Eubulides Ol. 108, 3. 346/5.
43. gegen Makartatos . ungewifs.
48. wider Olympiodor nach Ol. 109, 2. 343.
*44. gegen Leochares . ungewifs.
†35. g Lakritos c[a]. Ol. 109 z. E. 341.
†58. wider Theokrines c[a]. Ol. 110, 1. 339.
†42. gegen Phaenippos.
*32. (Demon) gegen Zenothemis.
33. gegen Apaturios.
34. gegen Phormion.
†56. wider Dionysodoros, nicht vor Ol. 114, 3. 322/1.

III. Von Rhetoren gefälschte Schriften.

†10. die vierte Philippika.
*11. Entgegnung auf Philipps Schreiben.
*12. Philipps Schreiben.
*13. von der Anordnung.
†25. †26. wider Aristogeiton I. II.
*29 gegen Aphobos für Phanos.
†60. die Leichenrede.
†61. der Erotikos.

Hiezu kommen die Briefe, die eingelegten Gesetze und Zeugnisse, endlich die unter Demosthenes Namen gemachte Sammlung von Prooemien.

In dem obigen Verzeichnisse der Demosthenes fälschlich beigelegten Reden habe ich auf Benselers Untersuchungen über den Hiatus[1] keine Rücksicht genommen. Diesen stand ich von vorn herein mit entschiedenem Unglauben gegenüber. Nur in soweit pflichtete ich jenem Gelehrten bei, dafs ich eine Rede, in welcher mit isokrateischer Genauigkeit der Hiatus gemieden ist, wie die Rede vom trierarchischen Kranze, schon aus diesem Grunde nicht für demosthenisch halten mochte: ein ähnlicher Fall liegt bei dem Schreiben Philipps und der zur Entgegnung auf dasselbe bestimmten Rede vor. Was nun aber die übrigen Reden anlangt, so trafen die Ergebnisse meiner eigenen Prüfung auf ganz anderem Wege so überraschend mit den von Benseler gewonnenen Resultaten zusammen, dafs ich im Fortgange meiner Arbeit mich überzeugte, es habe derselbe allerdings ein wesentliches Kriterion aufgefunden. Seine Untersuchung gründet sich auf Cic. orat. 44, 151 *crebra ista vocum (i. e. vocalium; s. § 152) concursio, quam magna ex parte ut vitiosam fugit Demosthenes.* Quint. 9, 4, 35 f. *ut negligentiae pars hoc pati (sc. vocales hiatu committere), ita humilitatis ubique perhorrescere, nimiosque non immerito in hac cura putant omnes Isocratem secutos praecipueque Theopompum. At Demosthenes et Cicero modice respexerunt ad hanc partem*, und legt es an einer vollständigen Prüfung der einzelnen Stellen dar, dafs Demosthenes zwar von der Glätte des Isokrates und der peinlichen Vermeidung des Hiatus sich entschieden fern hält (vgl. o. Bd. I, 287), aber doch mit feinem Sinne für den Wohllaut störende Misklänge zu vermeiden pflegt, für welche andere Schriftsteller kein Ohr hatten. In welcher Mafse das geschehen ist hat theils Benseler in den angeführten Schriften theils Vömel in den Prolegomena zu Demosthenes öffentlichen Reden (Demosthenis contiones Hal. 1857 S. 1 ff.) nachgewiesen. Benseler nun erklärt in Rücksicht auf den Hiatus dieselben Reden für unecht, welche wir aus andern Gründen Demosthenes abgesprochen haben, mit folgenden Ausnahmen: Benseler hält einen Theil der 4. Philippika (S. 80 f.) und die Leichenrede (S. 154), wenn auch verdächtig, doch nicht entschieden für undemosthenisch. Ferner schreibt er die dritte Rede gegen Aphobos, die Rede gegen Zenothemis und die erste wider Stephanos (nicht die zweite; vgl. o. S. 189) Demosthenes zu, welche uns von anderer Hand zu sein scheinen, und zwar die erste von einem Rhetor untergeschoben, die andern beiden von Demon und von Apollodor verfafst.

Aber wie ist es möglich, werden viele fragen, die Überlieferung, welche auf dem Kanon des Kallimachos beruht, so gering zu achten und eine solche Reihe von Reden zu verwerfen? Ich lasse hierauf zuvörderst Rehdantz (nach handschriftlicher Mittheilung) antworten:

'Es war ein Riesenwerk, welches Kallimachos aus Kyrene unter-'nahm, von den Beständen der alexandrinischen Bibliothek einen kriti-'schen Katalog anzufertigen. Ptolemaeos Soter und noch mehr sein

1) De hiatu Lips. 1841. 8. und de hiatu in Dem. orationibus. Frib. 1848. 4.

‘Sohn und Throufolger Philadelphos (Ol. 124, 2—133, 2. 283—247 v.
‘Ch.) hatten mit königlicher Freigebigkeit und der Leidenschaft des
‘Bibliomanen zusammengehäuft, was sich an Erzeugnissen des griechi-
‘schen Geistes nach allen Richtungen hin seit den Zeilen Homers nur
‘beschaffeu liefs: die Bibliothek des Museums umfafste an Originalwerken
‘mindestens 90000 Rollen[1]. Mag nun auch manches von Zenodotos, von
‘Lykophron und Alexander dem Aetoler vorgearbeitet sein, jedesfalls
‘betraf ihre Sammlung und Anordnung allein die Dichlerwerke[2], da-
‘gegen unternabm die Katalogisierung auch der prosaischen Schriften
‘unbestreitbar zuerst Kallimacbos in seinen *πίνακες τῶν ἐν πάσῃ παι-
‘δείᾳ διαλαμψάντων καὶ ὧν συνέγραψαν ἐν βιβλίοις κ΄ καὶ ρ΄*[3]. Jeder
‘Zweig der Prosa wie der Dichtkunst batte sein Verzeicbniss, seine
‘Tafel. Dieselbe enthielt die Namen der Antoren und die Titel der ein-
‘zelnen Werke, deren Anfangs- und Schlufsworte nebst Angabe ihres
‘meist zeilenweise berecbneten Umfaugs, auch die etwanigen Zweifel
‘an der Anthentie[4]. Einen eigenen *πίναξ* bildele daher die *ἀναγραφὴ
‘τῶν ῥητορικῶν* (sc. *συγγραμμάτων*)[5]. Aber für diesen Zweig der Lit-
‘teratur dürfen wir weder bei Kallimachos noch bei seinen Zeitgenossen
‘besondere Neigung voraussetzen. Die altgriechiscbe Selbständigkeit
‘ist vor Meuschenaltern gebrochen, aus deu Trümmern eines nengriechi-
‘schen Weltreiches mehr als éine Mouarchie im Orient aufgebant. Ganz
‘andere Anschanungen sind anfgetaucht, andere Interessen bewegen die
‘Höfe und Unterthanen der neuen Welt. Dieses ueue änfserlich griechi-
‘sche Lebeu ertrug die Beredsamkeit uicht, den fieberhaften Pulsschlag
‘jener alten Demokratieu, und nacb Jahren blutigen Kampfes, wo jeder-
‘mann den Frieden brauchte und sich sehnte nach Ruhe, was galt da die
‘Beredsamkeit, des streitenden und ringenden Menschengeistes ruhelose
‘zweiscbneidige Waffe? Alles begünstigte die Pflege der Dichtkunst,
‘die heimatlos, wie die hofgelehrten iu Alexandria, der Welt ange-
‘hört. Ihr wandten sich wie wir wissen zuerst und vorzugsweise die
‘gelehrten Studien der Alexandriner zu; und nicht blofs die gelehrten,
‘auch in Productionen dichterischer Art wetteiferten nicht wenige Männer,
‘darunter Kallimacbos. Kallimachos war selber Dichler und das Gebiet
‘seiner Studieu war vornehmlich die Mythologie, Archaeologie und Le-
‘xikographie[6]. Wer alles dies erwägt wird mit mir der Ansicht sein,

---

1) Ritschl die alexandrinischen Bibliotheken S. 28.

2) S. das Schol. Plaut. b. Ritschl a. O. S. 3.

3) Suid. u. *Καλλίμαχος*.

4) Meier comm. de Andoeide I S. XI. Bernhardy gr. Litt. 2. Bearb. I, 157.

5) Athen. 15 S. 669 [d] *καὶ τὸν λόγον τοῦτον (τοῦ Χαλκοῦ ποιητοῦ καὶ ῥήτορος Διονυσίου) ἀνέγραψε Καλλίμαχος ἐν τῇ τῶν ῥητορικῶν ἀναγραφῇ*. Vgl. Callimachi fragm. a Bentlejo collecta S. 472 Ernesti. [Wenn bei Dionys. Schr. an Amm. 1, 4 S. 725, 1 *οἱ τοὺς ῥητορικοὺς πίνακας συντάξαντες* angeführt werden (s. o. Bd. I, 412, 3, vgl. mit II, 412, 2), so sind damit aufser Kallimachos die pergamenischen Grammatiker bezeichnet; vgl. Westermann qu. Dem. I, 75 [n].]

6) S. das Verzeichniss seiner Schriften bei Suidas. Vgl. Bernhardy gr. Litt. II, 1032 ff.

‘dafs der *πίναξ τῶν ῥητορικῶν* mit weniger Neigung von Kallimachos
‘ausgearbeitet und von den Zeitgenossen aufgenommen ist. Wir dürfen
‘schon hieraus schliefsen dafs jener sich mühsamerer Studien auf diesem
‘Felde überhoben hat, welches im Verhältniss zu der überreichen Ernte
‘der ganzen vor ihm liegenden Litteraturwelt Griechenlands einen dürf-
‘tigen Ertrag bot. Welcher Art waren jene Studien? Ihm lagen tau-
‘sende von Reden vor, deren Zahl wir einigermafsen daraus abmes-
‘sen, dafs allein von den sogenannten kanonischen Rednern im Alter-
‘thum ungefähr 930 Reden umliefen, etwa 580 als echt galten[1]. Diese
‘tausende von Reden mufste Kallimachos unter gewifs viel mehr als 100
‘Redner vertheilen, wenn ja heutzutage noch Reden vollständig und in
‘Bruchstücken von 74 Rednern vorhanden sind[2]. Welche Hilfsmittel hatte
‘er, welche Kriterien? Die mündliche Überlieferung hielt sicherlich
‘nur die bedeutendsten Reden, von bedeutenden Rednern bei bedeu-
‘tenden Veranlassungen gesprochen, fest. So war Kallimachos doch
‘hauptsächlich auf seine Kritik angewiesen. Wie übte er diese? Dio-
‘nysios von Halikarnass läfst uns einen Blick in die Werkstätte solcher
‘Kritik thun[3]. In erster Reihe stand das Kriterion des Stils, in zweiter
‘die historische Combination. Dionysios greift aus den geschichtlichen
‘Thatsachen, welche die vorliegende Rede berührt, eine einzige heraus,
‘hält diese an die chronologische Geschichtserzählung des Philochoros
‘und seine Zeitbestimmung der Rede ist fertig. Wenn ihm aber ein so
‘leichtes Verfahren, gestützt auf so handgreifliche Indicien, ausgereicht
‘hat um mehr als einmal seine Vorgänger, darunter Kallimachos, des
‘Irrthums zu überführen[4], so wird man kaum Anstand nehmen, was
‘Dionys von ihrer Kritik der Reden Deinarchs urteilt, mit demselben
‘Rechte auf ihr Verzeichniss von Demosthenes Werken zu übertragen.
‘Er entschlofs sich nämlich über Deinarch zu schreiben *ὁρῶν οὐδὲν
‘ἀκριβὲς οὔτε Καλλίμαχον οὔτε τοὺς ἐκ Περγάμου γραμματικοὺς περὶ
‘αὐτοῦ γράψαντας, ἀλλὰ παρὰ τὸ μηδὲν ἐξετάσαι περὶ αὐτοῦ τῶν
‘ἀκριβεστέρων ἡμαρτηκότας ὡς μὴ μόνον ἐψεῦσθαι πολλά, ἀλλὰ καὶ
‘λόγους τοὺς οὐδὲν μὲν αὐτῷ προσήκοντας ὡς Δεινάρχου τούτῳ προστί-
‘θεσθαι, τοὺς δ' ὑπ' αὐτοῦ γραφέντας ἑτέρων εἶναι λέγειν*[5]. Man wird
‘vielmehr annehmen müssen, es habe Kallimachos zwar die Mittel ge-
‘habt — lagen ihm doch die Werke des Philochoros und Theopompos
‘u. a. vor —, aber weder Zeit noch Lust überall durch genaues Stu-
‘dium der Zeitgeschichte seinem auf den Stil der Rede gegründeten Ur-
‘teil über den Autor einigermafsen Sicherheit zu geben. Und nun das
‘andere Kriterion, das Urteil über den Stil, wie trügerisch! Gerade

1) Hiebei sind Aeschines und Demades ausgelassen, aber Andokides und Deinarchos inbegriffen.

2) S. die Sammlung der Fragmente von Sauppe OA. II.

3) Deinarch. c. 6 S. 640ff.

4) A. O. 13 S. 665, 11 [wird nicht auf Kallimachos gehen]. 8 S. 652f. Vgl. die o. S. 315 angeführten Stellen. Schol. Ar. Vög. 692 *οὐκ ὀρθῶς δὲ Καλλίμαχος τὸν Πρόδικον ἐν τοῖς ῥήτορσι καταλέγει.*

5) 1 S. 630, 10.

'die Rede ὃν ἐπιγράφει Καλλίμαχος ὑπὲρ Ἁλοννήσου und sie meines 'erachtens auf Grund einer Äufserung bei Aeschines Demosthenes bei-'gelegt hat, müssen wir eben um ihres Stils willen Demosthenes ab-'sprechen. Nicht anders steht es mit der Rede περὶ τῶν πρὸς Ἀλέξαν-'δρον συνθηκῶν[1]. Wenn dergleichen Akrisie bei Staatsreden vorge-'kommen ist, wo schon die höhere Bedeutung des Inhalts und gröfsere 'Vollendung der Form mehr Aufmerksamkeit abnöthigte, andererseits 'ihr unmittelbarer Zusammenhang mit der Geschichte Athens und der 'schärfer ausgeprägte Charakter des Stils das Urteil erleichterte, dann 'dürfen wir nicht eben mit Vertrauen das Verzeichniss der Privatreden 'betrachten, worunter doch viele die kleinlichsten Interessen ganz un-'bekannter Menschen in wenig vollendeter Form behandeln und kaum 'unverdrossener und scharfsinniger Untersuchung die Möglichkeit hi-'storischer Combination darbieten. Diese Untersuchungen — die über-'haupt der alten Philologie fern lagen — hat Kallimachos nicht ange-'stellt: er hat vielmehr, ohne dafs wir darum sein Werk verachten oder 'seine Mühe im ganzen gering anschlagen wollen, bei seiner Katalogi-'sierung der Privatreden das erste beste Moment ergriffen um diese Rede 'irgend einem namhafteren, am liebsten dem namhaftesten Autor beizu-'legen. Denn allerdings konnte der Stolz alexandrinischer Gelehrten 'möglichst viele Werke unter berühmten Namen zu besitzen mit der Un-'lust verbunden sein durch angestrengte Untersuchung sich selber sol-'ches Schatzes zu berauben; andererseits rief eben dieser Stolz der 'Ptolemaeer und der reiche Lohn welchen sie boten die Speculation und 'die Versuchung hervor Reden, ich will nicht sagen unter Demosthenes 'Namen zu verfertigen[2], aber doch Reden von andern Verfassern, am 'liebsten weniger bekannten, unter Demosthenes Namen anzubieten[3]. 'Die damalige Verfassung des Buchhandels begünstigte diese Specula-

---

1) [Vgl. o. Bd. II, 412ff. III, 189ff.]

2) Weniger an erdichtete Gerichts- als an Staatsreden denkt Quint. 2, 4, 41, wenn er sagt *fictas ad imitationem fori consiliorumque materias apud Graecos dicere circa Demetrium Phalerea institutum fere constat.* [Damit werden Schulübungen bezeichnet, aber oftmals mögen diese zu Fälschungen gedient haben.]

3) Mit klaren Worten sprechen dies aus Galen. in Hipocr. de nat. hom. II prooem. (XV S. 109 Kühn) u. in Hippocr. de humor. I § 1 (XVI, 5 K.) ἐν γὰρ τῷ κατὰ τοὺς Ἀτταλικούς τε καὶ Πτολεμαϊκοὺς βασιλέας χρόνῳ πρὸς ἀλλήλους ἀντιφιλοτιμουμένους περὶ κτήσεως βιβλίων ἡ περὶ τὰς ἐπιγραφάς τε καὶ διασκευὰς αὐτῶν ἤρξατο γίγνεσθαι ῥᾳδιουργία τοῖς ἕνεκα τοῦ λαβεῖν ἀργύριον ἀναφέρουσιν ὡς τοὺς βασιλέας ἀνδρῶν ἐνδόξων συγγράμματα, und von Ptolemaeos Philadelphos, unter dessen Regierung Kallimachos den besprochenen πίναξ anfertigte, Ammonios zu Aristot. Kateg. S. 10 τρεῖς ἀφορμαὶ γεγόνασι τοῦ νοθεύεσθαι τὰ συγγράμματα τοῦ Ἀριστοτέλους. — ἡ δὲ τρίτη τοιαύτη ἐστίν· Πτολεμαῖον τὸν Φιλάδελφον πάνυ ἐσπουδακέναι φασὶ περὶ τὰ Ἀριστοτελικὰ συγγράμματα ὡς καὶ περὶ τὰ λοιπά, καὶ χρήματα διδόναι τοῖς προσφέρουσιν αὐτῷ βίβλους τοῦ φιλοσόφου· ὅθεν τινὲς χρηματίσασθαι βουλόμενοι ἐπιγράφοντες συγγράμματα τῷ τοῦ φιλοσόφου ὀνόματι προσῆγον.

'tionen[1]. Wie sehr schwer aber ein selbständiges Urteil hierüber gewesen ist, beweisen Dionysios Worte über Isokrates hinterlassene 'Reden[2]: μηδεὶς δ' ἀγνοεῖν ὑπολάβῃ με μήθ' ὅτι Ἀφαρεὺς — ἐν τῷ 'πρὸς Μεγακλείδην περὶ τῆς ἀντιδόσεως λόγῳ διορίζεται μηδεμίαν ὑπὸ 'τοῦ πατρὸς ὑπόθεσιν εἰς δικαστήριον γεγράφθαι, μήθ' ὅτι δέσμας 'πάνυ πολλὰς δικανικῶν λόγων Ἰσοκρατείων περιφέρεσθαί φησιν ὑπὸ 'τῶν βιβλιοπωλῶν Ἀριστοτέλης —· ἱκανὸν δὲ ἡγησάμενος εἶναι τῆς 'ἀληθείας βεβαιωτὴν τὸν Ἀθηναῖον Κηφισόδωρον — πιστεύω γε'γράφθαι λόγους τινὰς ὑπὸ τοῦ ἀνδρὸς εἰς δικαστήρια, οὐ μέντοι πολ'λούς. Wenn schon die Zeitgenossen so widersprechendes behaupten, 'wie leicht wurde da die Kritik irre geführt! Wir können aber gewifs 'ähnliches von den gerichtlichen Reden annehmen, welche nach Demo'sthenes Tode unter seinem Namen umliefen.'

'So liegen folgende Gründe vor, welche die Zuverlässigkeit der 'ἀναγραφὴ τῶν ῥητορικῶν mindern: Kallimachos fand ein umfang'reiches aber beinahe ungepflügtes Land vor, welches er neben sehr 'ausgedehnten Arbeiten anderer Art zuerst beackern mufste: er hatte 'persönlich wie sein ganzes Zeitalter schwerlich besondere Neigung für 'dieses Feld der Litteratur; er hat erweislich die hiezu nöthigen ge'schichtlichen Studien nicht gemacht und scheint einseitig das trügeri'sche Kriterion des Stils angewandt zu haben; er konnte von betrüge'rischen Verkäufern hintergangen werden und mochte zufrieden sein 'auf irgend welchen Grund hin den Schatz demosthenischer Reden ver'mehren zu können. So weit darf unser Urteil über Kallimachos Thä'tigkeit auf diesem Gebiete gehen: er kann darum weder gewissenlos 'noch wie bei Photios 'urteilsunfähig' heifsen[3], aber die ἀναγραφὴ 'oder πίναξ τῶν ῥητορικῶν, so gewifs sie Grundlage ist des Verzeich'nisses und wohl auch der Ordnung, in welcher wir noch heute die 'Reden lesen[4], eben so gewifs ist sie eine vielfach zu bestreitende, 'vielfach bestrittene, wenig sichere Grundlage.'

So weit Rehdantz. Was er ausgesprochen hat unterschreibe ich vollkommen und füge nur noch zwei Bemerkungen hinzu. Wie oberflächlich die von Kallimachos ausgeübte Kritik war, erhellt allerdings aus Dionysios Schrift über Deinarchos zum verwundern: denn hier werden ganze Reihen von Reden einfach damit beseitigt, dafs Deinarchos zur Zeit ihrer Abfassung kaum geboren war oder doch noch in den Knabenjahren gestanden haben müsse oder damals nicht in Athen lebte, andere weil sie mit gröfster Wahrscheinlichkeit einem anderen Verfasser beizulegen waren[5]. Nun ist allerdings diesem Redner am ersten zugeschoben worden, was für berühmtere Namen nicht gut genug zu

1) S. Beckers Charikles I, 210; denn was Böckh Sth. I, 68 von dem geringen Umfang des athenischen Buchhandels sagt, wird man jedesfalls auf die voralexandrinische Zeit beschränken müssen.
2) Isokr. 18 S. 576, 11 f.
3) S. o. S. 315.
4) Vgl. H. Sauppe ep. crit. ad God. Hermannum S. 49.
5) Vgl. Böckh i. d. Abh. d. Berl. Akad. 1818 S. 60f.

sein schien: aber wir haben ähnliche Fälle auch unter den demosthenischen Werken gefunden, eine Rede die nach seinem Tode gehalten ist, andere welche in die Zeit seiner Knabenjahre gehören[1]. Unter solchen Umständen sind wir so berechtigt als verpflichtet jede Rede erst genau zu prüfen ehe wir sie als demosthenisch anerkennen. Hiebei fragt es sich, welche Reden Demosthenes selbst herausgegeben haben mag. Bei einem grofsen Theile der öffentlichen Reden kann es keinem Zweifel unterliegen, dafs er nachdem sie gehalten waren die letzte Hand daran legte und sie in Umlauf setzte, theils zu eigener Rechtfertigung, wie die Reden in seinen Vormundschaftsangelegenheiten, die Rede für Phormion, die beiden Reden gegen Aeschines, theils um seine Rathschläge in weiteren Kreisen und nachhaltender wirken zu lassen als das gesprochene Wort es zu thun vermochte, und es wird ein ausdrückliches Zeugniss eines Zeitgenossen dafür angeführt, dafs sie einen mächtigen Eindruck auf die Leser machten[2]. In wie weit sich an den Reden gegen Aeschines die schliefsliche Redaction noch jetzt erkennen läfst haben wir oben (Beil. III, 3. 4) nachgewiesen; eben so wenig meine ich ist zu verkennen zu welchem Zwecke Demosthenes die drei olynthischen Reden herausgab (s. o. Bd. II, 154). KFHermann erklärte diese (wie ich aus mündlicher Mittheilung meines Freundes Fleckeisen hinzufüge) geradezu für ein politisches Pamphlet.

Eine ähnliche Bewandtniss wird es mit allen übrigen Volksreden des Demosthenes und mit der Rede gegen Leptines haben. Über die Reden wider Androtion und Aristokrates wage ich nicht zu urteilen: die Reden wider Timokrates und Meidias sind meiner Ansicht nach nicht von Demosthenes selbst herausgegeben (s. o. Beil. III, 1. 2). Was die andern Processreden betrifft so liegt es auf der Hand dafs deren eine grofse Zahl von Privatleuten als Acten früherer Processe aufbewahrt wurden. Als die Bücherliebhaberei überhand nahm, wurden diese aufgekauft und unter möglichst empfehlenden Titeln an den Markt gebracht. Dazu kam endlich noch die Betriebsamkeit der Rhetoren mit bewufsten Fälschungen, so dafs es allerdings über die Kraft eines noch so gewissenhaften Bibliothekars gieng durchweg das echte von dem unechten zu sondern. Übrigens ist es sicherlich nicht ohne Bedeutung, wie Rehdantz gesehen hat[3], dafs die zweifelhaften Reden gerade am Schlusse der betreffenden Gruppen demosthenischer Werke stehen, so die vierte philippische, die Entgegnung auf Philipps Schreiben und dieses selbst; dann die Reden wider Aristogeiton, endlich die wider Theokrines, wider Neaera, die Leichenrede und der Erotikos.

1) S. o. S. 313 f. u. 186.

2) Plut. Dem. 11 *Αἰσίωνα δέ φησιν Ἕρμιππος* (fr. 63) *ἐρωτηθέντα περὶ τῶν πάλαι ῥητόρων καὶ τῶν καθ' αὑτὸν εἰπεῖν, ὡς — ἀναγινωσκόμενοι — οἱ Δημοσθένους λόγοι πολὺ τῇ κατασκευῇ καὶ δυνάμει διαφέρουσιν.* Als Altersgenosse des Demosthenes erscheint Aesion auch Suid. *Δημ.* 1 (vgl. Philol. VI, 428 f.). S. über ihn auch Arist. Rh. 3, 10 S. 1411, 13.

3) Jahns nJhb. LXXV, 815. Vgl. auch o. S. 185 f.

ZEITTAFEL.

Die Verweisungen gehen auf Band I II III erste Abtheilung und auf die Beilagen (B).

387 Ol. 98, 2. *Theodotos.*
Hellenischer Friede des Antalkidas mit König Artaxerxes Mnemon (405—359).

384 Ol. 99, 1. *Diitrephes.*
Demosthenes geboren I 241. Beil. S. 38ff.

383 Kotys wird König der odrysischen Thraker (—359) B 142.

Ol. 99, 2. *Phanostratos.*
König Amyntas (393—370) kehrt mit Hilfe der Spartaner und Athener nach Makedonien zurück. Olynthischer Krieg der Spartaner (—379) II 7f.
Der Spartaner Phoebidas besetzt die Kadmeia I 129, 2.
Iphikrates kämpft mit Kotys und heiratet nach geschlossenem Frieden dessen Tochter B 142; vgl. II 7ⁿ.

382 Ol. 99, 3. *Euandros.*
Philipp Amyntas Sohn geboren III 63, 1.

381 Ol. 99, 4. *Demophilos.*

380 Ol. 100, 1. *Pytheas.*
Isokrates Panegyrikos.

379 Ol. 100, 2. *Nikon*
Chabrias wird aus dem Dienste des Ägypterkönigs Akoris abberufen. Iphikrates tritt in persische Dienste I 15. 23.
Die Olynthier unterwerfen sich der spartanischen Hegemonie II 8.
(Ende Dec.) Befreiung Thebens: Räumung der Kadmeia I 14.

378 (Jan.) Kleombrotos erster Zug nach Boeotien. Grenzwacht des Chabrias I 15f.
Einfall des Sphodrias in Attika. Die Athener erklären an Sparta den Krieg und treten auf Kephalos Antrag in Bund mit Theben 16f. 128.
Agesilaos Zug nach Boeotien. Taktik des Chabrias bei Theben 17f.

Ol. 100, 3. *Nausinikos.*
Seerüstungen der Athener: die neue Schatzung zur Vermögensteuer und Einführung der Symmorien 19ff.

Stiftung des jüngeren athenischen Seebundes. Timotheos Chabrias Kallistratos Strategen 122ff.

377 Zweiter Zug des Agesilaos nach Boeotien. Chabrias führt den Thebanern Hilfe zu 34.

Ol. 100, 4. *Kalleas.*

Chabrias in den euboeischen und thrakischen Gewässern. — Oreos fällt von Sparta ab 34f.

376 Kleombrotos zweiter Zug nach Boeotien. Seerüstung der Peloponnesier 35.

Ol. 101, 1. *Charisandros.*

Demosthenes der Vater †; der junge Demosthenes ist sieben Jahre alt 242. B 43ff.

16 Boedrom. (9 Sept.) Seesieg des Chabrias bei Naxos 135ff. II 46.

375 Timotheos umfahrt den Peloponnes (Aphobos Trierarch 1249. B 45f.). Korkyra und andere Gemeinden am ionischen Meere, ferner Alketas der Molotterfürst treten zum athenischen Seebunde 140ff. B 415f.

12 Skiroph. (27 Juni) Seesieg bei Alyzia. Timotheos bleibt bis zum nächsten Frühjahre im ionischen Meere 143ff.

Ol. 101, 2. *Hippodamas.*

Chabrias rettet Abdera vor den Triballern. Abdera Thasos u. a. thrakische Orte treten zum Seebunde 38f.

Die Thebaner gewinnen die Herrschaft über Boeotien.

374 Die Thebaner greifen Phokis an. Kleombrotos wird den Phokiern zu Hilfe gesandt 45f.

Der kurze Friede zwischen Athen und Sparta 45ff. Heimkehr des Timotheos. Streit über Zakynthos 49f.

Ol. 101, 3. *Sokratides.*

Chabrias gewinnt einen Preis an den Pythien 40.

Helike und Bura durch ein Erdbeben zerstört 46, 1.

Die Spartaner greifen Korkyra an. Wiederausbruch des Seekriegs 50.

373 Korkyra wird von den Peloponnesiern belagert. Timotheos kreuzt im aegaeischen Meere. Gröfste Ausdehnung des athenischen Seebundes 51f.

Ol. 101, 4. *Asteios.*

Plataeae wird von den Thebanern zerstört. Isokrates plataeische Rede 60f.

Timotheos, durch Geldmangel an der Fahrt nach Korkyra behindert, wird abgesetzt und von Iphikrates und Kallistratos angeklagt; Iason von Pherae und Alketas treten als Fursprecher für ihn auf (Maimakt. = Nov.) 54ff. B 137f.

Iphikrates Chabrias Kallistratos werden zu Strategen erwählt 157.

372 Separatfriede der Epidaurier und Halieer mit Athen 58.

Iphikrates fährt nach dem ionischen Meere ab. Ende der Belagerung von Korkyra 57ff.

Timotheos begibt sich nach Asien in persische Dienste (Tharg. = Mai) 57. B 138. 140.

Ol. 102, 1. *Alkisthenes.*

Iphikrates in Akarnanien und auf Kephallenia 160.

371 16 Juni (14 Skiroph.) allgemeiner Friede der Hellenen zu Sparta mit Ausschlufs der Thebaner. Agesilaos. Kallistratos. Epaminondas. 163ff.

Ol. 102. 2. *Phrasikleides.*

Iphikrates wird aus dem ionischen Meere abberufen 68. Harmodios erhebt Einspruch gegen die ihm bewilligten Ehrengaben B 210. 10.

6 Juli (5 Hek.) Schlacht bei Leuktra. König Kleombrotos †. 169. Thronfolge seiner Sohne Agesipolis II und Kleomenes II († Ol. 117, 4. 309) III 197, 1.

Iason tritt in Hellas als Vermittler auf 170 (bricht die Mauern von Herakleia III 334, 2).

370 Auflosung des peloponnesischen Bundes. Tagsatzung der Peloponnesier zu Athen 171.

Ol. 102, 3. *Dysniketos.*

Iason wird ermordet 70. Hegemonie der Thebaner in Hellas 72. — Amyntas von Makedonien †. Sein Sohn Alexander II König (—368) 119f.

Lykomedes stiftet die arkadische Bundesgemeinde. Mantineia wird wieder aufgebaut. Gegen Agesilaos suchen die Arkader Eleer Argiver Hilfe bei Theben 171f.

Erster Zug der Thebaner unter Epaminondas nach dem Peloponnes; Einfall in Lakonika. Erbauung von Megalopolis und Messene; die Messenier werden 369 wieder selbständig 72f.

Die Spartaner suchen zu Athen um Beistand nach. Kallistratos bewirkt den Beschlufs der Hilfleistung und Iphikrates geht über den Isthmos. Epaminondas marschiert aus dem Peloponnes ab 73ff. 132.

Bund der Athener und Spartaner 77f.

Ol. 102, 4. *Lysistratos.*

Zweiter Zug des Epaminondas in den Peloponnes. Chabrias befehligt die Athener bei Korinth. Erste Hilfsendung des Tyrannen Dionysios I von Syrakus 79. Befreundung der Athener mit Dionys 80. B 146, 6.

Pelopidas steht den Thessalern gegen Alexander von Pherae bei und zieht nach Makedonien 181. II 10.

368 Zweite Hilfsendung von Dionysios I 181.

Philiskos wirbt für Ariobarzanes von Phrygien in Griechenland 86.

Ol. 103, 1. *Nausigenes.*

Alexander II von Makedonien wird ermordet. Ptolemaeos von Aloros II 11. Pelopidas begibt sich abermals nach Thessalien und Makedonien II 12.

Alexander von Pherae nimmt ihn gefangen und schliefst ein Bündniss mit Athen. Epaminondas bewirkt die Freilassung des Pelopidas 182f.

Iphikrates führt den Oberbefehl in dem Kriege der Athener um Amphipolis (—365) 83.

367 Dionysios I † 80, 3.

Hellenische Gesandtschaften an König Artaxerxes (Pelopidas von Theben) 83.

Ol. 103, 2. *Polyzelos.*

Dritter Zug des Epaminondas in den Peloponnes: Achaja tritt auf seine Seite 91.

Botschaft des Grofskönigs an die Hellenen: Tagsatzung zu Theben 183f. II 13. Die Achaeer nehmen wieder Partei für Sparta 191.

Timotheos befehligt wieder auf der athenischen Flotte (vgl. B 140). Bündniss der Athener mit Ariobarzanes 86.

366 Die Athener unter Chares stehen den Phliasiern bei 91. II 50. (Aeschines nimmt an dem Zuge Theil 1212.)

Ol. 103, 3. *Kephisodoros.*

Demosthenes wird mündig B 42f. Isaeos sein Lehrer und Rechtsbeistand I 257f. — Dion lebt zu Athen als verbannter bei Kallippos B 119.

Oropos fällt von Athen ab und wird von den Thebanern besetzt 193f.

Bündniss der Athener mit den Arkadern. Lykomedes †. 98f.

365 Timotheos erobert Samos. Attische Kleruchie daselbst 187f. Später besetzt Timotheos Sestos und Krithote auf dem thrakischen Chersones 89.

Separatfriede der Korinthier Phliasier Epidaurier mit den Thebanern und deren Bundesgenossen (Isokrates Archidamos) 99ff. — Fehde der Arkader mit den Eleern 102f. 110.

Ol. 103, 4. *Chion.*

Kallistratos und Chabrias in dem oropischen Processe freigesprochen (Kläger Leodamas, Philostratos von Kolonos, Hegesippos [?]) 198. 276. II 310f.

Perdikkas III König von Makedonien (—359) II 13.

364 Treffen bei Kromnos in Arkadien I 107. Timotheos erhält statt des Iphikrates das thrakische Commando: er erobert Methone Pydna Potidaea Torone 189f. II 13f. (B 141f.)

Seefahrt des Epaminondas bis in die hellespontischen Gewässer I 105f.

Ol. 104, 1. *Timokrates.*

Die Arkader und Pisaten stellen das olympische Fest an. Gefecht zu Olympia. 110.

Pelopidas Auszug nach Thessalien und Tod (nach der Sonnenfinsterniss vom 13 Juli) 109. — Die Thebaner zerstören Orchomenos 108f.

Timotheos entsetzt Kyzikos. Klearchos Tyrann von Herakleia am Pontus. 106.

363 Demosthenes zahlt für eine Trierarchie und hält die Reden wider Aphobos I 260, 3. II 86. B 39.

Timotheos Unterfeldherr Alkimachos streckt bei Amphipolis vor den Thrakern die Waffen II 14. Timotheos kämpft mit Kotys und den Byzantinern I 107.

Ol. 104, 2. *Charikleides.*

Timotheos kehrt nach Athen zurück 108. Seine Tochter heiratet Menestheus Iphikrates S. B 142.

Entzweiung der Arkader. Sonderbestrebungen der Mantineer I 110f.

362 Letzter Zug des Epaminondas in den Peloponnes.

3 Juli (12 Skiroph.) Schlacht bei Mantineia. Epaminondas †. Friede der streitenden Parteien mit Ausschlufs der Spartaner I 114f. B 8. 10.

Ol. 104, 3. *Molon.*

Timotheos wird von Apollodor Schulden halber verklagt B 140ff.

Misgeschick der Athener zur See. Ergophilos weicht vor Kotys, Kallisthe-

nes geht einen Waffenstillstand mit Perdikkas ein I 134. II 14f. Raubkrieg Alexanders von Pherae.

12 Sept. (24 Metag.) Die Athener beschliefsen auf Aristophons Antrag Rüstungen sowohl zur Behauptung des Chersoneses gegen Kotys und zur Sicherung der nördlichen Durchfahrten als zum Kriege mit Alexander von Pherae I 116f. 134. Autokles erhält das Commando im Hellespont 134. (Apollodors Trierarchie — Febr. 360 B 148ff.)

Demosthenes Reden gegen Onetor I 269, 4.

361 Alexander schlägt die Athener bei Peparethos. Leosthenes und Kallistratos flüchten aus Athen. Aristophon Leiter der Bürgerschaft. 116ff. B 157, 6.

(Mai) Menon wird Befehlshaber im Hellespont I 135. B 148f.

Ol. 104, 4. *Nikophemos.*

Timarchos Rathmann; Hegesander Schatzmeister der Athena II 311, 2. 313f 318. Demosthenes schreibt Reden als Anwalt (gSpudias und gKallikles? B 228. 256, 3).

Chares fährt nach Korkyra. Sieg der Oligarchen und Lösung des Bündnisses mit Athen I 133. 350. II 50. (nach dieser Zeit: die Rede über den trierarchischen Kranz B 154f.)

(Aug.) Timomachos Befehlshaber im Hellespont I 135. B 149. — Streit der Thasier und Maroniten über Stryme I 135, 6.

(Dec.) Timomachos läfst seinen Schwager Kallistratos von Methone nach Thasos abholen I 119. 135f. B 150.

360 (Febr.) Timomachos fährt nach Athen zurück (B 141. 151). Kotys ist Herr auf dem Chersones; auch Sestos kommt in Feindeshand. I 136. — In der Folge Anklagen der Befehlshaber Autokles (Hypereides R. w. Autokles II 304) Menon Timomachos Kallippos 140f. B 158. 161. (c[a] 357 Apollodors Rede gPolykles B 151f.).

Datos wird von den Thasiern auf den Rath des Kallistratos neu besiedelt I 120.

Die Athener verstärken ihre Kleruchie auf Samos 187, 2.

(Mai) Die athenischen Feldherrn Chares Charidemos Phokion unterstützen Orontes in Kleinasien 137.

Ol. 105, 1. *Kallimedes.*

Platon trifft auf der Rückkehr von seiner 3. sicilischen Reise an den Olympien mit Dion zusammen B 159.

?Timotheos greift Amphipolis vergeblich an I 136. II 15. B 158. 161.

359 Chabrias in Diensten des Tachos von Ägypten I 142, 2. 412.

(c[a]) Alexander von Pherae wird ermordet. Tisiphonos Lykophron Peitholaos behaupten die Herrschaft 133. 456f.

Perdikkas III fällt im Kampfe mit den Illyriern. Makedonischer Thronstreit: König Philipp II (—336). II 15ff. (vgl. III 63, 1).

Charidemos tritt nach mancherlei Kriegsfahrten in Asien in die Dienste des Kotys I 138.

Ol. 105, 2. *Eucharistos.*

Mantias befehligt ein athenisches Geschwader zur Unterstützung des Thronprätendenten Argaeos B 214. Philipp behauptet den Thron und schliefst mit den Athenern Frieden 117f.

Kotys wird von Python ermordet. Sein Sohn Kersobleptes verschwägert sich

mit Charidemos und behauptet die Herrschaft gegen Berisades und Amadakos I 138ff. II 17, 1.

Kephisodotos athenischer Befehlshaber im Hellespont I 137ff. Demosthenes Trierarch 409f. 383f.

Artaxerxes III Ochos König von Persien (—338) 413. 437, 5.

358 König Philipp schlägt die Paeonier und Illyrier. Bardylis †. II 19.

Kephisodotos wird von Kersobleptes zu einer Capitulation gezwungen. In Folge dessen wird er abberufen und verklagt I 140. 410. B 156.

Ol. 105, 3. *Kephisodotos.*

Chabrias erhält den Befehl im Hellesponte; neue Verhandlungen mit Kersobleptes I 142.

357 Nektanebos II König von Ägypten (—340). — Agesilaos †. Archidamos König von Sparta (—338) 437, 5. 412.

Hilfszug der Athener nach Euboea (Aufgebot freiwilliger Trierarchen, darunter Demosthenes 410f.). Die Thebaner räumen die Insel; die Euboeer treten (Ol. 105, 4) von neuem in Bund mit Athen 143f. II 69.

Vertrag des Chares mit Kersobleptes: der Chersones (mit Ausnahme von Kardia) wird als athenisches Besitzthum anerkannt I 144f. 380. 398. II 50. 311.

Philipp erobert Amphipolis. Ausbruch des ersten Krieges mit Athen (—346). II 21. 218.

Einführung der trierarchischen Symmorien durch Perianders Gesetz.

Ol. 105, 4. *Agathokles.*

Ausbruch des Bundesgenossenkriegs. Chios Kos Rhodos und Byzanz fallen von Athen ab. Mausolos von Karien. I 145ff. (vgl. B 193f.). Chares erhält den Oberbefehl. Chabrias † beim Angriffe auf Chios I 118. 375.

(Aug.) Dion fährt von Zakynthos aus nach Sicilien B 160.

Philipp erobert Pydna und verbündet sich mit den Olynthiern II 22.

Leukons Getreidesendung nach Athen während der Theurung I 376f.

356 Iphikrates Menestheus Timotheos vereinigen sich mit Chares. Samos wird entsetzt. Chares, bei Embata geschlagen, erhält das Commando allein I 149. II 50.

Ol. 106, 1. *Elpines.*

Philipp gewinnt einen Preis zu Olympia.

Philipp erobert und zerstört Potidaea. Parmenion schlägt die Illyrier. Alexander der grofse wird geboren II 22ff.

Dionysios II von Syrakus flüchtet vor Dion I 377.

Philipp bemächtigt sich des Erzgebirges Pangaeon und gründet Philippi II 24f.

Chares geht in die Dienste des aufständischen Satrapen Artabazos I 149f. 490. II 51.

Spruch der Amphiktyonen wider die Spartaner und Phokier I 449ff.

Finanznoth der Athener I 57f. Geschäftigkeit Androtions 317f. Gesetz des Leptines über die Aufhebung der Befreiung von Liturgien 353f.

? Demosthenes Rede wider Konon B 251.

355 Die Athener schliefsen auf Eubulos Antrag mit den abtrünnigen Bundesgenossen Frieden. Isokrates Rede vom Frieden. I 151. 166ff. 436.

Xenophons Schrift von den Einkünften I 171f.
Ausbruch des phokischen Kriegs. Philomelos besetzt Delphi 444ff. 418f.
König Philipp schlägt die Paeonier und Illyrier II 25f.
Ol. 106, 2. *Kallistratos.*
Demosthenes Rede wider Androtion I 326f.
Mausolos setzt auf Chios Kos und Rhodos ein oligarchisches Regiment ein. Die Athener schicken Melanopos Glauketes Androtion als gesandte an Mausolos 329f. 428.
Die Amphiktyonen beschliefsen den heiligen Krieg gegen Phokis 450.
Die Athener sichern den Messeniern ihren Schutz zu 462 (B 145). Isokrates Areopagitikos Anm. 6.
Aristophons Volksbeschlufs zum Danke für eine Sendung nach Methone 463, 1.
354 Demosthenes hält die Rede gegen Leptines (Leodamas Aristophon Kephisodotos) 375.
Ol. 106, 3. *Diotimos.*
Aristophon und Chares machen den Feldherrn Iphikrates Menestheus Timotheos den Process 453ff. Timotheos † zu Chalkis. (Iphikrates † vor Ol. 107, 1. I 352. II 157, 3. 398.)
Beginn von Eubulos Finanzverwaltung. Rücktritt Aristophons I 162. 175ff.
Kriegsrüstungen des Königs Ochos. Demosthenes Rede von den Symmorien. 412ff. 426.
Philomelos der Phokier †. Onomarchos und Phayllos setzen den Krieg fort. Beraubung des delphischen Tempels. 454ff.
353 Dion † zu Syrakus durch Kallippos 377. B 160.
Anfänge einer makedonischen Seemacht (Besetzung von Halonnesos; Caperfahrten bis Attika) II 26f.
Der Thebaner Pammenes zieht zum Artabazos. Philipp geleitet ihn die thrakische Küste entlang und nimmt Abdera und Maroneia. Chares schlägt eine makedonische Soldnertruppe am Hebros. I 399ff. II 28. Pammenes Kämpfe und Gefangenschaft in Asien I 457.
Ol. 106, 4. *Thudemos.*
Timokrates Gesetz zur Erleichterung der Staatsschuldner 333ff.
Chares erobert Sestos 402. Rathsbeschlufs des Aristokrates zur Sicherheit des Charidemos 381. 403.
Onomarchos siegt über die Lokrer und Boeoter und tritt in Bund mit Lykophron und Peitholaos von Pherae 457f.
Philipp erobert Methone und wird in Thessalien von Onomarchos geschlagen 398f. 458f. II 28ff.
Leukon † I 239. 376. Spartokos III Fürst von Bosporos (—348).
352 Klearchos von Herakleia † I 106.
Onomarchos erobert Koroneia 459.
Demosthenes Rede für die Megalopoliten 470. und wider Timokrates 336. 350.
Chares fährt nach Attika zurück 402. 460.
Phayllos wird in Boeotien geschlagen II 168, 3.
Philipp schlägt das phokische Heer in Thessalien (Onomarchos †) und nimmt

Pherae und Pagasae. Die Athener unter Nausikles decken die Thermopylen I 459ff. 399. 182. II 30. 309.

Ol. 107, 1. *Aristodemos.*

Die Olynthier schliefsen Frieden mit Athen II 114.

Demosthenes Rede wider Aristokrates I 397ff. II 66f.; für Phormion B 16sf.

Die attische Kleruchie auf Samos wird durch neue Ansiedler verstärkt 187, 2. 428.

Phayllos fällt in die Landschaften der östlichen Lokrer ein und zerstört Naryx. Nach seinem bald darauf erfolgten Tode geht die Herrschaft an seinen Neffen Phalaekos über. II 168, 3. 169f.

Philipp rückt in Thrakien bis Heraeon an der Propontis vor (Maemakt. = Nov.), verbündet sich mit Kardia Byzantion Perinthos und schreibt Kersobleptes den Frieden vor I 402ff. II 30. 66. Philipp erkrankt und zieht
351 aus Thrakien ab; auf dem Rückmarsche bedroht er Chalkidike I 401. II 53. 66f. 114.

Demosthenes erste philippische Rede II 66ff.

Letzter Hilfszug der Thebaner in den Peloponnes I 470f. II 168, 3. 171.

Philipp zieht gegen den Molotterfürster Arybbas aus II 115.

Ol. 107, 2. *Thessalos.*

Mausolos von Karien †. Königin Artemisia (—349) I 439.

Einfall der Thebaner in Phokis II 168, 3. 171. Ochos bewilligt ihnen ein Gnadengeschenk 172.

Kallippos von Athen erobert Rhegion; wird im nächsten Jahre ermordet B 160f. 168.

Oct. (Boëdr.) Charidemos wird als athenischer Befehlshaber nach dem Hellespont geschickt I 403f.

Ochos macht (nach der Einnahme von Sidon) einen vergeblichen Angriff auf Ägypten 437.

Demosthenes Rede für die rhodische Gemeinde 426. 436ff. II 72. Auch zu Mytilene besteht ein den Athenern feindliches oligarchisches Regiment I 427, 3. B 224.

350 12 Anth. (Ende Febr.) Phokion führt die Athener nach Euboea zur Unterstützung des Tyrannen Plutarchos von Eretria II 74ff. Hilfsendung nach Olynth 74f. 108. 115.

Die Euboeer vereinigen sich gegen die Athener: Schlacht bei Tamynae 76f. 104ff.

An den Dionysien (Ende März) wird Demosthenes als Choreg von Meidias geschlagen und betritt den Rechtsweg 88ff. 103ff.

Phokion kehrt mit der Hauptmacht nach Athen zurück 78.

Ol. 107, 3. *Apollodoros.* Meteorfall II 147.

Aphobetos wird Schatzmeister zu Athen (—Ol. 108, 3) I 175f. 204f. 437, 1. Apollodor wird wegen seines Antrags die Theorika für den Krieg zu verwenden von Stephanos angeklagt und in Strafe genommen II 77. 79f. B 180. Das Gesetz des Eubulos setzt auf Anträge der Art Todesstrafe II 79f. I 184f.

Molottos und die auf Euboea zurückgelassenen Athener werden kriegsgefangen. Plutarchos raumt die Insel II 78f. 105.
Demosthenes Rede gBoeotos über den Namen B 222f.
Artemisia †. Idrieus Fürst von Karien (—343) I 439f.
319 Nikodemos wird von Aristarchos erschlagen II 96ff. 105.

Ol. 107, 4. *Kallimachos.*

Demosthenes Rathmann 97; geht als Festgesandter nach Nemea 99. 105. 110.
Rede wider Meidias; vor der gerichtlichen Verhandlung willigt D. in einen Vergleich 102ff.
Philipp bekriegt Olynth und die Chalkidier. Demosthenes 1. olynthische Rede. Bundniss der Olynthier mit Athen 67, 1. 116ff. 140ff. Chares wird den Olynthiern zu Hilfe gesandt 123f. — Demosthenes 2. olynthische Rede 124ff. 152f.
Philipp zieht nach Thessalien und vertreibt Peitholaus von Pherae 130. 173.
Charidemos wird vom Hellesponte nach Olynth beordert (zweite Hilfsendung). Chares kehrt nach Athen zurück II 70. 130ff.
318 Paerisades I folgt seinem Bruder Satyros als Fürst von Bosporus (—310) I 239.
Zweites Jahr des olynthischen Kriegs. Demosthenes 3. olynthische Rede II 134ff. 153f.
Philipp erobert die chalkidischen Städte und belagert Olynth II 132f.
Chares geht mit einem Burgerheere nach Olynth in See (dritte Hilfsendung) 133f. 141. 146.
Die Euboeer verhandeln einen Frieden mit Athen und melden Philipps friedfertige Gesinnungen 80. 151f.

Ol. 108, 1. *Theophilos.*

Philokrates sucht Friedensverhandlungen einzuleiten 155.
Philipp erobert und zerstört Olynth 142ff. 146ff. Nach seinem Siege feiert er die pierischen Olympien 111.
Die Athener rufen auf Eubulos Antrag die Hellenen zum Kriege auf. Aeschines verhandelt mit den Arkadern 156ff.
347 Erschopfung der Thebaner und Phokier 173.
Platon †. Aristoteles verläfst Athen und begibt sich zu Hermias von Atarneus I 438. II 148.

Ol. 108, 2. *Themistokles.*

Demosthenes Rathmann (desgleichen Timarchos) 165f. 314f. 316, 1.
Rede gegen Boeotos über die Mitgift B 223f. I 435, 2.
Philipp unternimmt einen neuen Krieg mit Kersobleptes. Demosthenes bewirkt die Entsendung einer Streitmacht unter Chares an die thrakische Küste 166f.
Mytilene tritt wiederum in Bund mit Athen I 435. B 224.
346 Febr. (Gamel.) Anarchie in Phokis. Proxenos stationiert mit einem athenischen Geschwader zu Oreos II 176f. Archidamos von Sparta zieht nach Phokis 177.
Parmenion belagert Halos in Thessalien 184. 186.
Die Athener schicken an Konig Philipp eine Friedensgesandtschaft (Philokrates, Aeschines, Demosthenes u. a.) 181ff.

Philipp geht zum thrakischen Kriege ab II 192. 225.

15. 16 April (18. 19 Elapheb.) Antipater und Parmenion verhandeln mit der athenischen Bürgerschaft. Die Athener genehmigen den Frieden des Philokrates 197ff. — Isokrates Rede an Philipp 221, 2.

Ratification des Friedens von Seiten der Athener und (24 El. = 21 Apr.) ihrer Bundesgenossen 225.

Philipp erobert mehrere thrakische Küstenplätze (Hieron Oros 23. El. = 20 Apr.), vertreibt die athenische Hilfsmannschaft und dictiert Kersobleptes den Frieden 232ff.

29 April (3 Munych.) Der Rath verordnet auf Antrag des Demosthenes die schleunige Abreise der Ratificationsgesandtschaft zu Philipp. Die gesandten gehen nach Pella ab und erwarten Philipps Rückkehr aus Thrakien (22 Tharg. = 17 Juni 346) 234ff.

Schlufsverhandlungen zu Pella und Ratification des Friedens von Seiten Philipp 238ff. Philipps bricht in Begleitung der gesandten nach Hellas auf. Die Thessaler erklären zu Pherae ihren Beitritt zum Frieden 247f.

7 Juli (13 Skiroph.) Die athenischen Gesandten kehren zurück und erstatten dem Rathe (15 Sk.) und der Bürgerschaft (16 Sk.) Bericht 249ff. Die Athener erstrecken Frieden und Bündniss auch auf Philipps Nachkommen, sagen sich von den Phokiern los und ordnen eine neue Gesandtschaft an Philipp ab 257ff. Philipp entbietet die Athener zum Zuzuge 259.

17 Juli (23 Sk.) Phalaekos capituliert gegen freien Abzug. Philipp dringt durch die Thermopylen vor, besetzt Phokis und ruft die Amphiktyonen zusammen. Ende des phokischen Kriegs 265f.

21 Juli (27 Sk.) Die athenischen gesandten kehren um und erstatten Meldung. Die Bürgerschaft ordnet sie von neuem ab 262f.

Demosthenes (in Verbindung mit Timarchos) klagt Aeschines der Truggesandtschaft an 263f. 315.

Ol. 108, 3. *Archias.*

Schofs zum Behuf des attischen Arsenalbaues (—Ol. 114, 2) 288. — Prüfung der athenischen Bürgerrollen I 352. II 289f. 346. II 262ff. (— Rede g. Eubulides B 257. 262ff.)

Spruch der Amphiktyonen über die Phokier. Philipp Mitglied des Amphiktyonenbundes 266ff.

Aug. (Hek.) Zu den Panathenaeen sendet Philipp die kriegsgefangenen Athener heim 241.

Sept. Philipp führt bei den Pythien den Vorsitz 277f.

Amphiktyonische Gesandtschaft zu Athen. Demosthenes Rede vom Frieden 278ff. Philipp kehrt nach Makedonien zurück 287f.

345 Aeschines Klagrede wider Timarchos 316, 1. 348.

(c[a]) Demosthenes Rede gPantaenetos B 206 (und gNausimachos und Xenopeithes? B 210f.).

? Demosthenes als Trierarch bei dem attischen Geschwader zu Thasos II 475, 6.

Ol. 108, 4. *Eubulos.*

Philochares, Aeschines Bruder, Strateg (—Ol. 109, 2 oder noch länger) I 198.

Heerfahrten Philipps gegen die Illyrier Dardaner Triballer II 324, 2. III 58, 4.

341 Philipp richtet in Thessalien Dekadarchien ein und erneuert die Bündnisse mit den Thessalern Dolopern und andern Völkerschaften II 324f.

Timoleon von Korinth (Feldherr —337) befreit Syrakus und Sicilien 327ff.

Philipps beginnende Einmischung im Peloponnes. Argos und Messene erhalten makedonischen Zuzug gegen Sparta 330f. Die Athener (Demosthenes) suchen zu vermitteln 331f.

(?) Antiphon wird wegen versuchter Brandstiftung im Peiraeeus hingerichtet 346.

Ol. 109, 1. *Lykiskos.*

Gesandte Philipps und seiner verbündeten im Peloponnes führen zu Athen Beschwerde. Demosthenes zweite Philippika 332ff. — Waffenstillstand der Spartaner und ihrer Nachbarn.

343 Idrieus von Karien †. Königin Ada (—339) II 109ⁿ.

Philokrates von Hypereides angeklagt geht in die Verbannung 343ff. 350.

Klage der Delier vor den Amphiktyonen; Euthykrates von Olynth. Hypereides erwirkt die Bestätigung der athenischen Schirmvogtei über Delos. Demosthenes Pylagore. 347ff.

Archidamos Heerfahrt nach Kreta (Phalaekos † vor Kydonia) und zu den Tarentinern. Blutiger Sieg der makedonischen Partei in Elis 339ff. Versuchter Handstreich gegen Megara (mit athenischer Hilfe abgewehrt) 342f.

Fruchtlose Verhandlungen über Modification des Friedens. Python Wortführer einer Gesandtschaft Philipps an die Athener. Hegesippos athenischer gesandter in Makedonien 312. 350. 352ff. Der Dichter Xenokleides von Athen wird aus Makedonien verwiesen 356. (Nach dieser Zeit Apollodors RwNeaera B 183.)

Philipp sendet Truppen nach Euboea. Kleitarchos Machthaber zu Eretria II 391f. 395f.

Ol. 109, 2. *Pythodotos.*

Demosthenes führt wider Aeschines Klage wegen Bruches der Gesandtenpflicht. Aeschines wird (unter Fursprache von Eubulos und Phokion) freigesprochen 349. 358ff.

Philipp entthront Arybbas und setzt seinen Schwager Alexander zum Könige von Epirus ein; bedroht hierauf Ambrakia und Akarnanien II 397ff.

Die Athener schicken Gesandte in den Peloponnes (Demosthenes Hegesippos u. a.) und Mannschaften nach Akarnanien und sichern Arybbas von Epirus ihren Schutz zu 400f. (Nach dieser Zeit die R. w. Olympiodor B 237. 239.)

342 Philipp marschiert von Epirus nach Thessalien und setzt daselbst Vierfürsten ein II 402ff.

Philipps Schreiben an die Athener über Halonnes und die Modificationen des Friedens. Hegesippos Rede über Halonnes 358, 2. 398, 5. 404 (Anm. 1)ff.

Philipps Truppen zerstören Porthmos auf Euboea und besetzen (unter Par-

menion) Oreos. Philistides Machthaber zu Oreos II 392f. 395f. 402. — Die Chalkidier auf Euboea treten in Bund mit Athen. Kallias und Taurosthenes 393ff. Ein attisches Geschwader stationiert bei Skiathos 396f.

Die attische Kleruchie auf dem Chersones ist durch neue Ansiedler verstärkt. Diopeithes befehligt im Hellespont 421f.

Aristoteles wird zum Lehrer Alexanders berufen 416.

(ca Mai) Philipp bricht zum thrakischen Kriege (— Ol. 110, 2. 339) auf 414ff. 419,2.

Ol. 109, 3. *Sosigenes.*

Philipp überträgt den Vorsitz bei den Pythien einem seiner Unterthanen 414.

Die Makedonen setzen sich im Hebrosthale fest 418ff.

341 Epikuros auf Samos geboren I 128,5.

Zweites Jahr des thrakischen Krieges.

Fehde der Kardianer mit den attischen Kleruchen auf dem Chersones. Diopeithes dringt in Thrakien ein II 421ff. Philipp führt zu Athen Beschwerde. Demosthenes hält die chersonesitische und die 3. philippische Rede 436f. 424ff. 437ff.

Ol. 109, 4. *Nikomachos.*

Demosthenes wird nach Byzanz und zu den Thrakerfürsten, Hypereides nach Chios und Rhodos, Ephialtes an Ochos abgesandt. Die Byzantiner treten in Bund mit Athen. 449ff. 465.

Philipp entthront Kersobleptes und Teres und erobert das Odrysenreich. Sein Zug nach Odessos. 420ff.

Oreos wird durch die verbündeten Athener Chalkidier Megareer befreit. Philistides †. 458.

340 Drittes Jahr des thrakischen Krieges.

Gesandtschaft der Athener (und Euboeer; Demosthenes, Kallias) in den Peloponnes und ans ionische Meer 452ff.

9 März (16 Anth.) Schlufsverhandlungen zu Athen über die Bildung eines hellenischen Bundes gegen Philipp (Athen Euboea Achaia Korinth Leukas Akarnanien Ambrakia Korkyra) 454ff.

Freibeuterei von Athenern und Chalkidiern an den thessalischen Küsten. Der Makedone Alkimos verwüstet Peparethos 460f.

Ol. 110, 1. *Theophrastos.*

Anaxinos von Oreos wird zu Athen als Spion hingerichtet. — Die Athener unter Phokion befreien Eretria 461ff. 198.

Philipps Einmarsch in den Chersones. Die makedonische Flotte fährt durch den Hellespont II 467.

Belagerung von Perinthos 468ff. Hilfe persischer Satrapen 470.

Philipp unternimmt die Belagerung von Byzanz (im Spätherbste 481,1) 471. 475ff.

Philipps Ultimatum. Die Athener erklären auf Antrag des Demosthenes den Krieg 471ff.

Demosthenes Vorsteher des Seewesens. Reform der trierarchischen Symmorien durch das Gesetz des Demosthenes 490ff. 494. I 188.

Die Byzantiner werden von den Athenern (unter Chares), den Chiern Koern und Rhodiern unterstützt II 475ff.

Ochos bezwingt Ägypten I 437f. Mentor bringt Kleinasien zur Botmäfsigkeit; Hermias †. 438. B 102. Den Athenern verweigert Ochos Subsidien zum Kriege mit Philipp II 451.

339 Pixodaros bemächtigt sich der Herrschaft in Karien II 469, 2. III 57, 6.

Viertes Jahr des thrakischen Kriegs.

Die Athener senden unter Kephisophon und Phokion ein zweites Geschwader zum Entsatze von Byzanz (Hypereides Trierarch) II 480f. 481, 1.

(Anf. März) Meidias und Aeschines werden als Pylagoren nach Delphi gesandt. Aeschines erhebt vor den Amphiktyonen Klage gegen die Lokrer von Amphissa. III. 498ff. 508.

(April) Demosthenes wird an den Dionysien wegen der Befreiung von Euboea bekränzt 461.

Philipp hebt die Belagerung von Byzanz auf und marschiert nach dem Chersones 481ff. Hierauf zieht er gegen die Donauskythen und schlägt den König Ateas 484ff. 489, 1.

Amphiktyonischer Krieg gegen Amphissa 507.

? Rede wider Theokrines B 278f.

Ol. 110, 2. *Lysimachides.*

Isokrates vollendet den Panathenaikos III 6, 1.

Philipp erzwingt den Rückmarsch von der Donau durch das Land der Triballer II 488f.

(Oct.) Die Amphiktyonen erwählen Philipp zu ihrem Feldherrn 507. 509.

Demosthenes bewirkt Überweisung der Festgelder an die Kriegskasse 495f.

Philipp marschiert nach Hellas, schlägt die Söldner (unter Chares und Proxenos) bei Amphissa und zerstört die Stadt. Naupaktos wird den Aetolern überliefert. Hierauf zieht Philipp nach Phokis und besetzt Elateia 513ff.

338

Verhandlungen zu Theben. Demosthenes stiftet ein Bündniss der Thebaner und Athener II 520ff.

Glückliche Gefechte der verbündeten Griechen an der phokischen Grenze; Ehrenkränze des Demosthenes. 528.

Artaxerxes III Ochos †. Arses König von Persien (—336) III 57.

Ol. 110, 3. *Chaerondas.*

Beginn von Lykurgs Finanzverwaltung zu Athen (—326). Sein Schwager Habron Kriegszahlmeister. I 188. II 496.

Diotimos befehligt zur See II 309; das Landheer befehligen Stratokles Lysikles Chares 532.

7 Metag (2 Aug. [Sept.]) Schlacht bei Chaeroneia 528, 5. 530ff. — Isokrates † III 5f. Archidamos † im Kampfe mit den Messapiern. Agis II König von Sparta (—330) III 39f.

Vertheidigungsmafsregeln der Athener. Hypereides. Lykurg. Demosthenes. Phokion Befehlshaber in der Stadt III 6ff.

Capitulation der Thebaner. Die Kadmeia erhält makedonische Besatzung. Die boeotischen Landstädte werden für selbständig erklärt, die Her-

stellung von Orchomenos Thespiae Plataeae angeordnet III 17f. Euboea (und Phokis) in Philipps Botmäfsigkeit 35f. — Feier der Pythien 35.
Die Athener schliessen Frieden mit Philipp (Friede des Demades). Ende der athenischen Seehegemonie. Oropos wird zu Attika geschlagen. 25ff.
Philipp zieht über Megara und Korinth in den Peloponnes 36ff. Machtspruch über das Gebiet der Spartaner 42ff.
Tagsatzung zu Korinth. Hellenischer Bund unter makedonischer Hegemonie. Erklärung des Perserkriegs; Philipp als Feldherr erwählt. 45ff.
337 Alexander schlägt die Illyrier 58. Philipp kehrt nach Makedonien zurück 60, 4.
Demosthenes hält den bei Chaeroneia gefallenen die Grabrede 31ff.
Tharg. (Mai [Juni]) Athenischer Volksbeschlufs zu Gunsten der verbannten Akarnanen 46.
29 Tharg. Antrag des Demosthenes auf vollständige Herstellung der Befestigungen Athens 73,5.
2. 3 Skir. (19. 20 Mai [18. 19 Juni]) Die Bauherrn werden nach Stämmen erwählt, Demosthenes in der pandionischen Phyle 73ff.
Ol. 110, 4. *Phrynichos.*
Demosthenes Vorsteher der Festgelder 75f.
Philipp schlägt den Illyrierfürsten Pleurias 58.
Philipp hält Hochzeit mit Kleopatra, der Nichte des Attalos. Olympias und Alexander flüchten nach Epirus 59, 60, 4.
336 Ktesiphon beantragt die Bekränzung des Demosthenes an den grofsen Dionysien. Aeschines legt dawider Klage ein 76f. 202ff.
Parmenion und Attalos eröffnen in Asien den Perserkrieg 60, 103f. Olympias und Alexander kehren nach Makedonien zurück 60.
Ol. 111, 1. *Pythodelos.*
(ca. Auf. Aug.) Philipp wird zu Aegae bei der Hochzeit seiner Tochter Kleopatra mit Alexander von Epirus von Pausanias ermordet. Alexander der grofse tritt die Regierung an 60ff.
Bewegungen in Griechenland. Die Athener und andere Hellenen rüsten zum Kriege 80ff.
Alexanders erster Zug nach Griechenland. Die Thessaler, die Amphiktyonen, die Athener, die Tagsatzung zu Korinth bestätigen seine Hegemonie und erneuern die mit König Philipp geschlossenen Verträge 86ff.
(Nov.) Alexander zu Delphi 91, 3.
Attalos † durch Hekataeos. Amyntas (Perdikkas III S.) und andere Makedonen werden hingerichtet 92ff. II 18[n].
Arses †. Darius III König der Perser (—330) III 102, 2.
Deinarchos beginnt seine Thätigkeit als Sachwalter zu Athen B 278.
335 Alexanders Zug durch Thrakien an die Donau III 95ff.
Memnon verdrängt Parmenion aus Asien und erobert Ephesos 104f.
Darius sendet Hilfsgelder nach Griechenland 105f.
Ol. 111, 2. *Euaenetos.*
Alexanders Rückmarsch zum illyrischen Kriege. Gefechte bei Pelion 100ff.
Aufstand der Thebaner: Ausbruch eines hellenischen Krieges 107ff.
Boedr. (Sept. [Oct.]) Alexander erstürmt und zerstört Theben 110ff. 125.

Alexander fordert von den Athenern Auslieferung des Demosthenes Lykurg u. a. seiner Gegner. Demades vermittelt den Frieden. Charidemos begibt sich zum Darius. III 126ff.

Alexander feiert die Olympien zu Dion in Pierien 141f.

334 Pixodaros von Karien †. Ihm folgt der Perser Orontobates II 469ⁿ. III 57. 152f.

Aristoteles begibt sich nach Athen und lehrt im Lykeion. Xenokrates lehrt in der Akademie (seit 339). 178.

Erweiterung der Festungswerke von Chalkis 35.

Alexander geht über den Hellespont. Schlacht am Granikos (im Thargel. = Mai; vgl. 319,2). Aeolis und Ionien werden im Sommer erobert 142. 147ff.

Ol. 111, 3. *Ktesikles.*

Ende der ersten Penteteris der lykurgischen Finanzverwaltung 175f. — Lykurg beantragt öffentliche Ehren für Diotimos II 310.

Einnahme von Milet durch Alexander nach dem eintreffen der persischen Flotte. Alexander löst seine Flotte auf. III 149ff.

(Herbst) Belagerung und Einnahme von Halikarnass (bis auf die Burg). Der Athener Ephialtes fällt bei der Vertheidigung. 152ff.

Im Winter zieht Alexander durch Lykien und Pamphylien nach Gordion in Phrygien 156.

333 Alexander beauftragt Hegelochos und Amphoteros mit der Reorganisation der Flotte 159f. Sein Zug durch Kappadokien nach Kilikien.

Memnon operiert im Rücken Alexanders mit der persischen Flotte. Chios und Lesbos werden von den Persern besetzt 157.

Ol. 111, 4. *Nikokrates.*

Memnon † vor Mytilene. Pharnabazos und Autophradates übernehmen den Oberbefehl 157f.

Die Perser nehmen Tenedos und kreuzen im aegaeischen Meere. Datames wird bei Siphnos geschlagen 158.

Orontobates wird in Karien geschlagen 162f.

Die persische Flotte stationiert bei Siphnos. König Agis bewirbt sich um Subsidien. 163.

Maem. (Oct. [Nov.]) Schlacht bei Issos 163.

332 Belagerung von Tyros. Die Phoeniker und Kyprier verlassen die persische Flotte und treten zu Alexander über 166f.

Ol. 112, 1. *Niketes.*

Erschlichener Sieg des Atheners Kallippos an den Olympien. Hypereides verhandelt ohne Erfolg mit den Eleern 267f.

Hekat. (Juli) Alexander erobert Tyros 167.

Der Bundesrath zu Korinth ordnet an den Isthmien eine Gesandtschaft an Alexander ab zur Überbringung eines goldenen Kranzes 170.

Vernichtung des Restes der persischen Flotte. Chios Lesbos Kos Rhodos und die Burg von Halikarnass werden von den Makedonen besetzt 168ff. (vgl. 322,4).

Alexander erobert Gaza und nimmt Ägypten in Besitz 168. Sein Zug zum

Heiligthume des Ammon. Erbauung von Alexandrien (der Landpfleger Kleomenes von Naukratis B312f.). Winterquartiere zu Memphis III 170f.

331 Alexander bricht im Frühjahre von Memphis auf, empfängt zu Tyros eine athenische Gesandtschaft 179f. und beordert Amphoteros mit der Flotte nach Kreta und dem Peloponnes 171, 1. 185, 1.

Ol. 112, 2. *Aristophanes.*

Juli (Hekat.) Alexander geht über den Euphrat 172.

Oct. 1. (Boedr.) Schlacht bei Arbela 185, 3. Alexander zieht nach Babylon Susa und Persepolis (sendet von Susa an Antipater Geld zum Kriege mit Agis 185, 1).

330 Alexander von Epirus fällt bei Pandosia im Lande der Brettier 181, 2. Olympias herrscht in Epirus mit ihrem Vetter Aeakidas Arylbas S. 182f.

Der makedonische Feldherr Zopyrion wird von den Geten geschlagen. Aufstand der Thraker (Seuthes der Odryse), von Antipater gedämpft 183f.

Lykurgs Meldeklage wider Leokrates 200. 206ⁿ.

Agis eröffnet den Krieg im Peloponnes. Belagerung von Megalopolis. Arkader Eleer Achaeer schlagen sich zu den Spartanern: die Athener bleiben neutral (Demades Vorsteher der Festgelder; die Rede über die Verträge mit Alexander) 185ff.

Antipater schlägt die Spartaner bei Megalopolis. Agis †. Sein Bruder Eudamidas wird König. Die Spartaner beugen sich der makedonischen Hegemonie und stellen Geiseln. 194ff.

Ol. 112, 3. *Aristophon.*

Ende der zweiten Penteteris der lykurgischen Finanzverwaltung. Das attische Seezeughaus ist vollendet. 274.

Juli (Hek.) Darius wird in Parthien ermordet. Alexander erhält die Meldungen von dem Tode seines Schwagers Alexander, von Zopyrions Niederlage und Antipaters Siege über Agis 181, 2. 184, 4. 185, 3. 205, 2.

Die letzten Hellenen vom Dienste des Darius ergeben sich Alexander 174.

Gerichtsverhandlung über Ktesiphons Antrag auf Bekränzung des Demosthenes 78ⁿ. 205, 2. B77. Aeschines verlafst Athen 266.

Anf. Sept. Feier der Pythien. Sitzung des Amphiktyonengerichts zum Spruche über die Friedenstörer. 198. 228.

Hinrichtung des Philotas (und Alexanders des Lynkesten 94ⁿ; vgl. 321). Ermordung Parmenions.

329 Alexander zieht von Baktra über den Oxus, nimmt Bessus gefangen und dringt bis über den Iaxartes vor.

Ol. 112, 4. *Kephisophon.*

Alexander kehrt nach Baktra in die Winterquartiere zurück.

328 Ol. 113, 1. *Euthykritos.*

Die Athener bleiben von der olympischen Festfeier ausgeschlossen 268, 1. Alexanders olympische Botschaft über den Bau von Plataeae 17, 4.

Alexanders Zuge in Sogdiana. Tod des Kleitos.

— In diese Jahre (zwischen 330 — 326) fällt die grofse Theuerung, während deren Demosthenes zum Vorsteher des Getreidewesens erwählt wird. Vermuthlich bei dieser Gelegenheit werden die Ehrenbeschlüsse für Paerisades von Bosporos u. a. erlassen. Wucher des Statthalters Kleomenes von Ägypten, III 268ff. B 312 (vgl. I 239. B 300f.). Harpalos schenkt den Athenern Getreide und erhält dafür das Bürgerrecht III 279.

Etwas später: die Reden gPhaenippos über Vermögenstausch B 285 und gPhormion wegen eines Darlehens B 300f.

---

327 Ol. 113, 2. *Hegemon.*

Hinrichtung des Kallisthenes von Olynth III 285. — Alexander bricht nach Indien auf.

326 Ol. 113, 3. *Chremes.*

Ende der lykurgischen Finanzverwaltung. Menesaechmos wird zu seinem Nachfolger bestellt. 273ff. (Lykurg † ca Ol. 113, 4. 324. 276, 2.)

Die Schenkungen zur Getreidecasse werden auf Demades Antrag bei Restzahlungen der Trierarchen in Anrechnung gebracht 269, 1.

325 Ol. 113, 4. *Antikles.*

Demades treibt alte Reste trierarchischer Zahlungen ein (Menestheus ist nicht mehr am Leben) II 161, 1. B 142f.; insbesondere von den Bürgen für die den Chalkidiern überlassenen Trieren (unter den zahlenden sind Hegesippos und Demosthenes) II 459f. 300f. 312.

Hagnonides ist als Staatsmann thätig III 296, 3.

Alexander kehrt aus Indien zurück und hält strenges Gericht 277.

324 Alexanders Schatzmeister Harpalos flüchtet nach Griechenland; wird vom attischen Hafen abgewiesen und geht mit seinen Söldnern nach Taenaron 279f. — Alexander feiert die Dionysien zu Susa 279, 1.

April (Munych.) Die Athener senden ein Geschwader unter Miltiades ins adriatische Meer zur Gründung einer Kolonie (Hypereides, Kephisophon von Cholargos) 272f.

Alexander begehrt von den Hellenen göttliche Ehren. Die Athener lehnen sie ab. 284ff.

Harpalos kommt nach Athen und wird auf Antrag des Demosthenes verhaftet. Seine Gelder werden mit Beschlag belegt und der Areopag mit der Beitreibung des fehlenden beauftragt. Harpalos flüchtet aus Athen. 280ff. († auf Kreta 281).

Ol. 114, 1. *Hegesias.*

Demosthenes wird als Architheore nach Olympia abgeordnet. Nikanor von Stageira verkündet die königliche Botschaft über die Heimkehr der verbannten 286ff. Demosthenes Rede gegen Lamachos 289, 3.

Die Athener erkennen Alexander göttliche Ehren zu, protestieren aber (mit den Aetolern) gegen die Wiedereinsetzung der verbannten 289ff.

Leosthenes führt die entlassenen Miethstruppen der Satrapen aus Asien herüber und setzt sich am Taenaron fest 324, 1.

Hephaestion † zu Ekbatana.

(12. Nov. Anfangspunct der philippischen Aera.)
Harpalischer Process auf Bericht des Areopags gegen Demosthenes Philokles Demades u. a. Reden von Deinarchos Pytheas Stratokles *Hypereides κ Demosthenes III 295ff. — Demosthenes flüchtet aus dem Gefängniss 316f.
323 Pytheas Menesaechmos Demades Phokion regieren zu Athen. Lykurgs Söhne werden als haftbar verurteilt und ins Gefängniss geworfen 317f.
Alexander hält Hof zu Babylon und empfängt die Gesandtschaften 290f. 167, 3. 181.
[8 Juni] Alexander der grosse † zu Babylon. — Theilung der Reichsgewalt: Philippos III König unter Regentschaft des Perdikkas. Antipater bleibt königlicher Feldherr in Makedonien, Krateros kommt als Reichsverweser dahin. Lysimachos erhält Thrakien, Leonnatos das hellespontische Phrygien 319f.
Ol. 114, 2. *Kephisodoros.*
Von Rhodos Chios Ephesos werden die makedonischen Besatzungen vertrieben 322f.
Leosthenes von Athen unternimmt den hellenischen Krieg gegen die makedonische Herrschaft 323ff. Hypereides bestimmt die Athener zur Kriegserklärung 325ff. Beitritt der Aetoler 330.
Processe zu Athen. Pytheas flüchtet zu den Makedonen, Demades verliert die bürgerlichen Ehrenrechte; Aristoteles begibt sich nach Chalkis 329.
Leosthenes besetzt die Thermopylen und schlägt bei Plataeae Boeoter Euboeer Makedonen 331.
Leosthenes schlägt Antipater bei Herakleia an den Thermopylen. Die Thessaler (Menon von Pharsalos) treten zu ihm über. Antipater wird in Lamia belagert. Lamischer Krieg. 332f. 339f.
(Oct.) Die Völkerschaften von Thessalien und Hellas (aufser den Euboeern Boeotern Akarnanen) treten zum hellenischen Bunde 333ff. Landung der Athener auf Euboea 335. — Spaltung der Peloponnesier: Argos Sikyon Elis Messene verbünden sich mit Athen; Demosthenes führt das Wort für seine Vaterstadt. 335ff.
Rückkehr des Demosthenes nach Athen 337f.
322 Tod des Leosthenes vor Lamia. Antiphilos erhält den Oberbefehl 340.
Leonnatos kommt zum Entsatze Antipaters und fällt im Reitertreffen bei Meliteia. Antipater marschiert von Lamia nach Norden ab 345ff.
Grabrede von Hypereides 341ff.
Niederlagen der Athener zur See. Mikion landet in Attika und wird von Phokion geschlagen 348f.
Ol. 114, 3. *Philokles.*
Krateros trifft mit den Veteranen bei Antipater ein.
7 Metag. (5 Aug.) Sieg der Makedonen bei Krannon 350f.
Auflösung des hellenischen Bundes. Einnahme von Pharsalos; Sonderverträge der einzelnen Gemeinden. 351ff.
Demades und Phokion verhandeln für Athen. Die Athener unterwerfen sich auf Gnade und Ungnade dem Machtspruche Antipaters (Oropos kommt an Boeotien; das Vollbürgerrecht wird an eine Schatzung geknüpft) 353ff.

Demosthenes Hypereides und Genossen werden nach Demades Antrage als Hochverräther geächtet III 356.

20 Boëdr. (16 Sept.) Einzug der makedonischen Besatzung in die attische Hafenfestung 356f.

Antipaters Rache. Tod des Hypereides (9 Pyaneps. = 5 Oct.) und des Demosthenes (16 P. = 12 Oct.) 357ff.

Vergeblicher Winterfeldzug der Makedonen gegen die Aetoler (im Frühjahre 321 gehen Antipater und Krateros nach Asien) 357.

Aristoteles † zu Chalkis 329.

Die Athener müssen Samos den frühern Bewohnern räumen I 87, 2. III 26, 1. 355. Aeschines begibt sich nach Samos und stirbt daselbst nach einiger Zeit 267ª.

Emendierte Stellen.

Berichtigungen.

Im Texte:

Band I 34 Z. 25 l. Ikos Peparethos. ‖ 247, 8 l. Onetors Schwester. ‖ 333, 19 l. 353. ‖ 336, 8 l. 35³/₄. ‖ 438, 22 l. Mentor. ‖ 439, 24 l. Euagoras. ‖ 464, 18 l. Ariston für Konon. ‖ 471, 10 l. 351 (vgl. II 108 Anm. 3).

II 13. 24 l. 103, 4. ‖ 15, 2 l. 105. ‖ 66, 8 l. Jahr des Aristodemos. ‖ 68, 9 l. Oct. ‖ 69, 12 u. 83, 15 l. 357 (vgl. I 144 Anm. 1) ‖ 148, 13 l. 347. ‖ 163, 14. 16 l. Skyros Samos und tilge aufser Samos. ‖ 299, 1 l. Tyrannis. ‖ 333, 5 l. Elateia besetzen. ‖ 397, 21 l. um Ol. 107¹/₄. 351. ‖ 406, 8 l. Siebentens. ‖ 464, 13 l. 339. ‖ 472, 28 l. Säule.

III Abth. 1 80, 11 tilge oder Skyros. ‖ 105, 5 l. Attalos. ‖ 170, 17 Chios — befreit; s. dagegen S. 322, 4.

Abth. 2 42, 25 l. nach Eingabe der Klagschrift, vor der gerichtlichen Schlufsverhandlung (Bd. I 260, 3). ‖ 62, 46 l. Bd. II. ‖ 69, 32 tilge [ut]. ‖ 139, 42f. tilge Ebenso — Antiphanes geworden ist (von Seite 141 irrig wiederholt). ‖ 141, 8 l. zweiten. ‖ 147, 5 l. Deinon. ‖ 316, 3 l. Ol. 104, 1. 363 (vgl. I 260 Anm. 3).

In den Anmerkungen:

Band I 35 Z. 13 l. Phanokritos. ‖ 82 Z. 1 l. Polyb. 8, 1. ‖ 435 Z. 27 l. Στέφανος Ἀντιδωρίδου. Ἐ[ρσιάδης?] habe ich im Hinblick auf die gefalschten Urkunden geschrieben; vgl. Beil. S. 180f. Rangabé setzt Ἐ[ρχιεύς], was der Lucke gleichermafsen entspricht. Z. 31 l. τὸ|ν. ‖ 440 Anm. 6 l. S. 584 (nr. 2919) und fuge am Schlusse hinzu: Raoul-Rochette fuhrte anfangs das Datum der Inschrift (ΕΤΕΟΣ||||||ΜΗΝΟΣ Ε-ΔΟΜ-ΑΣΙΛΕΟΝΤΟΣ ΑΡΤΑΞΕΣΣΕΩ ΕΞΣΑΤΡΑΠΕΤΟΝΤΟΣ ΙΔΡΙΕΩΣ) auf Artaxerxes Mnemon und das Jahr 398 v. Ch. zuruck, anderte aber seine Meinung, weil sich aus jener Zeit kein Idrieus nachweisen lasse (s. Bockh C. I. gr. a. O.). Aber ich glaube, er hat mit seinem ersten Gedanken das rechte getroffen: denn die Anekdote von Agesilaos und Idrieus, welche Plut. Ages. 13 (≐ apoph. Ages. 8 S. 191ᵇ. lakon.

Ap. Ag. 16 S. 209e) erzählt, wird kaum in eine andere als in die Zeit von Agesilaos Feldzügen in Asien gehören. Vgl. Hertzberg Agesilaos S. 266, 81a, 362, 198e. Dann dürfte er der Vorgänger von Hekatomnos gewesen sein, dem Vater von Mausolos Artemisia Idrieus Ada Pixodaros.

438 Z. 2 zu berichtigen nach III 6 Anm. 1.

Band II 7 Z. 10f. l. um das Ende von Ol. 99, 1. ‖ 14 Z. 11f. s. dazu Bd. I 90 Anm. 1. ‖ 26 Z. 21 l. 40. ‖ 17 Anm. 5 l. Buch I 3 (Bd. I 137). ‖ 48 Z. 6 l. μέγιστον μὲν. ‖ 106 Z. 15 l. und mit Σκάβαλα hat es dieselbe Bewandtniss: s. Böckh Sth. II 729. ‖ 130 Z. 10f. tilge 153 — hat). ‖ 166 Z. 19 l. 346 ‖ 207 Z. 5 tilge ταῦτα u. s. w. ‖ Z. 7 l. τὸν Ἀθηναίων. ‖ 310 Anm. 2 s. dazu Bd. III 127ff. ‖ 311 Z. 2 l. 55f. ‖ 352 Z. 10 l. 46. ‖ 161 Z. 4 l. 736. ‖ 530 Anm. 3 l. 520, 4.

508 Anm. 5 füge hinzu: Hyp. Grabr. c. 8, 25 (§ 16) [ἀφι]κνούμενοι γὰρ οἱ Ἕλλη[νες ἅπα]ντες δὶς τοῦ ἐνιαυτοῦ εἰς [τὴν Πυλ]αίαν θεωροὶ γενήσον[ται] τῶν ἔργων τῶν π[επραγ]μένων αὐτοῖς· ἅμα γὰρ εἰς τὸ[ν τό]πον ἀθροισθήσονται κτλ. Harp. u. Πύλαι· — Πυλαία δ᾽ ἐκαλεῖτο ἡ εἰς τὰς Πύλας σύνοδος τῶν Ἀμφικτυόνων· Δημοσθένης ὑπὲρ Κτησιφῶντος (151 S. 277, 26). ὅτι δὲ δὶς ἐγίγνετο σύνοδος τῶν Ἀμφικτυόνων εἰς Πύλας, Ὑπερείδης τε ἐν ἐπιταφίῳ καὶ Θεόπομπος ἐν τῇ λ᾽ (fr. 186; vgl. o. Bd. II 266, 5) εἰρήκασιν. Ὅτι δὲ δὶς (statt τις) habe ich mit Zustimmung von Babington (Add. zur Ausg. d. Epitaph. p. XVIII) Kayser Sauppe u. a. geschrieben. Mit den klaren Worten von Hypereides erledigt sich die viel bestrittene Frage über den Wechsel der Versammlungen an den Thermopylen und zu Delphi dahin, dafs die Amphiktyonen im Frühjahre sowohl als im Herbste zu Anthele zusammentraten und von dort nach Delphi hinaufzogen. Längst hatten Heeren Ideen III 1 Cap. 7 (Werke XV 168) und Schömann Antiqu. J. P. S. 391 dies aus Strab. a. O. ersehen.

Bd. III Abth. 1 74 Z. 11 l. den 15 u. d. 18. 19 Juni. ‖ 177 Anm. 4 s. dazu u. S. 325, 3. ‖ 196 Anm. 1 Z. 7 l. schon Ol. 112, 2. ‖ 328 Z. 13: s. auch o. Bd. II 27, 1. ‖ 340 Z. 15 füge hinzu: Diese fanden bei den Aetolern gleich nach dem Herbstaequinoctium statt (Polyb. 4, 37 τὰς γὰρ ἀρχαιρεσίας Αἰτωλοὶ μὲν ἐποίουν μετὰ τὴν φθινοπωρινὴν ἰσημερίαν εὐθέως), waren also längst vorüber.

Abth. 2. 120 Z. 26 l. Ol. 112, 3.

Das Talent (1_t = 60^m = 6000^d) ist zu 1500 ℳ. die Mine zu 25 ℳ. die Drachme zu ¼ ℳ gerechnet.

REGISTER.

A.

B.

C.

F.

G.

H.

L.

M.

P.

R.

S.

V.

W.

X.

Z.



Bibliotheca
scriptorum Graecorum et Romanorum
Teubneriana.

Die in meinem Verlage erscheinende neue Sammlung von **Textausgaben der Griechischen und Lateinischen Classiker** hat eine so allgemeine Verbreitung gefunden, dasz ich es für meine Pflicht halte, dem ausgedehnten Unternehmen fortwährend meine besondere Sorgfalt zu widmen.

Die Sammlung wird daher nicht nur ohne Unterbrechung fortgesetzt, sondern es werden auch die bereits erschienenen Bände stets auf dem Höhepunkte der Wissenschaft gehalten werden. Wie bereits neu revidierte Ausgaben von

Aeschylus — Aristophanes — Demosthenes — Euripides — Homer — Pindar — Plutarch Vol. I & II — Vellejus Paterculus — Xenophon Anabasis und Cyropädie — Tacitus·

erschienen sind, so werden binnen Kurzem neu bearbeitete Ausgaben von

Plutarch Vol. III—V — Sophocles — Livius (neue Recognition von Weissenborn) — Vergil (von Ribbeck)

die Presse verlassen, denen in gleicher Weise andere Autoren folgen werden, sobald eine neue Revision des Textes in wissenschaftlicher Beziehung wünschenswerth oder durch äuszere Veranlassung geboten erscheint.

Wo der ausschlieszliche Gebrauch einer Ausgabe in der Schule gewünscht wird, bin ich gern bereit, dies durch Lieferung einer Anzahl Freiexemplare für ärmere Schüler hinsichtlich der in meinem Verlage erschienenen Ausgaben zu erleichtern. Jede Buchhandlung wird die desfallsige Vermittlung gern übernehmen.

Ein vollständiges Verzeichnis meiner Textausgaben wie meines übrigen philologischen und Schulbücher-Verlags ist in allen Buchhandlungen gratis zu haben.

Leipzig, im Februar 1859. **B. G. Teubner.**